

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

Zweiundzwanzigster Jahrgang.

1888.

(Hierzu ein Inhalts-Verzeichniß.)

Berlin 1888.

Gedruckt und in Vertrieb bei Ernst Siegfried Mittler und Sohn
Königliche Hofbuchhandlung und Hofbuchdruckerei
Rochstraße 68—70.



Inhalts-Verzeichniß

(mit Ausschluß derjenigen Bekanntmachungen, welche nur augenblickliches Interesse hatten).

Abfürzungen.

W. R. D.	soll heißen: Allerhöchste Kabinetts-Ordnung,
K. M.	„ : Kriegsministerium,
C. A.	„ : Central-Abtheilung,
A. D.	„ : Allgemeines Kriegs-Departement,
B. D.	„ : Militär-Oekonomie-Departement,
C. D.	„ : Departement für das Invalidenwesen,
R. A.	„ : Reconstruktions-Abtheilung,
M. A.	„ : Medizinal-Abtheilung,
B. b. u. B. W.	„ : Verwaltungsrath der Lebens-Versicherungs-Anstalt für die Armee und Marine,
R. R.	„ : Reichstanzler.

Behörde, welche die Verfügung erlassen hat.	Datum der Verfügung	Nr.	Inhalt	Nr. des Blattes	Seite
I. Organisations-Angelegenheiten.					
a. Formations- und Dislokations-Angelegenheiten.					
Gesetz	11. 2. 88	16	Gesetz, betreffend Änderungen der Wehrpflicht sowie vorläufige Ausführungs- und militärische Ergänzungs-Bestimmungen zu demselben	2	27
K. M.	14. 2. 88	17	Ergänzungs-Bestimmungen des Chefs der Admiralität zu dem Gesetze, betreffend Änderungen der Wehrpflicht, vom 11. 2. 88	2	27
K. M.	31. 1. 88	19	Verlegung des Bezirkskommandos Hr. Holland nach Braunsberg und demnachige anderweite Bezeichnung desselben	2	28
W. R. D.	16. 2. 88	41	Auflösung von Artillerie-Depots, Umwandlung eines Filial-Artillerie-Depots in ein Artillerie-Depot und Errichtung eines Filial-Artillerie-Depots	8	48
K. M.	27. 2. 88	46	Veränderungen der Nachweisung der Baufreise in der Garnison-Bauverwaltung	8	50
K. M.	24. 2. 88	46	Formations- u. Änderungen aus Anlaß des Etats für 1888/89	10	59
W. R. D.	26. 3. 88	59	Formations- u. Änderungen aus Anlaß des Etats für 1888/89	10	59
K. M.	26. 3. 88	59	Formations- u. Änderungen aus Anlaß des Etats für 1888/89	10	59
K. M.	20. 3. 88	63	Garnisonveränderungen einiger Infanterie-Regimenter	10	67
K. M.	21. 3. 88	64	Verlegung der 1. reitenden Batterie Oestrich'schen Feld-Artillerie-Regiments Nr. 11	10	64
W. R. D.	22. 3. 88	67	Veränderte Bezeichnung königlich Preussischer Truppentheile	11	69
K. M.	29. 3. 88	67	Veränderte Bezeichnung königlich Preussischer Truppentheile	11	69
W. R. D.	31. 3. 88	76	Grundbestimmungen für die Unteroffizier-Vorschulen. Errichtung einer 3. Unteroffizier-Vorschule in Neubreisach und Uniform der elatsmäßigen Mannschaft derselben	12	77
K. M.	8. 4. 88	80	Bezeichnung königlich Bayerischer, königlich Sächsischer und königlich Württembergischer Truppentheile	12	87
W. R. D.	12. 4. 88	98	Änderung der Armees-Eintheilung	14	106
K. M.	17. 4. 88	98	Änderung der Armees-Eintheilung	14	106
W. R. D.	12. 4. 88	101	Veränderungen in der Eintheilung und Dislokation der Truppen des I. und II. Armeekorps	15	112
K. M.	25. 4. 88	101	Veränderungen in der Eintheilung und Dislokation der Truppen des I. und II. Armeekorps	15	112
K. M.	20. 4. 88	105	Anderweite Bezeichnung des Garnisonortes „Darmstadt (Besungen)“	15	114

Behörde, welche die Verfügung erlassen hat.	Datum der Verfügung	Nr.	Inhalt	Nr. des Blattes	Seite
Pr. R. D.	9. 5. 88	114	Organisation des Rakettenkorps	16	118
K M	20. 5. 88				
Pr. R. D.	24. 5. 88	125	Änderung der Armees-Einteilung	17	126
K M	28. 5. 88				
Pr. R. D.	19. 6. 88	144	Bezeichnung königlich Preussischer Truppenteile	19	135
K M	23. 6. 88				
Pr. R. D.	21. 6. 88	160	Veränderte Bezeichnung königlich Preussischer Truppenteile	21	153
K M	5. 7. 88				
Pr. R. D.	21. 6. 88	161	Veränderte Bezeichnung königlich Preussischer Truppenteile	21	153
K M	30. 6. 88				
Pr. R. D.	4. 7. 88	162	Änderung der Armees-Einteilung	21	154
K M	7. 7. 88				
Pr. R. D.	7. 7. 88	168	Hauptquartier Seiner Majestät des Kaisers und Königs	22	157
K M	15. 7. 88				
Pr. R. D.	9. 7. 88	169	Veränderte Unterstellung von Fuß-Artillerie-Truppenteilen unter General- kommandos	22	157
K M	15. 7. 88				
K M	23. 7. 88	171	Veränderte Bezeichnung königlich Bayerischer und königlich Württem- bergischer Truppenteile	22	168
K M	22. 7. 88	173	Veränderung in den Baufestungen Straßburg I und II	22	159
Pr. R. D.	2. 8. 88	189	Veränderte Bezeichnung königlich Preussischer Truppenteile	24	167
K M	10. 8. 88				
Pr. R. D.	5. 8. 88	190	Uebertritt des Invalidenhauses Stolz von der 4. zur 3. Division	24	167
K M	13. 8. 88				
A D	14. 8. 88	198	Auflösung der Fortifikation zu Stralsund	24	170
K M	4. 9. 88	207	Berlegung des II. Bataillons Schleswighen Infanterie-Regiments Nr. 84 von Apenrade nach Habersleben	25	183
Pr. R. D.	4. 9. 88	214	Attachierung von Fuß-Artillerie-Bataillonen	26	188
K M	11. 9. 88				
Pr. R. D.	18. 9. 88	217	Berlegung des Bezirkskommandos Schivelbein nach Dramburg	26	190
K M	23. 9. 88				
K M	11. 9. 88	218	Änderung der Geschäftseinteilung beim Allgemeinen Kriegs-Departement	26	190
K M	12. 9. 88	219	Dislokation der 3. Infanterie-Brigade	26	190
K M	23. 9. 88	221	Berlegung von Eisenbahn-Zwischen-Kommissionen	26	191
AMerch. Verfaß	3. 10. 88	231	Militär-Eisenbahn	27	197
K M	20. 10. 88				
K M	5. 10. 88	234	Änderung der Landwehr-Bezirks-Einteilung des X. Armeekorps	27	209
Pr. R. D.	25. 10. 88	244	Veränderung in der Dislokation des 2. Hessischen Jülicher-Regiments Nr. 14	28	217
K M	8. 11. 88				
K M	4. 11. 88	245	Wiederbesetzung des katholischen Feldpropsteiamts	28	218
Pr. R. D.	19. 11. 88	260	Berlegung der Bezirkskommandos Wesel, Sira und Weilburg nach Müll- heim an der Ruhr h. Kreuznach und Limburg	29	226
K M	28. 11. 88				
Pr. R. D.	22. 11. 88	261	Herausgabe der Wehrordnung	29	226
K M	28. 11. 88				
Pr. R. D.	22. 11. 88	262	Herausgabe der Heerordnung	29	226
K M	28. 11. 88				
b. Ergänzungswesen.					
K M	16. 1. 88	8	Ergänzungen für die Zusammenstellung derjenigen Bestimmungen, welche in Bezug auf die Militärverhältnisse Anzunusterender zu beachten sind	1	22
Gesetz	11. 2. 88	16	Gesetz, betreffend Änderungen der Wehrpflicht sowie vorläufige Ausführungs- und militärische Ergänzungs-Bestimmungen zu demselben	2	27
K M	14. 2. 88				
K M	14. 2. 88	17	Ergänzungs-Bestimmungen des Gesetzes der Admiralität zu dem Gesetze, be- treffend Änderungen der Wehrpflicht, vom 11. 2. 88	2	27
Pr. R. D.	9. 2. 88	27	Rekrutierung der Armee für 1888/89	3	31
K M	11. 2. 88				

Behörde, welche die Verfügung erlassen hat.	Datum der Verfügung	Nr.	Inhalt	Nr. des Blattes	Seite
U. R. D. K M K M	31. 3. 88 8. 4. 88 8. 4. 88	76 77 78	Grundbestimmungen für die Unteroffizier-Vorschulen Nachrichten für diejenigen jungen Leute, welche in die Unteroffizier-Vorschulen zu Weiburg, Annaburg und Neubreisach einzutreten wünschen Nachrichten für diejenigen Freiwilligen, welche in die Unteroffizierschulen zu Potsdam, Biebrieh, Eittingen und Marienwerder eingestellt zu werden wünschen	12 12 12	77 80 82
K M	8. 4. 88	79	Bestimmungen für die Anmeldungen zu den Unteroffizier-Vorschulen und Unteroffizierschulen	12	83
Gesetz K M K M	28. 2. 88 10. 4. 88 2. 5. 88	89 106 106	Gesetz, betreffend die Unterstützung von Familien in den Dienst eingetretener Mannschaften Tabellarische Uebersicht der bei der Loosung im Jahre 1887 gezogenen höchsten Nummernern etc. Organisation des Rabattenkorps	13 15 16	97 114 118
U. R. D. K M K M A D	9. 5. 88 20. 5. 88 29. 5. 88 5. 6. 88	114 114 137 145	Ernennung des Marinefabrikanten Dr. Kessel in Yokohama zur Ausstellung von Zeugnissen für deutsche Militärschlichtige in Japan Bestimmungen über die Behandlung der zum Militärdienst bei einer Mobilmachung einberufenen Civilbeamten	17 19	130 135
Staats-Min. K M K M A D	1. 6. 88 23. 6. 88 15. 6. 88	145 158 158	Bekanntmachung eines Verzeichnisses derjenigen höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind	20 26	152 192
R. R. A D R. R. A D A D	9. 9. 88 19. 9. 88 6. 12. 88 22. 12. 88 5. 9. 88	224 289 289 210	Nachtrag zu dem vorherbezeichneten Verzeichniß Wie vor Reisepass für in die Unteroffizier-Vorschule zu Neubreisach einzustellende Zöglinge	31 26 25	238 238 183
R. R. A D	31. 8. 88 10. 9. 88	223 236	Ernennung des Dr. Beck zu Buenos Aires zur Ausstellung von Zeugnissen für deutsche Militärschlichtige in Argentinien, Uruguay und Paraguay	26	191
R. R. A D K M	15. 9. 88 24. 9. 88 12. 10. 88	225 236 236	Erlaß des Befugniß des Dr. Wittenborn in Lima zur Ausstellung von Zeugnissen für die in Peru ansässigen militärschlichtigen Deutschen Uebernaehme der bei Behörden der Reichs- und Staatsverwaltung angestellten Personen in die Heeresverwaltung Herausgabe der Wehrordnung	26 27 29	192 209 225
U. R. D. K M U. R. D. K M	22. 11. 88 28. 11. 88 22. 11. 88 28. 11. 88	261 262 262	Herausgabe der Wehrordnung	29	226
c. Landwehr-Angelegenheiten.					
Gesetz K M K M	11. 2. 88 14. 2. 88 14. 2. 88	16 17	Gesetz, betreffend Aenderungen der Wehrpflicht sowie vorläufige Ausführungs- und militärische Ergänzungs-Bestimmungen zu demselben Ergänzungs-Bestimmungen des Chefs der Admiralität zu dem Gesetze, betreffend Aenderungen der Wehrpflicht, vom 11. 2. 88	2 2 10	27 27 63
A D U. R. D. K M	17. 3. 88 7. 6. 88 12. 6. 88	65 127 163	Geschäftseintheilung bei den Bezirkskommandos I und II Leipzig Hilfsverleihung von Offizieren und Sanitätsoffizieren der Landwehr zweiten Aufgebots in das erste Aufgebot	17	126
U. R. D. K M K M M A	25. 6. 88 5. 7. 88 5. 10. 88 16. 10. 88	163 234 234 239	Beförderung von Genarmen zu Stabschweben bz. Stabsachtmeistern bei Ueberweisung zur Landwehr Aenderung der Landwehr-Bezirks-Eintheilung des X. Armeekorps Termin für die Beförderungs- bz. Verabschiedungs-Vorschläge von Hauptleuten des Beurtheilungsstandes	21 27 27	154 209 210



Behörde, welche die Verfügung erlassen hat.	Datum der Verfügung	Nr.	Inhalt	Nr. des Blattes	Seite
M. R. D. K M	22. 11. 88 28. 11. 88	261	Herausgabe der Befehrsordnung	29	225
M. R. D. K M	22. 11. 88 28. 11. 88	262	Herausgabe der Feuerordnung	29	226
d. Allgemeine Dienstverhältnisse der Armee, spezielle Dienstangelegenheiten aller Waffen, Geschäftsführung.					
M. R. D. K M K M A D	22. 12. 87 24. 12. 87 17. 1. 88 5. 1. 88	1 7 11	Informationsaufsätze bei der Militär-Schießschule. Formation der Militär-Schießschule und der Gewehr-Prüfungs-Kommission für 1888 Schießvorschrift für die Kavallerie Berichtigung der Bestimmungen über die Benutzung der Artillerie-Schießplätze	1 1 1	1 22 25
K M K M K M K M A D K M K M	27. 1. 88 2. 2. 88 7. 2. 88 9. 2. 88 30. 1. 88 17. 2. 88 24. 2. 88	18 21 22 23 24 33 37	Krankenträger-Ordnung Lehr-Infanterie-Bataillon. Zusammenziehung und Zusammentritt im Jahre 1888 Unterlempelung der Urlaubspässe etc. Führung der Militärämter im Rapport Vorschrift für die Prüfung von Militärbüchsenmachern und Waffen-Revidoren Dienstweg für Gesuche von Militär-Geistlichen und Künstlern	1 2 2 2	27 28 29 29 30 30
M. R. D. K M K M	24. 2. 88 25. 2. 88 10. 3. 88	37 38 39	Trauer um den verewigten Prinzen Ludwig Wilhelm von Baden Groß-herzogliche Hoheit. Trauer um des verewigten Kaisers und Königs Wilhelm I. Majestät	5 7	41 45
M. R. D. K M K M	23. 2. 88 23. 2. 88 6. 3. 88	42 43 45	Einrichtung eines „Unterstützungsfonds für deutsche Militärmuster“ Dauer der Kommandos von Infanterie- etc. Unteroffizieren und Gefreiten bezügliche Unterweisung in der Führung etc. der Latronenwagen	8	48 49 53
K M K M A D	14. 3. 88 29. 3. 88 21. 3. 88	50 69 70	Ausgabe des III. Theils der Militär-Eisenbahn-Ordnung Militär-Zentraldruckungs-Vorschrift Abänderung des Entwurfs einer Vorschrift für die Behandlung und Revision der Fernrohre	11	71 72 77
M. R. D. K M K M	31. 3. 88 8. 4. 88 8. 4. 88	76 79 79	Grundbestimmungen für die Unteroffizier-Vorschulen Bestimmungen für die Anmeldungen zu den Unteroffizier-Vorschulen und Unteroffizierschulen	12	83 89
K M M. R. D. K M K M A D	13. 4. 88 12. 4. 88 2. 5. 88 26. 4. 88 1. 5. 88	91 102 103 103 109	Anmeldung der Gendarmen-Explostanten Abzeichen für die Richtkanoniere der Feld- und Fuß-Artillerie Dienstordnung für die Kriegsschule Aenderung der Bestimmungen über die Benutzung der Artillerie-Schießplätze	15	112 113 115 115
M. R. D. K M K M	16. 5. 88 20. 5. 88 17. 5. 88	116 117 117	Beförderung der Unteroffiziere zum Hofarzt Ehrenpreise für hervorragende Schießleistungen	16	119 119
K M K M K M	12. 4. 88 4. 5. 88 26. 5. 88	118 120 120	Fonds-Ueberweisung für die Generalfabstiftung Neuer Druckvorschriften-Etat Anlegen hoher Stiefel seitens der Offiziere der Fußtruppen	16	121 121 126
M. R. D. K M K M	7. 6. 88 12. 6. 88 15. 6. 88	128 141 141	Armeebefehl Armeebefehl	18	133 133
M. R. D. K M K M	15. 6. 88 15. 6. 88 28. 6. 88	142 156 156	Armeebefehl (Trauer um des verewigten Kaisers und Königs Friedrich III. Majestät) Anlegen hoher Stiefel Beförderung von Genbarmen zu Wieselwebern h. Eigenadtmestern bei Ueberweisung zur Landwehr	18	134 145 161
M. R. D. K M	25. 6. 88 5. 7. 88	163 163		21	161

Behörde, welche die Verfügung erlassen hat.	Datum der Verfügung	Nr.	I n h a l t		Nr. des Blattes	Seite
M. R. D. K M	7. 7. 88 15. 7. 88	168	Hauptquartier Sr. Majestät des Kaisers und Königs		22	157
M. R. D. K M	12. 7. 88 23. 7. 88	170	Trageweise der Epaulettés, Achselstücke für Hauptleute, Rittmeister und Subalternoffiziere — ausschließlich der Husarenoffiziere —		22	158
K M	23. 8. 88	194	Berichte über die Führung der der Armee überwiesenen Militärschüler des Potsdamschen Militär-Waisenhauses		24	169
M. R. D. K M	1. 9. 88 2. 9. 88	204	Herausgabe des Exercir-Reglements für die Infanterie		25	173
M. R. D. K M	1. 9. 88 7. 9. 88	205	Erklärung Sr. Majestät des Kaisers und Königs zum Chef des I. Garde-Feld-Artillerie-Regiments		26	174
A D	26. 8. 88	209	Berichtigung des Reglements über die Organisation der Feldgenossenschaft vom 15. 8. 72		25	183
M. R. D. K M	30. 8. 88	212	Paradeanzug der mit der Ausrüstung M/87 versehenen Fußtruppen. Zu- zählung der Kompanie-Führer der Fußtruppen zu den berittenen Offizieren		26	187
M. R. D. K M	13. 9. 88 27. 9. 88	215	Anwendung des Exercir-Reglements für die Infanterie auf die Jäger und Schützen		26	189
M. R. D. K M	13. 9. 88 27. 9. 88	216	Neuausdruck der Garnisondienst-Instruktion		26	189
K M	11. 9. 88	218	Aenderung der Geschäftseintheilung bei dem Allgemeinen Kriegs-Departement		26	190
K M	27. 9. 88	222	Schiedsvorschrift für den Train		26	191
A D	25. 9. 88	230	Vorschrift für die Ausbildung der zu den technischen Instituten der Artillerie kommandirten Artillerie-Offiziere		26	196
Auerh. Erlass K M	3. 10. 88 20. 10. 88	231	Militär-Eisenbahn		27	197
K M	12. 10. 88	236	Uebnahme der bei Behörden der Reichs- und Staatsverwaltung ange- stellten Personen in die Heeresverwaltung		27	209
K M	1. 11. 88	246	Wegfall der Verweisung der Beamten auf den früher geleisteten Dienst bei Wohnung nach Berlin beurlaubter Offiziere		28	218
A D	2. 11. 88	254	Schleusung der Traver für den vorerwähnten Großherzoglich Hessischen General der Kavallerie Prinzen Mecklenburg von Hesse und bei Rhein Großherzog- liche Hoheit		28	221
K M	17. 11. 88	263	Ansetzung von Trauer für den vorerwähnten Großherzoglich Hessischen General der Kavallerie Prinzen Mecklenburg von Hesse und bei Rhein Großherzog- liche Hoheit		29	227
M. R. D. K M	15. 12. 88 20. 12. 88	272	Wegfall der Kommandirung von Offizieren der Jäger-Bataillone 1c. zur Infanterie		30	231
M. R. D. K M	22. 12. 88 23. 12. 88	286			31	237
e. Truppenübungen.						
A D	5. 1. 88	11	Berichtigung der Bestimmungen über die Benutzung der Artillerie-Schießplätze		1	25
M. R. D. K M	16. 2. 88 16. 2. 88	32	Größere Truppenübungen im Jahre 1888		4	37
M. R. D. K M	1. 3. 88 1. 3. 88	44	Uebungen des Beurkautenstandes im Glatzjahre 1888/89		8	49
A D	1. 5. 88	109	Aenderung der Bestimmungen über die Benutzung der Artillerie-Schießplätze		15	115
M. R. D. K M	21. 4. 88 4. 5. 88	113	Generalstabs-Uebungsreisen bei den Armeekorps im Jahre 1888		16	118
K M	4. 6. 88	131	Uebung inaktiver Offiziere		17	127
f. Bewaffung und Munition.						
A D	30. 1. 88	24	Vorschrift für die Prüfung von Militär-Büchsenmachern und Massen-Revolvern		2	30
A D	13. 2. 88	30	Ausgabe des 2., 5. und 10. Abschnitts des in der Neubearbeitung befindlichen I. Theils der Kriegsfeuerwerkerei		3	33
A D	23. 2. 88	35	Desgl. des 2. Abschnitts des Anhangs		4	39
A D	15. 3. 88	57	Desgl. des 5. Abschnitts des Anhangs		9	57



Behörde, welche die Verfügung erlassen hat.	Datum der Verfügung	Nr.	Inhalt	Nr. des Plattes	Seite
A D	5. 4. 88	85	Preise der Munitionsgegenstände	12	93
M. R. D.	12. 5. 88	115	Ausrüstung und Bewaffnung des Regiments der Garde du Corps und der K M K M A D 26. 5. 88 122	16	119
A D	26. 5. 88	122	Allgemeine Bemerkungen des Inspektanten der Waffen bei den Truppen. Waffen-Inspektion 1886/87	16	122
A D	23. 6. 88	153	Stempeln der Handwaffen	19	144
A D	5. 8. 88	187	Instruktion, betreffend den Kavallerie-Karabiner M/71 nebst zugehöriger Munition	23	165
A D	23. 8. 88	200	Abgabe und Preis des alten Bleies	24	171
K M	25. 8. 88	208	Wischstriche zu den Schusswaffen	25	183
B D	28. 10. 88	252	Kartuschen für Karabiner-Munition	28	220
A D	8. 12. 88	279	Waffen-Reparatur-Preisverzeichnis für die königlichen Artillerie-Depots	30	233
g. Train-Angelegenheiten. Feldgeräth der Truppen.					
A D	9. 2. 88	26	Zeichnungen vom Train-Material	2	30
A D	26. 2. 88	47	Werkzeugkasten für Sattler	8	51
A D	9. 3. 88	48	Abänderung von Ausrüstungs-Nachweisungen	8	51
A D	11. 4. 88	94	Deßgleichen	13	101
A D	12. 6. 88	140	Werkzeugkasten für Stellmacher	17	131
A D	5. 7. 88	165	Abgabe der neuen Ausrüstungs-Nachweisung für eine Infanterie-Munitions- kolonne C/59/69 mit Patronenwagen C/59 und Verwaltungs-Fahr- zeugen C/69	21	155
A D	5. 7. 88	166	Abgabe der neuen Ausrüstungs-Nachweisung für ein Haupt-Munitions- Depot	21	155
A D	27. 7. 88	182	Abgabe der neuen Ausrüstungs-Nachweisung für ein Sanitäts-Detachement	23	164
K M	27. 9. 88	222	Schießvorrichtung für den Train	26	191
A D	17. 11. 88	265	Abgabe neuer Ausrüstungs-Nachweisungen für den Oberbefehlshaber einer Armee, für die Feld-Intendantur einer Armee, für die Stabwache und Proviantkolonne eines Armeekorps, für einen Stab- Inspektor, für die Feld-Intendantur einer Stab-Inspektion, für die Train-Kolonne eines Lazarett-Reserve-Depots, für die Feld- Intendantur einer Militär-Eisenbahn-Depot, für ein Ersatz-Pferde- Depot und für ein Central-Pferde-Depot	29	228
A D	10. 12. 88	280	Abgabe einer neuen Ausrüstungs-Nachweisung für Eisenbahn-Formationen	30	234
A D	16. 12. 88	281	Abgabe einer neuen Ausrüstungs-Nachweisung für die Patronenwagen einer Kavallerie-Division	30	234
h. Artillerie-Angelegenheiten.					
K M	12. 1. 88	4	Vorschrift für die Verhaltung des Materials der Feld-Artillerie und der der Truppe hierzu gewährten Gelder	1	19
A D	29. 12. 87	10	Anleitung für die Behandlung der Feldgeschütze	1	24
A D	5. 1. 88	11	Berichtigung der Bestimmungen über die Benutzung der Artillerie-Schießplätze	1	25
A D	13. 2. 88	29	Anleitung für Instandsetzungen an Feldgeschützen	3	33
A D	13. 2. 88	30	Abgabe des 2., 5. und 10. Abschnitts des in der Neubearbeitung befind- lichen I. Theils der Kriegsvorverferei	3	33
A D	23. 2. 88	35	Deßgl. des 2. Abschnitts des Anhangs	4	39
A D	15. 3. 88	57	Deßgl. des 5. Abschnitts des Anhangs	9	57
A D	28. 3. 88	72	Aufhebung der Preise für Sattlerfabrikate der Artillerie-Werkstätten	11	75
A D	12. 4. 88	95	Aufhebung von Tarifspreisen	13	102

Beförde, welche die Verfügung erlassen hat.	Datum der Verfügung	Nr.	Z n h a l t	Nr. des Blattes	Seite
U. R. D.	12. 4. 88	102	Abzeichen für die Richtkanoniere der Feld- und Fuß-Artillerie	15	112
K M	2. 5. 88				
A D	1. 5. 88	109	Aenderung der Bestimmungen über die Benutzung der Artillerie-Schießplätze	15	115
A D	27. 5. 88	133	Berichtigung von Schußtafeln	17	129
A D	31. 7. 88	185	Abänderung des Preisstärkis über Fabrikate der Artillerie-Werkstätten	23	165
K M	8. 8. 88	195	Vorschrift für die Verwaltung des Uebungsgeräths der Fuß-Artillerie und der hierzu gemäthten Gelder	24	170
A D	14. 8. 88	199	Ausgabe der Schußtafeln Nr. 10, 11, 15 und 20 für die „Schußtafel- Sammelhefte“	24	170
A D	25. 9. 88	230	Vorschrift für die Ausbildung der zu den technischen Instituten der Artillerie kommandirten Artillerie-Offiziere	26	196
A D	13. 10. 88	238	Preisstärki II. über Fabrikate der Artillerie-Werkstätten (Ausrüstungsstücke für Kanallerie)	27	210
A D	8. 11. 88	255	Abänderung zu dem „Entwurf“ Schießregeln für die Feld-Artillerie — Berlin 1883 —	28	221
A D	15. 11. 88	257	Neuausgabe eines Preisverzeichnis über Fabrikate der Geschützgießerei zu Spanbau h. der Geschützfabrik zu Siegburg	28	221
A D	27. 11. 88	271	Ausgabe der Schußtafel Nr. 18 für „Schußtafel-Sammelhefte“	29	229
A D	7. 12. 88	278	Preisstärki der Schußtafeln Nr. 4 und 5	30	233
A D	8. 12. 88	279	Waffen-Reparatur-Preisverzeichnis für die königlichen Artillerie-Depots	30	233
			i. Ingenieur-, Eisenbahn- und Telegraphen-Angelegenheiten.		
K M	14. 3. 88	50	Ausgabe des III. Theils der Militär-Eisenbahn-Ordnung	9	53
K M	28. 3. 88	82	Anderweite Abgrenzung der Geschäftsbereiche einzelner Betriebsämter der Staats-Eisenbahn-Verwaltung	12	88
Min. der öffentl. Arb.	15. 3. 88	83	Berechnung der Eisenbahn-Fahr- und Frachtgelde für Militär-Transporte	12	92
B D	29. 3. 88				
Min. der öffentl. Arb.	15. 5. 88	129	Bestimmung der bau- und betriebleitenden Behörden für mehrere Eisenbahn- linien	17	126
K M	28. 5. 88				
K M	7. 6. 88	132	Dienstfahrplan der Militär-Eisenbahn vom 1. 6. 88 ab	17	127
A D	11. 6. 88	139	Ausschreit von Frachttarifen	17	131
A D	18. 6. 88	150	Uebersichtskarte der Verwaltungsbezirke der Preussischen Staatseisenbahnen	19	142
B D	19. 6. 88	156	Eisenbahnbeförderung von Militärpersonen und Militärtransporten mit Schnell- u. Zügen	20	145
B D	10. 7. 88	174	Anwendung des Militärariffs und der Friedens-Transport-Ordnung	22	159
A D	24. 8. 88	202	Ausschreit von Frachttarifen	24	171
K M	23. 9. 88	221	Belegung von Eisenbahn-Zwischen-Kommissionen	26	191
U. Erlaß	3. 10. 88	231	Militär-Eisenbahn	27	197
K M	20. 10. 88				
B D	18. 10. 88	240	Eisenbahnbeförderung von Militärpersonen und Militärtransporten mit Schnell- u. Zügen	27	210
B D	23. 11. 88	268	Wie vor	29	228
K M	7. 11. 88	249	Dienstfahrplan der Militär-Eisenbahn vom 1. 11. 88 ab	28	219
A D	24. 10. 88	251	Abänderung der Anweisung für die Verbindung von Lieferungen und Leistungen im Bereiche des Festungs-Baumwesens	28	220
			k. Militär-, Erziehungs- und Bildungswesen.		
K M	26. 4. 88	103	Dienstordnung für die Kriegskadademie	15	113
U. R. D.	9. 5. 88	114	Organisation des Kadettenkorps	16	118
K M	20. 5. 88				
K M	7. 12. 88	273	Termine für die Portepeschämrichs- und Offiziers-Prüfungen im Jahre 1889	30	232

Behörde, welche die Verfügung erlassen hat.	Datum der Verfügung	Nr.	Inhalt	Nr. des Blatts	Seite
I. Militär-, Justiz und Geseßgebung sowie Militär-, Gefängnißwesen.					
Just.-Min. K M	21. 2. 88	51	Straf- und Steckbriefs-Nachrichten	9	54
	14. 3. 88				
K M	29. 3. 88	69	Militär-Strafollstreckungs-Vorschrift	11	71
	19. 4. 88	97	Älterhöchster Gnadenersaß	14	103
M. R. D.	19. 4. 88				
K M	19. 4. 88				
	16. 6. 88	146	Erläuterung der Ausführungs-Bestimmungen zu dem Älterhöchsten Gnaden- erlasse	19	138
K M	10. 8. 88	193	Wie vor	24	169
M A	16. 6. 88	149	Befehl der Krankenlöhnung für Militär-Gefangene des Unteroffizierstandes	19	142
m. Militär-, Kirchen- und Schulwesen.					
C D	17. 2. 88	33	Dienstweg für Besuche von Militär-Geistlichen und Küstern	4	38
n. Militär-, Musik.					
M. R. D.	23. 2. 88	42	Einrichtung eines Unterstützungsfonds für deutsche Militär-Musiker	8	48
K M	23. 2. 88				
K M	15. 7. 88	172	Stimmung der Signalkompeten	22	158
M. R. D.	28. 6. 88	177	Instrumentierung der Musikkapellen der Pionier-Bataillone und der Fuß- Artillerie-Regimenter. Signalinstrument der Fuß-Artillerie	23	162
K M	24. 7. 88				
o. Militär-, Veterinär-, Wesen.					
M. R. D.	16. 5. 88	116	Beförderung der Unterarzte zum Hofarzt	16	119
K M	20. 5. 88				
K M	26. 5. 88	121	Preisaußgabe vom 13. 7. 87 (Abhandlungen über die Brust- und Rothlauf- seuche bei den Pferden)	16	122
p. Ordens- und sonstige Belohnungs-Angelegenheiten.					
M. R. D.	7. 2. 88	40	Verleihung von Dienstauszeichnungen an die bei den Invalidenhäusern und Invaliden-Kompagnien angestellten Teilnehmer der Feldzüge von 1864, 1866 und 1870/71	8	47
K M	27. 2. 88				
M. R. D.	17. 5. 88	117	Ehrenpreise für hervorragende Zehielleistungen	16	119
K M	17. 5. 88				
II. Militär-, Oekonomie.					
a. Etats- und Kassenfachen. Allgemeine Verwaltungs- angelegenheiten.					
K M	2. 1. 88	3	Amtskautionen	1	19
B D	2. 12. 87	9	Rantinnenwesen	1	24
B D	11. 1. 88	13	Besondere Abbrücke: 1. des Geseßes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. 2. 75, 2. des Geseßes vom 21. 6. 87, betreffend Abänderung b. Ergänzung des Quartierleistungsgeseßes vom 25. 6. 68	1	25



Behörde, welche die Verfügung erlassen hat.	Datum der Verfügung	Nr.	I n h a l t	Nr. des Blattes	Seite
Fin.-Min. K M	20. 1. 88	62	Stempel zu Kauf- und Lieferungsverträgen	10	66
A. R. D. K M	19. 3. 88 20. 3. 88	68	Bestimmungen zur Ordnung des Garnison-Baumwesens	11	70
Verordnung K M	28. 3. 88 14. 4. 88	100	Verordnung, betreffend die Abänderung und Ergänzung der Ausführungs- Bestimmungen zu dem Geſetze über die Kriegsverleistungen	15	107
A. R. D. K M	2. 5. 88 9. 5. 88	112	Vermächtnisse des Hochseigen Kaisers und Königs Majestät	16	117
Geſetz K M	12. 4. 88 4. 5. 88	118	Fondsüberweisung für die Generalstabſtiftung	16	121
K M	30. 5. 88	130	Freistellung erworbener Dienstgrundstücke von der Grund- und Gebäude- steuer	17	127
Staats-Min. K M	1. 6. 88	145	Bestimmungen über die Behandlung der zum Militärdienst bei einer Mobil- machung einberufenen Civilbeamten	19	135
K M	28. 7. 88	179	Bereinsparung und Kostenersparniß bei Garnisonbauten	23	163
K M	15. 9. 88	220	Behandlung der Dienstwohnungsb- Inhaber und der zu Dienstwohnungen unbedingt Berechtigten im Mobilmachungsfalle	26	190
K M	3. 10. 88	233	Anwendung des Giroverkehrs der Reichsbank bei den Truppen- u. Kasen Uebnahme der bei Behörden der Reichs- und Staatsverwaltung an- gestellten Personen in die Heeresverwaltung	27	201
K M	12. 10. 88	236	Feststellung von Gehalts- u. Gehühriſſen bei Erhöhung b. Verminderung im Laufe eines Monats	27	209
K M	4. 11. 88	247	Wohnungsgeldzuschuß für die Offiziere des Ingenieur- und Pionier-Korps Schnelle Mittheilung von Vergebungs-Verfügungen	28	218
B D	29. 10. 88	253	Preise für Briefſiegelmarken	28	220
K M	17. 11. 88	263	Abänderung des Vermerks für Kalkulatur-Kieſe	29	227
C A	29. 11. 88	276		30	232
K M	25. 12. 88	288		31	238
b. Militär-Wittwenkaſſe. Lebensversicherungsanſtalt und Sparkaſſe für die Armee. Unfallversicherungswesen.					
K M	14. 1. 88	6	Veränderungs- Nachweiſung Nr. 5 zum namentlichen Verzeichniß der er- nannten und gewählten Richter der Schiedsgerichte im Bereiche der Preußischen Heeresverwaltung	1	20
K M	4. 4. 88	81	Veränderungs-Nachweiſung Nr. 6 wie vor	12	87
K M	8. 8. 88	191	„ „ „ 7 „ „	24	186
K M	30. 9. 88	232	„ „ „ 8 „ „	27	200
K M	20. 11. 88	264	„ „ „ 9 „ „	29	227
B. b. 2. B. K.	10. 11. 88	268	Abänderungen und Ergänzungen des Statuts der Lebensversicherung- Anſtalt für die Armee und Marine	28	222
c. Geldverpflegung der Armee.					
K M	9. 2. 88	23	Führung der Militärannwärter im Rapport	2	29
B D	3. 2. 88	25	Soldbücher	2	30
K M	26. 3. 88	59	Änderungen des Geldverpflegungs-Reglements für das Preußische Heer im Frieden aus Anlaß des Etats für 1888/89	10	61
Staats-Min. K M	1. 6. 88 23. 6. 88	145	Bestimmungen über die Behandlung der zum Militärdienste bei einer Mobil- machung einberufenen Civilbeamten	19	135
K M	4. 11. 88	247	Feststellung von Gehalts- u. Gehühriſſen bei Erhöhung b. Verminderung im Laufe eines Monats	28	218
B D	29. 10. 88	253	Wohnungsgeldzuschuß für die Offiziere des Ingenieur- und Pionier-Korps Gehühriſſe der Militärannwärter	28	220
B D	15. 11. 88	259		28	224
B D	26. 11. 88	270	Wehrkosten der Begleitkommandos von Rekruten- u. Transporten	29	229



Beförde, welche die Verfügung erlassen hat.	Datum der Verfügung	Nr.	Inhalt	Nr. des Blattes	Seite
			d. Naturalverpflegung.		
B D	11. 1. 88	13	Ausgabe eines besonderen Abdrucks des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. 2. 75 mit den durch das Gesetz vom 21. 6. 87 erfolgten Abänderungen	1	25
B D	17. 1. 88	14	Garnison-Verpflegungs-Zuschüsse — für Trier und St. Wendel — für das 1. Vierteljahr 1888	1	26
K M	31. 1. 88	20	Unentgeltliche Gewährung einer Menageportion an die Menage-Buchführer	2	28
B D	15. 3. 88	56	Beschwerden über die Beschaffenheit der an die Truppen im Jahre 1887 verabreichten Naturalien	9	57
B D	27. 3. 88	71	Garnison-Verpflegungs-Zuschüsse für das 2. Vierteljahr 1888	11	72
K M	8. 4. 88	92	Ergänzung des Proviandamts-Personals	13	101
Verordnung	14. 4. 88	100	Berordnung, betreffend die Abänderung und Ergänzung der Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetze über die Kriegesleistungen	15	107
K M	2. 5. 88	138	Garnison-Verpflegungs-Zuschuß der Garnison Habelberg für das 2. Vierteljahr 1888	17	130
B D	22. 6. 88	151	Normpreis für Brot und Fourage sowie Vergütungspreis der Rationen für nicht vorhandene etatsmäßige Offizierpferde und für aus Preussischen Magazinen an die Landgenüßner verabreichte Naturalien sowie an Kadettenanstalten verabreichte Roggen für das 2. Halbjahr 1888	19	143
B D	20. 12. 88	284	Normpreis wie vor für das 1. Halbjahr 1889	30	226
B D	26. 6. 88	167	Garnison-Verpflegungs-Zuschüsse für das 3. Vierteljahr 1888	20	149
B D	28. 6. 88	159	Ausgabe eines Nachtrags zur Kriegsverpflegungs-Vorschrift	20	152
U. R. D.	30. 7. 88	192	Formulare zu Marschrouten für Kriegsvorhändnisse	24	169
K M	15. 8. 88				
B D	1. 9. 88	206	Befeldungsatais für Militär-Bäder-Abtheilungen	25	176
B D	21. 9. 88	227	Garnison-Verpflegungs-Zuschuß der Garnison Habelberg für das 3. Vierteljahr 1888	26	193
B D	28. 9. 88	229	Garnison-Verpflegungs-Zuschüsse für das 4. Vierteljahr 1888	26	193
B D	20. 11. 88	267	Garnison-Verpflegungs-Zuschuß der Garnison Dramburg für das 4. Vierteljahr 1888	29	228
U. R. D.	20. 12. 88	287	Marschverpflegungs-Vergütung für 1889	31	237
K M	23. 12. 88				
B D	27. 12. 88	291	Garnison-Verpflegungs-Zuschüsse für das 1. Vierteljahr 1889	31	240
			e. Bekleidung und Ausrüstung.		
U. R. D.	1. 3. 88	43	Karabinerfuttermal	8	49
K M	8. 3. 88				
U. R. D.	26. 3. 88	59	Formations-, u. Aenderungen aus Anlaß des Etats für 1888/89 (Errichtung von Korps-Befeldungs-Ämtern)	10	59
K M	26. 3. 88	60	Befeldungsordnung, erster Theil, nebst Befeldungs- und Ausrüstungs-Nachweisung	10	63
U. R. D.	26. 3. 88	73	Entwurf zur Dienstanweisung für die Korps-Befeldungsämter	11	75
K M	26. 3. 88				
U. R. D.	31. 3. 88	76	Uniform der etatsmäßigen Mannschaft der Unteroffizier-Vorschule zu Neudorf	12	77
K M	8. 4. 88				
U. R. D.	12. 4. 88	102	Abzeichen für die Nichtanioniere der Feld- und Fuß-Artillerie	15	112
K M	2. 5. 88				
B D	19. 4. 88	107	Abänderung der Ausrüstungs-Instruktion	15	116
B D	3. 5. 88	110	Leberpreise	16	116
U. R. D.	12. 5. 88	115	Ausrüstung und Bewaffnung des Regiments der Garde du Corps und der Kürassier-Regimenter	16	119
K M	26. 5. 88				
U. R. D.	24. 5. 88	126	Abschlußnote des 2. Leib-Gusaren-Regiments Kaiserin Nr. 2	17	126
K M	1. 6. 88				
U. R. D.	7. 6. 88	128	Anlegen hoher Stiefel seitens der Offiziere der Fußtruppen	17	126
K M	12. 6. 88				

Behörde, welche die Verfügung erlassen hat.	Datum der Verfügung	Nr.	Inhalt	Nr. des Blattes	Seite
K M	23. 6. 88	154	Preisvertheilung (für eine Feldflasche)	20	146
K M	28. 6. 88	155	Anlegen hoher Stiefel	20	145
U. R. D.	12. 7. 88	170	Trageweise der Epaulettés. Kapselstücke für Hauptleute, Mittelmeister und Subalternoffiziere — ausschließlich der Fülarenoffiziere —	22	158
K M	23. 7. 88	171	Kauttionen der Beamten der Korps-Bekleidungs-Kemter	23	161
Verordnung	26. 8. 88	176			
K M	1. 8. 88				
U. R. D.	28. 6. 88	177	Signalinstrument der Fuß-Artillerie	23	162
K M	24. 7. 88				
B D	7. 8. 88		Kapselstück-Prübe	23	164
B D	4. 8. 88	186	Stempeln der Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke für das Personal der Regimentskommandos	23	165
B D	1. 9. 88	206	Bekleidungsset für Militär-Bäder-Abtheilungen	25	174
M. A.	5. 9. 88	211	Bekleidungsset für Militär-Krankenwärter	25	183
U. R. D.	23. 8. 88	212	Paradeanzug der mit der Ausrüstung M/87 versehenen Fußtruppen	26	187
K M	30. 8. 88				
K M	18. 10. 88	237	Preisvertheilung (Modell eines Armesattel)s	27	210
M. A.	18. 10. 88	241	Gewährung eines Entlassungsanzuges an Militärkrankenwärter	27	214
B D	28. 10. 88	252	Kartuschen für Karabiner-Munition	28	220
B D	15. 11. 88	259	Gebührenliste der Militärärnärter (Anspruch auf Klein-Bekleidungsstücke). f. Verpflegung der Ersatz- und Reservemannschaften sowie der Arrestanten auf dem Marsch	28	224
B D	23. 8. 88	201	Eisenbahnbeförderung einzeln entlassener Mannschaften durch Berlin	24	171
B D	26. 11. 88	270	Reisekosten der Begleitkommandos von Rekruten: zc. Transporten g. Reise- und Transportangelegenheiten. Unterfempelung der — bei der Erhebung von Militärbilletts beizubringen- den — Urlaubspässe zc.	1	29
K M	7. 2. 88	22	Ausgabe des III. Theils der Militär-Eisenbahn-Ordnung	9	53
K M	14. 3. 88	50	Berechnung der Eisenbahn-Jahr- und Frachtgelber für Militärtransporte	12	92
Min. b. öffentl. Arb.	15. 3. 88	83			
B D	29. 3. 88				
Gesetz	1. 4. 88	99	Gesetz, betreffend die Jurisdiktion der Hinterbliebenen im Auslande angestellter Reichsbeamten und Personen des Soldatenstandes	15	107
K M	3. 5. 88				
K M	7. 6. 88	132	Dienstfahrplan der Militär-Eisenbahn vom 1. 6. 88 ab	17	127
A D	11. 6. 88	139	Ausschritt von Frachtbriefen (bei Sendungen an die Pulverfabrik bei Panau) Eisenbahnbeförderung von Militärpersonen und Militärtransporten mit Schnell- zc. Zügen	20	145
B D	19. 6. 88	156	Anwendung des Militärtarifs und der Friedens-Transport-Ordnung	22	159
B D	10. 7. 88	174	Eisenbahnbeförderung einzeln entlassener Mannschaften durch Berlin	24	171
B D	23. 8. 88	201	Ausschritt von Frachtbriefen (bei Sendungen an die Artillerie-Werkstatt und die Geschützfabrikeri zu Spandau)	24	171
A D	24. 8. 88	202	Militär-Eisenbahn	27	197
U. Erlass	3. 10. 88	231			
K M	20. 10. 88				
B D	18. 10. 88	240	Eisenbahnbeförderung von Militärpersonen und Militärtransporten mit Schnell- zc. Zügen	27	210
B D	23. 11. 88	268	Dienstfahrplan der Militär-Eisenbahn vom 1. 11. 88 ab	29	228
K M	7. 11. 88	249	Berechnung von Portokosten	29	228
B D	18. 11. 88	265	Entfernungen zur Berechnung der Umzugskosten	30	235
B D	1. 12. 88	277			
B D	2. 12. 87	9	h. Serviswesen	1	24
B D	11. 1. 88	13	Ausgabe eines besonderen Abdrucks des Gesetzes vom 21. 6. 87, betreffend Änderung d. Ergänzung des Quartierleistungsgesetzes vom 25. 6. 68	1	25
B D	23. 3. 88	84	Anstellung verabschiedeter Offiziere als Garnisonverwaltungsbeamte	12	93
B D	19. 4. 88	108	Dampfscheinrichtung in Menagekäfen	15	115

Behörde, welche die Verfügung erlassen hat.	Datum der Verfügung	Nr.	Inhalt	Nr. des Blattes	Seite
B D	16. 6. 88	152	Mietpächtschädigung von verheiratheten Reservirten Militärbesamte	19	144
B D	10. 8. 88	197	Verfugung der Stadt Dieuze aus der IV. in die III. Reservirtenklasse	24	170
K. R. D.	31. 8. 88	213	Aufhebung des § 28 des Reservirten-Reglements bz. Reservirtenpflicht während des Krieges	26	187
K M	19. 9. 88	220	Behandlung der Dienstwohnungs-Inhaber und der zu Dienstwohnungen unbefugten Berechtigten im Mobilmachungsfall	26	190
K M	15. 9. 88				
K M	7. 12. 88	274	Ueberführung der von ansteckenden Krankheiten befallenen Angehörigen der in Kasernen wohnenden Unterbeamten der Garnisonverwaltung in Civilkrankenhäuser	30	232
III. Militär-Medizinalwesen.					
K M	27. 1. 88	18	Krankenträger-Ordnung	2	27
K M	14. 2. 88	28	Sanitätsbericht über die deutschen Heere im Kriege gegen Frankreich 1870/71 3. Band (Spezieller Theil, I. Abtheilung)	3	33
K M	21. 12. 88	275	Wie vor — 3. Band (Spezieller Theil, II. Abtheilung)	30	232
M A	5. 4. 88	86	Berichtigung des Preisverzeichnisses für ärztliches Sanitätsmaterial	12	93
K M	13. 4. 88	93	Lazarethaufnahme inaktiver Mannschaften	13	101
M A	9. 6. 88	148	Anstellung verabschiedeter Offiziere als Lazarethbeamte bz. alsendant beim medizinisch-chirurgischen Friedrich-Wilhelms-Institut	19	142
M A	16. 6. 88	149	Besagte der Krankenhöhner für Militärgefangene des Unteroffizierstandes Beschäftigung des Militär-Krankenhöhners	19	142
M A	5. 9. 88	211	Bewährung eines Entlassungsbewerbers an Militär-Krankenhöhner	25	183
M A	18. 10. 88	241	Vertheilung von Zeichnungen des Medizins- und Bandagenkassens nebst einem Verzeichnis der stattdemselben Standesplätze dieses Kassens	27	214
M A	24. 11. 88	269	Ueberführung der von ansteckenden Krankheiten befallenen Angehörigen der in Kasernen wohnenden Unterbeamten der Garnisonverwaltung in Civilkrankenhäuser	29	229
K M	7. 12. 88	274	Ueberführung der von ansteckenden Krankheiten befallenen Angehörigen der in Kasernen wohnenden Unterbeamten der Garnisonverwaltung in Civilkrankenhäuser	30	232
IV. Invalidentwesen.					
a. Invalidentwesen. Unterstützungsangelegenheiten.					
C A	30. 5. 88	134	Ermittlung der pensionsfähigen aktiven Militärdienstzeit ehemaliger hannover- scher Soldaten	17	129
C D	4. 6. 88	136	Änderung des 3. und 4. Absatzes des § 47 der Instruktion, betreffend das Verfahren bei Anmeldung und Prüfung der Versorgungsansprüche inaktiver Mannschaften vom Feldwebel ic. abwärts vom 26. 6. 77	17	129
M. R. D.	12. 7. 88	178	Protokoll über die Kronprinz-Stiftung	23	163
K M	30. 7. 88	181	Erläuterung zur Zeltur Nr. 1 vom Juli 1888 zur Instruktion, betreffend das Verfahren bei Anmeldung und Prüfung der Versorgungsansprüche inaktiver Mannschaften vom Feldwebel ic. abwärts	23	164
C D	26. 7. 88				
M. R. D.	5. 8. 88	190	Uebertritt des Invalidentenhaus zu Stolp von der 4. zur 3. Division	24	167
K M	13. 8. 88	243	Nationalbank für Veteranen	28	217
K. R. D.	8. 10. 88				
K M	22. 10. 88	282	Anträge auf Weiterbewilligung von Pensions-Kompetenzen	30	234
C D	19. 12. 88				
b. Civilversorgungswesen.					
C D	7. 1. 88	12	Anstellung der Militärärzte bei Privat-Eisenbahngesellschaften	1	26
K M	9. 2. 88	23	Führung der Militärärzte im Rapport	2	29
B D	23. 3. 88	34	Anstellung verabschiedeter Offiziere als Garnisonverwaltungsbeamte	12	93
C D	6. 4. 88	88	Anstellung als Konstabler bei der Polizeibehörde der Freien und Hansestadt Hamburg	12	94
	9. 7. 88	164		21	164
	13. 11. 88	256		28	221

Behörde, welche die Verfügung erlassen hat	Datum der Verfügung	Nr.	Inhalt	Nr. des Blattes	Seite
K M	8. 4. 88	92	Ergänzung des Proviantamts-Personals	13	101
R A	9. 6. 88	148	Anstellung necessärdienstlicher Offiziere als Lazarethbeamte bz. als Stendant beim medizinisch-chirurgischen Friedrich-Wilhelms-Institut	19	142
M A	27. 7. 88	163	Bewerbung um Anstellung als Oberrotharzt bei den Remontedepots	23	165
K M	9. 10. 88	235	Nachrichten, betreffend die Anstellung der mit Aussicht auf Anstellung im Civildienst verabschiedeten Offiziere	27	209
K M	12. 10. 88	236	Uebernahme der bei Behörden der Reichs- und Staatsverwaltung ange- stellten Personen in die Heeresverwaltung	27	209
G 3	19. 10. 88	242	Wiederholung der Meldungen der in den Heeresverzeichnissen der Be- hörden aufgeführten Militärämter	27	215
B D	15. 11. 88	259	Gebührnisse der Militärämter	28	224
G D	21. 12. 88	283	Informatorische Beschäftigung der Militärämter in Unterbeamtenstellen der Justizverwaltung und bei den General-Kommissionen	30	231
c. Fürsorge für Militärwittwen und Waisen.					
K M	31. 12. 87	2	Wittwen- und Waisengelbbeiträge bei der Beförderung der Offiziere und während der Probebeinleistung in Beamtenstellen	1	19
Gesetz	5. 3. 88	61	Gesetz, betreffend den Erlaß der Wittwen- und Waisengelbbeiträge von Angehörigen der Reichs-Civildverwaltung, des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine	10	63
K M	15. 6. 88	147	Nachtragsbestimmungen zur Ausführung des Gesetzes vom 17. 6. 87, betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen von Angehörigen des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine	19	139
V. Remontewesen.					
R A	27. 7. 88	183	Bewerbung um Anstellung als Oberrotharzt bei den Remontedepots	23	165
VI. Druckfachen und Formulare.					
K M	12. 1. 88	4	Ausgabe der Vorschrift für die Verwaltung des Materials der Feld-Artillerie und der der Truppe hierzu gewährten Gelder	1	19
K M	17. 1. 88	7	Gesetzvorschrift für die Kavallerie	1	22
A D	29. 12. 87	10	Ausgabe der Anweisung für die Behandlung der Feldgeschütze	1	24
B D	11. 1. 88	13	Ausgabe besonderer Abdrücke		
			1. des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. 2. 75		
			2. des Gesetzes vom 21. 6. 87, betreffend Abänderung bz. Ergänzung des Quartierleistungsgesetzes vom 25. 6. 68	1	25
K M	27. 1. 88	18	Krankenträger-Ordnung	2	27
K M	14. 2. 88	28	Zamitätsbericht über die deutschen Heere im Kriege gegen Frankreich 1870/71 3. Band (Spezieller Theil, I. Abtheilung)	3	33
K M	21. 12. 88	275	Die vor — 3. Band (Spezieller Theil, II. Abtheilung)	30	232
A D	13. 2. 88	29	Ausgabe der „Anweisung für Instandsetzungen an Feldgeschützen“	3	33
A D	13. 2. 88	30	Ausgabe des 2., 5. und 10. Abschnitts des in der Neubearbeitung befind- lichen I. Theils der Kriegsgewehrerkerei	3	33
A D	23. 2. 88	35	Deßgl. des 2. Abschnitts des Anhangs	4	39
A D	15. 3. 88	57	Deßgl. „5.“	9	57
A D	15. 2. 88	31	Preisverzeichnis der in Folge des Gesetzes, betreffend Veränderungen der Wehrpflicht, vom 11. 2. 88 neu angefertigten Formulare	3	38
K M	14. 3. 88	50	Ausgabe des III. Theils der Militär-Eisenbahn-Ordnung	9	53
K M	26. 3. 88	60	Selbstübungsbildung, erster Theil	10	63
Direkt. der Reichs- druckerei	14. 3. 88	66	Vorräthighaltung der Formulare zu Militär-Ausweisen und Rapporten für Etappen-Kommandanturen	10	66
	4. 12. 88	285		10	236



XVI

Behörde, welche die Verfügung erlassen hat.	Datum der Verfügung	Nr.	Inhalt	Nr. des Blattes	Seite
K M	28. 3. 88	68	Entwurf einer neuen Garnison-Vauordnung	11	71
K M	29. 3. 88	69	Militär-Strafvollstreckungs-Vorschrift	11	71
B 3	28. 3. 88	73	Entwurf zur Dienstanzweisung für die Korps-Befleidiungsämter	11	70
Direkt. der Reichs- druckerei	22. 3. 88	74	Vorrätighaltung der neuen Soldbücher für Gehalts- und Lösungsempfänger	11	76
	11. 4. 88	96	Vorrätighaltung der für das Friedensverhältnis gültigen Formulare zu Militärfaßscheinen	13	102
K M	26. 5. 88	120	Neuer Druckvorschriften-Etat.	16	121
A D	18. 5. 88	123	Dienstordnung für die Kriegs-Akademie	16	122
A D	18. 6. 88	150	Uebersichtskarte der Verwaltungsbezirke der Preussischen Staatsbahnen	19	142
B D	28. 6. 88	159	Ausgabe eines Nachtrags zur Kriegs-Verpflegung-Vorschrift	20	152
Direkt. der Reichs- druckerei	30. 6. 88	167	Vorrätighaltung der Formulare zu Marschrouten für Kriegsverhältnisse	21	155
R. R.	30. 7. 88	192		24	169
K M	15. 8. 88	184	Lektüren zur Kriegs-Sanitäts-Ordnung	23	165
M A	28. 7. 88	184	Instruktion, betreffend den Kavallerie-Karabiner M/71 nebst zugehöriger Munition	23	166
A D	5. 8. 88	187	Vorrätighaltung der durch die Kriegs-Befolungs-Vorschrift vorgeschriebenen Formulare	23	166
Direkt. der Reichs- druckerei	1. 8. 88	188		23	166
K M	8. 8. 88	195	Ausgabe der Vorschrift für die Verwaltung des Uebungsgeräths der Fuß-Artillerie und der hierzu gewährten Gelder	24	170
A D	14. 8. 88	199	Ausgabe der Schutztafeln Nr. 10, 11, 15 und 20 für „Schutztafel-Sammelhefte“	24	170
A D	27. 11. 88	271	Deagl. der Schutztafel Nr. 18	29	229
A D	7. 12. 88	278	Deagl. der Schutztafel Nr. 4 und 6	30	233
Direkt. der Reichs- druckerei	17. 8. 88	203	Vorrätighaltung der abgeänderten Formulare zu Empfangsbefcheinigungen über Proportionen und Fourage sowie über Bittualien und Bimatsbedürfnisse	24	171
K M	2. 9. 88	204	Herausgabe des Gergir-Reglements für die Infanterie	25	173
K M	27. 9. 88	216	Neudruck der Garnisondienst-Instruktion	26	189
K M	27. 9. 88	222	Schießvorschrift für den Crain	26	191
A D	23. 9. 88	228	Sonderabdrücke aus dem Gergir-Reglement für die Infanterie	26	193
A D	25. 9. 88	230	Vorschrift für die Ausbildung der zu den technischen Instituten der Artillerie kommandirten Artillerie-Offiziere	26	196
K M	9. 10. 88	235	Nachrichten, betreffend die Anstellung der mit Rücksicht auf Anstellung im Civildienst verabschiedeten Offiziere	27	209
A D	13. 10. 88	238	Preistarif II über Fabrikate der Artillerie-Werkstätten (Ausrüstungsstücke für Kavallerie)	27	210
A D	15. 11. 88	257	Preisvergleichniß über Fabrikate der Geschützgießerei zu Spandau bz. der Geschößfabrik zu Siegburg	28	221
K M	28. 11. 88	261	Herausgabe der Wegordnung	29	226
K M	28. 11. 88	262	Heerordnung	29	226
M A	24. 11. 88	269	Verzeichniß der etatsmäßigen Standgefäße des Medizin- und Verbanden-Tastens	29	229
A D	8. 12. 88	279	Waffen-Reparatur-Preisvergleichniß für die königlichen Artillerie-Depots	30	233



Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

22. Jahrgang.

Berlin den 19. Januar 1888.

Nr. 1.

Gedruckt und in Vertrieb bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 68.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 M. 50 A. Abonniert kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 68. Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 A. berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist. — Die Expedition liefert auch nur auf einer Seite bedruckte, zum Einkleben in die Alben geeignete Exemplare. Diefelben sind zum vierteljährlichen Pränumerationspreise von 1 M. 90 A. durch die Post oder in direkter Zufendung von der Expedition zu beziehen.

Nr. 1.

Informationskurse bei der Militär-Schießschule. Formation der Militär-Schießschule und der Gewehr-Prüfungs-Kommission für 1888.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich, daß im Jahre 1888 bei der Militär-Schießschule zwei Informationskurse für Eskadron-Chefs und ein Informationskursus für Hauptleute der Infanterie zu abzuhalten sind.

Der erste Informationskursus hat vom 27. April bis einschließlich 4. Mai, der zweite vom 22. bis einschließlich 29. Juni und der dritte vom 24. Oktober bis einschließlich 13. November stattzufinden.

An dem ersten Informationskursus nehmen von jedem Kavallerie-Regiment des Gardekorps, I. bis einschließlich VI. Armeekorps, an dem zweiten von jedem Kavallerie-Regiment des VII. bis einschließlich XI., des XIV. und XV. Armeekorps je ein Eskadron-Chef Theil.

Zu dem dritten Informationskursus sind die noch nicht zu Informationskursen herangezogenen Kommandeure der Jäger-Bataillone und Unteroffizierschulen, ein Pionier-Bataillons-Kommandeur, ein Hauptmann des Generalstabes und zwei Offiziere des Kriegsministeriums, ferner von jeder (Infanterie-) Division ein Kompanie-Chef, zwei Kompanie-Chefs der Jäger und Schützen und zwei Kompanie-Chefs der Unteroffizierschulen zu kommandiren.

An Lehrtursten sind im Jahre 1888 bei der Militär-Schießschule drei abzuhalten: zwei je siebenwöchentliche für Lieutenants und Unteroffiziere der Kavallerie und ein Lehrtursus für Lieutenants und Unteroffiziere der Infanterie. Die Dauer des letzteren wird für Lieutenants auf 3 Monate und für Unteroffiziere auf — wie seither üblich — 3½ Monate festgesetzt. Zu dem Lehrtursus für Infanterie werden 1 Lieutenant und 3 Unteroffiziere der Unteroffizierschulen, 3 Lieutenants und 15 Unteroffiziere der Pionier-Bataillone sowie 1 Lieutenant und 4 Unteroffiziere des Eisenbahn-Regiments herangezogen.

Als Hülfslehrer sind 8 Lieutenants zu kommandiren. Die Ergänzung des Personals der Gewehr-Prüfungs-Kommission hat in derselben Weise, wie seither, zu erfolgen.

Berlin den 22. Dezember 1887.

Wilhelm.

Bronsart v. Schellendorff.

In das Kriegsministerium.

Kriegsministerium.

Berlin den 24. Dezember 1887.

A. Informationskurse für Eskadron-Chefs der Kavallerie.

1. Die Bezeichnung der Theilnehmer ist den königlichen Generalkommandos überlassen.
2. Die Offiziere versammeln sich am 27. April bz. 22. Juni 1888 um 9 Uhr Vormittags am

Schießhause der Militär-Schießschule zu Spandau, wofelbst sie sich (in Ueberrod und Mühe) bei dem Kommandeur der Militär-Schießschule zu melden haben.

Ueber die Beförderung dahin von Berlin aus wird die Militär-Schießschule bei Ueberfendung des Ausweises für die Empfangnahme der Abonnements-Fahrtarte — Ziffer 5 — nähere Mittheilung machen.

3. Die Offiziere sind von ihren Truppentheilen bis spätestens zum 13. April bz. 8. Juni 1888 der Militär-Schießschule namhaft zu machen und ist dabei mitzutheilen, ob sie in Berlin oder Spandau wohnen wollen.
4. Für die Dauer des Kurses werden den Theilnehmern gemäß §. 4 der Verordnung, betreffend die Tagelöhner und Reisekosten der Personen des Soldatenstandes des Preussischen Heeres, die dargemäßen Tagelöhner gewährt. Die Offiziere der Berliner und Potsdamer Garnison haben die Tagelöhner für den in die Zeit des Kurses fallenden Sonntag nicht zu empfangen.
5. Außer den Tagelöhnern erhalten diejenigen Offiziere, deren Garnison über 22 km von Spandau entfernt ist und welche in Rücksicht auf den in dieser Stadt herrschenden Wohnungsmangel von vornherein in Berlin Wohnung nehmen wollen, eine Entschädigung für die Reisen nach Spandau und zwar in Form einer Abonnements-Fahrtarte II. Klasse für die Eisenbahnstrecke Berlin—Spandau.
6. Die Vurschen der Offiziere verbleiben für die Dauer des Kommandos in der Verpflegung ihrer Truppentheile und erhalten von diesen das Garnisonbrodtagel des Kommandoorthes, sowie, wenn sie in Berlin untergebracht sind, den täglichen Lohnzustand von einem Pfennig.
7. Die Mitnahme von Pferden auf Kosten der Heeresverwaltung ist ausgeschlossen.
8. Die Reisekosten und Tagelöhner für die Hin- und Rückreise, einschließlich der Tagelöhner für die Dauer des Kurses, sind seitens der Truppentheile zu zahlen und für Rechnung des Etats-Kapitels 34 zu liquidiren.

Die Militär-Schießschule zahlt und liquidirt für Rechnung des Etats-Kapitels 34 nur die Kosten für die unter 5 gebachten Fahrtarten.

B. Informationskursus für Stabsoffiziere und Kompagnie-Chefs der Infanterie zc.

1. Die Bezeichnung der Teilnehmer ist den Königlichen Generalkommandos, dem Chef des Generalstabes der Armee, dem Chef des Ingenieur- und Pionier-Korps und der Festungen sowie der Königlichen Inspektion der Infanterieschulen und der Königlichen Inspektion der Jäger und Schützen überlassen.
2. Die Offiziere müssen in Spandau Wohnung nehmen und versammeln sich am 24. Oktober 1888 um 8 Uhr Vormittags am Schießhause der Militär-Schießschule, wofelbst sie sich (in Ueberrod und Mühe) bei dem Kommandeur der Militär-Schießschule zu melden haben.
3. Die Offiziere sind von ihren Truppentheilen bis spätestens zum 10. Oktober 1888 der Militär-Schießschule namhaft zu machen.
4. Für die Dauer des Kurses werden den Theilnehmern, mit Ausnahme derjenigen aus der Garnison Spandau, gemäß §. 4 der Verordnung, betreffend die Tagelöhner und Reisekosten der Personen des Soldatenstandes des Preussischen Heeres, die dargemäßen Tagelöhner gewährt.
5. Im Uebrigen finden die Festsetzungen unter A Ziffer 6 bis 8 auch auf die Teilnehmer dieses Kurses sinngemäße Anwendung.

C. Formation der Militär-Schießschule und der Gewehr-Prüfungs-Kommission für 1888.

1. Die Kommandirungen zu der Militär-Schießschule und der Gewehr-Prüfungs-Kommission haben nach Maßgabe der anliegenden Uebersichten sowie der beigefügten Bestimmungen zu erfolgen.
Es ist darauf zu halten, daß die als Sandwerker von Beruf zu kommandirenden Gemeinden ihrer Profession gewachsen sind.
2. Bezüglich der Kommandirungen von Offizieren als Hülflehrer zur Militär-Schießschule wird der Inspekteur der Infanterieschulen entsprechende Anträge an die Königlichen Generalkommandos richten.

Bronsart v. Schellendorff.

Übersicht

der

Kommandirungen zur Militär-Schießschule für 1888.

1	zum 1. Lehrkursus		zum 2. Lehrkursus		zu Arbeitszwecken von der			zum Lehrkursus				
	für Kavallerie				Infanterie vom 15. März bis			für Infanterie				
	vom 19. März bis einschl. 5. Mai		vom 14. Mai bis einschl. 30. Juni		einschl. 30. Juni			vom 1. August bis einschließlich 15. November				
	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
Leute- nants*)	Unter- offi- ziere**)	Leute- nants*)	Unter- offi- ziere**)	Hornisten	als Ar- beiter	Gemeine als Hand- werker***)	Leute- nants †)	Unter- offi- ziere †)	Hornisten	als Ar- beiter	Gemeine als Hand- werker	
Gardekorps	8	40	—	—	1	15 bar. 1 Ziſchler	—	2	12	—	—	—
I. Armeekorps	6	30	—	—	1	16 Ziſchler	1 Schnei- der	2	13	—	—	—
II. „	6	30	—	—	—	16 bar. 1 Ziſchler	1 Schuh- macher	2	15	—	—	—
III. „	6	30	—	—	1	14	1 Ziſchler	2	10	—	—	—
IV. „	4	20	—	—	1	14 bar. 1 Buchbind.	1 Ziſchler	2	10	—	—	—
V. „	5	25	—	—	1	15 bar. 1 Schreiber	1 Schnei- der	2	12	—	—	—
VI. „	5	25	—	—	—	15 bar. 1 Schreiber	1 Schuhm.	2	13	—	—	—
VII. „	—	—	4	20	—	15 bar. 1 Buchbind.	—	2	15	—	—	—
VIII. „	—	—	4	20	—	—	—	2	13	1	14 bar. 1 Buchbind.	1 Schnei- der
IX. „	—	—	4	20	—	—	—	2	11	1	14 bar. 1 Schreiber	1 Ziſchler
X. „	—	—	4	20	—	—	—	2	11	1	14 bar. 1 Schreiber	—
XI. „	—	—	4	20	—	—	—	2	13	—	14 bar. 1 Ziſchler	1 Schnei- macher
Großherzoglich Hessische (26.) Division	—	—	2	10	—	—	—	1	6	—	6 bar. 1 Ziſchler	—
XII. (Königlich Sächsisches) Armeekorps	—	—	6	30	—	—	—	4	18 ††)	1	16 bar. 1 Buchbind.	—
XIII. (Königlich Württembergisches) Armeekorps	—	—	4	20	—	—	—	2	10 †††)	—	12	1 Schnei- macher
XIV. Armeekorps	—	—	4	20	—	—	—	2	15	1	14	1 Schnei- der
XV. „	—	—	7	35	—	—	—	4	25	—	16	1 Ziſchler
Inspektion der Jäger und Schützen	—	—	—	—	—	—	—	1	6	—	—	—
Inspektion der Infanterieschulen	—	—	—	—	—	—	—	1	3	—	—	—
General-Inspektion des Ingenieur- und Pionierkorps und der Festungen	—	—	—	—	—	—	—	3	15	—	—	—
Eisenbahn-Regiment	—	—	—	—	—	—	—	1	4	—	—	—
Summe	40	200	43	215	5	120	6	43	250	5	120	6

215

Kommandieren:						Bemerkungen
zur Stamm-Kompagnie						
vom 15. März 1888 bis einschließlich 14. März 1889			vom 1. August 1888 bis einschließlich 31. Juli 1889			
14	15	16	17	18	19	
Fornisten	Gemeine als Schützen	Gemeine als Handwerker von Beruf***)	Fornisten	Gemeine als Schützen	Gemeine als Handwerker von Beruf***)	20
—	7	1 Buchbinder 1 Gärtner	—	—	—	*) Von jedem Regiment 1 Lieutenant. **) Von jeder Eskadron 1 Unteroffizier. ***) Zu den Spalten 8, 18, 19 und 20: Falls die Handwerker nicht gestellt werden können, ist dem Allgemeinen Kriegsd-Departement davon bald- thunigst Kenntniz zu geben. †) Die am 1. April 1887 neu aufgestellten Ba- teilone sind besonders zu berücksichtigen.
—	8 bar. 1 Tischler	1 Steinbruder	—	—	—	
—	7 bar. 1 Schreiber	1 Büchsenmacher 1 Schuhmacher	—	—	—	
—	7	1 Maler 1 Tischler	—	—	—	
—	7 bar. 1 Schreiber	1 Schneider	—	—	—	
—	8 bar. 1 Tischler	1 Klempner	—	—	—	
1	8 bar. 1 Maurer	—	—	—	—	
—	7 bar. 1 Schlosser	1 Tischler	—	—	—	
—	—	—	—	7	1 Schuhmacher	
—	—	—	—	7 bar. 1 Maurer	1 Maler	
—	—	—	—	7 bar. 1 Schreiber	1 Tischler	
—	—	—	—	7 bar. 1 Tischler	1 Schlosser	
—	—	—	—	3	1 Gärtner	
—	—	—	—	7 bar. 1 Schreiber	1 Schneider 1 Tischler	
—	—	—	—	7 bar. 1 Tischler	1 Buchbinder	
—	—	—	1	7	1 Büchsenmacher	
—	—	—	—	8 bar. 1 Schlosser	1 Steinbruder	
—	2	—	—	1	—	
—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	
1	61	10	1	61	10	

Anlage 2.

Uebersicht

der Kommandirungen zur Gewehr-Prüfungs-Kommission für 1888.

1.	Vom 15. März 1888 bis einschließlich 14. März 1889.			Vom 1. August 1888 bis 31. Juli 1889			8. Bemerkungen
	2.	3.	4.	5.	6.	7.	
	Sornisten	Gemeine als Schützen	Gemeine als Handwerker von Beruf *)	Sornisten	Gemeine als Schützen	Gemeine als Handwerker von Beruf *)	
Gardekorps	—	4 darunter 1 Maurer	1 Klempner	—	—	—	*) In den Spalten 4 und 7: falls die Handwerker nicht gehehrt werden können, ist dem Allgemeinen Kriegs-Departement davon baldmöglichst Kenntnis zu geben.
I. Armeekorps	—	4 darunter 1 Tischler	1 Schlosser	—	—	—	
II. „	—	3 darunter 1 Wächterm.	1 Schlosser	—	—	—	
III. „	—	3 darunter 1 Maurer	1 Steinbruder	—	—	—	
IV. „	—	3 darunter 1 Schreiber	1 Schuhmacher	—	—	—	
V. „	1	3 darunter 1 Buchbind.	1 Maler 1 Wächterm.	—	—	—	
VI. „	—	4 darunter 1 Tischler	1 Buchbinder 1 Schneider	—	—	—	
VII. „	—	4 darunter 1 Schreiber	1 Tischler	—	—	—	
VIII. „	—	—	—	—	4 darunter 1 Buchbinder	1 Schlosser	
IX. „	—	—	—	—	3	1 Schlosser	
X. „	—	—	—	—	3 darunter 1 Maurer	1 Steinbruder	
XI. „	—	—	—	—	3 darunter 1 Schreiber	1 Schuhmacher	
Großherzogl. Hessische (25.) Division	—	—	—	—	2	1 Schneider	
XII. (Königl. Sächs.) Armeekorps	—	—	—	—	3 darunter 1 Wächterm.	1 Tischler	
XIII. (Reg. Württem- berg.) Armeekorps	—	—	—	—	3	1 Buchbinder, 1 Wächterm.	
XIV. Armeekorps	—	—	—	1	4 darunter 1 Maurer	1 Klempner	
XV. „	—	—	—	—	4 darunter 1 Tischler	1 Maler	
Inspektion der Jäger und Schützen	—	1	—	—	—	—	
Summe	1	29	10	1	29	10	

*) Außerdem 1 Bajonettschütze vom
15. März 1888 bis 14. März 1889.

Zusammenstellung der für die Kommandos zur Militär-Schießschule maßgebenden Bestimmungen.

A. Kavallerie.

I. Beginn und Beendigung der Lehrkurse.

Von den beiden Lehrkursen für Kavallerie beginnt der 1. am 19. März und endet am 5. Mai, der 2. beginnt am 14. Mai und endet am 30. Juni.

Die Kommandirten müssen im Laufe des 19. März bz. 14. Mai in Spanbau eintreffen. Die Mitnahme von Pferden auf Kosten der Heeresverwaltung ist ausgeschlossen.

II. Auswahl der Offiziere und Unteroffiziere.

1. Zu den Lehrkursen der Kavallerie sind solche Offiziere aus der Zahl der jüngeren Premier-Lieutenants oder älteren Sekonde-Lieutenants zu kommandiren, welche für den Schießdienst besondere Neigung und Beanlagung haben.
2. Die Unteroffiziere der Kavallerie sollen zu Schießlehrern ausgebildet werden und als solche sowie als Schießunteroffiziere nach Rüdkehr zur Truppe Verwendung finden.
Dieselben sind sorgfältig dieser Absicht entsprechend aus der Zahl derjenigen auszuwählen, welche voraussichtlich noch längere Zeit dienen und von deren Ausbildung Nutzen zu erwarten ist. Die Unteroffiziere müssen von guter Führung sein.
3. Unmittelbar vor dem Abmarsch der Unteroffiziere und Offizierburschen nach Spanbau sind dieselben nach Anleitung des § 62 der Dienstanweisung zur Beurtheilung der Militär-Dienstfähigkeit vom 8. April 1877 ärztlich zu unterjuchen.

Es dürfen nur kräftige und völlig gesunde Personen überwiesen werden.

III. Ueberweisung.

1. Die Truppentheile haben die Namen der Offiziere bis zum 1. März bz. 1. Mai der Militär-Schießschule mitzutheilen. Personal- und Qualifikationsberichte sind nicht einzusenden.
Nach Beendigung des Kommandos hat der Kommandeur der Militär-Schießschule Urtheile über die Offiziere abzugeben und auf dem Dienstwege an die betreffenden Regiments- u. Kommandeure gelangen zu lassen.
2. Für jeden Unteroffizier und Offizierburschen, und zwar für jeden auf einem besonderen Bogen, sind nach Maßgabe der anliegenden Muster an die Militär-Schießschule einzusenden:
 - a) Das Nationale.
 - b) Ein Verzeichniß der Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke.
 - c) Der bis auf das Datum und die Unterschrift vollständig auszusetzende Militärfahrchein für den Rückmarsch von Spanbau.
 - d) Eine Zählkarte, wie solche in der Instruktion zur Ausführung der ärztlichen Rapport- und Berichterstattung beschrieben ist.
3. Die sämtlichen unter 2 aufgeführten Papiere u. sind derart abzusenden, daß sie bei der Militär-Schießschule 14 Tage vor dem Eintreffen der Kommandirten in Spanbau eingehen.

IV. Bekleidung und Ausrüstung.

1. Jedem Kavallerie-Unteroffizier und Offizierburschen der Kavallerie sind vom Truppentheile an Bekleidungs- und Ausrüstungsstücken mitzugeben:
 - 1 Feldmütze (dem Unteroffizier außerdem eine Schirmmütze),
 - 2 Köcher bz. Waffenröde, Utilla mit Schärpe oder Ullanta mit Leibbinde (möglichst neue),
 - 1 Drillichrock dem Unteroffizier, 1 Drilljacke dem Offizierburschen,
 - 2 Halsbinden,
 - 2 Reithosen (oder 1 Reithose und 1 lange Luchhose), möglichst neue,
 - 1 Stallhose,
 - 2 Unterhosen,
 - 1 Mantel,
 - 2 Paar Lederhandschuhe dem Unteroffizier,

Anlage 5.
Anlage 6.

- 2 Paar Stiefel mit Sporen bz. mit Sporenlleder (darunter 1 Paar lange; die Wahl des anderen Paares bleibt den Truppentheilen überlassen),
 - 2 Hemden,
 - 1 Helm bz. Helmzuz, Tschapa — vollständig, jedoch ausschl. Paradestücke —,
 - 1 Paar Spauletten für Ulanen,
 - 1 Säbelsattel,
 - 1 Säbeltasche für Husaren,
 - 1 Faustriemen,
 - 1 Kartusche mit Bandolier,
 - 1 Revolvertasche,
 - 1 Revolverriemen mit Haken,
 - 1 Karabiner (ohne Futteral, aber mit 1 Karabinerriemen),
 - 1 Revolver,
 - 1 Seitengewehr,
 - 1 Soldbuch,
 - 1 Gefangbuch.
2. Die Truppentheile haben darauf zu achten, daß die Kommandirten mit vollkommen guter Fußbekleidung versehen sind.
 3. Sämmtliche Sachen müssen neuester Probe, gut verpaßt und mit dem Namen des betreffenden Kommandirten versehen sein.
 4. Die Abfindung der Kommandirten mit Klein-Monirungsstücken ist vor Antritt des Kommandos auf die ganze Dauer desselben zu regeln.

V. Zuweisung der Bekleidungs- und Ausrüstungs-Gegenstände.

1. Die Unteroffiziere und Gemeinen nehmen ihre sämmtlichen Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke bz. Waffen selbst mit zum Kommandoort und nach Beendigung ihres Kommandos wieder zum Truppentheile zurück.
2. Der Marsch der Kommandirten erfolgt im 2. Anzuge.

VI. Marsch-Angelegenheiten.

1. Die Kosten für die Hin- und Rückreise der Offiziere werden von dem Truppentheile gezahlt und liquidirt, welchem der Offizier angehört.
2. Sämmtliche Mannschaften — ausschließlich derjenigen aus den Garnisonen Berlin und Potsdam — haben für die Hin- und Rückreise, soweit angängig, allgemein die Eisenbahn auf Militärfahrtschein zu benutzen und sind dementsprechend von ihren Truppentheilen für die Hin- und Rückreise (siehe III. 2 c) mit Militärfahrtscheinen zu versehen.
3. Die Kosten für den Marsch von der Garnison bis Spanbau werden seitens der Militär-Schießschule gezahlt und liquidirt. Die Truppentheile haben daher den Kommandoführern einen Ausweis über die Höhe des gezahlten Marschlostenvorsusses mitzugeben, damit diese der Militär-Schießschule über die wirklich entstandenen Kosten Rechnung legen können.

VII. Geldverpfelegung ꝛc.

1. Die Offiziere und Mannschaften verbleiben im Etat ihrer Truppentheile und erhalten für Rechnung derselben bz. des Etats-Kapitels 24 Gehalt bz. Löhnung von der Militär-Schießschule, und zwar:
 - a) die Offiziere vom 1. April bis einschließlich Mai bz. für den Monat Juni;
 - b) die Unteroffiziere und Offizierburschen vom 21. März bis 10. Mai bz. vom 21. Mai bis Ende Juni.
2. Die Offiziere empfangen ferner von der Militär-Schießschule:
 - a) den neben der etatsmäßigen Zulage zuständigen Mehrbetrag der dargemessigen Kommando-zulage — §. 47, 4 (Schlußsatz) des Geldverpfelegungs-Reglements — aus dem Etats-Kapitel 24;
 - b) außerdem Tischgelder aus dem Etats-Kapitel 35.
3. Die Unteroffiziere beziehen aus dem Etat der Militär-Schießschule eine Zulage von 6 M. monatlich.
4. Der Militär-Schießschule ist von jedem Aufrüden der Kommandirten in eine höhere Löhnung unter Angabe des Tages, von welchem ab dieselbe zahlbar ist, Kenntniß zu geben.
5. Etwaige Gehaltsabzüge der Offiziere sind der Militär-Schießschule unter Angabe der zu den verschiedenen Fonds zu leistenden Beiträge spätestens 14 Tage vor dem Eintreffen der Komman-

birten in Spandau mitzutheilen. Denjenigen Offizieren, über welche die bezügliche Mittheilung bis zu dem gedachten Zeitpunkte nicht erfolgt ist, wird nur der bestimmungsmäßige Abzug zur Kleiderlasse gemacht. Die von den Offizieren einzubehaltenden Gehaltsabzüge werden nach der letzten Gehaltszahlung bz. am Schluß des Etatsjahres an die betreffenden Truppentheile insoweit abgeführt, als die betr. Offiziere nicht Mitglieder des deutschen Offizier-Bereins sind. Anderenfalls finden die Erlasse vom 8. Mai bz. 27. November 1884 — Nr. 314. 4. und 159. 11. M. O. D. 3 — Anwendung.

6. Die Offiziere können sich gemäß §. 38 des Reglements über die Servis-Kompetenz der Truppen im Frieden gegen Bezug des tarifmäßigen Servises einmieten; für diejenigen, welche Naturalquartier beanspruchen, wird die Militär-Schießschule solches sicherstellen.

Zu letzterem Befehl haben die Truppentheile bis spätestens 14 Tage vor dem Eintreffen der Offiziere in Spandau der Militär-Schießschule mitzutheilen, ob die Offiziere beabsichtigen, sich selbst einzumieten oder Naturalquartier zu beziehen.

7. Wegen Gewährung von Reisegeldern an Offiziere im Fall einer Mobilmachung wird auf die Verfügung vom 15. Dezember 1880 — Nr. 543. 11. 80. M. O. D. 3 — hingewiesen.

B. Infanterie.

I. Beginn und Beendigung des Lehrkurses.

Der Lehrkursus beginnt für die Offiziere am 20. Juli, für die Unteroffiziere und Gemeinen am 1. August und endet am 20. Oktober bz. 15. November.

Die Kommandirten müssen im Laufe des 20. Juli bz. 1. August in Spandau eintreffen.

II. Auswahl der Offiziere, Unteroffiziere und Gemeinen.

1. Die Offiziere der Infanterie sind vorzugsweise aus der Zahl derjenigen Lieutenants zu wählen, deren Beförderung zum Kompagnie-Chef in nicht zu ferner Aussicht steht; es können jedoch auch solche jüngere Offiziere herangezogen werden, welche für den Schießdienst besondere Neigung und Beanlagung haben.
2. Die Unteroffiziere der Infanterie sollen zu Schießlehrern ausgebildet werden, um als solche nach Rückkehr zur Truppe Verwendung zu finden. Dieselben sind sorgfältig dieser Absicht entsprechend aus der Zahl derjenigen auszuwählen, welche voraussichtlich noch längere Zeit dienen und von deren Ausbildung Nutzen zu erwarten ist.
3. Bei Auswahl der von den Pionier-Bataillonen und dem Eisenbahn-Regiment zu kommandirenden Offiziere und Unteroffiziere ist darauf zu rücksichtigen, daß dieselben später bei ihren Truppentheilen als Ausbildungs-Personal Verwendung finden sollen.
4. Die zur Stamm-Kompagnie zu kommandirenden Gemeinen müssen gewandt und geistig gewandt sein und alle Eigenschaften zu tüchtigen Schützen, insbesondere gute Augen und hinlängliche Körperkraft besitzen.

Die zu den Lehrkursen zu kommandirenden Gemeinen und Handwerker sind lediglich zur Ausführung von Arbeiten bestimmt.

5. Sämmtliche Mannschaften müssen von guter Führung sein.
6. Die Gemeinen sind in der Weise auszuwählen, daß sie voraussichtlich während der Dauer des Kommandos nicht zur Entlassung kommen. Dementsprechend sind auch den als Hülflehrer sowie den zu dem Lehrkursus kommandirten Offizieren nur solche Burschen mitzugeben, welche während des Kommandos nicht zur Reserve entlassen werden.
7. Unmittelbar vor dem Abmarsch der Mannschaften nach Spandau sind dieselben nach Anleitung des §. 62 der Dienstausweisung zur Beurtheilung der Militär-Dienstfähigkeit vom 8. April 1877 ärztlich zu untersuchen. Es dürfen nur kräftige und völlig gesunde Personen überwiesen werden.
8. Die Auswahl der für den Stamm der Militär-Schießschule erforderlichen Unteroffiziere aus der Zahl derjenigen, welche an einem Lehrkursus Theil genommen haben, liegt dem Kommandeur der Militär-Schießschule ob. Derselbe hat hierbei in erster Linie die Qualifikation im Auge zu behalten, auf die Innehaltung einer bestimmten Reihenfolge aber nur insofern Rücksicht zu nehmen, als dies unbeschadet des Hauptzwecks — Erlangung eines durchaus tüchtigen Personals — geschehen kann. Die Unteroffiziere der Unteroffizierschulen, der Pionier-Bataillone und des Eisenbahn-Regiments dürfen für den Stamm der Militär-Schießschule nicht zurückbehalten werden.

III. Beförderung der Unteroffiziere und Gemeinen.

1. Die Unteroffiziere und Gemeinen können während der Dauer des Kommandos zu Sergeanten bz. Gefreiten befördert werden.
Der Truppentheil hat sich aber, bevor die Beförderung erfolgt, mit der Militär-Schießschule in Verbindung zu setzen und dieselbe um eine Äußerung zu ersuchen, ob der beabsichtigten Beförderung die Führung und die dienstliche Leistung der Betreffenden während des Kommandos nicht entgegenstehen. Einwägigen Bedenken der vorgenannten Behörde ist seitens des Truppentheils Rechnung zu tragen.
2. Mit dem Benachrichtigungsschreiben an die Militär-Schießschule über die erfolgte Beförderung sind, zugleich die Chargen-Abzeichen für die Befördereten einzufenden.

IV. Ueberweisung.

1. Die Truppentheile haben die Personal- und Qualifikationsberichte der als Hilfslehrer sowie der zu dem Lehrkursus kommandirten Offiziere unmittelbar an den Inspekteur der Infanterieschulen einzufenden. Die Personal- und Qualifikationsberichte gehen in gleicher Weise zurück.
Nach Beendigung des Kommandos hat der Kommandeur der Militär-Schießschule Urtheile über die Offiziere abzugeben und auf dem Dienstwege an die betreffenden Regiments- zc. Kommandeure gelangen zu lassen.
2. Für jeden Unteroffizier — einschl. Lazarethgehilfen — und Gemeinen, und zwar für jeden auf einem besonderen Bogen, sind nach Maßgabe der anliegenden Muster an die Militär-Schießschule einzufenden:
 - a) Das Nationale.
 - b) Ein Verzeichniß der Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke.
 - c) Eine Nachweisung, aus welcher sich die Gehaltsverhältnisse des Kommandirten in Bezug auf die Kleinmontrungsstücke (Vergütung der Unteroffiziere für das dritte Paar Stiefel), Sohlenaufnäher zc. für die Dauer des Kommandos ergeben.
Mit dieser Nachweisung zugleich ist der bezügliche Geldbetrag der Militär-Schießschule mittelst Postanweisung zu übersenden.
Die Nachweisung ist doppelt auszufertigen. Die eine Ausfertigung bleibt bei der Militär-Schießschule, die andere wird, mit Empfangsbescheinigung versehen, dem betreffenden Truppentheile zurückgesandt.
 - d) Der bis auf das Datum und die Unterschrift vollständig auszufertigende Militärfahrschein für den Rückmarsch von Spandau.
 - e) Eine Zählkarte, wie solche in der Instruktion zur Ausführung der ärztlichen Rapport- und Berichterstattung beschrieben ist.
3. Die sämtlichen unter 2 aufgeführten Papiere zc. sind derart abzugeben, daß sie bei der Militär-Schießschule 14 Tage vor dem Entlassen der Kommandirten in Spandau eingehen.
4. Für die von der Militär-Schießschule zur Gewehr-Prüfungs-Kommission übertretenden Unteroffiziere sind die Ueberweisungspapiere von der ersteren an die letztere abzugeben.

V. Bekleidung und Ausrüstung.

1. Jedem Kommandirten, einschließl. Offizierjuristen, sind vom Truppentheile an Bekleidungs- und Ausrüstungsstücken mitzugeben:
 - 2 Helmdecken (dem Unteroffizier — einschl. Lazarethgehilfen — außerdem eine Schirmmütze),
 - 2 Waffenröde (möglichst neue),
 - 2 Drillschjaden (dem Unteroffizier — einschl. Lazarethgehilfen — 1 Drillschrod; den Mannschaften der Großherzoglich Mecklenburgischen Regimenter an Stelle der beiden Drillschjaden eine Blouse),
 - 2 Halsbinden,
 - 2 Luchshosen (möglichst neue),
 - 1 weisseleene Hose,
 - 2 Drillschjosen,
 - 2 Unterhosen,
 - 1 Mantel,
 - 1 Paar Luchshandschuhe (dem Unteroffizier — einschl. Lazarethgehilfen — 2 Paar Lederhandschuhe),

Folio 5.
 White 4b.
 Blatt 7.

- 2 Paar langschäftige Stiefel (keine Schuhe),
- 2 Paar Sohlen nebst Flicken, Beschlag und Aufnähegabel (Sohlen nebst Beschlag und Aufnähegabel sind nur den zur Stamm-Kompagnie Kommandirten mitzugeben und für die zum Vorkursus Kommandirten der Militär-Schießschule nur auf Erfordern zu übersenden),
- 3 Hemden (darunter 1 neues),
- 1 Helm bz. Tschako mit Zubehör (ohne Haarbusch),
- 1 Tornister mit Zubehör,
- 1 Leibriemen mit Schloß,
- 1 Mantelriemen,
- 1 Brotbeutel,
- 1 Feldflasche,
- 2 Säbeltrödeln,
- 3 Watentaschen (die Unteroffiziere der Infanterie und Jäger ebenfalls Mannschafstaschen),
- 1 Fettbüchse,
- 1 Kochgeschirr,
- 1 Paar Kochgeschirrriemen,
- 1 Gewehr mit 1 Gewehrriemen (möglichst neu),
- 1 Mündungsbedeckel,
- 1 Wisirclappe,
- 1 Schraubenzieher,
- 1 Seitengewehr,
- 1 Soldbuch,
- 1 Orfanbuch,
- 1 Schießbuch,

den Hornisten das Horn nebst Zubehör (Gewehr nebst Zubehör, Fettbüchse sowie die vorderen Watentaschen kommen für die Hornisten in Wegfall).

2. Jedem Unteroffizier — auch denen der Pionier-Bataillone und des Eisenbahn-Regiments — und Gemeinen — mit Ausnahme der Offizierburschen — ist ein kleiner Spaten nebst Futteral mitzugeben.
3. Ferner ist jedem zur Stamm-Kompagnie Kommandirten zur Instandhaltung der Bekleidungs-Gegenstände etwas blaues und graues Tuch, sowie etwas Drillich, Futterleinwand und Unterhofenseug als Feldmaterial mitzugeben.
4. Die Truppentheile haben darauf zu achten, daß die Kommandirten mit vollkommen guter Fußbekleidung versehen sind.
5. Sämtliche Sachen müssen neuester Probe, gut verpaßt und mit dem Namen des betreffenden Kommandirten versehen sein.
6. Mehr Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke als angeführt mitzugeben oder nachzuschicken, ist unterlagt. Der weitere Bedarf ist vielmehr der Militär-Schießschule nur auf Erfordern zu übersenden.
7. Die von der Militär-Schießschule zur Gewehr-Prüfungs-Kommission übertretenden Unteroffiziere sind seitens der ersteren mit denjenigen Bekleidungsstücken zu überweisen, mit welchen sie für das Kommando zur Militär-Schießschule ausgerüstet sind.

VI. Zuweisung der Bekleidungs- und Ausrüstungs-Gegenstände.

1. Die Unteroffiziere und Gemeinen nehmen ihre sämtlichen Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke bz. Waffen selbst mit zum Kommandoort und nach Beendigung ihres Kommandos wieder zum Truppenteil zurück.
2. Der Marsch der Kommandirten erfolgt im 2. Anzuge; der bessere Anzug sowie die übrigen Bekleidungs- u. Stücke (siehe V. 1, 2 und 3) werden im Tornister verpackt bz. von dem Manne persönlich mitgebracht.

VII. Marsch-Angelegenheiten.

1. Die Kosten für die Hin- und Rückreise der Offiziere werden von dem Truppenteil gezahlt und liquidirt, welchem der Offizier angehört.
2. Sämtliche Mannschaften — ausschließlich derjenigen aus den Garnisonen Berlin und Potsdam — haben für die Hin- und Rückreise, soweit angängig, allgemein die Eisenbahn auf Militärfahrtschein

zu benutzen und sind dementsprechend von ihren Truppentheilen für die Hin- und Rückreise (siehe IV. 2. d) mit Militärfahrsgeldern zu versehen.

3. Die Kosten für den Marsch von der Garnison bis Spandau werden seitens der Militär-Schießschule gezahlt und liquidirt. Die Truppentheile haben daher den Kommandoführern einen Ausweis über die Höhe des gezahlten Marschlohnvorschusses mitzugeben, damit diese der Militär-Schießschule über die wirklich entstandenen Kosten Rechnung legen können.

VIII. Geldverpfllegung zc.

1. Die Offiziere der Pionier-Bataillon empfangen das Gehalt in unveränderter Weise aus dem Etats-Kapitel 23 weiter; die übrigen kommandirten Offiziere sowie Mannschaften verbleiben im Etat ihrer Truppentheile zc. und erhalten für Rechnung derselben bz. des Etats-Kapitels 24 (die Offiziere und Unteroffiziere der Unteroffizierschulen für Rechnung des Etats-Kapitels 35 Titel 26) Gehalt bz. Löhnung von der Militär-Schießschule, und zwar:
 - a) die als Hülflehrer kommandirten Offiziere vom 1. März bis einschließlich November;
 - b) die übrigen Offiziere vom 1. August bis einschl. Oktober;
 - c) die nach Beendigung des Lehrkursus zum Etanm der Militär-Schießschule kommandirten Unteroffiziere für die Dauer dieses Kommandos;
 - d) die Mannschaften der Stamm-Kompagnie vom 21. März bz. 1. August des laufenden bis einschl. 20. März bz. 31. Juli des folgenden Jahres;
 - e) die Unteroffiziere und Gemeinen der Lehr-Kommandos zc. vom 1. August bis einschl. 20. November;
 - f) die Purschen der Hülflehrer vom 1. März bis einschl. 20. November;
 - g) die Purschen der übrigen Offiziere vom 21. Juli bis einschl. 20. Oktober.
2. Es beziehen ferner von der Militär-Schießschule:
 - a) die Hülflehrer eine monatliche Zulage von 45 *M.* und die Tischgelber aus dem Etats-Kapitel 35;
 - b) die zur Ausbildung von auswärts kommandirten Offiziere den neben der etatsmäßigen Zulage zuständigen Mehrbetrag der chargenmäßigen Kommandozulage — §. 47, 4 (Schlußsatz) des Geldverpfllegungs-Reglements — aus dem Etats-Kapitel 24;
 - c) die aus der Garnison Spandau kommandirten Offiziere an Stelle der nicht zuständigen Kommandozulage eine monatliche Zulage von 36 *M.*;
 - d) die für Rechnung des Etats-Kapitels 24 besoldeten Offiziere der Infanterie und des Eisenbahn-Regiments außerdem die Tischgelber aus dem Etats-Kapitel 35;
 - e) die Unteroffiziere und Gemeinen (auschl. Oekonomie-Handwerker und Offizierpurschen) erstere 6 *M.*, letztere 3 *M.* Zulage monatlich.
3. Der Militär-Schießschule ist von jedem Aufrücken der Kommandirten in eine höhere Löhnung unter Angabe des Tages, von welchem ab dieselbe zahlbar ist, Kenntniß zu geben.
4. Etwaige Gehaltsabzüge der Offiziere sind der Militär-Schießschule unter Angabe der zu den verschiedenen Fonds zu leistenden Beiträge spätestens 14 Tage vor dem Eintreffen der Kommandirten in Spandau mitzuteilen. Denjenigen Offizieren, über welche die bezügliche Mittheilung bis zu dem gedachten Zeitpunkt nicht erfolgt ist, wird nur der bestimmungsmäßige Abzug zur Reiderkasse gemacht. Die von den Offizieren einubehaltenden Gehaltsabzüge werden nach der letzten Gehaltszahlung bz. am Schluß des Etatsjahres an die betreffenden Truppentheile insofern abgeführt, als die betr. Offiziere nicht Mitglieder des deutschen Offizier-Vereins sind. Anderenfalls finden die Erlasse vom 8. Mai bz. 27. November 1884 — Nr. 314. 4. und 159. 11. M. O. D. 3 — Anwendung.
5. Die zu den Lehrkursen kommandirten Offiziere können sich gemäß §. 38 des Reglements über die Servis-Kompetenz der Truppen im Frieden gegen Bezug des tarifmäßigen Servises einmieten; für diejenigen, welche Naturalquartier beanspruchen, wird die Militär-Schießschule solches sicherstellen. Zu letzterem Behuf haben die Truppentheile bis spätestens 14 Tage vor dem Eintreffen der Offiziere in Spandau der Militär-Schießschule mitzuteilen, ob die Offiziere beabsichtigen, sich selbst einzumieten oder Naturalquartier zu beziehen.
6. Wegen Gewährung von Reisegeldern an Offiziere im Fall einer Mobilmachung wird auf die Verfügung vom 15. Dezember 1880 — Nr. 543. 11. 80. M. O. D. 3 — hingewiesen.

Zusammenstellung

der für die Kommandos zur Gewehr-Prüfungs-Kommission maßgebenden Bestimmungen.

I. Zeitpunkt des Kommandos.

Die Mannschaften werden zum 15. März bz. 1. August kommandirt; sie müssen im Laufe dieser Tage in Spandau eintreffen.

II. Auswahl der Unteroffiziere und Gemeinen.

1. Die Unteroffiziere müssen sich für den Versuchsdienst eignen, daher gute Schützen sein, entsprechende Schulkenntnisse und jedenfalls eine leserliche Handschrift besitzen. Dieselben werden im Einverständnis mit der Gewehr-Prüfungs-Kommission letzterer seitens der Militär-Schießschule jährlich aus der Zahl der zu den Lehrcursen Kommandirten überwiesen. Diese Unteroffiziere treten zur Gewehr-Prüfungs-Kommission mit dem 1. Juli bz. 16. November jedes Jahres über.
2. Bei der Auswahl ist in erster Linie die Qualifikation der Unteroffiziere im Auge zu behalten; auf die Innehaltung einer bestimmten Reihenfolge aber nur insoweit Rücksicht zu nehmen, als dies ohne Beeinträchtigung des Hauptzwecks — Erlangung eines durchaus tüchtigen Personals — zulässig erscheint.
3. Die Gemeinen müssen alle Eigenschaften zu tüchtigen Schützen besitzen, gewandt und geistig geadelt sein.
4. Sämmtliche Mannschaften müssen von guter Führung sein.
5. Die Gemeinen sind in der Weise auszuwählen, daß sie voraussichtlich während der Dauer des Kommandos nicht zur Entlassung kommen.
6. Unmittelbar vor dem Abmarsch der Mannschaften nach Spandau sind dieselben nach Anleitung des §. 62 der Dienstverweisung zur Beurtheilung der Militär-Dienstfähigkeit vom 8. April 1877 ärztlich zu untersuchen. Es dürfen nur kräftige und völlig gesunde Personen überwiesen werden. Sinsichtlich der

III. Beförderung der Unteroffiziere und Gemeinen,

V. Bekleidung und Ausrüstung,

VI. Zuweisung der Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände

sind ohne Ausnahme die gleichartigen Bestimmungen für die Militär-Schießschule (Anlage 3) entsprechende Anwendung. Sohlen nebst Beschlag und Aufnähegeld sind den zur Gewehr-Prüfungs-Kommission Kommandirten gleichfalls mitzugeben.

IV. Ueberweisung.

1. Für jeden Unteroffizier — einschl. Lazarethgehülfen — und Gemeinen, und zwar für jeden auf einem besonderen Bogen, sind nach Maßgabe der anliegenden Muster an die Gewehr-Prüfungs-Kommission einzufenden:
 - a) Das Nationale.
 - b) Ein Verzeichniß der Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke.
 - c) Eine Nachweisung, aus welcher sich die Gebühren für das Kommandiren in Bezug auf die Kleinmontierungsstücke (Vergütung der Unteroffiziere für das dritte Paar Stiefel), Sohlenaufnähegeld u. dgl. für die Dauer des Kommandos ergeben.

Mit dieser Nachweisung zugleich ist der bezügliche Geldebetrag der Gewehr-Prüfungs-Kommission mittelst Postanweisung zu übersenden.

Die Nachweisung ist doppelt auszufertigen. Die eine Ausfertigung bleibt bei der Gewehr-Prüfungs-Kommission, die andere wird, mit Empfangsbcheinigung versehen, dem betreffenden Truppentheile zurückgesandt.
 - d) Der bis auf das Datum und die Unterschrift vollständig auszufertigende Militärfaßschein für den Rückmarsch von Spandau.

Anlage 4.
einlage als
Anlage 7.

- c) Eine Zählkarte, wie solche in der Instruktion zur Ausführung der ärztlichen Rapport- und Berichterstattung beschrieben ist.
2. Die sämtlichen unter 1 aufgeführten Papiere zc. sind derart abzugeben, daß sie bei der Gewehr-Prüfungs-Kommission 14 Tage vor dem Eintreffen der Kommandirten in Spandau eingehen.
 3. Für die von der Militär-Schießschule zur Gewehr-Prüfungs-Kommission übertretenden Unteroffiziere sind die Ueberweisungspapiere von der ersteren an die letztere abzugeben.

VII. Marsch-Angelegenheiten.

1. Sämtliche Mannschaften — ausschließlich derjenigen aus den Garnisonen Berlin und Potsdam — haben für die Hin- und Rückreise, soweit angängig, allgemein die Eisenbahn auf Militärfahrschein zu benutzen und sind dementsprechend von ihren Truppentheilen für die Hin- und Rückreise (siehe IV. 1 d) mit Militärfahrschein zu versehen.
2. Die Kosten für den Marsch von der Garnison bis Spandau werden seitens der Gewehr-Prüfungs-Kommission gezahlt und liquidirt. Die Truppentheile haben daher den Kommandoführern einen Ausweis über die Höhe des gezahlten Marschkostenvorschusses mitzugeben, damit diese der Gewehr-Prüfungs-Kommission über die wirklich entstandenen Kosten Rechnung legen können.

VIII. Geldverpflegung zc.

1. Die Mannschaften verbleiben im Etat ihrer Truppentheile und erhalten für Rechnung derselben bz. des Etats-Kapitels 24 Löhnung von der Gewehr-Prüfungs-Kommission, und zwar:
 - a) die nach Beendigung der Lehrkurse der Militär-Schießschule zur Gewehr-Prüfungs-Kommission übertretenden Unteroffiziere für die Dauer dieses Kommandos;
 - b) die Gemeinen vom 21. März bz. 1. August des laufenden bis einschließlich den 20. März bz. 31. Juli des folgenden Jahres.
2. Die Unteroffiziere und Gemeinen (ausschließlich Ökonomie-Handwerker und Offizierburschen) beziehen von der Gewehr-Prüfungs-Kommission erstere 6 *M.*, letztere 3 *M.* Zulage monatlich.
3. Der Gewehr-Prüfungs-Kommission ist von jedem Aufrücken der Kommandirten in eine höhere Löhnung unter Angabe des Tages, von welchem ab dieselbe zahlbar ist, Kenntniß zu geben.

IX. Allgemeine Bemerkung.

Die Ablösung von Mannschaften behufs Entlassung zur Reserve oder aus sonstigen Gründen erfolgt nur durch unmittelbares Benehmen der Truppentheile mit der Gewehr-Prüfungs-Kommission. Letzterer sind die bezüglichen Anträge, unter Angabe des Entlassungstages, rechtzeitig zu übermitteln. Die Entlassung selbst erfolgt durch den Truppenteil.

Rationale

Anlage 5.

eines von der . . . in Kompagnie by. Eskadron . . . in Regiments für . . . Kommandanten . . .

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
Name und Bergame, Ehge	Datum und Ort Geburt	Wohnort der Eltern vor dem Eintritt	Wohnort des Bergames	Religion	Stand oder Beruf	Personal- Beschreibung	Militärische Leistungen (Kriegs- dienst)	Datum des Eintritts (Abgang)	Dienst- verhältnisse (Leistungen, Belohnungen, Ehrendienste, Belohnungen)	Ordnung und Gehalt	Beschäftigungen, Dienstleistungen	Leistungen in die Kategorie (Leistungen, Belohnungen, Ehrendienste, Belohnungen)	Datum des Abgangs	Bemerkungen, weiche in den Leistungs- ausweisen angeführt sind, und Personal- Belohnungen
Personal- Beschreibung														
Leistungen														
Belohnungen														
Belohnungen														

(Ort und Datum.)

(Unterfahrt.)

7. 1. 1874, 6.
71. 9. 70.

Hier ist aus
ausgewählt
1. kann und non
wenn dem Be-
tragsmäßige
angeordnet
vorgesehen
werden soll,
2. wenn die
die (Lage) et
indem ber
Zwar (nicht
Stammes
ob der Be-
tehende zum
Verdienst,
3. ob der Be-
stimmung
als Land-
wirtsch. Di-
ner als Bedi-
ner

Hier ist aus an-
gewählt
1. wenn die
Kapitulant ist,
und der Betrag
Zurück-
verpflichtung
abzuzahl.

Hier ist aus an-
gewählt
1. wenn die
Kapitulant ist,
und der Betrag
Zurück-
verpflichtung
abzuzahl.



Kiloge 6 a.

U r g e i c h t i g
 der Befehls- und Musterungsliste n. eines von ber...ten Eskadron...ten Regiments zur...
 Formathiten

	Raufende Nummer																																				
	Eskadron																																				
	G e s a m t																																				
	R a n g e n																																				
(Ort und Datum.)		<table border="1"> <tr> <td rowspan="10">A. Grob-Mentimentsstücke</td> <td>Reidmützen</td> </tr> <tr> <td>Schirmmützen für Unteroffiziere</td> </tr> <tr> <td>Kotter b3, Mähnräder</td> </tr> <tr> <td>Wttila mit Schärpe oder Mantel mit Weidbinde</td> </tr> <tr> <td>Trillschärpe für Unteroffiziere</td> </tr> <tr> <td>Trillschädeln</td> </tr> <tr> <td>Halbschädeln</td> </tr> <tr> <td>Reidbojen</td> </tr> <tr> <td>Kuchbojen (lange)</td> </tr> <tr> <td>Stahlbojen</td> </tr> <tr> <td rowspan="5">B. Klein-Mentimentsstücke</td> <td>Unterbojen</td> </tr> <tr> <td>Planteil</td> </tr> <tr> <td>Reckhandlände, Paar</td> </tr> <tr> <td>lange Stiefel, Paar, mit Sporen b3, mit Sporenleber</td> </tr> <tr> <td>kurze Stiefel, Paar, beagl. Feinden</td> </tr> <tr> <td rowspan="10">C. Karabelungsstücke</td> <td>Qelm b3, Pelzmütze, Schappa</td> </tr> <tr> <td>Spauellen für Männen, Paar</td> </tr> <tr> <td>Ebbelkoppel</td> </tr> <tr> <td>Ebbelsocken für Quälaren</td> </tr> <tr> <td>Hänstücken</td> </tr> <tr> <td>Kartusche mit Bandolier</td> </tr> <tr> <td>Revolvertasche</td> </tr> <tr> <td>Revolvertaschen mit Tafel</td> </tr> <tr> <td>Karabiner mit Karabinermetzen</td> </tr> <tr> <td>Revolvert</td> </tr> <tr> <td>Zeitarmreibe</td> </tr> <tr> <td rowspan="2">D. Armaturlände</td> <td>Reidbuch</td> </tr> <tr> <td>Wefangbuch</td> </tr> <tr> <td rowspan="2">E. Hüftbren</td> <td></td> </tr> <tr> <td></td> </tr> </table>	A. Grob-Mentimentsstücke	Reidmützen	Schirmmützen für Unteroffiziere	Kotter b3, Mähnräder	Wttila mit Schärpe oder Mantel mit Weidbinde	Trillschärpe für Unteroffiziere	Trillschädeln	Halbschädeln	Reidbojen	Kuchbojen (lange)	Stahlbojen	B. Klein-Mentimentsstücke	Unterbojen	Planteil	Reckhandlände, Paar	lange Stiefel, Paar, mit Sporen b3, mit Sporenleber	kurze Stiefel, Paar, beagl. Feinden	C. Karabelungsstücke	Qelm b3, Pelzmütze, Schappa	Spauellen für Männen, Paar	Ebbelkoppel	Ebbelsocken für Quälaren	Hänstücken	Kartusche mit Bandolier	Revolvertasche	Revolvertaschen mit Tafel	Karabiner mit Karabinermetzen	Revolvert	Zeitarmreibe	D. Armaturlände	Reidbuch	Wefangbuch	E. Hüftbren		
				A. Grob-Mentimentsstücke	Reidmützen																																
					Schirmmützen für Unteroffiziere																																
					Kotter b3, Mähnräder																																
					Wttila mit Schärpe oder Mantel mit Weidbinde																																
					Trillschärpe für Unteroffiziere																																
					Trillschädeln																																
					Halbschädeln																																
					Reidbojen																																
					Kuchbojen (lange)																																
			Stahlbojen																																		
			B. Klein-Mentimentsstücke	Unterbojen																																	
				Planteil																																	
				Reckhandlände, Paar																																	
				lange Stiefel, Paar, mit Sporen b3, mit Sporenleber																																	
kurze Stiefel, Paar, beagl. Feinden																																					
C. Karabelungsstücke	Qelm b3, Pelzmütze, Schappa																																				
	Spauellen für Männen, Paar																																				
	Ebbelkoppel																																				
	Ebbelsocken für Quälaren																																				
	Hänstücken																																				
	Kartusche mit Bandolier																																				
	Revolvertasche																																				
	Revolvertaschen mit Tafel																																				
	Karabiner mit Karabinermetzen																																				
	Revolvert																																				
Zeitarmreibe																																					
D. Armaturlände	Reidbuch																																				
	Wefangbuch																																				
E. Hüftbren																																					
	B e m e r k u n g e n																																				

(Ort und Datum.)

(Unterschrift.)



Anlage 7.

Nachweisung

des Fälligkeit-Zeitpunktes der Klein-Montirungsstücke für den von der . . .^{ten} Kompagnie . . .^{ten} Regimentes
zur kommandirten

Nr.	Kompagnie	Charge	Namen	Datum des Fälligkeit-Zeitpunktes			Erhält:			In Gelde		Bemerkungen
				Tag	Monat	Jahr	Stiefel		Hemden	M.	Pf.	
							Paar	Paar				

Hier ist anzugeben (siehe Anlage 3, B IV. 2 c und Anlage 4, IV. 1 c), wann der bezügliche Geldbetrag abgehandelt worden ist.

(Ort und Datum.)

(Unterschrift.)



Kriegsministerium.

Berlin den 31. Dezember 1887.

Nr. 2.

Wittwen- und Waisengelddbeiträge bei der Beförderung der Offiziere und während der Probendienstleistung in Beamtenstellen.

Die Wittwen- und Waisengelddbeiträge der Offiziere sind schon während des ersten Jahres nach der Beförderung in eine höhere Charge nach dem vollen pensionsfähigen Diensteinkommen dieser Charge zu bemessen. Die Spezialbestimmung des §. 6 des Militär-Pensions-Gesetzes, nach welcher unter gewissen Voraussetzungen nicht das pensionsfähige Diensteinkommen derjenigen Charge, welche der betreffende Offizier bekleidet, sondern das pensionsfähige Einkommen einer anderen Charge bei Berechnung der Pension zu Grunde zu legen ist, ist für die Auslegung des §. 4 des Relistengesetzes ohne Einfluß.

Die zur Probendienstleistung in Beamtenstellen der Militärverwaltung herangezogenen Personen fallen lediglich dieses Verhältnisses wegen und so lange sie nicht etatsmäßig angestellt und aus der Stelle pensionsberechtigt sind, nicht unter das Gesetz vom 17. Juni 1887; sie haben deshalb auch keine Wittwen- und Waisengelddbeiträge zu entrichten.

No. 572/9. 87. A. 6.

Bronsfart v. Schellendorff.

Kriegsministerium.

Berlin den 2. Januar 1888.

Nr. 3.

Amtskautionen.

Die Frage, ob es zulässig ist, die Gehaltsabzüge kautionspflichtiger Beamten bis zur Erreichung derjenigen Höhe, welche den Ankauf eines kautionsfähigen Wertpapiers ermöglicht, in Sparkastenbüchern anzulegen,

wird in Hinblick auf §. 8 der Allerhöchsten Verordnung vom 16. August 1876 (Armee-Verordnungs-Blatt Seite 179) verneint.

No. 68/11. 87. B. 1.

Bronsfart von Schellendorff.

Kriegsministerium.

Berlin den 12. Januar 1888.

Nr. 4.

Ausgabe einer neuen Vorschrift.

Die „Vorschrift für die Verwaltung des Materials der Feldartillerie und der der Truppe hierzu gewährten Gelde“ ist neu gedruckt worden und wird den Kommandobehörden zc. in der dem Druckvorschriften-Etat entsprechenden Anzahl von Exemplaren unter Umschlag zugehen.

Dieselbe ist im Verlage der königlichen Hofbuchhandlung von C. S. Mittler und Sohn, Berlin SW, Kochstraße 68-70, erschienen und kann bei direkter Bestellung zum Preise von 45 Pf. für das geheftete und 60 Pf. für das kartonirte Exemplar bezogen werden.

No. 234/1. 88. A. 4.

Bronsfart v. Schellendorff.

Kriegsministerium.

Berlin den 13. Januar 1888.

Nr. 5.

Theilnahme von Stabsoffizieren des Gardekorps am diesjährigen Aushebungsgeschäft.

Unter Bezugnahme auf §. 2, der Rekrutierungsordnung setzt das Kriegsministerium hierdurch fest, daß Stabsoffiziere des Gardekorps den diesjährigen Aushebungsgeschäften in den Bezirken bz. Preussischen Gebiets-theilen der 4., 8., 12., 16., 20., 24., 28., 32., 33., 40., 44. und 62. Infanteriebrigade beizuwohnen haben.

Die Reisepläne sind seitens der bezeichneten Brigaden rechtzeitig dem königlichen Generalkommando des Gardekorps vorzulegen.

Im Auftrage.
v. Sänisch.

No. 194/1. 88. A. 1.

Nr. 6.

Veränderungs-Nachweisung Nr. 5 zum Namentlichen Verzeichniß
der ernannten und gewählten Beisitzer der Schiedsgerichte im Bereiche der Preussischen Seeresverwaltung.
(Nr. 13 Seite 161/168 Armee-Verordnungs-Blatt für 1886.)

Nbr. Nr.	Bezirk	Sitz	Der Beisitzer		Der Stellvertreter	
			Name und Amts-Charakter bz. Beschäftigung	Wohnort	Name und Amts-Charakter bz. Beschäftigung	Wohnort
1	Garbelforps	Berlin	1. Beisitzer	Berlin	1. Stellvertreter	Berlin
			Wie bisher		Wie bisher	
			4. Beisitzer Magazinarbeiter Krug beim Proviant- amt		Montirungs-Depot- Rendant Rechnungs Rath Eggert	
					Magazinarbeiter Druschke beim Proviantamt	Berlin
					Magazinarbeiter Schupp beim Proviantamt	Berlin
2	I. Armeekorps	Danzig	4. Beisitzer Schlosser Adler in der Artillerie-Werkstatt	Danzig	Schmied Kehrbaum in der Artillerie-Werkstatt	Danzig
					Sattler Pich in der Artillerie-Werkstatt	Danzig
4	III. Armeekorps	Spandau	4. Beisitzer Büchsenmacher Weuster in der Gewehrfabrik	Spandau	1. Stellvertreter	
					Wie bisher	
					Klempner Schiwed in der Pulverfabrik	Spandau
5	IV. Armeekorps	Erfurt	3. Beisitzer		1. Stellvertreter	
			Wie bisher		Wie bisher	
					Arbeiter Wojich bei der Fortifikation	Magdeburg
6	V. Armeekorps	Wosen	2. Beisitzer		Proviantamts-Kontroleur Horn	Wosen
			Wie bisher		Kasernen-Inspektor Gorella	Wosen
			3. Beisitzer	Wie bisher	Arbeiter Walter bei der Fortifikation	Jerzyce bei Wosen
				Postenbote Sitter bei der Fortifikation	Wosen	
			4. Beisitzer		1. Stellvertreter	
			Wie bisher		Wie bisher	
					Arbeiter Heilein bei der Fortifikation	Wosen

Kfde. Nr.	Bezirk	Sitz	Der Beisitzer		Der Stellvertreter		
			Name und Amts-Charakter bz. Beschäftigung	Wohnort	Name und Amts-Charakter bz. Beschäftigung	Wohnort	
9	VIII. Armeekorps	Cöln	2. Beisitzer	Wie bisher	Garnison-Bauinspektor	Cöln	
					Wie bisher		
			3. Beisitzer	Deuß	Schloßer Dressel in der	Siegburg	
			Schlosser Schmidal in der Artillerie-Werkstatt		Magazinarbeiter Schwarz beim Proviantamt	Cöln	
10	IX. Armeekorps	Altona	1. Beisitzer	Altona	Kasernen-Inspektor	Altona	
							Schröder I.
					2. Stellvertreter	Wie bisher	
			2. Beisitzer	Altona	Wie bisher		
			3. Beisitzer		1. Stellvertreter		
				Wie bisher	Wie bisher		
					Magazinarbeiter Jensen beim Proviantamt	Neudenburg	
11	X. Armeekorps	Hannover	2. Beisitzer	Hannover	Proviantamts-Kontroleur	Hannover	
							Hollmann
					2. Stellvertreter	Wie bisher	
13	XIV. Armeekorps	Karlsruhe	1. Beisitzer	Karlsruhe		Wie bisher	
			2. Beisitzer	Wie bisher		1. Stellvertreter	
							Wie bisher
							Garnisonverwaltungs-
				Oberinspektor Vosner			
			3. Beisitzer	Ulm	Vorarbeiter Burger beim	Forst	
			Arbeiter Föhler bei der Fortifikation		Proviantamt in Bruchsal		
					Arbeiter Nöginger bei der Fortifikation	Neubreisach	
			4. Beisitzer	Rauenthal bei Rastatt	Vorarbeiter Braun beim	Rauenthal bei Rastatt	
			Vorarbeiter Unser beim Proviantamt in Rastatt		Proviantamt in Rastatt		
					Arbeiter Damann beim Proviantamt	Rastatt	

Nr.	Bezirk	Sitz	Der Beisitzer		Der Stellvertreter	
			Name und Amts-Charakter bz. Beschäftigung	Wohnort	Name und Amts-Charakter bz. Beschäftigung	Wohnort
14	XV. Armecorps	Straßburg i/É.	3. Beisitzer Tischlermeister- Gehülfe Schurr in der Artillerie-Werkstatt	Straßburg i/É.	Metalldreher Wilhelm in der Artillerie-Werkstatt	Straßburg i/É.
			4. Beisitzer Wie bisher		Vorarbeiter Krefz beim Proviantamt	
					Schlossermeister-Gehülfe Dellmuth in der Artillerie- Werkstatt	Straßburg i/É.

Vorstehende Veränderungs-Nachweisung wird hiermit bekannt gemacht.
No. 285/1. 88. A. 6. Bronsart v. Schellendorff.

Kriegsministerium.

Berlin den 17. Januar 1888.

Nr. 7.

Schießvorschrift für die Kavallerie.

Seine Majestät der Kaiser und König haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 13. Januar d. J. eine „Schießvorschrift für die Kavallerie“ zu genehmigen geruht.

Diese Schießvorschrift tritt an die Stelle der „Karabiner-Schieß-Instruktion für die Kavallerie“ und wird den Kommandobehörden in der dem Druckvorschriften-Etat entsprechenden Anzahl von Exemplaren zugehen. Abweichend von diesem Etat werden die Stäbe der Train-Bataillone, die Kompagnien eines Train-Bataillons bz. die Großherzoglich Hessische Train-Kompagnie diese Vorschrift nicht erhalten.

Dieselbe ist im Verlage der königlichen Hofbuchhandlung von C. S. Mittler und Sohn, Berlin SW., Kochstraße 68—70, erschienen und bei direkter Bestellung aus der Armee zu 50 Pf. für das gebundene und zu 65 Pf. für das kartonnirte Exemplar zu beziehen.

Die Bestimmungen der Schießvorschrift, durch welche diejenigen der „Revolver-Schieß-Instruktion für die Kavallerie“ entbehrlich werden, treten sofort in Kraft.

No. 140/1. 88. A. 3. Bronsart v. Schellendorff.

Kriegsministerium.

Berlin den 16. Januar 1888.

Nr. 8.

Ergänzungen für die Zusammenstellung derjenigen Bestimmungen, welche in Bezug auf die Militär-Verhältnisse Anzumusternder zu beachten sind.

Als Nr. 6 ist neu einzufügen:

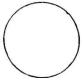
6. Die Seemannsämler im Inlande haben außerdem von jeder Annusterung eines dem Beurlaubtenstande der Kaiserlichen Marine angehörenden Seedampfschiffs-Maschinenisten I. bis III. Klasse nach dem beigelegten Schema dem zuständigen Kommando der Werftdivision Mitteilung zu machen. Die bisherige Nr. 6 wird Nr. 7. Als Nr. 8 ist neu einzufügen:

8. Die Seemannsämler im Inlande haben den unter 5 und 7 genannten Mannschaften eine Bescheinigung über den Tag der Abmusterung nach anliegendem Schema auszustellen, auch dieselben anzuweisen, daß sie sich spätestens innerhalb vierzehn Tagen, für den Fall einer Mobilmachung innerhalb 48 Stunden, nach erfolgter Abmusterung unter Vorzeigung der Abmusterungsbescheinigung beim Bezirksfeldwebel zurückzumelden haben. Die bisherige Nr. 7 wird Nr. 9. Die bisherige Nr. 8 wird Nr. 10.

№

Postkarte.

(Dienststempel)



An

das Kaiserliche Kommando der ...^{ten} Werftdivision


zu

Marinesache.

Vor- und Familienname. Datum und Ort der Geburt (Kreis, Provinz).	Militärverhältnis. Tag des Eintritts.	Datum der Anmusterung. Name des Schiffes. Heimath desselben. Reisepiel.	Maschinistenklasse und Stellung an Bord	Dauer der Reise oder Musterung	Bezirkskommando
Ort.	Datum.	Das Seemannsamt.			

Abmusterungs-Bescheinigung.

Vorzeiger dieses, der
 geboren am^{ten} zu

ist am  vom

abgemustert worden.



. den^{ten} 18

Das Seemannsamt.

Inhaber ist verpflichtet, sich innerhalb, unter Vorzeigung bz. Vorlage dieser Bescheinigung bei dem ihn kontrollirenden Bezirksfeldwebel zurückzumelden.

Vorstehendes wird unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 29. September 1883 — Armeeverordnungs-Blatt für 1883, Seite 167 — hiermit zur Kenntniß der Erfaß- und Landwehr-Behörden gebracht.
 Im Auftrage.
 v. Hanißch.

Kriegsministerium.
 Militär-Öconomic-Departement.

Berlin den 2. Dezember 1887.

Nr. 9.

Kantinenwesen.

Es ist zur Kenntniß des Kriegsministeriums gekommen, daß Handelsgeschäfte unter der Firma „Central-Kantinen-Anstalt für die Armee“ betrieben werden.

Zur Vorbeugung von Mißverständnissen wird darauf aufmerksam gemacht, daß die Militärverwaltung zu diesen Geschäften in keinen Beziehungen steht.
 No. 922/11. 87. B. 4.

Blume.

Kriegsministerium.
 Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 29. Dezember 1887.

Nr. 10.

Ausgabe der „Anleitung für die Behandlung der Feldgeschütze“.

Die „Instruktion für die Behandlung der Feldgeschütze“ ist bei der Neubearbeitung in zwei Vorschriften, nämlich in die „Anleitung für die Behandlung der Feldgeschütze“ und in die „Anleitung für Instandsetzungen an Feldgeschützen“ zerlegt worden.

Die „Anleitung für die Behandlung der Feldgeschütze“ ist im Druck erschienen und wird den Kommandobehörden in der erforderlichen Anzahl von Exemplaren nebst Vertheilungsplan unter Umschlag zugehen.

Die „Instruktion für die Behandlung der Feldgeschütze“ muß neben der vorerwähnten Anleitung noch so lange beibehalten werden, bis auch die „Anleitung für Instandsetzungen an Feldgeschützen“ ausgegeben sein wird.

No. 901/12. 87. A. 4.

v. Hänisch.

Kriegsministerium.
Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 5. Januar 1888.

Nr. 11.

Berichtigung.

In der neu aufgestellten, den Lektüren 1 bis 28 zur Vorchrift für die Ueberweisung der Bedürfnisse zu den Schießübungen als Anlage beigegeben und im Armeeverordnungs-Blatt für 1887, S. 356 bis 358, abgedruckten Uebersicht der Artillerie-Schießplätze zc. muß es unter laufender Nummer 2, Spalte 5 statt „Bromberg“ heißen: „Stettin“.

No. 168/1. 88. A. 4.

v. Hänisch.

Kriegsministerium.
Departement für das Invalidenwesen.

Berlin den 7. Januar 1888.

Nr. 12.

Anstellung der Militärärzte bei Privat-Eisenbahngesellschaften.

Der Neuhaubensleber Eisenbahngesellschaft in Neuhaubensleben und der österreichischen Lokal-Eisenbahngesellschaft in Wien — der letzteren hinsichtlich der auf preußischem Staatsgebiete belegenen Strecke einer Eisenbahn von Hannsdorf über Lindewiese nach Ziegenhals — ist die Verpflichtung auferlegt worden, in den Stellen der Subaltern- und Unterbeamten Militärärzte unter 40 Jahren nach Maßgabe der Vorschriften für den preußischen Staats-Eisenbahndienst anzustellen.

No. 27/1. 88. C. 3.

v. Grolman.

Kriegsministerium.
Militär-Öconomie-Departement.

Berlin den 11. Januar 1888.

Nr. 13.

Ausgabe besonderer Abdrücke von Gesetzen.

Besondere Abdrücke:

1. des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 mit den durch das Gesetz vom 21. Juni 1887 erfolgten Abänderungen, nebst Instruktion zur Ausführung dieses Gesetzes vom 30. August 1887 und Ausführungsbestimmungen,
2. des Gesetzes vom 21. Juni 1887, betreffend Abänderung bz. Ergänzung des Quartierleistungs-Gesetzes vom 25. Juni 1868 nebst den hierzu vom Kriegsministerium ergangenen erläuternden Bestimmungen,

werden den Kommandobehörden zc. in der nach Maßgabe des Druckvorschriften-Stats erforderlichen Anzahl unter Umschlag zugehen.

Diese Abdrücke werden auch im Verlage der Königlichen Hofbuchhandlung von E. S. Mittler und Sohn, Berlin SW., Kochstraße 68—70, und zwar bei direkter Bestellung zum Preise von 50 Pf. für das geheftete Exemplar zu 1, und von 10 Pf. für das zu 2, erscheinen.

Gleichzeitig kommen 2 Lektüren zu der Instruktion vom 31. Dezember 1868 zum Quartierleistungs-Gesetz vom 25. Juni 1868 zur Versendung.

No. 3/1. 88. B. 2.

Blume.

Kriegsministerium.
Militär-Ökonomie-Departement.

Berlin den 17. Januar 1888.

Nr. 14.

Garnison-Verpflegungszuschüsse für das 1. Vierteljahr 1888.

Die Verpflegungszuschüsse für Trier und St. Wendel betragen nicht, wie in der Bekanntmachung vom 28. Dezember v. J. (Armee-Verordnungs-Blatt S. 361) angegeben, 16 bz. 19, sondern 19 bz. 16 Pf. für Mann und Tag.

No. 428/1. 88. B. 2.

Blume.

Nr. 15.

Leberpreise.

Auf dem Ledermarkte zu Leipzig sind im Januar 1888 gezahlt worden für das Kilo:

	höchster	niedrigster
	Preis	
	Pf.	Pf.
Wildsohlleder	370	300
Fahmsohlleder	370	295
Fahlleber f für Häute im Gewicht von 16—19 K	395	290
\ desgleichen von 12—14 K	520	380
Brandsohlleder	320	250

Die höchsten Preise sind für Prima-Waare gezahlt, welche seitens des Käufers selbst ausgesucht wurde.

Texturen gelangen zur Verbenndung:

- Nr. 1 bis 14 zur Wehordnung (Ersatzordnung),
- Nr. 1 zur Seeordnung (Landwehordnung),
- Nr. 22 bis 27 zur Vorschrift für die Instandhaltung der Waffen bei den Truppen,
- Nr. 6 und 7 zum Verkaufsfreiverzeichnis zu den Handwaffen,
- Nr. 1 zur Vorschrift für die Prüfung von Waffenmeistern,
- Nr. 1 bis 5 zum Reglement über das Kasernenwesen bei den Truppen,
- Nr. 2 zur Dienstordnung für die Militär-Magazin-Verwaltungen.

Hierzu das Inhalts-Verzeichniß des 21. Jahrganges dieses Blattes



Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

22. Jahrgang.

Berlin den 14. Februar 1888.

Nr. 2.

Gedruckt und in Vertrieb bei E. S. Mittler & Sohn, königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 68.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 Mk 50 Pf. Abonniert kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 68. Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 Pf berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist. Der Preis der dieser Nummer beigegebenen Anlage beträgt 60 Pf. — Die Expedition liefert auch nur auf einer Seite bedruckte, zum Einleichen in die Akten geeignete Exemplare. Diefelben sind zum vierteljährlichen Pränumerationspreise von 1 Mk 30 Pf durch die Post oder in direkter Zusendung von der Expedition zu beziehen.

Kriegsministerium.

Berlin den 14. Februar 1888.

Nr. 16.

Gefetz, betreffend Aenderungen der Wehrpflicht, vom 11. Februar 1888 sowie vorläufige Ausführungs- und militärische Ergänzungs-Bestimmungen zu demselben.

1. Der heutigen Nummer des Armee-Verordnungs-Blattes liegt in besonderer Anlage das Gefetz, betreffend Aenderungen der Wehrpflicht, vom 11. Februar 1888 nebst vorläufigen Ausführungs- und militärischen Ergänzungs-Bestimmungen zu demselben, bei.
2. Der unterm 27. Januar 1888 Nr. 480/1. 88 A. 1 zur Versendung gelangte Entwurf des Gesetzes u. s. w. ist zu vernichten.
3. Die durch die vorläufigen Ausführungs- und militärischen Ergänzungs-Bestimmungen vorgeschriebenen Formulare sind nach den vom Kriegsministerium genehmigten Proben in der Reichsdruckerei vorrätzig. Letztere ist ermächtigt, den noch vorhandenen Bestand an Uebersetzungs-Nationalen für die verschiedenen Waffenattungen zunächst noch aufzubreuchen.
4. Besondere Abdrücke der Anlage sind bei der königlichen Hofbuchhandlung von E. S. Mittler und Sohn, Berlin SW., Kochstraße 68—70, auf direkte Bestellung zum Preise von 60 Pf. für das Exemplar zu haben.

Nr. 211/2. 88. A. 1.

Bronsfart v. Schellendorff.

Kriegsministerium.

Berlin den 14. Februar 1888.

Nr. 17.

Ergänzungs-Bestimmungen des Chefs der Admiralität zu dem Gefetz, betreffend Aenderungen der Wehrpflicht, vom 11. Februar 1888.

Den königlichen Generalkommandos werden die von dem Chef der Admiralität zu dem Gefetz, betreffend Aenderungen der Wehrpflicht, vom 11. Februar 1888 erlassenen Ergänzungs-Bestimmungen behufs Vertheilung an diejenigen Stellen, welche von hier aus Exemplare der Marineordnung erhalten haben, mittelst Postsendung zugehen.

Nr. 212/2. 88. A. 1.

Bronsfart v. Schellendorff.

Kriegsministerium.

Berlin den 27. Januar 1888.

Nr. 18.

Krankenträger-Ordnung.

Die Instruktion für die Militärärzte zum Unterricht der Krankenträger vom 25. Juni 1875 tritt außer Kraft und wird durch die neubearbeitete Krankenträger-Ordnung ersetzt. Letztere wird den Kommandobehörden in der erforderlichen Anzahl von Exemplaren mit Vertheilungsplan unter Umschlag übersandt werden.

Die Kranenträger-Ordnung erscheint in dem Verlage der königlichen Hofbuchhandlung von E. S. Rittler und Sohn — Berlin SW., Kochstraße 68—70 — und ist bei unmittelbarer Bestellung aus der Armee geheftet zum Preise von 65 Pfennig und gebunden (Pappband mit Leinwandbrüden) zum Preise von 80 Pfennig für das Exemplar zu beziehen.
No. 609/1. 88. M. A. Bronsfart v. Schellendorff.

Kriegsministerium.

Berlin den 31. Januar 1888.

Nr. 19.

Verlegung des Bezirkskommandos Pr. Holland nach Braunsberg und demnächstige anderweite Bezeichnung desselben.

Zufolge Allerhöchster Ordre vom 27. Januar 1888 ist das Bezirkskommando Preussisch Holland am 1. April 1888 nach Braunsberg zu verlegen und hat gleichzeitig die entsprechend veränderte Bezeichnung anzunehmen.

No. 610/1. 88. A. 1.

Bronsfart v. Schellendorff.

Kriegsministerium.

Berlin den 31. Januar 1888.

Nr. 20.

Unentgeltliche Gewährung einer Menageportion an die Menage-Buchführer.

Die den königlichen Generalkommandos im letzten Absatz des §. 5 der Instruktion für die Verwaltung des Menagefonds bei den Truppen vorbehaltene Genehmigung zur unentgeltlichen Gewährung einer täglichen Menageportion an die Menage-Buchführer kann unter den dafür als maßgebend bezeichneten Bedingungen nach Ermessen der königlichen Generalkommandos auf die den Menage-Kommissionen nächstvorgesezten Befehlshaber übertragen werden.

No. 812/12. 87. B. 2.

Bronsfart v. Schellendorff.

Kriegsministerium.

Berlin den 2. Februar 1888.

Nr. 21.

**Lehr-Infanterie-Bataillon.
Zusammensetzung und Zusammentritt im Jahre 1888.**

Es sind zu kommandiren:

	A. Offiziere:					
	Zur Uebung 1888:		Darunter für den Stamm 1888/89:			
	1 Hauptm.	— Prem.-Lt.	1 Sek.-Lt.	— Hauptm.	— Prem.-Lt.	— Sek.-Lt.
I. Armeekorps	1	—	1	—	—	—
II. „	—	—	—	1	—	—
III. „	1	—	—	1	—	—
IV. „	—	—	1	—	—	—
V. „	—	1	—	—	—	—
VI. „	—	1	—	—	1	—
VII. „	1	—	—	—	—	—
VIII. „	—	—	—	—	—	—
IX. „	—	—	1	—	—	1
X. „	—	—	—	—	—	—
XI. „	—	—	1	—	—	—
XII. (Rgl. Sächs.)	—	—	1	—	—	1
XIII. (Rgl. Würtb.)	—	1	—	—	—	—
XIV. Armeekorps	—	—	1	—	—	—
XV. „	—	—	1	—	—	—
Inspektion der Jäger und Schützen	—	—	1	—	—	—
Summe	3	3	10	1	1	2



B. Mannschaften:

	Zur Uebung 1888:				Darunter für den Stamm 1888/89:			
	3 Utoffz.	— Lamb.	1 Horn.	37 Gemeine	1 Utoffz.	— Lamb.	1 Horn.	8 Gemeine.
I. Armeekorps	3	—	1	40	1	—	1	8
II. „	3	1	—	30	1	—	—	6
III. „	2	1	—	30	1	1	—	6
IV. „	3	—	1	33	1	—	1	7
V. „	3	1	—	34	1	—	—	7
VI. „	3	1	—	34	1	—	—	7
VII. „	2	1	—	32	1	1	—	7
VIII. „	2	1	—	30	1	—	—	6
IX. „	2	1	—	30	1	—	—	6
X. „	4	1	1	46	2	—	1	11
XI. „	3	1	—	44	1	—	—	10
XII. (Kgl. Sächf.)	2	1	—	30	1	1	—	6
XIII. (Kgl. Würtb.)	3	1	—	34	1	—	—	7
XIV. Armeekorps	3	1	—	44	1	1	—	10
XV. „	3	1	—	44	1	1	—	10
Summe 40 Utoffz. 12 Lamb. 4 Horn. 528 Gemeine 16 Utoffz. 4 Lamb. 4 Horn. 112 Gemeine.								

Der Zusammentritt des Lehr-Infanterie-Bataillons findet in diesem Jahre am 14. April statt.

Die Kommandirungen haben nach Maßgabe der Bestimmungen vom 19. Februar 1887 — Armeekorps-Berordnungs-Blatt Seite 66 — zu erfolgen.

Letztere werden nur dahin abgeändert, daß unter Abschnitt VI „Bekleidung und Ausrüstung“

Ziffer 1: auf Seite 69 zwischen der fünften und sechsten Zeile von oben ein Paar Schnürschuhe aufzunehmen, die Klammer hinter „1 Kornister mit Zubehör“ sowie die Schriftstelle „2 Patronenbüchsen“ zu streichen und anstatt „2 Patronentaschen (die Unteroffiziere nur eine)“ einzufügen ist: „1 hintere und 2 vordere Patronentaschen (den Spielleuten ist nur die hintere Patronentasche mitzugeben)“;

ferner

Ziffer 2: hinter dem Worte „Spaten“ „nebst Futteral“,

Ziffer 3: zwischen der zweiten und dritten Zeile von oben: „1 neue Feldmütze“ und

Ziffer 5: hinter „Sämtliche Stücke müssen“ „neuester Probe und“

einzuschalten ist.

No. 296/1. 88. A. 2.

Bronsart v. Schellendorff.

Kriegsministerium.

Berlin den 7. Februar 1888.

Nr. 22.

Unterstempelung der Urlaubspässe zc.

Um den Mißbrauch von Urlaubspässen zur Erhebung von Militärbillets zu verhindern, wird bestimmt, daß künftig alle Urlaubsbefreiungen bz. sonstigen Ausweisepapiere für die in Position „zu I. d.“ des Militärtarifs (Seite 131 des I. Theils der Militär-Eisenbahn-Ordnung) bezeichneten Personen des Soldatenstandes, Zöglinge der Militär-Erziehungsanstalten und Waisenhäuser u. s. w. neben der Unterschrift des betreffenden Militärbefehlshabers mit dem Dienststempel bz. in Ermangelung eines solchen mit dem Privatstempel (unter Angabe: „in Ermangelung eines Dienststempels“) zu versehen sind.

No. 360/1. 88. A. 1.

Bronsart v. Schellendorff.

Kriegsministerium.

Berlin den 9. Februar 1888.

Nr. 23.

Führung der Militärärzter im Rapport.

Die nach Anlage L der Grundsätze für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden und nach §. 39 des Geldverpflegungs-Reglements im Frieden kommandirten bz. beurlaubten Militärärzter sind auch dann in den Rapporten vorschriftsmäßig zu führen, wenn die Zivilbeschäftigung in der Garnison stattfindet.

Eine Dispensation vom Dienst zur Uebernahme einer solchen Beschäftigung ist nicht zulässig.

No. 670/1. 88. B. 3.

Bronsart v. Schellendorff.

Kriegsministerium.
Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 30. Januar 1888.

Nr. 24.

Borschrift für die Prüfung von Militär-Wüchsenmachern und Waffen-Revisoren.

Die obenbezeichnete Vorschrift tritt an die Stelle der Vorschrift für die Prüfung von Wüchsenmachern in den Gewehrfabriken (No. 30 A. 2 des Druckvorschriften-Gtats).

Dieselbe wird den Kommandobehörden zc. nebst Verteilungsplan unter Umschlag zugehen und ist im Verlage der königlichen Hofbuchhandlung von E. S. Mittler und Sohn, Berlin SW., Kochstraße 68—70, bei direkter Bestellung zum Preise von 10 Pfennig für das Stück käuflich zu haben.
No. 489/1. 88. A. 2.
v. Sänisch.

Kriegsministerium.
Militär-Ökonomie-Departement.

Berlin den 3. Februar 1888.

Nr. 25.
Solbbücher.

1. Der in dem Solbbuche für Gehaltsempfänger abgedruckte Auszug aus dem Kriegsgeld-versepfungs-Reglement und die dem Solbbuche für Löhnungsempfänger eingefügte Zusammenstellung von Bestimmungen sind zu beseitigen. Eine Erneuerung wird nicht stattfinden.
2. Der Kriegsbedarf an Solbbüchern für mobil werdende Gehaltsempfänger sowie für die Kompletierungsmannschaften sämtlicher planmäßig aufzustellender Formationen ist im Frieden vorrätzig zu halten. Beschaffungen finden statt: für erlere durch die Intendanturen, für Kompletierungsmannschaften durch die Truppen und zwar für Neuformationen durch diejenigen Truppen, bei welchen sie gebildet werden. Die Kosten werden bei Kapitel 24 Titel 22 des Reichshaushalts-Gtats verrechnet.
3. Während eines Krieges werden die Solbbücher der Gehaltsempfänger durch die Feld-Intendanturen für Rechnung des Kapitels 24 des Kriegsjahres-Gtats, die Solbbücher aller Löhnungsempfänger durch die Behörden und Truppen aus den Unkostenfonds beschafft.
4. Der Preis der neuen Solbbücher wird bekannt gemacht werden.

No. 527/1. 88. B. 3.

Blume.

Kriegsministerium.
Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 9. Februar 1888.

Nr. 26.

Zeichnungen vom Train-Material.

Den Kommandobehörden wird die neu aufgestellte Zeichnung vom Train-Material „XII. Werkzeug für den Hofsarzt. Blatt 3. Eskabron-Pferdearzneikasten C/87“ mit Verteilungsplan unter Umschlag überandt werden.

Gleichzeitig gelangt auch die Vorschrift für die Umänderung des Eskabron-Pferdearzneikastens C/73 in einen solchen C/87 nebst einer Zeichnung zur Ueberweisung.
No. 270/1. 88. A. 3.
v. Sänisch.

Zekturen gelangen zur Bersendung:

- Nr. 1 und 2 zum Preisverzeichnis betreffend den Verlauf von Materialien zur Zielübungs-Munition und von Greerpatronen sowie von Geräthschaften zur Fertigung von Patronen zc. in den königl. Gewehr- u. Munitionsfabriken zu Spanbau und Danzig.
- Nr. 66 bis 69 zur Nachweisung der zur Ausrüstung der Laboratorien bei den Artillerie-Depots erforderlichen Geräthschaften.
- Nr. 47 und 48 zum Reglement über die Naturalversepflegung der Truppen im Frieden.
- Nr. 3 und 4 zur Dienstordnung für die Militär-Magazinverwaltungen.
- Nr. 14 bis 22 zur Dienstvorschrift über Marschgebühren bei Einberufungen zum Dienst sowie bei Entlassungen.

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

22. Jahrgang.

Berlin den 19. Februar 1888.

Nr. 3.

Gedruckt und in Vertrieb bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 68.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 \mathcal{M} 50 \mathcal{A} . Abonniert kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 68. Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 \mathcal{A} berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist. — Die Expedition liefert auch nur auf einer Seite bedruckte, zum Einkleben in die Akten geeignete Exemplare. Dieselben sind zum vierteljährlichen Pränumerationspreise von 1 \mathcal{M} . 90 \mathcal{A} durch die Post oder in direkter Zusendung von der Expedition zu beziehen.

Nr. 27.

Rekrutierung der Armee für 1888/89.

Ich bestimme hinsichtlich der Rekrutierung der Armee für 1888/89 das Nachstehende:

I. Entlassung der Reservisten.

- Die Entlassung der zur Reserve zu beurlaubenden Mannschaften hat bei denjenigen Truppen, welche an den Herbstübungen Theil nehmen, am 1. oder 2. Tage nach Beendigung derselben beziehungsweise nach dem Wiedereintreffen in den Garnisonen statzufinden.
- Für das Pommerche Fuß-Artillerie-Regiment Nr. 2 ist der 31. August, für alle übrigen Truppentheile der 29. September der späteste Entlassungstag. Das Nähere bestimmen die betreffenden Generalkommandos, für die Fuß-Artillerie die General-Inspektion der Fuß-Artillerie.
- Die zu halbjähriger aktiver Dienstzeit im Mai beziehungsweise November eingestellten Trainfolddaten sind am 31. Oktober 1888 beziehungsweise am 30. April 1889 zu entlassen, die Defonomie-Handwerker am 29. September 1888.
- Beurlaubungen von Mannschaften zur Disposition der Truppentheile haben an den Entlassungsterminen insoweit zu erfolgen, daß Rekruten nach Maßgabe der unter II bezeichneten Antheile zur Einstellung gelangen können.

II. Einstellung der Rekruten.

- Zum Dienst mit der Waffe sind einzustellen:

bei den Bataillonen der Infanterie mit hohem Etat je	230 Rekruten,
bei den Bataillonen der Infanterie mit niedrigem Etat je	200 "
bei den Bataillonen der Jäger und Schützen je	190 "
bei jedem Kavallerie-Regiment mindestens	150 "
bei jeder reitenden Batterie mit hohem Etat mindestens	35 "
bei jeder reitenden Batterie mit niedrigem Etat mindestens	25 "
bei jeder Feld-Batterie mit hohem Etat mindestens	35 "
bei jeder Feld-Batterie mit niedrigem Etat mindestens	30 "
bei den Bataillonen der Fuß-Artillerie mit hohem Etat je	200 "
bei den Bataillonen der Fuß-Artillerie mit niedrigem Etat und bei den Pionier-Bataillonen je	160 "
bei jedem Bataillon des Eisenbahn-Regiments mindestens	135 "
bei der Luftschiffer-Abtheilung mindestens	15 "
bei jeder Train-Kompagnie	
zu dreijähriger aktiver Dienstzeit mindestens	15 "
zu halbjähriger aktiver Dienstzeit im Herbst 1888 und im Frühjahr 1889 je	38 "

Soweit Abgaben an gebienten Mannschaften als Krankenwärter beziehungsweise als Bäcker erfolgen, sind Rekruten in entsprechender Höhe über die vorstehend genannten Zahlen hinaus einzustellen.

2. An Delonomie-Handwerkern haben sämtliche Truppentheile mindestens ein Drittel der etatsmäßigen Zahl einzustellen.
3. Für den Fall, daß bei einzelnen Truppentheilen eine Aenderung der vorstehenden Zahlen nothwendig erscheinen sollte, ermächtige Ich das Kriegsministerium zu den vorstehenden Anordnungen.
4. Für die Luftschiffer-Abtheilung sind gewandte Militärpflichtige von mittlerem Körpergewicht auszuwählen, welche gute Augen besitzen und möglichst Neigung zur Luftschiffahrt haben. Das Minimalmaß derselben wird auf 1 Meter 57 Centimeter festgesetzt.
5. Die Einstellung der Rekruten zum Dienst mit der Waffe hat nach näherer Anordnung der General-Commandos bei der Kavallerie in der Zeit vom 1. bis 6. October 1888, bei den übrigen Truppentheilen in der Zeit vom 5. bis 10. November 1888 zu erfolgen; die für das Pommerische Fuß-Artillerie-Regiment Nr. 2, die Unteroffizier-Schulen, ferner die als Delonomie-Handwerker ausgehobenen Rekruten sind am 1. October 1888 und die Trainсолbaten für den Frühjahrstermin am 1. Mai 1889 einzustellen.

Das Kriegsministerium hat das hiernach Erforderliche zu veranlassen.

Berlin den 9. Februar 1888.

Wilhelm.

Bronsart v. Schellendorff.

An das Kriegsministerium.

Kriegsministerium.

Berlin den 11. Februar 1888.

Vorstehendem Allerhöchste Ordre wird mit Nachstehendem bekannt gemacht:

1. Entlassungstag ist derjenige Tag, mit welchem das Ausschneiden aus der Verpflegung stattfindet, an welchem daher die betreffenden Mannschaften keine Verpflegung mehr erhalten.
2. Bei Bestimmung des Zeitpunktes der Entlassung der als Burschen abkommandirten Mannschaften ist auf die dienstliche Stellung der betreffenden Offiziere zc. billige Rücksicht zu nehmen.
3. Hinsichtlich der Entlassung der im 3. Jahre dienenden Mannschaften der Artillerie- und Schießhute und der Einstellung des Ersatzes für dieselben wird auf die Verfügung vom 1. April 1880 Nr. 267/3. 80. A. 1. Bezug genommen.
4. In den an das Kriegsministerium einzureichenden Ersatzbedarfs-Übersichten, für welche möglichst nur die erste Seite des Bogens zu benutzen ist, ist für jede der nachfolgenden Waffengattungen:

Infanterie,
Jäger,
Kürassiere und Ulanen,
Dragoner und Husaren,
Reitende Feld-Artillerie,
Sonstige Feld-Artillerie,
Fuß-Artillerie,
Pioniere,

sofern mehrere Truppentheile in Frage kommen, eine besondere Summe zu ziehen und endlich eine Summe des Gesamtrecrutenbedarfs anzugeben.

Wünsche an Professionisten sind nur für die Pionier-Bataillone, das Eisenbahn-Regiment und die Luftschiffer-Abtheilung beim Kriegsministerium zur Sprache zu bringen.

5. In den nach Muster 10 zu § 57 der Ersatz-Ordnung aufzustellenden summarischen Nachweisungen der im vorhergehenden Jahre eingetretenen Freiwilligen sind diejenigen Freiwilligen, welche bei der Kaiserlichen Marine eingetreten sind, über den schwarzen Zahlen mit rothen Zahlen derart anzugeben, daß sie in den schwarzen mitenthaltten sind.

No. 302/2. 88. A. 1.

Bronsart v. Schellendorff.

Kriegsministerium.

Berlin den 14. Februar 1888.

Nr. 28.

Sanitätsbericht über die deutsche Heere im Kriege gegen Frankreich 1870/71.

Der 3. Band (Spezieller Theil, I. Abtheilung) sowie der 5. Band des Sanitätsberichts über die deutsche Heere im Kriege gegen Frankreich 1870/71 werden nebst einem Vertheilungsplan mittelst Umschlags verandt werden.

Die vorerwähnten Bände sind bei der Königlichen Postbuchhandlung von E. S. Mittler und Sohn, Berlin SW., Kochstraße 68–70, zum Ladenpreise von 36 bz. 40 *M.* käuflich.

Die Offiziere, Sanitätsoffiziere und Beamten des deutschen Heeres können dieselben durch Vermittelung der Medizinal-Abtheilung zum ermäßigten Preise von 30 bz. 32 *M.* beziehen.

No. 1398/1. 68. M. A.

Bronsfart v. Schellendorff.

Kriegsministerium.
Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 13. Februar 1888.

Nr. 29.

Ausgabe der „Anleitung für Instandsetzungen an Feldgeschützen“.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 29. Dezember 1887 Nr. 901/12. 87. A. 4. in Nr. 1 des Armeeverordnungs-Blattes für 1888 wird hierdurch mitgetheilt, daß auch die „Anleitung für Instandsetzungen an Feldgeschützen“ im Druck erschienen ist und den Kommandobehörden in der erforderlichen Anzahl von Exemplaren nebst Vertheilungsplan unter Umschlag zugehen wird.

Die „Instruktion für die Behandlung der Feldgeschütze — Berlin 1876 —“ tritt nunmehr außer Kraft.

No. 259/2. 88. A. 4.

v. Hänisch.

Kriegsministerium.
Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 13. Februar 1888.

Nr. 30.

Ausgabe des 2., 5. und 10. Abschnitts des in der Neubearbeitung befindlichen 1. Theils der Kriegsfeuerwerkerei.

Die bezeichneten Abschnitte werden den betreffenden Kommando- u. Behörden in der erforderlichen Zahl von Abdrücken unter Umschlag zugehen.

Die entsprechenden Bestimmungen der bisherigen Kriegsfeuerwerkerei treten hiermit außer Kraft.

No. 317/2. 88. A. 4.

v. Hänisch.

Kriegsministerium.
Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 15. Februar 1888.

Nr. 31.

Preisverzeichnis der in Folge des Gesetzes, betreffend Aenderungen der Wehrpflicht, vom 11. Februar 1888 neu angefertigten Formulare.

Die Preise, zu welchen bei der Reichsdruckerei die in Folge des Gesetzes, betreffend Aenderungen der Wehrpflicht, vom 11. Februar 1888 neu angefertigten Formulare bezogen werden können, sind nachstehend angegeben.

No. 369/2. 88. A. 1.

v. Hänisch.

Nbr. Nr.	Inhalt der Formulare	Die Formulare werden geliefert in	Bezeichnung der Formulare	Einheitspreis für 100 Formulare	
				ℳ	ℙf.
1	Militär-Paß mit Bestimmungen für die Mannschaften des Beurlaubtenstandes nach Anlage D. Muster 1 für Garde, weiß mit schwarzer Einfassung.				
2	desgl. für Provinzial-Infanterie, dunkelblau	Expl.	A. 135	7	50
3	desgl. " " Jäger, grün	"	" 136	7	50
4	desgl. " " Kavallerie, gelb	"	" 137	7	50
5	desgl. " " Feld-Artillerie, roth	"	" 138	7	50
6	desgl. " " Fuß-Artillerie, weiß	"	" 139	7	50
7	desgl. " " Pioniere, braun	"	" 140	7	50
8	desgl. " Eisenbahn-Truppen und Luftschiffer, braun mit schwarzer Einfassung	"	" 141	7	50
9	desgl. " Train und sonstige Kategorien, hellblau	"	" 142	7	50
10	desgl. " Arbeitssoldaten, grau	"	" 143	7	50
11	Ueberweisungs-Rationale für Garde nach Anlage D. Muster 2.	"	" 272	7	50
12	desgl. " Provinzial-Infanterie, dunkelblau	"	" 145	7	50
13	desgl. " " Jäger, grün	"	" 146	7	50
14	desgl. " " Kavallerie, gelb	"	" 147	7	50
15	desgl. " " Feld-Artillerie nach Anlage D. Muster 2.	"	" 148	7	50
16	desgl. " " Fuß-Artillerie nach Anlage D. Muster 2.	"	" 149	7	50
17	desgl. " " Pioniere nach Anlage D. Muster 2.	"	" 150	7	50
18	desgl. " Eisenbahn-Truppen und Luftschiffer nach Anlage D. Muster 2.	"	" 151	7	50
19	desgl. " Train und sonstige Kategorien nach Anlage D. Muster 2.	"	" 152	7	50
20	desgl. " Arbeitssoldaten nach Anlage D. Muster 2.	"	" 153	7	50
21	Ersatzreserve-Paß m. Bestimmungen für die Mannschaften des Beurlaubtenstandes für Infanterie nach Anlage A. Muster 1, dunkelblau	"	" 273	7	50
22	desgl. für Jäger nach Anlage A. Muster 1, grün	"	" 297	7	50
23	desgl. " Feld-Artillerie nach Anlage A. Muster 1, roth	"	" 298	7	50
24	desgl. " Fuß-Artillerie " " A. " 1, weiß	"	" 299	7	50
25	desgl. " Pioniere " " A. " 1, braun	"	" 300	7	50
26	desgl. " Train " " A. " 1, hellblau	"	" 301	7	50
27	desgl. " Sanitätspersonal " " A. " 1, hellblau	"	" 302	7	50
28	desgl. " Thierärzte " " A. " 1, hellblau	"	" 303	7	50
29	desgl. " Oekonomie-Handwerker nach Anlage A. Muster 1, hellblau mit schwarzer Einfassung	"	" 303	7	50
30	Ueberweisungs-Rationale (für Ersatzreservisten) für Infanterie nach Anlage D. Muster 4, dunkelblau	"	" 304	7	50
31	desgl. " Jäger nach Anlage D. Muster 4, grün	"	" 305	7	50
32	desgl. " Feld-Artillerie nach Anlage D. Muster 4, roth	"	" 306	7	50
33	desgl. " Fuß-Artillerie " " D. " 4, weiß	"	" 307	7	50
34	desgl. " Pioniere nach Anlage D. Muster 4, braun	"	" 308	7	50
35	desgl. " Train nach Anlage D. Muster 4, hellblau	"	" 309	7	50

Spez. Nr.	Inhalt der Formulare	Die Formulare werden geliefert in	Bezeichnung der Formulare	Einheitspreis für 100 Formulare M Pf.	
36	Ueberweisungs-Nationale (für Erfahreservisten) für Sanitätspersonal nach Anlage D. Muster 4, hellblau.	Expl.	A. 309	7	50
37	desgl. = Thierärzte nach Anlage D. Muster 4, hellblau	=		7	50
38	desgl. = Detonomie-Handwerker nach Anlage D. Muster 4, hellblau mit schwarzer Einfassung	=	= 310	7	50
39	Marine-Militärpaß mit Bestimmungen für Matrosen-Division, roth	=	= 311	13	60
40	desgl. für Werft-Division, blau	=	= 312	13	60
41	desgl. = See-Bataillon, grün	=	= 313	13	60
42	desgl. = Matrosen-Artillerie, braun	=	= 314	13	60
43	desgl. = Torpedo-Abtheilungen, dunkelgelb	=	= 315	13	60
44	Marine-Militärpaß ohne Bestimmungen für Matrosen-Division, roth	=	= 316	10	—
45	desgl. für Werft-Division, blau	=	= 317	10	—
46	desgl. = See-Bataillon, grün	=	= 318	10	—
47	desgl. = Matrosen-Artillerie, braun	=	= 319	10	—
48	desgl. = Torpedo-Abtheilungen, dunkelgelb	=	= 320	10	—
49	Marine-Ueberweisungs-Nationale für Matrosen-Division, roth	=	= 321	13	—
50	desgl. = Werft-Division, blau	=	= 322	13	—
51	desgl. = See-Bataillon, grün	=	= 323	13	—
52	desgl. = Matrosen-Artillerie, braun	=	= 324	13	—
53	desgl. = Torpedo-Abtheilungen, dunkelgelb	=	= 325	13	—
54	Marine-Erfahreserve-Paß mit Bestimmungen für Matrosen-Division, roth	=	= 326	11	10
55	desgl. für Werft-Division, blau	=	= 327	11	10
56	desgl. = See-Bataillon, grün	=	= 328	11	10
57	desgl. = Matrosen-Artillerie, braun	=	= 329	11	10
58	Marine-Erfahreserve-Paß ohne Bestimmungen für Matrosen-Division, roth	=	= 330	7	50
59	desgl. für Werft-Division, blau	=	= 331	7	50
60	desgl. = See-Bataillon, grün	=	= 332	7	50
61	desgl. = Matrosen-Artillerie, braun	=	= 333	7	50
62	Marine-Erfahreserve-Ueberweisungs-Nationale für Matrosen-Division, roth	=	= 334	13	—
63	desgl. = Werft-Division, blau	=	= 335	13	—
64	desgl. = See-Bataillon, grün	=	= 336	13	—
65	desgl. = Matrosen-Artillerie, braun	=	= 337	13	—
66	Landsturm-Scheine nach Anlage A. Muster 3	=	= 338	2	—
67	Erfahreserve-Rolle nach Anlage D. Muster 3	Bogen	= 339	3	80
68	Futterale zum Schutz der Pässe und Landsturmscheine	Stück	= 31	2	60
69	Bestimmungen für die Mannschaften des Beurlaubtenstandes der Land-Armee nach Anlage C.	Expl.	= 340	3	60
70	Bestimmungen für die Mannschaften des Beurlaubtenstandes der Kaiserlichen Marine	=	= 341	3	60





Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

22. Jahrgang.

Berlin den 25. Februar 1888.

Nr. 4.

Gedruckt und in Vertrieb bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 68.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 M. 50 S. Abonniert kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 68.

Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 S. berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist. — Die Expedition liefert auch nur auf einer Seite bedruckte, zum Einkleben in die Akten geeignete Exemplare. Dieselben sind zum vierteljährlichen Pränumerationspreise von 1 M. 90 S. durch die Post oder in direkter Zusendung von der Expedition zu beziehen.

Nr. 32.

Größere Truppenübungen im Jahre 1888.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich hinsichtlich der diesjährigen größeren Truppenübungen:

1. Das Gardekorps und das III. Armeekorps halten Manöver vor Mir ab und zwar große Parade und Korpsmanöver gegen marxirten Feind — jedes Armeekorps für sich — und dreitägige Manöver gegen einander. Betreffs Zeit und Ort dieser Übungen will Ich auf Grund der von Mir ertheilten besonderen Befehle näheren Vorschlägen der beiden Generalcommandos und des Chefs des Generalstabes der Armee durch Vermittelung des Kriegsministeriums entgegensehen. Das 4. Garde-Grenadier-Regiment Königin wird zu den Übungen des Gardekorps herangezogen.
2. Besondere Kavallerie-Übungen finden beim Gardekorps und beim III. Armeekorps statt. Jedes dieser Korps bildet eine Kavallerie-Division zu 6 Regimentern mit 2 reitenden Batterien nebst Abtheilungsstab. Dem III. Armeekorps werden zur Verwendung im Verbands der Kavallerie-Division der Stab der 7. Kavallerie-Brigade, das Magdeburgische Husaren-Regiment Nr. 10 und das Westpreussische Kürassier-Regiment Nr. 5 zugetheilt. Die Bestimmung des Führers der Kavallerie-Division des III. Armeekorps behalte Ich Mir vor. Soweit Ich bei dieser Gelegenheit nicht über die Bildung des Stabes dieser Division Bestimmung treffe, veranlaßt das Generalcommando III. Armeekorps dieselbe. Die zu den besonderen Kavallerie-Übungen zu versammelnden Truppentheile nehmen an den Brigade- und Divisions-Manövern der Armeekorps nicht Theil; zu den Manövern vor Mir treten die Kavallerie-Divisionen zu ihren Armeekorps.
3. Die Herbstübungen der übrigen Armeekorps finden in Gemäßheit der Bestimmungen der Felddienst-Ordnung statt.
4. Bei allen Übungen ist auf Verringerung der Flurschäden Bedacht zu nehmen. In denjenigen Fällen, in welchen die Flurentschädigungen als besonders hoch sich herausstellen, haben die Divisions-Kommandeure durch die Generalcommandos darüber zu berichten, welchen besonderen Umständen dies zuzuschreiben ist und welche Anordnungen zur Verringerung der Flurschäden getroffen waren.
5. Bei dem II., VIII., IX., X., XI., XIV. und XV. Armeekorps finden Kavallerie-Übungsreisen nach der Instruktion vom 23. Januar 1879 statt.
6. Im Monat August kommt eine Fontonier-Übung auf der Weichsel, zwischen Thorn und Graudenz, an welcher das Garde-Pionier-Bataillon, das Schlesische Pionier-Bataillon Nr. 6 und eine Kompagnie des Königlich Sächsischen Pionier-Bataillons Nr. 12 theilnehmen, und eine Belagerungs-Übung bei Graudenz zur Ausführung, an welcher das Ostpreussische Pionier-Bataillon Nr. 1, das Pommerische Pionier-Bataillon Nr. 2 und eine Kompagnie des Königlich Sächsischen Pionier-Bataillons Nr. 12 sich theilnehmen. Beide Übungen sind von 14-tägiger Dauer.

7. Sämmtliche Truppen lehren von den Herbstübungen vor dem 30. September 1888 in die Standorte zurück.

Berlin den 16. Februar 1888.

Wilhelm.

Bronsart v. Schellendorff.

An das Kriegsministerium.

Kriegsministerium.

Berlin den 16. Februar 1888.

Zu Anschluß an vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre wird bestimmt:

- I. Zu 1. Ueber Berittensmachung der als Schiedsrichter, Zuschauer u. s. w. eintreffenden Offiziere wird das Weitere diesseits veranlaßt werden.
- Zu 2. Für den Stab der beim III. Armeecorps zu formirenden Kavallerie-Division wird eine Schreiblosten-Gebühr von 108 *M.* bewilligt.
- Zu 5. Befußs Bestreitung der Kosten der Kavallerie-Übungstreifen werden zur Verfügung gestellt:

dem II., XI. und XV. Armeecorps je	2500 <i>M.</i>
" VIII., IX., X., XIV. Armeecorps je	2000 <i>M.</i>

 Wegen Verrechnung dieser Summen wird auf die „Bestimmungen für die Kavallerie-Übungstreifen“ (Armee-Verordnungs-Blatt 1879 Seite 37 bis 39) Bezug genommen.
- II. Zum Zweck kriegsgemäßer Verwendung der Pioniere bei den Herbstübungen werden dem Generalkommando XV. Armeecorps 600 *M.*, den übrigen Generalkommandos je 300 *M.* für Rechnung des Kapitels 39 zur Verfügung gestellt.
- III. Zu 7. Ueber etwaige Ausnahmen bestimmen die Generalkommandos (Z. D. II. A. 3.).

No. 493/1. 88. A. 1.

Bronsart v. Schellendorff.

Kriegsministerium.

Departement für das Invalidenwesen.

Berlin den 17. Februar 1888.

Nr. 33.

Dienstweg für Gesuche von Militär-Geistlichen und Küstern.

Aus Anlaß neuerdings vorgekommener Verstöße wird mit Bezug auf §. 21 der Militär-Kirchenordnung darauf aufmerksam gemacht, daß alle das Verhältniß als Militärbeamter berührenden Gesuche von Militär-Geistlichen und Küstern, welche — wie Anträge auf Pensionirung, Gewährung von Unterstützungen, Genehmigung zur Uebernahme von Nebenämtern zc. — der Entscheidung des Kriegsministeriums unterliegen, letzterem stets auf dem militärischen Dienstwege zuzuführen sind.

No. 146/2. 88. C. 3.

v. Grohman.

Kriegsministerium.

Departement für das Invalidenwesen.

Berlin den 17. Februar 1888.

Nr. 34.

Wohltätigkeit.

Aus den für 1887/88 fälligen Zinsen der anlässlich der 50jährigen Dienst-Jubelfeier Seiner Majestät des Königs gegründeten, ursprünglich für unbemittelte Inhaber des eisernen Kreuzes von 1813/15, nunmehr für solche des Militär-Ehrenzeichens bestimmten Stiftung haben Seine Majestät auf Vorschlag des Kriegsministeriums die nachbenannten 32 Inhaber des Militär-Ehrenzeichens zur Berücksichtigung mit Ehren-
geschenken von je 60 *M.* auszuzeichnen geruht, und zwar:

1. Ludwig Alex, Witzfeldwebel der Schloß-Garde-Kompagnie in Berlin,
2. Wilhelm Klein in Dangig,

3. Gottlieb Buchholz in Eydtfuhnen, Kreis Stallupönen,
4. Jacob Rokick in Solzen, Kreis Lyd,
5. Martin Schmidt in Buzendorf, Kreis König Westpr.,
6. Karl Jodas, Feldwebel der Halbinvaliden-Abtheilung II. Armeekorps in Stettin,
7. Karl Dahms, Bezirksfeldwebel in Franzburg,
8. Robert Stürzbecher, Feldwebel vom 4. Brandenburgischen Infanterie-Regiment Nr. 24 (Großherzog Friedrich Franz II. von Mecklenburg-Schwerin) in Neu-Ruppin,
9. Wilhelm Wollenberg in Dannenberg,
10. August Semmler in Neu-Ruppin,
11. Johann Paschin in Cablow, Kreis Weeslow-Storkow,
12. Johann Lüdike in Brüd, Kreis Zauch-Belzig,
13. Johann Hartwig in Sonnenburg,
14. August Gramenz in Spremberg,
15. Ferdinand Müller in Magdeburg,
16. Friedrich Johann Eduard Wolfermann in Merseburg,
17. Hermann Möller in Sondershausen,
18. Johann Wilhelm Hübner in Vosen,
19. Georg Radowial in Czerteino, Kreis Schroda,
20. Karl Gottlieb Schubert in Cammerswaldbau, Kreis Schönau,
21. August Wilde in Bischoitz, Kreis Trebnitz,
22. August Altvater in Landeb, Kreis Habelschwerdt,
23. Aloys Swinty in Elguth-Tworlau, Kreis Ratibor,
24. Karl August Drewes in Gräfrath, Kreis Solingen,
25. Heinrich Zumbusch in Beelen, Kreis Warendorf,
26. Johann Bernard Rünning in Wessum, Kreis Uhuus,
27. Johann Friedrich Berger in Heide, Landkreis Effen,
28. Johann Friedrich Wilhelm Laube in Sahn, Oberwestermwaldkreis,
29. Egidius Gerten in Berg, Kreis Malmedy,
30. Peter Hubert Simons in Eschweiler, Kreis Aachen,
31. Heinrich Schwermer in Mheidt, Kreis Sieg,
32. Johann Schmitter in Dnabrüd.

Die Militär-Pensions-Kasse ist angewiesen, die Auszahlung der gedachten Ehrengeschenke an die bezeichneten Empfänger direkt und portofrei zu bewirken.

Die Benachrichtigung der letzteren über die erfolgte Bewilligung hat auf Grund der gegenwärtigen Bekanntmachung durch die Truppenteile und bezüglich der nicht mehr im aktiven Dienste befindlichen Empfänger durch die Bezirks-Kommandos zu erfolgen.

No. 814/2. 88. C. 2.

v. Großman.

Kriegsministerium.

Allgemeines Kriegs-Departement.

Nr. 35.

Berlin den 23. Februar 1888.

Ausgabe des 2. Abschnitts des Anhanges des in der Neubearbeitung befindlichen 1. Theils der Kriegsfeuerwerkerei.

Der bezeichnete Abschnitt wird den betreffenden Kommando- u. Behörden in der erforderlichen Zahl von Abdrücken unter Umschlag zugehen.

Die entsprechenden Bestimmungen der bisherigen Kriegsfeuerwerkerei treten hiermit außer Kraft.

No. 662/2. 88. A. 4.

v. Hänisch.

Nr. 36.
 Lederpreise.

Auf den Ledermärkten im Februar 1888 sind für das Kilo gezahlt:

	Hannover		Braunschweig	
	höchster	niedrigster	höchster	niedrigster
	Preis		Preis	
	Pf.	Pf.	Pf.	Pf.
Wildsohlleder	320	240	370	320
Zahmsohlleder	340	300	350	300
Fahlleder	330	260	440	300
Brandsohlleder	260	220	280	220

Druckfehler-Berichtigung.

In der Anlage D zu den militärischen Ergänzungs-Bestimmungen zu dem Gesetz, betreffend Änderungen der Wehrpflicht, vom 11. Februar 1888 — Muster 1, Militärpaß, Seite 100, 6. Zeile von unten — ist zu setzen:

(Die Dedel der Militärpässe der Büchsenmachergehäusen und Dekonomiehandwerker sind u. f. w.)

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

22. Jahrgang.

Berlin den 27. Februar 1888.

Nr. 5.

Gedruckt und in Vertrieb bei E. S. Mittler & Sohn, königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 68.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 M. 50 $\frac{1}{2}$. Abonniert kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 68. Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 $\frac{1}{2}$ berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist. — Die Expedition liefert auch nur auf einer Seite bedruckte, zum Einleben in die Akten geeignete Exemplare. Dieselben sind zum vierteljährlichen Pränumerationspreise von 1 M. 90 $\frac{1}{2}$ durch die Post oder in direkter Zusendung von der Expedition zu beziehen.

Nr. 37.

Trauer um den verewigten Prinzen Ludwig Wilhelm von Baden Großherzogliche Hoheit.

Des allmächtigen Gottes Wille hat Meinen lieben Enkelsohn, Seine Großherzogliche Hoheit den Prinzen Ludwig Wilhelm von Baden, aus diesem Leben abberufen, in dem er eine Freude seiner Eltern, seiner Großeltern und Angehörigen, sowie Aller, die ihn kannten, und eine schöne Hoffnung für die Zukunft war. Meine Armees, die jederzeit Freude und Leid mit Mir theilt, wird auch diesen tiefen Schmerz mit Mir empfinden und wird in ihrem Herzen mit Mir um dieses junge hoffnungsvolle Leben trauern. Ganz besonders wird dies bei den Regimentern geschehen, denen Mein lieber Enkelsohn mit seinen warmen kameradschaftlichen Empfindungen und mit seinem ganzen Herzen angehört und wünschste Ich daher diese Regimenter auch auherlich bei der Trauer zu theilhaben, indem Ich hierdurch bestimme, daß die Vorgesetzten und Offiziere aller Badischen Truppentheile neun Tage — die Offiziere des 1. Badischen Leib-Grenadier-Regiments Nr. 109 und des 1. Garde-Ulanen-Regiments aber vierzehn Tage Trauer (Flor um den linken Oberarm) anzulegen haben.

Ich habe an die Generalkommandos des Gardekorps und des XIV. Armeekorps dementsprechend verfügt und beauftrage Sie, diese Ordre der Armees bekannt zu machen.

Berlin den 24. Februar 1888.

Wilhelm.

An den Kriegsministerium.

Kriegsministerium.

Berlin den 26. Februar 1888.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre wird hierdurch der Armees bekannt gemacht.

No. 498/2. 88. K. M.

Bronsart v. Schellendorff.



Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

22. Jahrgang.

Berlin den 9. März 1888

Nr. 6.

Gedruckt und in Vertrieb bei E. S. Mittler & Sohn, königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 68.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 \mathcal{M} . 50 \mathcal{A} . Abonniert kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 68. Bei Lehrern erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 \mathcal{A} berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist. — Die Expedition liefert auch nur auf einer Seite bedruckte, zum Einkleben in die Akten geeignete Exemplare. Dieselben sind zum vierteljährlichen Pränumerationspreise von 1 \mathcal{M} . 90 \mathcal{A} durch die Post oder in direkter Zusendung von der Expedition zu beziehen.

Kriegsministerium.

Berlin den 9. März 1888.

Nr. 38.

Verwendung von schwarzem Siegellack zum Verschluss von Dienstschreiben etc.

Aus Veranlassung des Hinscheidens Seiner Majestät des Hochseligen Kaisers und Königs Wilhelm I. sind im Bereich des Militär-Resorts während der nächsten 6 Wochen alle Dienstschreiben schwarz zu siegeln, bz. mit schwarzfarbigen Stempelmarken zu verschließen, sowie die Allerhöchsten Orts vorzulegenden Berichte mit einem schwarzen Trauerrande zu versehen.

No. 146/3. 88. K. M.

Bronsart v. Schellendorff.



Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

22. Jahrgang.

Berlin den 10. März 1888.

Nr. 7.

Gedruckt und in Vertrieb bei E. S. Mittler & Sohn, Königl. Hofbuchhandlung, Kochstraße 68.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1. M. 50 P. Abonnirt kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 68.

Bei Regterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 P. berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist. — Die Expedition liefert auch nur auf einer Seite bedruckte, zum Einkleben in die Alben geeignete Exemplare. Diefelben sind zum vierteljährlichen Pränumerationspreise von 1. M. 50 P. durch die Post oder in direkter Zulassung von der Expedition zu beziehen.

Nr. 39.

Trauer um des verewigten Kaisers und Königs Wilhelm I. Majestät.

Seine Majestät der Kaiser und König haben mittelst Allerhöchster Entschließung d. d. San Nemo den 10. März 1888 Nachstehendes zu bestimmen geruht: Die Trauer um des verewigten Kaisers und Königs Wilhelm I. Majestät hat auf die Dauer von sechs Wochen vom Tage des Eintreffens dieses Befehls in folgender Weise in der Armee stattzufinden: In den ersten vier Wochen tragen die Generale zur gestifteten Uniform das Achselband, das Generals-Abzeichen, den Adler und die Kolarde am Helm, die Schärpe, die Epauletten, Passanten (Achselstücke) zur kleinen Uniform und das Vorteepe mit Flor überzogen, sowie einen Flor am linken Oberarm; alle Offiziere den Adler (Stern zc.) und die Kolarde am Helm, die Epauletten, Passanten (Achselstücke), die Schärpe, das Vorteepe und Kartouche-Bandolier mit Flor überzogen, sowie einen Flor am linken Oberarm. Die General-Adjutanten, Generale à la suite und Flügel-Adjutanten tragen die Achselbänder, die Husaren- und Ulanen-Offiziere die Fangschnüre und das National-Abzeichen, die Offiziere der Jäger und Schützen das National-Abzeichen gleichfalls mit Flor überzogen. In den letzten zwei Wochen wird von sämtlichen Offizieren nur der Flor um den linken Oberarm getragen. An den Fahnen zc. werden während der sechs Wochen zwei lange herabhängende Flore getragen, welche unter der Spitze zu befestigen sind. Während der ersten acht Tage der Trauerzeit ist bei den Truppen kein Spiel zu rühren.

Berlin den 10. März 1888.

Für die Richtigkeit.

Auf Allerhöchsten Befehl.

v. Albedyll,

General der Kavallerie,

General-Adjutant und Chef des Militär-Kabinetts.

Kriegsministerium.

Berlin den 10. März 1888.

Vorstehende Allerhöchste Bestimmung wird hierdurch bekannt gemacht. Diefelbe findet auf Sanitäts-offiziere und Militärbeamte sinngemäße Anwendung.

No. 163/3. 88. K. M.

Bronfart v. Schellendorff.



Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

22. Jahrgang.

Berlin den 13. März 1888.

Nr. 8.

Gedruckt und in Vertrieb bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 68.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 M. 50 A. Abonniert kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 68.

Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 A berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist. — Die Expedition liefert auch nur auf einer Seite bedruckte, zum Einleben in die Alben geeignete Exemplare. Dieselben sind zum vierteljährlichen Pränumerationspreise von 1 M. 90 A durch die Post oder in direkter Zusendung von der Expedition zu beziehen.

Nr. 40.

Verleihung von Dienstauszeichnungen an die bei den Invalidenhäusern und Invaliden-Kompagnien angestellten Teilnehmer der Feldzüge von 1864, 1866 und 1870/71.

Unter Bezugnahme auf die von Meinem in Gott ruhenden Herrn Vater, des Königs Friedrich Wilhelm III. Majestät durch Kabinetts-Ordre vom 20. Juli 1835 getroffene Festsetzung bestimme Ich hierdurch: Die bei den Invalidenhäusern und Invaliden-Kompagnien angestellten Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaften, welche die Feldzüge 1864, 1866 beziehungsweise 1870/71 ganz oder theilweise mitgemacht haben, sollen ebenfalls durch die Dienstzeit, welche sie ohne Unterbrechung bei einem der Invaliden-Institute zugebracht haben beziehungsweise zubringen, den Anspruch auf das Dienstauszeichnungs-Kreuz und die verschiedenen Klassen der Dienstauszeichnung erworben haben und noch erwerben. Das Kriegsministerium hat diese Meine Ordre der Armee bekannt zu machen.

Berlin den 7. Februar 1888.

Wilhelm.

An das Kriegsministerium.

Kriegsministerium.

Berlin den 27. Februar 1888.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre wird unter Hinweis auf die Allerhöchsten Ordres vom 4. Januar und 8. März 1877 sowie die Erlasse des Kriegsministeriums vom 20. Oktober 1875 No. 32/10 und 18. März 1877 No. 415/3. A. 2 (Armee-Verordnungs-Blatt Nr. 22 für 1875 S. 240 bz. Nr. 7 für 1877 S. 47) hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht.

Die Allerhöchste Kabinetts-Ordre vom 20. Juli 1835 wird nachstehend mitgetheilt.

No. 120/2. 88. C 3.

Bronsart v. Schellendorff.

Ich bestimme, daß die bei Garnison- und Invaliden-Kompagnien und Invalidenhäusern angestellten Offiziere, Unteroffiziere und Gemeine, insofern sie die Feldzüge von 1813, 1814 und 1815 ganz oder zum Theil mitgemacht haben, durch ihre bei jenen Kompagnien und Häusern zugebrachte aktive Dienstzeit ebenfalls den Anspruch auf das Dienstauszeichnungs-Kreuz und die verschiedenen Klassen der Dienstauszeichnung eben so, wie durch die bei den Feldtruppen zugebrachte Dienstzeit, erwerben sollen. Urlaub auf unbestimmte Zeit wird bei der Berechnung der Dienstzeit ganz abgerechnet, dagegen gelten Kommandos aller Art als Dienstzeit.

Die Zeugoffiziere, Zeugschreiber, Zeugdiener, Festungs-Hauschreiber, Wallmeister und Festungs-Materialien-schreiber werden wie die vorgenannten Offiziere und Mannschaften behandelt. Ich trage dem Kriegsministerium auf, diese Bestimmungen der Armee bekannt zu machen.

Lepzig den 20. Juli 1835.

Friedrich Wilhelm.

An das Kriegsministerium.

Nr. 41.

Auflösung von Artillerie-Depots, Umwandlung eines Filial-Artillerie-Depots in ein Artillerie-Depot und Errichtung eines Filial-Artillerie-Depots.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich, daß zum 1. April 1888 die Artillerie-Depots in Guxhagen und Sonderburg aufzulösen sind, das Filial-Artillerie-Depot in Stade in ein selbständiges Artillerie-Depot umzuwandeln und in Trier ein Filial-Artillerie-Depot des Artillerie-Depots in Saarlouis zu errichten ist. Das Kriegsministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin den 16. Februar 1888.

Wilhelm.

Bronsart v. Schellendorff.

An das Kriegsministerium.

Kriegsministerium.

Berlin den 27. Februar 1888.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre wird mit folgenden Bemerkungen zur Kenntniß der Armee gebracht.

1. Das Artillerie-Depot in Stade und das Filial-Artillerie-Depot in Trier treten am 1. April d. J. in Wirksamkeit.
 2. Die erforderlichen besonderen Bestimmungen werden den betreffenden Stellen demnächst zugehen.
- No. 603/2. 88. A. 4. Bronsart v. Schellendorff.

Nr. 42.

Einrichtung eines „Unterstützungsfonds für deutsche Militärmusiker“.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag ermächtige Ich das Kriegsministerium, die zur Einrichtung eines „Unterstützungsfonds für deutsche Militärmusiker“ seitens der Redaktion der „Deutschen Militär-Musiker-Zeitung“ und anderweit angebotenen, aus den Erträgen von Konzerten, Sammlungen zc. und einer Lotterie herrührenden Gelder in Höhe von gegenwärtig Zehntausend Dreihundert Zwei und Sechzig Mark und 39 Pfennig Kapital sowie die hieran haftenden Zinsen anzunehmen und der Zweckbestimmung entsprechend zu verwalten. Etwasige fernere Zuwendungen sind dem Grundvermögen des Fonds ohne Weiteres zuzuführen. Das Kriegsministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin den 23. Februar 1888.

Wilhelm.

Bronsart v. Schellendorff.

An das Kriegsministerium.

Kriegsministerium.

Berlin den 23. Februar 1888.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Geeignete Fälle, in denen einmalige, unter Umständen auch fortlaufende Unterstützungen aus den Zinsen des Fonds gewährt werden könnten, würden sein:

1. wenn Militärmusiker — ihre gute Führung und Bedürftigkeit vorausgesetzt — erkranken, zahlreiche Familie haben, oder durch Krankheiten oder Todesfälle in der Familie in eine bedrängte Lage gerathen,

2. wenn Hinterbliebene eines Militärmusikers beim Tode desselben sich in hilfsbedürftigen Verhältnissen befinden, namentlich wenn durch vorausgegangene längere Krankheit besondere Ausgaben erforderlich wurden.

Bezügliche Anträge der Truppentheile zc. sind auf dem Dienstwege dem Kriegsministerium, Allgemeinen Kriegs-Departement, erstmalig zum 1. Dezember 1888 und sodann alljährlich zweimal — 1. Juni und 1. Dezember — zu übermitteln.

Inwiefern eine Verstärkung des Grundvermögens durch Abhalten von Militär-Konzerten zum Besten des Fonds zu fördern sein möchte, bleibt der Entscheidung der Militär-Musikkorps bz. der Truppenbefehlshaber überlassen. Die Reinerträge solcher Konzerte sowie etwaige anderweite Zuwendungen sind seitens der Truppentheile unmittelbar der Infanterie-Abtheilung des Kriegsministeriums behufs der Einziehung durch die General-Militärkasse mitzutheilen.

No. 488/2. 88. A. 2.

Bronsart v. Schellendorff.

Nr. 43.

Karabinerfutterral.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag genehmige Ich für Neubeschaffungen die beifolgende Probe des Karabinerfutterrals. Das Kriegsministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin den 1. März 1888.

Wilhelm.

Bronsart v. Schellendorff.

An das Kriegsministerium.

Kriegsministerium.

Berlin den 8. März 1888.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht. Mittheilung der Proben bleibt vorbehalten.

No. 118/3. 88. B. 3.

Bronsart v. Schellendorff.

Kriegsministerium.

Berlin den 9. März 1888.

Nr. 44.

Uebungen des Beurlaubtenstandes im Etatsjahre 1888/89.

1. Der vorliegenden Nummer des Armee-Berordnungs-Blattes ist in besonderer Anlage die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 1. d. M., betreffend die Uebungen des Beurlaubtenstandes im Etatsjahre 1888/89, nebst Ausführungsbestimmungen beigelegt.

2. Befondere Abdrücke der Anlage sind bei der königlichen Hofbuchhandlung von E. S. Mittler und Sohn, Berlin SW., Kochstraße Nr. 68—70, auf direkte Bestellung zum Preise von 25 Pf. für das Exemplar zu haben.

No. 241/3. 88. A. 1.

Bronsart v. Schellendorff.

Kriegsministerium.

Berlin den 6. März 1888.

Nr. 45.

Dauer der Kommandos von Infanterie- zc. Unteroffizieren und Gefreiten behufs Unterweisung in der Führung zc. der Patronenwagen.

Die Dauer der Kommandos von Infanterie- zc. Unteroffizieren und Gefreiten behufs Unterweisung in der Ausrüstung, Beladung und Führung der Patronenwagen wird — in Abänderung des Schlusssatzes diesseitigen Erlasses vom 5. Oktober 1872 (Armee-Berordnungs-Blatt Seite 303) — von vier auf drei Wochen herabgesetzt.

No. 464/2. 88. A. 1.

Bronsart v. Schellendorff.

Kriegsministerium.

Berlin den 24. Februar 1888.

Nr. 46.

Veränderungen

der durch das Armeekorps-Berordnungs-Blatt Seite 303 u. fgd. für 1887 bekannt gemachten Nachweisung der Baukreise in der Garnison-Bauverwaltung.

Bezeichnung		Garnisonen zc. der Bauaufsichtsbezirke und Baukreise.
der Bauaufsichtsbezirke	der Baukreise	
nach dem Wohnsitze		
Königsberg i. Pr.	Königsberg I. Königsberg II. Insterburg Mellenstein Graudenz Danzig I. Danzig II. (für die Dauer des Bedürfnisses.)	I. Armeekorps. Königsberg, Bartenstein, Remonte-Depot Liesken, Löben, Lyd, Kastenburg, Wehlau. Königsberg, Willau. Insterburg, Remonte-Depot Bratupönen, Goldbap, Gumbinnen, Remonte-Depot Jurgaitischen, Remonte-Depot Kattenau, Memel, Remonte-Depot Neuhof-Kagnit, Remonte-Depot Sperling, Stallupönen, Tilsit. Mellenstein, Eylau (Deutsch), Ortelshurg, Osterobe, Remonte-Depot Pr. Mark, Riesenburg, Rosenburg, Soldau. Graudenz, Artillerie-Schießplatz bei Gruppe, Marienwerder, Strasburg Westpr. Danzig, Neustadt Westpr., Pr. Stargardt. Danzig, Pr. Holland, Marienburg.
Berlin	Cüstrin	III. Armeekorps. Der Wohnsitz des Garnison-Baubeamten zu Frankfurt a. O. ist mit dem 1. Januar d. J. gelegentlich des Personenwechsels nach Cüstrin verlegt.
Cassell	Cassell	XI. Armeekorps. Cassell nebst Wilhelmshöhe und Waldbau, Krolsen, Invalidenhaus Carlshafen, Eisenach, Frielar, Gotha, Hofgeismar, Jena, Warburg, Rotenburg, Weimar.
	Frankfurt a. M. Main I. Main II. (für die Dauer des Bedürfnisses.) Darmstadt	Frankfurt a. M. nebst Bodenheim, Buchbach, Coburg, Frieberg, Fulda, Gießen, Hanau, Hersfeld, Hildburghausen, Homburg u. d. H., Meiningen. Main, Biebrich, Diez, Oberlahnstein, Oranienstein, Wiesbaden. Main, Weilburg, Wehlar. Darmstadt nebst Besungen und Artillerie-Schießplatz, Babenhäusen, Erbach, Offenbach, Worms.

Kriegsministerium.
Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 26. Februar 1888.

Nr. 47.

Werkzeugkasten für Sattler.

Zur Ergänzung der Zeichnung vom „Train-Material, Titel IX, Sattlergeräth, Blatt 1“ wird eine den Werkzeugkasten für Sattler darstellende Lektur zur Verfertigung gelangen. Hierbei wird bemerkt, daß die beim Train-Material bereits vorhandenen Werkzeugkasten für Sattler unabhängig aufzubrauchen sind.
No. 234/2. 88. A. 3. v. Hänisch.

Kriegsministerium.
Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 9. März 1888.

Nr. 48.

Abänderung von Ausrüstungs-Nachweisungen.

Durch die Konstruktion des Eskadron-Pferbearzneikastens C/87 ist die Höhe der Kasten von Blech, bezeichnet: Morph. hydrochl. in dos. zu 0,3 g.

b₃.
Physostigm. salicyl. in dos. zu 0,1 g.

auf 85 mm festgestellt worden. In den bezüglichen Ausrüstungs-Nachweisungen ist die Angabe von 98 mm entsprechend abzuändern.

Mit Rücksicht auf die Oeringfügigkeit der Abänderungen findet die Ausgabe von Lekturen nicht statt.
No. 64/3. 88. A. 3. v. Hänisch.

Lekturen gelangen zur Verfertigung:

- Nr. 35 bis 37 zur Vorschrift über das Stempeln der Handwaffen,
Nr. 29 bis 31 zur Vorschrift für die Instandhaltung der Waffen bei den Truppen,
Nr. 50 bis 64 zur Anleitung für die Bedienung der Festungs- und Belagerungsgeschütze,
Nr. 7 zu „die 3,7 cm Revolverkanone der Land-Artillerie und ihre Munition nebst Vorschriften über Behandlung und Instandhaltung“,
Nr. 7 und 8 zum Entwurf eines Reglements zur Bedienung, Behandlung und Handhabung der 3,7 cm Revolverkanone der Land-Artillerie,
Nr. 1 bis 8 zum Entwurf der Vorschrift für das Aufschießen der Geschützrohre und Laffeten,
Nr. 17 bis 25 zum Etat für die jährliche Uebungs- u. Munition,
Nr. 1 bis 3 zum Entwurf einer Vorschrift über das Fertigmachen der Patronen für die 3,7 cm Revolverkanone der Land-Artillerie und das Wiederherstellen beschossener 3,7 cm Patronenhülsen,
Nr. 46 bis 88 zur Ausrüstungs-Nachweisung für eine Kolonne des Feldmunitionskorps,
Nr. 1 bis 6 zum Feldgeräths-Etat
a) für ein Fuß-Artillerie- oder Landwehr-Fuß-Artillerie-Bataillon,
b) für eine Park-Kompagnie,
Nr. 1 bis 11 zum Feldgeräths-Etat für den Stab eines Fuß-Artillerie-Regiments,
Nr. 70 bis 79 zur Nachweisung der zur Ausrüstung der Laboratorien bei den Artillerie-Depôts erforderlichen Geräthschaften.



Allenhöchste Kabinetts=Ordre

nebst

Ausführungs=Bestimmungen

betreffend die

Uebungen des Beurlaubtenstandes

im

Etatsjahre 1888/89.



Berlin 1888.

Ernst Siegfried Mittler und Sohn

Königliche Hofbuchhandlung

Nachstraße 68-70.



Übungen des Weurlaubtenstandes

im

Etatsjahre 1888/89.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich hinsichtlich der Übungen des Weurlaubtenstandes im Etatsjahre 1888/89:

1) Es werden zu diesen Übungen einberufen:

A. Aus der Reserve:

- | | |
|---|-------------|
| a. bei der Infanterie des I., II., V.
und VI. Armeekorps | 61 500 Mann |
| b. bei der Luftschiffer-Abtheilung | 40 " |

B. Aus der Reserve und Landwehr:

- | | |
|---|-------------|
| c. bei der Infanterie des IV., VII.
bis XI., XIV. und XV. Armeekorps | 40 700 Mann |
| d. bei den Jägern und Schützen | 2 800 " |
| e. bei der Feld-Artillerie | 7 500 " |
| f. bei der Fuß-Artillerie | 3 800 " |
| g. bei den Pionieren | 2 300 " |
| h. bei dem Eisenbahn-Regiment | 400 " |
| i. bei dem Train | 4 683 " |

einschließlich der vom Kriegsministerium festzusetzenden Zahl von Unteroffizieren, Lazarethgehilfen etc.

Bei der Kavallerie des I., II., IV. bis XI., XIV. und XV. Armeekorps können, nach dem Ermessen der General-Commandos, für die Dauer der Herbstübungen Reservisten — bis zu 4 Mann für die Eskadron — behufs möglichster Erhöhung der Ausrückstärke eingezogen werden. Die Zahl dieser



Mannschaften kommt auf die Summe der bei der Infanterie des betreffenden Armeecorps einzuziehenden Reservisten und Landwehrleute in Anrechnung.

C. Aus der Ersatz-Reserve:

k. Zu einer ersten (10-wöchigen) Uebung:

1) bei der Infanterie . . .	9 162 Mann
2) = den Jägern etc. . . .	300 "
3) = der Fuß-Artillerie . . .	1 056 "
4) = den Pionieren . . .	672 "
5) = dem Train . . .	810 "
	<hr/>
	zusammen 12 000 Mann.

l. Zu einer zweiten (6-wöchigen) Uebung:

1) bei der Infanterie . . .	9 022 Mann
2) = den Jägern etc. . . .	276 "
3) = der Fuß-Artillerie . . .	902 "
4) = den Pionieren . . .	500 "
	<hr/>
	zusammen 10 700 Mann.

m. Zu einer dritten (4-wöchigen) Uebung:

1) bei der Infanterie . . .	8 872 Mann
2) = den Jägern etc. . . .	240 "
3) = der Fuß-Artillerie . . .	704 "
4) = den Pionieren . . .	434 "
	<hr/>
	zusammen 10 250 Mann.

2) Die Dauer der Uebungen der Reserve und Landwehr beträgt 12 Tage, bei der Luftschiffer-Abtheilung 28 Tage; für den Train ist sie seitens des Kriegsministeriums festzusetzen.

3) Die Leitung der Uebungen erfolgt durch die General-Commandos, bz. die obersten Waffen-Instanzen nach Vereinbarung mit den ersteren, im Anschluß an die vom Kriegsministerium zu erlassenden Ausführungsbestimmungen.

Für die Ausbildung der Ersatz-Reservisten sind die beiliegenden Bestimmungen maßgebend.

4) Die Uebungen finden in der Zeit vom Frühjahr bis zur Einstellung der Rekruten, die der Schifffahrt treibenden Mannschaften im Winterhalbjahr 1888/89 statt.

Die Interessen der am meisten beteiligten bürgerlichen Berufskreise sind bei der Wahl des Zeitpunktes möglichst zu berücksichtigen.

5) In Betreff der Uebungs-Formationen und Uebungsorte enthält die Anlage die erforderlichen Festsetzungen.

Anlage II.

6) Befinden sich mehr als eine Ersatz-Reserve-Kompagnie desselben Infanterie-Regimentes, mehrere Ersatz-Reserve-Kompagnien der Fuß-Artillerie oder mehrere, nicht zu Bataillonen vereinigte Landwehr-Uebungs-Kompagnien einer Waffe in demselben Standort, so sind sie der Aufsicht eines Stabsoffiziers, bz. (bei der Infanterie) des ältesten Hauptmanns zu unterstellen, welchem in diesem Falle die Disziplinarstrafgewalt eines Bataillonskommandeurs, bz. detachirten Bataillonskommandeurs beigelegt wird.

7) Ueber die weitere Vertheilung der Uebungsmannschaften, über die Uebung besonderer Kategorien von Uebungspflichtigen, über die Gestellung von Ausbildungs- Personal, über Abweichungen in Betreff der Dauer der Uebungen innerhalb der gesetzlichen Bestimmungen, sowie über die sonst etwa im Einzelnen erforderlichen Ergänzungen vorstehender Festsetzungen trifft das Kriegsministerium Bestimmung.

Berlin, den 1. März 1888.

Wilhelm.

Bronsart v. Schellendorff.

An
das Kriegsministerium.



Bestimmungen

für die

Ausbildung der Ersatz-Reservisten.

1) Die Ersatz-Reservisten sind im Allgemeinen dazu bestimmt, im Kriege frühzeitig als Ersatz nach dem Kriegsschauplatz nachgesendet zu werden. Es kommt daher darauf an, sie bereits im Frieden an Mannszucht zu gewöhnen, sie marschfähig und mit dem Gebrauch der Waffe vertraut zu machen. (F. D. Einl. 1—4.)

Da sie zu selbständigen Truppentkörpern nicht zusammengezogen werden, so ist es ihre Aufgabe, im Rahmen eines durchgebildeten Truppentheils ihren Dienst zu erfüllen; bei ihrer Ausbildung ist daher der Hauptwerth auf ihre Einzel-Ausbildung zu legen. Bajonettfechten ist überhaupt nicht, Turnen nur insoweit zu betreiben, als es die feldmäßige Durchbildung erfordert; eine Uebung des nur Parademäßigen ist ausgeschlossen.

2) Bei der Infanterie und den Jägern ist auf die Ausbildung im Schützengefecht besonderer Werth zu legen. Im Uebrigen müssen am Schluß der ersten Uebung die Ersatz-Reservisten der Infanterie und der Jäger befähigt sein, im Trupp zu exerziren und in diesem Rahmen Verwendung zu finden. Bei der zweiten und dritten Uebung sind die Kompagnieschule und die verschiedenen Zweige des Felddienstes mit ihnen durchzunehmen.

Zum Garnisonwachtdienst sind dieselben bei jeder Uebung nur einmal heranzuziehen.

3) Für die Schießübungen der Ersatz-Reservisten der Infanterie sind folgende Festsetzungen maßgebend:

- a. Im Allgemeinen. In Bezug auf das Erfüllen der Bedingungen, wo solche gestellt sind, gelten die Bestimmungen des § 25, 5, in Bezug auf den Anzug die §§ 23, 7 und 34, 3 der Schießvorschrift für die Infanterie.

Für die vorbereitenden Uebungen zum gefechtsmäßigen Schießen, welche bereits während der ersten Einziehung vorzunehmen sind, sowie für das gefechtsmäßige Schießen mit scharfen Patronen bei späteren Einziehungen gelten die im VII. Abschnitt der Schießvorschrift gegebenen Grundsätze.

b. Im Besondern.

I. Uebung (45 Patronen).

Vorübung. Bedingungen zu 3 Schuß.

Nr.	Meter.	Anschlag.	Scheibe.	Bedingungen.	Bemerkungen.
1	100	stehend aufgelegt	Strichscheibe	3 Treffer, 2 Mannsbreiten, 1 Strich,	Für jede der Uebungen Nr. 5-9 müssen je 5 Pa- tronen verfügbar bleiben, und ist also nöthigenfalls ohne Erfüllung aller Bedingungen der Vorübung vor- wärts zu schreiten.
2	100	stehend aufgelegt	Ringscheibe	3 Mannsbreiten, 1 Spiegel, 21 Ringe,	
3	100	stehend freihändig	Ringscheibe	3 Treffer, 2 Mannsbreiten, 18 Ringe,	
4	150	stehend aufgelegt	Ringscheibe	3 Treffer, 2 Mannsbreiten, 18 Ringe.	

Hauptübung. Ohne Bedingungen, je 5 Schuß.

Nr.	Meter.	Anschlag.	Scheibe.	Genügende Leistungen.	Bemerkungen.
5	150	liegend freihändig	Rumpfscheibe	2 Figuren,	Nach Beendigung der Hauptübung noch vorhandene Munition ist zur Nachhilfe für solche Schützen zu verwenden, welche die Bedingungen bei Nr. der Vorübung nicht erfüllt haben oder bei Nr. der Hauptübung hinter den als genügenden bezeichneten Leistungen zurückgeblieben sind.
6	200	liegend aufgelegt	Kniescheibe	2 Figuren,	
7	250	knien	2fache Figurscheibe	2 Figuren,	
8	400	liegend aufgelegt	Sektions- scheibe	3 Treffer,	
9	150	stehend freihändig *)	4 Figur- scheiben mit 40cm Abstand nebeneinander	In 2 Figuren je 1 Treffer.	

*) 1 Patrone im Sauf, 4 im abgestellten Magazin. Die Patronen sind in höchstens 1 Minute, vom 1. Schuß ab gerechnet, im Magazinfeuer zu verschicken.

II. Uebung (40 Patronen).

Vorübung. Bedingungen zu 3 Schuß.

Nr.	Meter.	Anschlag.	Scheibe.	Bedingungen.	Bemerkungen.
1	100	stehend aufgelegt	Strichscheibe	3 Mannsbreiten, 1 Strich,	Für jede der Uebungen Nr. 4-7 sowie für das gefechtsmäßige Einzelschießen müssen je 5 Patronen verfügbar bleiben, u. ist also nöthigenfalls ohne Erfüllung aller Bedingungen der Vorübung vorwärts zu schreiten.
2	100	stehend freihändig	Ringscheibe	3 Treffer, 2 Mannsbreiten, 20 Ringe,	
3	150	stehend aufgelegt	Ringscheibe	3 Treffer, 2 Mannsbreiten, 20 Ringe.	

Hauptübung. Ohne Bedingungen, je 5 Schuß.

Nr.	Meter.	Anschlag.	Scheibe.	Genügende Leistungen.	Bemerkungen.
4	150	liegend aufgelegt	Brustscheibe	2 Figuren,	
5	200	liegend freihändig	Rumpfscheibe	2 Figuren,	
6	400	liegend aufgelegt	Sektions- scheibe	4 Treffer,	
7	150	knien	4 Kniescheiben mit 40 cm Ab- stand neben- einander	In 2 Figuren je 1 Treffer.	1 Patronen im Lauf, 4 im abgestellten Ma- gazin. Die Patronen sind in höchstens 1 Minute, vom 1. Schuß ab gerechnet im Magazinfeuer zu verfeuern.

Gefechtsmäßiges Einzelschießen. Mindestens 5 Patronen, ferner die etwa noch erübrigten Patronen.

III. Übung (40 Patronen).

Vorübung. Bedingungen zu 3 Schuß.

Nr.	Meter.	Anschlag.	Scheibe.	Bedingungen.	Bemerkungen.
1	150	stehend aufgelegt	Ringscheibe	3 Mannsbreiten, 1 Spiegel, 20 Ringe,	Für jede der Übungen Nr. 3 und 4 müssen je 5 für das gefechts- mäßige Schießen mindestens 15 Pa- tronen verfügbar bleiben, u. ist also nöthigenfalls ohne Erfüllung der Be- dingungen der Vorübung vor- wärts zu schreiten
2	150	stehend freihändig	Ringscheibe	3 Treffer, 2 Mannsbreiten, 18 Ringe.	

Hauptübung. Ohne Bedingungen, je 5 Schuß.

Nr.	Met.	Anschlag.	Scheibe.	Genügende Leistungen.	Bemerkungen.
3	500	liegend aufgelegt	Sektions- scheibe	3 Treffer,	
4	150	liegend freihändig	4 Kumpf- scheiben mit 40 cm Abstand nebeneinander	In 2 Figuren je 1 Treffer.	1 Patrone im Lauf, 4 im abgestellten Ma- gazin. Die Patronen sind in höchstens 1 Minute, vom 1. Schuß ab gerechnet, im Magazinfeuer zu verschicken.

Gefechtsmäßiges Schießen. Einzelschießen: 5 Patronen; Gruppenschießen und, wenn irgend angängig, auch in größeren Abtheilungen: Rest der Patronen.

4) Für die Ausbildung der Ersatz-Reservisten der Spezialwaffen treffen die obersten Waffen-Instanzen Bestimmung, desgleichen für die Ersatz-Reservisten der Jäger, insoweit nicht vorstehende Festsetzungen auf sie Anwendung finden.

Bei der Fuß-Artillerie findet während der 3. Übung eine Schießübung mit der Büchse nicht statt.

Die Ersatz-Reservisten der Fuß-Artillerie, der Pioniere und des Trains sind zum Garnisonwachtdienst nicht heranzuziehen.

Übungsformationen

des Beurlaubten

Waffengattung	Reservisten	Landwehrlente
Infanterie.	üben bei den Linientruppen, ohne besondere Formationen.	üben in Kompagnien; wo mehrere denselben Übungsort haben, können sie zu Bataillonen vereinigt werden. In der Regel in Standorten der Infanterie.
Jäger.	wie oben	üben im Anschluß an die Jäger-Bataillone.
Feld-Artillerie.	Nach Bestimmung der General-Inspektion.	
Fuß-Artillerie.	Nach Bestimmung der General-Inspektion.	üben in Kompagnien; wo mehrere derselben den gleichen Übungsort haben, können sie zu Bataillonen vereinigt werden.
Pioniere.	üben im Anschluß an die Pionier-Bataillone.	
Eisenbahn-Regt.	Nach Bestimmung des Chefs des Generalstabes der Armee.	
Luftschiffer-Abthlg.	wie oben.	—
Train.	üben im Anschluß an die Train-Bataillone.	

Anlage II.

1 und Übungsorte

2 standes für 1888/89.

E r f a h - R e s e r v i s t e n *)

1. Übung	2. Übung	3. Übung
üben in besonderen Kompanien, welche bei Infanterie-Regimentern in deren Standorten gebildet werden.	wie 1. Übung.	werden in die Linien-Kompanien eingestellt.
üben bei den Bataillonen in besonderen Abtheilungen.	werden den vorhandenen Abtheilungen der 1. Übung zugetheilt.	wie oben.
—	—	—
üben in besonderen Kompanien.	werden den vorhandenen Kompanien der 1. Übung zugetheilt.	wie 2. Übung.
üben in besonderen Kompanien bei den Pionier-Bataillonen.	werden den vorhandenen Kompanien der 1. Übung zugetheilt.	werden in die Linien-Kompanien eingestellt.
—	—	—
—	—	—
üben in besonderen Kompanien bei den Train-Bataillonen.	—	—

*) Bei dem Gardekorps werden Erfah-Reservisten nicht eingezogen.

Berlin, den 1. März 1888.

Im Anschluß an die vorstehende Allerhöchste Kabinetts-
Ordre bestimmt das Kriegsministerium:

I. Im Allgemeinen.

Anl. 1 u. 2.

1) Die Anlagen 1 und 2 ergeben die Grenzen, innerhalb welcher sich die Uebungen einschließlich der Schifffahrt treibenden Mannschaften zu halten haben.

Beim Train kommen Schifffahrt treibende Mannschaften nicht zur Einziehung.

2) Den Generalkommandos und obersten Waffen-Zustanzen wird anheimgegeben, von den in den Anlagen 1 und 2 gegebenen Festsetzungen abzuweichen, falls örtliche Verhältnisse dies besonders erwünscht erscheinen lassen.

Indessen ist bei der Infanterie die für die einzelnen Armeekorps, bei den anderen Waffen die für jede derselben festgesetzte Gesamtzahl (vergl. unter 21) und, wo sie aufgeführt, möglichst die Vertheilung auf die Armeekorps innezuhalten.

Anlage 3.

3) Anlage 3 bestimmt die Abgaben des Friedensstandes an die Uebungs-Formationen. Soweit es angängig ist, sind diese Abgaben, zur Verminderung der Reisekosten, den am Uebungsorte etwa befindlichen Linien-Truppentheilen zu entnehmen.

Es ist nicht statthaft, für die zu den Uebungen des Beurlaubtenstandes abkommandirten Offiziere u. Vertreter aus anderen Garnisonen zu bestimmen.

4) Die bei dem XV. Armeekorps abzuhaltenden Uebungen finden bei Preussischen Truppentheilen dieses Armeekorps statt.

Die Gestellung von Personal nicht in Preussischer Verwaltung stehender Truppentheile ist ausgeschlossen.

5) Die Offiziere und Mannschaften des Beurlaubtenstandes aus den Hohenzollernschen Landen — ausschließlich derjenigen des Gardekorps und der Jäger — üben bei Truppentheilen des XIV. Armeekorps, welchem das VIII. Armeekorps die bezüglichen Angaben zu machen hat.

Die in den Hohenzollernschen Landen sowie im Bezirk des XIV. Armeekorps befindlichen Offiziere und Mannschaften der Jäger üben beim Rheinischen Jäger-Bataillon Nr. 8, diejenigen aus dem Bezirk des VIII. Armeekorps beim Hessischen Jäger-Bataillon Nr. 11.

Mannschaften, welche nach Vorstehendem bei einem anderen Armeekorps üben, bleiben auf die Übungsquote des abgebenden Armeekorps anzurechnen.

6) Mannschaften des Beurlaubtenstandes des Gardekorps aller Waffen, welche nach dem Königreich Württemberg verzogen sind, werden zu Übungen diesseits nicht herangezogen.

7) Bei der Bestimmung der Dauer der Übungen ist der Eintreffetag und der Entlassungstag eingerechnet. Die zu den durch Ziffer 1 der vorstehenden A. R.-D. festgesetzten Übungen heranzuziehenden Offiziere und Unteroffiziere aus dem Beurlaubtenstande sowohl, wie diejenigen aus dem Friedensstande, melden sich zum Antritt ihres Dienstes einen Tag vor Beginn der Übung.

Die Generalinspektion der Fuß-Artillerie wird ermächtigt, im Bedarfsfalle für einen Theil der Abgaben aus dem Friedensstande einen früheren Eintreffetag festzusetzen, bz. nach Beendigung der Übungen behufs Verpackung oder Uebergabe v. von Material das nöthige Personal (aus dem Friedensstande) 1 bis 2 Tage in den Barackenlagern zurückzulassen.

8) Bei der Entlassung der betreffenden Mannschaften ist im Ueberweisungs-Nationale, wie im Militär-Paß der Vermerk „Ausgebildet mit dem Gewehr M/71.84“ aufzunehmen.

9) Hinsichtlich Benutzung von Barackenlagern wird auf

den Erlaß vom 23. Dezember 1887 (N. B. Bl. für 1887, Seite 354) Bezug genommen.

10) Fuhrkosten und Tagegelder behufs Besichtigung der Uebungen des Beurlaubtenstandes werden nicht bewilligt.

Die General-Zuspektion der Fuß-Artillerie wird jedoch ermächtigt, ausnahmsweise einen Regimentskommandeur mit der Besichtigung der auf einem Schießplatz übenden Formationen der Fuß-Artillerie zu beauftragen, und zwar insoweit der betreffende Schießplatz nicht zur eigenen Garnison gehört, unter Gewährung der verordnungsmäßigen Reisegebühren.

11) Den zu Landwehr-Uebungen als Bataillons- oder Kompagnie-Führer, oder als Adjutanten und den gemäß Anlage 3, Nr. 12 kommandirten Offizieren der Linie wird, falls der Uebungsort nicht ihr Standort ist, die Mitnahme ihrer Pferde auf der Eisenbahn für Rechnung des Militärfonds gestattet, wenn die Entfernung 50 km oder mehr beträgt.

12) Bezüglich der Gewährung der Bekleidungs-Entschädigung siehe Erlaß vom 7. April 1886 (N. B. Bl. Seite 108).

13) Die erforderlichen Waffen nebst Zubehör sind — nach Maßgabe der geringeren Kosten — aus den in eigenem Verwahrsam befindlichen Augmentations-Beständen der bezüglichen Truppentheile oder den Beständen der nächsten Artillerie-Depots nach den Anweisungen der Generalkommandos zu entnehmen.

Zm Einzelnen wird bestimmt:

- a. Bei Entnahme aus den in eigenem Verwahrsam befindlichen Beständen:

Die Zustandhaltung bz. Zustandsetzung hat durch die Truppenbüchsenmacher zu erfolgen. Die Waffen müssen nach beendigten Uebungen in brauchbarem, völlig einwandfreiem Zustande wieder in Verwahrung genommen werden.

- b. Bei Entnahme der Waffen aus Beständen der Artillerie-Depots:

Werden Waffen im Laufe der Uebung reparaturbedürftig, so sind dieselben von dem Artillerie-Depot zu repariren, bz. umzutauschen, wenn sich dasselbe am Uebungsorte befindet.

Für die Uebungsorte, an welchen sich die Artillerie-Depots nicht befinden, sind für den im Laufe der Uebungen eintretenden Ausfall an Waffen angemessene Reserven zu überweisen.

Nach beendeten Uebungen sind die Waffen in gewöhnlicher Weise — die Gewehre, ohne sie zu zerlegen — zu reinigen und an die Artillerie-Depots zurückzuliefern. In letzteren erfolgt die Instandsetzung und demnächst die außerordentliche Reinigung der zurückgelieferten Waffen.

Die Absendung von Abgabe-Kommissionen seitens der Truppentheile hat dabei nicht stattzufinden.

Alle aus der Instandsetzung der Waffen entstehenden Kosten haben die Artillerie-Depots zu bezahlen und bei Kapitel 37, Titel 18 a des Etats zu verausgaben.

Dagegen wird den Truppentheilen Waffen-Reparaturgeld nicht gewährt; dasselbe ist vielmehr seitens der Intendanturen dem Kapitel 37, Titel 18 a aus Kapitel 24, Titel 22 als Rückeinnahme zu überweisen.

Die durch Empfang und Wiederablieferung der Waffen entstehenden Transportkosten haben die Truppentheile zu berichtigen und bei den Intendanturen zur Erstattung zu liquidiren.

14) Für die zu gewährende Munition ist 2. Abschnitt XIX. und XX. der Uebungs-Munitions-Vorschrift von 1886 maßgebend (siehe die Lektüren v. März 1888).

Für Kavalleristen der Reserve, welche zur Ausbildung als Fahrer bei der Feld-Artillerie üben, ist Uebungs-Munition nicht erforderlich.

15) Das Kriegsministerium sieht zum 10. 12. 88 folgenden Eingaben entgegen:

a. Von jedem Generalkommando:

- 1) einer summarischen Nachweisung der zur Einziehung gelangten Offiziere*) und Offizier-Aspiranten*) nach dem im N. V. Bl. für 1881 Seite 24, 25 gegebenen Muster, sowie einer summarischen Nachweisung der eingezogenen Mannschaften*) nach Kategorien und Uebungsdauer und
- 2) einem kurz gefaßten Bericht über besondere Vorkommnisse und Bemerkungen von allgemeiner Bedeutung, sowie hinsichtlich etwaiger Wünsche für die Uebungen des nächsten Jahres.

b. Von den obersten Waffen-Justanzen:

Erforderlichenfalls einem Bericht wie vorstehend unter a, 2 erwähnt.

II. Reserve und Landwehr.

(Anlage 1.)

16) Auf die in der Anlage 1 aufgeführten Uebungsstärken kommen nicht in Anrechnung und sind somit außerdem im gleichen Umfange und in derselben Weise, wie bisher, zu den Uebungen heranzuziehen:

- a. die Offizier-Aspiranten, sofern sie nicht lediglich zu den unter Ziffer 1 der vorstehenden Allerhöchsten Kabinetts-Ordre festgesetzten Uebungen einbeordert werden,
- b. die in die Garnisonlazarethe einzuberufenden Lazarethgehilfen und Unter-Lazarethgehilfen (vergl. unter 32),
- c. die Zahlmeister-Aspiranten,
- d. die im Magazin-, Verwaltungs-, Expeditions- und Sanitäts-Dienst auszubildenden Unteroffiziere und Gemeinen,
- e. die Militär-Telegraphisten, über welche besondere Bestimmung folgt,
- f. Unteroffiziere der Reserve der Kavallerie behufs Aus-

*) Im Etatsjahr 1888, 89 noch zur Einziehung Gelangende sind mitaufzunehmen.

bildung für Sergeantenstellen der Korps- und Armee-Telegraphen = Abtheilungen (vergl. unter 33, letzter Absatz),

g. die Arbeitssoldaten (vergl. Anlage 4).

Anlage 4.

17) Ferner können bei jedem Armeekorps 26 Reservisten der Kavallerie bis zur Dauer von 6 Wochen als Aspiranten für Wachtmeisterstellen bei mobilen Trainformationen einberufen werden (vergl. Ziffer 33).

18) Für das zu den Uebungen der Ersatz-Reserve zu stellende Ausbildungspersonal (vergl. Anlage 3) können bis zum Schluß der Herbstübungen unter Anrechnung auf die Uebungsstärke zu den Linien-Truppentheilen, jedoch mit Ausnahme des Trains, übungspflichtige Mannschaften der Reserve bis zu der bestimmungsmäßigen Dauer eingezogen werden.

Bei der Infanterie des III. Armeekorps, welcher keine Uebungsstärke zugewiesen ist, können diese Einziehungen ebenfalls — nach dem Ermessen des Generalkommandos — stattfinden.

19) Die Generalkommandos werden ermächtigt, an Stelle von Hilfsbäckern, Schlächtern und sonstigem Arbeitspersonal aus der Truppe solche aus der Reserve — bis zu 30 Mann für jedes Armeekorps — innerhalb der gesetzlichen Uebungspflicht und unter Anrechnung auf die Uebungsstärke der Infanterie, zur Besetzung der bei den Herbstübungen zu errichtenden Feldbäckereien und Schlächtereien (vergl. Verf. v. 25. 5. 87. Nr. 438. 4. 87. B₂ bz. v. 8. 3. 86. Nr. 311/11. M. O. D₂) heranzuziehen.

Beim Gardekorps und III. Armeekorps sind diese Mannschaften als Kompletirungs-Mannschaften im Sinne der F. O. 2. Theil A. 6 zu betrachten.

Die Bäcker aus der Reserve sind so zeitig einzuberufen, daß ihrer Verwendung während der Herbstübungen eine ausreichende Unterweisung in ihren Berrichtungen am Feld-Bäckofen bei den Garnison-Bäckereien vorangehen kann.

20) Bei dem Gardekorps und dem III. Armeekorps, welche Kaisermanöver haben werden, finden außer den durch die Felddienstordnung, 2. Th. A. 6 festgesetzten Einziehungen und dem

vorstehend unter 18 gestatteten Ersatz des Ausbildungspersonals für die Ersatz-Reservisten (beim III. Armeekorps) keine anderweitigen Uebungen der Reserve und Landwehr der Infanterie, Jäger, Feld-Artillerie und Pioniere statt.

21) Wo es im Interesse der Ausbildung für wünschenswerth erachtet wird, kann die auf 12 Tage festgesetzte Uebungszeit für Reservisten, je nach dem Ermessen der Generalkommandos bz. obersten Waffen-Zustanzen, bis zu 20 Tagen verlängert werden. In diesem Falle ist dafür eine entsprechend geringere Zahl von Mannschaften einzuziehen, damit die Pöhnungsbeträge für die in der Anlage 1 ausgeworsenen Mannschafszahlen bei den einzelnen Armeekorps bz. Waffengattungen nicht überschritten werden.

22) Die Einberufung kann in mehreren Theilen erfolgen.

23) Die zwölfstägigen Uebungen sind so zu legen, daß in diese Zeit möglichst nur ein Sonntag und kein Festtag fällt.

24) Der Hauptzweck der Uebungen bei der Infanterie und den Jägern ist die Ausbildung mit dem Gewehr M/71.84.

25) Die in der Anlage 1 beim I., II., V. und VI. Armeekorps angegebenen Zahlen an einzuberufenden Infanteristen beziffern deren gesammten Bestand an übungspflichtigen Reservisten, abzüglich 10 % für Ausfall.

Die Uebungen sind, ev. nach Vereinbarung der betheiligten Generalkommandos, derart anzuordnen, daß zuerst diejenigen beim I. und II. Armeekorps stattfinden und sich diesen die beim V. und VI. Armeekorps anschließen.

Diese Uebungen müssen beim I. und II. Armeekorps im Allgemeinen am 15. Juni beendet sein.

Bei der Infanterie des IV., VII. bis XI., XIV. und XV. Armeekorps und den Jägern und Schützen sind in erster Linie diejenigen Reservisten einzuziehen, welche noch nicht mit dem Gewehr M/71.84 ausgebildet sind. Der Rest der Uebungsstärke ist durch Landwehrleute zu decken.

26) Hinsichtlich der Auswahl der bei den übrigen Waffengattungen einzuberufenden Uebungsmannschaften wird auf die

Festsetzungen der A. R. D. vom 1. 2. 83. Ziffer 10 (A. B. Bl. S. 29/30) Bezug genommen.

27) Die Einberufung von Premierlieutenants der Landwehr 1. Aufgebotes der Infanterie, Jäger, Fuß-Artillerie und Pioniere zu Uebungen bei der Linie behufs Darlegung ihrer Befähigung zur Beförderung zum Hauptmann hat in möglichst umfangreichem Maße stattzufinden.

Freiwillige Dienstleistungen bei Linien-Truppentheilen bis zur Dauer von acht Wochen von Premierlieutenants der Reserve und der Landwehr 1. Aufgebotes der vorgenannten Waffen, welche bereits die Befähigung zum Hauptmann besitzen, sowie von Hauptleuten dieser Waffen, können unter Gewährung der bestimmungsmäßigen Gebühren von Seiten der Generalkommandos genehmigt werden. Auf die Beachtung der in den kriegsministeriellen Erlassen vom 14. 2. 80 (796/1 A. 1) und 22. 3. 80 (147,3 A. 1) aufgestellten Grundzüge wird besonders hingewiesen.

Aus der Landwehr 2. Aufgebotes können zu freiwilligen Dienstleistungen bei Linien-Truppentheilen bis zur Dauer von acht Wochen nach dem Ermessen der Generalkommandos und unter Gewährung der bestimmungsmäßigen Gebühren einberufen werden:

- a. Hauptleute und Lieutenants der obengenannten Waffen, insoweit es das dienstliche Interesse erfordert;
- b. Lieutenants aller Waffen behufs Darlegung ihrer Befähigung zur Weiterbeförderung.

Bezüglich der Zuteilung älterer Offiziere der Landwehr 1. Aufgebotes zu den Landwehr-Uebungs-Kompagnien ist der Erlaß vom 6. März 1885 (792/10 A. 1) maßgebend.

28) Die Generalkommandos werden ermächtigt, inaktive oder dem Beurlaubtenstande angehörige Offiziere, welche für den Mobilmachungsfall als Adjutanten der stellvertretenden Generalkommandos, der Inspektion der immobilen Garde-Infanterie oder der stellvertretenden Infanterie-Brigaden bezeichnet sind oder für den Dienst als Adjutant eines Bezirkskommandos ausgebildet werden sollen, — jedoch, soweit sie nicht Reserve-

offiziere und als solche noch übungspflichtig sind, nur im Falle ihres Einverständnisses und innerhalb der Zahl der im Armeekorps etatsmäßigen Bezirksadjutantenstellen — zu einer sechs-wöchigen Dienstleistung einzuberufen.

29) Ebenso wird der Chef des Generalstabes der Armee ermächtigt, die Einberufung solcher Offiziere, welche als Adjutanten von Linien-Kommandanturen bezeichnet sind — jedoch soweit sie nicht Reserveoffiziere und als solche noch übungspflichtig sind, nur im Falle ihres Einverständnisses — zu einer dreiwöchigen Uebung bei den betreffenden Linien-Kommissionen durch die Generalkommandos zu bewirken.

30) Für die Heranziehung derjenigen Offiziere des Beurlaubtenstandes der Kavallerie (bz. Feld-Artillerie), welche zur Abgabe an die Munitions-Kolonnen — als Kommandeure und Zugführer derselben — bestimmt sind, zu Uebungen bei Truppentheilen der Feld-Artillerie sind in Zukunft die anliegenden Gesichtspunkte (Anlage 5) maßgebend.

Anlage 5.

31) Betreffs etwaiger Einziehung von Assistenz- und Unterärzten des Beurlaubtenstandes haben sich die Korps-Generalärzte zuvor mit der Medizinal-Abtheilung des Kriegsministeriums in Verbindung zu setzen.

32) Zu den Landwehr-Uebungs-Bataillonen bz. Kompagnien — soweit sie nicht in Barackenlagern untergebracht sind — sind Lazarethgehülfen des Beurlaubtenstandes nicht heranzuziehen. Dagegen sind Lazarethgehülfen der Reserve zur Uebung auf 20 Tage in die Garnisonlazarethe einzuziehen; auch ist während dieser Zeit die Theilnahme derselben an den Uebungen im Krankenträgerdienste — soweit angängig — zu veranlassen. Mehrkosten dürfen hierdurch nicht erwachsen.

Die Zahl der einzuziehenden Lazarethgehülfen wird der Bestimmung der Generalkommandos überlassen. Es ist jedoch darauf Bedacht zu nehmen, daß etwa ein Fünftel der übungspflichtigen Lazarethgehülfen zur Einziehung gelangt.

33) Die zu den Trainübungen einzuberufenden Kavalleristen der Reserve (s. Anlage 1, Spalte 11, II) sind mit Rücksicht auf den Bedarf zum Theil aus denjenigen Befreiten auszu-

wählen, welche gemäß des § 40 der Dienstvorschriften für den Train im Frieden als geeignet zum Train-Aufsichtspersonal entlassen worden sind, andernteils den ältesten Jahresklassen der Reserve zu entnehmen.

Außerdem können die vorstehend unter 17 erwähnten Reservisten der Kavallerie nach Bedarf bis zur Dauer von sechs Wochen zum Train einberufen werden; es bleibt anheimgestellt, dieselben mit den im ersten Absatz erwähnten Reservisten gleichzeitig und für gleiche Dauer einzubeordern. Frühere Reservisten der Kavallerie, welche bei ihrer ersten Einziehung zum Train als geeignet für Wachtmeisterstellen sich erwiesen haben, können, falls sie noch in der Reserve und übungspflichtig sind, zu einer zweiten, — dreiwöchigen — Übung beim Train herangezogen werden, unter Anrechnung (nach Übungswochen) auf die Zahl der gemäß Ziffer 17 einzuberufenden Kavalleristen der Reserve.

Ferner können gleichzeitig mit den in der Anlage 1 — Spalte 11, II — bezeichneten Mannschaften aktive Unteroffiziere der Kavallerie, welche als Wachtmeister für Trainformationen bestimmt sind, sowie auch als Sergeanten für Korps- und Armee-Telegraphen-Abtheilungen bestimmte Unteroffiziere der Reserve der Kavallerie zu den Train-Bataillonen zur Erlernung des Traindienstes gestellt oder eingezogen werden (vgl. 16 f.).

34) Für die Landwehr-Übungs-Bataillone ist der tarifmäßige Geschäftszimmer-Servis eines Linien-Infanterie-Bataillons auf die Übungsdauer zuständig.

III. Zu C. Ersatz-Reservisten.

(f. Anlage 2.)

35) Bei der Heranziehung der Ersatz-Reservisten zu den Übungen ist im Allgemeinen dieselbe Reihenfolge inne zu halten, welche § 9 des Gesetzes betreffend Aenderungen der Wehrpflicht vom 11. 2. 88 für die Ueberweisung zur Ersatz-Reserve festsetzt.

36) Bei der Auswahl der für die Pioniere zu stellenden Ersatz-Reservisten ist auf besonders kräftige Körperbeschaffenheit

und den bürgerlichen Beruf der Mannschaften, hinsichtlich ihrer Eignung zur Ausbildung als Pioniere, zu rücksichtigen.

In erster Linie sind bei der Auswahl — möglichst bis zur Höhe von etwa 30 Prozent — Flußschiffer, Schiffbauer und sonstige desfahrens auf dem Wasser kundige Leute, soweit sie nicht der seemännischen oder halbseemännischen Bevölkerung angehören, zu berücksichtigen. Der deutschen Sprache nicht mächtige Ersatz-Reservisten sind den Pionieren, soweit zugänglich, nicht zuzuweisen.

Den Jägern sind thunlichst nur scharfsichtige Mannschaften zu überweisen.

Hinsichtlich der Auswahl der beim Train Lebenden ist zu beachten, daß nur solche Mannschaften zur Einziehung gelangen, welche ihrer häuslichen Beschäftigung nach mit Wartung und Pflege von Pferden vertraut sind.

37) Der Beginn der 1. (zehnwöchigen) Uebung ist bei der Fuß-Artillerie auf den 1. September, beim Train auf den 1. Juli, bei den übrigen Waffen auf die Herbstmonate anzusetzen.

Die 2. (sechswöchige) Uebung ist im Allgemeinen während der letzten sechs Wochen der 1. Uebung abzuhalten.

Bei der Fuß-Artillerie findet die 3. Uebung während der ersten vier Wochen der zehnwöchigen Uebung statt.

38) An Zulagen erhalten (abweichend von den Festsetzungen des § 51 des Geldverpflegungs-Reglements für das Preussische Heer im Frieden):

a. Das für die Dauer der zehnwöchigen Uebung gestellte Personal:

der Premierlieutenant als Kompagnieführer	70 Mk.,
der Sekondelieutenant bz. Offizierdienst- thuer sowie	
der Assistenzarzt oder in einer solchen Stelle stehende Unterarzt	40 "
der Feldwebeldienstthuer	24 "
der Unteroffizier oder Gefreite als dienst- thuender Unteroffizier	15 " .

- b. Daß nur für die sechswöchige Uebung gestellte Personal:
 der Premierlieutenant als Kompagnieführer 40 Mk.
- c. Der im Barackenlager kommandirte Schreiber (Unteroffizier
 oder Gefreite)
 bei einer zehnwöchigen Uebung 15 Mk.
 = einer sechs- bz. vierwöchigen Uebung 6 Mk.

Sofern aus den zu Nachübungen eingezogenen Ersatz-
 Reservisten besondere Abtheilungen gebildet werden, sind dem
 hierzu etwa gestellten, nach Anhalt der Uebungsstärken seitens
 der Generalkommandos und obersten Waffen-Instanzen zu be-
 messenden Ausbildungs-Personal die unter a und b bz. im
 § 51 des Geldverpflegungs-Reglements ausgeworfenen Zulagen
 gleicherweise zuständig.

39) Bei der zehnwöchigen Uebung wird, abweichend von
 den Festsetzungen des Geldverpflegungs-Reglements, für jeden
 übenden Mann ein Schreibgeld von 30 Pf., bei der Infanterie
 ein Scheibengeld von 30 Pf. bewilligt.

Letzteres ist bei der Infanterie auch für die sechs- und vier-
 wöchige Uebung zahlbar.

Dagegen ist für die 3. Uebung bei der Fuß-Artillerie
 Scheibengeld nicht zuständig.

40) Naturalquartiere für die Ersatz-Reservisten sind nur
 insoweit in Anspruch zu nehmen, als die letzteren nicht in
 Kasernen Unterkunft finden können.

Bronjart v. Schellendorff.

Zusammen

über den Umfang der Uebungen der Reserve

Es sind einz

welchem Armee- corp	der Infanterie		den Jägern und Schützen	der Feld-Artillerie		der Fuß- Ar- tillerie	den Pio- nieren	dem Eisen- bahn- Regi- ment				
	aus der Reserve	aus der Reserve und Landwehr		aus dem Beur- laubten- stande der Feld- Artillerie	aus dem Beur- laubten- stande der Ka- vallerie*)							
1	2	3	4	5	6	7	8	9				
I.	15 700	einschließlich 10% Unteroffiziere oder Unteroffiziersdiensthuer	2800 Mann	7500 Mann	300 Mann b. h. bei jedem Feld- Art.-Regt. (mit Aus- nahme des I. und 2. Garde- Feld- Art.- Regts. und der Re- gimentar 3 und 18) 12 Mann zur Aus- bildung als Fahrer bei den Ru- nitions- Kolonnen	einschließlich 10% Unteroffiziere oder Unteroffizier- diensthuer						
II.	14 300			7200 Mann								
IV.	—		5 000									
V.	12 000		—									
VI.	19 500		—									
VII.	—		7 400									
VIII.	—		4 600									
IX.	—		5 500									
X.	—		3 700									
XI.	—		7 400									
(einschl. der Groß- herzoglich Sächsischen (25) Divi- sion)												
XIV.	—		3 700									
XV.	—		3 400									
Summe	61 500		40 700									

*) Siehe Bemerkung 1.

Stellung

Landwehr im Etatsjahre 1888/89.

sehen bei		dem Train		Bemerkungen.
der Zuschiffer: Abtheilung	zu Trainübungen	zur Bildung von Sanitäts- Detachements		
10	11	12		13
40 Mann. Die Einberufung veranlaßt der Chef des Generalstabes der Armee durch die betreffenden General-Commandos.	<p>I. Aus der Reserve des Trains auf 16 Tage nach Beendigung der Herbstübungen: bei jedem Armeekorps 2 Uebungs-Kompagnien (nacheinander), bei der Großherzogl. Hessischen (25.) Division 1 Uebungs-Kompagnie in der Stärke von</p> <p>1 Rittmeister, 1 Premierlieutenant, 3 Sekondelieutenants, 11 Unteroffizieren, } 84 Gemeinen (Trainsahren) } einl. 12 Comp.</p> <p>II. Aus der Reserve der Kavallerie auf 20 Tage im Mai, ohne Formirung besonderer Kompagnien: bei jedem Armeekorps 64, bei der Großherzoglich Hessischen (25.) Division 32 Gefreite bezw. hierfür geeignete Gemeine.**)</p>	<p>Auf 12 bezw. 13 Tage: bei dem Gardekorps, IV., VII., VIII. und XIV. Armeekorps je ein Detachement in der Stärke von</p> <p>1 Rittmeister, 1 Premierlieutenant, 1 Sekondelieutenant, 18 Unteroffizieren, 2 Lazarethgehilfen, 2 Unterlazarethgehilfen, 4 Hornisten und 174 Gemeinen.</p> <p>Die Sanitäts-Detachements üben zu gleicher Zeit mit den Krankenträgern des Friedensstandes.</p>		<p>1) Die gemäß Spalte 6 aus dem Beurlaubtenstande der Kavallerie zur Feld-Artillerie einzuziehenden Mannschaften sind Reservisten der jüngsten Jahresklasse. Mannschaften, welche im Mobilmachungsfall besondere Verwendung als Feldgendarmen, Reserve-Unteroffizieraspiranten, Handwerker u. s. w. finden, sowie Mannschaften der Kürassiere sind ausgeschlossen.</p> <p>2) Wird die höchste zulässige Zahl von 10% an Unteroffizieren bz. Unteroffizierdiensthuern nicht erreicht, so ist für jeden fehlenden Unteroffizier bz. Unteroffizierdiensthuer doch nur je ein Gemeiner der betreffenden Waffe einzuziehen. Eine Ueberschreitung der ausgeworfenen Kopfstärken hat daher nicht stattzufinden.</p>

** Die für Wachtmeisterstellen auszubildenden Reservisten kommen auf die vorstehenden Zahlen nicht in Anrechnung (s. Ziff. 17 und 33 der Ausführungs-Bestimmungen).



Zusammen

über den Umfang der Uebungen der

1	2			3			4			5			6			7		
	von der Infanterie						von den Jägern											
	zur 1. (10-wöchigen) Uebung		zur 2. (6-wöchigen) Uebung		zur 3. (4-wöchigen) Uebung		zur 1. (10-wöchigen) Uebung		zur 2. (6-wöchigen) Uebung		zur 3. (4-wöchigen) Uebung							
Aufzubringen (§ 52, 5 der Ersatz-Ordnung) bezw. einzuziehen im Bereich welchen Armeecorps	im Aufge-meinen in Kom-pagnien zu 100 Mann		im Aufge-meinen in Kom-pagnien zu 100 Mann		Einstellung in die Linien-Kom-pagnien		in Ab-theilungen zu 25 Mann		Verstärkung der Ab-theilungen		Einstellung in die Linien-Kom-pagnien							
	des I.	700	800	800	25	23	20											
„ II.	600	800	800	25	23	20												
„ III.	800	600	600	25	23	20												
IV.	700	600	600	25	23	20												
V.	500	700	700	25	23	20												
„ VI.	800	700	700	25	23	20												
„ VII.	1000	700	700	25	23	20												
„ VIII.	700	600	600	—	—	—												
„ IX.	600	600	600	50	46	40												
„ X.	600	600	600	25	23	20												
„ XI. (einschl. der Groß-herzoglich Hess. (25.) Division)	900	1000	900	25	23	20												
des XIV.	500	600	600	—	—	—												
„ XV.	762	722	672	25	23	20												
Zusammen	9162	9022	8872	300	276	240												

Anlage 2.**Stellung**

Ersatz-Reservisten im Etatsjahre 1888/89.

8			9		10		11		12		13		14		15	
von der Fuß-Artillerie								von den Pionieren						vom Train		
zur 1. (10-wöchigen) Uebung			zur 2. (6-wöchigen) Uebung		zur 3. (4-wöchigen) Uebung		zur 1. (10-wöchigen) Uebung		zur 2. (6-wöchigen) Uebung		zur 3. (4-wöchigen) Uebung		zur 10-wöchigen Uebung			
Fuß-Artillerie-Regiment etc., bei welchem die Uebung stattfindet			in Kompagnien zu 48 Mann		Verstärkung der Kompagnien (Spalte 9)		Verstärkung der Kompagnien (Spalte 9)		in Kompagnien zu 48 Mann		Verstärkung der Kompagnien (Spalte 12)		Einstellung in die Linien-Kompagnien		in Kompagnien von 60 (bz. 90) Mann	
Fuß-Art. Regt. Nr. 1			96						48				31		60	
: 2			96						48				31		60	
: 11			96						48				31		60	
: 4			96						48				31		60	
: 5			96						48				31		60	
: 6			96						48				31		60	
: 7			96						48				31		60	
: 8			96		902 Mann		704 Mann		48		500 Mann		31		60	
Bat. Nr. 9			48						48				31		60	
Regt. Nr. 3			48						48				31		60	
: : 3			48						48				31		90	
Bat. Nr. 14			48						48				31		60	
leg. Nr. 10			96						96				62		60	
			1056		902		704		672		500		434		810	

A a d

über die Abgaben des Friedens

(Diese Abgaben sind in den angedeuteten Grenzen zu halten, bz. bei Aufstellung Abtheilungen in dem gegebenen Verhältnis zu verändern. Eine weitere Bestellung wo der Übungsort nicht gleichzeitig Standort von Truppentheilen ist, deren

Nr.	Übungsformation	Aus dem Frieden		
		Offiziere	Ärzte	Unteroffiziere u.
I. Reserve				
1.	Landwehr: Infanterie- oder Fuß: Artillerie- Bataillon.	1 Stabsoffizier, 1 Lieutenant als Adjutant.	1 Assistenzarzt.	1 Unteroffizier als Schreiber.
2.	Außerdem für jeden Schießplatz, auf welchem eine Schießübung der Landwehr: Fuß: Artillerie stattfindet.	—	—	—
3.	Landwehr: Infanterie-Kompagnie sowie die etwa bei den Jägern, Pionieren und dem Eisenbahn-Regiment zu bildenden Kompagnien.	1 Kompagnieführer (möglichst Hauptmann), (vergl. auch vorstehend unter 27 — letzter Absatz —), 1 Lieutenant.	—	1 als dienstthuender Feldwebel, 2 Unteroffiziere.
4.	Landwehr: Fuß: Artillerie: Kompagnie.	1 Kompagnieführer (möglichst Hauptmann), 1 Lieutenant.	—	1 als dienstthuender Feldwebel, 4 Unteroffiziere oder Obergesetzte.
5.	Train: Kompagnie.	1 Kompagnieführer (möglichst Meister), 1 Lieutenant.	—	1 als dienstthuender Wachtmeister, 1 als Quartiermeister

weisung

standes an die Uebungsformationen.

stärkerer oder schwächerer Abtheilungen, sowie bei Verstärkung der vorhandenen von Ärzten und Lazarethgehilfen, als hierunter angegeben, darf nur da stattfinden, Ärzten bz. Lazarethgehilfen der fragliche Dienst mitübertragen werden könnte.)

Standes sind abzugeben:			Bemerkungen
Lazareth- gehilfen	Pferde	außerdem	

und Landwehr.

1—2. Die einzelnen Kompagnien erhalten in diesem Falle eine Lazareth- gehilfen.)	—	1 Zahlmeister- Aspirant als Rechnungs- führer.	
—	—	1 Feuerwerks- offizier. 3 Feuerwerker.	Der Feuerwerksoffizier erhält eine Zulage von 24 Mark, die Feuerwerker eine solche von 6 Mark für die Dauer der Uebung.
1	—	—	Die Kompagnien sind hierbei etwa in Friedensstärke gedacht. — Bei den Infanterie- und Jäger-Kompagnien können nach dem Ermessen der Generalkommandos bz. der Inspektion die Abgaben an Lieutenants und Unteroffizieren verdoppelt werden.
1	—	—	Die Kompagnie ist hierbei etwa in Friedensstärke gedacht.
1	20 Reitpferde, 44 Stangenspferde, 40 Vorderpferde, 4 Krümperspferde.	1 Trompeter. Der rothärztliche Dienst ist, soweit an- gängig, durch einen Koharzt desselben Standortes mit zu versehen.	Die Generalkommandos haben den Train-Bataillonen die erforderliche Zahl aus den zum Verkauf bestimmten, für diese Zwecke aber noch geeigneten Dienstpferden der Kavallerie und Artillerie zu überweisen. Das Generalkommando des III. Armeekorps hat sich zuvor mit dem Generalkommando des Gardekorps wegen Ueberweisung der bei diesem noch verfügbaren Pferde für das Brandenburgische Train-Bataillon Nr. 3 in Verbindung zu setzen.

Nr.	Uebungsformation	Aus dem Friedens		
		Offiziere	Ärzte	Unteroffiziere u.
6.	Sanitäts-Detachement.	Ev. 1 Rittmeister als Führer. (Derselbe kann jedoch auch dem Beurlaubtenstande entnommen werden)	2 Stabsärzte, 4 Assistenz-ärzte.	1 als dienstthuender Feldwebel, 3 Unteroffiziere oder Gefreite für Aufsichtigung der Bespanne u. Fahrzeuge.
II. Ersatz-				
7.	Infanterie-Kompagnie zu 100 Mann.	1 Premierlieutenant als Kompagnieführer, 2 Sekondelieutenants (für einen derselben nöthigenfalls 1 Bizefeldwebel als Offizierdienstthuener.)	—	1 Bizefeldwebel oder Unteroffizier als Feldwebeldienstthuener, 7 Unteroffiziere b. Unteroffizierdienstthuende Gefreite, 7 Gefreite.
8.	Jäger-Abtheilung zu 25 Mann.	1 Sekondelieutenant.	—	2 Oberjäger b. Oberjägerdienstthuende Gefreite, 2 Gefreite.
9.	Fuß-Artillerie- Kompagnie Pionier- Kompagnie	} zu 48 Mann.	1 Premierlieutenant als Kompagnieführer, 2 Sekondelieutenants (für einen derselben nöthigenfalls 1 Bizefeldwebel als Offizierdienstthuener.)	1 Bizefeldwebel oder Unteroffizier als Feldwebeldienstthuener, 5 Unteroffiziere b. Unteroffizierdienstthuende Gefreite, 5 Gefreite.
10.				
11.	Train-Kompagnie zu 60 Mann.	1 Premierlieutenant als Kompagnieführer, 1 Sekondelieutenant.	—	1 Wachtmeister b. Unteroffizier als Wachtmeisterdienstthuener, 1 Unteroffizier als Quartiermeister, 4 Unteroffiziere oder Unteroffizierdienstthuende Gefreite, 4 Gefreite.
12.	In Barackenlagern für 2—6 Kompagnien derselben Waffe.	1 Stabsoffizier oder älterer Hauptmann. Sind demselben 4 oder mehr Kompagnien unterstellt, 1 Lieutenant als Adjutant.	—	1 Unteroffizier oder Gefreiter als Schreiber.
13.	In jedem Barackenlager.	—	1 Assistenzarzt.	—

Anlage 4.**Übungen der Arbeitssoldaten.**

1) Es sind zur Übung einzuberufen:

a. beim	I. Armeekorps	25 Mann
b. „	II. „	40 „
c. „	III. „	60 „
d. „	VIII. „	45 „
e. „	X. „	15 „
f. „	XI. „	15 „

2) Die Dauer der Übung beträgt 12 Tage.

3) Die Bestimmung darüber, wieviel Arbeitssoldaten in Grenzen der obigen Zahlen aus der Reserve und wieviel aus der Landwehr einzuberufen sind, wird den Generalkommandos überlassen.

4) Auf je 15 Arbeitssoldaten — auch bei geringerer Anzahl — ist ein Unteroffizier zur Aufsicht zu kommandiren. Wenn an einem Orte zu derselben Zeit 30 und mehr Arbeitssoldaten eingezogen werden, so können dieselben einem Offizier unterstellt werden.

5) Offizier und Aufsichtsunteroffiziere beziehen die Zulagen gemäß § 51 des Geldverpflegungs-Reglements im Frieden.

6) Hinsichtlich der Verwendung der Arbeitssoldaten und der Berechnung der Kosten wird auf den § 24 bezw. die Erläuterung zur Anlage 9 der Dienstvorschrift für die Arbeiter-Abtheilungen Bezug genommen.

7) Falls die Einziehung der Arbeitssoldaten etwa zu Bemerkungen Veranlassung gegeben hat, sind dieselben dem Kriegsministerium zum 10. Dezember 1888 mitzutheilen.

Gesichtspunkte

für die Heranziehung derjenigen Offiziere des Beurlaubtenstandes der Kavallerie (bz. Feld-Artillerie), welche zur Abgabe an die Munitions-Kolonnen — als Kommandeure und Zugführer derselben — bestimmt sind, zu Uebungen bei Truppentheilen der Feld-Artillerie.

1) Alljährlich nach Schluß der Herbstübungen finden bei den Feld-Artillerie-Regimentern Uebungen von Kavallerie-Offizieren des Beurlaubtenstandes behufs ihrer Ausbildung als Kommandeure bz. Zugführer der Munitions-Kolonnen statt. Näheres über Zeit und Ort dieser Uebungen wird von der General-Inspektion der Feld-Artillerie nach Vereinbarung mit den Generalkommandos festgesetzt.

2) Zu diesen Uebungen sind innerhalb der gesetzlichen Uebungspflicht sowie unter Beachtung des § 28, 2, Absatz 2—4 bz. 29, 2, Absatz 5 der Landwehr-Ordnung diejenigen Offiziere des Beurlaubtenstandes der Kavallerie (Landwehr und Reserve) heranzuziehen, welche in den Mobilmachungs-Ranglisten zur Verwendung bei den Munitions-Kolonnen bestimmt sind. Offiziere der genannten Kategorie, welche im Mobilmachungsfall zur Abgabe an Munitions-Kolonnen eines anderen Armeekorps in Aussicht genommen sind, können bei letzterem üben, falls sie auf Erstattung der durch ihre Einberufung in einen anderen Korpsbezirk entstandenen Mehrkosten verzichten (vergl. Verfüg. d. K. M. v. 14. 1. 78. 197/11. 77. M. O. D. 3. U. B. Bl. 1). Offiziere der Landwehr 1. Aufgebotes dürfen jedoch nur mit ihrem Einverständnis oder behufs gleichzeitiger Darlegung ihrer Befähigung zur Weiterbeförderung eingezogen werden. Zur Heranziehung von Offizieren der Landwehr 2. Aufgebotes bedarf es in jedem Falle des Einverständnisses derselben. Aus allgemein militärischen Rücksichten ist es wünschenswerth, daß nur

solche Offiziere zu diesen Uebungen einberufen werden, welche bereits eine Uebung als Offizier bei der Kavallerie abgeleistet haben.

Offiziere, welche drei Jahre hindurch nicht zur Einziehung gelangt sind, können — sofern sie gesetzlich noch Uebungen abzuweisen haben, oder sich hierzu bereit erklären — erneut eingezogen werden, um das Erlernte zu befestigen.

3) Wenn nicht mehr als 12 Offiziere im Armeekorps zu diesen Uebungen einzuberufen sind, finden letztere nur bei einem der beiden — bz. beim XI. Armeekorps der drei — Feld-Artillerie-Regimenter des Korps mit jährlichem Wechsel nach näherer Anordnung der Generalkommandos, statt. Es empfiehlt sich hierbei, alle Offiziere, auch wenn sie verschiedene Uebungsdauer haben (vergl. nachstehend unter 5) die Uebung gleichzeitig beginnen zu lassen.

Gelangen bei einem Armeekorps mehr als 12 Offiziere zur Einziehung, so ist es im Hinblick auf die verschiedene Uebungsdauer (vergl. nachstehend unter 5) zweckmäßig, die Reserve-Offiziere und die behufs Darlegung ihrer Befähigung zur Weiterbeförderung eingezogenen Landwehr-Offiziere zu dem einen, die übrigen Landwehr-Offiziere zu dem (bz. beim XI. Armeekorps zu einem) andern Feld-Artillerie-Regiment des Armeekorps einzubeordern.

Mehr als 15 Offiziere sind zu einem Regiment nicht einzuberufen.

4) Die Einberufung erfolgt durch die Generalkommandos (bz. auf Ansuchen des Generalkommandos des Gardekorps).

5) Die Dauer der Uebung beträgt

- a. für Offiziere der Landwehr, welche freiwillig eine Uebung ableisten, 14 Tage. (Die Dauer der freiwilligen Uebungen von Offizieren der Landwehr 2. Aufgebotes behufs Darlegung ihrer Befähigung zur Weiterbeförderung siehe unter b).
- b. für Offiziere der Reserve und für Offiziere der Landwehr, welche behufs Darlegung ihrer Befähigung zur Weiterbeförderung eingezogen werden, 28 Tage.

Ueber Art und Umfang der Ausbildung trifft die General-Inspektion der Feld-Artillerie Bestimmung.

6) Nach Schluß der Uebungen sind von den Feld-Artillerie-Regimentern Berichte über den erreichten Grad der Ausbildung der einberufenen Offiziere durch die Feld-Artillerie-Brigaden den Generalkommandos einzureichen und dabei diejenigen Offiziere besonders namhaft zu machen, deren wiederholte Einberufung wegen ungenügender Leistungen bei der ersten erforderlich erscheint.

7) Offiziere, welche eine oder mehrere Uebungen bei der Feld-Artillerie mit Erfolg abgeleistet haben, sind für den Mobilmachungsfall in der Regel zur Verwendung bei den Munitions-Kolonnen zu bestimmen, auch wenn sie inzwischen in den Bereich anderer Armeekorps verziehen.

8) Die zu diesen Uebungen eingezogenen Landwehr-Kavallerie-Offiziere verbleiben dem Beurlaubtenstande ihrer Waffe, ihre Beförderung in derselben erfolgt auf Grund der anlässlich der Uebungen bei der Feld-Artillerie dargethanen Befähigung.

9) Ausnahmsweise können in zweiter Linie, unter Innehaltung der vorstehend unter 3 mit Bezug auf die Zahl der einzubeordernden Offiziere gegebenen Beschränkungen, auch Offiziere von der Landwehr-Feld-Artillerie (einschl. des 2. Aufgebots), welche für den Fall einer Mobilmachung als Kommandeure bz. Zugführer bei Munitions-Kolonnen bestimmt sind, zu einer vierzehntägigen Uebung im Sinne vorstehender Gesichtspunkte herangezogen werden, sofern dieselben sich zu einer solchen Uebung, als einer freiwilligen, bereit erklären.

Bezügliche Anträge sind den Generalkommandos durch die General-Inspektion der Feld-Artillerie zu übersenden.

Abdruck in der Königl. Hofbuchdruckerei von C. G. Brillner u. Sohn
Berlin, Poststraße 68-70.



Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

22. Jahrgang.

Berlin den 18. März 1888.

Nr. 9.

Gedruckt und in Vertrieb bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 68.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1. M. 50 A. Abonirt kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 68. Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 A berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist. — Die Expedition liefert auch nur auf einer Seite bedruckte, zum Einleben in die Akten geeignete Exemplare. Dieselben sind zum vierteljährlichen Pränumerationspreise von 1. M. 90 A durch die Post oder in direkter Zusendung von der Expedition zu beziehen.

Nr. 49.

Anzug während der Trauer um des verewigten Kaisers und Königs Majestät.

Berlin den 17. März 1888.

Seine Majestät der Kaiser und König haben mittelst Allerhöchster Entschliegung d. d. Schloß Charlottenburg den 17. März cr. im Anschluß an die Allerhöchsten Bestimmungen vom 10. d. M. über die Trauer in der Armee und Marine zu befehlen geruht, daß während der Zeit der Trauer um des verewigten Kaisers und Königs Majestät Epauletes nicht angelegt werden sollen.

Für die Richtigkeit.

Auf Allerhöchsten Befehl.

v. Albedyll.

Kriegsministerium.

Berlin den 17. März 1888.

Vorstehender Allerhöchster Befehl wird hierdurch bekannt gemacht.

Bronsart v. Schellendorff.

Kriegsministerium.

Berlin den 14. März 1888.

Nr. 50.

Ausgabe des III. Theils der Militär-Eisenbahn-Ordnung.

Der in der Bekanntmachung vom 24. Mai v. J. (Nr. 184/5. A. 1.) — Armee-Verordnungs-Blatt S. 131 — angekündigte III. Theil der Militär-Eisenbahn-Ordnung ist fertiggestellt und wird den Generalkommandos und obersten Waffen-Instanzen zc. in der erforderlichen Anzahl von Druck-Exemplaren zur weiteren Verteilung nach Maßgabe des denselben zugehenden Verteilungsplans übersandt werden. Diese Vorschrift, welche in dem Druckvorschriften-Etat unter Nr. 14a nachzutragen ist, wird nur für Friedensformationen ausgegeben.

Auf Seite 7 ist eine Berichtigung des I. und II. Theils enthalten, auf welche noch besonders hingewiesen wird.

Diese Vorschrift erscheint in dem Verlage der königlichen Hofbuchhandlung von E. S. Mittler und Sohn in Berlin — Kochstraße Nr. 68/70 — bei direktem Bezuge zu dem Preise von 90 Pf. in Pappband mit Leinwandrücken und von 70 Pf. geheftet.

Die Friedens-Transport-Ordnung tritt am 1. April d. J. in Kraft, mit welchem Tage das „Reglement für die Beförderung von Truppen zc. auf Eisenbahnen zc. von 1870“ außer Wirksamkeit gesetzt wird.

Die neuen Formulare zu Militärfahrtscheinen werden von der Reichsdruckerei hergestellt und vorrätzig gehalten werden.

No. 272/3. 88. A. 1.

Bronsart v. Schellendorff.

Nr. 51.

Straf- und Steckbriefs-Nachrichten.

Nach §. 8 der Verordnung des Bundesraths vom 16. Juni 1882, betreffend die Einrichtung von Strafregistern und die wechselseitige Mittheilung der Strafurtheile, sind für die in den §§. 2 und 3 dieser Verordnung bezeichneten Strafnachrichten — A und B — bestimmte Formulare vorgesehen, für deren Größe und Format die der Verordnung beigegebenen Musterformulare maßgebend sein sollen. Die Größe dieser Musterformulare ist nach einer Mittheilung des Herrn Staatssekretärs des Reichsjustizamts neuerdings auf 192 Millimeter Breite und 255 Millimeter Höhe der betreffenden Quartblätter festgestellt worden; es sind daher für die Straf-Nachrichten (A und B) und für die durch die Allgemeine Verfügung vom 6. Oktober 1887 (Just.-Min.-Bl. S. 272) zur Einführung gelangten Steckbriefs-Nachrichten (D) in Zukunft nur Formulare der bezeichneten Größe zu benutzen.

Hierbei nehme ich Veranlassung darauf hinzuweisen, daß für jene Formulare die Verwendung besonders starken Papiers geboten erscheint und daß die Namen der verurtheilten bz. verfolgten Personen in den Straf- und Steckbriefs-Nachrichten möglichst genau und deutlich zu schreiben sind.

Zur Vereinfachung von Zweifeln bestimme ich ferner, daß die in der allgemeinen Verfügung vom 6. Oktober 1887 über die Behandlung und Verwahrung von Steckbriefs-Nachrichten getroffenen Anordnungen zur Anwendung gelangen, gleichviel ob die verfolgende Behörde eine preussische ist oder einem anderen Bundesstaate angehört.

Schließlich wird bemerkt, daß die Bestimmungen der Allgemeinen Verfügung vom 6. Oktober 1887 durch gemeinsame Verfügung des Präsidenten und des Oberstaatsanwalts bei dem gemeinschaftlichen Thüringischen Oberlandesgericht zu Jena vom 24. Dezember 1887 in dem Bezirke dieses Gerichts zur Einführung gelangt sind. Die vorigen Registerbehörden sind angewiesen, alle, auch die von den Behörden anderer Bundesstaaten ausgehenden Steckbriefs-Nachrichten gleichmäßig zu behandeln.

Berlin den 21. Februar 1888.

Der Justizminister.
Friedberg.

An sämtliche Justizbehörden.

Kriegsministerium.

Berlin den 14. März 1888.

Vorstehende allgemeine Verfügung des königlich Preussischen Herrn Justizministers wird mit Bezug auf die im Armees-Verordnungs-Blatt Nr. 15 für 1882 — Seite 137, 166 — und Nr. 29 für 1887 — Seite 339/342 — enthaltenen Bekanntmachungen behufs gleichmäßiger Beachtung seitens der Truppentheile bz. Militärbehörden zur Kenntniß der Armees gebracht.

No. 369/2. 88. C. 3.

Bronsart v. Schellendorff.

Kriegsministerium.

Departement für das Invalidenwesen.

Berlin den 14. März 1888.

Nr. 52.

Wohltätigkeit.

Seitens eines Patrioten ist dem Kriegsministerium eine Summe von 1000 M. zur Verfügung gestellt, um solche zum 22. d. M., dem Geburtstage Seiner Hochseligen Majestät des Kaisers und Königs Wilhelm,

an 10 Invaliden bz. Theilnehmer des Krieges 1870/71 und

an 10 Hinterbliebene solcher im gedachten Kriege gebliebener bz. später in Folge von Ver-

wundungen oder Kriegsstrapazen gestorbener Personen

zu vertheilen, welche in hilfsbedürftiger Lage sich befinden, einer Unterstützung für würdig zu erachten und

auf dem vormaligen Kurfürstenthum Hessen begütigt sind.

Demgemäß ist die Militär-Pensionsklasse hier selbst angewiesen, den nachbenannten Personen Unterstützungen von je 50 *M.* zum gedachten Tage portofrei zu übersenden:

1. Invalide Johann Heinrich Schneider in Langendiebach, Kreis Hanau,
2. = Johannes Wolf in Niederwald, Kreis Kirchhain,
3. = Konrad Appel in Wolferborn, Kreis Gelnhausen,
4. = Konrad Gröll in Udenhain, Kreis Gelnhausen,
5. ehemaliger Soldat Heinrich Plag in Gemünden, Kreis Frankenberg,
6. = = Heinrich Dippel in Rödd.nau, Kreis Frankenberg,
7. = = Philipp Schröder in Cassel, Kruggasse Nr. 9,
8. Invalide Dominikus Gutberlet in Dammersbach, Kreis Hünfeld,
9. ehemaliger Soldat Johann Adam Seunhenn in Kadebach, Kreis Eschwege,
10. = = Johannes Becker in Hermerode, Kreis Eschwege,
11. Mutter des ehemaligen Füsiliers Loberich, Wittwe Anna Maria Loberich in Hüttengefäß, Kreis Hanau,
12. Soldatenwittwe Annelie Kaufmann, geborene Oppenheimer, in Niedertodenbach, Kreis Hanau,
13. Soldatenwittwe Lea Bachus, geborene Noßmar, in Marbach, Kreis Fulda,
14. = Lohren in Udenhain, Kreis Gelnhausen,
15. Mutter des ehemaligen Soldaten Kaufmann, Maria, in Grüßen, Kreis Frankenberg,
16. Soldatenwittwe Katharine Koch in Cassel, Schützenstraße 17,
17. Vater des ehemaligen Gardisten Köffel, Christian Köffel in Wigenhausen, Kreis Wigenhausen,
18. Soldatenwittwe Schmidt in Kalkobes, Kreis Hersfeld,
19. = Josepha Decker in Ungebanen, Kreis Friedlar,
20. = Eisenhut in Völkershäusen, Kreis Eschwege.

Die Benachrichtigung der Empfänger von der erfolgten Bewilligung ist auf Grund der gegenwärtigen Bekanntmachung durch die betreffenden Bezirkskommandos zu bewirken.

No. 347/3. 88. C. 2.

v. Grolman.

Kriegsministerium.

Departement für das Invalidenwesen.

Berlin den 14. März 1888.

Nr. 53.

Wohltätigkeit.

Aus den für 1887/88 fälligen Zinsen der von dem Kommerzienrath Salomon Lachmann in Berlin gegründeten Stiftung sind den nachbenannten 25 Invaliden aus den Feldzügen von 1864, 1866 und 1870/71 Geldgeschenke von je 50 *M.* bewilligt worden, nämlich:

1. Schmied Alexander Großzeit in Weßzeiten bei Seydstrug, Kreis Seydstrug,
2. Arbeiter George Josepeit in Gr. Lenkeningen bei Ober-Eßeln, Kreis Ragnit,
3. Arbeiter Karl Röhm in Dt. Thierau, Kreis Heiligenbeil,
4. pensionirter Polizeiergeant Friedrich Wolff in Gulin in Westpreußen,
5. Arbeiter Lebrecht Fid in Zernin, Kreis Colberg-Cörlin,
6. Arbeiter Friedrich Löchner in Steglitz, Ringstraße 6,
7. Karl Gottschalk in Gerswalde, Udermarkt, Kreis Templin,
8. Arbeiter Ferdinand Kalleth in Cüstrin,
9. pensionirter Kasernenwärter Friedrich Goldacker, Wittenberg, Dessauerstraße 90,
10. Friedrich Heinrich Goldschmidt in Biljingsleben, Kreis Gattersberg,
11. Einwohner Josef Klonowski in Dporowlo, Kreis Lissa i. P.,
12. Einwohner Heinrich Herforth in Ablersruh, Kreis Bollenhain,
13. Arbeiter Samuel Richter in Neustadt a. W., Kreis Jarotschin,
14. Arbeiter Karl Kupijai in Neu-Mittelwalde, Kreis Polnisch Wartenberg,
15. Julius Heimann in Reife, Fort III,
16. Friedrich Ignaz Diermann in Hummersen Nr. 15, Amt Blomberg,
17. Wilhelm Buttermann in Eßen, Steeler Chaussee Nr. 113,
18. Philipp Zenner in Dillingen, Kreis Saarlouis,

19. Korbschlechter August Mathen in Oeluel Landkreis Cöln,
20. Bote Johann Heinrich Christoph Limke in Hamburg, Raboisen 36 II,
21. Kuhhirt Lorenz Peter Hye in Stannestjär bei Feldsleb, Kreis Apentade,
22. Lanbmann Heinrich Wilhelm Konrad Wilkening in Binzlar, Kreis Stolzenau,
23. Langelöhner Christian Reifede in Ulfesen (Poststation Martoldendorf), Kreis Einbed,
24. Leander Dünmerling in Hüdelsheim, Frankfurterstraße 19, Landkreis Frankfurt a. M.,
25. Johann Heinrich Besper in Rotenburg a. F.

Die Militär-Pensionstasse hierseibst ist angewiesen, diese Geldgeschenke dem Wunsche des Stiffters gemäß den vorausgeführten Empfängern zum 22. März d. J., dem Geburtstage Seiner Hochseligen Majestät des Kaisers und Königs Wilhelm, portofrei zu übersenden.

Die Benachrichtigung der Empfänger von der stattgehabten Bewilligung ist auf Grund der gegenwärtigen Bekanntmachung durch die betreffenden Bezirkskommandos zu bewirken.
No. 1239/2. 88. C. 2. v. Grolman.

Kriegsministerium.

Departement für das Invalidenwesen.

Berlin den 14. März 1888.

Nr. 54.

Wohlthätigkeit.

Aus den für 1887/88 fälligen Zinsen einer von einem Patrioten gegründeten Stiftung sind nachbenannten 13 Veteranen aus den Feldzügen von 1813/15 Geldgeschenke von je 15 M. bewilligt worden; nämlich:

1. Uffizier Christian Blumenthal in Suttensfeld, Kreis Pr. Eylau,
2. Barbier August Wosch in Althof-Ragnit, Kreis Ragnit,
3. Kasimir Roza in Woritten, Kreis Allenstein,
4. Arbeiter George Reich in Slawoschin, Kreis Püzig,
5. Gottlieb Liebenow in Fiddichow, Kreis Greifenhagen,
6. Erdmann Kuchenbäcker in Neustettin,
7. Adam Müller in Prechlau, Kreis Schlochau,
8. Gottfried Webers in Kenkersdorf, Kreis Freistadt,
9. Gottlieb Biantle in Neuguth, Kreis Lüben,
10. Johann Anton Pusch in Schönbrunn, Kreis Sagan,
11. Karl Uglaster in Schönheide, Kreis Frankenstein,
12. Blasius Ernst in Woisnit, Kreis Lublinitz,
13. Jacob Zurczik in Eglau, Kreis Leobschütz.

Diese Geschenke werden den Benannten dem Wunsche des Stiffters gemäß zum 22. März d. J., dem Geburtstage Seiner Hochseligen Majestät des Kaisers und Königs Wilhelm, durch die Militär-Pensionstasse portofrei übersandt werden.

Die Benachrichtigung der Empfänger über die erfolgte Bewilligung ist auf Grund der gegenwärtigen Bekanntmachung durch die betreffenden Bezirkskommandos zu bewirken.
No. 148/2. 88. C. 2. v. Grolman.

Kriegsministerium.

Departement für das Invalidenwesen.

Berlin den 14. März 1888.

Nr. 55.

Wohlthätigkeit.

Aus den für 1887/88 fälligen Zinsen einer von dem königlichen Hoflieferanten, Kommissionsrath Hoff in Berlin, gegründeten Stiftung sind folgenden 11 hilfsbedürftigen Veteranen der Feldzüge 1813/15, nämlich:

1. Anton Denger in Schmolainen (Gut), Kreis Heilsberg,
2. Johann Kraft in Schallschledimmen, Kreis Labiau,
3. Peter Nieß (Reiß) in Schöneberg, Kreis Marienburg,
4. Ludwig Krause in Risdphnen, Kreis Fischhausen,
5. Martin Saud in Rantwiz, Kreis Ufedom-Bollin,
6. Gottlieb Krause in Marzdorf, Kreis Lebus,
7. Gottlieb Ring in Dahmsdorf, Kreis Beestow-Storow,

8. Georg Schmidt in Börlitz, Hofstraße Nr. 16,
 9. Gottfried Noack in Gr. Bauditz, Kreis Liegnitz,
 10. Johann Stoppef in Bniow, Kreis Gleiwitz,
 11. Heinrich Leborg in Bardingholt, Kreis Borken,
 sowie den nachbenannten 5 bei Erstürmung der Düppeler Schanzen invalide gemordenen Soldaten und zwar:
 12. Friedrich Grohn in Schwedt a. D.,
 13. Eduard Gutsche in Gottbus,
 14. Friedrich Wilhelm Schleinig in Blas bei Brietzen a. D.,
 15. Philipp Villain in Schmargendorf, Kreis Angermünde,
 16. Lorenz Hensdiefel in Kattenstroth, Kreis Wiedenbrück

Geldgeschenke von je 15 *M.* bewilligt worden. Die Auszahlung der letzteren wird dem Wunsche des Stifters gemäß zum 22. März d. J., dem Geburtstage Seiner Hochseligen Majestät des Kaisers und Königs Wilhelm, durch die Militär-Pensionskasse hiersebst portofrei bewirkt werden.

Die Benachrichtigung der Empfänger über die erfolgte Bewilligung hat auf Grund der gegenwärtigen Befanntmachung durch die betreffenden Bezirkskommandos zu erfolgen.

No. 328/2. 88. C. 2.

v. Grolman.

Kriegsministerium.

Militär-Oekonomie-Departement.

Berlin den 15. März 1888.

Nr. 56.

Beschwerden über die Beschaffenheit der an die Truppen im Jahre 1887 verabreichten Naturalien.

Nach den gemäß §. 156 des Reglements über die Natural-Verpflegung der Truppen im Frieden dem Kriegsministerium zugegangenen Berichten der königlichen Generalkommandos sind im Jahre 1887 im Ganzen 8 Beschwerden über die Beschaffenheit der an die Truppen verausgabten Naturalien erhoben worden:

Uebershaupt		Davon wurden erachtet für	
beim		begründet:	unbegründet:
	V. Armeekorps 2	—	2
"	VI. " 3	3	—
"	VIII. " 1	—	1
"	IX. " 1	1	—
"	XI. " 1	—	1
zusammen 8		4	4

In den 4 Fällen, in welchen die erhobenen Ausstellungen als gerechtfertigt anerkannt worden sind, hat theils ein Ersatz in gutem Natural, theils eine Abfindung in Gelde sofort stattgefunden.

Von den Korps-Intendanturen sind gegen die betreffenden Lieferanten in 3 Fällen Geldstrafen verhängt worden; einem derselben ist in Folge wiederholter Verletzung seiner kontraktlichen Verpflichtungen die Lieferung abgenommen.

No. 87, 3. 88. B. 2.

v. Blume.

Kriegsministerium.

Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 15. März 1888.

Nr. 57.

Ausgabe des 5. Abschnitts des Anhanges des in der Neubearbeitung befindlichen 1. Theils der Kriegsfeuerwerkerei.

Der bezeichnete Abschnitt, enthaltend Untersuchung und Abnahme der Geschosse, wird den betreffenden Kommando- u. Behörden in der erforderlichen Zahl von Abdrücken unter Umschlag zugehen.

Die entsprechenden Vorschriften der bisherigen Kriegsfeuerwerkerei treten hiermit außer Kraft.

No. 514/3. 88. A. 4.

J. B.
Müller.



Nr. 58.

Leberpreise.

Auf dem Lebermarkte zu Frankfurt a. O. sind im Monat Februar 1888 gehandelt worden für das Kilo:

	Preis	
	höchster Pf.	niedrigster Pf.
Wildfohlleber	300	280
Zahmfohlleber	350	250
Fahlleber	310	250
Brandfohlleber	260	200

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

22. Jahrgang.

Berlin den 28. März 1888.

Nr. 10.

Gedruckt und in Vertrieb bei E. S. Mittler & Sohn, königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 68.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 \mathcal{M} 50 \mathcal{S} . Abonniert kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 68. Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 \mathcal{S} berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist. — Die Expedition liefert auch nur auf einer Seite bedruckte, zum Einkleben in die Alben geeignete Exemplare. Dieselben sind zum vierteljährlichen Pränumerationspreise von 1 \mathcal{M} . 90 \mathcal{S} durch die Post oder in direkter Zusendung von der Expedition zu beziehen.

Nr. 59.

Formations- u. Änderungen aus Anlaß des Etats 1888/89.

Ich bestimme hiermit:

1. Der Etat an Offizieren erhöht sich
 - a. bei dem Kriegsministerium
 - um 2 Abtheilungs-Chefs (Regiments-Kommandeure),
 - 1 Stabsoffizier,
 - 1 Hauptmann I. Klasse,
 - 2 inaktive Offiziere (Hauptleute oder Lieutenants);
 - b. bei dem Generalstabe (Nebenetat)
 - um 1 Hauptmann II. Klasse;
 - c. bei der Artillerie-Schießschule
 - um 1 Hauptmann I. Klasse (als Lehrer),
 - 1 Premierlieutenant (als zweiten Adjutanten);
 - d. bei der Militär-Schießschule
 - um 1 Hauptmann II. Klasse;
 - e. bei dem Zeug- und Feuerwerks-Personal
 - um 1 Feuerwerkslieutenant.

2. Die Zahl der Präsides von Remonte-Ankaufs-Kommissionen vermindert sich um zwei.
 3. Als Adjutanten werden zugetheilt: der General-Inspektion der Fuß-Artillerie ein Hauptmann II. Klasse (vierter Adjutant), dem Director des Departements für das Invalidenwesen im Kriegsministerium ein Hauptmann II. Klasse, der Inspektion der Militär-Telegraphie ein Lieutenant.
 4. Den Bezirkskommandos treten 7 inaktive Offiziere (Hauptleute oder Lieutenants) als „dienstthuende Bezirks-Offiziere“ hinzu, deren Ernennung Ich Meiner Entscheidung vorbehalte.
- Dieselben sind bestimmt, die Leitung und Kontrolle der Geschäfte bei den Meldebüreaus beziehungsweise Central-Meldebüreaus zu übernehmen, für deren Dienstbetrieb sie innerhalb ihres Bezirks verantwortlich sind. Sie vermitteln den Verkehr zwischen dem ihnen unterstellten Meldebüreau und dem Bezirkskommando und halten innerhalb ihres Bezirks Kontroll-Verfammlungen ab.

Die „dienstthuenden Bezirks-Offiziere“ tragen die Uniform des Bezirkskommandos, dem sie zugetheilt sind, mit den aktiven Dienstabzeichen; für ihren Geschäftsbereich haben sie über Unteroffiziere und Mannschaften die Disziplinarstrafgewalt eines betradirten Kompagnie-*c.* Chefs sowie die Befugniß, die nach §. 28 der Disziplinarstrafordnung gegen Mannschaften des Beurlaubtenstandes zulässigen Strafen zu verhängen.

Für die jegige erste Ernennung dieser Bezirks-Offiziere will Ich etwaigen Vorschlägen der beteiligten Generalkommandos baldigt entgegensehen.

4. Bei jedem Armeekorps wird ein Korps-Belleidungsamt errichtet mit einem inaktiven Stabsoffizier als Vorstand und einem inaktiven Hauptmann oder Lieutenant als Mitglied.

Die Korps-Belleidungsämter übernehmen in erweiterter Umfange die Aufgaben der gleichzeitig aufzugebenden Montirungsdepots sowie die Leitung und Verwaltung der Korps-Werkstätten. Die Korps-Belleidungsämter sind Verwaltungsbehörden, werden jedoch den Generalkommandos unmittelbar unterstellt.

Den Korps-Intendanturen obliegt den Belleidungsämtern gegenüber die Kontrolle in Bezug auf das Kassee- und Rechnungswesen sowie auf die Wahrung des fiskalischen Interesses und auf die Beobachtung der Verwaltungs-Grundsätze und Vorschriften bei den durch jene auszuführenden Beschaffungen.

Der als Vorstand fungierende inaktive Stabsoffizier hat den ihm unterstellten Personen des Soldatenlandes gegenüber die Urlaubs- und Strafbefugnisse eines Regiments-Kommandeurs, der mit Leitung der Werkstatt beauftragte Offizier die eines Kompagnie-Chefs.

Beide Offiziere tragen die ihnen beim Abschiede bewilligte Uniform mit den aktiven Dienstabzeichen.

Das Kriegsministerium hat die näheren Bestimmungen über Organisation und Geschäftsbetrieb der Korps-Belleidungsämter hiernach zu erlassen.

5. Ueber Errichtung der Unteroffiziererschule Neubreisach ergeht besondere Bestimmung.
6. Der für das Bureau des Central-Direktoriums der Verrechnungen etatsmäßige Stabsoffizier führt künftig die Dienstbezeichnung „Direktionsmitglied“.
7. Die Etatszahl der Zöglinge des Kadettenkorps erhöht sich um 102, davon 80 bei der Haupt-Kadettenanstalt, zu welcher 8 weitere Lieutenants als Erzieher kommandirt werden.
8. Die Garde-Invaliden-Kompagnie und die sechs Provinzial-Invaliden-Kompagnien werden aufgelöst. Die bei denselben befindlichen Offiziere werden in die entsprechend erweiterten Invalidenhäuser zu Berlin und Stolz sowie in das jetzt in volle Benutzung zu nehmende Invalidenhaus in Carlshafen aufgenommen. Die Stelle eines Kompagnie-Chefs bei dem Invalidenhause zu Carlshafen wird in eine Kommandantenstelle umgewandelt. Die Entscheidung über die durch diese Veränderungen bedingte Stellenbesetzung behalte Ich Mir vor. Bei dem Invalidenhause zu Berlin beziehen fortan zwei Kompagnie-Chefs an Stelle des bisherigen Gehalts von 2160 Mark ein solches von 2760 Mark.
- Die Mannschaften der Invaliden-Kompagnien treten — soweit sie nicht in die Invalidenhäuser übernommen werden — auf ihre Invalidenpensionen zurück. Die betreffenden Generalkommandos haben zu diesem Zwecke das Weitere zu veranlassen. Neben der Invalidenpension sind diesen Mannschaften sowie denjenigen, welche zu einer solchen nicht anerkannt sind, bis zur Höhe ihrer gegenwärtigen Bezüge fortlaufende Unterflügungen zu gewähren.
- Bei sämtlichen Invalidenanstalten wird die Löhnung allgemein für Feldwebel auf 684 Mark, für Sergeanten auf 400 Mark, für Unteroffiziere auf 300 Mark und für Gemeine auf 180 Mark festgesetzt.
9. Die bisherige Garnisonarzstelle in Frankfurt am Main wird auf das Garnisonlazareth I Berlin als Chefarzstelle übertragen.
10. Das unter dem 15. August 1872 angeordnete Kommando von Offizieren der Artillerie behufs technischer Ausbildung zu den Technischen Instituten der Artillerie beginnt alljährlich am 1. September und währt 6 Monate.
11. Die für Kommandos von sechsmonatlicher und kürzerer Dauer etatsmäßige Dienstzulage wird für den Hauptmann auf 75 Mark, für den Lieutenant auf 45 Mark monatlich festgesetzt. Die Ergänzung dieser Zulage bis zur Höhe des Betrages der Kommandozulage tritt künftig nur für die Dauer von 2 Monaten ein.

12. Das Gehalt der ältesten 7 Korps-Rohärzte wird auf 2700 Mark, das der ältesten 52 Oberrohärzte bei den Truppen auf 2100 Mark erhöht. Für je 54 Rohärzte ist eine Löhnung von 1400 beziehungsweise 1300, 1200 und 1008 Mark zuständig.

Oberfahnenשמiede und Fahnenשמiede erhalten nach neunjähriger aktiver Dienstzeit einen Löhnungszuschuß von monatlich 20 Mark.

13. Zeugfeldwebel, Zeugergeanten, Zeughausbüchsenmacher und Wallmeister erhalten an Stelle des ihnen bisher zuständigen Brotes eine Gehaltserhöhung von 54 Mark jährlich.
14. Die vorstehend unter 1 bis 4, 6 bis 9 und 11 bis 13 getroffenen Bestimmungen treten mit dem 1. April 1888 in Kraft. Aenderungen von Dienstvorschriften, welche durch diese Ordre sowie durch die sonstigen Festsetzungen des Etats bedingt werden, hat das Kriegsministerium zu veranlassen.

Charlottenburg den 26. März 1888.

Friedrich.

Bronsart v. Schellendorff.

An das Kriegsministerium.

Kriegsministerium.

Berlin den 26. März 1888.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre wird mit Nachstehendem zur Kenntniß der Armeen gebracht.

I. Ausführungs-Bestimmungen.

Zu 2. Der Adjutant des Direktors des Departements für das Svalidenwesen bezieht eine schwere, der der Inspektion der Militär-Telegraphie eine leichte Ration.

Zu 3. Die „dienstthuenden Bezirke-Offiziere“ erhalten je einen Burschen vom nächsten Infanterie-Truppenteil.

Zu 4. a. Die Korps-Belleidungsämter erhalten ihren Sitz am Standorte der Generalkommandos, mit Ausnahme derjenigen des III. und VII. Armeekorps, welche in Spandau bz. Düsseldorf errichtet werden.

b. In diesen Lagen wird der Entwurf einer Dienstanweisung für die Korps-Belleidungsämter an sämtliche Kommandobehörden, Truppenteile mit eigener Belleidungswirtschaft, Garnisonverwaltungen zc. zur Ausgabe gelangen.

c. Die bei den Korps-Belleidungsämtern angestellten inaktiven Offiziere erhalten je einen Burschen von einem am Ort befindlichen Infanterie-Truppenteil; beim III. Armeekorps werden die Burschen aus anderen Standorten herangezogen.

Zu 10. Eine neue Vorschrift für die Ausbildung der zu dem fraglichen Kommando bestimmten Artillerie-Offiziere kommt demnächst zur Vertheilung.

Zu 11. Die Ergänzung der Dienstzulage auf den Betrag der Kommandozulage (§. 47, 4 des G. B. N.) findet bei den vor dem 1. April l. J. begonnenen Kommandos zutreffen falls auf die Dauer von längstens 2 Monaten, vom 1. April l. J. an gerechnet, statt, jedoch mit der Maßgabe, daß dadurch die bisherige Grenze von 6 Monaten — 180 Tagen — nicht überschritten wird.

Zu 12. Das Aufzählen des roßärztlichen Personals in das höhere Gehalt bz. die höhere Löhnung regelt die Inspektion des Militär-Veterinärwesens.

Bei Bemessung der Gehühnisse der Oberrohärzte und Rohärzte bei der Militär-Roharztschule und den Lehrשמiede dienen die entsprechenden Verhältnisse der Oberrohärzte und Rohärzte bei den Truppen und das Anciennitätsverhältniß der ersteren zu den letzteren zum Anhalt.

Die Berechnung des Löhnungszuschusses für Oberfahnenשמiede und Fahnenשמiede erfolgt in der Verpflegungs-Liquidation unter Titel 7. In dem Verpflegungs-Rapport ist unter „Bemerkungen in Bezug auf die Geldverpflegung“ die Berechtigung zum Empfange zu erläutern.

Zu 14. Das Geldverpflegungs-Reglement für das Preussische Heer im Frieden wird wie folgt geändert:

§. 8. Zusatz:

4. Oberfahnenשמiede und Fahnenשמiede erhalten nach neunjähriger aktiver Dienstzeit einen Löhnungszuschuß von monatlich 20 Mark.

- §. 15. Die Nr. 1 enthält folgende Fassung:
 1. Hofärzte und Unteroffiziere empfangen die Löhnung nach dem Etat.
 Das Aufrücken in die höheren Löhnungsklassen regelt die Inspektion des Militär-Veterinärwesens.
- §. 23. Anmerkung**)
 Der erste Absatz der Anmerkung fällt fort.
 Der zweite Absatz lautet:
 Werden Zeugfeldwebel, Zeugsergeanten und Ballmeister nach vollendeter 15-jähriger Dienstzeit u. f. w.
- §. 27. Im letzten Absatz ist für „Stubenarrest“ zu setzen: „Arrest“. Die Anmerkung dazu fällt fort.
- §. 35a. Die Worte „aus der Garnison“ fallen in der Ueberschrift und im ersten Satz von 1 fort.
- §. 46. Die Nr. 2 erhält folgenden Wortlaut:
 2. Für eine bestimmte Anzahl von Mannschaften des Garbe-Schützen-Bataillons und der Linien-Läger-Bataillone werden Schießzulagen nach Maßgabe der Schießvorschrift für die Läger und Schützen gezahlt.
- §. 47, 4. letzter Absatz.
 Für „längstens 6 Monate — 180 Tage —“ ist zu setzen: „längstens 2 Monate“.
- §. 82, 2. Der zweite Absatz fällt fort.
- §. 83. Die Worte im ersten Absatz:
 „sowie derjenige der Schießprämien — §. 46, 2 —“ und der ganze zweite Absatz sind zu streichen.
- §. 85, 2 schließt mit dem Worte
 „Anwendung“.

Beilage 3. Sämmtliche auf Schießprämien bezügliche Angaben sind zu streichen.

Zu diesen Aenderungen wird noch Folgendes bemerkt:

Zu §§. 23 und 27. Die Zeugfeldwebel zc. sollen auch hinsichtlich des Obadengehalts bei der Pensionirung auf Grund des Militär-Pensionsgesetzes sowie bei Dienstfuspension und Arrest nach den Grundsätzen für Offiziere behandelt werden.

Zu §. 35a. Als dienstlich abwesend sind auch die vorübergehend auf einem zur Garnison gehörigen Schießplatze bz. in Forts untergebrachten Unteroffiziere anzusehen, sobald aus dieser Unterbringung die Nothwendigkeit, einen doppelten Haushalt zu führen, hervorgeht.

Zu §. 82, 2. Die diesseitige Verfügung vom 4. Dezember 1878 — (Nachtrag I zum Geldverpflegungs-Reglement, Seite 31) — und der zweite Absatz der Verfügung vom 24. Januar 1879 — (Nachtrag II zum Geldverpflegungs-Reglement, Seite 16) — kommen in Wegfall.

Der dritte Absatz des §. 82, 2 des Geldverpflegungs-Reglements findet auch auf die Artillerie-Schießschule, die Kriegsschulen und die Oberfeuerwerkererschule Anwendung.

II. Weitere Bestimmungen in Gemäßheit des Reichshaushaltsetats.

1. Für das Militär-Reitinstitut gelten hinsichtlich der Verwendung der allgemeinen Unkosten und des Düngersfonds fernerhin die für die Kavallerie-Regimenter getroffenen Festsetzungen.
2. Die bei einzelnen Formationen eintretenden Aenderungen der Etatsstärke ergeben die Friedens-Verpflegungs- bz. Verpflegungs-Etats.
3. Den Unteroffizieren der Besatzung von Elsaß-Lothringen ist die seitherige Zulage auch für das Etatsjahr 1888/89 zu zahlen.
4. Der Direktor der Militär-Telegraphenschule empfängt eine leichte Ration.
5. Die Friedens-Verpflegungs-Etats kommen neu zur Ausgabe.

Nr. 60.

Bekleidungsordnung, erster Theil, nebst Bekleidungs- und Ausrüstungs-Nachweisung.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag genehmige Ich den anliegenden ersten Theil der Bekleidungsordnung sowie die beifolgende Bekleidungs- und Ausrüstungs-Nachweisung.

Die früher ergangenen bezüglichen Bestimmungen, insbesondere

a) das Reglement über die Bekleidung und Ausrüstung der Truppen im Frieden vom 30. April 1868, b) das Reglement über die Bekleidung und Ausrüstung der Truppen im Kriege vom 8. Februar 1877, werden hierdurch aufgehoben — mit alleiniger Ausnahme der Tabelle I des unter a aufgeführten Reglements.

Die auf Abfindung der Truppen sich beziehenden Festsetzungen der Bekleidungsordnung treten am 1. April 1888 in Kraft.

Das Kriegsministerium hat die etwa erforderlichen besonderen Bestimmungen und Erläuterungen zu erlassen. Auch ermächtige Ich Dasselbe, in Grenzen der etatsmäßigen Mittel dem auf wirtschaftlichem Gebiete etwa hervortretenden Bedürfnisse zu Abänderungen der Bekleidungsordnung — soweit solche nicht von prinzipieller Bedeutung sind — selbständig zu entsprechen.

Charlottenburg den 26. März 1888.

Friedrich.

Bronsart v. Schellendorff.

An das Kriegsministerium.

Kriegsministerium.

Berlin den 26. März 1888.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre wird hierdurch mit Folgendem zur Kenntniß der Armee gebracht:

1. Die beiden vorerwähnten Dienstvorschriften treten mit dem 1. April d. J. in Kraft und werden den Kommandobehörden zc. in der erforderlichen Anzahl von Exemplaren unter Umschlag zugehen.

Die Bekleidungsordnung erscheint in dem Verlage der Königl. Hofbuchhandlung von E. S. Mittler & Sohn, Berlin SW. Kochstraße 68—70 und beträgt der Preis bei direkter Bestellung aus der Armee für das geheftete Exemplar 1,50 *M.* für das gebundene 1,75 *M.*

2. Die neuen Bekleidungs-etats werden voraussichtlich im Mai d. J. ausgegeben werden. Erst nach deren Ausgabe sind die in Beilage I der Bekleidungsordnung enthaltenen Etatspreise und Tragezeiten als feststehend zu betrachten.

3. Die Bekleidungs-Liquidationen sind in diesem Jahre erst im Juni aufzustellen. Bis zur Anweisung derselben dürfen den Truppen Vorschüsse in Grenzen der vorjährigen regelmäßigen Abfindung gewährt werden.

4. Die feste Zulage der Handwerksmeister bei den Truppen, welche gemäß §. 41, 6 der Bekleidungsordnung an Stelle des bisherigen Zuschneidelohns tritt, wird bis auf Weiteres für die Schneidersmeister auf 30 Pf., für die Schuhmachermeister auf 25 Pf. jährlich für jeden Kopf der Statsstärke festgesetzt.

No. 598/3. 88. B. 3.

Bronsart v. Schellendorff.

Nr. 61.

Gesetz, betreffend den Erlaß der Wittwen- und Waisengeldbeiträge von Angehörigen der Reichs-Civilverwaltung, des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine. Vom 5. März 1888. (R.-G.-Bl. S. 65).

Wir Wilhelm von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen zc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Artikel I.

Die Wittwen- und Waisengeldbeiträge, welche auf Grund des Gesetzes, betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Reichsbeamten der Civilverwaltung, vom 20. April 1881 (Reichs-Gesetzbl. S. 85), sowie des Gesetzes, betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen von Angehörigen des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine, vom 17. Juni 1887 (Reichs-Gesetzbl. S. 237) zu entrichten sind, werden, unbeschadet des an diese Verpflichtung geknüpften Anspruchs auf Wittwen- und Waisengeld, vom 1. April 1888 ab nicht erhoben.

Artikel II.

§. 1.

Verzichte auf Wittwen- und Waisengeld, welche auf Grund der §§. 23, 24 des Gesetzes vom 20. April 1881 oder der §§. 26, 27 des Gesetzes vom 17. Juni 1887 erlangt sind, dürfen bis zum 30. Juni 1888 einschließlicly widerrufen werden. Auf Rechtsnachfolger geht diese Befugniß nicht über.

Der Reichskanzler kann, soweit die dienlichen Verhältnisse der Beteiligten es erfordern, die Frist angemessen verlängern.

§. 2.

Der Widerrufende hat denjenigen Betrag an Wittwen- und Waisengeldbeiträgen zur Reichskasse nachzurechnen, welcher ohne Erklärung des Verzichts von ihm hätte entrichtet werden müssen.

Die Tilgung dieser Schuld geschieht in Theilbeträgen von drei Prozent des Dienst Einkommens, des Wartegeldes oder der Pension nach den für die Erhebung der Wittwen- und Waisengeldbeiträge bestehenden Vorschriften mit der Maßgabe, daß es dem Beitragspflichtigen jederzeit freisteht, den Rest seiner Schuld zur Reichskasse zu zahlen.

Der nach dem Tode des Beitragspflichtigen etwa noch ungedeckte Betrag wird von den zunächst fälligen Raten des Wittwen- und Waisengeldes vorweg in Abzug gebracht.

§. 3.

Mitgliedern einer der im §. 22 des Gesetzes vom 20. April 1881 und im §. 25 des Gesetzes vom 17. Juni 1887 bezeichneten Landesanstalten, welche gemäß §. 1 den Verzicht widerrufen und gleichzeitig aus der Landesanstalt ausscheiden, sind die als letztere seit der Verzichtleistung entrichteten Beiträge auf die nach §. 2 zu machenden Nachzahlungen anzurechnen.

§. 4.

Gehört der Widerrufende einer Militär-Wittwenkasse als Mitglied an, so ist die Erhöhung der von ihm bei der letzteren versicherten Pension unzulässig und, soweit sie nach dem 30. Juni 1887 erfolgt ist, ohne Wirkung.

Ist nach den für eine Landesanstalt geltenden Normen die Höhe der Beitragspflicht, sowie der Wittwen- und Waisenspensionen von Dienstzeit, Dienstrang oder Dienst Einkommen abhängig, so werden für die fernere Beitragspflicht des Widerrufenden zur Landesanstalt und Berechnung der von dieser zu leistenden Wittwen- und Waisenspensionen Dienstzeit, Dienstrang und Dienst Einkommen nur insoweit in Ansaß gebracht, als sie am 1. Juli 1887 erreicht waren.

Artikel III.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes kommen in Bayern nach Maßgabe des Bündnißvertrages vom 23. November 1870 (Bundes-Gesetzbl. 1871 S. 9) zur Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchstseignhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insignel.
Gegeben Berlin den 5. März 1888.

(L. S.)

Wilhelm.
v. Boetticher.

Kriegsministerium.

Berlin den 23. März 1888.

Ausführungsbestimmungen

zu dem Gesetze vom 5. März 1888, betreffend den Erlaß der Wittwen- und Waisengeldbeiträge von Angehörigen der Reichs-Civilverwaltung, des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine (Reichs-Gesetzblatt Seite 65).

I. Zu Artikel I.

Mit der vom 1. April 1888 erfolgenden Einstellung der Erhebung der Wittwen- und Waisengeldbeiträge ist weder bezüglich der Voraussetzungen, unter welchen eine Fürsorge des Reichs eintritt, noch hinsichtlich des Umfangs dieser Fürsorge eine Aenderung verbunden. Auch bleiben die in §. 16 des Militär-Dinterbliebenen-Gesetzes vom 17. Juni 1887 enthaltenen Vorschriften nach wie vor in Geltung, nach welchen die Bewilligung von Wittwen- und Waisengeld in Fällen des Absterbens vor Erfüllung der zur Pension berechtigenden Dienstzeit oder die Anrechnung an sich nicht pensionfähiger Dienstzeit bei Festsetzung des Wittwen- und Waisengeldes dem Reichskanzler vorbehalten ist.

II. Zu Artikel II §§. 1—4.

1. Die Erklärungen, wodurch Verzicht auf Wittwen- und Waisengeld widerrufen werden, sind bei Vermeidung des Ausschusses bis zum 30. Juni 1888 einschließlich abzugeben und in zweifacher Ausfertigung auf dem Dienstwege denjenigen Behörden vorzulegen, welche nach der Ausführungsbestimmung unter Nr. 4 zu den §§. 4, 5 und 32 des Militär-Hinterbliebenen-Gesetzes vom 17. Juni 1887 (Armee-Verordnungs-Blatt für 1887 Seite 218) zuständig sein würden, wenn es sich um die Feststellung von Wittwen- und Waisengeldbeiträgen handelt.

Sollten die dienstlichen Verhältnisse eines Beteiligigten die gefesselt dem Reichsanzler vorbehaltene Verlängerung der Widerruffrist erforderlich machen, so ist von der betreffenden Dienstbehörde ein Antrag an das Kriegsministerium, Departement für das Invalidenwesen, zu richten.

2. Die Widerrufs-Erklärungen haben dahin zu lauten: daß der Erklärende auf Grund des Gesetzes vom 5. März 1888 den von ihm gemäß §. 26 oder §. 27 des Militär-Hinterbliebenen-Gesetzes ausgeprochenen Verzicht auf Wittwen- und Waisengeld für seine etwaigen künftigen Hinterbliebenen widerrufen und, sofern der Verzicht auf Grund des §. 26 des Hinterbliebenen-Gesetzes erfolgt war, gleichzeitig erklärt, ob er aus der Militär-Wittwenkasse oder der sonstigen (näher zu bezeichnenden) Landesanstalt ausscheidet oder nicht.

Erklärt der Widerrufende sein Ausscheiden aus der Wittwenkasse zc., so hat derselbe der Erklärung die in seinem Besitze befindlichen Aufnahmescheine der Anstalt sowie die sämtlichen Quittungen über die für die Zeit vom 1. Juli 1887 bis Ende März 1888 entrichteten Wittwen- zc. Kassen-Beiträge beizufügen.

3. Die Behörden, welchen nach Vorstehendem die Widerrufs-Erklärungen vorzulegen sind, setzen den Betrag der Wittwen- und Waisengeldbeiträge fest, welchen jeder Widerrufende nach Maßgabe des Artikels II §§. 2 und 3 zur Reichskasse nachzuentrichten hat. Gleichzeitig ermitteln dieselben nach Vorschrift der §§. 4 und 5 des Militär-Hinterbliebenen-Gesetzes die zur Tilgung der Schuld in Höhe von drei Prozent des gegenwärtigen Diensteinkommens, des Wartegeldes oder der Pension zu erhebenden Heilbeiträge und versehen die Beteiligten mit entsprechender Nachricht unter dem Hinzufügen, daß ihnen jederzeit freisteht, den Rest der Schuld zur Reichskasse zu zahlen.
4. Handelt es sich um den Widerruf eines auf Grund des §. 26 des Militär-Hinterbliebenen-Gesetzes erfolgten Verzichts, ohne daß der Widerrufende gleichzeitig aus der Landesanstalt ausscheidet, so übersendet die Behörde die eine Ausfertigung der Widerrufs-Erklärung an die Direction der betreffenden Wittwenkasse zc. zur etwaigen Veranlassung nach Maßgabe des Artikels II §. 4 des Gesetzes vom 5. März 1888. Hierbei wird bemerkt, daß die vormalig kurfürstlich Hessische Militär-Wittwen- und Waisen-Anstalt und die vormalig Herzoglich Nassauische Offizier-Wittwen- und Waisenkasse zum Geschäftsbereich der General-Direction der Königlich Preussischen Militär-Wittwen-Pensions-Anstalt gehören.
5. Im Falle des Widerrufs eines Verzichts mit Erklärung des Austritts aus der Wittwenkasse zc. sendet die Behörde die eine Ausfertigung der Widerrufs-Erklärung unter Anfluß der betreffenden Aufnahmescheine zur Entscheidung über den Austritt an die Direction der Wittwenkasse zc. unter ausdrücklicher Bescheinigung in dem Ansichreiben, daß der Widerruf des Verzichts rechtsgiltig erfolgt ist.
6. Bei dem Widerruf von Verzichten auf Grund des §. 27 des Militär-Hinterbliebenen-Gesetzes (Lebensversicherung) ist die eine Ausfertigung der Widerrufs-Erklärung mit Bescheinigung über die Rechtsgiltigkeit des Widerrufs dem Kriegsministerium, Departement für das Invalidenwesen, vorzulegen, welches demnachst die seiner Zeit gemäß den Ausführungs-Bestimmungen zu dem §. 27 des Hinterbliebenen-Gesetzes in Bezug auf den Gewahrsam der Versicherungspapiere, die Abführung der Prämien und dergleichen verfügten Maßnahmen aufheben wird.
7. Die Erhebung der in Folge Widerrufs nachzuentrichtenden Wittwen- und Waisengeldbeiträge geschieht durch diejenigen Kassen, welche die Zahlung des Diensteinkommens, Wartegeldes oder der Pension zu bewirken haben.

Die eingehenden Heilbeiträge sind solange als Depositen zu führen, bis der ganze nachzuentrichtende Betrag gedeckt ist oder die Verpflichtung zur Nachentrichtung erlischt. Die Vereinnahmung zur Reichskasse und zwar unter den bisherigen Einnahme-Eiteln „Wittwen- und Waisengeldbeiträge“ findet demnachst auf Grund besonderer Einnahme-Designationen je in einer

Summe statt. In den Designationen ist das Sachverhältniß zu erläutern; denselben sind die Widerrufs-Erklärungen in beglaubigter Abschrift beizufügen.

8. In Betreff der Verpflichtung zur Nachrichtung der Wittwen- und Waisengelbeiträge werden die Vorschriften in Artikel 11 §. 2 des Gesetzes dahin erläutert, daß diese Verpflichtung — soweit sie nicht auf einem der daselbst gedachten Wege hätte getilgt werden müssen, und vorbehaltlich des Abzugs des bei dem Tode des Beitragspflichtigen etwa noch ungedeckten Betrags von den nächstfälligen Raten des Wittwen- und Waisengelbes — auf die Erben nicht übergeht und außerdem erlischt, sobald eine der im §. 6 des Militär-Hinterbliebenen-Gesetzes aufgeführten Voraussetzungen eintritt.

III.

Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 5. März 1888 treten die zu dem Militär-Hinterbliebenen-Gesetze erlassenen Ausführungsbestimmungen insoweit außer Kraft, als sich dieselben auf die laufende Erhebung und Berechnung der Wittwen- und Waisengelbeiträge beziehen.

Insbesondere kommt auch die zu den §§. 6 und 7 des letzteren Gesetzes erlassene Bestimmung unter Nr. 3, betreffend Angaben über die Beitragspflicht der in Ruhestand tretenden Offiziere *cc.*, in Wegfall.

Die Bescheinigung unter der nach dem Müller der Anlage 5 zu den erwähnten Ausführungs-Bestimmungen aufzustellenden Nachweisung hat fortan wie folgt zu lauten:

„Daß auf den vorausgeführten Offizier (Arzt, Beamten *cc.*) das obenbezeichnete Gesetz Anwendung findet, bescheinigt

. den 188 .

(Behörde).“

No. 1254/3. 88. C. 2.

Bronsart v. Schellendorff.

Kriegsministerium.

Berlin den 19. März 1888.

Nr. 62.

Stempel zu Kauf- und Lieferungs-Verträgen.

Der nachfolgende Erlaß des Preussischen Herrn Finanzministers an die Provinzial-Steuer-Behörden vom 20. Januar d. J. wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

No. 180/3. 88. B. 1.

Bronsart v. Schellendorff.

Finanzministerium.

Berlin den 20. Januar 1888.

Von der Steuer-Verwaltung ist bisher in Uebereinstimmung mit wiederholten gerichtlichen Entscheidungen angenommen, daß

1. der durch §. 11 des Reichsstempelgesetzes vom 1. Juli 1881 (N. O. Bl. S. 185) außer Anwendung gesetzte Preussische Stempel für die in Tarifnummer 4 zu diesem Gesetze bezeichneten reichsstempelpflichtigen Schriftstücke seit dem 1. Oktober 1885 als dem Tage des Inkrafttretens des Reichsgesetzes vom ^{29. Mai} 1885 (N. O. Bl. S. 171 und 179) insoweit wieder zu erheben sei, als es sich um Geschäfte handelt, welche nicht unter Tarifnummer 4 zu dem letztgedachten Gesetze fallen;

2. die „Anmerkung“ zu Tarifnummer 4 des Gesetzes vom ^{29. Mai} 1885, wonach Kauf- und sonstige Anschaffungs-geschäfte über im Inlande von einem der Kontrahenten erzeugte oder hergestellte Mengen von Sachen oder Waaren steuerfrei sind, nur auf solche Geschäfte sich beziehe, welche an sich unter Tarifnummer 4 B zu dem erwähnten Gesetze fallen, d. h. welche unter Zugrundelegung von Ufancen einer Börse über Mengen von Waaren geschlossen sind, für die an der betreffenden Börse Terminpreise notirt werden.

Nachdem über die unter 1 erwähnte Frage von dem Reichsgericht (II. und IV. Civilsenat) in den Erkenntnissen vom 4. Oktober und 28. November v. J., und über die unter 2 erwähnte, noch nicht zur Entscheidung des Reichsgerichts gelangene Frage von anderen Gerichten, in einem der Auffassung der Steuer-Verwaltung entgegengegesetzten Sinne entschieden ist, habe ich beschloffen, daß in Zukunft auch von den Verwaltungsbehörden, unter Aufgebung des bisher von denselben festgehaltenen Standpunktes, nach der für

die Vertragsschließenden günstigeren Auffassung verfahren werde. Es ist daher zu Kauf-, Rückkauf-, Kauf- oder Lieferungs-Verträgen über Mengen von solchen Sachen oder Waaren jeder Art, welche nach Gewicht, Maß oder Zahl gehandelt zu werden pflegen und welche entweder zum Gebrauch als gewerbliche Betriebsmaterialien oder zur Wiederveräußerung in derselben Beschaffenheit oder nach vorgängiger Bearbeitung oder Verarbeitung bestimmt sind, jedoch nicht eine der im §. 9 a, b und d des Reichsgesetzes vom 1. Juli 1881 erwähnten Ausnahmen vorliegt, ein Preussischer Stempel nicht zu verwenden; auch bin ich damit einverstanden, daß — wie dies bereits durch die diesseitige Verfügung vom 6. Januar 1886 III 16260/85 nachgegeben ist — die für Staatsbahnen-Verwaltungen zu verwendenden Betriebsmaterialien in Bezug auf die Stempelfrage den „gewerblichen Betriebsmaterialien“ gleichgeachtet werden.

Von der Verwendung eines Preussischen Stempels ist ferner Abstand zu nehmen bei allen Kauf- und sonstigen Anschaffungsgeäften über im Inlande von einem der Kontrahenten erzeugte oder hergestellte Mengen von Sachen oder Waaren, gleichviel, ob die Geschäfte unter Zugrundelegung von Börsen-Listen und über Waaren, für welche Terminpreise notirt werden, geschlossen sind oder nicht. Die Befreiung bezieht sich indessen, wie es in der „Anmerkung“ zu Tarifnummer 4 des Reichsgesetzes vom 3. Juni ^{29. Mai} 1885 heißt, nur auf

„Mengen von Sachen oder Waaren“, mithin, wie auch in einem reichsgerichtlichen Erkenntniß vom 31. März v. J. anerkannt ist, nur auf solche Gegenstände, welche in Mengen, d. h. nach Zahl, Maß oder Gewicht gehandelt werden (vertretbare Sachen). Euer Hochwohlgeboren veranlasse ich, nach vorstehenden Grundsätzen in Zukunft verfahren zu lassen, auch die gegen Sie schwebenden Prozesse über Stempelbeträge, welche nach Vorliegendem zu Unrecht erhoben sein würden, durch Klagestellung der Kläger zu beendigen, und die unter Vorbehalt eingezahlten Stempelbeträge, bei welchen die Klagefrist noch läuft, auf Antrag zu erstatten. Sie wollen indeß dafür Sorge tragen, daß, wenn von Ihnen oder den Ihnen unterstellten Behörden Kauf- oder Lieferungs-Verträge geschlossen werden, welche nach den bisherigen Grundsätzen stempelplichtig gewesen wären, indeß nach dem Obigen stempelfrei sind, die Befreiungen von vornherein auf die Stempelfreiheit des zu errichtenden Vertrages aufmerksam gemacht werden, damit bei ihnen vollständige Klarheit darüber besteht, daß sie bei ihrer Preisforderung einen Stempelaufschlag nicht zu berücksichtigen haben.

Der Finanzminister.

v. Scholz.

In
die Herren Provinzial-Steuer-Direktoren
und den General-Inspektor des Thüringischen
Zoll- und Handelsvereins zc. Herrn Großig
Hochwohlgeboren.

III 741. II 652. I 748.
Kriegsministerium.

Berlin den 20. März 1888.

Nr. 63.

Garnisonveränderungen einiger Infanterie-Regimenter.

Auf Allerhöchsten Befehl werden Ende dieses Monats verlegt:

1. Das Infanterie-Regiment Nr. 132 — unter Uebertritt in den Verband des XV. Armeecorps, 61. Infanterie-Brigade — von Glaß nach Straßburg.
2. das 1. Rheinische Infanterie-Regiment Nr. 25 — unter Uebertritt in den Verband des XIV. Armeecorps, 56. Infanterie-Brigade — von Straßburg nach Raflatt.
3. das 1. Oberschlesische Infanterie-Regiment Nr. 22 — unter Uebertritt in den Verband des VI. Armeecorps, 24. Infanterie-Brigade — von Raflatt nach Glaß.

No. 452/3. 88. A. 1.

Dronsfart v. Schellendorf.

Kriegsministerium.

Berlin den 21. März 1888.

Nr. 64.

Berlegung der 1. reitenden Batterie Preussischen Feld-Artillerie-Regiments Nr. 11.

Unter Bezugnahme auf die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 24. Oktober 1872 bz. auf die zu letzterer gehörende Ueberzicht (Armee-Verordnungs-Blatt für 1872 S. 308/315) wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht, daß die 1. reitende Batterie Preussischen Feld-Artillerie-Regiments Nr. 11 mit dem 30. September d. J. von Fulda nach Cassel verlegt wird.

No. 376/3. 88. A. 1.

Dronsfart v. Schellendorf.

Nr. 65.

Geschäftseinteilung bei den Bezirkskommandos I und II Leipzig.

Vom Bezirkskommando I Leipzig ressortiren die Angelegenheiten:

sämmtlicher Offiziere des Gardekorps;
 der Offiziere aller Waffen der übrigen Armeekorps mit Ausnahme der Infanterie,
 der Mannschaften des gesammten Beurlaubtenlandes derselben Kategorien,
 der Invaliden des Stadt-Bezirks Leipzig,
 sämmtlicher Offiziere zur Disposition und außer Diensten, soweit sie nicht bei ihrer Verabschiedung
 Linien-Infanterie-Truppentheilen angehört haben,
 sämmtlicher Sanitäts-Offiziere, einschließlich der Sanitäts-Offiziere zur Disposition und außer
 Diensten,
 des übrigen Sanitätspersonals,
 der oberen Militärbeamten,
 der unteren Militärbeamten,
 die Ersatz-Angelegenheiten des Stadt-Bezirks Leipzig,
 die Angelegenheiten der Unteroffizierschüler des Stadt-Bezirks Leipzig.

Vom Bezirkskommando II Leipzig ressortiren die Angelegenheiten:

sämmtlicher Offiziere der Infanterie mit Ausnahme derjenigen des Gardekorps,
 der Mannschaften des gesammten Beurlaubtenlandes derselben Kategorie,
 der Invaliden des Land-Bezirks Leipzig,
 sämmtlicher Offiziere zur Disposition und außer Diensten, welche bei ihrer Verabschiedung Linien-
 Infanterie-Truppentheilen angehört haben,
 die Ersatz-Angelegenheiten des Land-Bezirks Leipzig,
 die Angelegenheiten der Unteroffizierschüler des Land-Bezirks Leipzig.

Vorstehendes wird hierdurch zur Kenntniß gebracht.

S. B.
Müller.

No. 355/3. 88. A. 1.

Nr. 66.

Bekanntmachung.

Die durch die Militär-Eisenbahn-Ordnung Seite 75 bis 79 bz. Kriegs-Etappen-Ordnung Seite 77 bis 79 vorgeschriebenen Formulare zu Militärfahrscheinen und zehntägigen Rapporten für Etappen-Kommandanturen werden nach den von dem Königlichen Kriegsministerium festgestellten Proben in der Reichsdruckerei unter den nachbezeichneten Nummern der Preisliste:

- A. Nr. 342 zum Preise von 3 Mark 30 Pf.
 für je 100 Bogen Militärfahrscheine nach Muster A,
 A. Nr. 343 zum Preise von 2 Mark 80 Pf.
 für je 100 Bogen Militärfahrscheine nach Muster B,
 A. Nr. 344 zum Preise von 3 Mark 30 Pf.
 für je 100 Bogen der zehntägigen Rapporte

vorrätzig gehalten.

Berlin 14. März 1888.

Direktion der Reichsdruckerei.

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

22. Jahrgang.

Berlin den 30. März 1888.

Nr. 11.

Gedruckt und in Vertrieb bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 68.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 \mathcal{M} 50 \mathcal{A} . Abonniert kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 68.

Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 \mathcal{A} berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgelegt ist. — Die Expedition liefert auch nur auf einer Seite bedruckte, zum Einlegen in die Alben geeignete Exemplare. Diefelben sind zum vierteljährlichen Pränumerationspreise von 1 \mathcal{M} . 50 \mathcal{A} durch die Post oder in direkter Zusendung von der Expedition zu beziehen.

Nr. 67.

Veränderte Bezeichnung Königlich Preussischer Truppentheile.

Ich bestimme hierdurch: Das bisherige Königs-Grenadier-Regiment (2. Westpreussisches) Nr. 7 hat fortan die Bezeichnung „König Wilhelm Grenadier-Regiment Nr. 7“ und das bisherige Königs-Fusaren-Regiment (1. Rheinisches) Nr. 7 die Bezeichnung „Fusaren-Regiment König Wilhelm Nr. 7“ zu führen. Beide Regimenter behalten den bisherigen Namenszug bei. Das Kriegsministerium hat diese Meine Bestimmung der Armee durch das Armee-Verordnungs-Blatt bekannt zu machen.

Charlottenburg den 22. März 1888.

Friedrich.

An das Kriegsministerium.

Ich habe beschloffen, auch ferner Chef des Grenadier-Regiments Kronprinz (1. Ostpreussisches) Nr. 1, sowie des 2. Schlesiſchen Dragoner-Regiments Nr. 8 zu bleiben, und habe demzufolge durch Ordre vom heutigen Tage an die betreffenden Generalkommandos und Regiments-Kommandeure bestimmt, daß das Grenadier-Regiment Kronprinz (1. Ostpreussisches) Nr. 1 künftig die Benennung „Kaiser-Grenadier-Regiment Nr. 1“ und das 2. Schlesiſche Dragoner-Regiment Nr. 8 die Benennung „Kaiser-Dragoner-Regiment Nr. 8“ erhalten, und daß beide Regimenter in vorgeschriebener Weise Meinen Namenszug führen, sowie daß Mein Name als Chef der Regimenter in der Rangliste geführt werden soll. — Ferner habe Ich durch Ordre an die betreffenden Kommandeure Nachstehendes bestimmt:

1. Das 2. Schlesiſche Grenadier-Regiment Nr. 11 erhält die Benennung „Grenadier-Regiment Kronprinz Friedrich Wilhelm Nr. 11“ mit unverändert bleibender Nummer in den Epaulettes und Schulterklappen.
2. Das 5. Westfälische Infanterie-Regiment Nr. 53 erhält bei unverändert bleibendem Namen statt der Regiments-Nummer eine Krone in Epaulettes und Schulterklappen.
3. Das Kürassier-Regiment Königin (Pommersches) Nr. 2 erhält zum Andenken an die Hochselige Königin Luise ein L in Epaulettes und Schulterklappen.
4. Bei den ad 1, 2 und 3 genannten Truppentheilen fällt Meine bisherige Führung als Chef — resp. à la suite — nummehr fort.
5. Das 2. Leib-Fusaren-Regiment Nr. 2, dessen Chef Ihre Majestät die Kaiserin und Königin Victoria bleibt, hat künftig die Benennung „2. Leib-Fusaren-Regiment Kaiserin Nr. 2“ und auf den Achselstücken Allerhöchsteren Namenszug anzulegen. Ihre Majestät wird ferner als Chef und nicht wie bisher als 2. Chef geführt.

Ich beauftrage Sie, dies der Armee bekannt zu machen und Mir Proben zu den durch vorstehende Bestimmung veränderten Spaulettes und Schulterklappen vorzulegen.
Charlottenburg den 22. März 1888.

Friedrich.

An den Kriegsminister.

Kriegsministerium.

Berlin den 29. März 1888.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordres werden mit dem Hinzufügen zur Kenntniß der Armee gebracht, wie nach Allerhöchster Bestimmung der Fortfall der Provinzial-Bezeichnung bei obengenannten Regimentern ohne Einfluß auf die Nummerierung der die gleiche Provinzial-Bezeichnung tragenden Regimenter bleibt.

Die Proben zu den anzulegenden Namenszügen zc. werden den betreffenden Generalkommandos diesseits zugesandt werden.

No. 659/3. 88. A. 1.

Brandt v. Schellendorff.

Nr. 68.

Bestimmungen zur Ordnung des Garnison-Bauwesens.

Unter Aufhebung der „Geschäfts-Ordnung für das Garnison-Bauwesen“ vom 25. März 1839 bestimme Ich hierdurch:

1. Die obere Leitung des Garnison-Bauwesens geht vom Kriegsministerium beziehungsweise den nach der Geschäfts-Ordnung des Letzteren zuständigen Departements und Abtheilungen desselben aus.
2. Die Einwirkung des Generalkommandos auf das Garnison-Bauwesen erstreckt sich zunächst darauf, die Bedürfnisse der Truppen in Beziehung auf ihre Unterbringung, auf die zur Ausübung des Dienstes bestimmten Anstalten zc. zu wahren und die dabei in Betracht kommenden militärischen Rücksichten zu vertreten. Demzufolge dürfen Neubauten und Neueinrichtungen, welche für den Gebrauch der Truppen bestimmt sind sowie Umbauten oder umfangreichere Instandhaltungsarbeiten an solchen Baulichkeiten, welche sich schon in der Benutzung der Truppen befinden, insofern daraus eine wesentlich veränderte Einrichtung hervorgeht, nur unter Zustimmung des Generalkommandos ausgeführt oder mit Genehmigung des Letzteren beziehungsweise unter Mittheilung der abweichenden Ansicht desselben bei dem Kriegsministerium beantragt werden.
3. Auf der anderen Seite obliegt dem Generalkommando die Verpflichtung, solchen Anforderungen der Truppen, welche mit den Vorschriften oder den Rücksichten weiser Sparsamkeit und militärischer Einfachheit nicht zu vereinbaren sind, wirksam entgegenzutreten und überhaupt auf eine wirksame und sachgemäße Verwendung der für Garnisonbauten bestimmten Geldmittel hinzuwirken.
4. Eine besondere Einwirkung steht dem Generalkommando auf die Verteilung und Verwendung der Bauwirtschaftsgelder der Intendantur bei Bauten auf dem Gebiete des Garnisonverwaltungs-wesens zu. Die Entscheidungen der Korps-Intendantur auf die beglühlichen Baubedarfsnach-weisungen und der allgemeine Entwurf für die in Aussicht zu nehmende Verteilung ihrer Garnison-Bauwirtschaftsgelder bedürfen daher der Genehmigung des Generalkommandos, bei deren Verfassung erforderlichen Falls die Entscheidung des Kriegsministeriums einzuholen ist.
5. Dem Generalkommando ist hiernach von dem Korps-Intendanten, gebotenenfalls unter Be-theiligung des Korps-Generalarztes, Vortrag zu halten:
 - a) über wichtigere, das Garnison-Bauwesen betreffende Bestimmungen,
 - b) über alle Bauanträge, Bauentwürfe und Bauausführungen,
 1. wenn hierbei die Unterbringung oder der Dienst der Truppen beteiligt ist,
 2. wenn die Heranziehung von Mannschaften eines Truppentheils zu größeren Bau-ausführungen in erheblichem Umfange in Aussicht genommen ist und
 3. nach Bestimmung des kommandirenden Generals oder dem eigenen Ermessen des Korps-Intendanten, wenn besondere Umstände dies sonst erforderlich erscheinen lassen.
6. Den Gouverneuren (Kommandanten, Garnison-Ältesten) und den Kommandeuren der einzelnen Truppentheile ist bei den in ihrem Befehlsbereiche vorkommenden Garnisonbaufragen Gelegenheit zur Geltendmachung der Interessen des Truppendienstes zu bieten und haben sie die hieraus sich ergebenden Pflichten wahrzunehmen.

7. An Stelle der durch die Ordre vom 31. August 1881 gegebenen Vorschrift für die Superrevision bei Garnisonbauten tritt die nachfolgende Bestimmung:

Der oberen Prüfung und Feststellung durch das Kriegsministerium (Superrevision) bedürfen — vorbehaltlich der besonderen Bestimmungen, welche bezüglich der Bauten aus Veranlassung der Mobilmachung oder einer Festungsarmirung bestehen oder noch erlassen werden —:

- a) Entwürfe und Kostenanschläge zu Bauten, deren Kosten den Betrag von 30 000 Mark übersteigen,
- b) Baurechnungen von Bauten, deren Kosten den Betrag von 30 000 Mark übersteigen, wenn ausnahmsweise eine obere Feststellung vor der Ausführung nicht stattgefunden hat, — Gehören zu einem der Bauten a und b mehrere bauliche Anlagen, so bedürfen auch diejenigen der oberen Prüfung, welche diesen Kostenbetrag allein nicht erreichen. —
- c) Entwürfe zu Bauten, welche ohne Rücksicht auf den Kostenpunkt so wichtig oder so schwierig sind, daß eine obere Prüfung für zweckmäßig erachtet wird.

8. An Stelle der unter dem 17. November 1874 genehmigten Lantime von $\frac{1}{2}$ Prozent der gezahlten Entrepriese-Beträge an die mit der Rechnungslegung über Garnisonbauten betrauten Lokal-Verwaltungsbehörden hat das Kriegsministerium die den Verhältnissen entsprechenden Kostenvergütungen bis zur Gesamthöhe von $\frac{1}{2}$ Prozent der Baukosten den beteiligten Beamten zu gewähren.

Dem Kriegsministerium bleiben die weiteren Bestimmungen zur Ordnung des Garnison-Bauwesens überlassen.

Charlottenburg den 20. März 1888.

Friedrich.

Bronsart v. Schellendorff.

An das Kriegsministerium.

Kriegsministerium.

Berlin den 28. März 1888.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre wird mit dem Hinzufügen zur Kenntniß der Armee gebracht, daß der Entwurf einer neuen Garnison-Bauordnung in kürzester Frist den Kommando- u. Behörden und Truppen in der erforderlichen Anzahl von Exemplaren zugehen wird. Derselbe kann von der königlichen Hofbuchhandlung von E. S. Mittler & Sohn in Berlin SW., Kochstraße 68-70, bei direkter Bestellung zum Preise von

2 M — Pf. für ein geheftetes,

2 M 25 Pf. für ein fartonirtes (Pappband mit Leinwandrücken) und

2 M 50 Pf. für ein in ganz Leinwand — mit auf dem Rücken aufgedrucktem Titel — gebundenes Exemplar

bezogen werden.

Diese Garnison-Bauordnung tritt — zunächst als Entwurf — mit ihrem Erscheinen in Kraft.

Zum 1. April 1890 haben die Korps-Intendanturen, die in der Garnison-Bauordnung näher bezeichneten „Anderen Aufsichtsbehörden“ und die dem Allgemeinen Kriegs-Departement und der Remontierungs-Abtheilung unmittelbar unterstellten Lokalbehörden sich gutachtlich über den Entwurf zu äußern. Einwaige Abänderungsvorschläge sind durch thatsächliche Wahrnehmungen zu begründen.

Wegen des in dem Entwurf vorgesehenen Ueberganges der in Festungen befindlichen Bauten, welche nicht die Vertheiligung bezwecken, an die Garnison-Baubeamten wird demnächst besondere Verfügung ergehen.
No. 260, 3. 88. B. 5.

Bronsart v. Schellendorff.

Kriegsministerium.

Berlin den 29. März 1888.

Nr. 69.

Militär-Strafvollstreckungs-Vorschrift.

Mittels Allerhöchster Kabinetts-Ordre vom 9. Februar d. J. ist unter Aufhebung des Militär-Strafvollstreckungs-Reglements vom 2. Juli 1873 die Militär-Strafvollstreckungs-Vorschrift genehmigt worden, welche am 1. April d. J. in Kraft tritt.

Bezüglich der Einführung der Vorschrift wird Folgendes bestimmt:

1. Die Bestimmungen des Militär-Strafvollstreckungs-Reglements vom 2. Juli 1873 über die Einziehung der von den Militärgerichten im Ungehorsams- (Kontumazial-) Verfahren rechtskräftig erkannten Geldstrafen sind in die Strafvollstreckungs-Vorschrift nicht aufgenommen. Die Einziehung dieser Strafen ist auch ferner in der bisher üblichen Weise zu bewirken.
2. In der Verwaltung und dem Rechnungswesen der zur Zeit noch bestehenden, in ökonomischer Hinsicht einem Truppentheile attacheden Festungsgefängnisse in Danzig und Posen sowie des Festungsgefängnisses in Dömitz tritt keine Aenderung ein. Für diese Anstalten ist auch ferner die Zulage für die Rechnungsführung von 15 *M.* und die Schreibmaterialienvergütung von 12 *M.* monatlich zulässig.
3. Das Festungsgefängnis in Dömitz bleibt dem Generalkommando des IX. Armeekorps unterstellt, welchem bezüglich dieses Gefängnisses sämtliche Obliegenheiten zufallen, welche der Inspektion der militärischen Strafanstalten in der Strafvollstreckungs-Vorschrift zugewiesen sind.

Die Ausrüstung dieser Anstalt findet ebenfalls durch den Inspekteur der militärischen Strafanstalten statt. Der Ausrüstungsbericht (§. 309, 2 der Strafvollstreckungs-Vorschrift) ist zunächst dem genannten Generalkommando vorzulegen.

4. Die den Festungsgefängnissen mit eigener Verwaltung angewiesenen eisernen Vorschüsse sind einzuziehen.
5. Soweit zugänglich können die vorhandenen Formulare, welche eine Aenderung erfahren haben, aufgebraucht werden.
6. Die Bestimmungen der §§. 181, 182 und 212, 1 g der Strafvollstreckungs-Vorschrift finden auch auf die Arbeiter-Abtheilungen Anwendung.
7. Den Kommandobehörden zc. wird die Strafvollstreckungs-Vorschrift unter Umschlag zugehen.

Dieselbe erscheint in der Königlich Preussischen Hofbuchhandlung von C. S. Mittler & Sohn, Berlin S.W. Kochstraße 68—70 und ist bei unmittelbarer Bestellung aus der Armee gespedit zum Preise von 3 *M.* gebunden, und zwar Pappband mit Leinwandbrüden zum Preise von 3 *M.* 30 Pf., in ganz Leinwand — mit auf dem Rücken aufgedrucktem Titel — zum Preise von 3 *M.* 60 Pf. das Exemplar zu beziehen.

Schließlich wird noch bemerkt, daß für die Arbeiter-Abtheilungen ein neuer, vom 1. April 1888 ab gültiger Bekleidungsatz zur Ausgabe gelangen wird.

No. 336/3. 88. C. 3.

Bronsart v. Schellendorf.

Kriegsministerium.
Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 21. März 1888.

Nr. 70.

Abänderung des „Entwurfs einer Vorschrift für die Behandlung und Revision der Fernrohre“.

Auf Seite 9, Zeile 14 von unten, ist hinter „beginnend“ ein Punkt zu setzen und das Wort „und“ zu streichen, die Zeilen 11 bis 13 von unten sind ganz zu streichen und in der Zeile 10 von unten die Worte „Bei letzteren“ durch „Bei den großen Fernrohren“ zu ersetzen.

Ferner ist auf dem ersten Blatt der Zeichnungen in Figur 1 in der 3. Zeile von oben: „bei festem Gehäuf“ die Zahl „65“ in „64“ abzuändern.

Mit Rücksicht auf die geringfügigkeit der Abänderungen findet die Ausgabe von Lektüren nicht statt.

No. 636/3. 88. A. 4.

v. Hänisch.

Kriegsministerium.
Militär-Oekonom-Departement.

Berlin den 27. März 1888.

Nr. 71.

Garnison-Verpflegungs-Zuschüsse für das 2. Vierteljahr 1888.

Die für das 2. Vierteljahr 1888 bewilligten Garnison-Verpflegungs-Zuschüsse, einschließlich des Zuschusses zur Beschaffung eines Frühstücks, betragen für die nachstehend bezeichneten Standorte:

Für die Standorte:	Für Mann u. Lag. <small>Wienig.</small>	Für die Standorte:	Für Mann u. Lag. <small>Wienig.</small>	Für die Standorte:	Für Mann u. Lag. <small>Wienig.</small>	Für die Standorte:	Für Mann u. Lag. <small>Wienig.</small>
Gardeforps.		II. Armees- forps.		Frankfurt a. d. D.	14	Sondershausen	15
Berlin	14	Anclam	11	Hürstenwalde	14	Stendal	13
Charlottenburg	12	Belgard	9	Davelberg	12	Torgau	13
Potsdam	15	Bromberg	12	Füterberg	14	Weißenfels	16
Groß-Lichterfelde	14	Cöslin	12	Landberg a. d. W.	13	Wittenberg	14
		Solberg	14	Lützen	12	Zerbst	15
		Deutsch-Crone	9	Berleberg	16		
		Culm	11	Brenzlau	12		
I. Armees- forps.		Alt-Damm	12	Nathenow	16	V. Armees- forps.	
		Demmin	14	Neu-Ruppin	15	Schwebt a. d. D.	14
		Gnesen	14	Sorau	10	Spandau	16
		Gollnow	12	Steglich	14	Waldenberg	10
				Züllichau	12		
						Bojanowo	11
Allenstein	8	Greifenberg				Fraustadt	8
Bartenstein	8	i. Pomm.	11			Freistadt i. Schlef.	12
Braunsberg	10	Greifswald	12	IV. Armees- forps.		Glogau	12
Danzig	11	Inowrazlaw	11			Görlitz	11
Drengfurth	5	König	11			Guhrau	12
Deutsch-Eylau	10	Kaugard	10			Hirschberg	13
Goldap	9	Kasewalk	12			Jauer	12
Graubenz	12	Schwelbein	12			Kösten	9
Gumbinnen	9	Schlame	10			Krotoschin	11
Insterburg	8	Schneidemühl	9	Altenburg	15	Lauban	11
Königsberg i. Pr.	14	Stargard i. Pomm.	12	Achersleben	17	Liegnitz	12
Löben	9	Stettin	12	Bernburg	15	Lissa i. P.	11
Lyd	9	Stolp	9	Bitterfeld	15	Löwenberg	11
Marienburg	9	Stralsund	11	Burg	13	Müritsch	11
Marienwerder	13	Strasburg W. Pr.	9	Deßau	16	Muskau	13
Memel	12	Swinemünde	10	Erfurt	13	Neutomischel	6
Neve	11	Thorn	13	Garbelegen	13	Ostrowo	12
Neustadt i. W. Pr.	6	Kreptow a. d. R.	12	Gera	16	Pofen	14
Ortelsburg	6			Greiz	15	Ramitsch	10
Ostrobo	8	III. Armees- forps.		Halberstadt	16	Sagan	9
Pillau	14			Halle a. d. S.	14	Samter	10
Rastenburg	6	Angermünde	15	Langensalza	13	Schrimm	14
Riesenburg	10	Beestow	15	Magdeburg	14	Schroba	13
Rosenberg i. W. Pr.	9	Bernau	14	Merseburg	14	Sprottau	10
Soldau	7	Brandenburg a. d. S.	15	Mühlhausen i. Th.	13		
Stallupönen	5	Calau	12	Naumburg a. d. S.	14	VI. Armees- forps.	
Preußisch-Stargardt	11	Cottbus	14	Neuhaldensleben	13		
Lüfit	8	Croßen	12	Quedlinburg	15		
Wartenburg	6	Großh.	14	Rudolstadt	15		
Weflau	7	Güttrin	16	Salzwedel	16	Bernstadt	10
				Sangerhausen	14	Beutheni. D. b. Schf.	10

Für die Standorte:	Für Mann u. Lag.	Für die Standorte:	Für Mann u. Lag.	Für die Standorte:	Für Mann u. Lag.	Für die Standorte:	Für Mann u. Lag.
	Wiennig.		Wiennig.		Wiennig.		Wiennig.
Breslau	14	Lippstadt	15	Flensburg	17	Wilhelmshaven	15
Brieg	11	Meschede	11	Oesteminde	15	Wolfenbüttel	16
Cosel	11	Minden	16	Güstrow	13		
Freiburg i. Schlef.	10	Münster	17	Hamburg	15		
Glaz	11	Neuhans	12	Harburg	22	XI. Armeekorps	
Gleiwitz	9	Neuß	16	Kiel und Moen	16	einschl. Großherzogl.	
Ober-Slogau	10	Baderborn	12	Lehe u. Gurhauen	13	Hessische Division.	
Grottkau	10	Necklinghausen	12	Ludwigslust	21		
Kreuzburg Ob Schl.	8	Siegen	14	Bübed	22	Arolsen	11
Leobschütz	10	Soest	13	Rölln	15	Badenhausen	14
Münsterberg	11	Werden	15	Neumünster	16	Biebrich	14
Ramstau	10	Wesel	20	Neustreitz	14	Buzbach	12
Reiße	11			Parchim	12	Casfel	15
Reustadt i. Ob. Sch.	11			Harzburg	16	Coburg	14
Delz	11	VIII. Armeekorps.		Reinsburg	18	Darmstadt	13
Dhlau	11			Rostock	11	Diez	14
Doppeln	10			Schleswig	17	Eisenach	13
Wefz	9			Schwerin	16	Erbach i. D.	14
Ratibor	9	Wachen	20	Sonderburg	20	Frankfurt a. M.	13
Reichenbach	12	Andernach	13	Stade	12	Freiberg	15
Rehmit	8	Bonn	18	Wandsbeck	19	Frislar	12
Schweidnitz	12	Coblenz	16	Wismar	13	Fulda	11
Sohrau i. Ob. Sch.	8	Cöln	19			Gießen	13
Strehlen	11	Deutz bei Cöln	19	X. Armeekorps.		Götha	12
Striegau	11	Ehrenbreitstein	16	Murich	13	Hanau	13
Wohrlau	12	Engers	15	Blankenburg	17	Hersfeld	14
Ziegenhals	9	Erfelez	19	Braunschweig	16	Hildburghausen	13
		Cuppen	18	Gelle	16	Hofgeismar	15
		Jülich	19	Einbeck	14	Homburg v. d. Höhe	18
		Kirn	12	Emden	13	Sena	14
		Neuwied	14	Goslar	16	Naun	14
VII. Armeekorps.		Saarbrücken	18	Göttingen	15	Marburg	14
Barmen	14	Saarlouis	14	Hannover	15	Meiningen	12
Benrath	16	Siegen	18	Hildesheim	15	Oberlahnstein	14
Bielefeld	15	Trier	19	Uingen	12	Offenbach	15
Bochum	13	St. Wendel	19	Uineburg	14	Rotenburg a. d. F.	15
Bückeburg	17			Rienburg a. d. Rh.	13	Waltershausen	17
Cleve	17					Weimar	13
Detmold	16	IX. Armeekorps				Wetzlar	11
Dortmund	14	einschl. Großherzogl.				Wiesbaden	15
Düsseldorf	18	Medienb. Koning.				Worms	12
Ehen	14						
Geldern	13	Altona	17			XII. (Königlich	
Gräfrath	15	Apenrade	17			Sächsisches)	
Hagen	11	Bremen	18			Armeekorps.	
Hamm	13	Büxow	12			Annaberg	15
Högter	17	Dmitz	12			Bautzen	16

Für die Standorte:	Für Mann u. Lag. Wienig.	Für die Standorte:	Für Mann u. Lag. Wienig.	Für die Standorte:	Für Mann u. Lag. Wienig.	Für die Standorte:	Für Mann u. Lag. Wienig.
Borna	18	Blauen	16	Heidelberg	16	St. Aold	15
Chemnitz	17	Kiefa	18	Burg Hohenzollern	18 1/2	Witfch	13
Döbeln	16	Rochlitz	17	Karlsruhe	18	Wolmar	14
Dresden	14	Schneeberg	17	Kehl	16	Wiedenhofen	16
Frankenberg	14	Waldheim	17	Konstanz	16	Dieuze	14
Freiberg	16	Wurzen	15	Lörrach	15	Enfshheim	16
Geithain	15	Zittau	15	Mannheim	16	Falkenberg	13
Glauchau	16	Zwidau	18	Mosbach	12	Hagenau	13
Grimma	14			Neubreisach	15	Metz	16
Großenhain	13			Offenburg	15	Molsheim	14
Festung Königstein	21	XIV. Armee- corp.		Rastatt	17	Mühlhausen i. G.	16
Lausitz	16			Schwetzingen	15	Platzburg	17
Leipzig	16	Bruchfal	16	Sigmaringen	16	Saarburg i. Lothr.	18
Leisnig	16	Donaufchingen	16	Stodach	15	Saargemünd	14
Marienberg	16	Durlach	14			Schlittstadt	12
Meißen	16	Ettlingen	16	XV. Armee- corp.		Strasbourg i. G.	14
Nisch	14	Freiburg i. Baden	15			Weisenburg	11
Pegau	16	Hedingen	16	Altirch	16	Zabern	12
Pirna	19						

No. 703/3. 88. B. 2.

v. Blume.

Kriegsministerium.

Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 28. März 1888.

Nr. 72.

Aufhebung der Preise für Sattlerfabrikate der Artillerie-Werkstätten.

Die im Preis-Tarif über Fabrikate der Artillerie-Werkstätten vom Juli 1886 und in den dazu ergangenen Fortsetzungen aufgenommenen Preise für Sattlerfabrikate treten für die vom 1. April d. J. ab eingehenden Bestellungen außer Kraft.

Die später in Rechnung zu stellenden Preise werden seiner Zeit bekannt gegeben werden.

No. 846/3. 88. A. 6.

v. Hänisch.

Kriegsministerium.

Bekleidungs-Abtheilung.

Berlin den 28. März 1888.

Nr. 73.

Entwurf zur Dienstanweisung für die Korps-Bekleidungsämter.

Der Entwurf zur Dienstanweisung für die Korps-Bekleidungsämter vom 26. März 1888 ist in der königlichen Hofbuchhandlung von E. S. Mittler und Sohn, Berlin SW., Kochstraße 68-70, erschienen und daselbst zum Preise von 2 M. für das geheftete, 2,25 M. für das gebundene Exemplar bei direkter Bestellung zu beziehen.

No. 725/3. 88. B. 3.

Ritschmann.

Berlin den 22. März 1888.

Nr. 74.

Vorrätighaltung von Formularen.

Die durch Erlaß des Königlichen Kriegsministeriums vom 3. Februar d. J. Nr. 527/1. 88. B. 3. (H. B. Bl. S. 30) vorgeschriebenen neuen Soldbücher für Gehalts- und Löhnungsempfänger werden in der Reichsdruckerei unter den nachbezeichneten Nummern der Preisliste:

A. Nr. 345 zum Preise von 5 *M.* für je 100 Stück Soldbücher für Gehaltsempfänger,

A. Nr. 28 zum Preise von 4 *M.* 50 *Pf.* für je 100 Stück Soldbücher für Löhnungsempfänger ohne Kuponbogen,

vorrätig gehalten.

Außerdem werden besonders unter der Nummer 29 der Preisliste Kuponbogen zu den Soldbüchern für die Löhnungsempfänger zum Preise von 70 *Pf.* für je 100 Stück vorrätig gehalten.

Direktion der Reichsdruckerei.

Nr. 75.

Lederpreise.

Auf dem Ledermarkte zu Breslau sind im März 1888 gezahlt worden für das Kilo:

	höchster	niedrigster
	Preis	
	<i>Pf.</i>	<i>Pf.</i>
Fahlleber von deutschen Rindhäuten	280	260
Ripsfahlleber (Pantinenleder)	210	190
besgl. besserer Qualität	280	230

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

22. Jahrgang.

Berlin den 11. April 1888.

Nr. 12.

Gedruckt und in Vertrieb bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 68.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 M. 50 P. Abonniert kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 68. Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 P. berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist. — Die Expedition liefert auch nur auf einer Seite bedruckte, zum Einkleben in die Alben geeignete Exemplare. Dieselben sind zum vierteljährlichen Pränumerationspreise von 1 M. 90 P. durch die Post oder in direkter Zusendung von der Expedition zu beziehen.

Nr. 76.

Grundbestimmungen für die Unteroffizier-Vorschulen. Errichtung einer 3. Unteroffizier-Vorschule in Neubreisach und Uniform der etatsmäßigen Mannschaft derselben.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag genehmige Ich die beifolgenden „Grundbestimmungen für die Unteroffizier-Vorschulen“. Gleichzeitig ordne Ich an, daß die im Oktober 1888 in Neubreisach zu errichtende 3. Unteroffizier-Vorschule allmählig in eine Anstalt mit Frühjahrs-Erlass umzuwandeln ist und daß die etatsmäßige Mannschaft derselben die entsprechende Uniform der Unteroffizier-Vorschule zu Weilburg — jedoch an Stelle gelber, weiße Schulterklappen — erhält. Das „Organisations-Statut für die Unteroffizier-Vorschule zu Weilburg“ vom 9. Juni 1877 tritt nunmehr außer Kraft. — Das Kriegsministerium hat das Weitere zu veranlassen.

Charlottenburg den 31. März 1888.

Friedrich.

Bronsart v. Schellendorff.

An das Kriegsministerium.

Kriegsministerium.

Berlin den 8. April 1888.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre vom 31. v. M. sowie die nachstehenden Grundbestimmungen für die Unteroffizier-Vorschulen werden hierdurch mit dem Bemerkten zur Kenntnis der Armee gebracht, daß über die Besetzung der Offizierstellen bei der Unteroffizier-Vorschule in Neubreisach, welche am 16. Oktober eröffnet wird, besondere Bestimmung ergeht.

No. 63/4. 88. A. 2.

Bronsart v. Schellendorff.

Grundbestimmungen für die Unteroffizier-Vorschulen.

§. 1.

Zwed.

Die Unteroffizier-Vorschulen haben die Bestimmung, geeignete junge Leute von ausgesprochener Neigung für den Unteroffizierstand in der Zeit zwischen dem Verlassen der Schule nach beendeter Schulpflicht und dem Eintritt in das wehrpflichtige Alter dertart fortzubilden, daß sie für ihren künftigen Beruf tüchtig werden. Bei militärischer Erziehung sollen sie dort Gelegenheit finden, ihre Schulkenntnisse soweit zu

ergänzen, wie dies nicht nur im Hinblick auf ihren militärischen Beruf, sondern auch für ihre spätere Verwendbarkeit im Civildienst wünschenswerth ist. — Daneben ist der körperlichen Entwicklung und Ausbildung, unter eingehender Berücksichtigung der Anforderungen des Militärdienstes, besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden.

§. 2.

Einrichtung der Anstalten im Allgemeinen.

1. Die Unteroffizier-Vorschulen sind der Inspektion der Infanterieschulen unterstellt. In Verwaltungs-Angelegenheiten gehören sie zum Geschäftsbereich derjenigen Korpsintendantur, in deren Bezirk sie liegen.
2. Die Kommandeure der Unteroffizier-Vorschulen regeln nach diesen Bestimmungen und den von der Inspektion der Infanterieschulen aufzustellenden allgemeinen Gesichtspunkten den gesammten Dienstbetrieb in den ihnen untergebenen Anstalten. Sie tragen die volle Verantwortlichkeit, daß die für die Erziehung und Ausbildung gesteckten Ziele erreicht werden.
Die Kompagnieführer, der Assistenzarzt, der Rentand und die Civillehrer stehen unmittelbar unter dem Kommandeur.
3. Der Kommandeur führt allein den erforderlichen Schriftwechsel mit den Behörden und den mit der Anstalt in amtliche Beziehungen tretenden Personen. Für die vorschriftsmäßige Ausführung des Büreauendienstes trägt er die Verantwortung.
4. Soweit nicht ausdrücklich Anderes bestimmt ist, entspricht in dienstlicher Hinsicht die Stellung des Kommandeurs und der Kompagnieführer bei den Unteroffizier-Vorschulen derjenigen des Kommandeurs eines selbständigen Bataillons bz. der eines Kompagniechefs. Danach regelt sich insbesondere auch die Disziplinar-Strafgewalt über die Militärpersonen der Anstalt und die Befugniß zur Urlaubvertheilung an dieselben. Die höhere und niedere Gerichtsbarkeit über die Militärpersonen der Anstalt wird ausgeübt: bei der Unteroffizier-Vorschule Weilburg durch das Korpsgericht XI. Armeekorps, bei der in Neubreisach durch das dortige Garnisongericht; bei der Unteroffizier-Vorschule zu Annaburg die niedere Gerichtsbarkeit durch den Kommandeur des Militär-Anaben-Erziehungs-Instituts daselbst und die höhere Gerichtsbarkeit durch das Korpsgericht IV. Armeekorps.
5. Der Rentand und die Civillehrer jeder Anstalt gehören zu den Civilbeamten der Militär-Verwaltung. Ihre Anstellung erfolgt auf Vorschlag der Inspektion der Infanterieschulen. Die Kommandeure können jenen Beamten Urlaub bis zu 14 Tagen erteilen.

§. 3.

Aufnahme-Bedingungen.

1. Die Aufnahme von Zöglingen erfolgt bei der Unteroffizier-Vorschule zu Neubreisach im Monat April, bei den Unteroffizier-Vorschulen zu Weilburg und Annaburg im Monat Oktober jedes Jahres.
2. Die Aufzunehmenden dürfen in der Regel nicht unter 15 und nicht über 16 Jahre alt sein.
Sie müssen sich untadelhaft geführt haben, vollkommen gesund, im Verhältnis zu ihrem Alter kräftig gebaut sowie frei von körperlichen Gebrechen und wahrnehmbaren Anlagen zu chronischen Krankheiten sein, ein scharfes Auge, gutes Gehör und fehlerfreie (nicht stotternde) Sprache haben.
Sie müssen leserlich und im Allgemeinen richtig schreiben, Gedrucktes ohne Anstoß lesen und die vier Grundrechnungsarten rechnen können.
3. Wer in eine Unteroffizier-Vorschule als Zögling aufgenommen zu werden wünscht, hat sich schriftlich, unter — gleichfalls schriftlich zu ertheilender — Genehmigung des Vaters oder Vormundes, zu verpflichten, aus der Vorschule, unter Uebernahme der im §. 86, s. Absatz 3 der Erfahrungsordnung festgesetzten Verpflichtung, unmittelbar in die hierfür bestimmte Unteroffizierschule überzutreten und für jeden vollen oder auch nur begonnenen Monat des Aufenthalts in der Unteroffizier-Vorschule zwei Monate über die gesetzliche Dienstpflicht hinaus im aktiven Heere zu dienen, für den Fall aber, daß ein Zögling dieser Verpflichtung überhaupt nicht oder nicht in vollem Umfange nachkommen sollte, die auf ihn angewendeten Kosten, und zwar mit 465 *M.* für jedes auf der Unteroffizier-Vorschule zugebrachte Jahr, sofort zu erstatten, wobei die nicht ein

volles Jahr bz. einen vollen Monat ausmachenden Fristen tageweise zu berechnen sind. Für einen etwa über 2 Jahre hinaus erforderlich werdenden Aufenthalt in der Unteroffizier-Vorschule erwächst den Zöglingen keine besondere Verpflichtung.

4. Wird ein Zögling als zum Unteroffizier ungeeignet entlassen, so ist er zur Erstattung der Kosten nicht verpflichtet.

Ausnahmsweise können innerhalb der ersten 2 Monate des Aufenthalts in einer Unteroffizier-Vorschule Zöglinge auf Antrag ihrer Eltern oder Vormünder ohne Verpflichtung zur Erstattung der Kosten mit Genehmigung des Kriegsministeriums, Allgemeines Kriegs-Departement, wieder entlassen werden. Reisegeld sowie eine sonstige Entschädigung wird jedoch in diesem Falle nicht gewährt.

5. Die Anmeldung und Einberufung regelt sich nach besonderen Vorschriften.

6. Bei der Bestellung müssen die Einberufenen mit einem Paar guter Stiefeln und zwei neuen Hemden sowie mit 6 M zur Beschaffung des erforderlichen Putzzeuges versehen sein. In den Unteroffizier-Vorschulen wird das zum Lebensunterhalt Nothwendige, einschließlich der Kleidung und der Lehrmittel, unentgeltlich gewährt.

§. 4.

Disziplinar-Verhältniß der Zöglinge.

1. Die Zöglinge der Unteroffizier-Vorschulen gehören nicht zu den Militärpersonen des Reichsheeres und sind weder den Militär-Strafgesetzen, noch der Disziplinar-Strafordnung für das Heer unterworfen.

Allen Offizieren und Unteroffizieren haben die Zöglinge die im Heere vorgeschriebenen Ehrenbezeugungen zu erweisen.

Sie tragen Infanterie-Uniform, jedoch ohne Aufschläge und Batten an den Ärmeln des Waffenrocks, welche statt dessen 10 cm von dem unteren Ende entfernt mit einer rothen Lyke, die sich um einen Knopf windet, eingefast sind. Die Schulterklappen bestehen in Neubreisach aus weißem, in Annaburg aus rothem und in Weilburg aus gelbem Tuch.

Der Kommandeur kann bei jeder Kompagnie in Weilburg und Annaburg 7 bz. 10, in Neubreisach 8 Stubenälteste bz. 12 Stubenzweite ernennen. Dieselben tragen als Abzeichen eine goldene Kresse bz. eine schwarz-weiße Schnur auf den Schulterklappen.

2. Die gegen die Zöglinge anwendbaren Disziplinarstrafen sind:

A. Kleine, und zwar:

- a) Aufsertung gewisser Dienstverrichtungen außer der Reihe, als: Strafdienst in der Kaserne, den Weidungslammern, den Schulstuben etc.; Erscheinen zum Rapport; Strafarbeitstunden und darin Anfertigung besonderer Schularbeiten;
- b) Entziehung der freien Verfügung über das Taschengeld;

B. Große, und zwar:

- a) Haus-Arrest an Sonn- und Festtagen;
- b) einfacher Arrest — d. h. einfache Freiheits-Entziehung unter Einschließung, jedoch unter Theilnahme am Schulunterricht — bis zur Dauer von 5 Tagen;
- c) geschärfter Arrest — d. h. Einschließung bei geschmalterter Kost und hartem Lager — bis zur Dauer von 3 Tagen;
- d) Entfernung von der Stubenältesten- bz. Stubenzweiten-Stellung;
- e) Kürzung oder Entziehung des Urlaubs während der Ferien;
- f) Entfernung aus der Anstalt.

3. Die Disziplinarstrafgewalt üben die Kompagnieführer und der Kommandeur jeder Anstalt sowie der Inspekteur der Infanterieschulen oder deren Stellvertreter aus.

Die Kompagnieführer sind berechtigt, über Zöglinge kleine Disziplinarstrafen sowie Haus-Arrest an Sonn- und Festtagen und einfachen Arrest bis zur Dauer von 3 Tagen zu verhängen.

Die Kommandeure der Unteroffizier-Vorschulen können alle zulässigen Strafen verfügen, nur zur Entfernung aus der Anstalt bedarf es der Entscheidung des Inspektors der Infanterieschulen.

4. Urlaub können die Kommandeure der Unteroffizier-Vorschulen den Zöglingen bis zur Dauer von 45 Tagen ertheilen.

5. Die Entlassung von Zöglingen, welche untauglich für den Militärdienst werden oder in ihrer körperlichen oder geistigen Entwicklung derart zurückbleiben, daß sie sich zu berechnigten Unteroffizieren nicht eignen, verfügt der Inspekteur der Infanterieschulen.

§. 5.

Erziehung. Schulunterricht. Militärische Ausbildung.

1. Der Erziehung haben sich, unter Leitung und Aufsicht des Kommandeurs, hauptsächlich die Kompagnieführer zu widmen; die übrigen Offiziere sowie die Unteroffiziere sind hierbei ihre Gehilfen.
2. Der Schulunterricht soll die Zöglinge mit den für die bevorzugten Unteroffizierstellungen erforderlichen Kenntnissen ausrüsten, sie zu selbständigem Denken heranbilden und ihr Urtheilsvermögen schärfen. Auch ist die künftige Verwendbarkeit der Zöglinge im Civildienst im Auge zu behalten.

Der Unterricht erstreckt sich auf Deutsch, Rechnen, Geschichte, Geographie, Naturkunde, Schönschreiben, Stenographie, Handzeichnen, Planzeichnen und Gesang. Der Unterricht in der Geschichte, in der Geographie und im Planzeichnen wird von Offizieren, in den übrigen Fächern von Civillehrern erteilt.

Den Lehrplan stellt der Inspekteur der Infanterieschulen fest. Der Schulunterricht steht unter der unmittelbaren Leitung des Kommandeurs. Die Kompagnieführer überwachen den Fleiß und die Fortschritte ihrer Zöglinge, ohne jedoch in den Unterricht selbst einzugreifen. Die Lehrer haben keine Straf Gewalt; Klagen aus dem Unterricht werden dem Kompagnieführer, erforderlichen Falls unter Bezeichnung der Aufgaben für Strafarbeiten, gemeldet.

3. Die eigentliche militärische Ausbildung fällt der Unteroffizierschule (§. 6) anheim. Die Zöglinge sind jedoch insofern militärisch vorzubilden, als dies die Rücksicht auf die anderweitigen Aufgaben der Vorschule gestattet und der körperlichen Entwicklung zuträglich ist.

Besondere Aufmerksamkeit ist der Ausbildung im Turnen, Bajonettfechten und Schwimmen sowie der militärischen Dienstkenntnis zuwenden.

§. 6.

Uebertritt in die Unteroffizierschule und aus dieser in die Truppe.

1. Nach zweijähriger Ausbildung in der Unteroffizier-Vorschule treten die Zöglinge in eine Unteroffizierschule über. Längeres Verbleiben in der Vorschule erfolgt nur bei mangelhafter körperlicher Entwicklung auf Verfügung der Inspektion der Infanterieschulen.
2. Beim Uebertritt in die Unteroffizierschule ist seitens der letzteren von dem ehemaligen Zögling in besonderer Verhandlung ein Anerkennung der vertragmäßig mit dem Eintritt in die Unteroffizier-Vorschule übernommenen sowie der sich aus dem Aufenthalt in der Unteroffizierschule ergebenden besonderen Dienstpflicht entgegenzunehmen.
3. Die in den Unteroffizier-Vorschulen vorgebildeten Fusiliere der Unteroffizierschule werden in der Regel nach zweijähriger Ausbildung in der letzteren dem Heere überwiesen, und zwar diejenigen, welche die Befähigung hierzu erworben haben, als Unteroffiziere.

No. 63/4. 88. A. 2.

Bronfart v. Schellendorff.

Kriegsministerium.

Berlin den 8. April 1888.

Nr. 77.

Nachrichten für diejenigen jungen Leute, welche in die Unteroffizier-Vorschulen zu Weilburg, Annaburg und Neubreisach einzutreten wünschen.

1. Die Unteroffizier-Vorschulen haben die Bestimmung, geeignete junge Leute von ausgeprägterer Neigung für den Unteroffizierstand in der Zeit zwischen dem Verlassen der Schule nach beendeter Schulpflicht und dem Eintritt in das wehrpflichtige Alter derart fortzubilden, daß sie für ihren künftigen Beruf tüchtig werden. Bei militärischer Erziehung sollen sie dort Gelegenheit finden, ihre Schulkennnisse soweit zu ergänzen, wie dies nicht nur im Hinblick auf den militärischen Beruf,

sondern auch für ihre spätere Verwendbarkeit im Militär-Verwaltungs- bz. Civildienst wünschenswerth ist. — Daneben wird der körperlichen Entwicklung und Ausbildung, unter vorzugsweiser Berücksichtigung der Anforderungen des Militärdienstes, besondere Aufmerksamkeit zugewendet.

2. Die Ausbildung in den Unteroffizier-Vorschulen dauert in der Regel ein bis zwei Jahre.
3. Die Zöglinge der Unteroffizier-Vorschulen gehören nicht zu den Militärpersonen des Reichsheeres. Denselben stehen daher bei vorkommenden Dienstbeschädigungen keine Ansprüche auf Invaliden-Wohlfahrten zu. Die Aufnahme begründet aber die Verpflichtung, aus der Vorschule, unter Uebernahme der für die Ausbildung in einer Unteroffizierschule festgesetzten besonderen Dienstverpflichtung, unmittelbar in die hierfür bestimmte Unteroffizierschule überzutreten und für jeden vollen oder auch nur begonnenen Monat des Aufenthaltes in der Unteroffizier-Vorschule zwei Monate über die gesetzliche Dienstpflicht hinaus im aktiven Heere zu dienen; für den Fall aber, daß ein Zögling dieser Verpflichtung überhaupt nicht oder nicht in vollem Umfange nachkommen sollte, die auf ihn verwendeten Kosten, 465 *M.* für jedes auf der Unteroffizier-Vorschule zugebrachte Jahr, sofort zu erstatten. Im letzteren Falle sind die nicht ein volles Jahr bz. einen vollen Monat ausmachenden Fristen tageweise zu berechnen. Wird ein Zögling als zum Unteroffizier ungeeignet aus der Unteroffizier-Vorschule entlassen, so ist er zur Erhaltung der Kosten nicht verpflichtet. Auch übernimmt der Zögling für einen etwaigen, über zwei Jahre hinaus erforderlich werdenden Aufenthalt in der Unteroffizier-Vorschule keine besondere Verpflichtung.
4. Bei dem Uebertritt in die Unteroffizierschule hat der Freiwillige den Fahneneid zu leisten und steht dann wie jeder andere Soldat des Heeres unter den militärischen Gesetzen.
5. Nach der in der Regel zwei Jahre dauernden Ausbildung in der Unteroffizierschule werden die in den Unteroffizier-Vorschulen vorgebildeten Füsiliers an Infanterie- und Artillerie-Truppenteile überwiesen, und zwar diejenigen Füsiliers, welche die Befähigung hierzu erworben haben, als Unteroffiziere.

6. Die Aufnahme in eine Unteroffizier-Vorschule ist von folgenden Bedingungen abhängig:

Die Aufzunehmenden dürfen in der Regel nicht unter 15 und nicht über 16 Jahre alt sein. Dieselben sollen eine Körpergröße von mindestens 151 cm und einen Brustumfang von 70—76 cm, bei einem Alter von 16 Jahren eine Körpergröße von mindestens 153 cm und einen Brustumfang von 73—79 cm haben.

Sie müssen sich untadelhaft geführt haben, vollkommen gesund, im Verhältnis zu ihrem Alter kräftig gebaut sowie frei von körperlichen Gebrechen und wahrnehmbaren Anlagen zu chronischen Krankheiten sein, ein scharfes Auge, gutes Gehör und fehlerfreie (nicht stotternde) Sprache haben.

Sie müssen leserlich und im Allgemeinen richtig schreiben, Gedrucktes (in deutscher und lateinischer Druckschrift) ohne Anstoß lesen und die vier Grundrechnungsarten rechnen können.

Bettnäßer, Bruchleidende und mit Fußschweiß behaftete junge Leute dürfen nicht aufgenommen werden.

7. Wer in eine Unteroffizier-Vorschule aufgenommen zu werden wünscht, hat sich, nachdem er mindestens 14 1/2 Jahre alt geworden ist, begleitet von seinem Vater oder Vormund, persönlich dem Bezirkskommandeur seines Aufenthaltsortes vorzustellen und hierbei folgende Papiere vorzulegen:

- a) ein Geburtszeugniß,
- b) den Konfirmations- bz. Einsegnungsschein,
- c) ein Unbescholtenheitszeugniß der Polizei-Obrigkeit,
- d) etwa vorhandene Schulzeugnisse.

Der Bezirkskommandeur veranlaßt die ärztliche Untersuchung, die schulwissenschaftliche Prüfung und die Aufnahme einer schriftlichen Verhandlung über die unter 3 erwähnte Verpflichtung, welche vom Vater oder Vormund mit zu unterzeichnen ist.

8. In soweit Stellen frei sind, erfolgt die Einberufung nach vollendetem 15. Lebensjahre in die Unteroffizier-Vorschulen Weiburg und Annaburg im Oktober, in die Unteroffizier-Vorschule Neubreisach im April jedes Jahres durch Vermittelung der Bezirkskommandeure.

Diejenigen jungen Leute, welche 16 1/2 Jahre alt geworden sind, ohne einberufen worden zu sein, sind von der Aufnahme ausgeschlossen und erhalten daher die eingesandten Papiere zurück.

9. Die Einberufenen haben sich zunächst in das Stabsquartier des Bezirkskommandeurs zu begeben. Hier werden sie nochmals ärztlich untersucht und erhalten im Fall der Brauchbarkeit einen Worschuß in Höhe der für den zurückgelegten Marsch und den Weitermarsch nach der betreffenden

Vorſchule zuſtändigen Gebührenſiſſe. Dieſe beſtehen in Fahr- und Zehrgebern. Erſtere richten ſich bei Landwegen — nächſte Poſtſtraße — nach den tarifmäßigen Poſtſfahrpreiſen, ohne Rückſicht auf das wirklich benutzte Beförderungsmittel, während bei Eiſenbahnverbindung ein Militärfaſrſchein auszuſtellen iſt. Das Zehrgebd beträgt:

a) bei Reiſen auf der Eiſenbahn für jedes km 0,5 Pf.

b) bei Reiſen auf dem Landweg für jedes km 1,5 Pf.

in beiden Fällen aber mindteſtens 1 M.

10. Bei der Veſtellung zum Eintritt in eine Unteroſfizier-Vorſchule müſſen die Einberufenen mit einem Paar guter Stiefeln und zwei neuen Hemden ſowie mit 6 M. zur Veſchaffung des erforderlichen Putzzeuges verſehen ſein.

In den Unteroſfizier-Vorſchulen wird das zum Lebensunterhalt Nothwendige, einſchließlich der Kleidung und der Lehrmittel, unentgeltlich gewährt.

No. 63/4. 88. A. 2.

Bronſart v. Schellendorff.

Kriegsminiſterium.

Berlin den 8. April 1888.

Nr. 78.

Nachrichten für diejenigen Freiwilligen, welche in die Unteroſfizierſchulen zu Potsdam, Biebrich, Ettlingen und Marienwerder eingeteilt zu werden wünſchen.

1. Die Unteroſfizierſchulen haben die Beſtimmung, junge Leute, welche ſich dem Militärſtande widmen wollen, zu Unteroſfizieren heranzubilden.
2. Der Aufenthalt in der Unteroſfizierſchule dauert in der Regel drei, bei beſonderer Brauchbarkeit nur zwei Jahre, in welcher Zeit die jungen Leute gründliche militäriſche Ausbildung und ſolchen Unterricht erhalten, welcher ſie befähigt, bei ſonſtiger Tüchtigkeit auch die bevorzugten Stellen des Unteroſfizierſtandes (Zelbwebel ꝛ.), des Militär-Verwaltungsobdienſtes (Zahlmeiſter ꝛ.) und des Civildienſtes zu erlangen.

Der Unterricht umfaßt: Leſen, Schreiben und Rechnen, deutſche Sprache, Anfertigung aller Arten von Dienſtſchreiben, militäriſche Rechnungsführung, Geſchichte, Geographie, Planzeichnen und Geſang.

Die gymnäſtiſchen Uebungen beſtehen in Turnen, Bajonettſechten und Schwimmen.

3. Der Aufenthalt in der Unteroſfizierſchule giebt den jungen Leuten keinen Anſpruch auf die Beförderung zum Unteroſfizier. Solche hängt lediglih von der guten Führung und der erlangten Dienſtkennntniß des Einzelnen ab. Die vorzüglichſten Freiwilligen werden bereits auf den Unteroſfizierſchulen zu überzähligen Unteroſfizieren befördert und treten bei ihrem Ausſcheiden in das Heer ſogleich in etatsmäßige Unteroſfizierſtellen.
4. Ueberweiſungen von Unteroſfizierſchülern erfolgen nur an Infanterie- und Artillerie-Truppentheile. Für die Verſetzung an dieſe Truppentheile iſt in erſter Linie das dienſtliche Bedürfniß maßgebend, inbeſſen ſollen die Wünſche der Einzelnen um Zuteilung an beſtimmte Truppentheile nach Möglichteit berückſichtigt werden.
5. Die Zuſteller der Unteroſfizierſchulen ſtehen wie jeder andere Soldat des aktiven Heeres unter den militäriſchen Geſetzen und haben beim Eintritt den Fahneneid zu leiſten.
6. Der in die Unteroſfizierſchule Einzuſtellende muß mindteſtens 17 Jahre alt ſein, darf aber das 20. Jahr noch nicht vollendet haben.
Der Einzuſtellende ſoll mindteſtens 157 cm groß, vollkommen geſund, frei von körperlichen Gebrechen ſowie wahrnehmbaren Anlagen zu chroniſchen Krankheiten ſein und die Brauchbarkeit für den Friedensdienſt der Infanterie beſitzen.
Das Mindestmaß für den Bruſtumfang beträgt bei einem Alter von 17—18 Jahren 74—80 cm, von 18—19 Jahren 76—82 cm, nach zurückgelegtem 19. Lebensjahre 78—84 cm.
7. Der Einzuſtellende muß ſich tabellos geführt haben, lateiniſche und deutſche Schrift mit einiger Sicherheit leſen und ſchreiben können und die erſten Grundlagen des Rechnens mit unbenannten Zahlen kennen.
8. Der Eintritt in eine Unteroſfizierſchule kann nur dann erfolgen, wenn ſich der Freiwillige zuvor verpflichtet, nach erfolgter Ueberweiſung aus der Unteroſfizierſchule an einen Truppenteil noch vier Jahre im aktiven Heere dienen.
9. Der Einberufene muß mit ausreichendem Schuhzeug, zwei Hemden und mit 6 M. zur Veſchaffung des erforderlichen Putzzeuges verſehen ſein. Im Uebrigen iſt die Ausbildung koſtenfrei; die

Füsiliers der Unteroffizierschulen werden belleidet und verpflegt wie jeder Soldat des aktiven Heeres.

10. Wer in eine Unteroffizierschule aufgenommen zu werden wünscht, hat sich bei dem Bezirkskommandeur seines Aufenthaltsorts oder bei einem der Kommandeure der Unteroffizierschulen in Potsdam, Biebrich, Ettlingen und Marienwerder unter Vorzeigung eines von dem Civil-Vorsitzenden der Erlass-Kommission seines Ausgebungsbezirks ausgestellten Meldescheins persönlich zu melden.

Da die Unteroffizierschulen in Jülich und Weisfels sich aus Unteroffizier-Vorschülern ergänzen, so findet die Einstellung von Freiwilligen daselbst nicht mehr statt.

11. Ist die Prüfung im Lesen, Schreiben und Rechnen sowie die ärztliche Untersuchung günstig ausgefallen, so wird zunächst die Verpflichtungs-Verhandlung über die vorgeschriebene längere aktive Dienstzeit (Ziffer 8) aufgenommen.

Diejenigen Freiwilligen, welche bei einem Bezirkskommandeur den freiwilligen Eintritt nachgesucht haben, erhalten durch dessen Vermittelung den Annahmeschein von der Unteroffizierschule, welcher sie zugetheilt worden sind.

Nach Ertheilung des Annahmescheins tritt der Freiwillige in die Klasse der vorläufig in die Heimath beurlaubten Freiwilligen. Die Einberufung erfolgt von derjenigen Unteroffizierschule, welche den Annahmeschein ausgestellt hat, durch Vermittelung des betreffenden Bezirkskommandeurs.

Eine Lösung der Eintrittsverpflichtung kann nur mit Genehmigung der Inspektion der Infanterieschulen erfolgen. Kosten dürfen der Militär-Verwaltung hierdurch nicht entfallen. Wird die Lösung der Verpflichtung nach dem Eintreffen auf einer Unteroffizierschule erbeten, so hat der betreffende Freiwillige, wenn die Genehmigung ausnahmsweise ertheilt wird, die Kosten der Rückreise zu tragen.

Die Wünsche der Freiwilligen um Zuteilung an eine bestimmte Unteroffizierschule sollen, soweit angängig, berücksichtigt werden.

12. Die Einstellung von Freiwilligen in die Unteroffizierschulen findet alljährlich zweimal statt, und zwar bei den Unteroffizierschulen Potsdam, Biebrich und Marienwerder im Monat Oktober, bei der Unteroffizierschule Ettlingen im Monat April.

Wer zu diesen Zeitpunkten nicht einberufen werden kann, darf in freiverdende Stellen der Unteroffizierschulen zu Potsdam, Biebrich und Marienwerder bis Ende Dezember, der Unteroffizierschule zu Ettlingen bis Ende Juni eingestellt werden, vorausgesetzt, daß dann noch allen Aufnahmebedingungen genügt wird.

13. Füsiliers der Unteroffizierschulen, die sich durch mangelhafte Führung oder durch zu geringe Leistungen als nicht geeignet für den Unteroffizierberuf erweisen, werden aus den Unteroffizierschulen entlassen. Soldaten entlassenen Freiwilligen wird die in den Unteroffizierschulen zugebrachte Dienstzeit bei der Erfüllung ihrer Dienstpflicht im aktiven Heere nicht in Anrechnung gebracht.
14. Während ihrer Dienstzeit in der Unteroffizierschule erhalten bei guter Führung diejenigen Füsiliers, welche in die Heimath beurlaubt werden, eine einmalige Reise-Entschädigung. Während dieser Beurlaubung wird den Füsiliers die Löhnung bis zu 4 Wochen belassen.

No. 63/4. 88. A. 2.

Bronsart v. Schellendorff.

Kriegsministerium.

Berlin den 8. April 1888.

Nr. 79.

Bestimmungen für die Anmeldungen zu den Unteroffizier-Vorschulen und Unteroffizierschulen.

I. Nothwendige körperliche Eigenschaften für die Aufnahme.*)

A. Unteroffizier-Vorschulen.

1. Die zur Einstellung in die Unteroffizier-Vorschulen sich meldenden jungen Leute müssen mindestens 14½ Jahre alt, vollkommen gesund und frei von körperlichen Gebrechen und wahrnehmbaren Anlagen zu chronischen Krankheiten sein. Dieselben sollen eine Körpergröße von mindestens 151 cm und einen Brustumfang von 70—76 cm, bei einem Alter von 16 Jahren eine Körpergröße von mindestens

* Die ärztliche Untersuchung hat auf das Genaueste stattzufinden, da durch die Hin- und Rückreisen der von den betreffenden Anstalten wegen körperlicher Untauglichkeit wieder entlassenen Freiwilligen der Militär-Verwaltung unnötige Kosten und den betreffenden jungen Leuten vielfach Nachtheile in ihrem bürgerlichen Fortkommen erwachsen.

Unmittelbar vor der Abendung der Freiwilligen vom Bezirkskommando nach der betreffenden Anstalt ist die ärztliche Untersuchung zu wiederholen.

- 153 cm und einen Brustumfang von 73—79 cm haben. Der Entwicklung der Brustorgane ist bei der ärztlichen Untersuchung die größte Aufmerksamkeit zu schenken und genau zu prüfen, ob dieselben vollständig gesund sind und mit dem übrigen Bau des Körpers in Größe und Thätigkeit übereinstimmen.
2. Auf dem rechten Auge muß volle Sehschärfe vorhanden sein, auf dem linken muß die letztere mehr als die Hälfte betragen. Kurzsichtigkeit, bei welcher der Fernpunkt Abstand auf dem rechten Auge 70 cm oder weniger beträgt, schließt von der Einstellung aus. Die Ergebnisse der Untersuchung jedes einzelnen Auges — bei verdecktem anderen Auge — sind unter Benützung der Snellen'schen Sehproben in unreduzirten Zahlen anzugeben. (Bergl. §. 4, 8 der Dienstsanweisung zur Beurtheilung der Militärdenkfähigkeit zc. vom 8. April 1877.)
 3. Beide Ohren müssen normale Hörweite besitzen.
 4. Die in der Anlage 1 der Rekrutierungs-Ordnung verzeichneten Fehler machen der Mehrzahl nach zur Aufnahme ungeeignet, wenn sie nicht sehr unbedeutend sind, oder sich noch beheben lassen. Dieselben sind in dem ärztlichen Attest in jedem Fall zu erwähnen.
 5. Die in Gemäßheit des §. 63, 2 der Dienstsanweisung vom 8. April 1877 auszustellenden militärärztlichen Atteste haben sich darüber auszusprechen, ob der Untersuchte im Verhältnis zu seinem Alter gut, genügend oder mangelhaft entwickelt ist sowie ob derselbe voraussichtlich mit dem vollendeten 18. bz. 19. Lebensjahre völlig felddienstfähig sein wird.

B. Unteroffizierschulen.

Zu den im §. 63, 1 der Dienstsanweisung vom 8. April 1877 enthaltenen Vorschriften treten nachstehende Bestimmungen hinzu:

1. Das Mindestmaß für den Brustumfang beträgt bei einem Alter von 17—18 Jahren 74—80 cm, von 18—19 Jahren 76—82 cm, nach zurückgelegtem 19. Lebensjahre 78—84 cm. Der Entwicklung der Brustorgane ist bei der ärztlichen Untersuchung die größte Aufmerksamkeit zu schenken und genau zu prüfen, ob dieselben vollständig gesund sind und mit dem übrigen Bau des Körpers in Größe und Thätigkeit übereinstimmen.
2. Auf dem rechten Auge muß volle Sehschärfe vorhanden sein, auf dem linken muß dieselbe mehr als die Hälfte betragen. Kurzsichtigkeit, bei welcher der Fernpunkt Abstand auf dem rechten Auge 70 cm oder weniger beträgt, schließt von der Einstellung aus. Die Ergebnisse der Untersuchung jedes einzelnen Auges — bei verdecktem anderen Auge — sind unter Benützung der Snellen'schen Sehproben in unreduzirten Zahlen anzugeben.
3. Beide Ohren müssen normale Hörweite besitzen.
4. Die in der Anlage 1 der Rekrutierungs-Ordnung verzeichneten Fehler machen der Mehrzahl nach zur Aufnahme ungeeignet, wenn sie nicht sehr unbedeutend sind, oder sich noch beheben lassen. Dieselben sind in dem nach §. 63 der Dienstsanweisung vom 8. April 1877 auszustellenden ärztlichen Attest in jedem Fall zu erwähnen. Der Absatz 2 des §. 7 der genannten Dienstsanweisung hat keine Anwendung zu finden, da es sich um die förderliche Brauchbarkeit für eine Unteroffizierschule handelt, deren Zöglinge vielmehr unter Berücksichtigung des an ihre körperliche Tüchtigkeit besonders hohe Anforderungen stellenden künftigen Berufs als Unteroffiziere zu beurtheilen sind und die Brauchbarkeit für den Friedensdienst der Infanterie besitzen müssen.

In dem militärärztlichen Attest ist auszusprechen, ob der Untersuchte gut, genügend oder mangelhaft entwickelt ist.

II. Anmelde-Papiere.

Die Anmeldung bei der Inspektion der Infanterieschulen wird seitens der Bezirkskommandos mittelst eines Rationales bewirkt, für welches das Muster 1 maßgebend ist.

Dem Rationale sind als besondere Anlagen beizufügen:

1. Der Meldebogen (§. 83 der Ersatzordnung) in denjenigen Fällen, in welchen es sich um die Aufnahme von Freiwilligen in eine Unteroffizierschule handelt.
2. Eine nach Maßgabe des Modells 2 mit dem Freiwilligen aufzunehmende Verhandlung, in welcher sich der Betreffende verpflichtet, nach erfolgter Ueberweisung aus der Unteroffizierschule an einen Truppenteil noch vier Jahre im aktiven Heere zu dienen.
3. Eine gleichartige, nach Maßgabe des Modells 3 aufzunehmende Verhandlung, in welcher der für eine Unteroffizier-Vorschule Angemeldete sich zum Uebertritt in eine Unteroffizierschule und demnachst zur Erfüllung einer entsprechenden Dienstzeit im aktiven Heere verpflichtet.
4. Ein Prüfungs-Nachweis nach Muster 4.
5. Das ärztliche Attest.

No. 63/4. 88. A. 2.

Bronsart v. Schellendorff.

Matrikale

des (Vater und Zunamen) aus dem Bezirk des Landwehr-Batalions, der sich zum Eintritt in
 die Unteroffiziers-Schule gemeldet hat.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.
Vornamen und Namen	a. Tag b. Ort (Kreis, Regierungs- Bezirk, Bundesstaat) der Geburt	a. Namen und Vor- namen der Eltern b. ob solche leben oder nicht c. Gewerbe, Stand, Vermögen und frühere Militärdienstleistungen des Vaters	a. Wohnort der Eltern oder des Vaters b. sonstiges Wohnort c. Ausweis- bescheinigung des Vaters	a. Religion b. wann konfirmirt c. eingetretene Ehe	Was für Schulen be- sucht und bis zu welchem Jahre	Militärdienst oder sonstiger Dienstleistungen seit dem Verlassen der Schule	a. Größe b. Beschäftigung c. Umfang	Kennnisse	a. Zahl der Schüler b. Stand der Schule	Bemerkungen
									a. Seiten b. Schrei- ben c. Proben	

Erläuterungen zum Nationalc.

1. Eine bestimmte Unteroffiziers-Schule ist nur dann anzunehmen, wenn ein genügend begründeter Wunsch vorliegt.
2. Unter Bemerkungen ist das Alter des Bewerbers, Kommandeurs kurz anzugeben (ob der Angehörige körperlich, geistig und sittlich geeignet, ob der Auf seiner Dienste aus, ob bereits empfangen wird, ob bisherige Einwirkung erkrankt ist). Die Ermittelungen in Beziehung auf die Sittlichkeit des Bewerbers müssen so sorgfältig wie möglich angefertigt werden.
3. In Spalte Bemerkungen ist ferner anzugeben, ob bei den Anmerkungen zu einer Unteroffiziers-Schule die jungen Leute Anspruch auf Aufnahme in das Militär-Knaben-Erziehungs-Institut zu Innsbruck hatten, vgl. N. 2. 21. 1880 Seite 223.

Der und Tag.

Unterschrift.

Unteroffizierschule.Nummer 2.Verhandelt

Es erscheint den ten 18
 am 18 zu Kreis geboren,
 wohnhaft zu und bittet um Aufnahme in ^{die} _{eine} Unteroffizierschule

Nachdem der Genannte mit der Bestimmung des §. 86 der Erfaß-Ordnung bekannt gemacht worden ist und von der kriegsministeriellen Verfügung vom 8. April 1888 — A. V. Bl. Seite 82 — Kenntniß genommen hat, erklärt derselbe:

„Ich verpflichte mich hiermit auf Grund der vorgenannten mir bekannt gewordenen Bestimmungen, nach erfolgter Ueberweisung aus der Unteroffizierschule an einen Truppentheil noch vier Jahre im aktiven Heere zu dienen.“

B. g. u.
 (Unterschrift.)
 Geschehen wie oben.
 (Name, Charge.)

Unteroffizier-Vorschule.Nummer 3.Verhandelt

Es erscheint den ten 18
 am 18 zu Kreis geboren,
 wohnhaft zu und bittet um Aufnahme in ^{die} _{eine} Unteroffizier-Vorschule

Nachdem der Genannte von der Bestimmung des Kriegsministeriums vom 8. April 1888 — A. V. Bl. Seite 80 — Kenntniß genommen hat, erklärt derselbe:

„Ich verpflichte mich hiermit auf Grund der vorgenannten mir bekannt gewordenen Bestimmung, aus der Vorschule, unter Uebernahme der für die Ausbildung in einer Unteroffizierschule festgesetzten besonderen Dienstverpflichtung, unmittelbar in die hierfür bestimmte Unteroffizierschule überzutreten und für jeden vollen oder auch nur begonnenen Monat des Aufenthalts in der Unteroffizier-Vorschule zwei Monate über die gesetzliche Dienstpflicht hinaus im aktiven Heere zu dienen; für den Fall aber, daß ich dieser Verpflichtung überhaupt nicht oder nicht in vollem Umfange nachkommen sollte, die auf mich gewendeten Kosten, im Betrage von 465 Mark für jedes auf der Unteroffizier-Vorschule zugebrachte Jahr, zu erstatten.“

B. g. u.
 (Unterschrift.)
 Der unterzeichnete Vater (oder Vormund) genehmigt die vorstehende Erklärung seines Sohnes x.
 (Unterschrift des Vaters.)
 Geschehen wie oben.
 (Name, Charge.)

Nummer 4.Prüfungs-Nachweis.

Diktat (in deutscher Schrift).
 Abschrift (in lateinischer Schrift).

Addition.
 Multiplikation.

Subtraktion.
 Division.

Unter meiner Aufsicht gefertigt.
 Tag
 (Name, Charge.)

Kriegsministerium.

Berlin den 30. März 1888.

Nr. 80.

Bezeichnung Königlich Bayerischer, Königlich Sächsischer und Königlich Württembergischer Truppenteile. Nachstehende Allerhöchste Entschliessungen Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, bz. Ihrer Majestäten des Königs von Sachsen und des Königs von Württemberg werden hierdurch zur Kenntniss der Armee gebracht:

1. Das Königlich Bayerische 6. Infanterie-Regiment führt die Bezeichnung „Kaiser Wilhelm, König von Preußen“ für alle Zeiten.

Das Königlich Bayerische 1. Ulanen-Regiment erhält künftig die Benennung „1. Ulanen-Regiment Kaiser Friedrich, König von Preußen“.

2. Das Königlich Sächsische „2. Grenadier-Regiment Nr. 101 Kaiser Wilhelm, König von Preußen“ behält diese Bezeichnung für alle Zeiten.

Das Königlich Sächsische 2. Husaren-Regiment Kronprinz Friedrich Wilhelm des Deutschen Reichs und von Preußen führt in Zukunft die Benennung „2. Husaren-Regiment Nr. 19 Kaiser Friedrich, König von Preußen“.

3. Das Königlich Württembergische 2. Infanterie-Regiment Nr. 120 behält für alle Zeiten den Namen „Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen (2. Württembergisches) Nr. 120.“

Das Königlich Württembergische 7. Infanterie-Regiment Nr. 125 führt fortan den Namen „Infanterie-Regiment Kaiser Friedrich, König von Preußen (7. Württembergisches) Nr. 125“;

Offiziere und Mannschaften desselben tragen den Namenszug des Chefs auf Epaulettes und Schulterklappen.

No. 580/3. 88. A. 1.

Bronsart v. Schellendorff.

Kriegsministerium.

Berlin den 4. April 1888.

Nr. 81.

Veränderungs-Nachweisung Nr. 6 zum Namentlichen Verzeichniss

der ernannten und gewählten Beisitzer der Schiedsgerichte im Bereiche der Preussischen Seeverwaltung.
(Nr. 13 Seite 161/168 Armee-Verordnungs-Blatt für 1886).

N ^o .	Bezirk	Sitz	Der Beisitzer		Der Stellvertreter	
			Name und Amts-Charakter bz. Beschäftigung	Wohnort	Name und Amts-Charakter bz. Beschäftigung	Wohnort
4	III. Armeekorps	Spanbau	1. Beisitzer Wie bisher		1. Stellvertreter Wie bisher	
			Betriebsführer Krämer der Artillerie-Werkstatt		Spanbau	
5	IV. Armeekorps	Erfurt	1. Beisitzer Wie bisher		Wie bisher	
			Civilingenieur Voelckers der Gewehr- fabrik	Erfurt	Wie bisher	

Vorstehende Veränderungs-Nachweisung wird hiermit bekannt gemacht.

No. 566/2. 88. A. G.

Bronsart v. Schellendorff.

Anderweite Abgrenzung der Geschäftsbezirke einzelner Betriebsämter der Staatseisenbahn-Verwaltung.

1.	2.	3.	4.	5.
Direktion.	Betriebsamt.	Zugang.	Abgang.	Zeitpunkt der eintretenden Veränderung.
Altona	Kiel	Wrist—Tschöc		Nach Betriebsöffnung.
Berlin	Berlin (Berlin—Dresden)		Berlin—Esterwerda	Am 1. April 1888 unter Auflösung des Betriebsamts (Berlin—Dresden) zu Berlin in den Bezirk des Betriebsamts zu Berlin (Eisenbahndirektionsbezirk Erfurt).
			Esterwerda—Dresden	Am 1. April 1888 an das Königreich Sachsen.
Breslau	Posen		Zarotschin—Gnesen, Drzschowo—Bartheshafen	Am 1. April 1888 in den Bezirk des Betriebsamts zu Posen (Eisenbahndirektionsbezirk Bromberg).
Bromberg	Posen	Zarotschin—Gnesen, Drzschowo—Bartheshafen		Am 1. April 1888 aus dem Bezirk des Betriebsamts zu Posen (Eisenbahndirektionsbezirk Breslau).
Cöln (links- rheinische)	Aachen		Rheydt—M. Gladbach —Neuß, Rheydt—Dalheim— Landesgrenze, Neuß—Obercaffel	Am 1. April 1888 in den Bezirk des Betriebsamts zu Crefeld.
	Crefeld	Rheydt—M. Gladbach —Neuß, Rheydt—Dalheim— Landesgrenze, Neuß—Obercaffel		Am 1. April 1888 aus dem Bezirk des Betriebsamts zu Aachen.
Cöln (rechts- rheinische)	Cöln	(Urbach—Troisdorf) z. S. außer Betrieb.		Am 1. April 1888 aus dem Bezirk des Betriebsamts zu Düsseldorf.

1.	2.	3.	4.	5.	
Direktion.	Betriebsamt.	Zugang.	Abgang.	Zeitpunkt der eintretenden Veränderung.	
Cöln (rechts- rheinische)	Düsseldorf	Duisburg—Ober- hausen (Rh.)	(Urbach—Troisdorf) 3. 3. außer Betrieb.	Am 1. April 1888 aus dem Bezirk des Betriebsamts zu Wesel.	
	Neumieb				Am 1. April 1888 in den Bezirk des Betriebsamts zu Cöln.
	Wesel				Am 1. April 1888 in den Bezirk des Betriebsamts zu Wiesbaden (Eisenbahndirektionsbezirk Frankfurt a. M.), welches Verwaltung und Betrieb dieser Strecke bereits für Rechnung des Betriebsamts zu Neumieb des rechtsrheinischen Eisenbahndirektionsbezirks Cöln führt.
Erfeld	Altena	Hilchenbach—Erndtebrück, Erndtebrück—Raumland, Schmallenberg—Fredeburg.	Duisburg—Oberhausen (Rh.)	Am 1. April 1888 in den Bezirk des Betriebsamts zu Düsseldorf.	
	Düsseldorf				Nach Betriebseröffnung.
Erfurt	Berlin	Berlin—Erfurt		Am 1. April 1888 aus dem Bezirk des zur Auflösung gelangenden Betriebsamts (Berlin—Dresden) zu Berlin (Eisenbahndirektionsbezirk Berlin).	
	Erfurt	Sangerhausen—Erfurt		Am 1. April 1888 aus dem Bezirk des Betriebsamts (Magdeburg—Halberstadt) zu Magdeburg (Eisenbahndirektionsbezirk Magdeburg).	

1.	2.	3.	4.	5.
Direction.	Betriebsamt.	Zugang.	Abgang.	Zeitpunkt der eintretenden Veränderung.
Erfurt	Erfurt	Nordgerhofen— Erfurt		Am 1. April 1888 aus dem Bezirk des Betriebsamts zu Nordhausen (Eisenbahndirektionsbezirk Frankfurt a. M.), für dessen Rechnung Verwaltung und Betrieb dieser Strecke bereits von dem Betriebsamt zu Erfurt (Eisenbahndirektionsbezirk Erfurt) geführt wird.
Frankfurt a. M.	Frankfurt a. M.	Frankfurt a. M.— Bodenheim.		Am 1. April 1888 aus dem Bezirk des Betriebsamts (Main-Weferbahn) zu Cassel (Eisenbahndirektionsbezirk Hannover), für dessen Rechnung Verwaltung und Betrieb dieser Strecke bereits von dem Betriebsamt zu Frankfurt a. M. (Eisenbahndirektionsbezirk Frankfurt a. M.) geführt wird.
		Rebstock—Frankfurt a. M. bz. Boden- heim, Bodenheim— Lousfa.		Am 1. April 1888 aus dem Bezirk des Betriebsamts zu Wiesbaden, für dessen Rechnung Verwaltung und Betrieb dieser Strecken bereits von dem Betriebsamt zu Frankfurt a. M. geführt wird.
	Nordhausen.		Nordgerhofen— Erfurt.	Am 1. April 1888 in den Bezirk des Betriebsamts zu Erfurt (Eisenbahndirektionsbezirk Erfurt), welches Verwaltung und Betrieb dieser Strecke bereits für Rechnung des Betriebsamts zu Nordhausen (Eisenbahndirektionsbezirk Frankfurt a. M.) führt.

1.	2.	3.	4.	5.
Direktion.	Betriebsamt.	Zugang.	Abgang.	Zeitpunkt der eintretenden Veränderung.
Frankfurt a. M.	Wiesbaden	Hochheim—Nieder- lahnstein.	Nehstod—Frankfurt a. M. bz. Boden- heim, Bodenheim— Louisa.	Am 1. April 1888 in den Bezirk des Betriebs- amts zu Frankfurt a. M., welches Verwaltung und Betrieb dieser Strecken bereits für Rechnung des Betriebsamts zu Wies- baden führt.
				Am 1. April 1888 aus dem Bezirk des Betriebs- amts zu Neuwied des rechtsrheinischen Eisen- bahndirektionsbezirks Cöln, für dessen Rechnung Verwaltung und Betrieb dieser Strecke bereits von dem Betriebsamt zu Wies- baden (Eisenbahndirek- tionsbezirk Frankfurt a. M.) geführt wird.
Hannover	Cassel (Main-Weferbahn).	Wulfen—Duderstadt.	Frankfurt a. M.— Bodenheim.	Am 1. April 1888 in den Bezirk des Betriebs- amts zu Frankfurt a. M. (Eisenbahndirektionsbezirk Frankfurt a. M.), welches Verwaltung und Betrieb dieser Strecke bereits für Rechnung des Betriebs- amts (Main-Weferbahn) zu Cassel (Eisenbahn- direktionsbezirk Hannover) führt.
				Nach Betriebsöffnung.
	Waderborn.		Verzberg—Landes- grenze (Badenhausen.)	Am 1. April 1888 in den Bezirk des Betriebs- amts zu Braunschweig (Eisenbahndirektionsbezirk Magdeburg).

1.	2.	3.	4.	5.
Direktion.	Betriebsamt.	Zugang.	Abgang.	Zeitpunkt der eintretenden Veränderung.
Magdeburg	Braunschweig. Magdeburg (Magdeburg—Halberstadt.)	Herzberg—Landesgrenze (Badenhausen)	Sangerhausen—Erfurt.	Am 1. April 1888 aus dem Bezirk des Betriebsamts zu Paderborn (Eisenbahndirektionsbezirk Hannover). Am 1. April 1888 in den Bezirk des Betriebsamts zu Erfurt (Eisenbahndirektionsbezirk Erfurt).

Kriegsministerium.

Berlin den 28. März 1888.

Vorstehende durch das Ministerium der öffentlichen Arbeiten mitgetheilte Uebersicht wird hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht.

No. 529/3. 88. A. 1.

Bronsart v. Schellendorff.

Ministerium
der öffentlichen Arbeiten.

Berlin den 15. März 1888.

Nr. 83.

Berechnung der Eisenbahn-Fahr- und Frachtgelber für Militärtransporte.

Nach der Bestimmung im §. 37 Ziffer 5 der Friedens-Transport-Ordnung sind für die Berechnung der Transportgebühren die für den öffentlichen Verkehr auf dem benutzten Wege in den betreffenden Stationsverbindungen, sei es für den Lokal- oder für den direkten Verkehr genehmigten Kilometerzeiger maßgebend. Insofern für den öffentlichen Personen-, Güter- oder Viehverkehr verschiedene Kilometerzeiger gelten, sind daher bei gleichzeitiger Abfertigung von Mannschaften, Militärgut und Pferden auf einen Militärfahrchein die betreffenden Kilometerzeiger nebeneinander in der Weise anzuwenden, daß der Berechnung der Fahrgebelber für die Mannschaften die für den Personenverkehr und der Berechnung der Frachten für Militärgut und für Pferde u. d. die für den Güter- bz. den Viehverkehr geltenden Entfernungen zu Grunde zu legen sind.

In gleicher Weise ist bei den nach den Bestimmungen der Kriegs-Transport-Ordnung etwa stattfindenden Transporten zu verfahren.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

Im Auftrage.

Brefeld.

II. L. T. 1334.

Kriegsministerium.
Militär-Oekonomie-Departement.

Berlin den 29. März 1888.

Vorstehender an die Königlichen Eisenbahnbehörden ergangener Erlaß wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

No 522/3. 88. B. 3.

v. Blume.

Kriegsministerium.
Militär-Oekonomie-Departement.

Berlin den 23. März 1888.

Nr. 84.

Anstellung verabschiedeter Offiziere als Garnisonverwaltungsbeamte.

Die Bestimmungen über die Anstellung verabschiedeter Offiziere als Garnisonverwaltungsbeamte sind den Kommandobehörden, Bezirks-Kommandos und den Intendanturen übersandt worden.

No. 314/3. 88. B. 4.

v. Blume.

Kriegsministerium.
Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 5. April 1888.

Nr. 85.

Preise der Munitionsgegenstände.

Für den Verkauf von Munitionsgegenständen aus den Artillerie-Depots an die Truppen gelten vom 1. April 1888 ab folgende Preise:

1000 scharfe Patronen M/71, einschließlich 180 g Geschossetzung	70 M.	— Pf.
„ Flachpatronen M/71	36	— „
„ „ M/71. 84	41	— „
„ scharfe Revolver-Patronen, einschließlich 180 g Geschossetzung	39	— „
„ Revolver-Flachpatronen	30	— „
1000 Papierhülsen zur Zielmunition	2 M.	— Pf.
„ Spiegel	2	— „
„ Geschosse	1	50 „
1 Packbütte (zu 250 Hülsen)	—	2 „
1 Karton (zu 500 Spiegeln)	—	3 „
1 Beutel zum Verpacken von 1000—2000 Geschossen	—	15 „
1 Blechfäßchen zu 0,5 kg Zielmunitions-Pulver	—	25 „
1 kg Zielmunitions-Pulver	—	85 „
1 kg Gewehr-Pulver (älteres)	—	M. 85 Pf.
1 „ „ M/71	1	— „
1 „ neues Gewehr-Pulver M/71	1	35 „
1000 Zündhütchen M/71 oder M/71. 84 (zu scharfen Patronen)	4	— „
1000 Geschosse M/71. 84	9	50 „
1 Exercir-Patrone M/71. 84	—	M. 10 Pf.
1 Revolver-Exercir-Patrone	—	3,5 „
1 Buffer zur Exercir-Patrone M/71. 84	—	2,6 „
1 Gummicylinder zur Exercir-Patrone M/71. 84	—	1,7 „
1 Holzfutter	—	0,7 „
1 Hohlgeschos aus Messing	—	1,6 „
1 Satz Gurte zur Verschnürung von Patronen-Padeten	1	— „

No. 172/4. 88. A. 4.

v. Hänisch.

Kriegsministerium.
Rebizinal-Abtheilung.

Berlin den 5. April 1888.

Nr. 86.

Berichtigung des Preisverzeichnisses für ärztliches Sanitätsmaterial.

In der unterm 11. December 1887 herausgegebenen Nachweisung der für das ärztliche Sanitätsmaterial der Armee zahlbaren Höchstpreise muß auf Seite 36 bei Nr. 191 die Preisangabe nicht 8 Pf., sondern $\frac{1}{2}$ Pf. (0,8 Pf.) lauten.

Sämmtliche Exemplare des Preisverzeichnisses sind darnach zu berichtigen.

S. B.

No. 740/2. 88. M. A.

v. Coler.

Kriegsministerium.
Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 6. April 1888.

Nr. 87.

Adresse für Bekleidungs- u. Gegenstände, welche den zu dem Lehr-Infanterie-Bataillon Kommandirten zuzusenden sind.

Bekleidungs- u. Gegenstände, welche den zu dem Lehr-Infanterie-Bataillon Kommandirten zuzusenden sind — Kriegsministerielle Verfügung vom 19. Februar 1887, No. 419/1. 87. A. 2, Ziffer VII, 4, Armee-Verordnungs-Blatt Seite 70 — sind wegen anderweiter Unterbringung des erwähnten Truppentheils nicht nach Station Wildpark, sondern Station Potsdam zu adressiren.
No. 119/4. 88. A. 2. v. Hänisch.

Kriegsministerium.
Departement für das Invalidenwesen.

Berlin den 6. April 1888.

Nr. 88.

Anstellung als Konstabler bei der Polizeibehörde der Freien und Hansestadt Hamburg.

Die nachstehenden Bestimmungen für die Anstellung von Unteroffizieren mit neunjähriger Dienstzeit als Konstabler bei der Polizeibehörde der Freien und Hansestadt Hamburg werden hiermit zur Kenntniß gebracht.
No. 521/3. 88. C. 3. v. Grolman.

Bestimmungen

für die Anstellung von Unteroffizieren mit neunjähriger Dienstzeit als Konstabler bei der Polizeibehörde der Freien und Hansestadt Hamburg.

§. 1.

Der zu überweisende Aspirant muß mindestens Unteroffizier sein und im Ganzen 9 Jahre im stehenden Heere oder in der Marine gedient haben; er muß mindestens 1,70 m groß sein.

§. 2.

Der Aspirant darf das 35. Lebensjahr nicht überschritten haben, muß gesund sein und sich einer endgültigen ärztlichen Untersuchung bei der Anstellungsbehörde unterwerfen.

§. 3.

Der Aspirant muß ein entsprechendes Äußeres und gewandtes Benehmen haben, fertig lesen und schreiben und einen genügenden schriftlichen Aufsatz (Bericht) liefern, auch gute Führungs-Atteste vorlegen können.

§. 4.

Der Aspirant muß mit einer brauchbaren Uhr versehen sein und hat dieselbe in gutem Zustande zu erhalten.

§. 5.

Der Aspirant ist verpflichtet, der Sterbekasse sowie der Krankenkasse der Polizeibeamten sofort, der Hamburgischen Pensionskasse bei fester Anstellung beizutreten.

§. 6.

Die Betreibung eines Nebengeschäfts ist dem Aspiranten ebenso wenig wie dem Konstabler gestattet.

§. 7.

Der Aspirant erhält, gleichwie der Konstabler, freie Dienstkleidung, welche, mit Ausnahme der Stiefeln, bei künftiger Entlassung wieder zurückzuliefern ist.

Die Stiefeln bleiben im Besitz des Aspiranten, event. gegen Zahlung des der rückständigen Tragezeit entsprechenden Wertes.

Fehlt bei der Entlassung irgend ein Theil der gelieferten Dienstkleidung, so ist zum vollen Anschaffungspreis Ersatz zu leisten. Das Gleiche gilt von in unbrauchbarem Zustande zurückgelieferten Theilen der Dienstkleidung.

§. 8.

Der Aspirant hat den bestehenden Befehlen bz. der Dienstinstruktion, auch wenn solche abgeändert werden sollten, unbedingt Folge zu leisten und ist den Bestimmungen des Disziplinargesetzes für die nicht richterlichen Beamten vom 7. Januar 1884 unterworfen.

§. 9.

Die Annahme erfolgt zunächst nur auf 6 Monate Probezeit.

Während dieser Zeit steht es der Polizeibehörde frei, den Aspiranten jeder Zeit ohne Weiteres des Dienstes zu entlassen. Andererseits steht es dem Aspiranten frei, nach vorausgegangener halbmonatlicher, stets auf den 15. oder letzten Tag eines Monats zu stellender, Kündigung das Verhältniß zu lösen.

§. 10.

Nach Ablauf der befriedigend bestandenen Probezeit erfolgt die Anstellung auf Lebenszeit.

§. 11.

Vor der Annahme hat der Aspirant die Versicherung abzugeben, daß er keine Schulden habe. Er hat seine sofortige Entlassung aus dem Dienst zu gewärtigen, sobald sich die Unwahrheit dieser Versicherung herausstellt.

§. 12.

Der definitiv angestellte Konstabler ist pensionsberechtigter Beamter.

§. 13.

Das Gehalt der Konstabler, auch während der Probezeit, beträgt für das Jahr *M* 1200 und wird in Monatsraten postnumerando gezahlt.

§. 14.

Der Konstabler hat in Balanzfällen Aussicht auf Beförderung zum Offizianten. Die Offizianten beziehen ein Gehalt von *M* 1500 bis *M* 2250.

§. 15.

Die Konstabler erhalten den Civilversorgungsschein nach Maßgabe des §. 1 der Grundzüge für die Befehung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militärämtern.

Lektüren gelangen zur Versendung:

- Nr. 5 bis 16 zu den Bestimmungen über Organisation und Dienstbetrieb der Kriegsschulen (Kriegsschul-Instruktion),
 Nr. 48 bis 144 zur Ausrüstungs-Nachweisung für eine Artillerie-Munitions-Kolonie C/64, 73,
 Nr. 46 bis 132 zur Ausrüstungs-Nachweisung für eine Artillerie-Munitions-Kolonie C/73,
 Nr. 80 bis 86 zur Nachweisung der zur Ausrüstung der Laboratorien bei den Artillerie-Depôts erforderlichen Geräthschaften,
 Nr. 23 bis 30 zur Dienstvorschrift über Marschgebühren bei Einberufungen zum Dienst sowie bei Entlassungen.



Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

22. Jahrgang.

Berlin den 19. April 1888.

Nr. 13.

Gedruckt und in Vertrieb bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 68.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 M. 50 A. Abonnet kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 68. Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 A. berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist. — Die Expedition liefert auch nur auf einer Seite bedruckte, zum Einleben in die Alben geeignete Exemplare. Dieselben sind zum vierteljährlichen Pränumerationspreise von 1 M. 90 A. durch die Post oder in direkter Zusendung von der Expedition zu beziehen.

Nr. 89.

Gesetz, betreffend die Unterstützung von Familien in den Dienst eingetretener Mannschaften. Vom 28. Februar 1888.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen etc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Die Familien der Mannschaften der Reserve, Landwehr, Erfahrerreserve, Seewehr und des Landsturms erhalten, sobald diese Mannschaften bei Mobilmachungen oder nothwendigen Verlängerungen des Heeres oder der Flotte in den Dienst eintreten, im Falle der Bedürftigkeit Unterstützungen nach näherer Bestimmung dieses Gesetzes. Das Gleiche gilt bezüglich der Familien derjenigen Mannschaften, welche zur Disposition der Truppen (Marine-) Theile beurlaubt sind, sowie derjenigen Mannschaften, welche das wehrpflichtige Alter überschritten haben und frei illig in den Dienst eintreten.

§. 2.

Auf die nach §. 1 zu gewährenden Unterstützungen haben Anspruch:

- a) die Ehefrau des Eingetretenen und dessen eheliche und den ehelichen gesetzlich gleichstehende Kinder unter 15 Jahren, sowie
- b) dessen Kinder über 15 Jahre, Verwandte in aufsteigender Linie und Geschwister, insofern sie von ihm unterhalten wurden oder das Unterhaltungsbedürfniß erst nach erfolgtem Dienst Eintritt desselben hervorgerufen ist.

Unter den nach b bezeichneten Voraussetzungen kann den Verwandten der Ehefrau in aufsteigender Linie und ihren Kindern aus früherer Ehe eine Unterstützung gewährt werden.

Entfernteren Verwandten, geschiedenen Ehefrauen und unehelichen Kindern steht ein solcher Unterstützungsanspruch nicht zu.

§. 3.

Die Verpflichtung zur Unterstützung liegt den nach §. 17 des Gesetzes über die Kriegsteilungen vom 13. Juni 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 129) gebildeten Lieferungsverbänden ob.

Staaten, in welchen von der Bildung besonderer Lieferungsverbände Abstand genommen worden ist, haben die Unterstützungen unter gleichmäßiger Anwendung der nachfolgenden Bestimmungen aus ihren Mitteln zu gewähren.

§. 4.

Zur Unterstützung ist derjenige Lieferungsverband verpflichtet, innerhalb dessen der Unterstützungsbedürftige zur Zeit des Beginns des Unterstützungsanspruchs (§§. 1, 10 Absatz 3) seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

§. 5.

Die Unterstützungen sollen mindestens betragen:

- a) für die Ehefrau im Mai, Juni, Juli, August, September, Oktober monatlich sechs Mark, in den übrigen Monaten neun Mark;
- b) für jedes Kind unter 15 Jahren, sowie für jede der im §. 2 unter b bezeichneten Personen monatlich vier Mark.

Die Geldunterstützung kann theilweise durch Lieferung von Brotkorn, Kartoffeln, Brennmaterial zc. ersetzt werden.

Unterstützungen von Privatvereinen und Privatpersonen dürfen auf die vorbezeichneten Mindestbeträge nicht angerechnet werden.

§. 6.

In jedem Lieferungsverbande entscheidet endgültig eine Kommission sowohl über die Unterstützungsbedürftigkeit der einzelnen Familien, als auch unter Beachtung der Vorschriften des §. 5 über den Umfang und die Art der Unterstützungen. Es können mehrere Kommissionen für einen Lieferungsverband eingesetzt werden.

Die Kommission ist berechtigt, Auskunft über die Verhältnisse der einzelnen Familien von den Gemeindebehörden zu erfordern, auch die letzteren zu ihren Verhandlungen zuzuziehen.

§. 7.

Hat der Lieferungsverband gesetzlich anerkannte korporative Vertretung, so sind rücksichtlich der Bildung, Zusammensetzung, des Vorsitzes und der Wahrnehmung der Geschäfte auch dieser Kommission die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen maßgebend. Ist der hiernach eintretende Vorsitzende nicht von der Landesregierung berufen oder bestätigt, so ist dieselbe befugt, den Vorsitzenden mit Stimmrecht zu ernennen. Wo eine solche Vertretung nicht vorhanden ist, besteht die Kommission aus einem von der Landesregierung zu bestellenden Vorsitzenden und einer von ihr zu berufenden, den Verhältnissen angemessenen Anzahl von Mitgliedern.

Einer jeden Kommission wird, soweit die Verhältnisse es gestatten, ein von dem Landwehr-Bezirkskommando zu bestimmender Offizier beigeordnet.

§. 8.

Die Kommission kann nur beschließen, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder zugegen ist. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der beigeordnete Offizier (§.7), sowie die zugezogene Gemeindebehörde (§. 6) nehmen an der Abstimmung nicht Theil.

§. 9.

Ist die Verfassung des Lieferungsverbandes nicht ausreichend, um die Beschaffung der zur Gewährung der Unterstützungen erforderlichen Mittel sicherzustellen, so ist die Landesregierung befugt, die nöthigen Anordnungen für den Verband zu treffen und den Verbandsangehörigen zur Beschaffung jener Mittel Abgaben aufzulegen.

§. 10.

Die bewilligten Unterstützungsbeiträge sind in halbmonatlichen Raten vorauszahlbar.

Rückzahlungen der vorausbezahlten Beträge finden auch dann nicht statt, wenn der in den Dienst Eingetretene vor Ablauf der halbmonatlichen Periode zurückkehrt.

Für Beginn und Fortdauer der Unterstützungen kommt auch der für Hin- und Rückmarsch zum beziehungsweise vom Truppentheile erforderliche Zeitraum in Berechnung.

Die Unterstützungen werden dadurch nicht unterbrochen, daß der in den Dienst Eingetretene als krank oder verwundet zeitweilig in die Heimath beurlaubt wird.

Wenn der in den Dienst Eingetretene vor seiner Rückkehr verstirbt oder vermißt wird, so werden die Unterstützungen so lange gewährt, bis die Formation, welcher er angehörte, auf den Friedensfuß zurückgeführt oder aufgelöst wird. Insofern jedoch den Hinterbliebenen auf Grund des Gesetzes vom 27. Juni 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 275) Bewilligungen gewährt werden, fallen die durch gegenwärtiges Gesetz geregelten Unterstützungen fort.

§. 11.

Falls Personen, deren Familien nach den Vorschriften dieses Gesetzes Unterstützungen erhalten, nach ihrem Eintritt in den Dienst

a) der Fahnenflucht sich schuldig machen, oder

b) durch gerichtliches Erkenntniß zu Gefängnißstrafe von längerer als sechsmonatlicher Dauer oder zu einer härteren Strafe verurtheilt werden, so wird die bewilligte Unterstützung bis zum Wiedereintritt in den Dienst eingestellt.

Die Truppenbefehlshaber haben in diesen Fällen den beteiligten Kommissionen schleunigst Nachricht zu geben.

§. 12.

Für die nach vorstehenden Bestimmungen geleisteten Unterstützungen wird zu den im §. 5 festgesetzten Mindestbeträgen Entschädigung aus Reichsfonds gewährt. Der Zeitpunkt der Zahlung dieser Entschädigung wird durch jedesmaliges Spezialgesetz des Reichs bestimmt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigebrudtem Kaiserlichen Insigneal.

Gegeben Berlin, den 28. Februar 1888.

(L. S.)

Wilhelm.
v. Boetticher.

Kriegsministerium.

Berlin den 10. April 1888.

Vorstehendes Gesetz wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht und auf die §§. 7 und 11 noch besonders hingewiesen.

No. 805/3. 88. B. 4.

Bronsart v. Schellendorff.

Nr. 90.

Epaulettes.

Im Verfolge der von Mir unter dem 17. März 1888 getroffenen Bestimmungen befehle Ich, daß auch nachdem die Armee die für des vereinigten Kaisers und Königs Wilhelm Majestät von Mir befohlene Krauer abgelegt haben wird, Epaulettes bis auf Weiteres nicht angelegt werden.

Charlottenburg den 12. April 1888.

Friedrich.

Bronsart v. Schellendorff.

An das Kriegsministerium.

Kriegsministerium.

Berlin den 14. April 1888.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

No. 276/4. 88. B. 3.

Bronsart v. Schellendorff.

Kriegsministerium.

Berlin den 13. April 1888.

Nr. 91.

Anmeldung der Gendarmerie-Egipektanten.

Das nach dem Erlass vom 9. April 1873 — Armeeverordnungs-Blatt für 1873 Seite 95 — an den Chef der Landgendarmerie einzusendende National ist künftig nach nachfolgendem Muster aufzustellen.

No. 320/3. 88. A. 3.

Bronsart v. Schellendorff.

Matrinal

eines Unteroffiziers des N. N. Regiments, welcher zur Befreiung bei der Genubarmerie in Vorkriegsgrad getödtet wird,
für den 1. Januar (Jahr) 18 . . .

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	
Charge.	Bors und Zu- namen.	Datum der Geburt.	Geburts- ort und Provinz.	Größe. <small>in Met.</small>	Staub und Gewichte.	Religion.	Verheirathet.	Kinder.	Datum und Ort des Eintritts, unter Angabe des Truppenheils (Kompanie, Bataillon, Batterie).	Letzte Garnison.	Ger- schriebene Dienst- verhält- nisse.	Ger- sondere milit- tärliche Aus- bildung.	Dienstzeit überhaupt. <small>in Jahren</small>	Mitgemachte Feldzüge, Schlachten und Besetzte zc.	Ehrenzeichen.	Wo er angestellt zu werden wünscht.	Be- merkungen.	
																		<p style="text-align: center;">Mlagen.</p> <p style="text-align: center;">1. Führungsz- und Qualifi- kations- Mittel. 2. Strafs- verzeichniß event. Maced- sternert auf dem Führungsz- Mittel. 3. Obertrif- liches Mittel.</p>

Erläuterungen:

1. Man läßt den Namen abhören, ist ein besonderes National anzufragen.
2. Zu Spalte 2: Sind sämtliche Vornamen anzuführen — der Name unterfragen (die Vornamen mit beifügen, der Name mit lateinischen Buchstaben).
3. Zu Spalte 12: Sind am Anfang die Tage der Beförderung zu den verschiedenen Stufen anzugeben.
4. Zu Spalte 14: Kriegsjahre sind nicht doppelt anzugeben.

Ort und Datum.																	
. Regiments- Kommandeur.																	



Kriegsministerium.

Berlin den 8. April 1888.

Nr. 92.

Ergänzung des Proviantamts-Personals.

Die Bestimmungen über die künftige Ergänzung des Proviantamts-Personals sind den Kommando- und Bezirkskommandos und Korpsintendanturen mitgeteilt worden.

No. 162/4. 88. B. 2.

Bronsfart v. Schellendorff.

Kriegsministerium.

Berlin den 13. April 1888.

Nr. 93.

Lazaretaufnahme inaktiver Mannschaften.

Die Entscheidung auf etwaige Anträge wegen der Lazaretaufnahme inaktiver Mannschaften wird unter Aufhebung der entgegenstehenden Bestimmungen des allgemeinen Erlasses vom 4. Mai 1872 — Nr. 1451/3. 72. M. M. A. — uneingeschränkt den königlichen Generalkommandos hiermit übertragen. Inbessn sind die in dem gebachten Erlasse angegebenen leitenden Gesichtspunkte für die diesfälligen Entscheidungen auch fernershin als maßgebend anzusehen.

No. 863/3. 88. M. A.

Bronsfart v. Schellendorff.

Kriegsministerium.

Berlin den 11. April 1888.

Allgemeines Kriegs-Departement.

Nr. 94.

Änderung von Ausrüstungs-Nachweisungen.

1. Ausrüstungs-Nachweisung für ein Infanterie- oder Jäger- (Schützen-) Bataillon ausgerüstet mit 4 sechspännigen Kompagnie-Patronenwagen C/87.

Seite 33 erste Zeile von oben ist statt

„12 (Wischstöcke)“

zu setzen

desgleichen Seite 42 dritte Zeile der Tabelle von unten statt

„332, 930, 465“

„323, 921, 461“

und ebendasselbst zweite Zeile von unten statt

„332, 1074, 537“

„323, 1065, 533“

2. Ausrüstungs-Nachweisung für ein Infanterie-Bataillon ausgerüstet mit einem sechspännigen Bataillons-Patronenwagen.

Seite 39 zweite Zeile von unten ist statt

„12 (Wischstöcke)“

zu setzen

desgleichen Seite 52 dritte Zeile der Tabelle von unten statt

„476, 1218, 609“

„467, 1209, 605“

und ebendasselbst zweite Zeile von unten statt

„476, 1154, 577“

„467, 1145, 573“

3. Ausrüstungs-Nachweisung für ein Kavallerie-Regiment.

Seite 37 zwölfte Zeile von unten ist statt

„6 (Wischstöcke)“

zu setzen

„2“.

Mit Rücksicht auf die Oeringfügigkeit der Änderungen findet die Ausgabe von Lektüren nicht statt.
No. 168/3. 88. A. 3. v. Hänisch.

Kriegsministerium.
Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 12. April 1888.

Nr. 95.

Aufhebung von Tarifpreisen.

Die in den Preistarifen der Gießerei, Gießfabrik und des Feuerwerks-Laboratoriums enthaltenen Preise der Fabrikate aus Kupfer, Zinn, Zink und deren Legirungen treten für die seit dem 1. April d. J. gemachten Bestellungen außer Kraft.

Die später in Rechnung zu stellenden Preise werden seiner Zeit bekannt gegeben werden.

No. 404/4. 88. A. G.

v. Hänisch.

Nr. 96.

Vorräthighaltung von Formularen.

Berlin den 11. April 1888.

Die vorgeschriebenen Formulare zu Militärfahrtscheinen für das Friedensverhältniß werden nach den von dem königlichen Kriegsministerium festgestellten Proben in der Reichsdruckerei unter den nachbezeichneten Nummern der Preisliste:

- A. Nr. 93 zum Preise von 3 M 30 Pf. für je 100 Bogen auf weißem Papier nach Muster A,
- A. Nr. 94 zum Preise von 3 M 30 Pf. für je 100 Bogen auf rothem Papier nach Muster A,
- A. Nr. 95 zum Preise von 2 M 80 Pf. für je 100 Bogen auf weißem Papier nach Muster B,
2 Stück auf dem Bogen,
- A. Nr. 96 zum Preise von 2 M 80 Pf. für je 100 Bogen auf rothem Papier nach Muster B,
2 Stück auf dem Bogen,

vorräthig gehalten.

Die vorstehend bezeichneten Militärfahrtschein-Formulare sind sämtlich mit den vorgeschriebenen Abschnitten 1 und 2 versehen.

Direktion der Reichsdruckerei.

Texturen gelangen zur Versendung:

Nr. 9 bis 17 zur Dienstvorschrift für die Arbeiter-Abtheilungen.

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

22. Jahrgang.

Berlin den 19. April 1888.

Nr. 14.

Gedruckt und in Vertrieb bei E. S. Mittler & Sohn, königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 68.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 M. 50 J. Abonirt kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 68. Bei Lehterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 J. berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist. — Die Expedition liefert auch nur auf einer Seite bedruckte, zum Einleiben in die Alben geeignete Exemplare. Dieselben sind zum vierteljährlichen Pränumerationspreise von 1 M. 90 J. durch die Post oder in direkter Zusendung von der Expedition zu beziehen.

Nr. 97.

Alberhöchster Gnadenerlaß.

Ich will, um Meinen Regierungsantritt auch hinsichtlich der Armee durch einen Akt der Gnade auszuzeichnen:

- I. allen denjenigen Militärpersonen, welche bis zum heutigen Tage von einem Militärgerichte innerhalb des Bereichs der preussischen Militärverwaltung

wegen der in den §§. 110, 113, 114, 115, 116 und in den §§. 123, 130, 131 des bürgerlichen Strafgesetzbuchs als Widerstand gegen die Staatsgewalt oder als Verletzung der öffentlichen Ordnung bezeichneten Verbrechen und Vergehen, wegen der in den §§. 196, 197 des bürgerlichen Strafgesetzbuchs gedachten Beleidigungen

zu Freiheits- oder Geldstrafen rechtskräftig verurtheilt sind, diese Strafen, soweit sie noch nicht vollstreckt sind, unter Nichterschlagung der etwaigen noch rückständigen Kosten in Gnaden erlassen, ihnen auch die etwa aberkannten bürgerlichen Ehrenrechte wiederzuertheilen und die etwa ausgesprochene Zulässigkeit der Stellung unter Polizeiaufsicht aufheben.

Ist wegen einer unter die vorstehende Bestimmung fallenden und wegen einer anderen strafbaren Handlung auf eine Gesamtstrafe erkannt, so ist der wegen der ersteren Handlung verhängte Theil dieser Strafe als erlassen anzusehen, gleichviel, ob derselbe im Sinne des §. 74 des bürgerlichen Strafgesetzbuchs die erkannte schwerste Strafe oder deren Erhöhung darstellt. Im Zweifelsfalle ist durch das General-Auditoriat Meine Entschliebung einzuholen. Auch will Ich die von Amts wegen zu stellenden Anträge des General-Auditorials bezüglich solcher Verurtheilungen erwarten, welche erst nach dem heutigen Tage wegen einer vor denselben begangenen, unter die vorstehende Bestimmung fallenden strafbaren Handlung erfolgen oder welche erst nach diesem Tage rechtskräftig werden.

- II. Ich will ferner denjenigen Militärpersonen, gegen welche bis zum heutigen Tage im Bereiche der preussischen Militärverwaltung

1. Strafen im Disziplinarwege verhängt oder

2. durch ein Militärgericht wegen anderer als der unter I bezeichneten strafbaren Handlungen Freiheitsstrafen von nicht mehr als sechs Wochen oder Geldstrafen von nicht mehr als Einhundert-fünfzig Mark oder beide Strafen vereintigt rechtskräftig erkannt worden, diese Strafen, soweit sie noch nicht vollstreckt sind, und die etwaigen noch rückständigen Kosten in Gnaden erlassen.

Freiheitsstrafen, neben welchen zugleich auf eine militärische Ehrenstrafe erkannt ist, sowie Geldstrafen, welche gegen Fahnenflüchtige im Wege des Ungehorsamsverfahrens verhängt sind, bleiben von dieser Gnadenerweisung ausgeschlossen.

Dieselbe findet auf vorsätzliche Körperverletzungen und Beleidigungen, wegen deren die Bestrafung auf Grund des bürgerlichen Strafgesetzbuchs erfolgt ist, nur dann Anwendung, wenn der Verurtheilte die Verjährung des Verletzten auf die Bestrafung beibringt.

Ist in einer Entscheidung die Verurtheilung wegen mehrerer strafbaren Handlungen ausgesprochen, so greift diese Gnadenverweisung nur Platz, sofern die Strafe insgesammt das oben bezeichnete Maß nicht übersteigt.

Auch will Ich

- III. den Unteroffizieren ohne Vorleze und Gemeinen, welche der unerlaubten Entfernung (§§. 64, 66 Militär-Strafgesetzbuchs) oder der ersten, nicht im Komplott verübten Fahnenflucht im Frieden (§. 69 a. a. D.) bis zum heutigen Tage sich schuldig gemacht haben,

1. die leiblich wegen dieser Vergehen rechtskräftig erkannten und noch nicht verbüßten Freiheitsstrafen, sowie die Ehrenstrafen, mit Ausnahme jedoch der Strafe der Degradation, erlassen, außerdem auch
2. den bereits zurückgekehrten Angeschuldigten dieser Klasse, welche noch nicht rechtskräftig verurtheilt sind, sowie den noch nicht zurückgekehrten, welche binnen 6 Monaten, vom heutigen Tage an gerechnet, bei einem deutschen Truppentheile oder bei der Civilbehörde ihrer Heimath sich melden und ihr Wohlverhalten während der Abwesenheit glaubhaft nachweisen, Befähigung in dem unter 1 bezeichneten Umfange in Aussicht stellen. Hiervon sollen jedoch diejenigen ausgeschlossen sein, welche neben der unerlaubten Entfernung oder Fahnenflucht auch wegen anderer Verbrechen oder Vergehen bestraft sind oder bestraft werden, es sei denn, daß diese zu den unter 1 bezeichneten strafbaren Handlungen gehören, oder daß wegen derselben nur auf eine solche Strafe erkannt ist oder demnächst erkannt werden wird, welche an sich unter die Gnabenbestimmung der Nr. II Ziffer 2 fallen würde.

In den Fällen der Nr. III Ziffer 2 hat das General-Auditoriat, sobald die Erkenntnisse rechtskräftig geworden sind, von Amtswegen zu berichten.

- IV. Soweit dritten Personen aus einer Entscheidung gesetzlich ein Anspruch erwachsen ist, wie bei Forstdiebstählen an Gemeinde- oder Privateigenthum (§. 34 des Gesetzes vom 15. April 1878, Gesetz-Sammlung Seite 222), behält es dabei sein Verwenden.

Ich beauftrage Sie, für die schnelle Befanntmachung und Ausführung dieses Erlasses Sorge zu tragen.

Charlottenburg den 19. April 1888.

Friedrich.

Prorsart v. Schellendorff.

An den Kriegsminister.

Kriegsministerium.

Berlin den 19. April 1888.

Vorstehender Allerhöchster Gnadenerlaß vom heutigen Tage wird hiernit zur Kenntniß der Armee gebracht und Folgendes angeordnet:

1. Sämmtliche Personen, welche eine im Disziplinarwege ihnen auferlegte Strafe heute verbüßen, sind in Freiheit zu setzen.
Die bereits verhängten, aber heute noch nicht vollstreckten Disziplinarstrafen bleiben unvollstreckt.
2. Hinsichtlich der gerichtlich verurtheilten, unter den Allerhöchsten Gnadenerlaß fallenden Personen ist von dem Gerichtsherrn, welchem die Vollstreckung des rechtskräftigen Erkenntnisses obliegt, sofort das Erforderliche zu veranlassen.
3. Der Allerhöchste Gnadenerlaß bezieht sich überall auch auf diejenigen Personen, welche wegen Versuches einer der darin aufgeführten strafbaren Handlungen oder wegen Theilnahme an einer solchen Handlung (§§. 48, 49 des bürgerlichen Strafgesetzbuchs) verurtheilt sind oder demnächst verurtheilt werden.
4. Die Anwendbarkeit des Allerhöchsten Gnadenerlasses auf die darin bezeichneten Fälle wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß in der betreffenden Sache bereits eine Strafmißbarung im Wege der Allerhöchsten Gnade stattgefunden hat.

Ist bei der Bestätigung des Erkenntnisses die Strafe gemildert worden, so ist für die Anwendbarkeit des Allerhöchsten Gnabenerlasses die Bestätigungsordre maßgebend.

5. In den Fällen einer erkannten Gesamtstrafe (Nr. I und Nr. III Ziffer 1 des Allerhöchsten Erlasses) ist nur derjenige Theil dieser Strafe zu vollstrecken, welcher nach Abzug des erlassenen Theiles derselben übrig bleibt. Sind z. B. beim Zusammentreffen von Hausfriedensbruch und Diebstahl die Einzelstrafen auf 3 Wochen Gefängniß für das erstere Vergehen und auf 6 Wochen für das letztere bemessen, die Gesamtstrafe aber auf 8 Wochen festgesetzt, so ist die Strafe des Diebstahls nur in der Höhe von 5 (nicht von 6) Wochen zu vollstrecken.

Trifft in den Fällen der Nr. III Ziffer 1 des Allerhöchsten Gnabenerlasses unerlaubte Entfernung oder Fahnenflucht mit einer unter Nr. I daselbst bezeichneten strafbaren Handlung zusammen, so ist auch die wegen der letzteren erkannte Theilstrafe erlassen. Trifft jedoch eines dieser Vergehen mit einer anderen strafbaren Handlung zusammen, so ist die auf letztere fallende Theilstrafe zu vollstrecken. Ist z. B. beim Zusammentreffen von Fahnenflucht, Hausfriedensbruch und Preisgeben von Dienstgegenständen, bei Theilstrafen von 6 Monaten Gefängniß bz. 3 Wochen Gefängniß bz. 4 Wochen Mittelarrest, auf eine Gesamtstrafe von 7 Monaten Gefängniß erkannt, so kommt die Strafe des Preisgebens von Dienstgegenständen, und zwar in der Höhe von 9 Tagen, zur Vollstreckung.

Der schon vollstreckte Theil einer Gesamtstrafe ist auf diejenige strafbare Handlung anzurechnen, welche nicht unter den Allerhöchsten Gnabenerlaß fällt.

6. In den unter Nr. I des Allerhöchsten Gnabenerlasses vorgesehenen Zweifelsfällen sind die Akten dem General-Auditoriat unter Darlegung der Bedenken einzureichen.

Die nur mit der niederen Gerichtsbarkeit versehenen Befehlshaber haben sich in diesen Fällen an den zuständigen mit der höheren Gerichtsbarkeit versehenen Befehlshaber zu wenden, welcher, sofern er die Zweifel für begründet erachtet, die Akten an das General-Auditoriat gelangen läßt.

In derselben Weise ist zu verfahren, wenn sonst in einem einzelnen Falle die Anwendbarkeit des Allerhöchsten Gnabenerlasses zweifelhaft ist.

7. Die Verurtheilung zu militärischen Ehrenstrafen wird durch die Wiederverleihung der bürgerlichen Ehrenrechte in den Fällen der Nr. I des Allerhöchsten Gnabenerlasses nicht berührt. Die Rehabilitation erfolgt vielmehr auf dem vorgeschriebenen Wege.
8. In den Fällen der Nr. I und Nr. III Ziffer 1 des Allerhöchsten Gnabenerlasses tritt die Wiederverleihung der bürgerlichen Ehrenrechte zc. (I) bz. die Zurücksetzung in die erste Klasse des Soldatenstandes (III. 1) auch dann ein, wenn die Freiheitsstrafe am heutigen Tage bereits verbüßt ist.
9. Jede in Folge des Allerhöchsten Gnabenerlasses eintretende Rehabilitation ist, um dem Akte eine größere Feierlichkeit zu geben, vor versammelter Kompagnie zc. bekannt zu machen.

Insofern die Begnadigten bereits in den Verurtheiltenstand übergetreten sind, hat diese Bekanntmachung bei der nächsten Kontrollversammlung zu geschehen. Außerdem ist jedem derselben seitens des Bezirkskommandos eine Bescheinigung dahin auszustellen:

a) in den Fällen I:

„daß ihm in Folge des Allerhöchsten Gnabenerlasses die aberkannten bürgerlichen Ehrenrechte wieder verliehen seien, bz. die ausgesprochene Zulässigkeit der Stellung unter Polizeiaufsicht aufgehoben sei, die Verurtheilung zu den militärischen Ehrenstrafen aber bestehen bleibe“;

b) in den Fällen III. 1:

„daß derselbe in Folge des Allerhöchsten Gnabenerlasses vom heutigen Tage rehabilitirt sei.“

10. Unter den erlassenen Kosten sind auch die baaren Auslagen und die Erkenntnistempel zu verstehen.
11. Hinsichtlich derjenigen Verurtheilungen, welche erst nach dem heutigen Tage erfolgen oder rechtskräftig werden (vergl. Nr. I. und Nr. III Ziffer 2 des Allerhöchsten Gnabenerlasses), sind die Akten am 1. und 15. eines jeden Monats dem General-Auditoriat einzureichen.

In diesen Fällen wird es sich empfehlen, die Verhaftung von Angeklagten, welche voraussichtlich der Allerhöchsten Gnade theilhaftig werden, thunlichst zu vermeiden; auch die Abführung derselben zum vorläufigen Strafantritt, sofern nicht besondere Gründe entgegenstehen, auszuschließen.

12. Die in dem letzten Satze der Nr. I des Allerhöchsten Gnabenerlasses enthaltene Bestimmung findet auf die Fälle der Nr. II Ziffer 2 daselbst keine Anwendung. Dem bestätigenden Befehls-haber bleibt es jedoch unbenommen, bei einer Beurtheilung, welche nach dem heutigen Tage wegen einer vor Ablauf desselben verübten, unter die Bestimmung der Nr. II Ziffer 2 des Allerhöchsten Gnabenerlasses fallenden strafbaren Handlung ergeht, oder zur Bestätigung gelangt, falls besondere Gründe für eine Begnadigung des Beurtheilten sprechen, vor der Publication das Erkenntniß nebst den Akten unter Darlegung dieser Gründe dem General-Auditoriat zur weiteren Veranlassung einzulenden.
13. Betreffs Publication der Bestimmungen des Allerhöchsten Gnabenerlasses — unter Nr. III Ziffer 2 — durch öffentliche Blätter wollen die Generalcommandos das Geeignete veranlassen.
14. Zum 1. November d. J. wollen die Generalcommandos Mittheilung darüber hierher (Departement für das Invalidenwesen) gelangen lassen, wie groß die Zahl derjenigen Personen des Korpsbereichs war, welchen in Folge der Allerhöchsten Gnabenerwilligung vom heutigen Tage ein Strafersatz zu Theil geworden, und zwar nach nachstehenden Rubriken:
- a) im Disziplinarwege verhängte Strafen,
 - b) durch rechtskräftige Erkenntnisse wegen der unter Ziffer I gedachten Vergehen erkannte Freiheits- oder Geld- und Ehrenstrafen, wobei die Zahl der letzteren besonders aus-zudrücken ist,
 - c) Ehrenstrafen nach bereits verbüßter Freiheitsstrafe,
 - d) durch rechtskräftige Erkenntnisse erkannte Freiheits- oder Geldstrafen im Sinne der Ziffer II,
 - e) rechtskräftig erkannte Freiheits- und Ehrenstrafen wegen Fahnenflucht und zwar getrennt die Fälle zu Ziffer III. 1 und 2.
- Dabei wird um Angabe ersucht, in wie vielen Fällen der vorbezeichneten Art Militär-personen des aktiven Dienststandes und wie viele des Beurlaubtenstandes hiervon getroffen worden sind.

No. 225/4. 88. C. 3.

Bronsfart v. Schellendorff.

Nr. 98.

Aenderung der Armee-Einteilung.

Ich bestimme hierdurch: Das IV. Armeekorps tritt aus dem Verbanne der 1. Armee-Inspektion in den der 4. Armee-Inspektion, — dagegen das XI. Armeekorps aus dem Verbanne der 4. Armee-Inspektion in den der 1. Armee-Inspektion — über. — Das Kriegsministerium hat hiernach das Weitere bekannt zu machen, wobei **Ich** bemerke, daß **Ich** die Generalcommandos des IV. und XI. Armeekorps direct benachrichtigt habe.

Charlottenburg den 12. April 1888.

Friedrich.

Bronsfart v. Schellendorff.

An das Kriegsministerium.

Kriegsministerium.

Berlin den 17. April 1888.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

No. 417/4. 88. A. 1.

Bronsfart v. Schellendorff.

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

22. Jahrgang.

Berlin den 6. Mai 1888.

Nr. 15.

Gedruckt und in Vertrieb bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 68.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 \mathcal{M} 50 \mathcal{A} . Abonnirt kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 68.

Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 \mathcal{A} berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preidermäßigung festgesetzt ist. — Die Expedition liefert auch nur auf einer Seite bedruckte, zum Einleben in die Akten geeignete Exemplare. Dieselben sind zum vierteljährlichen Pränumerationspreise von 1 \mathcal{M} . 90 \mathcal{A} durch die Post oder in direkter Zustellung von der Expedition zu beziehen.

Nr. 99.

Gesetz, betreffend die Zurückbeförderung der Hinterbliebenen im Auslande angestellter Reichsbeamten und Personen des Soldatenstandes. Vom 1. April 1888.

Wir Friedrich, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c.
verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Artikel 1.

Die im §. 8 des Gesetzes, betreffend die Organisation der Bundeskonsulate &c., vom 8. November 1867 (Bundes-Gesetzbl. S. 137) enthaltene Bestimmung, wonach die Familien der Verurtheilten, wenn letztere während ihrer Amtsdauer sterben, auf Bundeskosten in die Heimath zurückbefördert werden, wird auf die Hinterbliebenen sämmtlicher aus der Reichsstafie besoldeten pensionsberechtigten Reichsbeamten und Personen des Soldatenstandes, deren dienftlicher Wohnsitz sich im Auslande befindet, ausgedehnt.

Ausgenommen bleiben die Hinterbliebenen solcher Reichsbeamten, welche in Grenzorten oder in dem Zollgebiet angeschlossenen ausländischen Gebietstheilen angestellt sind.

Artikel 2.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1888 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insigne.
Gegeben Charlottenburg, den 1. April 1888.

(L. S.)

Friedrich.
Fürst von Bismarck.

Kriegsministerium.

Berlin den 3. Mai 1888.

Vorstehendes, Seite 131 des Reichs-Gesetzblattes veröffentlichtes, Gesetz wird zur Kenntniß der Armee gebracht.

No. 38/5. 88. B. 3.

Bronsart v. Schellendorff.

Nr. 100.

Verordnung, betreffend die Abänderung und Ergänzung der Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetze über die Kriegisleistungen. Vom 14. April 1888.

Wir Friedrich, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c.
verordnen zur Ausführung des Gesetzes über die Kriegisleistungen vom 13. Juni 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 129) im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths, was folgt:

Artikel I.

§. 1. Im Abschnitt I der Verordnung, betreffend die Ausführung des Befehles vom 13. Juni 1873 über die Kriegseleistungen, vom 1. April 1876 (Reichs-Gesetzbl. S. 137) treten folgende Bestimmungen:

a) An die Stelle der Festsetzung unter Ziffer 3, 1 zu §. 10 des Befehles:

Die tägliche Feldmündportion (Feldloft), welche den mit Verpflegung Einquartierten — Offizieren, Militärärzten im Offizierstrang und oberen Beamten, wie Mannschaften und Unterbeamten — zu gewähren ist, beträgt:

1.	750	Gramm	Brot;
2.	375	=	rohes Fleisch, frisches oder gesalzenes, oder
	200	=	geräuchertes Rind-, Schweine- oder Hammelfleisch, Speck, geräucherte
			Fleisch- oder Dauerwurst;
3.	125	=	Reis, Graupe oder Gerste, oder
	250	=	Hülsenfrüchte oder Mehl, oder
	1500	=	Kartoffeln;
4.	25	=	Salz; sowie
5.	25	=	Kaffee in gebrannten Bohnen, oder
	30	=	Kaffee in ungebrannten Bohnen.

Außer der Kaffeeportion hat der Einquartierte Getränke nicht zu beanspruchen.

Die Brotportion vertheilt sich gleichmäßig auf die Morgen-, Mittags- und Abendloft. Als Morgenloft ist Kaffee oder eine Suppe, als Mittagsloft Fleisch und Gemüse, als Abendloft Gemüse zu verabreichen. Falls das Brot den Truppen aus den Magazinen geliefert wird, hat der Quartiergeber solches nicht zu verabreichen.

b) An die Stelle der Festsetzungen unter Ziffer 3, 2, Absatz 1 und 2 zu §. 10 des Befehles:

Die Vergütung für Naturalverpflegung erfolgt — sowohl für Offiziere, Militärärzte im Offizierstrang und obere Beamte, als auch für Mannschaften und Unterbeamte — nach §. 9 Nr. 2 Absatz 1 des Befehles über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875. Danach beträgt die Vergütung für Naturalverpflegung für den Kopf und Tag:

		mit Brot	ohne Brot
a)	für die volle Tagesloft	80 Pfennig,	65 Pfennig,
b)	= = Mittagloft	40 "	35 "
c)	= = Abendloft	25 "	20 "
d)	= = Morgenloft	15 "	10 "

Wenn der Preis des Winterroggens nach dem Durchschnitt der November-Marktpreise in Berlin, München, Königsberg und Mannheim für 1000 Kilogramm mehr als 160 Mark beträgt, so wird im folgenden Jahre für je 10 Mark dieses Mehrbetrages die Vergütung der vollen Tagesloft mit Brot um 5 Pfennig bis zum Satze von einer Mark erhöht und tritt entsprechende Erhöhung der übrigen Sätze ein.

c) An die Stelle der Festsetzungen unter Ziffer 4, 1 zu §. 11 des Befehles:

Die Fourage ist in guter Beschaffenheit und nach Gewicht zu verabreichen.

Der Tagesfouragesatz (schwere Kriegstration) für die Pferde der auf Marschen und in Kantonnierungen befindlichen Heile der bewaffneten Macht, einschließlich des Decreeßgefolges, beträgt zur Zeit:

6000	Gramm	Hafer,
1500	=	Heu,
1500	=	Futterstroh.

Die Dienstpferde des Regiments der Garde du Corps erhalten außerdem eine Futterzulage von 500 Gramm Hafer und 1500 Gramm Heu für Pferd und Tag.

Etwasge Anderungen in den Bestimmungen über die Größe und Zusammenfassung der Ration werden durch den Reichskanzler zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

d) An die Stelle der Festsetzungen unter Ziffer 5, 2 zu §. 12 des Befehles:

Fuhrwerte, welche voraussichtlich länger als 48 Stunden von ihrer Heimath fern gehalten werden, haben neben freiem Quartier auf der ihnen vorzuschreibenden Etappenstraße, von dem auf die Bestellung folgenden Tage ab Anspruch auf freie Verpflegung für Führer und Zugthiere

ohne Kürzung ihrer Fuhrpreise, und zwar auch für die Rückfahrt, wenn sie nach der hierüber dem Führer von der entlassenden Behörde beziehungsweise Truppe auszustellenden Bescheinigung nicht an demselben Tage heimzukehren vermögen, an welchem ihre Entlassung erfolgt ist. Zur freien Verpflegung des Führers gehört neben der Mundportion ein täglicher Baarzuschuß in Höhe der Gemeinenlohnung der Infanterie. Vorspannvergütung sowie freies Quartier und Verpflegung für die Rückfahrt wird ihnen nur insoweit gewährt, als letztere ohne verschuldete Verzögerung bewerkstelligt worden ist.

§. 2. An die Stelle der Beilage A 2 zur Verordnung, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 13. Juni 1873 über die Kriegsverleistungen, vom 1. April 1876 tritt das beiliegende Muster einer Bescheinigung über empfangene Fourage.

Artikel II.

§. 1. Die Ziffer 3 in dem laut Verordnung vom 18. April 1882 (Reichs-Gesetzbl. S. 47) genehmigten Formular der Marschrouten für Kriegsverhältnisse erhält folgende Fassung:

An Verpflegung für die Pferde nach Gewicht

(Zahl.)		(Zahl.)		Gramm Hafer,
Rationen	à	{	:	Heu,
			:	Stroh.
Zuschußrationen	à	{	:	Hafer,
			:	Heu.

§. 2. An die Stelle der Abschnitte B, C, D und E der „Bestimmungen“ zu dem im §. 1 bezeichneten Marschroutenformular treten folgende Festsetzungen:

1. B. Mundverpflegung.

Die Verpflegung der Truppen (einschließlich des Heeresgefolges) auf dem Marsche, und zwar sowohl für die Marsch- und Ruhetage als auch für die auf dem Marsche eintretenden Aufenthaltstage, sowie in Antontionirungen liegt nach Maßgabe des Gesetzes über die Kriegsverleistungen vom 13. Juni 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 129) den Gemeinden und den Quartiergebern ob.

Der mit Verpflegung Einquartierte — sowohl der Offizier, Arzt und Beamte, als auch der Soldat — hat sich in der Regel mit der Kost des Quartiergebers zu begnügen (§. 10 a. a. O.).

Die tägliche Feldmundportion (Feldkost), auf welche der Einquartierte Anspruch hat und welche ihm in gehöriger Zubereitung und in guter Beschaffenheit gewährt werden muß, besteht in:

1. 750 Gramm Brot;
2. 375 = rohes Fleisch, frisch oder gesalzenes, oder
200 = geräuchertes Rind-, Schweine- oder Hammelfleisch, Speck, geräuchertes
Fleisch oder Dauerwurst;
3. 125 = Reis, Graupe oder Grütze, oder
250 = Sülzenfrüchte oder Mehl, oder
1500 = Kartoffeln;
4. 25 = Salz; sowie
5. 25 = Kaffee in gebrannten Bohnen, oder
30 = Kaffee in ungebrannten Bohnen.

Außer der Kaffeeportion hat der Einquartierte Getränke nicht zu beanspruchen.

Die Brotportion verteilt sich gleichmäßig auf die Morgen-, Mittags- und Abendkost. Als Morgenkost ist Kaffee oder eine Suppe, als Mittagkost Fleisch und Gemüse, als Abendkost Gemüse zu verabreichen.

Erfolgt das Eintreffen im Quartier erst zur Abendzeit, so ist, sofern nicht laut der Marschrouten nur Abendkost zu verabreichen ist, die volle Tageskost — mit Ausnahme der Frühstücksportion — in einer Mahlzeit zu gewähren.

Falls den Truppen Brotgeld gewährt oder das Brot aus den Magazinen geliefert wird, hat der Quartiergeber solches nicht zu verabreichen.

2. C. Verpflegung der Pferde.

Die Fourage ist in guter Beschaffenheit und nach Gewicht zu verabreichen. Ist dieselbe im Gemeindebezirk nicht vorhanden, so muß der Bedarf von der Gemeinde durch Ankauf herbei-

geschafft werden (§§. 3 und 11 a. a. D. Art. I §. 1 c der gegenwärtigen Verordnung und Abschn. 2 und 3 der Ziffer 4 der Ausführungsverordnung vom 1. April 1876, Reichs-Gesetzl. S. 137).

3. D. Bestellung von Vorspann, Wegweiser und Boten.

Die Gemeinden sind zur Ueberlassung der im Gemeindebezirk vorhandenen Transportmittel und Gespanne für militärische Zwecke und Stellung der in der Gemeinde anwesenden Mannschaften zum Dienst als Gespannführer, Wegweiser und Boten verpflichtet (§. 3 Nr. 3 des Gesetzes vom 13. Juni 1873).

Die Belastung der Fuhrwerke hat unter Berücksichtigung der Beschaffenheit der zurückzulegenden Wege und der Gespanne stattzufinden. Sofern nicht außerordentliche Verhältnisse ausnahmsweise etwas Anderes bebingen und sofern die Beschaffenheit der Gespanne und die Beschaffenheit der zurückzulegenden Wege eine größere Belastung nicht zulassen, hat

ein einspanniges Fuhrwerk	bis 600 Kilogramm,
ein zweispanniges Fuhrwerk	600 = 1000 „
ein dreispanniges Fuhrwerk	1000 = 1400 „
ein vierspanniges Fuhrwerk	1400 = 1800 „

zu laden.

Fuhrwerk mit anderer als Pferdebespannung darf nur da gestellt beziehungsweise in Anspruch genommen werden, wo Pferdegespanne nicht in genügender Anzahl vorhanden sind.

Fuhrwerke, die voraussichtlich länger als 48 Stunden von ihrer Heimath fern gehalten werden, haben neben freiem Quartier auf der ihnen vorzuschreibenden Ciappenstraße, von dem auf die Bestellung folgenden Tage ab, Anspruch auf freie Verpflegung für Führer und Zugthiere ohne Rützung ihrer Fuhrpreise, und zwar auch für die Rückfahrt, wenn sie nach der hierüber dem Führer von der entlassenden Behörde beziehungsweise Truppe auszufellenden Bescheinigung nicht an demselben Tage heimzukehren vermögen, an welchem ihre Entlassung erfolgt ist. Zur freien Verpflegung des Führers gehört neben der Mundportion ein täglicher Baarzuschuß in Höhe der Gemeinlohnung der Infanterie. Vorpannovergütung sowie freies Quartier und Verpflegung für die Rückfahrt wird ihnen nur insoweit gewährt, als letztere ohne verduldete Verzögerung bewerkstelligt worden ist.

Ist der Kommandoführer genöthigt, Vorspann und Spanndienste auf eine voraussichtlich 48 Stunden übersteigende Zeitdauer oder auf unbestimmte Zeit in Anspruch zu nehmen, so ist die Absicht einer solchen Inanspruchnahme in der Requisition auszusprechen; auch sind derartige Requisitionen, wenn irgend möglich, so zeitig zu erlassen, daß die vor dem Abgange vorzunehmende Abschätzung von Zugthieren, Wagen und Geschirren ordnungsmäßig ausgeführt werden kann.

Ist eine solche Abschätzung nicht möglich, so hat — wenn die obwaltenden Verhältnisse es gestatten — das Marschkommando durch eine seinerseits zu bildende Kommission eine Lage und Beschreibung der requirirten Zugthiere, Wagen und Geschirre aufzunehmen, welche bei der nachträglichen Werthbestellung im vorgeschriebenen Verfahren der Abschätzungskommission mit vorzulegen sind.

4. E. Quittungsteilung und Liquidirung.

Ueber die seitens der Gemeinden zc. erfolgte Gewährung von Mundverpflegung, Fourage und Vorpann, sowie an sonstigen Transportmitteln, an Wegweiser- und Botendiensten, Feuerungsmaterial und Lagerstroh werden von dem Kommandoführer Bescheinigungen ertheilt. Die Beilagen A 1, 3 und 5 der Ausführungsverordnung vom 1. April 1876 und die Beilage A 2 zu Artikel I §. 2 der gegenwärtigen Verordnung finden hierbei hinsichtlich der verabreichten Mundverpflegung und Fourage, des gestellten Vorpanns, sowie des gelieferten Feuerungsmaterials und Lagerstrohs Anwendung. Eine Baarzahlung zur Stelle findet bezüglich dieser Leistungen nicht statt.

Die Liquidirung der Vergütungsansprüche und die Realisirung hat nach Maßgabe der §§. 20 bis 22 des Gesetzes über die Kriegisleistungen vom 13. Juni 1873 und der bezüglich den Vorschriften der Ausführungsverordnung vom 1. April 1876 zu erfolgen.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und beidgedrucktem Kaiserlichen Insignel. Begeben Charlottenburg, den 14. April 1888.

(L. S.)

Friedrich.
v. Boetticher.

Beilage A 2.

Fouragequittung

des N^{ten} Bataillons Infanterie-Regiments Nr.
für den 4., 5. und 6. Januar 18.....

B e z e i c h n u n g.	Pferde- zahl.	Für die Zeit		Schwere Kriegs- ration zu Hafer: 6000 g Heu: 1500 g Stroh: 1500 g	Zusfuß- Rationen Hafer: 500 g Heu: 1500 g	Bemerkungen.
		vom	bis			
1. Offizierpferde.						
Bataillons-Kommandeur, Major A	3	18.	6.	9	—	
Bataillons-Adjutant, Sekonde-Lieutenant B.	2	4.	6.	6	—	
Kompagnieführer, Hauptmann C	2	„	„	6	—	
„ „ „ „ D	2	„	„	6	—	
„ „ „ „ Premier-Lieutenant E.	2	„	„	6	—	
„ „ „ „ „ „ F.	2	„	„	6	—	
Assistenzarzt G	1	„	„	3	—	
Zahlmeister H	1	„	„	3	—	
2. Für Dienstpferde						
20	„	„	„	60	—	
3. Für Attachirte.						
Premier-Lieutenant J des Husaren-Regiments Nr.	3	„	„	9	—	
1 Unteroffizier vom Regiment Gardes du Corps Dienstpferde des Infanterie-Regiments Nr.	1	„	„	3	3	
6	„	„	„	18	—	
4. Für Vorspannpferde						
8	„	„	„	24	—	teil l. b. Bl. beim Bataillon.
Zusammen . . .				159	3	
Zurückrechnung:						
Für den 28. 12. 18. . . für die Dienstpferde des Bataillons überhoben				—	—	
Bleiben				—	—	
				156	3	

Vorstehende	Hafer		Heu		Stroh	
	Str.	kg g	Str.	kg g	Str.	kg g
156 — einhundertsechsfünzig — Rationen mit	18	36 —	4	34 —	4	34 —
3 — drei — Zufußrationen mit	—	1 500 —	—	4 500 —	—	— —
zusammen mit	18	37 500 —	4	38 500 —	4	34 —

find von der Gemeinde N richtig verabreicht worden.

N , den ten 18

(L. S.) N.
Major und Bataillons-Kommandeur.

Kriegsministerium. Berlin den 2. Mai 1888.

Vorstehendes wird hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht.
No. 59/2. 88. B. 2. Bronfart v. Schellendorf.



Nr. 101.

Veränderungen in der Eintheilung und Dislokation der Truppen des I. und II. Armeekorps.
Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich nachstehende Veränderungen in der Eintheilung und Dislokation der Truppen des I. und II. Armeekorps.

A. Infanterie.

Das 3. Ostpreussische Grenadier-Regiment Nr. 4 garnisonirt in Zukunft mit dem Stabe, dem I. und II. Bataillon in Allenstein, mit dem Füsilier-Bataillon in Ortelshurg, das 7. Ostpreussische Infanterie-Regiment Nr. 44 mit dem Stabe, dem I. und II. Bataillon in Deutsch-Ey'au (eventuell mit einem dieser Bataillone in Reidenburg), mit dem Füsilier-Bataillon in Soldau, das Ostpreussische Jäger-Bataillon Nr. 1 in Osterode. Diese Verlegungen sollen aber erst stattfinden, wenn eine dem dienlichen Interesse entsprechende Unterkunft sichergestellt ist.

B. Kavallerie.

Es werden verlegt:
 das Neumärkische Dragoner-Regiment Nr. 3 nach Bromberg unter gleichzeitigem Uebertritt zur 4. Kavallerie-Brigade,
 das Pommerische Dragoner-Regiment Nr. 11 in die zeitigen beziehungsweise beabsichtigten Garnisonen des Ostpreussischen Ulanen-Regiments Nr. 8 unter Uebertritt in den Verband des I. Armeekorps und zwar zur 2. Kavallerie-Brigade,
 das Ostpreussische Ulanen-Regiment Nr. 8 nach Lyck (vorläufig mit je einer Eskadron nach Soldau und Magaraboma) unter Uebertritt zur 1. Kavallerie-Brigade.

Diese Verlegungen gelangen nach Abschluß der diesjährigen Herbstübungen zur Ausführung; gleichzeitig tritt das Pommerische Husaren-Regiment (Blücher'sche Husaren) Nr. 5 zur 3. Kavallerie-Brigade über. Das Kriegsministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.
 Charlottenburg, den 12. April 1888.

Friedrich.

Bronsart v. Schellendorff.

An das Kriegsministerium.

Kriegsministerium.

Berlin den 25. April 1888.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre wird hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht.

No. 268/88. Geh. A. 1.

Bronsart v. Schellendorff.

Nr. 102.

Abzeichen für die Richtkanoniere der Feld- und Fuß-Artillerie.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich, daß die Richtkanoniere der Feld- und Fuß-Artillerie ein besonderes Abzeichen nach der Mir vorgelegten Probe auf dem linken Unterarmel des Waffenrocks zu tragen haben. Diese Auszeichnung darf von den Regimentskommandeuren alljährlich an vier Richtkanoniere jeber Batterie beziehungsweise Kompagnie am Ende ihres ersten Dienstjahres verliehen werden. Ich beauftrage das Kriegsministerium, hiernach das Weitere zu veranlassen.

Charlottenburg, den 12. April 1888.

Friedrich.

Bronsart v. Schellendorff.

An das Kriegsministerium.

Kriegsministerium.

Berlin den 2. Mai 1888.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre wird hierdurch mit dem Hinzufügen zur Kenntniß der Armee gebracht, daß dieses Abzeichen Allerhöchster Bestimmung zufolge

für die Feld-Artillerie
 in einer Granate mit drei Flammen, wie sie das 1. Garde-Feld-Artillerie-Regiment auf den Achsellappen trägt,

für die Fuß-Artillerie
in einer Granate mit einer Flamme, wie sie das 2. Garde-Feld-Artillerie-Regiment auf den
Achselklappen trägt,
bestehen soll.

Die Proben werden den Truppentheilen der Feld- und Fuß-Artillerie durch die betreffenden General-
Inspektionen zufertigt werden.

Eine Entschädigung für die Beschaffung und Unterhaltung der Abzeichen wird nicht gewährt.
No. 415/4. 88. A. 4. Bronsfart v. Schellendorff.

Kriegsministerium.

Berlin den 26. April 1888.

Nr. 103.

Dienstordnung für die Kriegs-Akademie.

Mittels Allerhöchster Kabinetts-Ordre vom 26. April 1888 ist eine Dienstordnung für die Kriegs-Akademie
genehmigt worden, welche den beteiligten Kommandobehörden zc. demnächst unter Umschlag und mit dem
Vertheilungsplane in der erforderlichen Anzahl von Exemplaren zugehen wird.

In Gemäßheit dieser Allerhöchsten Ordre werden folgende Uebergangsbestimmungen gegeben:

1. Zu §. 23, 1 und 2 der Dienstordnung.

a) Die dem Cötus I gegenwärtig angehörenden Offiziere der Infanterie und Kavallerie werden zur
einen Hälfte in der diesjährigen, zur anderen Hälfte in der nächstjährigen Unterrichtspause der
Kriegs-Akademie zur Feld-Artillerie kommandirt. Diejenigen, welche in Folge der gesteigerten
Zahl der während dieser Uebergangs-Periode zur Feld-Artillerie zu kommandirenden Offiziere nicht
bei den Feld-Artillerie-Regimentern des eigenen Armeekorps untergebracht werden können, erhalten
bei einer Kommandirung zu Truppentheilen fremder Armeekorps die im §. 24, 2a—d der Dienst-
ordnung vorgeschriebenen Gehaltsbefreiungen. Die betreffenden Vorschläge sind seitens der Direktion der
Kriegs-Akademie in der Eingabe zum 15. Mai d. J. dem Kriegsministerium namhaft zu machen.

b) Die Kommandos der Offiziere des Cötus II zu anderen Waffen erfolgen für 1888 bezüglich der
Auswahl der Waffengattungen und Truppentheile noch nach den bisherigen Bestimmungen, bezüglich
der Gehaltsbefreiungen jedoch nach Maßgabe der Festsetzungen des §. 24 der Dienstordnung.

2. Zu §. 31, 2a und b.

Die Personal-Veränderungen derjenigen Offiziere, welche sich um das Kommando zur Kriegs-Akademie
für 1888/89 beworben haben, sind, soweit dies nicht geschehen, noch nachträglich der Direktion der Kriegs-Akademie
seitens der betreffenden Truppentheile mitzutheilen.

No. 593/3. 88. A. 2.

Bronsfart v. Schellendorff.

Kriegsministerium.

Berlin den 29. April 1888.

Nr. 104.

Spätere Vorlage der Ranglisten für die Offiziere zc. des Beurlaubtenstandes für das Jahr 1888.

Auf Grund der Ermächtigung Seiner Majestät des Kaisers und Königs wird hierdurch bestimmt, daß die
Ranglisten für die Offiziere zc. des Beurlaubtenstandes für das Jahr 1888 statt zum 15. Mai erst zum
15. Juni d. J. Allerhöchsten Orts einzureichen sind.

Das Muster zu §. 4 der Landwehrordnung hat in der Spalte 7 nachstehende Aenderung erhalten:

Dienstzeit:

active	in der Reserve	in der Landwehr I. Aufgebots	in der Landwehr II. Aufgebots
von—bis	von—bis	von—bis	von—bis

Entsprechende Formulare sind unter A 155 in der Reichsdruckerei zu haben.

No. 675/4. 88. A. 1.

Bronsfart v. Schellendorff.

Kriegsministerium.

Berlin den 20. April 1888.

Nr. 105.

Anderweite Bezeichnung des Garnisonortes „Darmstadt (Bessungen)“.

Unter Bezugnahme auf den Erlaß vom 1. Juli 1882 (Armee-Verordnungs-Blatt Seite 133) wird hierdurch bestimmt, daß fortan für die in Darmstadt (Bessungen) befindlichen Truppentheile zc. als Standort „Darmstadt“ anzugeben ist.

No. 42/4. 88. A. 1.

Bronsfart v. Schellenborff.

Kriegsministerium.

Berlin den 2. Mai 1888.

Nr. 106.

Tabellarische Uebersicht der bei der Loosung im Jahre 1887 gezogenen höchsten Loosnummern u. s. w. Auf Grund nachträglicher bezüglicher Meldungen ist in der tabellarischen Uebersicht der bei der Loosung im Jahre 1887 gezogenen höchsten Loosnummern u. s. w. bei nachstehenden Aushebungsbezirken die Abschlußnummer wie folgt zu berichtigen:

Aushebungsbezirk:	Neu festgestellte Abschlußnummer:	
Achim	228	
Calau 1. Bezirk	331	
Cottbus Stadt	124	
Grossen 1. Bezirk	468	
Guben Stadt	256	
Ludau	1. Bezirk	287
	2. Bezirk	307
Lübben	1. Bezirk	79
	2. Bezirk	71
Rohrweim		364
	1. Bezirk	491
	2. Bezirk	420
Sorau	3. Bezirk	119
		160
Spremberg	160	
Züllichau-Schwiebus 2. Bezirk	217	

Ferner ist bei dem Aushebungsbezirk Ratibor (Bezirk Ratibor) die Bemerkung nachzutragen:

„Die Abschlußnummer des Jahrgangs 1865 ist auf Nr. 775 hinaufgerückt.“

No. 703/4. 88. A. 1.

Im Auftrage:
v. Hänisch.

Kriegsministerium.
Militär-Ökonomie-Departement.

Berlin den 19. April 1888.

Nr. 107.

Änderung der Musterungs-Instruktion.

Auf Seite 7, Zeile 19 von oben, ist hinter „Artillerie-Schießschule“ einzufachalten: „und der Versuchs-Kompagnie der Artillerie-Prüfungs-Kommission“; in den Zeilen 22 und 23 ist der Text von „und“ bis „letzteren“ zu streichen; in Zeile 25 ist hinter Musterung einzufachalten: „des Lehr-Infanterie-Bataillons“, hinter Militär-Schießschule, „der Gewehr-Prüfungs-Kommission“.

Mit Rücksicht auf die Beringfügigkeit dieser Änderungen findet die Ausgabe von Lektüren nicht statt.
No. 241/3. 88. B. 3. v. Blume.

Kriegsministerium.
Militär-Ökonomie-Departement.

Berlin den 19. April 1888.

Nr. 108.

Dampfboeintrichtung in Menageküchen.

Unter der Aufschrift

„Offizielle Parallel-Kochversuche mit dem Senking'schen Wasser-Dampf-Menageherde und dem Bederschen Wasserbad-Kochapparate, welche aus Anlaß des kriegsministeriellen Erlasses vom 13. Februar 1885 am 8., 9., 10. und 11. Dezember 1885 in dem Kajernement des Garde-Füsilier-Regiments zu Berlin abgehalten wurden“

ist ein Circular, enthaltend das Ergebnis jener Versuche, zur Veröffentlichung gelangt. Mit Bezug hierauf wird bemerkt, daß die Militär-Verwaltung zu jener Veröffentlichung in feiner Beziehung steht und daß die Intendanturen ermächtigt sind, über die Wahl der Konstruktion der Dampfboehapparate in Fällen vorkommender Neueinrichtungen unter entsprechender Betheiligung des Truppentheils, sowie unter gehöriger Wahrung der technischen und wirtschaftlichen Interessen selbständig Entscheidung zu treffen. (Verfügung vom 21. Juni 1886. Nr. 586/4. M. O. D. 4.)

No 61/4. 88. B. 4.

v. Blume.

Kriegsministerium.
Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 1. Mai 1888.

Nr. 109.

Änderung der Bestimmungen über die Benutzung der Artillerie-Schießplätze.

In den vorerwähnten Bestimmungen vom 23. Dezember 1887, Armeekorrespondenz-Blatt von 1887 Seite 354 u. folg., treten folgende Änderungen ein:

Seite 355. Am Schluß des 3. Absatzes des Punktes 2 ist hinzuzufügen:

„Für den Artillerie-Schießplatz bei Gruppe versteht der Vorstand des Artillerie-Depots Graubenz die Geschäfte des Präses der Schießplatz-Verwaltungs-Kommission und steht als solcher unter der 2. Fuß-Artillerie-Inspektion. — Der Feuerwerks-Offizier des Artillerie-Depots Graubenz ist zugleich Mitglied der Schießplatz-Verwaltungs-Kommission Gruppe.“

Seite 357. In der Uebersicht der Artillerie-Schießplätze ist unter lfd. Nr. 4, in der fünften senkrechten Spalte, statt „Thorn“ zu setzen: „Graubenz“.

No. 920/4. 88. A. 4.

v. Hänisch.

Kriegsministerium.
Militär-Ökonomie-Departement.

Berlin den 3. Mai 1888.

Nr. 110.

Lederpreise.

Eine Bekanntmachung der auf den größeren Ledermärkten geählten Preise durch das Armeekorrespondenz-Blatt wird im Hinblick auf §. 35, 12 des Entwurfs zur Dienstanzweisung für die Korps-Bekleidungsämter fortan nicht mehr erfolgen.

No. 440/4. 88. B. 3.

v. Blume.

Nr. 111.

Bekanntmachung

der Lebensversicherungs-Anstalt für die Armee und Marine.

I.

Die fünfzehnte ordentliche Generalversammlung der Mitglieder der Lebensversicherungs-Anstalt für die Armee und Marine (confr. §. 11 des Statuts) ist auf

Dienstag, den 12. Juni 1888, Mittags 12 Uhr

festgesetzt worden und wird im Sitzungssaal der Anstalt, Linkstraße Nr. 421, abgehalten werden.

Tages-Ordnung:

Vorlage des fünfzehnten Rechenschafts-Berichtes für das Jahr 1887 und Ertheilung der Decharge.

II.

Nach Schluß der ordentlichen Generalversammlung findet dafelbst
eine außerordentliche Generalversammlung statt.

Tages-Ordnung:

Statuten-Aenderung.

v. Grolman,

Generallieutenant und Direktor des Departements für das Invalidenwesen im Kriegsministerium,
Vorsitzender.

Lektüren gelangen zur Versendung:

Nr. 20 bis 25 zum Exercir-Reglement für die Fuß-Artillerie,

Nr. 65 bis 70 zur Anleitung für die Bedienung der Festungs- und Belagerungsgeschütze,

Nr. 8 bis 21 zu „die 3,7 cm-Revolverkanone der Land-Artillerie und ihre Munition nebst Vorschriften über
Behandlung und Instandhaltung“,

Nr. 9 bis 31 zu dem Entwurf eines Reglements zur Bedienung, Behandlung und Handhabung der 3,7 cm-
Revolverkanone der Land-Artillerie,

Nr. 4 zu dem Entwurf einer Vorschrift über das Fertigmachen der Patronen für die 3,7 cm-Revolverkanone
der Land-Artillerie und das Wiederherstellen beschossener 3,7 cm-Patronenhülsen,

Nr. 9 bis 13 zu dem Entwurf der Vorschrift für das Anschließen der Geschützrohre und Laffeten,

Nr. 31 bis 57 zur Vorschrift für die Untersuchung gebrauchter Geschützrohre,

Nr. 7 bis 10 zur Vorschrift für die Untersuchung und Abnahme neuer Geschützrohre. I. Theil,

Nr. 7 zur Ausrüstungs-Nachweisung

a. für ein Fuß-Artillerie- oder Landwehr-Fuß-Artillerie-Bataillon,

b. für eine Parl-Kompagnie,

Nr. 87 bis 95 zur Nachweisung der zur Ausrüstung der Laboratorien bei den Artillerie-Depots erforderlichen
Geräthschaften,

Nr. 1 zu den Bestimmungen über die Organisation der Oberfeuerwerker-Schule,

Nr. 1 und 2 zur Vorschrift: „Der leichte Festungs-Telegraph C/87“,

Nr. 49 bis 65 zu dem Reglement über die Naturalverpflegung der Truppen im Frieden.

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

22. Jahrgang.

Berlin den 29. Mai 1888.

Nr. 16.

Gebruckt und in Vertrieb bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 68.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 \mathcal{M} 50 \mathcal{A} . Abonnirt kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 68.

Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 \mathcal{A} berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist. — Die Expedition liefert auch nur auf einer Seite bedruckte, zum Einlesen in die Alben geeignete Exemplare. Dieselben sind zum vierteljährlichen Pränumerationspreise von 1 \mathcal{M} . 90 \mathcal{A} durch die Post oder in direkter Zusendung von der Expedition zu beziehen.

Nr. 112.

Vermächtnisse des Hochseligen Kaisers und Königs Majestät.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag ermächtigte Ich die nachgenannten Truppentheile zur Annahme der ihnen von Meines in Gott ruhenden Herrn Vaters, des Kaisers und Königs Wilhelm Majestät lobjubilatisch bestimmten Vermächtnisse und zwar: Mein 1. Garde-Regiment zu Fuß, das 2. Garde-Regiment zu Fuß, das Kaiser Alexander Garde-Grenadier-Regiment Nr. 1, das Kaiser Franz Garde-Grenadier-Regiment Nr. 2, das Garde-Füsiliers-Regiment, das 3. Garde-Regiment zu Fuß, das 4. Garde-Regiment zu Fuß, das 3. Garde-Grenadier-Regiment Königin Elisabeth, das 4. Garde-Grenadier-Regiment Königin, das König Wilhelm Grenadier-Regiment Nr. 7 und das Leib-Grenadier-Regiment (1. Brandenburgisches) Nr. 8 von je Neuntausend Mark; das 1. Garde-Feld-Artillerie-Regiment, das 2. Garde-Feld-Artillerie-Regiment und das Garde-Fuß-Artillerie-Regiment von je Sechstausend Mark; das Garde-Jäger-Bataillon, das Garde-Schützen-Bataillon, Mein Regiment der Gardes du Corps, das Garde-Kürassier-Regiment, das 1. Garde-Dragoners-Regiment, das Garde-Hufaren-Regiment, das 1. Garde-Ulanen-Regiment, das 2. Garde-Ulanen-Regiment, das 2. Garde-Dragoners-Regiment, das 3. Garde-Ulanen-Regiment, das Leib-Kürassier-Regiment (Schlechisches) Nr. 1, das 1. Leib-Hufaren-Regiment Nr. 1, das 2. Leib-Hufaren-Regiment Kaiserin Nr. 2, das Hufaren-Regiment König Wilhelm Nr. 7 und das Garde-Pionier-Bataillon von je Dreitausend Mark; das Eisenbahn-Regiment von Zwölftausend Mark; das Garde-Train-Bataillon von Eintausend Fünfhundert Mark.

Charlottenburg den 3. Mai 1888.

Friedrich.

An das Kriegsministerium.

Bronsart v. Schellendorff.

Kriegsministerium.

Berlin den 9. Mai 1888.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird mit dem Bemerken zur Kenntniß der Armee gebracht, daß des Hochseligen Kaisers und Königs Majestät die obigen Vermächtnisse zu Stiftungen nach eigenem Ermessen der Truppen zu bestimmen geruht haben. Außerdem soll jedes Regiment, dessen Uniform Seine Majestät getragen, einen im Allerhöchsten Maßlasse vorhandenen Uniformstock, das 1. Garde-Regiment zu Fuß und das Regiment der Gardes du Corps hierzu je einen Helm und ersteres einen Degen, letzteres Seiner Majestät leichten Reit-Pallasch nebst Cartouche, endlich das Kadettenkorps einen Infanterie-Degen erhalten. Die Ausantwortung der Vermächtnisse wird durch das Ministerium des Königlichen Hauses erfolgen.

No. 163/s. 88. B. 3.

Bronsart v. Schellendorff.

Nr. 113.

Generalstabs-Uebungsreisen bei den Armeekorps im Jahre 1888.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag genehmige Ich, daß im Jahre 1888 Generalstabs-Uebungsreisen bei dem I., II., IV., V., VI., VIII., IX., XI., XIV. und XV. Armeekorps stattfinden. Das Kriegsministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin den 21. April 1888.

In Vertretung Seiner Majestät des Kaisers und Königs.

Wilhelm,

Kronprinz,

Bronsart v. Schellendorff.

An das Kriegsministerium.

Kriegsministerium.

Berlin den 4. Mai 1888.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre wird hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht.

No. 618/4. 88. A. 1.

Bronsart v. Schellendorff.

Nr. 114.

Organisation des Kadettenkorps.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich in Abänderung der Festsetzungen unter 4, 5, 6, 7 und 8 der Kabinetts-Ordre vom 18. Januar 1877, betreffend Organisation und Lehrplan des Kadettenkorps, das Folgende:

- Zu 4. Alljährlich im Frühjahr sind diejenigen Kadetten, welche die Ober-Sekunda zur Zufriedenheit absolviert haben, sämmtlich zur Portepesfähnrichs-Prüfung zuzulassen.
- Zu 5. Diejenigen unter ihnen, welche das 17. Lebensjahr vor dem 1. April des laufenden Jahres vollenden und die für den Militärdienst erforderliche körperliche Entwicklung besitzen, werden, sofern sie die Portepesfähnrichs-Prüfung bestehen, zur Versekung in die Armee als charakterisirte Portepesfähnriche vorgeschlagen oder behufs unmittelbarer Vorbereitung zur Offiziers-Prüfung nach Maßgabe der hierfür gegenwärtig bestehenden Grundsätze in die Sekelta des Kadettenkorps versekt.
- Zu 6. Diejenigen in der Portepesfähnrichs-Prüfung bestandenen Kadetten, welche das unter 5 vorgeschriebene Alter und die entsprechende körperliche Entwicklung noch nicht erreicht haben, werden in die Unter-Prima des Kadettenkorps versekt.
- Zu 7. Auf Wunsch der Angehörigen dürfen auch solche der unter 5 genannten Kadetten der Unter-Prima überwiesen werden, welche sich gut geführt haben und nach ihrer Veranlagung Aussicht bieten, dem Unterricht in der Prima mit Nutzen folgen zu können.
- Zu 8. Diejenigen Kadetten, welche die Unter-Prima mit Erfolg absolviert haben, sind je nach dem Wunsche der Angehörigen beziehungsweise je nachdem sie das unter 5 vorgeschriebene Alter und die entsprechende körperliche Entwicklung erreicht haben, entweder zur Anstellung in der Armee — und zwar je nach ihrer Gesamtführung — als patenirte oder charakterisirte Portepesfähnriche vorzuschlagen, oder behufs demnächstiger Zulassung zur Abiturienten-Prüfung in die Ober-Prima zu verseken. In besonderen Ausnahmefällen können sie auch in die Sekelta versekt werden.

Berlin den 9. Mai 1888.

In Vertretung Seiner Majestät des Kaisers und Königs.

Wilhelm,

Kronprinz,

Bronsart v. Schellendorff.

An das Kriegsministerium.

Kriegsministerium.

Berlin den 20. Mai 1888.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre wird mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 3. Februar 1877 — Armee-Verordnungs-Blatt Seite 21/22 — hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht.

No. 229. 5. 88. A. 2.

Bronsart v. Schellendorff.

Nr. 115.

Ausrüstung und Bewaffnung des Regiments der Gardes du Corps und der Kürassier-Regimenter. Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich, daß bei Meinem Regiment der Gardes du Corps sowie bei sämtlichen Kürassier-Regimentern der Küras für die feldmarschmäßige Ausrüstung in Wegfall kommt und daß diese Regimenter mit dem Karabiner M/71 unter Fortfall des Revolvers M/79 bewaffnet werden. Das Kriegsministerium hat das Weitere zu veranlassen.

Charlottenburg den 12. Mai 1888.

Friedrich.

Bronsart v. Schellendorff.

An das Kriegsministerium.

Kriegsministerium.

Berlin den 26. Mai 1888.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht. Die dazu erforderlichen Ausführungsbestimmungen werden den betreffenden Königlichen Generalkommandos zugehen.

Das Schießen der Gemeinden mit dem Revolver ist bei den vorgenannten Regimentern einzustellen. No. 318/5. 88. A. 2.

Bronsart v. Schellendorff.

Nr. 116.

Beförderung der Unteroffiziere zum Hofarzt.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag genehmige Ich in Abänderung des §. 22 der Militär-Veterinärordnung vom 6. Mai 1886, daß Unteroffiziere, welche die thierärztliche Fachprüfung mit dem Prädikat „sehr gut“ bestanden haben, nach sechsmonatlicher, mit „gut“ nach einjähriger, mit „genügend“ nach zweijähriger Dienstzeit als Unteroffiziere zur Beförderung zum Hofarzt in Vorschlag gebracht werden können. Die Truppentheile haben indeß nur solche Persönlichkeiten vorzuschlagen, welche sich durch Pflichttreue und praktische Brauchbarkeit bei der Beförderung würdig gemacht haben.

Berlin den 16. Mai 1888.

In Vertretung Seiner Majestät des Kaisers und Königs.

Wilhelm,

Kronprinz.

Bronsart v. Schellendorff.

An das Kriegsministerium.

Kriegsministerium.

Berlin den 20. Mai 1888.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht. No. 220/5. 88. A. 3.

Bronsart v. Schellendorff.

Nr. 117.

Ehrenpreise für hervorragende Schießleistungen.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag genehmige Ich, daß alljährlich nach Maßgabe der vorhandenen Mittel bei der Infanterie, den Unteroffizierschulen sowie den Jägern und Schützen ein Preischießen der Offiziere und ein Preischießen der Unteroffiziere (Oberjäger) stattfindet. Auf Grund der Schießergebnisse erhalten die besten Schützen unter den Offizieren und die besten Schützen unter den Unteroffizieren (Oberjägern) in Meinem Namen Preise, welche mit einer entsprechenden Bezeichnung und dem Namen des Beliehenen zu versehen sind. Die weiteren Ausführungsbestimmungen hat das Kriegsministerium zu treffen.

Charlottenburg den 17. Mai 1888.

Friedrich.

Bronsart v. Schellendorff.

An das Kriegsministerium.

Kriegsministerium.

Berlin den 17. Mai 1888.

Im Anschluß an die vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre bestimmt das Kriegsministerium Folgendes:

1. Die Preise bestehen für Offiziere aus einem Degen (Säbel), für Unteroffiziere (Oberjäger) aus einer Taschenuhr.

Der Degen (Säbel), von der allgemeinen Form der Waffe des Truppentheils, ist auf dem Gefäß mit einer entsprechenden Bezeichnung und dem Namen des Beliehenen zu versehen. Ebenso ist bei den Uhren auf dem Dedel Name des Schützen und Grund der Beliehung anzubringen.

2. Jedes Armeekorps erhält bis auf Weiteres alljährlich 2 Preise — 1 für den besten Schützen unter den Infanterie-Offizieren, 1 für den besten Schützen unter den Infanterie-Unteroffizieren. Bei dem XI. Armeekorps gelangen in den graden, bei dem XV. Armeekorps in den ungraden Jahren statt 2, 4 Preise zur Vertheilung und zwar 2 für den besten und zweitbesten Schützen unter den Infanterie-Offizieren, sowie 2 für den besten und zweitbesten Schützen unter den Infanterie-Unteroffizieren. Der Inspektion der Infanterieschulen sowie der Inspektion der Jäger und Schützen werden ebenfalls bis auf Weiteres alljährlich je 2 Preise — 1 für den besten Schützen der Offiziere der Unteroffizierschulen bz. der Jäger und Schützen, 1 für den besten Schützen der Unteroffiziere der Unteroffizierschulen bz. der Oberjäger — zur Verfügung gestellt.
3. Das Preischießen hat in den Monaten Juli oder August auf den Schießständen stattzufinden. Innerhalb des erwähnten Zeitraumes sind die Schießtage seitens der Truppentheile bz. der Unteroffizierschulen derart auszuwählen, daß das Schießen unter möglichst günstigen äußeren Vorbedingungen stattfindet.
4. Verpflichtet zur Theilnahme am Offizierschießen sind die an dem zum Schießen bestimmten Tage in der Garnison anwesenden Hauptleute und Lieutenants des betreffenden Truppentheils bz. der Unteroffizierschulen, welche das Schulschießen mitzumachen haben und nicht durch unaufschiebbaren Dienst, Krankheit ic. verhindert sind. Berechtigt zur Theilnahme sind die Stabs-offiziere der vorerwähnten Truppentheile und Anstalten.

Um die für Unteroffiziere ausgesetzten Preise treten diejenigen Unteroffiziere (Oberjäger) in Wettbewerb, welche das Schulschießen mitzumachen haben, an den für das Preischießen festgesetzten Tagen in der Garnison anwesend und nicht durch unaufschiebbaren Dienst, Krankheit ic. an der Theilnehmung verhindert sind.

Offiziere und Unteroffiziere (Oberjäger), welche bereits für ausgezeichnete Schießleistung einen Degen (Säbel) bz. eine Uhr erhalten haben, sind von fernern Wettbewerb ausgeschlossen.

5. Ringscheibe der Schießvorschrift, nur mit 24 Ringen; Halbmesser des Ringes 24 2,5 cm, die Halbmesser der übrigen wachsen um je 2,5 cm. Waffe und Uebungsmunition des Truppentheils. Entfernung 150 m 7 Schuß und zwar 3 stehend ausgelegt, 4 stehend freihändig. Vor Beginn des Schießens ist ein Probeschuß, welcher als solcher vorher anzulegen, gestattet.
 6. In erster Linie entscheidet die Summe der erschossenen Ringe. Ist diese gleich, so entscheidet der letzte, erforderlichen Falles der vorletzte, dritte etc. Schuß.
 7. Die Infanterie-Regimenter melden den Namen des besten Schützen der Offiziere und desjenigen der Unteroffiziere nebst deren Schießergebnissen den Generalkommandos, die Unteroffizierschulen und die Jäger- (Schützen-) Bataillone den Inspektionen. Bei dem XI. Armeekorps in den graden, bei dem XV. Armeekorps in den ungraden Jahren Namen und Schießergebnisse des besten und zweitbesten Schützen unter den Offizieren, sowie des besten und zweitbesten Schützen unter den Unteroffizieren.)
- Die genannten Kommandobehörden ermitteln aus den Eingaben den besten bz. zweitbesten Schützen der Offiziere und der Unteroffiziere des Armeekorps, der Unteroffizierschulen sowie der Jäger (Schützen) und theilen die Namen nebst Schießergebnissen zum 5. September jeden Jahres dem Allgemeinen Kriegs-Departement mit. (Für die Offiziere derjenigen Regimenter, bei welchen die Offizier-Waffe aus Degen oder Säbel bestehen kann, ist anzuführen, ob ein Degen oder ein Säbel beantragt wird; ferner ist Angabe der Größe des Offiziers erwünscht.)
8. Das Allgemeine Kriegs-Departement übersendet auf Grund der Mittheilungen zu 7 die Preise unmittelbar an die Truppentheile, welche die Aushändigung an die Betreffenden in angemessener feierlicher Weise vorzunehmen haben.

9. Außerdem sind die Namen der mit Preisen ausgezeichneten Offiziere und Unteroffiziere (Oberjäger) innerhalb des Armeekorps sowie innerhalb der Infanterieschulen bz. der Inspektion der Jäger zc. bekannt zu geben und Seiner Majestät dem Kaiser und Könige bei Vorlage der Schießberichte zu melden.

No. 83/3. 88. A. 2.

Bronsart v. Schellendorff.

Nr. 118.

Fonds-Ueberweisung für die Generallstabstiftung.

Befehl, betreffend den Reingewinn aus kriegsgeschichtlichen Werken des großen Generallstabes. Vom 12. April 1888.

Wir Friedrich, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen zc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt: Der durch Allerhöchsten Erlass vom 21. März 1878 (Reichs-Befehl. S. 13) errichteten Generallstabstiftung wird der Reingewinn überwiesen, welchen der Generallstab aus den nach Erlass des Befehles vom 12. Juli 1884 (Reichs-Befehl. S. 119) erschienenen und noch erscheinenden kriegsgeschichtlichen Werken erzielt. Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insigne. Gegeben Charlottenburg den 12. April 1888.

(L. S.)

Friedrich.

Fürst von Bismarck.

Kriegsministerium.

Berlin den 4. Mai 1888.

Vorstehendes wird mit Bezug auf die im Armeeverordnungs-Blatt Nr. 9 für 1878 enthaltene Bekanntmachung „Begründung der Generallstabstiftung“ sowie die im Armeeverordnungs-Blatt Nr. 15 für 1884 enthaltene Bekanntmachung „Fonds-Ueberweisung für die Generallstabstiftung“ hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

No. 15/5. 88. B. 1.

Bronsart v. Schellendorff.

Kriegsministerium.

Berlin den 13. Mai 1888.

Nr. 119.

Befetzung einer Freistelle bei der Königlichen Landesschule Wforta.

zu Michaelis d. J. ist eine zur Verfügung des Kriegsministeriums stehende Freistelle bei der Königlichen Landesschule Wforta neu zu besetzen.

Etwasige Bewerbungen sind bis zum 1. Juli d. J. an die Infanterie-Abtheilung im Kriegsministerium (portofrei) einzusenden. Hinsichtlich der beizufügenden Anmeldepapiere wird auf den kriegsministeriellen Erlass vom 19. April 1887 (Armeeverordnungs-Blatt S. 121) Bezug genommen.

Es wird noch besonders darauf aufmerksam gemacht, daß die Aufnahme-Prüfung sich auch auf den Sommerkurs derjenigen Klasse, für welche die Anmeldung erfolgt, zu erstrecken haben würde und daß Knaben mit mangelhaften Schulzeugnissen überhaupt nicht berücksichtigt werden können.

No. 173/5. 88. A. 2.

Bronsart v. Schellendorff.

Kriegsministerium.

Berlin den 26. Mai 1888.

Nr. 120.

Neuer Druckvorschriften-Etat.

Der Druckvorschriften-Etat vom 8. Juni 1887 wird außer Kraft gesetzt und gelangt an Stelle desselben ein neuer vom 18. April 1888 in der erforderlichen Anzahl von Exemplaren an die Königlichen Kommandobehörden zc. unter Umschlag zur Herausgabe.

Die Vertheilungspläne für die Königlichen Generallkommandos zc. werden denselben mittelst besonderen Umschlages zugehen.

Nach Maßgabe des neuen Etats hat eine allgemeine Regelung der Bestände an Druckvorschriften einzutreten. Zu diesem Zweck und behufs Vereinfachung des Verfahrens bleibt von Seiten der königlichen Generalkommandos zc. die Ueberweisung des Mehrbedarfs an Druckvorschriften unmittelbar bei den einzelnen, im Druckvorschriften-Etat aufgeführten Abtheilungen des Kriegsministeriums mittelst je einer entsprechend erläuterten Nachweisung zu erfordern; ebenso sind die etwa überschießenden Exemplare — begleitet von je einem Verzeichnisse — den betreffenden Abtheilungen unmittelbar zuzustellen.

No. 659/5. 88. A. 1.

Bronsart v. Schellendorff.

Kriegsministerium.

Berlin den 26. Mai 1888.

Nr. 121.

Preisaufrage vom 13. Juli 1887.

Die Abhandlungen, welche in Folge der Bekanntmachung des Kriegsministeriums vom 13. Juli 1887 — Armeekorps-Verordnungs-Blatt Seite 233 — über die Brust- und Kothlaufscheide bei den Pferden eingegangen sind, entsprechen nach dem Urtheil der zur Prüfung berufenen Kommission den berechtigten Anforderungen nicht.

Es werden daher die ausgeworfenen Preise nicht gezahlt.

Dagegen hat das Kriegsministerium für nachfolgende Arbeiten, welche beachtenswerthe Gedanken enthalten, als Anerkennung je 150 M. gewährt:

Nr. 100 001,
= 135 799,
= 150 550,
= 181 818,
= 618 876,
= 666 637,
= 946 288.

Die Auszahlung der Beträge wird von der Inspektion des Militär-Veterinärwesens auf Einsegnung der Quittung erfolgen.

No. 256/3. 88. A. 3.

Bronsart v. Schellendorff.

Kriegsministerium.
Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 12. Mai 1888.

Nr. 122.

Allgemeine Bemerkungen des Inspektors der Waffen bei den Truppen. Waffen-Inspektion 1886/87. Die bezeichneten Bemerkungen werden den Kommandobehörden zc. in der erforderlichen Anzahl Exemplaren nebst dem Vertheilungsplan mittelst Umschlages zugesandt werden.

No. 224. 5. 88. A. 2.

v. Sänisch.

Kriegsministerium.
Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 18. Mai 1888.

Nr. 123.

Dienstordnung für die Kriegs-Akademie.

Unter Bezug auf die Bekanntmachung vom 26. April d. J. (Armeekorps-Verordnungs-Blatt Seite 113) wird hierdurch mitgetheilt, daß die oben bezeichnete Dienstordnung im Verlage der königlichen Hofbuchhandlung von C. S. Mittler und Sohn, Berlin SW., Kochstraße 68—70, erschienen und bei direkter Bestellung zum Preise von 25 Pf. für das geheftete Exemplar zu beziehen ist.

No. 366/5. 88. A. 2.

v. Sänisch.

Kriegsministerium.
Belleidungs-Abtheilung.

Berlin den 24. Mai 1888.

Nr. 124.

Belleidungssetats.

Die Ausgabe der vom 1. April d. J. ab gültigen Belleidungssetats wird unmittelbar an die betreffenden Königlichen Kommandobehörden und Truppentheile zu erfolgen und in den nächsten Tagen beginnen.

No. 659/5. 88. B. 3.

Rittschmann.

Zesturen gelangen zur Versendung:

Zu den Zeichnungen vom Train-Material

- a. I. Fahrzeuge,
 - b. II. Geschirr- und Stallsachen,
 - c. III. Schanzzeug, Vorrathsachen und Wagensubehör,
 - d. IX. Sattlergeräth,
 - e. X. Stellmachergeräth.
-



Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

22. Jahrgang.

Berlin den 14. Juni 1888.

Nr. 17.

Gedruckt und in Vertrieb bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 68.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 M. 50 A. Abonirt kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 68. Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 A. berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist. — Die Expedition liefert auch nur auf einer Seite bedruckte, zum Einleben in die Alten geeignete Exemplare. Dieselben sind zum vierteljährlichen Pränumerationspreise von 1 M. 90 A. durch die Post oder in direkter Zusendung von der Expedition zu beziehen.

Nr. 125.

Änderung der Armee-Eintheilung.

Ich bestimme hierdurch: In der Zusammensetzung der 1., 2. und 3. Armee-Inspektion haben folgende Änderungen einzutreten: Die 1. Armee-Inspektion soll fortan das 1., 2., 5. und 6. Armeekorps, die 2. das 9., 10. und 12. (Königlich Sächsische) Armeekorps, die 3. das 7., 8. und 11. Armeekorps umfassen. Das Kriegsministerium hat hiernach das Weitere bekannt zu machen, wobei Ich bemerke, daß Ich die durch vorstehende Bestimmung berührten Preussischen Generalcommandos benachrichtigt habe.

Charlottenburg den 24. Mai 1888.

Friedrich.

Bronsart v. Schellendorff.

An das Kriegsministerium.

Kriegsministerium.

Berlin den 28. Mai 1888.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

No. 675/5. 88. A. 1.

Bronsart v. Schellendorff.

Nr. 126.

Aufschmüre des 2. Leib-Gusaren-Regiments Kaiserin Nr. 2.

Im Verfolg Meiner Ordre vom 22. März 1888 bestimme Ich, daß auch die Unteroffiziere und Gemeinen des 2. Leib-Gusaren-Regiments Kaiserin Nr. 2 den Namenszug Ihrer Majestät der Kaiserin und Königin nach der beifolgenden Probe auf den Aufschmüren zu tragen haben. Das Kriegsministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Charlottenburg den 24. Mai 1888.

Friedrich.

Bronsart v. Schellendorff.

An das Kriegsministerium.

Kriegsministerium.

Berlin den 1. Juni 1888.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre wird hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht.

No. 809/5. 88. B. 3.

Bronsart v. Schellendorff.

Nr. 127.

Rückverfetzung von Offizieren und Sanitäts-Offizieren der Landwehr zweiten Aufgebots in das erste Aufgebot.

Hierdurch übertrage Ich die Befugniß zur Genehmigung der Rückverfetzung von Offizieren der Landwehr zweiten Aufgebots in das erste Aufgebot auf die Generalkommandos beziehungsweise die obersten Waffeninstanzen, der gleichen Rückverfetzung von Sanitäts-Offizieren auf den Generalstabsarzt der Armee.

Schloß Friedrichskron den 7. Juni 1888.

Friedrich.

Bronsart v. Schellendorff.

An das Kriegsministerium.

Kriegsministerium.

Berlin den 12. Juni 1888.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre wird hierdurch bekannt gemacht.

No. 351/6. 88. A. 1.

Bronsart v. Schellendorff.

Nr. 128.

Anlegen hoher Stiefel seitens der Offiziere der Fußtruppen.

Ich bestimme, daß die berittenen Offiziere der Fußtruppen bei jedem Dienst zu Pferde hohe Stiefel, wie für Dragoner vorgeschrieben, anulegen haben. Auch soll den unberittenen Offizieren der Fußtruppen das Anlegen solcher Stiefel (ohne Sporen) bei jedem Dienst gestattet sein, in welchem die Hosen von den Mannschaften bestimmungsgemäß in den Stiefeln getragen werden dürfen.

Schloß Friedrichskron den 7. Juni 1888.

Friedrich.

Bronsart v. Schellendorff.

An das Kriegsministerium.

Kriegsministerium.

Berlin den 12. Juni 1888.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre wird hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht.

No. 30/6. 88. B. 3.

Bronsart v. Schellendorff.

Nr. 129.

Bestimmung der bau- und betriebleitenden Behörden für mehrere Eisenbahnlinien.

Berlin den 15. Mai 1888.

Zur Ausführung des Allerhöchsten Erlasses vom 14. Mai d. J., betreffend Bau und Betrieb der in dem Geseze vom 11. Mai d. J. vorgesehenen Eisenbahnlinien, ist bestimmt worden, daß

1. bei Ausführung der nach dem Geseze vom 11. Mai d. J. neu herzustellen Eisenbahnlinien

1. der Bau und demnachst auch der Betrieb der Bahnen:

a) von Lublin nach Herby

von dem der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Breslau unterstellten Königlichen Eisenbahn-Betriebsamte (Breslau—Larnowitz) zu Breslau,

b) von Salzwedel nach Büchow

von dem der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Magdeburg unterstellten Königlichen Eisenbahn-Betriebsamte (Berlin—Lehrte) zu Berlin, innerhalb der den Königlichen Eisenbahn-Betriebsämtern durch die unter dem 24. November 1879 Allerhöchst genehmigte Organisation der Staatseisenbahnverwaltung zugewiesenen Zuständigkeit,

2. der Bau der übrigen in dem Geseze vom 11. Mai d. J. in §. 1 unter Nr. I a vorgesehenen Eisenbahnen und der im §. 2 unter Nr. II. 10 a und b vorgesehenen Gleisverbindungen

dagegen von den in dem Allerhöchsten Erlaß vom 14. Mai d. J. bezeichneten Königlichen Eisenbahn-Direktionen unmittelbar,
 II. der Betrieb der am 1. April 1889 in das Eigenthum des Preussischen Staates übergehenden Eisenbahn von Frankfurt nach Friedbrichroda von dem der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Erfurt unterstellten Königlichen Eisenbahn-Betriebsamte zu Cassel,
 innerhalb der den Königlichen Eisenbahn-Betriebsämtern durch die unter dem 24. November 1879 Allerhöchst genehmigte Organisation der Staats-Eisenbahnverwaltung zugewiesenen Zuständigkeit geleitet wird.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.
 v. Maybach.

Kriegsministerium.

Berlin den 28. Mai 1888.

Vorstehende Verfügung wird hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht.
 No. 596/5. 88. A. 1. Bronsart v. Schellendorff.

Kriegsministerium.

Berlin den 30. Mai 1888.

Nr. 130.

Freistellung von der Grund- und Gebäudesteuer erworbener Dienstgrundstücke.

Behufs rechtzeitiger Freistellung von der preussischen Grund- und Gebäudesteuer ist von dem Erwerbe von Dienstgrundstücken dem zuständigen Katasteramte thunlichst noch in demselben Monate Mittheilung zu machen, in welchem das Eigenthum des Grundstücks auf den Reichs-Militär-Fiskus übergeht.

Insofern in den übrigen zum Bereich der preussischen Militärverwaltung gehörigen Bundesstaaten und in Elsaß-Lothringen der Erwerb von Dienstgrundstücken die Befreiung von der Staats-Grund- und Gebäudesteuer oder anderen Realsteuern gesehlich zur Folge hat, findet die obige Vorschrift sinngemäße Anwendung.

Insofern beim Erwerb von Dienstgrundstücken die Befreiung von Kommunal-Grundsteuern und anderen Realabgaben eintritt, gilt das Gleiche mit der Maßgabe, daß die Mittheilung an die zuständige Gemeindebehörde zu richten ist.

No. 95/5. 88. B. 4.

Bronsart v. Schellendorff.

Kriegsministerium.

Berlin den 4. Juni 1888.

Nr. 131.

Uebung inaktiver Offiziere.

Mit Bezug auf Ziffer 27 der kriegsministeriellen Ausführungs-Bestimmungen zur Allerhöchsten Kabinetts-Ordnung vom 1. März d. J.

betreffend die Uebungen des Beurlaubtenstandes im Etatsjahre 1888/89

— Beilage zu Nr. 8 des Armee-Verordnungs-Blattes für 1888, Seite 21 — wird für das genannte Etatsjahr genehmigt, daß auch solche inaktive Offiziere, welche für den Fall einer Mobilmachung als Kompagnieführer der Infanterie, Jäger, Fuß-Artillerie und Pioniere bestimmt sind, zu freiwilligen Dienstleistungen bei Linien-Truppentheilen bis zur Dauer von acht Wochen seitens der Generalkommandos unter Bewährung der bestimmungsmäßigen Gehältern zugelassen werden dürfen.

No. 176/5. 88. A. 1.

Bronsart v. Schellendorff.

Kriegsministerium.

Berlin den 7. Juni 1888.

Nr. 132.

Dienst-Jahrplan der Militär-Eisenbahn.

Der nachstehende Dienst-Jahrplan der Militär-Eisenbahn wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht,
 No. 571/5. 88. K. M. Bronsart v. Schellendorff.

Dienst-Gahrplan

für die

Sächsisch-Bairische Eisenbahn

vom 1. Juni 1888 ab.

Rechter Sei.

Entfernung	Bemittelter Zug.		Beförderung mit Personenzug.		Beförderung mit Personenzug.		Stationen		Bemittelter Zug.		Beförderung mit Personenzug.		Beförderung mit Personenzug.	
	II. u. III. St.	St. I	St. 301	III. St.	II. u. III. St.	St. 3	St. 305		II. u. III. St.	St. 2	III. St.	II. u. III. St.	St. 4	III. St.
km	Stnt.	Stbf.	Stnt.	Stbf.	Stnt.	Stbf.	Stnt.	Stbf.	Stnt.	Stbf.	Stnt.	Stbf.	Stnt.	Stbf.
0,0	Borm.	5 ₂₅	Borm.	11 ₀₀	Borm.	3 ₄₀	Borm.	6 ₂₀	←	←	Borm.	7 ₁₅	Borm.	1 ₀₀
5,5	5 ₄₉	5 ₄₆	11 ₁₂	11 ₁₆	3 ₁₈	3 ₁₆	6 ₄₈	6 ₂₂	←	←	8 ₀₆	8 ₁₀	1 ₄₄	1 ₅₀
2,5	5 ₅₂	5 ₅₅	11 ₂₂	11 ₂₅	3 ₂₂	3 ₂₄	6 ₅₂	7 ₀₂	←	←	8 ₀₄	8 ₀₈	1 ₂₇	1 ₃₇
2,5	X ₅₅₀	X ₆₀₀	X ₁₁₂	X ₁₁₄	—	—	7 ₀₄	7 ₀₅	←	←	—	—	X ₁₁₈	X ₁₂₀
4,5	6 ₀₇	6 ₀₇	11 ₃₂	—	4 ₀₂	—	7 ₁₁	—	←	←	7 ₁₅	Borm.	1 ₀₀	—
4,5	—	—	—	—	—	—	—	—	←	←	—	—	—	—
4,5	—	6 ₁₀	Borm.	1 ₂₀	—	4 ₀₅	—	7 ₁₉	←	←	7 ₂₂	1 ₀₅	—	7 ₁₅
16,0	6 ₂₁	6 ₂₄	1 ₂₂	1 ₂₄	4 ₂₂	4 ₂₂	7 ₂₂	7 ₁₉	←	←	7 ₂₂	7 ₂₂	1 ₂₂	1 ₂₂
14,5	6 ₂₅	—	2 ₂₁	—	4 ₂₂	—	8 ₀₂	—	←	←	Borm.	7 ₁₅	Borm.	1 ₂₀
									←	←				

* Die Sätze 1, 4, 301 und 302 gelten nur im Güterverkehr.
 * Für den Personenzugverkehr ist Saue 10 nicht geltend.

Berlin den 1. Juni 1888.
 Sächsisch-Bairische Eisenbahn.
 Direktion der Sächsisch-Bairischen Eisenbahn.



Kriegsministerium.
Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 27. Mai 1888.

Nr. 133.

Berichtigung von Schußtafeln.

1. In der Schußtafel Nr. 12 des Schußtafel-Sammelheftes „Schußtafel für die 15 cm Ring-Kanone mit 15 cm Hartgußgranaten C/72 und 15 cm Granaten C/72 und 15 cm Schrapnels C/72 z.“ und der gleichnamigen Gebrauchsschußtafel ist auf Seite 2, Zeile 1 von unten, statt „462 m“ zu setzen: 420 m.
2. In der Schußtafel Nr. 12a des Schußtafel-Sammelheftes „Schußtafel für die 15 cm Ring-Kanone mit 15 cm Hartgußgranaten C/72 und 15 cm Granaten C/80 und 15 cm Schrapnels C/80 z.“ und der gleichnamigen Gebrauchsschußtafel ist zu setzen:
 - a) auf Seite 2, Zeile 1 von unten, statt „462 m“ — 420 m und
 - b) auf Seite 14, Zeile 10 von unten, statt „27,589 kg“ — 27,514 kg.

Die Ausgabe von gedruckten Texturen findet in Rücksicht auf die Oeringfügigkeit der Abänderungen nicht statt.

S. B.
Müller.

No. 934/5. 88. A. 4.

Kriegsministerium.
Central-Abtheilung.

Berlin den 30. Mai 1888.

Nr. 134.

Ermittelung der pensionsfähigen aktiven Militärdienstzeit ehemaliger hannoverscher Soldaten.

Nach Abgabe der früheren hannoverschen Militär-Alten seitens des königlichen Generalkommandos X. Armeekorps an das Geheime Archiv des Kriegsministeriums sind fortan Anträge auf Ermittlung der pensionsfähigen aktiven Militärdienstzeit ehemaliger hannoverscher Soldaten an die Central-Abtheilung des Kriegsministeriums zu richten.

Dem bezüglichen Antrage ist außer dem Abschiedspasse des Beteiligten noch eine protokollarische Erklärung des letzteren über die von ihm bei der Fahne und die im Verurlaubenverhältnis ohne Sold zugebrachte Zeit beizufügen. (Vergleiche Ziffer 8 der Verfügung vom 21. October 1876, Armeeverordnungsblatt Seite 216/17.)

No. 528/5. 88. KM.

v. Fund.

Kriegsministerium.
Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 1. Juni 1888.

Nr. 135.

Feier des Todestages des Herzogs Leopold von Braunschweig.

In Gemäßheit der Urkunde über die zum Andenken des Hochseligen Herzogs Leopold von Braunschweig errichtete wohltätige Stiftung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die diesjährige Gedächtnisfeier am 27. April zu Frankfurt a. D. stattgefunden hat und bei dieser Gelegenheit 12 Kinder der Garnison- (Leopold-) Schule daselbst neu eingeleidet worden sind.

S. B.
Müller.

No. 250/5. 88. A. 2.

Kriegsministerium.
Departement für das Invalidenwesen.

Berlin den 4. Juni 1888.

Nr. 136.

Abänderung des 3. und 4. Absatzes des §. 47 der Instruktion betreffend das Verfahren bei Anmeldung und Prüfung der Versorgungs-Ansprüche invalider Mannschaften vom Feldwebel zc. abwärts vom 26. Juni 1877.

An Stelle des 3. Absatzes des §. 47 der genannten Instruktion treten folgende Festsetzungen:
„Maren Mannschaften aus dem Dienststande vor Einleitung des Invalidentätigs-Prüfungsverfahrens bereits zur Probepflichtleistung bz. behufs informatorischer Beschäftigung im Civildienst kommandirt,

oder zur Erlangung einer den Militäranwärtern nicht vorbehaltenen Stelle oder um sich eine Stelle bz. Beschäftigung zu suchen beurlaubt, so sind die Entscheidungen so zu treffen, daß das Ausschleiden der betreffenden Persönlichkeiten erst mit dem Ablauf des Kommandos oder Urlaubs erfolgt.

Sollte aber beim Ablaufe des Kommandos oder des Urlaubs das Invaliditäts-Prüfungsverfahren noch schweben oder eingeleitet werden müssen, so ist der betreffende Militäranwärter nicht zu entlassen, sondern nach der Anmerkung*) zum §. 39, 1 des Geldeverpflegungs-Reglements für das Preussische Heer im Frieden — S. 7 des Nachtrags VIII — im Sinne des §. 34, 4 des letzteren bis zum Abschluß des Verfahrens zu beurlauben.

In solchen Fällen hat behufs Ausföhrung der endgültigen Anstellung des Militäranwärters eine Verständigung der betreffenden Civilbehörde stattzufinden."

Der bisherige 4. Absatz ist im Eingange dahin zu ändern, daß statt des Wortes „Desgleichen" gesetzt wird „Ferner".

No. 701/4. 88. C. 1.

v. Grofman.

Nr. 137.

Ermächtigung des Marinestabsarztes Dr. Kessel in Yokohama zur Ausstellung von Zeugnissen für Deutsche Militärrpflichtige in Japan.

Im Verfolg der Bekanntmachung vom 26. Dezember 1884 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dem Marinestabsarzt Dr. Kessel in Yokohama, derzeitigem Ehearzt des dortigen Marine-Lazareths — an Stelle des zu anderweiter dienstlicher Verwendung abkommandirten Marine-Oberstabsarztes Dr. Kügler — auf Grund des §. 41 Nr. 2 und 3 Theil I der Wehrrordnung vom 28. September 1875 die Ermächtigung zur Ausstellung der daselbst bezeichneten Zeugnisse über die Untauglichkeit bz. bedingte Tauglichkeit derjenigen militärrpflichtigen Deutschen, welche ihren dauernden Aufenthalt in Japan haben, mit der Maßgabe ertheilt worden ist, daß es bei den bezüglichen Untersuchungen der unter Nr. 3 a. a. O. vorgeschriebenen Zuziehung eines Offiziers der Kaiserlichen Marine nicht bedarf.

Berlin den 29. Mai 1888.

Der Reichsfanzler.
In Vertretung.
v. Boetticher.

Kriegsministerium.

Allgemeines Kriegs-Departement.

Vorstehendes wird hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht.

No. 14/6. 88. A. 1.

J. B.
Müller.

Berlin den 5. Juni 1888.

Kriegsministerium.

Militär-Defonomie-Departement.

Berlin den 6. Juni 1888.

Nr. 138.

Verpflegungszuschuß der Garnison Havelberg für das 2. Vierteljahr 1888.

Der Garnison-Verpflegungszuschuß, einschließlich des Zuschusses zur Beschaffung eines Frühstücks, beträgt für Havelberg 15 Pf. für den Mann und Tag.

Die Bekanntmachung vom 27. März d. J. — Nr. 703/3. 88. B. 2. — (Armee-Verordnungs-Blatt Seite 73) wird hierdurch abgeändert.

No. 97/6. 88. B. 2.

J. B.
Nitschmann.

Kriegsministerium.
Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 11. Juni 1888.

Nr. 139.

Aufschrift von Frachtbriefen.

Bei Sendungen an die Pulverfabrik bei Hanau sind die Frachtbriefe mit folgenden Aufschriften zu versehen:

1. die Frachtbriefe über Sendungen in der Richtung von Webra:
An die Königliche Direktion der Pulverfabrik bei Hanau
zu Pulverfabrik

Station Langensfeldb.

der Frankfurt-Webraer Eisenbahn.

2. die sonstigen Frachtbriefe:

An die Königliche Direktion der Pulverfabrik bei Hanau
zu Pulverfabrik

Station Hanau

der Frankfurt-Webraer Eisenbahn.

J. B.

Müller.

No. 44/6. 88. A. 6.

Kriegsministerium.
Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 12. Juni 1888.

Nr. 140.

Werkzeugkasten für Stellmacher.

Zur Ergänzung der Zeichnung vom „Train-Material. X. Stellmachergeräth. Blatt 1.“ wird eine, den Werkzeugkasten für Stellmacher darstellende Lektur zur Versendung gelangen. Hierbei wird bemerkt, daß die beim Train-Material bereits vorhandenen Werkzeugkasten für Stellmacher unabgeändert aufzubrauchen sind.

Gleichzeitig gelangen auch Lekturen zur Zeichnung vom „Train-Material. IX. Sattlergeräth. Blatt 1.“ zur Ausgabe.

J. B.

Müller.

No. 334/5. 88. A. 3.

Lekturen gelangen zur Versendung:

Nr. 6 bis 24 zur Instruktion über das Infanterie-Gewehr M/71. 84 nebst zugehöriger Munition,
Nr. 1 bis 19 zur Instruktion betreffend das Infanterie-Gewehr M/71 nebst zugehöriger Munition,
Nr. 1 bis 22 zur Instruktion betreffend den Kavallerie-Karabiner M/71 nebst zugehöriger Munition,
Nr. 1 bis 15 zur Instruktion zum Unterricht in der Kenntniß und Behandlung des apirten Chassepot-Karabiners M/71,

Nr. 1 bis 20 zur Instruktion betreffend die Jäger-Büchse M/71 nebst zugehöriger Munition,

Nr. 1 und 2 zum Entwurf der Ausrüstungs-Nachweisung für eine Proviant-Kolonne,

Nr. 1 und 2 zum Entwurf der Ausrüstungs-Nachweisung für eine Feld-Bäckerei-Kolonne,

Nr. 1 und 2 zum Entwurf der Ausrüstungs-Nachweisung für eine Stappen-Bäckerei-Kolonne,

Nr. 7 bis 21 zum Entwurf eines Geschütz-Exerzir-Reglements für die Küsten-Artillerie,

Nr. 1 bis 13 zur Ausrüstungs-Nachweisung für den Stab einer Abtheilung der Munitions-Fuhrpart-Kolonnen,

Nr. 1 und 2 zur Anleitung für Instandsetzungen an den Feldgeschützen,

Nr. 1 bis 12 zur Anleitung für die Behandlung der Feldgeschütze,

Nr. 9 bis 38 zur Ausrüstungs-Nachweisung für den Stab eines Feld-Artillerie-Regiments etc.,

Nr. 89 bis 93 zur Ausrüstungs-Nachweisung für eine Kolonne des Feld-Munitions-Parks,

Nr. 1 bis 16 zur Vorchrift für die Verwaltung des Materials der Feld-Artillerie.



Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

22. Jahrgang.

Berlin den 15. Juni 1888.

Nr. 18.

Gedruckt und in Vertriebe bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 68.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1. M. 50 $\frac{1}{2}$. Abonntirt kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 68.

Bei Lehterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 $\frac{1}{2}$ berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist. — Die Expedition liefert auch nur auf einer Seite bedruckte, zum Einkleben in die Altken geeignete Exemplare. Diefelben find zum vierteljährlichen Pränumerationspreise von 1. M. 90 $\frac{1}{2}$ durch die Post oder in direkter Zufendung von der Expedition zu beziehen.

Nr. 141.

Armee-Befehl.

Während die Armee sorben erst die äußeren Trauerzeichen für ihren auf alle Zeiten in den Herzen fortlebenden Kaiser und König Wilhelm I., Meinen hochverehrten Großvater, ablegte, erleidet sie durch den heute Vormittag 11 Uhr 5 Minuten erfolgten Tod Meines theuren innig geliebten Vaters, des Kaisers und Königs Friedrich III. Majestät, einen neuen schweren Schlag.

Es find wahrlich ernste Trauertage, in denen Mich Gottes Fügung an die Spitze der Armee stellt, und es ist in der That ein tief bewegtes Herz, aus welchem Ich das erste Wort an Meine Armee richte.

Die Zuversicht aber, mit welcher Ich an die Stelle trete, in die Mich Gottes Wille beruft, ist unerschütterlich fest, denn Ich weiß, welchen Sinn für Ehre und Pflicht Meine glorreichen Vorfahren in die Armee gepfflanzt haben, und Ich weiß, in wie hohem Maße sich dieser Sinn immer und zu allen Zeiten bewährt hat.

In der Armee ist die feste unverbrüchliche Zugehörigkeit zum Kriegsherrn das Erbe, welches vom Vater auf den Sohn, von Generation zu Generation geht, — und ebenso verweise Ich auf Meinen Euh Allen vor Augen stehenden Großvater, das Bild des glorreichen und ehrentwürdigen Kriegsherrn, wie es schöner und zum Herzen sprechender nicht gedacht werden kann, — auf Meinen theuren Vater, der Sich schon als Kronprinz eine Ehrenstelle in den Annalen der Armee erwarb, — und auf eine lange Reihe ruhmvoller Vorfahren, deren Namen hell in der Geschichte leuchten und deren Herzen warm für die Armee schlugen.

So gehören wir zusammen — Ich und die Armee, — so find wir für einander geboren und so wollen wir unauflöslich fest zusammenhalten, möge nach Gottes Willen Friede oder Sturm sein.

Ihr werdet Mir jeht den Eid der Treue und des Gehorjams schwören — und Ich gelobe, stets dessen eingedenk zu sein, daß die Augen Meiner Vorfahren aus jener Welt auf Mich hernieder sehen und daß Ich ihnen dormalteinst Rechenschaft über den Ruhm und die Ehre der Armee abzulegen haben werde!

Schloß Friedrichskron den 15. Juni 1888.

Wilhelm.

Kriegsministerium.

Berlin den 15. Juni 1888.

Vorstehender Allerhöchster Armee-Befehl wird hierdurch mit dem Bemerkten zur Kenntniß der Armee gebracht, daß unmittelbar an die Verlesung desselben sich die Vereidigung auf Seine Majestät Wilhelm II. zu schließen hat.

No. 332/G. 88. K. M.

Bronsfart v. Schellendorff.

Nr. 142.

Armee-Befehl.

Ich bestimme hiermit:

Die Trauer um des vereinigten Kaisers und Königs Friedrich III. Majestät hat auf die Dauer von sechs Wochen von heute ab in folgender Weise in der Armee stattzufinden: In den ersten vier Wochen tragen die Generale das Achselband und das Generalsabzeichen zur gestickten Uniform, sämtliche Offiziere den Adler zc. und die Kolarde am Helm zc., die Schärpe, Achselstücke, Passanten, das Portepee und beziehungsweise das Kartouchebandolier mit Flor überzogen, sowie einen Flor am linken Oberarm. Die General-Adjutanten, Generale à la suite und Flügel-Adjutanten tragen die Achselbänder, die Husaren- und Ulanen-Offiziere die Fangschnüre und das National-Abzeichen, die Offiziere der Jäger und Schützen das National-Abzeichen gleichfalls mit Flor überzogen. In den letzten zwei Wochen wird von sämtlichen Offizieren nur der Flor um den linken Oberarm getragen. Für die Sanitäts-Offiziere und die Beamten der Armee gelten die gleichen Bestimmungen in entsprechender Weise. An den Fahnen zc. werden während der sechs Wochen zwei lange herabhängende Flöre getragen, welche unter der Spitze zu befestigen sind. — Während der ersten acht Tage der Trauerzeit ist bei den Truppen kein Spiel zu rühren.

Schloß Friedrichskron den 15. Juni 1888.

Wilhelm.

Kriegsministerium.

Berlin den 15. Juni 1888.

Vorstehender Allerhöchster Armee-Befehl wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

No. 333/G. 88. K. M.

Bronsart v. Schellendorff.

Kriegsministerium.

Berlin den 15. Juni 1888.

Nr. 143.

Verwendung von schwarzem Siegellack zum Verschluss von Dienstschreiben zc.

Aus Veranlassung des Hinscheidens Seiner Majestät des hochseligen Kaisers und Königs Friedrich III. sind im Bereich des Militär-Besserts während der nächsten sechs Wochen alle Dienstschreiben schwarz zu siegeln, bz. mit schwarzfarbigen Stempelmarken zu verschließen, sowie die Allerhöchsten Orts vorzulegenden Berichte mit einem schwarzen Trauertrande zu versehen.

No. 317. G. 88. K. M.

Bronsart v. Schellendorff.

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

22. Jahrgang.

Berlin den 25. Juni 1888.

Nr. 19.

Gedruckt und in Vertrieb bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 68.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 \mathcal{L} 50 S . Abonniert kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 68. Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 S berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist. — Die Expedition liefert auch nur auf einer Seite bedruckte, zum Einkleben in die Altken geeignete Exemplare. Dieselben sind zum vierteljährlichen Pränumerationspreise von 1 \mathcal{L} . 90 S durch die Post oder in direkter Zusendung von der Expedition zu beziehen.

Nr. 144.

Bezeichnung königlich Preussischer Truppenteile.

Ich bestimme hierdurch Folgendes:

1. Außer dem 1. Garde-Regiment zu Fuß und dem Regiment der Garde du Corps, deren Chef Ich nach den Traditionen Meines Hauses bin, erkläre Ich Mich zum Chef des Garde-Hufaren-Regiments mit der Bestimmung, daß dasselbe fortan den Namen Meines „Leib-Garde-Hufaren-Regiments“ und die erste Eskadron desselben die Bezeichnung „Leib-Eskadron“ führt.
2. Bei dem Grenadier-Regiment König Friedrich Wilhelm IV. (1. Pommersches) Nr. 2, als dessen Chef Ich Mich nicht erklären kann, da das Regiment den bisherigen als besondere Auszeichnung erhaltenen Namen und Namenszug fortführen muß, fällt Meine Führung à la suite fort, wogegen Ich Mich stillschweigend als Chef des Regiments ansehe werde.
3. Ebenso fällt Meine Führung als Chef des 2. Garde-Landwehr-Regiments künftig fort.

Ich beauftrage Sie, diese Meine Bestimmung der Armee bekannt zu machen.
Potsdam, den 19. Juni 1888.

Wilhelm.

An den Kriegsminister.

Kriegsministerium.

Berlin den 23. Juni 1888.

Vorstehende Allerhöchste Kabinettsordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

No. 660/c. 88. A. 1.

Bronsart v. Schellendorff.

Nr. 145.

Bestimmungen über die Behandlung der zum Militärdienst bei einer Mobilmachung einberufenen Civilbeamten.

Auf den Antrag des Kriegsministers vom 12. Januar 1888, betreffend den Entwurf der Bestimmungen über die Behandlung der zum Militärdienst bei einer Mobilmachung einberufenen Civilbeamten, beschließt das Staatsministerium, den anliegenden „Bestimmungen zur Ausführung des §. 66 des Reichs-Militärgesetzes vom 2. Mai 1874 und 6. Mai 1880“ seine Zustimmung zu erteilen.

Von diesem Beschlusse und den zugehörigen Bestimmungen erhält jeder Minister eine beglaubigte Abschrift, um danach für sein Ressort das Erforderliche zu veranlassen.

Berlin den 1. Juni 1888.

Das Staatsministerium.

v. Puttkamer. v. Maybach. Freiherr v. Lucius. v. Frieberg. v. Boetticher. v. Goltz.
v. Scholz. Bronsart v. Schellendorff. Graf v. Bismarck.

Beschluß.
Et. M. S. J. 42.

B e s t i m m u n g e n

zur

Ausführung des §. 66 des Reichs-Militärgesetzes vom 2. Mai 1874 und 6. Mai 1880.

Zur Ausführung des §. 66 a. a. O.

„Reichs-, Staats- und Kommunalbeamte sollen durch ihre Einberufung zum Militärdienst in ihren bürgerlichen Dienstverhältnissen keinen Nachtheil erleiden.

Ihre Stellen, ihr persönliches Dienstvermögen aus denselben und ihre Anciennetät, sowie alle sich daraus ergebenden Ansprüche bleiben ihnen in der Zeit der Einberufung zum Militärdienst gewahrt. Erhalten dieselben Offizierbesoldung, so kann ihnen der reine Betrag derselben auf die Civilbesoldung angerechnet werden; denjenigen, welche einen eigenen Hausstand mit Frau oder Kind haben, beim Verlassen ihres Wohnorts jedoch nur, wenn und soweit das reine Civilvermögen und Militärgeld zusammen den Betrag von 3600 M. jährlich übersteigen.

Nach denselben Grundsätzen sind pensionirte oder auf Wartegeld stehende Civilbeamte hinsichtlich ihrer Pensionen oder Wartegelder zu behandeln, wenn sie bei einer Mobilmachung in den Kriegsdienst eintreten.

Obige Vergünstigungen kommen nach ausgesprochener Mobilmachung auch denjenigen in ihren Civilstellungen abkömmlichen Reichs- und Staatsbeamten zu gute, welche sich freiwillig in das Heer aufnehmen lassen.

Die näheren Bestimmungen bleiben den einzelnen Bundesregierungen überlassen.“
werden die nachstehenden Festsetzungen getroffen:

I.

Hinsichtlich derjenigen Staatsbeamten, welche in Folge einer Mobilmachung in das Heer oder den Landsturm zum Militärdienst einberufen werden oder, sofern sie in ihrer Civilstellung abkömmlich sind, freiwillig eintreten, kommen folgende Bestimmungen zur Anwendung:

1. Jedem etatsmäßig angestellten Staatsbeamten bleibt während des Kriegsdienstes seine Civilstelle gewahrt.
2. Den etatsmäßig angestellten oder ständig gegen Entgelt beschäftigten Staatsbeamten wird während der Dauer des Kriegsdienstes ihr persönliches Dienstvermögen unverkürzt fortgewährt.

Zu dem persönlichen Dienstvermögen gehören Gehalt, fixirte diätarische Remuneration, Orts-, Stellen-, Funktions- und andere persönliche Zulagen, Wohnungsgeldzuschuß oder Miethsentschädigung, sofern nicht Dienstwohnung fortgewährt wird, pensionsfähiges Einkommen aus einem Nebenamte und der pensionsfähige Betrag solcher Dienstemolumente, welche ihrer Natur nach steigend und fallend sind. Der letztere Betrag ist für die Dauer des Kriegsdienstes in monatlichen Raten am Ersten jedes Monats im Voraus zu gewähren.

Zu dem persönlichen Dienstvermögen werden Repräsentations- und Dienstaufwands- gelder sowie die sogenannten Manfongelder der Kassenbeamten nicht gerechnet.

3. Erhält der Beamte die Besoldung eines Offiziers oder oberen Beamten der Militärverwaltung, so wird der reine Betrag derselben, als welcher sieben Zehntel der Kriegbesoldung angesehen werden, auf das Civilvermögen angerechnet. Das Dienstvermögen eines Unteroffiziers in einer vakanten Leutenantsstelle gilt nicht als Offiziersbesoldung.

Hat der Beamte Familienangehörige, welchen er im eigenen Hausstande Wohnung und Unterhalt auf Grund einer gesetzlichen oder moralischen Unterstützungsverbindlichkeit gewährt, oder hat derselbe die Bewirtschaftung eines Dienstlandes fortzuführen, so findet für die Dauer seiner Abwesenheit aus dem Wohnorte die Anrechnung nur insoweit statt, als das Civildiensteinkommen und sieben Zehntel der Kriegsbesoldung zusammen den Betrag von 3600 *M.* jährlich übersteigen. Dienstwohnungen oder Miethseinkünfte werden hierbei stets zum tarifmäßigen Betrage des Wohnungsgelbzuschusses angerechnet. Die Einschränkung der Anrechnung tritt in Kraft mit dem Beginn derjenigen Monatshälfte, mit welcher das Kriegsgehalt zahlbar wird, jedoch nicht vor Beginn des Monats, in welchem der Abgang aus dem Wohnorte erfolgt, und endet mit dem Schluß des Monats, in welchem die Rückkehr in den Wohnort stattfindet.

Unter Familienangehörigen im Sinne des vorstehenden Absatzes sind Ehefrau, Kinder und Eltern, sowie andere nahe Verwandte und Pflegekinder zu verstehen.

Beamten, welche als obere Beamte der Militärverwaltung in immobilien Stellen Verwendung finden, wird die mit drei Zwanzigstel oder drei Zehnteln des Friedens-Maximalgehalts zahlbare Zulage nicht angerechnet.

4. Die Bestimmungen unter Nr. 2 und 3 finden auf pensionirte oder auf Wartegelb stehende Staatsbeamte hinsichtlich ihrer Pensionen und Wartegelber Anwendung.

Die unter Nr. 3 Absatz 1 vorgeschriebene Anrechnung findet indessen nur insoweit statt, als sieben Zehntel der Kriegsbesoldung und die Pension oder das Wartegelb zusammen das vor der Pensionirung oder Stellung auf Wartegelb bezogene Civildiensteinkommen übersteigen. Auch die hiernach erfolgende Anrechnung tritt jedoch in den Fällen des Absatzes 2 der Nr. 3, sofern das frühere Civildiensteinkommen 3600 *M.* oder weniger betragen hat, nur in dem daselbst vorgesehenen geringeren Umfange ein.

5. Den unentgeltlich oder zwar gegen Entgelt aber nur vorübergehend beschäftigten Staatsbeamten soll bei ihrem Rücktritt in den Civildienst eine Beschäftigung möglichst gegen Entgelt gewährt werden.
6. Den Staatsbeamten bleiben die aus ihrem Dienstalter sich ergebenden Rechte und Vortheile gewahrt.

Den im Vorbereitungsdienste befindlichen Staatsbeamten soll die Zeit des Kriegsdienstes nach bestandener Prüfung bei Feststellung ihres Dienstalters zu gute gerechnet werden.

War die Zulassung zur Prüfung bereits verfügt, so soll ihnen die zur Ablegung der Prüfung erforderliche Frist, soweit die Militärverhältnisse es gestatten, bewilligt werden.

7. Hinsichtlich derjenigen Staatsbeamten, welche als Offiziere oder obere Beamte der Militärverwaltung in den Kriegsdienst eingetreten sind, ist der Civilbehörde von Amtswegen mitzuthellen:

- a) die Höhe des Betrages, welchen der Beamte als Kriegsbesoldung eventuell Zulage bezieht;
- b) der Zeitpunkt, von welchem ab diese Bezüge gewährt werden.

Eintretende Aenderungen, sowie der Zeitpunkt, mit welchem die Bezüge aus Militärfonds aufgehört haben, sind gleichfalls der Civilbehörde mitzuthellen.

Diese Mittheilungen macht derjenige Theil des Heeres, des Landsturmes oder der Militärverwaltung, in dessen Verpflegung die oben erwähnten Personen getreten sind, sofern derselbe eine eigene Kasernenverwaltung hat, anderenfalls die mit der Anweisung der Militärgelüberrnisse besetzte Intendantur.

Die Mittheilung ist zu richten an die vorgelegte Behörde derjenigen Kasse, welche über das Civildiensteinkommen, die Pension oder das Wartegelb des Beamten Rechnung zu legen hat.

Vorstehende Mittheilungen sind als Beläge zu den das Civildiensteinkommen, die Pension oder das Wartegelb nachweisenden Jahresrechnungen zu verwenden.

Am Schlusse jeder Quittung über das während des Kriegsdienstes erhaltene Civildiensteinkommen hat der Beamte anzugeben, in welcher militärischen Dienststellung er sich befindet und, wenn er die Besoldung eines Offiziers oder oberen Beamten der Militärverwaltung bezieht, auf wie hoch sich seine Kriegsbesoldung beläuft.

Die Kasse hat, wenn diese Angaben der Quittung fehlen oder mit dem Inhalte der gebachten Mittheilungen der Militärbehörden nicht übereinstimmen sollten, ihrer vorgelegten Behörde hiervon, nach erfolgter Zahlung, Anzeige zu machen.

8. Auf diejenigen Staatsbeamten, welche ihrer aktiven Dienstpflicht genügen, finden lediglich die Bestimmungen unter 6, und zwar nur hinsichtlich derjenigen Zeit Anwendung, während deren die Beamten über die Dauer ihrer gesetzlichen Friedensdienstpflicht hinaus im Militärdienste zurückbehalten worden.

Auf Staatsbeamte, welche als Erfahrerufen in den Kriegsdienst eintreten, finden dagegen die Bestimmungen unter Nr. 1 bis 7 unbeschränkte Anwendung.

II.

Auf diejenigen Beamten, welchen die Rechte und Pflichten der unmittelbaren Staatsbeamten ausdrücklich beigelegt sind, sind die unter I getroffenen Festsetzungen gleichfalls anzuwenden.

III.

Auf die Beamten der Gemeinden und der kommunalen Verbände, welche in Folge einer Mobilmachung in das Heer oder den Landsturm zum Kriegsdienst einberufen werden oder freiwillig eintreten, finden die unter I Nr. 1 bis 3, Nr. 4 Absatz 1, Nr. 5 und 6, Nr. 7 Absatz 1 bis 4 und unter Nr. 8 gegebenen Vorschriften sinngemäße Anwendung.

IV.

Hinsichtlich derjenigen Staatsbeamten, welche in Folge einer Mobilmachung in die Marine zum Militärdienst einberufen werden oder, sofern sie in ihrer Civilstellung abkömmlich sind, freiwillig eintreten, finden die vorstehenden Bestimmungen mit folgender Maßgabe Anwendung:

- a) Den sieben Zehnteln der Kriegsbefoldung stehen in der Marine gleich: das Gehalt — ausschließlich des darin liegenden Servistheiles —, der Gehaltszuschuß und der Wohnungsgeldzuschuß.
- b) Soweit dem Beamten eine Kriegszulage oder eine gleichartige anderweite Zulage aus Marinefonds nicht bereits gewährt wird, erhält er aus seiner Civilbefoldung den Betrag der reglementsmäßigen Chargentriegszulage.
- c) Der Civilbehörde ist von Amtswegen mitzutheilen: die Höhe des Gehalts — ausschließlich des darin liegenden Servistheiles —, des Gehaltszuschusses, des Wohnungsgeldzuschusses und der Kriegszulage. Wird letztere nicht gezahlt, so ist dies ausdrücklich zu erwähnen.
- d) Die vorstehend unter c) beregte Mittheilung ist bei denjenigen Marinetheilen, welche einer Stations- oder Garnisonklasse angeschlossen sind, seitens des Rechnungsamts des betreffenden Marinetheiles zu machen.

Kriegsministerium.

Berlin den 23. Juni 1888.

Vorstehendes wird zur Kenntniß der Armee gebracht mit dem Hinzufügen, daß obige Bestimmungen auch für die Reichsbeamten durch Seine Majestät den Kaiser genehmigt sind.

Den deutschen Bundesregierungen ist der Erlaß gleichartiger Bestimmungen für ihre Beamten anheimgegeben.

No. 335/6. 88. A. 1.

Bronnart v. Schellendorff.

Kriegsministerium.

Berlin den 15. Juni 1888.

Nr. 146.

Erläuterung der Ausführungsbestimmungen zum Allerhöchsten Gnadenerrasse vom 19. April 1888.

Im Anschluß an die Ausführungsbestimmungen zum Allerhöchsten Gnadenerrasse vom 19. April d. J. (Armee-Verordnungsblatt Nr. 14) wird zu Ziffer 14 weiter angeordnet:

1. Gerichtliche und Disziplinar-Erassen, welche von dem Allerhöchsten Gnadenerrasse betroffen werden, sind in die zum 1. November d. J. einzureichenden Nachweisungen von dem Generalkommando

- besjenigen Armeekorps aufzunehmen, zu dessen Verbände der Truppentheil des Bestraften gehört, ohne Rücksicht auf das militärische Zugehörigkeits-Verhältniß des Gerichtsherrn; während
2. diese Strafen bei den Unteroffizierschulen, Instituten zc. von demjenigen Generalkommando aufzunehmen bleiben, in dessen territorialem Bezirke diese Anstalten sich befinden.

No. 43/6. 88. C. 3.

Bronsart v. Schellendorff.

Kriegsministerium.

Berlin den 15. Juni 1888.

Nr. 147.

Nachtragsbestimmungen zur Ausführung des Gesetzes vom 17. Juni 1887, betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen von Angehörigen des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine.

- A. Im Anschluß an die unter dem 16. Juli 1887 — Armee-Verordnungs-Blatt Seite 217 ff. — diesseits erlassenen Ausführungsbestimmungen zu dem oben genannten Gesetze („Militär-Hinterbliebenen-Gesetz“) wird zur Behebung von Zweifeln über Auslegung und Anwendung desselben Nachstehendes bekannt gemacht:

I. Zu den §§. 1 und 32.

1. Die Wirksamkeit des Gesetzes beschränkt sich auf solche Funktionäre, welche berufsmäßig dem Dienste im Reichsheere oder in der Kaiserlichen Marine sich gewidmet haben. Ebenso wenig wie die Offiziere des Beurlaubtenstandes fallen daher die dem letzteren angehörigen Militärärzte und Beamten, sowie die bloß auf bestimmte Zeit oder für die Dauer des mobilen Verhältnisses in Stellen des Reichsheeres verwendeten Funktionäre unter das Gesetz, gleichviel ob dieselben aus diesen Stellen pensionirt sind, ob sie vor ihrer Vererbung im Heere in einem zur Entrichtung von Wittwen- und Waisengeldebeiträgen verpflichtenden Amte des Reichs-Civil- oder Staatsdienstes sich befunden haben oder nicht.

Singegen schließt der Umstand, daß pensionirte Offiziere des Friedensstandes im Beurlaubtenstande wieder angestellt werden, die anderweit begründete Anwendung des Gesetzes auf dieselben nicht aus.

2. In Ansehung der im Ruhestande befindlichen Angehörigen des Reichsheeres beschränkt sich die Anwendung des Gesetzes auf solche Pensionsempfänger, welche bis zum Eintritt in den Ruhestand entweder als dem Friedensstande des Reichsheeres angehörige Offiziere, Ärzte im Offiziersrang, Militärbeamte, Zeugfeldwebel, Zeugsergeanten, Wallmeister und Registratoren bei den Generalkommandos oder als Civilbeamte der Militärverwaltung im Frieden etatsmäßig angestellt waren. Demgemäß fallen beispielsweise nicht unter das Gesetz die mit Offiziers-Charakter beliehenen ehemaligen Unteroffiziere der Infanterie zc. Truppen, welche keine Offizierspension erdient haben, sondern zu Invalidenpensionen anerkannt sind.

Ebenso wenig fallen unter das Gesetz die unter dem Vorbehalt des Wibertritts oder der Anbinigung angestellte gewesenen Beamten, welche keine in den Befolungs-Staats aufgeführte Stelle besiedet haben und denen nur auf Grund des §. 37 des Reichsbeamten-gesetzes eine Pension bewilligt worden ist.

3. Die im §. 32 des Gesetzes bezeichneten Personen — Zeugfeldwebel zc. — fallen als Pensionsempfänger ebensowohl dann unter das Gesetz, wenn sie Invalidenpension beziehen, als wenn sie gemäß §. 91 des Militär-Pensionsgesetzes nach den für die Reichsbeamten geltenden Vorschriften pensionirt sind.
4. Der Verlust des Offizierstitels schließt hinsichtlich der Empfänger gesetzlicher Pension die Anwendung des Gesetzes nicht aus.

II. Zu §§. 4 und 14.

1. Die Pensionserhöhungen des §. 12 des Militär-Pensionsgesetzes und des §. 1 des Gesetzes vom 16. Oktober 1866, sowie die Pensionzulage des §. 71 des ersteren Gesetzes und des §. 1a des Gesetzes vom 9. Februar 1867 kommen dem Hinterbliebenen-Gesetze gegenüber nur insoweit in Betracht, als sie in Stellungen erworben sind, auf deren Inhaber dieses Gesetz anwendbar ist. Hat beispielsweise ein pensionirter Beamter eine Pensionserhöhung gemäß §. 12 des Militär-Pensionsgesetzes in der Eigenschaft als Offizier des Beurlaubtenstandes erworben, so bleibt solche dem Hinterbliebenen-Gesetze gegenüber außer Berück-

sichtigung. Das Gleiche gilt von der Pensionszulage gemäß §. 71 des Militär-Pensionsgesetzes, wenn dieselbe nicht auf Grund der §§. 89 ff. dieses Gesetzes an berufsmäßige Beamte oder an Zeugelbewebl zc. bewilligt ist.

2. Die in den §§. 11 und 12 der Novelle vom 4. April 1874 zum Militär-Pensionsgesetz vorgesehenen Pensionszulagen — Anstellungsentschädigung und Zulage für Nichtbenutzung des Einverfügungsscheins — kommen, da sie nicht als eigentliche Bestandtheile der Pension anzusehen sind, dem Hinterbliebenen-Gesetze gegenüber nicht in Betracht.
3. Hinsichtlich der Heranziehung der im letzten Absätze des §. 4 des Gesetzes gedachten Offiziere zc. zur Entrichtung von Wittwen- und Waisengelbeiträgen wird behufs Ausgleichung etwaiger Verschiedenheiten in der stattgehabten Behandlung der Sache bemerkt, daß die Erhebung der Beiträge im Falle der Verheirathung solcher Offiziere zc. mit dem Tage der Eheschließung zu beginnen hatte.

III. Zu §§. 63 und 8.

Die Beitragspflicht derjenigen Offiziere zc., welchen in Gemäßheit des §. 4 des Militär-Pensionsgesetzes Pension zuvörderst auf ein Jahr oder einige Jahre (temporär) gewährt wird, erlischt erst mit dem Wegfall der Pensionsberechtigung.

IV. Zu §§. 64, 7 und 8.

Die Adoption von Kindern äußert dem Gesetze gegenüber keinerlei Wirkungen.

V. Zu §§. 65, 7 und 15.

Eine Ehe gilt als nach der Pensionirung geschlossen, wenn die Verheirathung nach demjenigen Tage erfolgt ist, bis zu welchem einschließlich nach den gesetzlichen Vorschriften die der Pensionsberechnung zu Grunde zu legende Dienstzeit bemessen wird. Demgemäß ist bei Offizieren und Ärzten im Offizierrang die Ehe als nach der Pensionirung geschlossen zu betrachten, wenn die Verheirathung nach dem Tage stattgefunden hat, an welchem die Ordre der Berabschiebung oder Dispositionsstellung ergangen ist (§. 18 des Militär-Pensionsgesetzes). Bei Beamten ist gemäß §. 55 des Reichsbeamtengesetzes der Tag des Eintritts in den Ruhestand entscheidend.

VI. Zu §§. 10, 12 und 20.

1. Als Mutter im Sinne des §. 10 ist nur die leibliche Mutter der Kinder zu verstehen. Es ist daher (gemäß §. 102) das erhöhte Waisengeld für Kinder, deren Mutter nicht mehr lebt oder (wenn die betreffende Ehe geschieden war) zur Zeit des Todes des Beitragspflichtigen zum Bezuge von Wittwengeld nicht berechtigt war, auch dann zulässig, wenn eine zum Empfang von Wittwengeld berechtigte Stiefmutter vorhanden ist, welche die Kinder in Pflege und Erziehung hat.
2. Die Wiederverheirathung einer wittwengeldberechtigten Wittwe begründet nicht den Anspruch auf das erhöhte Waisengeld für ihre Kinder.

VII. Zu §. 10 letzter Absatz.

Als Militär-Erziehungsanstalten im Sinne des Gesetzes gelten die Kadettenanstalten, Unteroffizierschulen, Unteroffizier-Vorschulen und das Militär-Knaben-Erziehungs-Institut zu Annaburg, wobei bemerkt wird, daß Pensionsgeld oder Erziehungsbeitrag nur bei Aufnahme von Knaben in Kadettenanstalten zu entrichten ist, soweit solche nicht in Freistellen erfolgt, während die Aufnahme zc. in die übrigen genannten Militär-Erziehungsanstalten unentgeltlich stattfindet. Als Militär-Erziehungsanstalten im Sinne des Gesetzes gelten hingegen nicht die Anstalten des Potsdamer großen Militär-Waisenhauses.

Wegen Ueberweisung der Waisengelber für die in die letztgedachten Anstalten aufgenommenen Kinder an die Haupt-Militär-Waisenhauskasse wird auf die ergangenen besonderen Bestimmungen Bezug genommen.

- B. Die Ausführungsbestimmungen vom 16. Juli 1887 zum Militär-Hinterbliebenen-Gesetze werden, wie folgt, ergänzt und abgeändert:

I. Die Bestimmung unter Ziffer 3 zu den §§. 9 bis 14 erhält den Zusatz:

„Außerdem bedarf es hinsichtlich sämmtlicher Kinder im Alter von über sechs Jahren eines amtlichen Nachweises in Bezug auf die etwaige Aufnahme derselben in Militär-

Erziehungsanstalten oder in die Anstalten des Potsdamschen großen Militär-Waisenhauses."

II. Die Bestimmung unter Ziffer 5 zu den §§. 9 bis 14 erhält folgenden Wortlaut:

"Die gemäß §. 12 des Gesetzes bei dem Ausscheiden eines Wittwen- oder Waisengeldberechtigten erforderliche anderweite Festsetzung des Wittwen- oder Waisengeldes der verbleibenden Berechtigten erfolgt durch diejenigen Behörden, aus deren Haupt- u. c. Klassen die Gebührenliste zahlbar sind (Regierungen, Intendantur des XIV. Armeekorps, Ministerium für Elsaß-Lothringen), hinsichtlich der auf die Militär-Pensionsliste angewiesenen Empfangsberechtigten durch die Unterstützungs-Abtheilung des Kriegsministeriums."

III. Die Bestimmung im zweiten Absatz der Ziffer 2 zu den §§. 17 bis 22 erhält folgende Fassung:

"Beim Verzuge nach Berlin ist die Militär-Pensionskasse zur Uebernahme der Zahlungen in der Art anzuweisen, daß die Ausfertigung der Ueberweisungsordere ohne Anschreiben dem Kriegsministerium, Unterstützungs-Abtheilung, vorgelegt und von dieser der Militär-Pensionskasse zugefertigt wird."

IV. Die Bestimmung unter Ziffer 8 Absatz 2 zu den §§. 17 bis 22 erhält den Zusatz:

"und nicht in einer Militär-Erziehungsanstalt untergebracht sind."

V. In den nach Anlage 2 zu den Ausführungsbestimmungen zu stellenden Anträgen auf Feststellung von Wittwen- und Waisengeld, bei deren Vorlage es besonderer Anschreiben nicht bedarf, ist hinsichtlich der im activen Dienst verstorbenen Angehörigen des Reichsweeres, sofern es sich nicht um Offiziere und Ärzte handelt, in Spalte 8 unter dem Betrage des Dienst Einkommens anzugeben, für welchen Zeitraum und an wen Gnadengehalt gezahlt ist. Betreffs der im activen Dienst verstorbenen Offiziere und Ärzte ist eine gleichartige Angabe unter „e“ in Spalte 18 gebachten Dienstlaufbahnbescheinigung zu machen. Hinsichtlich der im Ruhestand Verstorbenen ist in Spalte 9 des Antrags das Entspringende wegen der gezahlten Gnadenpension zu vermerken. (Vergl. §. 17 des Gesetzes.)

In Spalte 10 ist unter dem Datum der Verheirathung zu vermerken, ob die Ehe bis zum Tode eines der Ehegatten ungetrennt war oder von wann das Scheidungs-Erkenntniß datirt.

In den Spalten 11 und 13 ist auch anzugeben, an welchen Orten die Wittwe, der Vormund oder die sonstigen Bezugsberechtigten das Wittwen- oder Waisengeld zu erheben beabsichtigen.

In Spalte 18 hat der mit „Nöthigenfalls“ beginnende Satz zu lauten:

"Nöthigenfalls Nachweis in Bezug auf die Aufnahme von Kindern in Militär-Erziehungsanstalten oder in die Anstalten des Potsdamschen großen Militär-Waisenhauses, sowie darüber, daß die Mädchen über 16 Jahre unverheirathet sind."

Ebenfalls ist im folgenden Absatz hinter „Ärzten“ einzuschalten:

"welche im activen Dienste verstorben sind."

VI. In Bezug auf die Anlagen 3 und 4 zu den Ausführungsbestimmungen — Muster für die Jahresquittungen über Wittwen- und Waisengeld — treten folgende Aenderungen ein:

1. In Anlage 3 erhält die Bescheinigung nachstehenden Wortlaut:

"Daß die Wittwe (Vor- und Mannesname) geborene . . . noch lebt und seit dem Tode des (Name und Charakter des Ehemannes) nicht wieder geheirathet, vorstehende Quittung selbst unterschrieben hat und zu dem Unterzeichneten in keinem nahen verwandtschaftlichen Verhältnisse steht, sowie daß die vorbezeichneten Kinder noch am Leben sind, daß keines derselben in eine Militär-Erziehungsanstalt aufgenommen (oder daß der unter b genannte Sohn in eine Freistelle des Kadettenhauses N. oder der unter c genannte Sohn in eine 90 M.-Stelle der Haupt-Kadettenanstalt zu Lichterfelde seit dem 1. November 1887 aufgenommen ist u. dgl.) und die unter d genannte (mehr als 16 Jahre alte) Tochter unverehelicht ist, wird hiermit unter Beibrückung des Dienstsigels bescheinigt."

2. Die Bescheinigung in Anlage 4 hat folgendermaßen zu lauten:

"Daß die vorbezeichneten Kinder des (Name und Charakter des Vaters) noch leben und keines derselben in eine Militär-Erziehungsanstalt aufgenommen

(oder daß der unter b genannte Sohn in eine Freistelle des Kabettenhauses N. oder der unter c genannte Sohn in eine 90 M.-Stelle der Haupt-Kabettenanstalt zu Lichterfelde seit dem 1. November 1887 aufgenommen ist u. dgl.) und die unter d genannte (mehr als 16 Jahre alte) Tochter unverehelicht ist, sowie daß der Name und Stand des Vormundes) die vorstehende Quittung selbst unterschrieben hat, wird hierdurch unter Beidrückung des Dienstfiegers mit dem Bemerken bescheinigt, daß der Unterzeichnete weder zu dem Vormund noch zu dessen Pflegebefohlenen in einem nahen verwandtschaftlichen Verhältnisse steht.“

3. Die Bemerkung auf den Anlagen 3 und 4 hat zu lauten:

- a.) Daß für die Jahresquittungen gegebene Muster gilt auch für die Monatsquittungen. Hinsichtlich der Bescheinigung der letzteren siehe die Ausführungsbestimmung unter Ziffer 11 zu den §§. 17 bis 22 des Befehles, Seite 221 des Armeo-Berordnungs-Blattes für 1887.
- b.) In den Quittungen sind auch diejenigen Kinder mit aufzuführen, für welche wegen unentgeltlicher Aufnahme in Militär-Erziehungsanstalten Waifengeld nicht zahlbar ist.
- c.) In den Quittungen sind die sämmtlichen Vornamen (nicht bloß die Rufnamen) der bezugsberechtigten Wittwen und Kinder aufzuführen.“
Bronart v. Schellenborff.

No. 979/5. 88. C. 2.

Kriegsministerium.
Medizinal-Abtheilung.

Berlin den 9. Juni 1888.

Nr. 148.

Anstellung verabschiedeter Offiziere als Lazarethbeamte bz. alsendant beim medizinisch-chirurgischen Friedrich Wilhelms-Institut.

Die Bestimmungen über die Anstellung verabschiedeter Offiziere als Lazarethbeamte bz. alsendant beim medizinisch-chirurgischen Friedrich Wilhelms-Institut sind den Kommandobehörden, Bezirkskommandos, Intendanturen und Korpsärzten sowie dem Subdirektor des medizinisch-chirurgischen Friedrich Wilhelms-Instituts übersandt worden.

No. 91/6. 88. M. A.

S. B.
v. Coler.

Kriegsministerium.
Medizinal-Abtheilung.

Berlin den 16. Juni 1888.

Nr. 149.

Wegfall der Krankenlöhnung für Militär-Gefangene des Unteroffizierstandes.

Der auf Seite 173 der Fortsetzung der Wänderungs- bz. Ergänzungs-Bestimmungen zum Friedens-Lazareth-Reglement abgedruckte Erlaß vom 20. Oktober 1879 — Nr. 549/10. 79. M. M. A. —, betreffend die Zuständigkeit der Krankenlöhnung für die Militär-Gefangenen des Unteroffizierstandes, ist durch die Bestimmung im §. 256 der Militär-Strafvollstreckungs-Vorschrift vom 9. Februar d. J. aufgehoben.

No. 328/6. 88. M. A.

S. B.
v. Coler.

Kriegsministerium.
Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 18. Juni 1888.

Nr. 150.

Uebersichtsarte der Verwaltungsbezirke der Preussischen Staatseisenbahnen.

Die im Ministerium der öffentlichen Arbeiten bearbeitete, mittelst Photo-Lithographie und Farbendruck vervielfältigte neue Auflage der Uebersichtsarte der Verwaltungsbezirke der Preussischen Staatseisenbahnen (4 Blätt) kann durch den Buchhandel käuflich bezogen werden und zwar ist der Simon Schropp'schen Hof-Landkartenhandlung hiersebst der Kommissions-Verlag übertragen worden.

Der Preis für das Exemplar beträgt 2 M. 50 Pfg.
No. 417/6. 88. A. 1.

v. Blume.

Nr. 151.

Normpreis für Brot und Fourage sowie Vergütungspreis der Rationen für nicht vorhandene etatsmäßige Offizierpferde und für aus Preussischen Magazinen an die Landgendarmarie verabreichte Rationen sowie an Kadettenanstalten verabreichten Roggen für das 2. Halbjahr 1888.

In dem Zeitraum vom 1. Juli bis Ende Dezember 1888 gelten:

- a) Als Normpreise für Brot und Fourage (vergl. §§. 8, 63, 118, 119, 124, 128, 129 und 131 des Friedens-Naturalverpflegungs-Reglements):

	Für die tägliche		Für die monatliche				Für einzelne Fourageheile									
	leichte	schwere	leichte	mittlere	leichte Garde-Kavallerie	schwere	für 50 kg Hafer		für 50 kg Heu		für 50 kg Stroh					
	Brotportion						Fourageration				„	Pf.	„	Pf.	„	Pf.
	Pf.	Pf.	„	Pf.	„	Pf.	„	Pf.	„	Pf.	„	Pf.				
I. Preuß. Armee und die unter Preussischer Verwaltung stehenden Kontingente.	10,8	14,3	26	—	27	—	27	50	28	50	6	24	3	30	1	86
	43 Pf. für 1 Brot zu 3 kg															
II. XII. (ösnigl. Sächsisches) Armeekorps.	10,1	13,5	24	60	26	10	—	—	27	30	5	89	3	29	1	79
	40,4 Pf. für 1 Brot zu 3 kg															

- b) Als Vergütungspreis der Rationen für nicht vorhandene etatsmäßige Offizierpferde (vergl. §. 125 des Friedens-Naturalverpflegungs-Reglements):

I. Preussische Armee und die unter Preussischer Verwaltung stehenden Kontingente 25 M für die Monatsration,

II. XII. (Königlich Sächsisches) Armeekorps 23 M 70 Pf. für die Monatsration.

- c) Als Vergütungspreis für die aus Preussischen Magazinen an die Landgendarmarie verabreichten Rationen 26 M 50 Pf. für die Monatsration.

- d) Als Vergütungspreis für den aus Preussischen Magazinen an Kadettenanstalten verabreichten Roggen 6 M 32 Pf. für 50 kg.



Kriegsministerium.
Militär-Oekonomie-Departement.

Berlin den 16. Juni 1888.

Nr. 152.

Miethsensschädigung für verfezte serviöberechtigte Militärbeamte.

Nach der Allerhöchsten Kabinetts-Ordre vom 8. Oktober 1885 finden die durch dieselbe abgeänderten Bestimmungen des Servis-Reglements auf die serviöberechtigten Militärbeamten

„unbeschadet der Allerhöchsten Verordnung vom 21. Juni 1875 und vom 19. November 1879“

Anwendung.

Da nun die letzteren beiden Verordnungen den Beamten bei Verfezungen den wirklich gezahlten Miethszins als Miethsensschädigung bewilligen, so ergibt sich aus dem Wortlaut des vorstehend eingerückten Satzes, daß durch die neuen Bestimmungen des Servis-Reglements eine Aenderung bz. Einschränkung dieses Anspruchs hinsichtlich der verfezten serviöberechtigten Militärbeamten nicht hat eintreten sollen.

Aus Anlaß angeregter Zweifel wird hierauf besonders aufmerksam gemacht.

S. B.

No. 1097/5. 88. B. 4.

Ritschmann.

Kriegsministerium.
Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 23. Juni 1888.

Nr. 153.

Stempeln der Handwaffen.

Die Waffen für die Bezirks-Kommandos sind nach Maßgabe des Gesetzes, betreffend Aenderungen der Wehrpflicht, vom 11. Februar d. J., und der dazu gehörigen militärischen Ergänzungsbestimmungen in der Folge zu stempeln:

1. mit der Infanterie-Brigade-Nummer, welche die Offiziere und Stammmannschaften des Bezirks-Kommandos tragen,
2. mit dem Anfangsbuchstaben des Namens des Bezirks-Kommandos event. mit zugehöriger Ziffer I. bz. II. und, wenn in einer und derselben Infanterie-Brigade die Namen mehrerer Bezirks-Kommandos denselben Anfangsbuchstaben haben, noch mit dem zweiten zc. Buchstaben des Namens,
3. mit der laufenden Nummer der Waffe.

Bei den Bezirks-Kommandos I. und II. Berlin, deren Offiziere und Stammmannschaften keine Nummer tragen, sind die Waffen mit

- I. bz. II. B. und mit der laufenden Nummer der Waffe zu stempeln; bei den Bezirks-Kommandos der 49. und 50. (1. und 2. Großherzoglich Hessischen) Infanterie-Brigade, deren Offiziere und Stammmannschaften ebenfalls keine Nummer tragen, ist dem Anfangsbuchstaben des Namens mit event. zugehöriger Ziffer I. bz. II. ein H (Hessisches) vor- und die laufende Nummer der Waffe nachzusetzen.

Im Uebrigen bleibt die Vorschrift über das Stempeln der Handwaffen in Geltung.

Die vorstehend angegebenen Aenderungen treten bei Ausgabe von Waffen an die Bezirks-Kommandos in Kraft, eine Umstempelung der bei denselben vorhandenen Waffen findet nicht statt.

No. 232/6. 88. A. 2.

v. Blume.

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

22. Jahrgang.

Berlin den 30. Juni 1888.

Nr. 20.

Gedruckt und in Vertrieb bei E. S. Mittler & Sohn, königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 68.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 M. 50 A. Abonniert kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 68.

Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 A berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist. — Die Expedition liefert auch nur auf einer Seite bedruckte, zum Einfliegen in die Alben geeignete Exemplare. Dieselben sind zum vierteljährlichen Pränumerationspreise von 1 M. 90 A durch die Post oder in direkter Zusendung von der Expedition zu beziehen.

Kriegsministerium.

Berlin den 23. Juni 1888.

Nr. 154.

Preisvertheilung.

Der unterm 13. März 1887 — 117/2. B. 3. — für eine Feldflasche ausgeworfene zweite Preis von 500 M ist der Feldflasche Nr. 514 329 zuerkannt worden.

Von Zuteilung des ersten Preises muß abgesehen werden, weil keines der eingesandten Modelle sich zur Einführung für die Armee eignet.

No. 34/6. 88. B. 3.

Bronsfart v. Schellendorff.

Kriegsministerium.

Berlin den 28. Juni 1888.

Nr. 155.

Anlegen hoher Stiefel.

Seine Majestät der Kaiser und König haben in Erweiterung der Allerhöchsten Ordre vom 7. Juni d. J. — Armee-Verordnungs-Blatt Seite 126 — zu genehmigen geruht, daß auch die Generalität sowie die Offiziere des Kriegsministeriums, des Generalstabes und der Adjutantur im Dienst zu Pferde hohe Stiefel tragen dürfen.

Diese Ermächtigung erstreckt sich für vorstehend aufgeführte Offiziere jedoch nicht auf die Theilnahme an großen Paraden, wegen der Eingangs gedachten Allerhöchsten Ordre entsprechend die berittenen Offiziere der Fußtruppen auch bei den großen Paraden hohe Stiefel anzulegen haben.

No. 584/6. 88. B. 3.

Bronsfart v. Schellendorff.

Kriegsministerium.

Militär-Ökonomie-Departement.

Berlin den 19. Juni 1888.

Nr. 156.

Eisenbahnbeförderung von Militärpersonen und Militärtransporten mit Schnell- u. Zügen.

Nachstehendes Verzeichnis derjenigen Schnell- u. Züge, mit welchen Militärpersonen und Militärtransporte für die Dauer des mit dem 1. d. M. in Kraft getretenen Sommerfahrplans auf Militärbillets befördert werden können, wird mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß das im Armee-Verordnungs-Blatt für 1887 Seite 320/322 abgedruckte bezügliche Verzeichnis hierdurch außer Kraft tritt.

No. 292/6. 88. B. 3.

Ritſchmann.

Verzeichniß derjenigen Schnell- u. Züge, mit welchen Militärpersonen und Militärtransporte vom 1. Juni 1888 ab auf Militärbillets befördert werden können.

Bahnverwaltung	Bezeichnung und Nummer des Zuges nach dem Kursbuch	Bahnstrecke		Bemerkungen (namentlich über die zulässige Stärke)
		Anfangsstation und Abfahrtszeit	Endstation und Ankunftszeit	
1. Großherzoglich Badische Staats-Eisenbahn.	Eilzug Nr. 3	Mannheim 10 ⁰⁰ B.	Heidelberg 10 ²⁵ B.	} je 2 Achsen.
	" " 6	Heidelberg 8 ⁴⁵ A.	Mannheim 9 ¹⁰ A.	
	" " 2	Heidelberg 12 ⁰⁰ A.	Mannheim 12 ⁴⁵ A.	
	" " 54	Würzburg 10 ¹⁰ B.	Mannheim 3 ¹⁰ A.	
	" " 55	Heidelberg 12 ¹⁰ A.	Würzburg 4 ¹⁰ A.	
	" " 170	Karlsruhe 2 ³⁰ A.	Mühlacker 3 ¹⁵ A.	
	" " 245	Offenburg 9 ¹⁰ B.	Singen 1 ¹² A.	
	" " 246	Singen 10 ⁰⁰ B.	Zmmendingen 1 ⁰⁰ B.	
	" " 248	Singen 6 ¹⁸ A.	Offenburg 9 ⁴⁸ A.	
	" " 28	Rehl 12 ⁴⁵ A.	Appenweier 12 ⁴⁵ A.	
	" " 30	Rehl 9 ⁴⁰ A.	Appenweier 10 ¹⁰ A.	
	" " 33	Appenweier 4 ¹⁸ A.	Rehl 4 ¹⁸ A.	
	" " 37	Appenweier 10 ⁰⁰ A.	Rehl 10 ³⁷ A.	
	" " 207	Basel 7 ⁰⁰ B.	Konstanz 10 ¹⁰ B.	
	" " 202	Waldshut 7 ⁴⁵ B.	Basel 8 ⁵⁴ B.	
Die Zulassung größerer Transporte zu diesen Zügen unterliegt der speziellen Vereinbarung von Fall zu Fall.				
Die Beförderung mit Schnellzügen zu obigen Tarifsaßen bleibt ausgeschlossen.				
2. Kaiserliche Reichs-Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen.	Schnellzug 35	Metz 9 ⁵⁷ B.	Diedenhofen 10 ³⁹ B.	} bis zu 10 Mann. } Romanbtrie, welche Militärpersonen oder Vorposten dazugehen.
	" " 38	Novéant 4 ²⁷ B.	Metz 4 ⁴⁸ B.	
	" " 39	Metz 2 ⁰⁰ A.	Novéant 2 ²¹ A. *)	
	" " 41	Forbach 10 ⁴¹ A.	Metz 11 ⁴¹ A.	
	" " 41	Metz 12 ¹¹ B.	Novéant 12 ²² B. *)	
Die Kaiserliche Reichsbahn wird in dringenden Fällen die Beförderung von dienstlich reisenden Militärpersonen bis zu 10 Mann mittelst der Schnellzüge auf Militärfahrstheinen oder Billets gestatten, behält sich jedoch die Genehmigung für jeden Einzelfall vor.				
3. Großherzoglich Oldenburgische Eisenbahn.	Schnellzug 8	Oldenburg 11 ⁰⁰ B.	Bremen 12 ¹⁵ A.	} bis zu 50 Mann.
	" " 7	Bremen 4 ³⁰ A.	Oldenburg 6 ⁵ A.	
	" " 1a	Bremen 6 ⁵ B.	Oldenburg 7 ⁷ B.	
	" " 6b	Oldenburg 9 ⁴⁵ A.	Bremen 11 ⁰ A.	
	" " 21a	Oldenburg 7 ¹² B.	Leer 8 ¹³ B.	
	" " 26b	Leer 8 ⁴² A.	Oldenburg 9 ³⁸ A.	
	" " 27	Oldenburg 6 ¹⁰ A.	Leer 7 ²¹ A.	
	" " 28	Leer 9 ³² B.	Oldenburg 11 ² B.	



Bahn- verwaltung	Bezeichnung und Nummer des Zuges nach dem Kursbuch	B a h n s t r e c k e		B e m e r k u n g e n (namentlich über die zulässige Stärke)				
		Anfangsstation und Abfahrtszeit	Endstation und Ankunftszeit					
4. Königlich Preussische Staats- und unter Staats- verwaltung stehende Bahnen:								
a) Königl. Eisenbahn- Direktion Altona.	Schnellzug 12	Hlensburg 12:17 V.	Ringelst. 12:19 V.	Nur jebezüglichen besonderen Antrag können bis zu 15 Mann auf Militärabteil mit Schnellzug 12 von Hlensburg bis Ringelst. befördert werden, sofern derselben mit Zug 82 von Süden her in Hlensburg eingetroffen und mit Anschlusszug 164 nach Lübeckern bestimmt sind. Bei allen anderen Schnellzügen ist solche Beförderung ausgeschlossen.				
b) Königl. Eisenbahn- Direktion Berlin.	Schnellzug 403	Berlin Stettiner Bahnh. 4:30 V.	Stettin 7:28 V.		bis zu 10 Mann.			
	404	Stettin 8:30 B.	Berlin Stettiner Bahnh. 11:10 B.	bis zu 10 Mann.				
	496	Stettin 10:50 B.	Strasburg 12:11 V.		bis zu 10 Mann.			
	497	Strasburg 2:58 V.	Stettin 4:38 V.	bis zu 10 Mann.				
	5*)	Berlin Schlef. Bahnh. 3:10 V.	Breslau D. Schf. Bahnh. 10:50 V.		bis zu 10 Mann.			
	6*)	Breslau D. S. Bahnh. 2:15 V.	Berlin Schlef. Bf. 8:59 V.	bis zu 10 Mann.				
	*) Der Schnellzug 5 darf auf der Berliner Stadt- bahn nur von solchen Mannschaften benutzt werden, welche mit demselben über Berlin, Schlef. Bf., weiter gehen, der Schnellzug 6 nur von solchen Mannschaften, welche mit demselben in Berlin, Schlef. Bf., ein- getroffen sind.							
	Schnellzug 201	Guben 1:53 V.	Böfen 5:44 V.	bis zu 40 Mann.				
	202	Böfen 10:34 B.	Guben 1:52 V.		bis zu 40 Mann, sofern die- selben an demselben Tage von Stettin über Strasburg hinaus- gehen.			
	Expreszug 402	Stargard i. P. 2:17 V.	Stettin 3:30 V.	bis zu 40 Mann, sofern die- selben an demselben Tage von Stettin über Strasburg hinaus- gehen.				
c) Königl. Eisenbahn- Direktion Breslau.	Schnellzug 1001	Stettin Bbhf. 2:10 V.	Breslau Frbrg. Bhf. 1:10 V.		Militär-Kommandos aus Militärabtheiln (Requisitionsfahrten) bis zu Militärab- theiln (Militärabtheiln) unter gleichzeitiger Vorzugsung der Marschrouten bis zu 20 Mann für den Zug.			
	1002	Breslau Frbrg. Bhf. 10:33 B.	Stettin Bbhf. 6:11 V.	Militär-Kommandos aus Militärabtheiln (Requisitionsfahrten) bis zu Militärab- theiln (Militärabtheiln) unter gleichzeitiger Vorzugsung der Marschrouten bis zu 20 Mann für den Zug.				
	1203	Kreuz 3:1 V.	Breslau D. Schf. Bhf. 8:43 B.			Militär-Kommandos aus Militärabtheiln (Requisitionsfahrten) bis zu Militärab- theiln (Militärabtheiln) unter gleichzeitiger Vorzugsung der Marschrouten bis zu 20 Mann für den Zug.		
	1402	Sagan 3:54 B.	Lissa i. P. 6:22 B.				Militär-Kommandos aus Militärabtheiln (Requisitionsfahrten) bis zu Militärab- theiln (Militärabtheiln) unter gleichzeitiger Vorzugsung der Marschrouten bis zu 20 Mann für den Zug.	
	1403	Lissa i. P. 6:26 B.	Hansdorf 8:56 B.					Militär-Kommandos aus Militärabtheiln (Requisitionsfahrten) bis zu Militärab- theiln (Militärabtheiln) unter gleichzeitiger Vorzugsung der Marschrouten bis zu 20 Mann für den Zug.

Bahn- verwaltung	Bezeichnung und Nummer des Zuges nach dem Kursbuch	B a h n s t r e c k e		B e m e r k u n g e n (namentlich über die zulässige Stärke)
		Anfangsstation und Abfahrtszeit	Endstation und Ankunftszeit	
d) Königliche Eisenbahn- Direktion Bromberg.	Schnellzug 121	Stargard i. P.	Danzig S. Th. 7 ³⁸ A.	50 Mann, jedoch nur dann, wenn dieselben bei dem Eisen- bahn-Betriebs-Amt Stettin rechtzeitig angemeldet werden.
	" 122	Danzig S. Th.	Stargard i. P. 2 ²⁷ A.	
	" 131	Belgard 2 ²⁷ A.	Colberg 3 ²⁴ A.	
	" 132	Colberg 11 ¹⁵ B.	Belgard 12 ⁵ A.	
e) Königliche Eisenbahn- Direktion Köln (rechts- rheinisch).	Schnellzug 151	Emden 5 ⁵ B.	Soest 11 ⁴⁸ B.	bis zu 30 Mann.
	" 152	Soest 5 ⁴⁷ A.	Emden 11 ³⁵ A.	
f) Königliche Eisenbahn- Direktion Köln (links- rheinisch).	Schnellzug 1	Köln C. B. 5 ¹⁰ B.	Herbesthal 7 ³⁰ B.	bis zu 20 Mann. } Nur für solche Kommandirte, deren solche Be- förderung im dienstlichen Interesse liegt.
	" 291	Coblenz Mos. Bhf. 11 ¹⁸ B.	Diedenhofen 3 ⁰⁰ A.	
	" 292	Diedenhofen 12 ⁵¹ A.	Coblenz Mos. Bhf. 4 ⁵² A.	
	" 290	Diedenhofen 6 ¹⁵ B.	Coblenz Mos. Bhf. 10 ⁰ B.	
	" 293	Coblenz Mos. Bhf. 8 ³ A.	Trier r. 10 ¹⁵ A.	
g) Königliche Eisenbahn- Direktion Erfurt.	Schnellzug 101	Falkenberg 10 ³¹ B.	Kohlsfurt 1 ²³ A.	4 Wagenachsen. Größere Transporte sind nur nach vorheriger besonderer Vereinbarung zulässig.
	" 104	Kohlsfurt 1 ²⁷ A.	Falkenberg 4 ⁴⁸ A.	
	" 111	Halle 1 ³³ A.	Guben 6 ⁴⁰ A.	
	" 112	Guben 2 ⁵ A.	Halle 7 ⁹ A.	
	" 121	Leipzig 1 ⁵⁹ A.	Eilenburg 2 ³⁵ A.	
	" 122	Eilenburg 6 ⁴ A.	Leipzig 6 ⁴⁰ A.	
	" 141	Cottbus 5 ⁴⁵ A.	Sorau 6 ⁵⁵ A.	
" 142	Sorau 1 ⁴⁹ A.	Cottbus 2 ⁵⁸ A.		
Beschleunigter Personenzug 66	Zerbst 3 ⁴⁵ A.	Bitterfeld 4 ⁴⁸ A.		

5. Königlich
Sächsisch
Eisen-
bahnen.

1. Einzeln reisende Offiziere, welche mit Militärfahrtschein versehen sind, können in der II. Klasse der Eil- und Kurierzüge befördert werden, wenn sie auf die betreffende Strecke ein Personenbillet IV. Klasse, auf Strecken, auf welchen es solche nicht giebt, ein Personenbillet III. Klasse lösen. Lautet der Militärfahrtschein ausdrücklich auf Eil- oder Kurierzüge, so bedarf es einer Nachlösung nicht.
2. Einzeln reisende Militärpersonen, welche nicht Offizier-rang haben, werden mit Eil- oder Kurierzügen nur dann befördert, wenn diese Beförderung im Militärfahrtschein ausdrücklich verlangt wird. Nachlösung eines Billets findet solchenfalls nicht statt.



Bahnsverwaltung	Bezeichnung und Nummer des Zuges nach dem Kursbuch	Bahnstrecke		Bemerkungen (namentlich über die zulässige Stärke)
		Anfangsstation und Abfahrtszeit	Endstation und Anfunftszeit	
6. Hessische Ludwigs-Eisenbahn.	Schnellzug 58	Mainz C. B. 428 M.	Frankfurt a. M. 524 M.	} 40 Mann } Je nach den obwaltenden Verkehrsverhältnissen können auch noch größere Transporte zugelassen werden; es bleibt bann aber besondere Vereinbarung für jeden einzelnen Fall vorbehalten.
	" 43	Frankfurt a. M. 210 M.	Mainz 223 M.	
	" 53	" 90 M.	" 945 M.	
	" 54	Mainz C. B. 920 M.	Frankfurt a. M. 1020 M.	
7. Lübeck-Büchen-Hamburger Eisenbahn.	Schnellzug 15	Lübeck 63 M.	Hamburg 719 M.	} 80 Mann } nur für Offiziere gültig.
	" 12	Hamburg 820 B.	Lübeck 916 B.	
8. Medlenburgische Friedrich-Franz-Eisenbahn.	In den Fällen, wo in Pasewalk mit gemischten, an den Schnellzug 496/2 anschließenden Zügen Militärpersonen eintreffen, werden dieselben mit dem Schnellzug 2 auf Militärbillets weiter befördert.			
9. Pfälzische Eisenbahn.	Ludwigshafener Zeiten.			
	Beschleunigter Personenzug 10	Worms 1014 B.	Ludwigshafen 1016 B.	} 40 Mann } Mit diesen Zügen, welche Zügen III. Klasse nur in bestimmten Anzähl führen, können Militärpersonen Beförderung finden, wenn an den nur für die III. Klasse gültigen Militärbillets noch die tarifmäßigen, auf 20 % der einfachen Billets berechneten Erziehungsbillets zugelassen werden; es bleibt bann aber besondere Vereinbarung für jeden einzelnen Fall vorbehalten.
	Schnellzug 10	Ludwigshafen 1033 B.	Neustadt 1138 B.	
	" 26/122	Worms 1034 M.	Weissenburg 115 B.	
	" 121/1	Weissenburg 220 B.	Worms 440 B.	
	" 255	Zweibrücken 752 B.	Germersheim 107 B.	
	" 260	Germersheim 320 M.	Zweibrücken 541 M.	
	" 88	Ludwigshafen 924 B.	Lauterburg 1029 B.	
" 105	Lauterburg 611 M.	Ludwigshafen 816 M.		

Kriegsministerium.
Militär-Defonomie-Departement.

Berlin den 26. Juni 1888.

Nr. 157.

Garnison-Verpflegungs-Zuschüsse für das 3. Vierteljahr 1888.

Die für das 3. Vierteljahr 1888 bewilligten Garnison-Verpflegungs-Zuschüsse, einschließlich des Zuschusses zur Beschaffung eines Frühstücks, betragen für die nachstehend bezeichneten Standorte:



Für die Standorte:	Für Mann u. Lag. Wienig.	Für die Standorte:	Für Mann u. Lag. Wienig.	Für die Standorte:	Für Mann u. Lag. Wienig.	Für die Standorte:	Für Mann u. Lag. Wienig.
Garbeforps.		II. Armee- forps.		Frankfurt a. d. D.	14	Sondershausen . . .	15
Berlin	14	Anclam	12	Fürstenwalde . . .	14	Stendal	12
Charlottenburg . .	12	Belgard	10	Havelberg	14	Torgau	14
Potsdam	15	Bromberg	13	Jüterbog	14	Weisenfels	17
Groß-Nichterfelde .	14	Cöslin	12	Landenberg a. d. W.	12	Wittenberg	14
		Colberg	14	Lübben	12	Serbst	15
I. Armee- forps.		Deutsch-Crone . . .	9	Nerleberg	16		
Allenstein	9	Culm	11	Prenzlau	13	V. Armee- forps.	
Bartenstein	7	Alt-Damm	12	Rathenow	16	Bojanowo	11
Braunsberg	10	Demmin	14	Neu-Stuppin	15	Fraustadt	8
Danzig	11	Gnesen	14	Schwedt a. d. D.	14	Freistadt i. Schlef.	12
Deutsch-Cytau . . .	10	Gollnow	12	Sorau	10	Glogau	12
Golbap	9	Greiffenberg		Spanbau	17	Görlitz	12
Graubenz	12	i. Pom.	11	Siegliß	14	Guhrau	11
Gumbinnen	10	Greiffswald	12	Stargard i. Pom.	12	Hirschberg	13
Insterburg	9	Inowrazlaw	10	Schlawe	10	Lauer	12
Königsberg i. Pr.	14	Konitz	11	Schneidemühl	9	Rosten	9
Löben	8	Naugard	11	Stargard i. Pom.	12	Protoschin	11
Lyd	10	Nasewalk	12	Stettin	13	Lauban	11
Marggrabowa	9	Schivelbein	12	Stolp	8	Piegnitz	12
Marienburg	9	Schlawe	10	Stralsund	10	Pissa i. P.	11
Marienwerder	13	Stargard i. Pom.	12	Strasburg W. Pr.	9	Rüben	11
Memel	13	Schneidemühl	9	Swinemünde	12	Militisch	11
Merne	11	Stargard i. Pom.	12	Thorn	14	Neustau	13
Neustadt i. W. Pr.	8	Stettin	13	Treptow a. d. R.	12	Neutomischel	8
Orielsburg	6	Stolp	8			Nstrowo	12
Herode	8	Stralsund	10	IV. Armee- forps.		Pofen	14
Willa	15	Strasburg W. Pr.	9	Altenburg	15	Rauvisch	10
Rastenburg	5	Swinemünde	12	Aischersleben	17	Sagan	11
Riesenburg	10	Thorn	14	Bernburg	15	Samter	10
Rosenberg i. W. Pr.	9	Treptow a. d. R.	12	Bitterfeld	15	Schrimm	14
Soldau	8			Burg	11	Schroda	13
Stalupönen	6	III. Armee- forps.		Deßau	16	Sprottau	9
Preußisch-Stargard	11	Angermünde	15	Erfurt	14		
Rißit	9	Beeslow	15	Gardelegen	16	VI. Armee- forps.	
Wartenburg	7	Bernau	14	Gera	16	Bernstadt	10
Behlau	8	Brandenburg a. d. S.	15	Greiz	16	Deutzen i. d. Schl.	10
		Cottbus	14	Halberstadt	16		
		Crossen	12	Halle a. d. S.	14		
		Cüstrin	16	Langensalza	13		
				Magdeburg	14		
				Merseburg	14		
				Mühlhausen i. Th.	13		
				Raumburg a. d. S.	14		
				Reuhaldensleben . . .	12		
				Queelinburg	16		
				Rudolfsbad	14		
				Salzweidel	16		
				Sangerhausen	14		

Für die Standorte:	Für Mann u. Lag. Wienig.	Für die Standorte:	Für Mann u. Lag. Wienig.	Für die Standorte:	Für Mann u. Lag. Wienig.	Für die Standorte:	Für Mann u. Lag. Wienig.
Breslau	14	Lippstadt	15	Hensburg	17	XI. Armeekorps	
Brieg	11	Meschede	11	Oestemünde	15	einschl. Großherzogl.	
Cosel	9	Minden	17	Ostrow	13	Heffische Division.	
Freiburg i. Schles.	11	Münster	16	Samburg	17		
Glaz	11	Neuhauß	13	Sarburg	22	Krossen	12
Gleiwitz	10	Neuß	16	Siel und Ploen	15	Babenhausen	13
Ober-Silogau	10	Paderborn	12	Tehe u. Gurhaven	14	Biebrich	13
Grottkau	10	Redlinghausen	12	Ludwigslust	12	Bugbad	12
Kreuzburg	8	Siegen	15	Lübeck	21	Carlshafen	12
Leobschütz	10	Soest	13	Mölln	14	Cassel	14
Münsterberg	11	Werden	15	Neumünster	16	Coburg	14
Namslau	10	Wesel	20	Neustrelitz	14	Darmstadt	13
Neiße	11			Nardim	12	Dieß	14
Neustadt i. Ob. Sch.	11	VIII. Armeekorps.		Ratheburg	16	Eisenach	13
Dels	11			Rendsburg	18	Erbach i. D.	13
Dhlau	11			Rostock	13	Frankfurt a. M.	14
Dppeln	9			Schleswig	17	Friedberg	14
Flöß	9			Schwerin	16	Frislar	12
Rathbor	8	Aachen	21	Sonnerburg	20	Fulda	12
Reichenbach	12	Andernach	14	Stade	13	Gießen	13
Rybnitz	8	Bonn	19	Wandsbeck	19	Gotha	11
Schweidnitz	12	Coblenz	16	Wismar	13	Hanau	13
Sohrau i. Ob. Sch.	7	Cöln	19			Hersfeld	14
Strehlen	11	Deuß bei Cöln	19	X. Armeekorps.		Hildburghausen	14
Striegau	11	Ehrendreitstein	16			Hofgeismar	12
Wohlau	12	Engers	16			Homburg u. d. Gste.	18
Ziegenhals	9	Erfelenz	19	Aurich	13	Jena	13
		Expen	19	Blankenburg	17	Mainz	13
		Lülich	19	Braunschweig	16	Marburg	14
		Rim	14	Celle	16	Meiningen	12
VII. Armeekorps.		Reuwid	14	Einbeck	14	Oberlahnstein	14
		Saarbrüden	15	Emden	14	Offenbach	13
Barren	16	Saarlouis	17	Goslar	16	Rotenburg a. d. F.	15
Benrath	16	Siegburg	19	Göttingen	14	Weißburg	17
Bielefeld	15	Trier	20	Sameln	16	Weimar	13
Bochum	13	St. Wendel	23	Hannover	15	Wetzlar	12
Büdeburg	17			Hildesheim	14	Wiesbaden	16
Cleoc	18			Lingen	12	Worms	13
Detmold	16			Lüneburg	13		
Dortmund	15	IX. Armeekorps		Rienburg a. d. W.	15		
Düsseldorf	18	einschl. Großherzogl.		Northeim	12		
Essen	14	Medlenb. Ronting.		Odenburg	12		
Gelbern	14			Ösnabrück	14		
Gräfrath	15	Altona	17	Uelzen	16		
Hagen	11	Apentrade	17	Verden	13		
Hamm	13	Bremen	18	Wilhelmshaven	16		
Högter	17	Breslow	12	Wolfenbütel	16		
		Domitz	13			XII. (Königlich	
						Sächsisches)	
						Armeekorps.	
						Annaberg	15
						Baußen	16



Für die Standorte:	Für Mann u. Lag. Wienig.	Für die Standorte:	Für Mann u. Lag. Wienig.	Für die Standorte:	Für Mann u. Lag. Wienig.	Für die Standorte:	Für Mann u. Lag. Wienig.
Borna	17	Blauen	16	Heidelberg	16	St. Avoob.	14
Chemnitz	17	Rieja	17	Burg Hohenzollern	18 1/2	Witz	15
Döbeln	17	Roßlitz	16	Karlruhe	17	Solmar	15
Dresden	15	Schneeberg	17	Rehl	16	Diedenhofen	16
Frankenberg	15	Waldheim	17	Konstanz	17	Dieuze	15
Freiberg	15	Wurzen	15	Lörrach	15	Ensisheim	16
Geithain	15	Zittau	14	Mannheim	17	Falkenberg	13
Glauchau	16	Zwickau	19	Mosbach	14	Hagenau	15
Grimma	14			Reubreisach	16	Meh	17
Großenhain	14			Offenburg	16	Rolsheim	14
Festung Königstein	21	XIV. Armee-		Rastatt	18	Mülhausen i. E.	16
Lausitz	16	corps.		Schwebingen	15	Palzburg	18
Leipzig	16			Sigmaringen	16	Saarburg i. Lothr.	19
Leisnig	18	Bruchsal	17	Stodach	15	Saargemünd	14
Marienbergl	14	Donaufschingen	15			Schleifstadt	13
Meißen	16	Durlach	15	XV. Armee-		Strasbourg i. E.	14
Mosch	14	Erlingen	16	corps.		Weihenburg	13
Pegau	16	Freiburg i. Baden	15			Zabern	14
Pirna	19	Höchingen	16	Altirch	16		

No. 711/6. 88. B. 2.

Rühne.

Kriegsministerium.

Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 15. Juni 1888.

Nr. 158.

Bekanntmachung eines Verzeichnisses derjenigen höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind.

Der vorliegenden Nummer des Armeeverordnungs-Blattes sind in besonderer Anlage die Erlasse des Reichsanzlers vom 6. Juni 1888, betreffend diejenigen höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind, beigelegt.

No. 444/6. 88. A. 1.

S. B.
Müller.

Kriegsministerium.

Militär-Ökonomie-Departement.

Berlin den 28. Juni 1888.

Nr. 159.

Ausgabe eines Nachtrags zur Kriegs-Verpflegungsvorschrift.

Den Kommando- u. Behörden wird ein besonderer Abdruck der Ausführungs-Verordnung zum Kriegsleistungsgesetz vom 14. April d. J. in der nämlichen Anzahl von Exemplaren übersandt werden, in welcher die Kriegs-Verpflegungsvorschrift zur Herausgabe gelangt ist.

Mit dem Abdruck bleibt nach Maßgabe des Schlusses des Erlasses vom 28. September 1887 Nr. 500/9. 87. B. 2. — Armeeverordnungs-Blatt Seite 310 — zu verfahren.

No. 638/6. 88. B. 2.

Rühne.



Bekanntmachung

eines

Verzeichnisses derjenigen höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind.

Es wird hierunter ein Verzeichniß derjenigen höheren Lehranstalten zur öffentlichen Kenntniß gebracht, welche sich zur Zeit in Gemäßheit des §. 90 Th. I der Wehrordnung vom 28. September 1875 im Besitze der Berechtigung zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst befinden.

Verzeichniß

der höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind.

A. Lehranstalten, bei welchen der einjährige, erfolgreiche Besuch der zweiten Klasse zur Darlegung der wissenschaftlichen Befähigung erforderlich ist.

a. Gymnasien.

I. Königreich Preußen.

Provinz Ostpreußen.

1. Das Gymnasium zu Allenstein,
2. " " " Bartenstein,
3. " " " Braunsberg,
4. " " " Gumbinnen,
5. " " " Hohenstein,
6. " " " Insterburg (verbunden mit dem Real-Gymnasium daselbst),

7. das Altstädtische Gymnasium zu Königsberg i. Ostpr.,
8. = Friedrichs-Kollegium daselbst,
9. = Kneiphöfische Gymnasium daselbst,
10. = Wilhelms-Gymnasium daselbst,
11. = Gymnasium zu Lyck,
12. = " = Memel,
13. = " = Rastenburg,
14. = " = Rößel,
15. = " = Tilsit,
16. = " = Wehlau.

Provinz Westpreußen.

17. Das Gymnasium zu Coniğ,
18. = " = Culm,
19. = Königliche Gymnasium zu Danzig,
20. = Städtische " daselbst,
21. = Gymnasium zu Elbing,
22. = " = Graudenz,
23. = " = Deutsch-Krone,
24. = " = Marienburg i. Westpr.,
25. = " = Marienwerder,
26. = " = Neustadt i. Westpr.,
27. = " = Pr. Stargardt,
28. = " = Strasburg i. Westpr.,
29. = " = Thorn (verbunden mit dem Real-Gymnasium daselbst).

Provinz Brandenburg.

30. Das Askaniſche Gymnasium zu Berlin,
31. = Franzöſiſche Gymnasium daselbst,
32. = Friedrichs-Gymnasium daselbst,
33. = Friedrichs-Werdersche Gymnasium daselbst,
34. = Friedrich-Wilhelms-Gymnasium daselbst,
35. = Humboldts-Gymnasium daselbst,
36. = Joachimsthalsche Gymnasium daselbst,
37. = Gymnasium zum grauen Kloster daselbst,
38. = Köllniſche Gymnasium daselbst,
39. = Königsstädtiſche Gymnasium daselbst,
40. = Leibniz-Gymnasium daselbst,
41. = Lessing-Gymnasium daselbst,
42. = Luifen-Gymnasium daselbst,
43. = Luifenstädtiſche Gymnasium daselbst,
44. = Sophien-Gymnasium daselbst,
45. = Wilhelms-Gymnasium daselbst,
46. = Gymnasium zu Brandenburg,

- | | | |
|-----|---------------------|---|
| 47. | die Ritter-Akademie | zu Brandenburg, |
| 48. | das Gymnasium zu | Charlottenburg, |
| 49. | " | " Eberswalde, |
| 50. | " | " Frankfurt a. d. Oder, |
| 51. | " | " Freienwalde a. d. Oder, |
| 52. | " | " Friedeberg i. d. Neumark, |
| 53. | " | " Fürstenwalde, |
| 54. | " | " Guben (verbunden mit dem Real-Gymnasium daselbst), |
| 55. | " | " Königsberg i. d. Neumark, |
| 56. | " | " Kottbus (verbunden mit dem Real-Progymnasium daselbst), |
| 57. | " | " Küstrin, |
| 58. | " | " Landsberg a. d. Warthe (verbunden mit dem Real-Gymnasium daselbst), |
| 59. | " | " Luckau, |
| 60. | " | " Neu-Muppin, |
| 61. | " | " Potsdam, |
| 62. | " | " Prenzlau (verbunden mit dem Real-Gymnasium daselbst), |
| 63. | " | " Schwedt a. d. Oder, |
| 64. | " | " Sorau, |
| 65. | " | " Spandau, |
| 66. | " | " Wittstock, |
| 67. | " Pädagogium | " Züllichau. |

Provinz Pommern.

- | | | |
|--------|------------------|--|
| 68. | Das Gymnasium zu | Anklam, |
| 69. | " | " Belgard, |
| 70. | " | " Cöslin, |
| 71. | " | " Colberg (verbunden mit dem Real-Gymnasium daselbst), |
| *) 72. | " | " Demmin, |
| 73. | " | " Dramburg, |
| 74. | " | " Garz a. d. Oder, |
| 75. | " | " Greifenberg i. Pomm., |

*) Die Gymnasien und Progymnasien an Orten, an welchen sich eine zur Ertheilung wissenschaftlicher Befähigungszeugnisse für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechnete Anstalt der unter A. b, B. b, B. c oder C. a. an. ausgeführten Kategorien (Real-Gymnasium, Realschule, Real-Progymnasium oder höhere Bürgerschule) mit obligatorischem Unterricht im Latein nicht befindet, sind besugt, derartige Befähigungszeugnisse auch ihren von der Theilnahme am Unterricht in der griechischen Sprache dispensirten Schülern zu ertheilen, insofern letztere an dem für

76. das Gymnasium zu Greifswald (verbunden mit dem Real-
Progymnasium daselbst),
*77. " " " " Reustettin,
78. " Pädagogium " Putbus,
79. " Gymnasium " Pyritz,
80. " " " Stargard i. Pomm.,
81. " König Wilhelms-Gymnasium zu Stettin,
82. " Marienstifts-Gymnasium daselbst,
83. " Stadt-Gymnasium daselbst,
84. " Gymnasium zu Stolp (verbunden mit dem Real-Pro-
gymnasium daselbst),
85. " " " Stralsund,
86. " " " Treptow a. d. Rega.

Provinz Posen.

87. Das Gymnasium zu Bromberg,
88. " " " Gnesen,
89. " " " Inowrazlaw,
90. " " " Krotoschin,
91. " " " Lissa,
92. " " " Meseritz,
93. " " " Rakel,
94. " " " Ostrowo,
95. " Friedrich-Wilhelms-Gymnasium zu Posen,
96. " Marien-Gymnasium daselbst,
97. " Gymnasium zu Rogasen,
98. " " " Schneidemühl,
99. " " " Schrimm,
100. " " " Wongrowitz.

Provinz Schlesien.

101. Das Gymnasium zu Beuthen i. O.-Schl.,
102. " Elisabeth-Gymnasium zu Breslau,
103. " Friedrichs-Gymnasium daselbst,
104. " Johannes-Gymnasium daselbst,
105. " Magdalenen-Gymnasium daselbst,
106. " Matthias-Gymnasium daselbst,
107. " Gymnasium zu Brieg,

jenen Unterricht eingeführten Ersatzunterricht regelmäßig theilgenommen und nach mindestens einjährigem Besuche der Sekunda auf Grund einer besondern Prüfung ein Zeugniß des Lehrerkollegiums über genügende Aneignung des entsprechenden Lehrpensums erhalten haben.

Zur Zeit sind dies die in dem Verzeichniß mit einem * bezeichneten Gymnasien und Progymnasien (A. a und B. a).

146. das Dom-Gymnasium zu Magdeburg,
 147. " " " zu Merseburg,
 148. " Gymnasium zu Mühlhausen i. Thür. (verbunden mit dem Real-Progymnasium daselbst),
 149. " Dom-Gymnasium zu Raumburg a. d. Saale,
 150. " Gymnasium zu Neuhaldensleben,
 151. " " " Nordhausen a. Harz,
 152. die Landesschule Pforta,
 153. das Gymnasium zu Quedlinburg,
 154. die Klosterschule zu Rosleben,
 155. das Gymnasium zu Salzwechel,
 156. " " " Sangerhausen,
 157. " " " Schleusingen,
 158. " " " Seehausen i. d. Altmark,
 159. " " " Stendal,
 160. " " " Torgau,
 161. " " " Bernigerode,
 162. " " " Wittenberg,
 163. " " " Zeitz.

Provinz Schleswig-Holstein.

164. Das Gymnasium zu Altona,
 165. " " " Flensburg (verbunden mit dem Real-Gymnasium daselbst),
 *166. " " " Glückstadt,
 167. " " " Sabersleben (verbunden mit dem Real-Progymnasium daselbst),
 168. " Gymnasium zu Husum (verbunden mit dem Real-Progymnasium daselbst),
 169. " Gymnasium zu Kiel,
 *170. " " " Meldorf,
 *171. " " " Plön,
 172. " " " Rastenburg,
 173. " " " Rendsburg (verbunden mit dem Real-Gymnasium daselbst),
 174. " " " Schleswig (verbunden mit dem Real-Progymnasium daselbst),
 175. " " " Wandsbeck (verbunden mit dem Real-Progymnasium daselbst).

Provinz Hannover.

176. Das Gymnasium zu Aurich,
 177. " " " Celle,
 *178. " " " Clausthal,
 *179. " " " Emden,

180. das Gymnasium zu Göttingen (verbunden mit dem Real-
Gymnasium daselbst),
181. " " " Goslar (verbunden mit dem Real-
Gymnasium daselbst),
182. " " " Hameln (verbunden mit dem Real-
Progymnasium daselbst),
183. " Lyzeum I. zu Hannover,
184. " " II. daselbst,
185. " Kaiser Wilhelms-Gymnasium daselbst,
186. " Gymnasium Andreanum zu Hildesheim,
187. " " Josephinum daselbst (verbunden mit dem
Real-Progymnasium daselbst),
188. die Klosterschule zu Ilfeld,
189. das Gymnasium zu Leer (verbunden mit dem Real-
Gymnasium daselbst),
*190. " " " Lingen,
191. " " " Lüneburg (verbunden mit dem Real-
Gymnasium daselbst),
192. " " " Meppen,
193. " " " Norden,
194. " " " Carolinum zu Osnabrück,
195. " Rath's-Gymnasium daselbst,
196. " Gymnasium zu Stade (verbunden mit dem Real-
Progymnasium daselbst),
*197. " " " Verden,
198. " " " Wilhelmshaven.

Provinz Westfalen.

199. Das Gymnasium zu Arnsherg,
200. " " " Attendorf,
201. " " " Bielefeld (verbunden mit dem Real-
Gymnasium daselbst),
202. " " " Bochum,
203. " " " Brilon,
204. " " " Burgsteinfurt (verbunden mit dem Real-
Gymnasium daselbst),
205. " " " Coesfeld,
206. " " " Dortmund,
207. " " " Gütersloh,
208. " " " Hagen (verbunden mit dem Real-
Gymnasium daselbst),
209. " " " Hamm (verbunden mit dem Real-
Progymnasium daselbst),
*210. " " " Herford,
211. " " " Hörter,

212. das Gymnasium zu Minden (verbunden mit dem Real-
Gymnasium daselbst),
213. " " " Münster,
214. " " " Paderborn,
215. " " " Becklinghausen,
216. " " " Rheine,
*217. " " " Soest,
218. " " " Warburg,
219. " " " Warendorf.

Provinz Hessen-Nassau.

220. Das Friedrichs-Gymnasium zu Cassel,
221. " Wilhelms-Gymnasium daselbst,
222. " Gymnasium zu Dillenburg,
223. " " " Frankfurt a. M.,
224. " " " Fulda,
225. " " " Hadamar,
226. " " " Hanau,
227. " " " Hersfeld (verbunden mit dem Real-
Progymnasium daselbst),
228. " Gymnasium zu Marburg,
229. " " " Montabaur,
230. " " " Rinteln,
231. " " " Weilburg,
232. " " " Wiesbaden.

Rheinprovinz.

233. Das Kaiser-Karls-Gymnasium zu Aachen,
234. " Gymnasium zu Barmen,
235. die Ritter-Akademie zu Bebburg,
236. das Gymnasium zu Bonn,
237. " " " Cleve,
238. " " " Coblenz,
239. " " " an der Apostelkirche zu Cöln,
240. " Friedrich = Wilhelms = Gymnasium daselbst,
241. " Kaiser = Wilhelms = Gymnasium daselbst,
242. " Gymnasium an Marzellen daselbst,
243. " " " zu Düren,
244. " Königliche Gymnasium zu Düsseldorf,
245. " Städtische " daselbst (verbunden mit dem
Real-Gymnasium daselbst),
246. " Gymnasium zu Duisburg,
247. " " " Elberfeld,
248. " " " Emmerich,
249. " " " Essen,

250. das Gymnasium zu M. = Gladbach (verbunden mit dem Real-Progymnasium daselbst),
 251. = Gymnasium zu Kempen,
 252. = = = Krefeld,
 *253. = = = Kreuznach,
 254. = = = Moers,
 255. = = = Mülheim a. d. Ruhr (verbunden mit dem Real-Gymnasium daselbst),
 256. = = = Münstereifel,
 *257. = = = Neuß,
 258. = = = Neuwied (verbunden mit dem Real-Progymnasium daselbst),
 259. = = = Saarbrücken,
 260. = = = Siegburg,
 261. = = = Trier,
 262. = = = Wesel (verbunden mit dem Real-Progymnasium daselbst),
 263. = = = Weßlar.

Hohenzollernsche Lande.

264. Das Gymnasium zu Sigmaringen (früher Hedingen).

II. Königreich Bayern.

(Die nachstehend unter Ziffer 1—35 aufgeführten Lehranstalten sind vollständige humanistische Gymnasien mit neun Jahreskursen und führen auch die Bezeichnung „Studienanstalten“.)

1. Das Gymnasium zu Amberg,
2. = = = Ansbach,
3. = = = Aschaffenburg,
4. = St. Anna-Gymnasium zu Augsburg,
5. = Gymnasium zu St. Stephan daselbst,
6. = = = Bamberg,
7. = = = Bayreuth,
8. = = = Burghausen,
9. = = = Dillingen,
10. = = = Eichstätt,
11. = = = Erlangen,
12. = = = Freising,
13. = = = Hof,
14. = = = Kaiserslautern,
15. = = = Kempten,
16. = = = Landau,
17. = = = Landshut,
18. = = = Metten,

19. das Ludwigs-Gymnasium zu München,
20. " Luitpold-Gymnasium daselbst,
21. " Maximilians-Gymnasium daselbst,
22. " Wilhelms-Gymnasium daselbst,
23. " Gymnasium zu Mürnerstadt,
24. " " = Reuburg a. d. Donau,
25. " " = Reustadt a. d. Saardt,
26. " " = Nürnberg,
27. " " = Passau,
28. " Alte Gymnasium zu Regensburg,
29. " Neue " = daselbst,
30. " Gymnasium zu Schweinfurt,
31. " " = Speyer,
32. " " = Straubing,
33. " Alte " = Würzburg,
34. " Neue " = daselbst,
35. " " = Zweibrücken.

III. Königreich Sachsen.

1. Das Gymnasium zu Bautzen,
2. " " = Chemnitz,
3. die Kreuzschule zu Dresden,
4. das Bischofsche Gymnasium daselbst,
5. " Wettiner Gymnasium daselbst,
6. " Gymnasium zu Dresden-Neustadt,
7. " " = Freiberg,
8. die Fürsten- und Landesschule zu Grimma,
9. das Gymnasium zu Leipzig,
10. die Nikolaischule daselbst,
11. " Thomasschule daselbst,
12. " Fürsten- und Landesschule zu Meißen,
13. das Gymnasium zu Plauen,
14. " " = Schneeberg (verbunden mit Realklassen),
15. " " = Wurzen,
16. " " = Zittau,
17. " " = Zwickau.

IV. Königreich Württemberg.

1. Das evangelisch-theologische Seminar zu Blaubeuren,
- *2. " Gymnasium zu Ehingen,
- *3. " " = Ellwangen,
- *4. " " = Hall,
5. " " = Heilbronn (verbunden mit Realklassen),
6. " evangelisch-theologische Seminar zu Maulbronn,

- *7. das Gymnasium zu Ravensburg,
- *8. " " " Reutlingen,
- *9. " " " Rottweil,
- 10. " evangelisch-theologische Seminar zu Schönthal,
- 11. " Eberhard-Ludwigs-Gymnasium zu Stuttgart,
- 12. " Karls-Gymnasium daselbst,
- *13. " Gymnasium zu Tübingen,
- 14. " " " Ulm,
- 15. " evangelisch-theologische Seminar zu Urach.

V. Großherzogthum Baden.

- 1. Das Gymnasium zu Baden (verbunden mit Realklassen),
- 2. " " " Bruchsal,
- 3. " " " Freiburg,
- 4. " " " Heidelberg,
- 5. " " " Karlsruhe,
- 6. " " " Konstanz,
- 7. " " " Lahr (verbunden mit einer Real-
Abtheilung),
- 8. " " " Lörrach (verbunden mit dem Real-
Progymnasium daselbst),
- 9. " " " Mannheim,
- 10. " " " Offenburg,
- 11. " " " Pforzheim,
- 12. " " " Rastatt,
- 13. " " " Tauberbischofsheim,
- 14. " " " Wertheim.

VI. Großherzogthum Hessen.

- 1. Das Gymnasium zu Bensheim,
- 2. " " " Büdingen,
- 3. " " " Darmstadt,
- 4. " " " Gießen,
- 5. " " (Fridericianum) zu Laubach,
- 6. " " " zu Mainz,
- 7. " " " Worms.

VII. Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

- 1. Das Gymnasium Friderico-Francisceum zu Doberan,
- 2. die Domschule zu Güstrow,
- 3. das Friedrich-Franz-Gymnasium zu Parchim (verbunden mit
dem Real-Progymnasium daselbst),
- 4. " Gymnasium zu Rostock,

5. das Gymnasium Fridericianum zu Schwerin,
6. " " " zu Waren,
7. die große Stadtschule zu Bismar (verbunden mit einer Realschule).

VIII. Großherzogthum Sachsen.

1. Das Gymnasium zu Eisenach,
2. " " " zu Jena,
3. " " " zu Weimar.

IX. Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz.

1. Das Gymnasium zu Friedland,
- *2. " " " zu Neubrandenburg,
3. " " " zu Neustrelitz.

X. Großherzogthum Oldenburg.

1. Das Gymnasium zu Birkenfeld (verbunden mit einer Real-Abtheilung),
- *2. " " " zu Eutin,
- *3. " Marien-Gymnasium zu Sever,
4. " Gymnasium zu Oldenburg,
5. " " " zu Bockta.

XI. Herzogthum Braunschweig.

1. Das Gymnasium zu Blankenburg,
2. " (alte) Gymnasium Martino-Catharineum zu Braunschweig,
3. " Neue Gymnasium daselbst,
4. " Gymnasium zu Helmstedt,
5. " " " zu Holzminden,
6. " " " zu Wolfenbüttel.

XII. Herzogthum Sachsen-Meiningen.

1. Das Gymnasium Georgianum zu Hildburghausen,
2. " " " Bernhardinum zu Meiningen.

XIII. Herzogthum Sachsen-Altenburg.

1. Das Friedrichs-Gymnasium zu Altenburg,
2. " Christianeum zu Eisenberg.

XIV. Herzogthum Sachsen-Coburg und Gotha.

1. Das Gymnasium Casimirianum zu Coburg,
2. " " " Ernestinum zu Gotha (verbunden mit Realklassen).

XV. Herzogthum Anhalt.

1. Das Gymnasium (Karls-Gymnasium) zu Bernburg,
2. " " (Ludwigs-Gymnasium) zu Cöthen (verbunden mit Realklassen),
3. " (Friedrichs-Gymnasium) zu Dessau,
4. " (Francisceum) zu Zerbst (verbunden mit Realklassen).

XVI. Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

1. Das Gymnasium zu Arnstadt,
2. " " " Sondershausen.

XVII. Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Das Gymnasium zu Rudolstadt (verbunden mit Realklassen).

XVIII. Fürstenthum Waldeck.

Das Gymnasium zu Corbach.

XIX. Fürstenthum Reuß älterer Linie.

Das Gymnasium zu Greiz (verbunden mit einer Real-Abtheilung).

XX. Fürstenthum Reuß jüngerer Linie.

1. Das Gymnasium zu Gera,
- *2. " " " Schleiz.

XXI. Fürstenthum Schaumburg-Lippe.

Das Gymnasium Adolphinum zu Bückeburg (verbunden mit dem Real-Progymnasium daselbst).

XXII. Fürstenthum Lippe.

1. Das Gymnasium Leopoldinum zu Detmold (verbunden mit Realklassen),
2. " " " zu Lemgo.

XXIII. Freie und Hansestadt Lübeck.

Das Catharineum zu Lübeck (verbunden mit einem Real-Gymnasium).

XXIV. Freie Hansestadt Bremen.

1. Das Gymnasium zu Bremen,
2. " " " Bremerhaven (verbunden mit der Realschule [Real-Progymnasium] daselbst).

Provinz Brandenburg.

10. Das Andreas-Real-Gymnasium (Andreaschule) zu Berlin,
11. " Dorotheenstädtische Real-Gymnasium daselbst,
12. " Fall-Real-Gymnasium daselbst,
13. " Friedrichs-Real-Gymnasium daselbst,
14. " Königliche Real-Gymnasium daselbst,
15. " Königstädtische Real-Gymnasium daselbst,
16. " Luisenstädtische Real-Gymnasium daselbst,
17. " Sophien-Real-Gymnasium daselbst,
18. " Real-Gymnasium zu Brandenburg,
19. " " " " Frankfurt a. d. Oder,
20. die Haupt-Adettenanstalt zu Groß-Lichterfelde,
21. das Real-Gymnasium zu Guben (verbund. mit dem Gymnasium daselbst),
22. " " " " zu Landsberg an der Warthe (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
23. " " " " Perleberg,
24. " " " " Potsdam,
25. " " " " Prenzlau (verbunden mit dem Gymnasium daselbst).

Provinz Pommern.

26. Das Real-Gymnasium zu Colberg (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
27. die Friedrich-Wilhelmschule zu Stettin,
28. das Städtische Real-Gymnasium daselbst,
29. " Real-Gymnasium zu Stralsund.

Provinz Posen.

30. Das Real-Gymnasium zu Bromberg,
31. " " " " Fraustadt,
32. " " " " Posen,
33. " " " " Rawitsch.

Provinz Schlesien.

34. Das Real-Gymnasium zum heiligen Geist zu Breslau,
35. " " " " am Zwinger daselbst,
36. " " " " zu Görlitz (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
37. " " " " zu Grünberg,
38. " " " " Landeshut,
39. " " " " Reife,
40. " " " " Reichenbach,
41. " " " " Sprottau,
42. " " " " Tarnowitz.

70. das Real-Gymnasium zu Minden (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
 71. " " " " " Münster,
 72. " " " " " Schalke,
 73. " " " " " Siegen,
 74. " " " " " Witten.

Provinz Hessen-Nassau.

75. Das Real-Gymnasium zu Cassel,
 76. die Musterschule zu Frankfurt a. Main,
 77. " Wöhlerschule daselbst,
 78. das Real-Gymnasium zu Wiesbaden.

Rheinprovinz.

79. Das Real-Gymnasium zu Aachen,
 80. " " " " " Barmen,
 81. " " " " " Coblenz (verbunden mit der Ober-
 Realschule daselbst),¹⁾
 82. " " " " " Cöln,
 83. " " " " " Düsseldorf (verbunden mit dem
 Städtischen Gymnasium daselbst),
 84. " " " " " Duisburg,
 85. " " " " " Elberfeld,
 86. " " " " " Essen (verbunden mit der höheren
 Bürgerschule daselbst),
 87. " " " " " Krefeld,
 88. " " " " " Mülheim a. Rhein,
 89. " " " " " Mülheim a. d. Ruhr (verbunden
 mit dem Gymnasium daselbst),
 90. " " " " " Ruhrort,
 91. " " " " " Trier.

II. Königreich Bayern.

1. Das Real-Gymnasium zu Augsburg,
 2. " " " " " München,
 3. " Kadettenkorps daselbst,
 4. " Real-Gymnasium zu Nürnberg,
 5. " " " " " Würzburg.

III. Königreich Sachsen.

1. Das Real-Gymnasium zu Annaberg,
 2. " " " " " Borna,
 3. " " " " " Chemnitz,

¹⁾ Anerkennung mit rückwirkender Kraft bis zum Oftertermin 1888.



4. Das Real-Gymnasium zu Döbeln (verbunden mit der Landwirthschaftsschule daselbst),
5. = Annen-Real-Gymnasium zu Dresden,
6. = Neustädter Real-Gymnasium daselbst,
7. = Real-Gymnasium zu Freiberg,
8. = " " " " = Leipzig,
9. = " " " " = Plauen,
10. = " " " " = Zittau (verbunden mit einer Handels-Abtheilung),
11. = " " " " = Zwickau.

IV. Königreich Württemberg.

1. Das Real-Gymnasium zu Stuttgart,
2. = " " " " = Ulm.

V. Großherzogthum Baden.

1. Das Real-Gymnasium zu Karlsruhe,
2. = " " " " = Mannheim.

VI. Großherzogthum Hessen.

1. Das Real-Gymnasium zu Darmstadt (verbunden mit der Realschule daselbst),
2. = " " " " = Gießen (verbunden mit der Realschule daselbst),
3. = " " " " = Mainz (verbunden mit der Realschule daselbst),
4. = " " " " = Offenbach a. Main (verbunden mit der Realschule daselbst).

VII. Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

1. Das Real-Gymnasium zu Bülow,
2. = " " " " = Güstrow,¹⁾
3. = " " " " = Ludwigslust,
4. = " " " " = Malchin,
5. = " " " " = Rostock,
6. = " " " " = Schwerin.

VIII. Großherzogthum Sachsen.

1. Das Real-Gymnasium zu Eisenach,
2. = " " " " = Weimar.

¹⁾ Auf dem Real-Gymnasium zu Güstrow beginnt der Unterricht im Latein erst mit der Untertertia.

IX. Herzogthum Braunschweig.

Das Real-Gymnasium zu Braunschweig.

X. Herzogthum Sachsen-Meiningen.

1. Das Real-Gymnasium zu Meiningen,
2. " " " " Saalfeld.

XI. Herzogthum Sachsen-Coburg und Gotha.

Die Realklassen des Gymnasiums zu Gotha.

XII. Herzogthum Anhalt.

1. Das Real-Gymnasium (Karls-Real-Gymnasium) zu Bernburg,
2. " " " (Friedrichs-Real-Gymnasium) zu Dessau.

XIII. Fürstenthum Reuß jüngerer Linie.

Das Real-Gymnasium zu Gera.

XIV. Freie und Hansestadt Lübeck.

Das Real-Gymnasium des Catharineums zu Lübeck.

XV. Freie Hansestadt Bremen.

1. Die Handelsschule (Real-Gymnasium) zu Bremen,
2. das Real-Gymnasium zu Vegesack.

XVI. Freie und Hansestadt Hamburg.

Das Real-Gymnasium des Johanneums zu Hamburg.

XVII. Elsaß-Lothringen.

Die Real-Gymnasial-Abtheilung des Lyzeums zu Straßburg i. Els.

c. Ober-Realschulen.

I. Königreich Preußen.

Provinz Brandenburg.

- †1. Die Friedrichs-Werdersche Ober-Realschule zu Berlin,
- †2. " Luisenstädtische Ober-Realschule daselbst,
- †3. " Ober-Realschule zu Potsdam.

Provinz Schlesien.

- †4. Die Ober-Realschule zu Breslau,
- †5. " " " " Gleiwitz.

†) Die mit einem † bezeichneten Lehranstalten haben keinen obligatorischen Unterricht im Latein.

Provinz Brandenburg.

7. Das Progymnasium zu Forst i. d. Lausitz (verbunden mit dem Real-
Progymnasium daselbst),
8. " " " " Groß-Lichterfelde,
9. " " " " Krossen (verbunden mit dem Real-
Progymnasium daselbst).
10. " " " " Steglitz. ¹⁾

Provinz Pommern.

11. Das Progymnasium zu Lauenburg i. Pomm.,
12. " " " " Schlawe.

Provinz Posen.

13. Das Progymnasium zu Kempen,
14. " " " " Kremessen.

Provinz Schlesien.

15. Das Progymnasium zu Frankenstein,
16. " " " " Striegau.

Provinz Sachsen.

17. Das Progymnasium zu Genthin,
18. " " " " Weißenfels.

Provinz Schleswig-Holstein.

19. Das Progymnasium zu Neumünster (verbunden mit dem
Real-
Progymnasium daselbst).

Provinz Hannover.

20. Das Progymnasium zu Duderstadt (verbunden mit dem Real-
Progymnasium daselbst),
*21. " " " " Geestemünde,
22. " " " " Münden (verbunden mit dem Real-
Progymnasium daselbst),
23. " " " " Nienburg (verbunden mit dem Real-
Progymnasium daselbst).

Provinz Westfalen.

24. Das Progymnasium zu Dorsten,
25. " " " " Nietberg.

¹⁾ Anerkennung mit rückwirkender Kraft bis zum Oftertermin 1888.

Provinz Hessen-Nassau.

26. Das Progymnasium zu Eschwege (verbunden mit der Realschule daselbst).

Rheinprovinz.

27. Das Progymnasium zu Andernach,
 28. " " " Boppard,
 29. " " " Brühl,
 30. " " " Eschweiler (verbunden mit dem Real-
 Progymnasium daselbst),
 31. " " " Euskirchen,
 32. " " " Süllich,
 33. " " " Linz,
 34. " " " Malmedy,
 35. " " " Prüm,
 36. " " " Rheinbach,
 37. " " " Sobernheim,
 38. " " " Trarbach,
 39. " " " St. Wendel,
 40. " " " Wipperfürth.

II. Königreich Württemberg.

- *1. Das Lyzeum zu Cannstatt,
 *2. " " " Eßlingen,
 *3. " " " Ludwigsburg,
 *4. " " " Dehringen.

III. Großherzogthum Baden.

1. Das Progymnasium zu Donaueschingen,
 2. " " " Durlach (verbunden mit einer Real-
 Abtheilung).

IV. Großherzogthum Hessen.

1. Die progymnasiale Abtheilung der Realschule zu Alzey,
 2. " " " " " " " " " Friedberg.

V. Herzogthum Sachsen-Coburg und Gotha.

- Das Progymnasium zu Ohrdruf (verbunden mit der Realschule daselbst).

VI. Elsaß-Lothringen.

1. Das Progymnasium zu Altkirch,
 2. " " " Bischweiler,
 3. " " " Forbach,
 4. " " " Oberehnheim,
 5. " " " Thann.

b. Realschulen.

I. Königreich Preußen.

Provinz Schleswig-Holstein.

- †1. Die Realschule zu Altona (verbunden mit dem Real-Gymnasium daselbst),
†2. " " " " Ottenfen.

Provinz Westfalen.

- †3. Die Realschule zu Bochum.¹⁾

Provinz Hessen-Rassau.

- †4. Die Realschule zu Bockenheim,
†5. " " " " Cassel,
†6. " " " " Eschwege (verbunden mit dem Progymnasium daselbst),
†7. " " " " der israelitischen Religionsgesellschaft zu Frankfurt a. Main,
†8. " " " " der israelitischen Gemeinde daselbst,
†9. " " " " Wdlerfluchtshule daselbst,
†10. " " " " Realschule zu Sanau,
†11. " " " " Homburg v. d. Höhe,
†12. " " " " Wiesbaden.

Rheinprovinz.

- †13. Die Realschule mit Fachklassen zu Aachen,
†14. " " " " zu Barmen-Wupperfeld,
†15. " " " " Krefeld,
†16. " " " " Gewerbeschule (Realschule) zu Remscheid,
†17. " " " " Realschule zu Rheydt.

II. Königreich Württemberg.

- †1. Die Realanstalt zu Biberach,
†2. " " " " Cannstatt,
†3. " " " " Eßlingen,
†4. " " " " Göppingen,
†5. " " " " Hall,
†6. " " " " Heilbronn,
†7. " " " " Ludwigsburg,
†8. " " " " Ravensburg,
†9. " " " " Rottweil,
†10. " " " " Tübingen.

¹⁾ Anerkennung mit rückwirkender Kraft bis zum Oftertermin 1888.

III. Großherzogthum Baden.

- †1. Die Realschule zu Freiburg,
- †2. " " " Heidelberg,
- †3. " " " Karlsruhe,
- †4. " " " Konstanz,
- †5. " " " Pforzheim.

IV. Großherzogthum Hessen.

- †1. Die Realschule zu Alsfeld,
- †2. " " " Alzey (verbunden mit einer program-
nastialen Abtheilung),
- †3. " " " Bingen,
- †4. " " " Darmstadt (verbunden mit dem Real-
Gymnasium daselbst),
- †5. " " " Friedberg (verbunden mit einer program-
nastialen Abtheilung),
- †6. " " " Gießen (verbunden mit dem Real-
Gymnasium daselbst),
- †7. " " " Groß-Umstadt,
- †8. " " " Mainz (verbunden mit dem Real-
Gymnasium daselbst),
- †9. " " " Michelstadt,
- †10. " " " Offenbach a. Main (verbunden mit dem
Real-Gymnasium daselbst),
- †11. " " " Dypenheim,
- †12. " " " Wimpfen am Berg,
- †13. " " " Worms.

V. Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

- † Die Realschule der großen Stadtschule zu Wismar.

VI. Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz.

Die Realschule zu Neustrelitz.

VII. Großherzogthum Oldenburg.

- †1. Die Realschule zu Oberstein-Idar,
- 2. " " " Barel (verbunden mit der Landwirth-
schaftsschule daselbst).

VIII. Fürstenthum Schwarzburg-Sonderhausen.

- 1. Die Realschule zu Arnstadt,
- 2. " " " Sonderhausen.

IX. Freie Hansestadt Bremen.

- †1. Die Realschule in der Altstadt zu Bremen,
 †2. " " " beim Doventhor daselbst.

X. Elsaß-Lothringen.

- †1. Die Realklassen des Lyzeums zu Colmar,
 †2. " Real-Abtheilung des Gymnasiums zu Hagenau,
 †3. " Realschule zu Metz,
 †4. " Gewerbeschule zu Mülhausen i. Els.,
 †5. " Realschule zu Münster,
 †6. " " " Rappoltzweiler,
 †7. " Neue Realschule zu Straßburg i. Els.,
 †8. " Realschule bei St. Johann daselbst.

c. Real-Progymnasien.

I. Königreich Preußen.

Provinz Ostpreußen.

1. Das Real-Progymnasium zu Gumbinnen,
 2. " " " " " Pillau.

Provinz Westpreußen.

3. Das Real-Progymnasium zu Culm,
 4. " " " " " Dirschau,
 5. " " " " " Senkau,
 6. " " " " " Riesenburg.

Provinz Brandenburg.

7. Das Real-Progymnasium zu Charlottenburg, ¹⁾
 8. " " " " " Forst i. d. Lausitz (verbunden
 mit dem Progymnasium das.),
 9. " " " " " Havelberg,
 10. " " " " " Kottbus (verbunden mit dem
 Gymnasium daselbst),
 11. " " " " " Krossen (verbunden mit dem
 Progymnasium daselbst),
 12. " " " " " Ludenwalde,
 13. " " " " " Lübben,
 14. " " " " " Rauen,
 15. " " " " " Rathenow,
 16. " " " " " Spremberg,
 17. " " " " " Wriezen.

¹⁾ Anerkennung mit rückwirkender Kraft bis zum Oftertermin 1888.

Provinz Pommern.

18. Das Real-Progymnasium zu Greifswald (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
 19. " " " " Stargard i. Pomm.,
 20. " " " " Stolp (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
 21. " " " " Wolgast,
 22. " " " " Wollin.

Provinz Schlesien.

23. Das Real-Progymnasium zu Freiburg i. Schl.,
 24. " " " " Löwenberg,
 25. " " " " Ratibor.

Provinz Sachsen.

26. Das Real-Progymnasium zu Delitzsch,
 27. " " " " Eilenburg,
 28. " " " " Eisleben,
 29. " " " " Gardelegen,
 30. " " " " Langensalza,
 31. " " " " Mühlhausen i. Thür. (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
 32. " " " " Raumburg a. d. Saale,
 33. " " " " Schönebeck.

Provinz Schleswig-Holstein.

34. Das Real-Progymnasium zu Hadersleben (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
 35. " " " " Husum (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
 36. " " " " Itzehoe,
 37. die Albinusschule zu Lauenburg a. d. Elbe,
 38. das Real-Progymnasium zu Marne,
 39. " " " " Neumünster (verbunden mit dem Progymnasium daselbst),
 40. " " " " Oldesloe,
 41. " " " " Schleswig (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
 42. " " " " Segeberg,
 43. " " " " Sonderburg,
 44. " " " " Wandsbeck (verbunden mit dem Gymnasium daselbst).

Provinz Hannover.

- | | | | | |
|-----|-----|-------------------|----|--|
| 45. | Das | Real-Progymnasium | zu | Burtehude, |
| 46. | " | " | " | Duderstadt (verbunden mit dem
Progymnasium daselbst), |
| 47. | " | " | " | Einbeck, |
| 48. | " | " | " | Sameln (verbunden mit dem
Gymnasium daselbst), |
| 49. | " | " | " | Sildesheim (verbunden mit dem
Gymnasium Josephinum das.), |
| 50. | " | " | " | Münden (verbunden mit dem
Progymnasium daselbst), |
| 51. | " | " | " | Nienburg (verbunden mit dem
Progymnasium daselbst), |
| 52. | " | " | " | Northeim, |
| 53. | " | " | " | Otterndorf, |
| 54. | " | " | " | Papenburg, |
| 55. | " | " | " | Stade (verbunden mit dem
Gymnasium daselbst), |
| 56. | " | " | " | Uelzen. |

Provinz Westfalen.

- | | | | | |
|-----|-----|-------------------|----|---|
| 57. | Das | Real-Progymnasium | zu | Altena, |
| 58. | " | " | " | Bocholt, |
| 59. | " | " | " | Samm (verbunden mit dem
Gymnasium daselbst), |
| 60. | " | " | " | Lüdenscheid, |
| 61. | " | " | " | Schwelm. |

Provinz Hessen-Rassau.

- | | | | | |
|-----|-----|-------------------|----|---|
| 62. | Das | Real-Progymnasium | zu | Biebrich-Rosbach, |
| 63. | " | " | " | Biedenkopf, |
| 64. | " | " | " | Diez, |
| 65. | " | " | " | Ems, |
| 66. | " | " | " | Fulda, |
| 67. | " | " | " | Geisenheim, |
| 68. | " | " | " | Hersfeld (verbunden mit dem
Gymnasium daselbst), |
| 69. | " | " | " | Hofgeismar, |
| 70. | " | " | " | Limburg a. d. Lahn, |
| 71. | " | " | " | Marburg, |
| 72. | " | " | " | Oberlahnstein, |
| 73. | " | " | " | Schmalkalden. |

VIII. Herzogthum Sachsen-Coburg und Gotha.

1. Die Realschule zu Coburg,
2. " " " " Ohrdruf (verbunden mit dem Progymnasium daselbst).

IX. Herzogthum Anhalt.

1. Die Realklassen des Gymnasiums zu Cöthen,
2. " " " " " " " " Zerbst.

X. Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

1. Das Real-Progymnasium zu Frankenhausen,
2. die Realklassen des Gymnasiums zu Rudolstadt.

XI. Fürstenthum Waldeck.

Das Real-Progymnasium zu Krolsen.

XII. Fürstenthum Reuß älterer Linie.

Die Real-Abtheilung des Gymnasiums zu Greiz.

XIII. Fürstenthum Schaumburg-Lippe.

Das Real-Progymnasium zu Bückeburg (verbunden mit dem Gymnasium daselbst).

XIV. Fürstenthum Lippe.

Die Realklassen des Gymnasiums zu Detmold.

XV. Freie Hansestadt Bremen.

Die Realschule (Real-Progymnasium) zu Bremerhaven (verbunden mit dem Gymnasium daselbst).

XVI. Elsaß-Lothringen.

Das Real-Progymnasium zu Markirch.

C. Lehranstalten, bei welchen das Bestehen der
Entlassungsprüfung zur Darlegung der wissenschaftlichen
Befähigung erforderlich ist.

a. Oeffentliche.

aa. Höhere Bürgerschulen.

I. Königreich Preußen.

Provinz Ostpreußen.

- †1. Die höhere Bürgerschule im Löbenicht zu Königsberg i. Ostpr.

- †4. die Realschule zu Bamberg,
- †5. = Kreisrealschule zu Bayreuth,
- †6. = Realschule zu Erlangen,
- †7. = = = Freising,
- †8. = = = Fürth,
- †9. = = = Hof,
- †10. = = = Ingolstadt,
- †11. = Kreisrealschule zu Kaiserslautern,
- †12. = Realschule zu Kaufbeuren,
- †13. = = = Kempten,
- †14. = = = Kissingen,
- †15. = = = Kitzingen,
- †16. = = = Landau,
- †17. = = = Landshut,
- †18. = = = Lindau,
- †19. = = = Memmingen,
- †20. = Kreisrealschule zu München,
- †21. = Realschule zu Neustadt a. d. Haardt,
- †22. = = = Nördlingen,
- †23. = Kreisrealschule zu Nürnberg,
- †24. = = = Passau,
- †25. = = = Regensburg,
- †26. = Realschule zu Rothenburg a. d. Tauber,
- †27. = = = Schweinfurt,
- †28. = = = Speyer,
- †29. = = = Straubing,
- †30. = = = Traunstein,
- †31. = Kreisrealschule zu Würzburg,
- †32. = Realschule zu Wunsiedel,
- †33. = = = Zweibrücken.

III. Königreich Sachsen.

- † 1. Die Realschule zu Bautzen,
- † 2. = = = Crimmitschau,¹⁾
- † 3. = Lehr- und Erziehungs-Anstalt für Knaben zu Dresden-Friedrichstadt,¹⁾
- † 4. = Realschule zu Frankenberg,¹⁾
- † 5. = = = Glauchau,¹⁾
- † 6. = = = Grimma,¹⁾

¹⁾ Mit den Realschulen zu Crimmitschau, Dresden-Friedrichstadt, Frankenberg, Glauchau, Grimma, Großenhain, Leisnig, Löbau, Meerane, Reichenbach i. Voigtlande, Rochlitz und Stolberg sind Progymnasialklassen verbunden, welche den Klassen Sexta, Quinta und Quarta der Gymnasien entsprechen.

- † 7. die Realschule zu Großenhain,¹⁾
- † 8. „ „ „ Leipzig,
- † 9. „ „ „ Leisnig,¹⁾
- † 10. „ „ „ Löbau,¹⁾
- † 11. „ „ „ Meerane,¹⁾
- † 12. „ „ „ Meissen,¹⁾
- † 13. „ „ „ Mittweida,¹⁾
- † 14. „ „ „ Pirna,¹⁾
- † 15. „ „ „ Reichenbach i. Voigtlande,¹⁾
- † 16. „ „ „ Reudnitz,
- † 17. „ „ „ Rochlitz,¹⁾
- † 18. „ Realklassen des Gymnasiums zu Schneeberg,
- † 19. „ Realschule zu Stollberg,¹⁾
- † 20. „ „ „ Verdau.

IV. Großherzogthum Baden.

- 1. Die Realklassen des Gymnasiums zu Baden,
- 2. „ Real-Abtheilung des Progymnasiums zu Durlach,
- 3. „ Real-Abtheilung des Gymnasiums zu Lahr,
- 4. „ höhere Bürgerschule zu Sinsheim,
- 5. „ „ „ „ Billingen,
- 6. „ „ „ „ Waldshut.

V. Großherzogthum Hessen.

- † Die höhere Bürgerschule zu Heppenheim a. d. Bergstraße.

VI. Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

- 1. Das Real-Progymnasium zu Grabow,
- † 2. die höhere Bürgerschule zu Rostock.

VII. Großherzogthum Sachsen.

- † 1. Die Wilhelm und Louis Zimmermanns Realschule zu
Apolda,
- † 2. „ höhere Bürgerschule zu Neustadt a. d. Orla.

VIII. Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz.

Die Realschule zu Schönberg.

IX. Herzogthum Braunschweig.

- † Die höhere Bürgerschule zu Wolfenbüttel.

X. Herzogthum Sachsen-Meiningen.

- † Die Realschule mit Handels-Abtheilung zu Sonneberg.

¹⁾ Siehe Seite 31.

Provinz Westfalen.

- † 12. Die Landwirthschaftsschule zu Herford,
- † 13. " " " " Lüdinghausen.

Provinz Hessen-Nassau.

- 14. Die Landwirthschaftsschule zu Weilburg.

Rheinprovinz.

- † 15. Die Landwirthschaftsschule zu Bitburg,
- † 16. " " " " Cleve.

II. Königreich Bayern.

- † 1. Die Industrieschule zu Augsburg,
- † 2. " Kreislandwirthschaftsschule zu Lichtenhof,
- † 3. " Handelsschule zu München,
- † 4. " Industrieschule daselbst,
- † 5. " " " zu Nürnberg,
- † 6. " Handelsschule daselbst,
- † 7. " landwirthschaftliche Centralschule zu Weihenstephan.

III. Königreich Sachsen.

- † 1. Die öffentliche Handels-Lehranstalt zu Chemnitz,
- † 2. " Landwirthschaftsschule zu Döbeln (verbunden mit dem Real-Gymnasium daselbst),
- † 3. " öffentliche Handels-Lehranstalt der Dresdener Kaufmannschaft (höhere Handelsschule) zu Dresden,
- † 4. " öffentliche Handels-Lehranstalt zu Leipzig,
- † 5. " Handels-Abtheilung des Real-Gymnasiums zu Zittau.

IV. Königreich Württemberg.

Die Gemeinde-Lateinschule zu Kornthal.

V. Großherzogthum Oldenburg.

- † Die Landwirthschaftsschule zu Barel (verbunden mit der Realschule daselbst).

VI. Herzogthum Braunschweig.

- † Die landwirthschaftliche Schule Marienberg bei Helmstedt.

VII. Elsaß-Lothringen.

- † Die Landwirthschaftsschule zu Rufach.

b. Privat-Lehranstalten.*)

I. Königreich Preußen.

Provinz Westpreußen.

- †1. Die Handels-Akademie unter Leitung des Dr. Völkel zu Danzig.

Provinz Brandenburg.

- †2. Die Handelsschule des Dr. Lange zu Berlin,
3. das Viktoria-Institut des Dr. Siebert (früher Dr. Schmidt) zu Falkenberg i. M.

Provinz Posen.

4. Das Pädagogium des Dr. Beheim-Schwarzbach zu Ostrowo bei Filschne.

Provinz Schlesien.

- †5. Die Handelsschule des Dr. Steinhaus zu Breslau,
6. das Pädagogium unter Leitung des Vorstehers Bauer zu Niesky.

II. Königreich Bayern.

- †1. Das Real-Lehr-Institut von Anton Alfons Bertololy und Valentin Trautmann zu Frankenthal (Pfalz),
†2. die Handelsschule von Josef Damm zu Marktbreit a. Main.

III. Königreich Sachsen.

- †1. Die Real-Abtheilung der Lehr- und Erziehungs-Anstalt von Böhme zu Dresden,
†2. das Real-Institut von G. Müller-Gelinet und P. Th. Schumann (früher Gelinet-Körner'sches Real-Institut) daselbst,¹⁾
†3. = Lehr-Institut des Dr. Th. Schlemm (früher Käuffer) daselbst.¹⁾

IV. Königreich Württemberg.

- †1. Die höhere Handelsschule von Martin Schedt zu Stuttgart,
†2. = realistische Abtheilung der Privat-Lehranstalt von Karl Widmann (früher Klauscher) daselbst.

*) Die unter dieser Kategorie aufgeführten Anstalten, mit Ausnahme des Pädagogiums zu Niesky (I. 6), dürfen Befähigungszeugnisse nur auf Grund einer im Beisein eines Regierungs-Kommissars abgehaltenen, wohlbestandenen Entlassungsprüfung ausstellen, für welche das Reglement von der Aufsichtsbehörde genehmigt ist.

¹⁾ Auf diesen Anstalten ist der obligatorische Unterricht im Latein auf die drei unteren Klassen beschränkt.

V. Großherzogthum Baden.

Die Privatanstalt von Bender zu Weinheim (verbunden mit der höheren Bürgerschule daselbst).

VI. Herzogthum Anhalt.

† Das Erziehungs- und Unterrichts-Institut des Professors Dr. Brindmeier zu Ballenstedt.

VII. Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Die Erziehungs-Anstalt des Dr. Johannes Barop zu Reilhau.

VIII. Freie und Hansestadt Lübeck.

† Die Privat-Realschule des Dr. G. A. Reimann (früher von Großheim) zu Lübeck.

IX. Freie Hansestadt Bremen.

† Die Privat-Realschule von C. W. Debbe zu Bremen.

X. Freie und Hansestadt Hamburg.

†1. Die Schule des Dr. L. A. Vieber zu Hamburg,

†2. " " " Dr. H. Bock (früher Dr. L. G. Fischer) daselbst,

†3. " " der Gebrüder J. und W. Oltja daselbst,

†4. " " von J. L. Kirnheim daselbst,

†5. " " des Dr. W. Otto daselbst,

†6. " israelitische Stiftungsschule von 1815 unter Leitung des Dr. A. Kée daselbst,

†7. " Realschule der reformirten Gemeinde unter Leitung des Dr. Reinmüller daselbst.

D. Lehranstalten, deren Berechtigung zur Ausstellung wissenschaftlicher Befähigungszeugnisse von der Erfüllung besonders festgestellter Bedingungen abhängig ist.

I. Königreich Preußen.

Rheinprovinz.

† Die Gewerbeschule zu Saarbrücken.¹⁾

¹⁾ Diese Anstalt darf denjenigen ihrer Schüler Befähigungszeugnisse ausstellen, welche nach Absolvirung der ersten theoretischen Klasse die Reise für die Fachklasse erworben haben.

II. Königreich Sachsen.

† Die höhere Gewerbeschule zu Chemnitz.¹⁾

Berlin den 6. Juni 1888.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Ed.

Bekanntmachung.

Es wird hierunter ein Verzeichniß derjenigen höheren Lehranstalten veröffentlicht, welchen provisorisch gestattet worden ist, Zeugnisse über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst auszustellen.

Diese Anstalten dürfen solche Zeugnisse nur denjenigen ihrer Schüler ertheilen, welche eine auf Grund eines von der Aufsichtsbehörde genehmigten Reglements in Gegenwart eines Regierungskommissars abzuhaltende Entlassungsprüfung wohl bestanden haben.

Verzeichniß.

I. Königreich Preußen.

1. Das Knaben-Institut des Dr. Künkler (früher Privat-Erziehungs-Anstalt von Dr. Künkler und Dr. Burlart) zu Diebrich,
- †) 2. das Erziehungs-Institut von W. Bröck (früher Ruoff-Hassel) zu Frankfurt a. Main,
- † 3. die Lehr- und Erziehungs-Anstalt des Dr. A. Koch (früher Schenk-Garnier) zu Friedrichsdorf bei Homburg,
- † 4. das Erziehungs-Institut von Karl Harrach zu St. Goarshausen,
- † 5. die katholische Knaben-Unterrichts- und Erziehungs-Anstalt von Gerhard Loben zu Kemperhof bei Coblenz,

¹⁾ Diese Anstalt ist befugt, denjenigen ihrer Schüler Befähigungszeugnisse zu ertheilen, welche in einer von einem Regierungskommissar abgehaltenen Schlußprüfung dargethan haben, daß sie den ersten (1½-jährigen) und zweiten (1-jährigen) Kursus der Anstalt durchgemacht und sich das Lehrpensum genügend angeeignet haben.

†) Die mit einem † bezeichneten Lehranstalten haben keinen obligatorischen Unterricht im Latein.

6. die Erziehungs-Anstalt des Dr. Deter zu Groß-Lichterfelde bei Berlin,
- †7. : Handelschule des Dr. Lindemann (früher Kölle) zu Osnabrück,
8. : progymnasiale Abtheilung des Erziehungs-Institut des Dr. Franz Knickenberg (früher F. Knickenberg sen.) zu Telgte.

II. Königreich Bayern.

- †1. Die Allgemeine Handels-Lehranstalt von Joh. Stahlman zu Augsburg,
- †2. : israelitische Bürgerschule des Dr. Dessau zu Fürth.

III. Königreich Sachsen.

- †1. Die Realklassen der Unterrichts- und Erziehungs-Anstalt des Dr. Ernst Zeidler (früher Dr. R. Albani) zu Dresden,¹⁾
- †2. : Erziehungs-Anstalt des Dr. E. J. Barth zu Leipzig,
- †3. : Knaben-Abtheilung der Privatschule des Dr. Friedrich Thomas Roth (früher Leichmann) daselbst.

IV. Großherzogthum Baden.

- † Das internationale Lehr-Institut von Eduard Müller (früher Dr. von Söchelles) zu Bruchsal.

V. Großherzogthum Hessen.

- †1. Die Privat-Lehranstalt des Dr. Hestamp (früher Dr. Alen) zu Mainz,
- †2. : Privat-Handelschule des Dr. Konrad Lolle (früher Dr. Raegler) zu Offenbach a. Main.²⁾

VI. Großherzogthum Sachsen.

- †1. Die Lehr- u. Erziehungs-Anstalt von Ernst Pfeiffer zu Jena,
- †2. : Erziehungs-Anstalt des Dr. Heinrich Stoy daselbst.

VII. Herzogthum Braunschweig.

- †1. Die Privat-Lehranstalt des Dr. Hermann Zahn (früher Dr. Günther) zu Braunschweig,
- †2. : Jakobson-Schule unter Leitung des Dr. Emil Philippson zu Seesen.

¹⁾ Auf dieser Anstalt ist der obligatorische Unterricht im Latein auf die drei unteren Klassen beschränkt.

²⁾ Die Verleihung der Militärberechtigung hat nur bis zum Michaelistertag 1889 einschließlich Geltung.

VIII. Herzogthum Sachsen-Altenburg.

- † Die Lehr- u. Erziehungs-Anstalt des Dr. Siegfried Schaffner zu Gumperda bei Kahla.

IX. Fürstenthum Reuß jüngerer Linie.

- † Die Amthor'sche höhere Privat-Handelschule (Handels-Akademie) unter Leitung von Friedrich Clausen zu Gera.

X. Freie und Hansestadt Hamburg.

- †1. Die Privatanstalt des Dr. Th. Wahnschaff zu Hamburg,
†2. = Privatanstalt des Dr. A. Richard Lange daselbst.

Berlin, den 6. Juni 1888.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Ed.





Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

22. Jahrgang.

Berlin den 12. Juli 1888.

Nr. 21.

Gedruckt und in Vertrieb bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 68.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 M. 50 A. Abonniert kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 68. Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 A. berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist. Der Preis der Anlage zu Nr. 20 beträgt 30 A. — Die Expedition liefert auch nur auf einer Seite bedruckte, zum Einleben in die Akten geeignete Exemplare. Dieselben sind zum vierteljährlichen Pränumerationspreise von 1 M. 30 A. durch die Post oder in direkter Zusendung von der Expedition zu beziehen.

Nr. 160.

Veränderte Bezeichnung königlich Preussischer Truppenteile.

Ich bestimme hierdurch: Das bisherige König Wilhelm Grenadier-Regiment Nr. 7 hat fortan die Bezeichnung „König Wilhelm I. Grenadier-Regiment (2. Westpreussisches) Nr. 7“ und das bisherige Fusaren-Regiment König Wilhelm Nr. 7 die Bezeichnung „Fusaren-Regiment König Wilhelm I. (1. Rheinisches) Nr. 7“ zu führen. Das Kriegsministerium hat diese Meine Bestimmung durch das Armee-Verordnungs-Blatt bekannt zu machen und Mir Proben für die durch die Ziffer „1“ zu vervollständigenden Namenszüge der beiden Regimenter vorzulegen.

Potsdam den 21. Juni 1888.

Wilhelm.

An das Kriegsministerium.

Berlin den 5. Juli 1888.

Kriegsministerium.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.
No. 157/8. 88. A. 1. Bronsart v. Schellendorff.

Nr. 161.

Veränderte Bezeichnung königlich Preussischer Truppenteile.

Ich bestimme hierdurch: Das bisherige Kaiser-Grenadier-Regiment Nr. 1 und das Kaiser-Dragoner-Regiment Nr. 8 führen fortan die Bezeichnung „Grenadier-Regiment König Friedrich III. (1. Ostpreussisches) Nr. 1“ und bz. „Dragoner-Regiment König Friedrich III. (2. Schlesiisches) Nr. 8“; beide behalten den bisherigen Namenszug. Das Grenadier-Regiment Kronprinz Friedrich Wilhelm Nr. 11 nimmt die Provinzialbezeichnung wieder an und heißt also „Grenadier-Regiment Kronprinz Friedrich Wilhelm (2. Schlesiisches) Nr. 11“. — Das Kriegsministerium hat diese Meine Bestimmung der Armee bekannt zu machen.

Potsdam den 21. Juni 1888.

Wilhelm.

An das Kriegsministerium.

Berlin den 30. Juni 1888.

Kriegsministerium.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre wird hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht.
No. 829/6. 88. A. 1. Bronsart v. Schellendorff.

Nr. 162.

Aenderung der Armee-Eintheilung.

Ich bestimme hierdurch: In der Zusammenfassung der 1. und 2. Armee-Inspektion haben folgende Aenderungen einzutreten:

Die 1. Armee-Inspektion soll fortan aus dem I., II., IX. und X. Armeekorps, und die 2. Armee-Inspektion aus dem V. und VI. Armeekorps bestehen, indem es bei der Zugehörigkeit des XII. (Königlich Sächsischen) Armeekorps zur 2. Armee-Inspektion verbleibt.

Das Kriegsministerium hat hiernach das Weitere bekannt zu machen, wobei Ich bemerke, daß Ich die durch vorstehende Bestimmung berührten Generalkommandos benachrichtigt habe.

Potsdam den 4. Juli 1888.

Wilhelm.

Bronfart v. Schellendorff.

An das Kriegsministerium.

Kriegsministerium.

Berlin den 7. Juli 1888.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht.

No. 169/7. 88. A. 1.

Bronfart v. Schellendorff.

Nr. 163.

Beförderung von Gendarmen zu Bizelfeldwebern bz. Bizelwachtmeistern bei Ueberweisung zur Landwehr.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich, daß Landgendarmen, welchen nach vorwurfsfreier fünfzehnjähriger Gesamtdienstzeit das Tragen des silbernen Portepees am Offiziersäbel gestattet ist, falls sie bei ihrem Ausscheiden aus dem Korps der Landgendarmarie als noch dienstpflichtig zur Landwehr überwiesen werden, durch die Infanterie-Brigade-Kommandeure beziehungsweise Landwehr-Inspektoren zu Bizelfeldwebern beziehungsweise Bizelwachtmeistern befördert werden dürfen, sofern sie zu dieser Beförderung bei der Ueberweisung Seitens des Chefs der Landgendarmarie für würdig befunden und in Vorschlag gebracht werden. Das Kriegsministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin den 25. Juni 1888.

Wilhelm.

Bronfart v. Schellendorff.

An das Kriegsministerium.

Kriegsministerium.

Berlin den 5. Juli 1888.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

No. 25/7. 88. A. 1.

Bronfart v. Schellendorff.

Kriegsministerium.

Departement für das Invalidenwesen.

Berlin den 9. Juli 1888.

Nr. 164.

Anstellung als Konstabler bei der Polizeibehörde der Freien und Hansestadt Hamburg.

Die in Nr. 12 des diesjährigen Armee-Berordnungs-Blattes veröffentlichten Bestimmungen für die Anstellung von Unteroffizieren mit neunjähriger Dienstzeit als Konstabler bei der Polizeibehörde der Freien und Hansestadt Hamburg

finden auch auf Unteroffiziere von mindestens sechsjähriger aktiver Militärdienstzeit bis auf Weiteres sinn-gemäße Anwendung. Es können daher auch Unteroffiziere von sechs- bis zu neunjähriger Dienstzeit zur Einstellung in das Konstablertorps vorgeschlagen werden.

Dieselben erwerben dann nach einer Gesamtdienstzeit von 15 Jahren den Civilverforgungsschein, welcher nur für den Civildienst der Freien und Hansestadt Hamburg Gültigkeit hat.

S. B.

No. 24/7. 88. C. 3.

v. Spitz.

Kriegsministerium.
Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 5. Juli 1888.

Nr. 165.

Ausgabe einer neuen Ausrüstungs-Nachweisung.

Die „Ausrüstungs-Nachweisung für eine Infanterie-Munitions-Kolonne C/59/69 mit Patronenwagen C/59 und Verwaltungsfahrzeugen C/69“ ist neu gedruckt worden und wird den Kommando- u. Behörden in der erforderlichen Anzahl von Exemplaren unter Umschlag zugehen.

Die bisherige „Ausrüstungs-Nachweisung für eine Infanterie-Munitions-Kolonne mit Wagen C/59 bz. C/69“ — aufgestellt 1879 — tritt hierdurch außer Kraft.
No. 66/7. 88. A. 4. v. Blume.

Kriegsministerium.
Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 5. Juli 1888.

Nr. 166.

Ausgabe einer neuen Ausrüstungs-Nachweisung.

Die „Ausrüstungs-Nachweisung für ein Haupt-Munitions-Depot“ ist neu gedruckt worden und wird den betreffenden Kommando- u. Behörden in der erforderlichen Anzahl von Exemplaren unter Umschlag zugehen.

Die bisherige gleichnamige Ausrüstungs-Nachweisung — aufgestellt 1879 — tritt hierdurch außer Kraft.
No. 67/7. 88. A. 4. v. Blume.

Nr. 167.

Vorräthighaltung von Formularen.

Berlin SW. den 30. Juni 1888.

Die vorgeschriebenen Formulare zu Marschrouten für Kriegsverhältnisse werden nach der von dem königlichen Kriegsministerium festgestellten Probe in der Reichsdruckerei unter Nummer A. Nr. 346 der Preisliste zum Preise von 3 M 30 Pf. für je 100 Bogen vorräthig gehalten.

Direktion der Reichsdruckerei.

Lektüren gelangen zur Versendung:

- Nr. 1 bis 13 zur Instruktion für die Waffen-Sammelstellen im Kriege,
- Nr. 11 bis 28 zur Militär-Veterinärordnung nebst Anhang,
- Nr. 7 bis 26 zur Instruktion über die Kasernenverwaltung und den Wirtschaftsbetrieb bei der Inspektion des Militär-Veterinärwesens, der Militär-Hochschule und den Militär-Lehrschmieden,
- Nr. 66 bis 71 zum Reglement über die Natural-Versorgung der Truppen im Frieden,
- Nr. 1 bis 3 zur Bekleidungs-Ordnung,
- Nr. 1 bis 12 zur Bekleidungs- und Ausrüstungs-Nachweisung,
- Nr. 31 bis 43 zur Marschgebührruß-Vorschrift,
- Nr. 1 zur Instruktion betreffend das Verfahren bei Anmeldung und Prüfung der Versorgungsansprüche invalider Mannschaften vom Feldwebel u. abwärts vom 26. Juni 1877.



Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

22. Jahrgang.

Berlin den 26. Juli 1888.

Nr. 22.

Gedruckt und in Vertrieb bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 68.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 M. 50 S. Abonniert kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 68. Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 S. berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist. — Die Expedition liefert auch nur auf einer Seite bedruckte, zum Einlegen in die Akten geeignete Exemplare. Dieselben sind zum vierteljährlichen Pränumerationspreise von 1 M. 90 S. durch die Post oder in direkter Zufendung von der Expedition zu beziehen.

Nr. 168.

Hauptquartier Seiner Majestät des Kaisers und Königs.

Ich bestimme zur Regelung des Dienstes Meiner militärischen Umgebung das Folgende: Diejenigen nach der Ordre Meines Hochseligen Herrn Vaters vom 22. März d. J. dienstthuenden General-Adjutanten, Generale à la suite und Flügel-Adjutanten, welche sich im unmittelbaren Dienst bei Meiner Person befinden, bilden Mein Hauptquartier; zu demselben gehören ferner die Leib-Gendarmarie und die Schloß-Garde-Kompagnie in Bezug auf ihre dienstliche Verwendung. — Als Kommandant Meines Hauptquartiers fungirt der dienstthuende General-Adjutant nach Maßgabe Meiner hierüber ihm erteilten Befehle und führt derselbe den dieser Funktion entsprechenden Dienstitel. — Ich ersuche Sie, dies der Armee bekannt zu machen.

Potsdam den 7. Juli 1888.

Wilhelm.

An den Kriegsminister.

Kriegsministerium.

Berlin den 15. Juli 1888.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht.
No. 359/7. 88. A. 1. Bronsart v. Schellendorff.

Nr. 169.

Veränderte Unterstellung von Fuß-Artillerie-Truppentheilen unter Generalkommandos.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich, daß mit dem 1. Oktober 1888 das Schleswigsche Fuß-Artillerie-Bataillon Nr. 9 vom IX. zum VII., das Brandenburgische Fuß-Artillerie-Regiment Nr. 3 (General-Feldzeugmeister) vom III. zum XI. Armeekorps übertritt. Das Kriegsministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Marmor-Palais den 9. Juli 1888.

Wilhelm.

Bronsart v. Schellendorff.

An das Kriegsministerium.

Kriegsministerium.

Berlin den 15. Juli 1888.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht.
No. 308/7. 88. A. 1. Bronsart v. Schellendorff.

Nr. 170.

Trageweise der Epaulettes. Achselstücke für Hauptleute, Rittmeister und Subaltern-Offiziere — ausschließlich der Husaren-Offiziere —.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich:

1. Mit dem Aufhören der für des verewigten Kaisers und Königs Friedrich Majestät von Mir befohlenen Armeetrauer werden Epaulettes wieder angelegt. Dieselben sind indessen von den Offizieren aller Grade fortan nur zu tragen zur Gala, zum Parabeanzuge und in der bisher üblichen Weise zum Gesellschaftsanzuge. Die Offiziere der Ulanen-Regimenter legen zum Dienst stets Epaulettes an, sobald die Mannschaften mit solchen erscheinen.
2. Die Epauletthalter sind demgemäß auf den Ueberrocken nur noch von lehtgenannten Offizieren zu tragen, sowie von den inaktiven Offizieren mit den für dieselben vorgeschriebenen Abzeichen.
3. An Stelle der durch Allerhöchste Ordre vom 7. Juni 1866 für Hauptleute, Rittmeister und Subaltern-Offiziere eingeführten Achselstücke sind fortan bei Neubeschaffungen die von Mir für die gleichen Chargen genehmigten Proben maßgebend.

Marmor-Palais den 12. Juli 1888.

Wilhelm.

An das Kriegsministerium.

Bronsart v. Schellendorff.

Kriegsministerium.

Berlin den 23. Juli 1888.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre wird mit dem Hinzufügen zur Kenntniß der Armee gebracht, daß die Ausgabe von Proben der erwähnten Achselstücke noch vorbehalten bleibt.

No. 399/7. 88. B. 3.

Bronsart v. Schellendorff.

Kriegsministerium.

Berlin den 23. Juli 1888.

Nr. 171.

Veränderte Bezeichnung königlich Bayerischer und königlich Württembergischer Truppenteile.

Nachstehende Allerhöchste Entschließungen Seiner königlichen Hoheit des Prinzen Luitpold, des Königsreichs Bayern Verweiser, bz. Seiner Majestät des Königs von Württemberg werden hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht:

1. Das königlich Bayerische 1. Ulanen-Regiment Kaiser Friedrich, König von Preußen führt künftig die Benennung: „1. Ulanen-Regiment Kaiser Wilhelm II., König von Preußen“.
2. Das königlich Württembergische Infanterie-Regiment Kaiser Friedrich, König von Preußen (7. Württembergisches) Nr. 125 führt diesen Namen weiter; Offiziere und Mannschaften des Regiments tragen den Namenszug des verewigten Chefs in der hierfür bestimmten Weise.

Zum Chef des königlich Württembergischen Infanterie-Regiments Kaiser Wilhelm, König von Preußen (2. Württembergisches) Nr. 120 ist Seine Majestät der Kaiser und König ernannt.

Die 13. Artillerie-Brigade (königlich Württembergische) führt nunmehr die Bezeichnung:

„13. Feld-Artillerie-Brigade (königlich Württembergische)“.

das 2. königlich Württembergische Feld-Artillerie-Regiment Nr. 29 die Bezeichnung:

„2. Württembergisches Feld-Artillerie-Regiment Nr. 29 Prinz-Regent Luitpold von Bayern“.

No. 634/7. 88. A. 1.

Bronsart v. Schellendorff.

Kriegsministerium.

Berlin den 15. Juli 1888.

Nr. 172.

Stimmung der Signaltrompeten.

Die Signaltrompeten der Kavallerie, Feldartillerie und des Trains sind — bei den erstbezeichneten beiden Waffen nach Mahgabe der Ueberführung der Musikinstrumente in die Pariser Stimmung — aus Mitteln der Truppenteile auf den neuen Normalton umzustimmen.

No. 834/5. 88. B. 3.

Bronsart v. Schellendorff.

Kriegsministerium.

Berlin den 23. Juli 1888.

Nr. 173.

Veränderung in den Baufreien Straßburg I und II.

Die Garnison Kehl wird vom Baufreis Straßburg II abgezeigt und Straßburg I zugetheilt.
 No. 224/7. 88. B. 5. Bronsart v. Schellendorff.

Kriegsministerium.

Berlin den 10. Juli 1888.

Militär-Oekonomie-Departement.

Nr. 174.

Anwendung des Militärtarifs und der Friedens-Transport-Ordnung.

Die gelegentlich, insbesondere in Folge Nichtbeachtung des §. 37, 6 (Schlußsatz) der Friedens-Transport-Ordnung, entstandenen Weiterungen geben Veranlassung, auf genaue Beachtung der Vorschriften des Militärtarifs und der Friedens-Transport-Ordnung besonders aufmerksam zu machen, damit nachträgliche Anträge auf Umrechnung der Fracht und Rückerstattung von Frachtbeträgen thunlichst vermieden werden.
 No. 144/6. 88. B. 3. Kühne.

Kriegsministerium.

Berlin den 15. Juli 1888.

Allgemeines Kriegs-Departement.

Nr. 175.

Uebersendung der Schießpreise (Denkmünzen) an die Truppentheile.

Die Schießpreise (Denkmünzen) gelangen in diesem Jahre wegen Fertigung neuer Stempel nicht zum 1. August, sondern zu einem späteren Zeitpunkt zur Versendung.
 No. 293/7. 88. A. 2. v. Blume.



Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

22. Jahrgang.

Berlin den 10. August 1888.

Nr. 23.

Gedruckt und in Vertrieb bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 68.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 \mathcal{M} 50 \mathcal{A} . Abonniert kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 68. Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 \mathcal{A} berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist. — Die Expedition liefert auch nur auf einer Seite bedruckte, zum Einleben in die Akten geeignete Exemplare. Dieselben sind zum vierteljährlichen Pränumerationspreise von 1 \mathcal{M} . 90 \mathcal{A} durch die Post oder in direkter Zusendung von der Expedition zu beziehen.

Nr. 176.

Kautionen der Beamten der Korps-Befleidsämter.

Verordnung wegen Ergänzung der Verordnung vom 16. August 1876, betreffend die Kautionen der bei der Militär- und der Marineverwaltung angestellten Beamten. Vom 26. Mai 1888.

Wir Friedrich, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c. verordnen auf Grund des §. 3 des Gesetzes vom 2. Juni 1869, betreffend die Kautionen der Bundesbeamten (Bundes-Gesetzbl. S. 161), nach Einvernehmen mit dem Bundesrath, im Namen des Reichs, was folgt:

§. 1.

Der §. 1 der Verordnung, betreffend die Kautionen der bei der Militär- und der Marineverwaltung angestellten Beamten, vom 16. August 1876 (Reichs-Gesetzbl. S. 179) erhält unter Abschnitt I Abtheilung A nach Ziffer 3 folgenden Zusatz:

„3a. bei den Korps-Befleidsämtern:
Rentanten und Assistenten;“

§. 2.

Der §. 2 derselben Verordnung erhält unter Abschnitt I Abtheilung A nach Ziffer 3 den Zusatz:

„3a. Korps-Befleidsämter:

a) für die Rentanten 6000 Mark,
b) für die Assistenten 2500 „;

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insignel. Gegeben Charlottenburg, den 26. Mai 1888.

(L. S.)

Friedrich.
Fürst von Bismarck.

Kriegsministerium.

Berlin den 1. August 1888.

Vorstehende Verordnung wird hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht.

No. 662/7. 88. B. 3.

Bronsfart v. Schellendorff.

**Instrumentirung der Musikkapellen der Pionier-Bataillone und der Fuß-Artillerie-Regimenter.
Signalinstrument der Fuß-Artillerie.**

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich:

1. Den Musikkapellen der Pionier-Bataillone wird die Ausrüstung mit Schlagzeug (große und kleine Trommel, Becken und eventuell Glockenspiel) gekattet. Die Zahl der für die genannten Bataillone etatsmäßigen Hornisten sowie der nach der Allerhöchsten Kabinetts-Ordnung vom 30. August 1883 genehmigten Hülfshornisten darf unter keinen Umständen überschritten werden. Besondere Mittel zur Ausrüstung mit Schlagzeug werden nicht gewährt.
 2. Die Musikkapellen der Fuß-Artillerie-Regimenter sind für Janitscharenmusik zu instrumentiren. Die Ueberführung der gegenwärtig Blechmusik führenden Kapellen zur Janitscharenmusik hat allmählig und nach Maßgabe der vorhandenen Mittel zu erfolgen.
 3. Als Signalinstrument wird bei der Fuß-Artillerie anstatt der Signaltrompete mit Banderoll das Signalthorn (der Infanterie) mit Riemen eingeführt. Die Signaltrompete der Fuß-Artillerie heißen künftig Signalthornisten, der Stabshornist und die Hornisten Stabshoboist beziehungsweise Hoboisten.
 4. Die Signale Nr. 6 bis einschließlich 9 im Anhang I und II des ersten Abschnitts des Exerzir-Reglements für die Fuß-Artillerie kommen in Wegfall und treten an deren Stelle die Signale: Kommandeur-, Adjutanten-Auf, Becken (Signal Nr. 13 der Infanterie) und Loden zum Zapfenstreich (Signal Nr. 28 der Infanterie).
- Die weiteren Ausführungs-Bestimmungen hat das Kriegsministerium zu treffen.

Marmor-Palais den 28. Juni 1888.

Wilhelm.

Bronsart v. Schellendorff.

An das Kriegsministerium.

Kriegsministerium.

Berlin den 24. Juli 1888.

In Ausführung der vorstehenden Allerhöchsten Kabinetts-Ordnung bestimmt das Kriegsministerium Folgendes:

- Zu 2. Als allgemeiner Anhalt für die Instrumentirung der Musikkapellen der Fuß-Artillerie-Regimenter dient nachstehende Festsetzung:
- 2 Flöten (bz. 1 Flöte und 1 Glockenspiel),
 - 1 Es-Clarinette,
 - 5 B-Clarinetten,
 - 1 Oboe,
 - 1 Fagot,
 - 2 Flügelhörner,
 - 3 Trompeten,
 - 3 Waldhörner,
 - 2 Tenorhörner,
 - 1 Bariton,
 - 2 Fosaunen,
 - 1 F-Baß,
 - 2 B-Bässe,
 - 1 große Trommel,
 - 1 kleine Trommel.
- Zu 3. Die bei der Fuß-Artillerie vorhandenen Trompeten nebst Banderolls, mit Ausnahme derjenigen für die berittenen Trompete r. der bespannt aufzustellenden Formationen, sind nach den Bestimmungen der Königlich General-Commandos an die Feld-Artillerie: bz. Kavallerie-Regimenter, welche dafür den Tagewerth zu entrichten haben, abzugeben. Aus diesen Mitteln ist der Kriegs-

bedarf an Signalhörnern mit Riemen zu beschaffen und als eiserner Bestand auf das Bekleidungs-Konto der Fuß-Artillerie-Truppentheile zu übernehmen.

Für den nach den Etatspreisen zu ermittelnden Mehrwerth der abzuschreibenden Trompeten nebst Banberolls sind andere Gegenstände innerhalb des Kriegsbedarfs dem eisernen Bestande zuzuschreiben.

No. 208/7. 88. A. 2.

Bronsfart v. Schellenborff.

Nr. 178.

Protectorat über die Kronprinz-Stiftung.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag will Ich das Protectorat über die Kronprinz-Stiftung übernehmen und bestimme, daß die Verwaltung derselben nach den bisher maßgebend gewesenen Grundsätzen geführt werde. Das Kriegsministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Marmor-Palais den 12. Juli 1888.

Wilhelm.

Bronsfart v. Schellenborff.

An das Kriegsministerium.

Kriegsministerium.

Berlin den 30. Juli 1888.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre wird hiernit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

No. 732/7. 88. C. 2.

Bronsfart v. Schellenborff.

Kriegsministerium.

Berlin den 28. Juli 1888.

Nr. 179.

Bereinfachung und Kostenersparniß bei Garnisonbauten.

Zur Verminderung der Neubautkosten von Garnisongebäuden sind gegen die jetzt übliche Bauweise allgemein noch folgende Vereinfachungen zulässig:

1. Die Anlage von Kellergeschossen erfolgt nur in solchen Fällen und in dem Umfange, als es der Bedarf an Kellerräumen bedingt.

Im Uebrigen wird das Erdgeschos nicht unterkellert und nur in geeigneter Weise gegen Erdbeschädigung und Kälte geschützt. Die vollständige Unterkellerung verdient indessen den Vorzug vor der theilweisen, wenn wegen tiefer Fundamente oder hoher Lage des Erdgeschosses mit derselben nicht wesentliche Wehrtösten verbunden sind.

2. Eine Ueberwölbung der Keller ist in solchen Räumen erforderlich, in welchen, wie in Koch- und Waschküchen, Dünste erzeugt werden, durch welche nicht massive Decken leiden, oder wenn, wie in Vorrathskellern, die Erhaltung einer bestimmten Wärme nothwendig ist. Andere Keller erhalten in der Regel Balkenbeden.

3. Kellergeschosse, welche durchweg Balkenbeden haben, erhalten eine geringere Gesamthöhe, als gewölbte Kellergeschosse. Die Höhe zwischen den Fußböden ist bei Balkenkellern in der Regel auf 2,75 m zu bemessen.

4. Korridore (Gänge) erhalten in der Regel Balkenbeden; nur über den Austritten der massiven Treppen werden die Decken der Gänge gewölbt.

5. Wo die Beschaffung guter Verblendsteine mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden ist und namentlich bei Gebäuden, die einem voraussichtlich nicht dauernden Bedürfniß dienen sollen, kann statt der Verblendung ein solider Fuß angewendet werden. Die Abdeckungen der Gesimse bedürfen besonderer Sorgfalt, wenn die Gesimse gezogen werden; zweckmäßiger ist es, die letzteren, je nach den örtlichen Verhältnissen, in Werksteinen oder in Ziegeln auszuführen, doch sind auch bei dieser Ausführung Zinlabdeckungen erforderlich, um die Abwässerung zu sichern.

6. Die Balken tragenden Frontwände werden bei Gebäuden von gewöhnlichen Abmessungen der inneren Räume im obersten Geschos 1/4 Stein stark ausgeführt. In den darunter liegenden Geschossen wird jede um einen halben Stein zunehmende Stärke durch zwei Geschosse angewendet.

Außenwände, welche keine Balken tragen und nicht ungewöhnlich durchbrochen sind, können bei solchen Gebäuden 1½, Stein stark durch die drei obersten Geschosse geführt werden. Zwischenwände, welche Balken oder Träger tragen, ebenso.

7. Stallungen, über welchen keine Fourrage oder andere leicht brennende Vorräthe gelagert werden, erhalten Balkendecken mit starker Zwischenbede und bunsstückerem Putz (ohne Schaalung). Die Kostenersparniß beträgt dann bei Holzcementdach für Decke und Dach etwa 40—50 % gegen Stallungen mit Kreuzgewölben, Schieferdach und nußbarem Bodenraum.
8. Ueberstehende Dächer sind nur dann anzuwenden, wenn mit denselben, einschließlicly der Unterhaltungskosten für den Anstrich der Holztheile, bei etwa zehnjähriger Dauer derselben, Ersparnisse erzielt werden können, was durch vergleichende Berechnung bei solchen Entwürfen stets nachzuweisen ist.

Bei einfachen Gesimsen sind die Baukosten ziemlich gleich und es wird dann an den geringeren Unterhaltungskosten gespart, wenn man keine übertretenden Dächer wählt.

Im Auftrage.
Kühne.

No. 66/6. 88. B. 5.

Kriegsministerium.
Militär-Defonomie-Departement.

Berlin den 7. August 1888.

Nr. 180.
Achselstück-Probe.

Die bei Veröffentlichung der Allerhöchsten Kabinetts-Ordnung vom 12. v. M. (Armee-Berordnungs-Blatt Seite 158) vorbehaltene Ausgabe einer Probe von Achselstücken für Hauptleute, Rittmeister und Subaltern-Offiziere — ausschließlich der Fußaren-Offiziere — wird nunmehr an die Königlichen Generalcommandos unter Umschlag erfolgen.

Sierbei wird bemerkt, daß die seitherigen Bestimmungen über Farbe und Stoff des Unterfutters h. Vorstoßes der Achselstücke sowie über die Form und Anbringung der Abzeichen für die einzelnen Truppentheile h. der Grababzeichen eine Aenderung nicht erfahren haben.

Die auszustellende Inventarisations-Bescheinigung ist der diesseitigen Bekleidungs-Abtheilung durch die Korps-Intendanturen zu übersenden.
No. 119/8. 88. B. 3.

Kühne.

Kriegsministerium.
Departement für das Invalidenwesen.

Berlin den 26. Juli 1888.

Nr. 181.

Erläuterung zur Lektur Nr. 1 vom Juli 1888 zur Instruktion, betreffend das Verfahren bei Anmeldung und Prüfung der Versorgungs-Ansprüche invalider Mannschaften vom Feldwebel zc. abwärts.

Betreffs der Lektur Nr. 1 vom Juli 1888 zu Seite 22 der Instruktion, betreffend das Verfahren bei Anmeldung und Prüfung der Versorgungs-Ansprüche invalider Mannschaften vom Feldwebel zc. abwärts vom 26. Juni 1877 — §. 47 — wird erläuternd bemerkt, daß die bezeichnete Lektur auch zu Seite 130 der Ausgabe des Gesetzes, betreffend die Pensionierung und Versorgung der Militärpersonen des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine zc. vom 27. Juni 1871 gehört, welchem die vorerwähnte Instruktion vom 26. Juni 1877 beigelegt ist.

J. B.
Kroftizius.

No. 137/7. 88. C. 1.

Kriegsministerium.
Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 27. Juli 1888.

Nr. 182.
Ausrüstungs-Nachweisung für ein Sanitäts-Detachement.

Den Kommandobehörden wird die vorbezeichnete Ausrüstungs-Nachweisung, welche an Stelle der im Druckvorschriften-Etat unter A 3 Nr. 25 aufgeführten tritt, mit Verteilungsplan unter Umschlag übersandt werden.
No. 30/7. 88. A. 3.

Kriegsministerium.
Remontirungs-Abtheilung.

Berlin den 27. Juli 1888.

Nr. 183.

Bewerbung um Anstellung als Ober-Rosarzt bei den Remonte-Depots.

Ober-Rosärzte der Armee bz. Rosärzte, welche die Prüfung als Ober-Rosarzt bestanden, die Berechtigung auf Civilberufung haben und Willens sind, für den Fall des Bedarfs in die Stelle eines Ober-Rosarztes in der Remonte-Depot-Verwaltung einzutreten, werden hierdurch aufgefordert, behufs der Notirung ihres diesfälligen Gesuchs unter Vorlegung des Nationalis bz. Lebenslaufs nebst Führungs-Attest durch ihre vorgesetzte Behörde der Abtheilung einzureichen.

Das Gehalt der Stelle beträgt jährlich 1800 bis 2100 *M.*, dazu ein Natural-Deputat mit freier Wohnung im pensionsfähigen Betrage von 760 *M.*
No. 285/7. 88. R. A. v. Troschke.

Kriegsministerium.
Medizinal-Abtheilung.

Berlin den 28. Juli 1888.

Nr. 184.

Lecturen zur Kriegs-Sanitäts-Ordnung vom 10. Januar 1878.

Beilage G Seite 405/445 — Oekonomischer Etat — nebst Radordnungen.

Beschreibung des Kranken- und Verbindezeltes nebst Abbildungen.

Die vorbezeichneten Nachträge sind im Verlage der Königlichen Hofbuchhandlung von C. S. Mittler und Sohn, Berlin SW., Kochstraße Nr. 68—70, und zwar bei unmittelbarer Bestellung zum Preise von 45 Pf. für das Exemplar zu beziehen.

C. S.
v. Coler.

No. 1287/7. 88. M. A.

Kriegsministerium.
Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 31. Juli 1888.

Nr. 185.

Abänderung des Preis-Tarifs über Fabrikate der Artillerie-Werkstätten. Berlin im Juli 1886.

Im Anhang Ibd. Nr. 4 bis 15 und in der zweiten Fortsetzung Ibd. Nr. 1266 bis 1269 ist in die Spalte Bemerkungen nachstehender Vermerk aufzunehmen: „Einschließlich der Lieferung von 0,05 kg Terentine“.

Mit Rücksicht auf die Oeringfügigkeit der Abänderung findet die Ausgabe von Lecturen nicht statt.
No. 875/6. 88. A. G. v. Blume.

Kriegsministerium.
Militär-Oekonomie-Departement.

Berlin den 4. August 1888.

Nr. 186.

Stempeln der Bekleidungs- und Ausrüstungsfüße.

Die Bezirkskommandos haben fortan bei Neubeschaffungen für ihr Personal Bekleidungs- und Ausrüstungsfüße in gleicher Weise zu stempeln, wie dies in der Verfügung vom 23. Juni d. J. — Armee-Verordnungs-Blatt Seite 144 — für die Waffen angeordnet ist.

Bzüglich der Beschaffung der neuen Stempel findet der diesseitige, an die Königlichen General-Commandos gerichtete Erlaß vom 19. Mai d. J. — No. 371/4. 88. B. 3. — Anwendung.
No. 605/7. 88. B. 3. Kühne.

Kriegsministerium.
Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 5. August 1888.

Nr. 187.

Instruktion, betreffend den Kavallerie-Karabiner M/71 nebst zugehöriger Munition.

Ein unveränderter Neuabdruck dieser Instruktion nebst Nachträgen ist im Verlage der Königlichen Hofbuchhandlung von C. S. Mittler und Sohn, Berlin SW., Kochstraße 68—70, erschienen. Derselbe ist bei direkter Bestellung zum Preise von 1 *M.* 45 Pf. für das gebundene, und von 1 *M.* 65 Pf. für das in Pappband mit Leinwandbrüden gebundene Exemplar zu beziehen.
No. 439/7. 88. A. 2. v. Blume.

Nr. 188.

Vorräthighaltung von Formularen.

Berlin SW. den 1. August 1888.

Die durch die Kriegs-Befolungs-Vorschrift vorgeschriebenen Formulare werden nach den von dem Königlichen Kriegsministerium festgestellten Proben in der Reichsdruckerei zum Preise von 2 M. 60 Pf. für je 100 Bogen unter den nachbezeichneten Nummern der Preisliste vorrätzig gehalten:

- A. Nr. 347 Nachweisung der Familienzahlungen (Anlage 4);
 A. Nr. 348 Bescheinigung über Verpflegung von Kruppentheilen mit der Feldkost in Natur oder in Geld; 2 Stück auf den Bogen (Anlage 7 Nr. 1);
 A. Nr. 349 Anweisung zur Erhebung von Verpflegungsvoorschüssen; 2 Stück auf den Bogen (Anlage 7 Nr. 2);
 A. Nr. 350 Bescheinigung über Befolungs-Gebühren; 2 Stück auf den Bogen (Anlage 7 Nr. 3);
 A. Nr. 351 Anerkennung über Empfang von Mundverpflegung während der Eisenbahnfahrt; 2 Stück auf den Bogen (Anlage 7 Nr. 4);
 A. Nr. 352 Bescheinigung über empfangene Mundverpflegung; 2 Stück auf den Bogen (Anlage 7 Nr. 5);
 A. Nr. 353 Brot-Quittung; 2 Stück auf den Bogen (Anlage 7 Nr. 6);
 A. Nr. 354 Fourage-Quittung; 2 Stück auf den Bogen (Anlage 7 Nr. 7);
 A. Nr. 355 Vorspann-Bescheinigung; 2 Stück auf den Bogen (Anlage 7 Nr. 8);
 A. Nr. 356 Verpflegungs-Rapport — Titelbogen —
 A. Nr. 357 desgl. — Einlagebogen —
 (Anlage 7 Nr. 9);
 A. Nr. 358 Rechnung über die Kosten eines Kriegs-Transports; 2 Stück auf den Bogen (Anlage 7 Nr. 10);
 A. Nr. 359 Nachweisung gezahlter Vorschüsse; 2 Stück auf den Bogen (Anlage 7 Nr. 11);
 A. Nr. 360 Nachweisung über vorschußweise gezahlte Beträge; 2 Stück auf den Bogen (Anlage 13);
 A. Nr. 361 Kriegs-Befolungs-Liquidation — Titelbogen —
 A. Nr. 362 desgl. — Einlagebogen —
 (Anlage 14);
 A. Nr. 363 Nachweisung über Familienzahlungen; 2 Stück auf den Bogen (zu Anlage 14);
 A. Nr. 364 Kriegsverpflegungs-Rapport — Titelbogen —
 A. Nr. 365 desgl. — Einlagebogen —
 (Anlage 15);
 A. Nr. 366 Löhnungsliste; 2 Stück auf den Bogen (Anlage 16);
 A. Nr. 367 Löhnungsberechnung; 2 Stück auf den Bogen (Anlage 17);
 A. Nr. 368 Liquidation über Ausrüstungsgebühren (Anlage 18);
 A. Nr. 369 Liquidation über nachträgliche Abfindung mit Mobilmachungsgeld; 2 Stück auf den Bogen (Anlage 19);
 A. Nr. 370 Liquidation über Löhnungsrückstände; 2 Stück auf den Bogen (Anlage 20);
 A. Nr. 371 Verpflegungs-Rapport der Gefangenendepots (Anlage 22 Nr. 1);
 A. Nr. 372 Befolungs- und Verpflegungs-Liquidation der Kriegsgefangenen-Depots; 2 Stück auf den Bogen (Anlage 22 Nr. 2).

Direktion der Reichsdruckerei.

Lektoren gelangen zur Versendung:

- Nr. 1 bis 23 zur Dienstordnung für die Feld-Magazin-Verwaltungen,
 Nr. 1 zur Kriegs-Sanitäts-Ordnung.

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

22. Jahrgang.

Berlin den 28. August 1888.

Nr. 24.

Gedruckt und in Vertrieb bei E. S. Mittler & Sohn, königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 68.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 M. 50 P. Abonniert kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 68.

Bei Fehlerer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 P. berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist. — Die Expedition liefert auch nur auf einer Seite bedruckte, zum Einkleben in die Alben geeignete Exemplare. Dieselben sind zum vierteljährlichen Pränumerationspreis von 1 M. 50 P. durch die Post oder in direkter Zusendung von der Expedition zu beziehen.

Nr. 189.

Veränderte Bezeichnung königlich Preussischer Truppenteile.

Ich bestimme hierdurch:

1. Das 2. Babilische Grenadier-Regiment Kaiser Wilhelm Nr. 110 hat fortan die Benennung: „2. Babilisches Grenadier-Regiment Kaiser Wilhelm I. Nr. 110“ unter Beibehalt des durch die Ziffer I zu ergänzenden bisherigen Namenszuges zu führen.
2. Das 6. Babilische Infanterie-Regiment Nr. 114 erhält die Benennung: „6. Babilisches Infanterie-Regiment Kaiser Friedrich III. Nr. 114“ und zugleich den Namenszug seines verewigten Hohen Chefs.

Das Kriegsministerium hat diese Meine Bestimmung durch das Armee-Verordnungs-Blatt bekannt zu machen und Mir Proben der Namenszüge für beide Regimenter einzureichen.

Potsdam den 2. August 1888.

Wilhelm.

An das Kriegsministerium.

Kriegsministerium.

Berlin den 10. August 1888.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre wird hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht.

No. 105/8. 88. A. 1.

Bronsart v. Schellendorff.

Nr. 190.

Uebertritt des Invalidenhauses zu Stolp von der 4. zur 3. Division.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich, daß das Invalidenhaus zu Stolp vom 1. Oktober 1888 ab von der 4. zur 3. Division übertritt. Das Kriegsministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Marmor-Palais den 5. August 1888.

Wilhelm.

An das Kriegsministerium.

Kriegsministerium.

Berlin den 13. August 1888.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre wird hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht.

No. 144/8. 88. C. 3.

Bronsart v. Schellendorff.

Veränderungs-Nachweisung Nr. 7 zum Namentlichen Verzeichniß
der ernannten und gewählten Beisizer der Schiedsgerichte im Bereiche der Preussischen Heeresverwaltung.
(Nr. 13 Seite 161/168 Armee-Verordnungs-Blatt für 1886.)

Nbr. Nr.	Bezirk des Schiedsgerichts	Sitz	Der Beisizer		Der Stellvertreter	
			Name und Amts- Charakter bz. Beschäftigung	Wohnort	Name und Amts- Charakter bz. Beschäftigung	Wohnort
1	II. Armeekorps	Stettin	2. Beisizer Wie bisher		1. Stellvertreter Kasernen-Inspektor Kühn	Stettin
					2. Stellvertreter Wie bisher	
2	VI. Armeekorps	Breslau	1. Beisizer Garnison- Bauinspektor Ahrenbts	Breslau	1. Stellvertreter Wie bisher	
					2. Stellvertreter Wie bisher	
			3. Beisizer Arbeiter Fiedler beim Proviandant	Neiße	1. Stellvertreter Arbeiter Gabriel beim Proviandant in Breslau	Krietern bei Breslau
				2. Stellvertreter Fehlt zur Zeit		
3	IX. Armeekorps	Altona	1. Beisizer Wie bisher		1. Stellvertreter Kasernen-Inspektor Klöpper	Altona
					2. Stellvertreter Wie bisher	
4	XI. Armeekorps	Frankfurt a. M.	1. Beisizer Garnison- Bauinspektor Pieper	Frankfurt a. M.	1. Stellvertreter Wie bisher	
					2. Stellvertreter Wie bisher	
			2. Beisizer Wie bisher		1. Stellvertreter Proviandmeister, Rechnungsrath Ulbrich	Bodenheim
				2. Stellvertreter Lazareth-Inspektor Reiner	Bodenheim	

Vorstehende Veränderungs-Nachweisung wird hiermit bekannt gemacht.

Der Reichskanzler.
(Reichsamt des Innern.)

Berlin den 30. Juli 1888.

Nr. 192.

Formulare zu Marschrouten für Kriegsverhältnisse.

Aus Anlaß der Kaiserlichen Verordnung vom 14. April d. Js. (Reichs-Befehlsblatt Seite 142), betreffend die Abänderung und Ergänzung der Ausführungsbestimmungen zu dem Befehle über die Kriegseleistungen, hat die Reichsdruckerei neue Formulare zu Marschrouten für Kriegsverhältnisse bereit gestellt. Diese Formulare werden in beliebigen Mengen (unter Umständen auch in wenigen Exemplaren) zum Preise von 3 M. 30 Pf. für je 100 Bogen abgegeben. Bei der Verfertigung nach außerhalb haben die Besteller Porto- und sonstige Beförderungskosten zu tragen. Eine Ermäßigung des Preises kann auch beim Bezuge größerer Mengen nicht eintreten.

Der Reichskanzler.
In Vertretung.
Ed.

R. N. d. J. No. 9920. I.

Kriegsministerium.

Berlin den 15. August 1888.

Vorstehendes wird hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht.

No. 203/8. 88. B. 2.

Bronfart v. Schellendorff.

Kriegsministerium.

Berlin den 10. August 1888.

Nr. 193.

Erläuterung der Ausführungsbestimmungen zum Allerhöchsten Gnadenerteile vom 19. April 1888.

Im Anschluß an die Ausführungsbestimmungen zum Allerhöchsten Gnadenerteile vom 19. April d. J. (Armee-Verordnungs-Blatt Nr. 14) wird zu Ziffer 14 weiter angeordnet:

1. Für gerichtliche Strafen, welche von dem Allerhöchsten Gnadenerteile betroffen werden und in die zum 1. November d. J. von den Generalkommandos einzureichenden Nachweisungen aufzunehmen sind, gilt als Zeitpunkt für das Zugehörigkeits-Verhältnis der Begnadigten zu einem Generalkommando nicht der Tag der Begnadigung, sondern der Tag der Beurteilung.
2. Die Begnadigungen derjenigen Mannschaften, welche zur Zeit der Beurteilung dem aktiven Dienststande, zur Zeit der Begnadigung aber dem Beurlobtenstande angehörten, sind in die Kategorie der Militärpersonen des aktiven Dienststandes aufzunehmen.
3. Alle Begnadigungsfälle der in den Festungs-Gefängnissen untergebrachten Personen, soweit sie gerichtliche Strafen betreffen, sind von dem früheren Truppenteil der Begnadigten — nicht dem territorialen Generalkommando — auch dann aufzunehmen, wenn das Ausscheiden derselben aus dem Etat des Truppenteils in Folge der Länge der Strafe festgestellt hatte.

No. 298/7. 88. C. 3.

Bronfart v. Schellendorff.

Kriegsministerium.

Berlin den 23. August 1888.

Nr. 194.

Berichte über die Führung u. der der Armee überwiesenen Militärschüler des Potsdamschen Militär-Waisenhauses.

Entsprechend der Festsetzung unter Nr. 131 auf Seite 185 des Armee-Verordnungs-Blattes für 1886 haben die Generalkommandos alljährlich zum 1. November dem Direktorium des Potsdamschen Militär-Waisenhauses ohne besondere Zusammenstellung Berichte der Truppen über die Führung und dienstliche Qualifikation der in den vorausgegangenen beiden Jahren der Armee überwiesenen Militärschüler des Potsdamschen Militär-Waisenhauses mitzuteilen. Diese Berichte werden den Truppenteilen unmittelbar zurückgeschickt werden.

No. 61/8. 88. A. 2.

Bronfart v. Schellendorff.

Kriegsministerium.

Berlin den 8. August 1888.

Nr. 195.

Ausgabe einer neuen Vorschrift.

Die „Vorschrift für die Verwaltung des Uebungs-Materials der Fuß-Artillerie und der hierzu gewährten Gelder“ — Berlin 1883 — wird außer Kraft gesetzt und gelangt an Stelle derselben die „Vorschrift für die Verwaltung des Uebungs-Geräths der Fuß-Artillerie und der hierzu gewährten Gelder“ in der dem Druckvorschriften-Gat entsprechenden Anzahl von Exemplaren an die Königlichen Kommandobehörden zc. unter Umschlag zur Vertheilung.

Dieselbe ist im Verlage der Königlichen Hofbuchhandlung von E. S. Mittler und Sohn, Berlin SW., Kochstraße 68—70, erschienen und kann bei direkter Bestellung aus der Armee zum Preise von 60 Pf. für das geheftete und von 80 Pf. für das kartonnirte Exemplar bezogen werden.

No. 176/8. 88. A. 4.

Bronfart v. Schellendorff.

Kriegsministerium.
Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 9. August 1888.

Nr. 196.

Rückführung des Lehr-Infanterie-Bataillons auf die etatsmäßige Stammkompagnie.

Die Rückführung des Lehr-Infanterie-Bataillons auf die etatsmäßige Stammkompagnie hat in diesem Jahre am 22. September stattgefunden.

No. 124/8. 88. A. 2.

v. Blume.

Kriegsministerium.
Militär-Ökonomie-Departement.

Berlin den 10. August 1888.

Nr. 197.

Verfetzung der Stadt Dieuze aus der IV. in die III. Servisklasse.

Mittels Allerhöchster Verordnung vom 29. Juni d. J. (Reichs-Gesetzblatt Seite 209) ist die Stadt Dieuze vom Tage der Verkündung der Verordnung — den 30. des vorgedachten Monats — aus der IV. in die III. Servisklasse verfetzt worden.

No. 279/8. 88. B. 4.

Kühne.

Kriegsministerium.
Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 14. August 1888.

Nr. 198.

Auflösung der Fortifikation zu Stralsund.

Die Fortifikation zu Stralsund ist aufgelöst worden.

No. 138/8. 88. A. 5.

v. Blume.

Kriegsministerium.
Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 14. August 1888.

Nr. 199.

Ausgabe von Schußtafeln für „Schußtafel-Sammelhäfte“.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 7. September 1887 Nr. 663/8. 87. A. 4. — Armees-Verordnungs-Blatt für 1887 Nr. 24 — wird hierdurch mitgetheilt, daß die Schußtafeln Nr. 10, 11, 15 und 20 für die „Schußtafel-Sammelhäfte“ im Druck erschienen sind und den Königlichen Kommandobehörden zc. in der nach dem Druckvorschriften-Gat erforderlichen Zahl unter Umschlag zugehen werden.

No. 386/8. 88. A. 4.

v. Blume.

Kriegsministerium.
Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 23. August 1888.

Nr. 200.

Abgabe und Preis des alten Bleies.

Der Ankauf des alten Bleies findet für die Folge nicht mehr von den Munitionsfabriken, sondern von der Geschützigehere zu Spandau und von der Geschloßfabrik zu Siegburg statt.

Die Einlieferung hat von den Truppen an das nächstgelegene dieser beiden Institute zu erfolgen.

Der Preis für das im Oktober d. J. eingehende alte Blei ist auf

24 Mark für 100 kg

festgesetzt worden.

Die Truppen, welche von der Berechtigung des Verkaufs an vorgenannte königliche Institute Gebrauch zu machen wünschen, haben dafür Sorge zu tragen, daß das Blei mit Sicherheit vor Ablauf des Monats Oktober in Spandau bz. Siegburg eingeht.

No. 352/8. 88. A. 4.

v. Blume.

Kriegsministerium.
Militär-Defonomie-Departement.

Berlin den 23. August 1888.

Nr. 201.

Eisenbahnbeförderung einzeln entlassener Mannschaften durch Berlin.

Es entspricht dem dienstlichen Bedürfnisse, die nach den Herbstübungen einzeln zu entlassenden Mannschaften, deren Reiseziel mittelst der Eisenbahn über Berlin erreicht wird, daselbst auch vom Anfunfts- zum Abfahrtsbahnhofs mit der Bahn befördern zu lassen (Vorschrift vom März 1884 — Armeo-Verordnungs-Blatt Seite 66/67).

No. 368/8. 88. B. 3.

Rühne.

Kriegsministerium.
Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 24. August 1888.

Nr. 202.

Aufschrift von Frachtbriefen.

Bei Sendungen an die Artillerie-Werkstatt und an die Geschützigehere zu Spandau sind die Frachtbriefe mit der Aufschrift „Spandau, Berlin-Hamburger Eisenbahn“ zu versehen.

No. 449/8. 88. A. 6.

v. Blume.

Nr. 203.

Vorrätighaltung von Formularen.

Berlin SW. den 17. August 1888.

Die durch die Lektoren Nr. 66 bis 71 zum Reglement über die Naturalversorgung der Truppen im Frieden abgeänderten Formulare zu Bescheinigungen über Brotportionen und Fourage sowie über Virtualien und Bimaltsbedürfnisse werden nach den von dem königlichen Kriegsministerium festgestellten Proben in der Reichsdruckerei zum Preise von 2 M. 60 Pf. für je 100 Bogen unter den nachbezeichneten Nummern der Preisliste vorrätigh gehalten:

A. No. 373 Bescheinigung über etatsmäßige Brotportionen und Fourage; 2 Stück auf den Bogen (Beilage 3 zu §. 140);

A. No. 374 Bescheinigung über etatsmäßige Brotportionen und Fourage; 2 Stück auf den Bogen (Beilage 8 zu §§. 140 und 146);

A. No. 375 Bescheinigung über empfangene Virtualien und Bimaltsbedürfnisse; 2 Stück auf den Bogen (Beilage 9 zu §§. 140 und 146).

Direktion der Reichsdruckerei.



Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

22. Jahrgang.

Berlin den 9. September 1888.

Nr. 25.

Gedruckt und in Vertrieb bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 68.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 \mathcal{M} 50 \mathcal{S} . Abonniert kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 68. Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 \mathcal{S} berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist. — Die Expedition liefert auch nur auf einer Seite bedruckte, zum Einlegen in die Alben geeignete Exemplare. Dieselben sind zum vierteljährlichen Pränumerationspreise von 1 \mathcal{M} . 90 \mathcal{S} durch die Post oder in direkter Zusendung von der Expedition zu beziehen.

Nr. 204.

Herausgabe des Exerzir-Reglements für die Infanterie.

In dankbarem Gedenken an Meines in Gott ruhenden Herrn Vaters Majestät übergebe Ich hiermit der Armee das aus Seiner Anregung hervorgegangene neue Exerzir-Reglement für die Infanterie. Dasselbe soll neben voller Aufrechterhaltung der althergebrachten Sucht und Ordnung der Ausbildung für die Bedürfnisse des Gefechts weiteren Raum schaffen.

Der durch Vereinfachung mancher Formen erreichte Vortheil darf nicht dadurch verloren gehen, daß von irgend Jemand zur Erzielung gesteigerter äußerlicher Gleichmäßigkeit oder in anderer Absicht mündliche oder schriftliche Zusätze zu dem Reglement gemacht werden. Es soll vielmehr der für Ausbildung und Anwendung absichtlich gelassene Spielraum nirgends eine grundsätzliche Beschränkung erfahren.

Jeden Vorstoß gegen diesen Meinen Willen werde Ich unnachsichtlich durch Verabschiebung ahnden. Im Uebrigen ist jede Zuwiderhandlung gegen die Festsetzungen des I. und III. Theils mit Ernst zu rügen, mißverständliche Auffassung des II. Theils dagegen in belehrender Form zu berichtigen.

Berlin den 1. September 1888.

Wilhelm.

An das Kriegsministerium.

Kriegsministerium.

Berlin den 2. September 1888.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre wird hierdurch mit folgenden Bemerkungen zur Kenntniß der Armee gebracht:

1. Seine Majestät der Kaiser und König erwarten zum 15. Oktober 1890 Berichte der General-Commandos und des Chefs des Generalstabes der Armee über die mit dem Exerzir-Reglement gemachten Erfahrungen zc.
2. Der Verfaß des Reglements erfolgt im laufenden Monat. Den Infanterie-Regimentern und den Unteroffizierschulen werden die zustehenden Abdrücke unmittelbar von hier zugehen, während der Bedarf für die Behörden und die übrigen Truppentheile einschließlic der Feldformationen den General-Commandos zc. zur weiteren Vertheilung überandt werden wird.
3. Ein mit den Bestimmungen des Exerzir-Reglements in Einklang gebrachter Neuabdruck der Garnisondienst-Vorschrift gelangt binnen Kurzem zur Vertheilung.

4. Das Exerzir-Reglement für die Infanterie erscheint im Verlage der königlichen Hofbuchhandlung von E. S. Mittler und Sohn, Berlin SW., Kochstraße 68–70, bei unmittelbarem Bezuge aus der Armee zu dem Preise von
 Mark 0,85 geheftet und
 = 1,20 in Leinen-Einband.
5. Die Generalkommandos des Gardekorps und des V. Armeekorps wollen die nur zum Dienstgebrauch übergebenen Abdrücke des Entwurfs des Exerzir-Reglements für die Infanterie eingehen und vernichten lassen.

No. 52/3. 88. A. 2.

Bronsart v. Schellendorff.

Nr. 205.

Erklärung Seiner Majestät des Kaisers und Königs zum Chef des 1. Garde-Feld-Artillerie-Regiments.

Ich lasse Ihnen anliegend Abschrift einer heut an den Kommandeur des 1. Garde-Feld-Artillerie-Regiments gerichteten Ordre mit dem Auftrage zugehen, dieselbe durch das Armee-Verordnungs-Blatt zu veröffentlichen.

Berlin den 1. September 1888.

Wilhelm.

In den Kriegsminister.

Um der Artillerie einen Beweis Meines Wohlwollens und Meiner Anerkennung für ihre bisherigen Leistungen wie Meines vollen Vertrauens auf fernere Bewährung unereränderter Lichthigkeit und guter Haltung in Krieg und Frieden zu geben, erkläre Ich Mich hierdurch zum Chef des 1. Garde-Feld-Artillerie-Regiments, mit welchem Mich Erinnerungen an die Zeit Meiner Dienstleistung bei demselben von früherher verbinden und bestimme zugleich die 1. Feld-Batterie zu Meiner Leib-Batterie. Das Regiment hat Mir wie bisher allmonatlich einen Rapport einzureichen. Ich beauftrage Sie, dies dem ganzen Regiment bekannt zu machen.

Berlin den 1. September 1888.

Wilhelm.

In
 den Oberst v. d. Knefbeck,
 Kommandeur des 1. Garde-Feld-Artillerie-Regiments.

Kriegsministerium.

Berlin den 7. September 1888.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordres werden hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

No. 242/3. 88. A. 1.

Bronsart v. Schellendorff.

Kriegsministerium.
 Militär-Oekonomie-Departement.

Berlin den 1. September 1888.

Nr. 206.

Bekleidungs-Etats für Militär-Bäder-Abtheilungen.

Die beiliegenden Bekleidungs-Etats für Militär-Bäder-Abtheilungen treten an Stelle der durch die Verfügung vom 18. Februar 1875 — No. 109/2. M. O. D. 2. — ausgegebenen gleichartigen Etats vom 1. April 1888 ab in Geltung.

No. 586/3. 88. B. 2.

Rühne.

Bekleidungs-Stat

für die

Militär=Bäcker=Abtheilung des Gardekorps.

Gültig vom 1. April 1888 an.

C h a r g e n	Jahreseinheitsfüße für			
	A. Bekleidungsstücke		B. Ausrüstungsstücke	
	M.	Pf.	M.	Pf.
für einen Militär-Oberbäcker	69	73	2	35
„ Militärbäcker (auch Schiefer).	43	11	2	12
Außerdem werden gewährt jährlich:			M.	Pf.
C. Nebenkosten für den Kopf — ohne Unterschied der Charge —				60

Berechnung der Statspreise und Jahreseinheitsfüße für Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke umstehend.



Nr.	Gegenstände	Oberbäder						Bäder (auch Schiefer)					
		Staatspreise		Tragzeit Jahr	Jahresentschädigung		Staatspreise		Tragzeit Jahr	Jahresentschädigung			
		M.	Pf.		M.	Pf.	M.	Pf.		M.	Pf.		
A. Bekleidungsstücke.													
I. Groß-Bekleidungsstücke.													
1	Feldmütze	48	2	.	24	.	48	2	.	24		
2	Schirmmütze	2	50	1	2	50		
3	Waffenrod	18	94	1	18	94	15	52	2	7	76		
4	Drillschjade	2	03	2	1	02	2	03	2	1	02		
5	Salzbinde	40	$\frac{3}{4}$.	53	.	40	$\frac{3}{4}$.	53		
6	Luchhose	9	.	$1\frac{1}{2}$	7	20	9	.	$1\frac{1}{2}$	7	20		
7	Leinene Hose (grau)	2	40	$1\frac{1}{2}$	1	60	2	40	$1\frac{1}{2}$	1	60		
8	Unterhose	1	45	$\frac{3}{4}$	1	74	1	45	$\frac{3}{4}$	1	74		
9	Mantel	19	90	$6\frac{1}{2}$	3	06	19	85	$6\frac{1}{2}$	3	05		
10	Leberhandschuh, Paar	2	10	$\frac{1}{2}$	4	20		
11	Luchhandschuh, Paar	1	34	5	.	27		
II. Klein-Bekleidungsstücke.													
12	Insanteriestiefel, Paar	10	25	$1\frac{1}{2}$	8	79	10	25	$1\frac{1}{2}$	8	79		
13	Kurzschäftige Stiefel, Paar	7	35	$1\frac{1}{2}$	4	90	7	35	$1\frac{1}{2}$	4	90		
14	Halbsohlen mit Flecken, Paar, einschl. für das Aufnähen	1	65	.	2	51	1	65	.	2	51		
15	Sempe	1	75	$\frac{1}{2}$	3	50	1	75	$\frac{1}{2}$	3	50		
16	Bekleidungs-Zuschuß für Oberbäder	9		
Summe A		80	20	.	69	73	73	47	.	43	11		
B. Ausrüstungsstücke.													
1	Tschako mit Kinnriemen und neusilbernen Garbestern	5	50	10	.	55	5	50	10	.	55		
2	Feldzeichen	20	5	.	04	.	20	5	.	04		
3	Säbeltrodel	35	1	.	35	.	35	3	.	12		
4	Lebriemen mit Säbeltasche von schwarzem Leder und Schloß	2	80	15	.	19	2	80	15	.	19		
5	Mantelriemen	18	18	.	.	.		
6	Brotbeutel	65	4	.	16	.	65	4	.	16		
7	Vornister mit schwarzem Riemen und Haken	12	75	12	1	06	12	75	12	1	06		
Summe B		22	43	.	2	35	22	43	.	2	12		
Sierzu Summe A		80	20	.	69	73	73	47	.	43	11		
Summe A und B		102	63	.	72	08	95	90	.	45	23		
<p align="center">Bemerkung.</p> <p>Zu A 1 1, 3, 4, 6, 9, 11 und B 1, 7 siehe Erläuterungen.</p>													



Erläuterungen.

Zu Nr.	Gegenstände	Einheitspreis		Oberbäcker		Bäcker (auch Schiefer)					
		M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.		
A I											
1	Feldmütze.										
	Grundtuch (aus dem Waffenrod) 12,5 cm.										
	2,5 cm hellblaues Tuch zum Befest. einschl.										
	0,5 cm zum Vorstoß um den Deckel	5	35	.	13	.		.	13		
	25,0 cm graue Futterleinwand	48	.	12	.		.	12		
	Rofarbe	03	.		.	03		
	Anfertigungskosten	20	.	48	.	20	.	48
3	Waffenrod.										
	Grundtuch (einschl. zur Feldmütze)										
	187,5 cm dunkelblaues Tuch Nr. I	5	65	10	59			10	59		
	13,5 cm hellblaues Tuch und zwar 3,0 zum Tragen,										
	6,5 zu Ärmelausschlägen, 1,5 zu Vor-	5	35	.	72	.		.	72		
	stößen, 2,5 zu Schulterklappen	48	1	08	.		1	08		
	225,0 cm graue Futterleinwand	65	.	43	.		.	43		
	66,5 cm blaue dergleichen	15	.		.	27		
	1 Paar weiß leinene Ripen zum Tragen	13	.	26	.		.	26		
	2 Paar weiß leinene Ripen zu Ärmelausschlägen										
	133,5 cm goldene façonnirte Kreise zu Tragen und										
	Ausschlägen	2	65	3	54	.		.			
	1 1/2 Dußend Knöpfe von Lombard	23	.	35	.		.	35		
	1/4 " Taillentnöppe desgl.	70	.	12	.		.	12		
	Anfertigungskosten	1	70	18	94	1	70	15	52
4	Drillischjace.										
	221,0 cm Drillisch	72	1	59			1	59		
	Anfertigungskosten	44	2	03	.	44	2	03
6	Tuchhose.										
	132,0 cm dunkelblamelirtes Tuch	5	85	7	72	.		7	72		
	3,0 cm ponceau Tuch Nr. II zum Vorstoß	5	30	.	16	.		.	16		
	66,5 cm graue Futterleinwand	48	.	32	.		.	32		
	Anfertigungskosten	80	9	.	.	80	9	.

Zu Nr.	Gegenstände	Einheits- preis		Oberbäder				Bäder (auch Schiefer)					
		M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.		
9	Mantel.												
	371,0 cm graumeliertes Tuch	4	55	16	88			16	88				
	3,5 cm hellblaues Tuch zu Kragenpatten und Schulterklappen	5	35		19				19				
	220,0 cm graue Futterteinvand		48	1	06			1	06				
	64,0 cm blaue bergl. zu Taschen und zur Kapotte		65		42				42				
	12,5 cm Unteroffizier-Abzeichenborte		10		01								
	1 1/16 bz. 3/4 Duzend Knöpfe von Lombach		23		21				17				
	Anfertigungskosten			1	13	19	90	1	13	19	85		
11	Tuchhandschuhe, Paar.												
	15,5 cm graumeliertes Tuch	4	55						71				
	33,5 cm Boy zum Futter	1	50						50				
	Anfertigungskosten								13	1	34		
B													
1	Tschako.												
	der lederne Tschako mit Vorder- und Hinterschirm der Kinnriemen mit Schrauben			4	70			4	70				
	der neusilberne Garbestern mit Devisenband				35				35				
					45	5	50		45	5	50		
7	Lornister mit Zubehör.												
	der Lornister mit Nadel, von rauhem Kalbsfell			10				10					
	die Lornister-Tragerriemen, Paar, von schwarzloh- garem Leder			2	75	12	75	2	75	12	75		



Bekleidungs-Stat

für die

Militär-Bäcker-Abtheilungen mit Ausschluß der des Gardekorps.

Gültig vom 1. April 1888 an.

C h a r g e n	Jahreseinheitssätze für			
	A.		B.	
	Bekleidungsstücke		Ausrüstungsstücke	
	<i>M.</i>	<i>Pf.</i>	<i>M.</i>	<i>Pf.</i>
für einen Militär-Overbäcker	67	33	2	34
„ Militärbäcker (auch Schiefer)	42	08	2	11
Außerdem werden gewährt jährlich:			<i>M.</i>	<i>Pf.</i>
C. Nebenlosten für den Kopf — ohne Unterschied der Charge —				60

Berechnung der Statspreise und Jahreseinheitssätze für Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke umstehend.

Nr.	Gegenstände	Oberbäder					Bäder (auch Schiefer)				
		Statspreise		Tragezeit Zahr	Zahresentschädigung		Statspreise		Tragezeit Zahr	Zahresentschädigung	
		ℳ	Pf.		ℳ	Pf.	ℳ	Pf.		ℳ	Pf.
A. Bekleidungsstücke.											
I. Groß-Bekleidungsstücke.											
1	Feldmütze	48	2	.	24	.	48	2	.	24
2	Schirmmütze	2	50	1	2	50
3	Waffenrock	16	88	1	16	88	14	14	2	7	07
4	Drillischjade	2	.	2	1	.	2	.	2	1	.
5	Halbschärpe	40	3/4	.	53	.	40	3/4	.	53
6	Luchthose	8	83	1 1/4	7	06	8	83	1 1/4	7	06
7	Leinene Hose (grau)	2	20	1 1/2	1	47	2	20	1 1/2	1	47
8	Unterhose	1	45	3/4	1	74	1	45	3/4	1	74
9	Mantel	19	56	6 1/2	3	01	19	51	6 1/2	3	.
10	Leberhandschuhe, Paar	2	10	1/2	4	20
11	Luchhandschuhe, Paar	1	34	5	.	27
II. Klein-Bekleidungsstücke.											
12	Infanteriestiefel, Paar	10	25	1 1/4	8	79	10	25	1 1/4	8	79
13	Kurzschäftige Stiefel, Paar	7	35	1 1/4	4	90	7	35	1 1/4	4	90
14	Halbsohlen mit Flecken, Paar, einschl. für das Aufnähen	1	65	.	2	51	1	65	.	2	51
15	Fembe	1	75	1/2	3	50	1	75	1/2	3	50
16	Bekleidungs-Zuschuß für Oberbäder	9
Summe A		77	40	.	67	33	71	35	.	42	08
B. Ausrüstungsstücke.											
1	Ischako mit Kinnriemen und Adler	5	40	10	.	54	5	40	10	.	54
2	Feldzeichen	20	5	.	04	.	20	5	.	04
3	Säbeltroddel	35	1	.	35	.	35	3	.	12
4	Leibriemen mit Säbeltasche und Schloß	2	80	15	.	19	2	80	15	.	19
5	Mantelriemen	18	18	.	.	.
6	Brotbeutel	65	4	.	16	.	65	4	.	16
7	Zornriester mit schwarzen Riemen und Haken	12	75	12	1	06	12	75	12	1	06
Summe B		22	33	.	2	34	22	33	.	2	11
Hierzu Summe A		77	40	.	67	33	71	35	.	42	08
Summe A und B		99	73	.	69	67	93	68	.	44	19
Bemerkung.											
Su A I 1, 3, 4, 6, 9, 11 und B I, 7 siehe Erläuterungen.											

Zu Nr.	Gegenstände	Einheits- preis		Oberbäder				Bäder (auch Schieber)					
		M	Pf.	M	Pf.	M	Pf.	M	Pf.	M	Pf.		
9	Mantel.												
	362,5 cm graumelirtes Tuch	4	55	16	49			16	49	.			
	1,5 cm hellblaues Tuch zu Kragenpatten und zum Vorstoß an den Schulterklappen	5	35	.	08			.	08	.			
	2,5 cm dunkelblaues Tuch Nr. I zu Schulter- klappen	5	65	.	14			.	14	.			
	33,5 cm rothe Nummerschnur	05	.	02			.	02	.			
	220,0 cm graue Futterleinwand	48	1	06			1	06	.			
	64,0 cm blaue dergl. zu Taschen und zur Kapotte	65	.	42			.	42	.			
	12,5 cm Unteroffizier-Abzeichenborde	10	.	01			.	.	.			
	1 1/2 bz. 3/4 Duzend Knöpfe von Lombach	23	.	21			.	17	.			
	Anfertigungskosten	1	13	19	56	1	13	19	51		
11	Luchhandschuhe, Paar.												
	15,5 cm graumelirtes Tuch	4	55	71				
	33,5 cm Bon zum Futter	1	50	50				
Anfertigungskosten	13	1	34			
B 1	Tschako.												
	Der leberne Tschako mit Vorder- und Hinterschirm der Kinnriemen mit Schrauben	4	70	.	.	4	70	.			
der messingene Adler	35	5	40	.	35	5	40			
		.	.	.	35			.	35				
5	Lornister mit Zubehör.												
	Der Lornister mit Nabel, von rauhem Kalbfell	10	.			10	.				
	die Lornister-Trageriemen, Paar, von schwarz- lohgarem Leder	2	75	12	75	2	75	12	75		



Kriegsministerium.

Berlin den 4. September 1888.

Nr. 207.

Verlegung des II. Bataillons Schleswighen Infanterie-Regiments Nr. 84 von Apenrade nach Haderleben.

Auf Allerhöchsten Befehl Seiner Majestät des Kaisers und Königs wird das II. Bataillon Schleswighen Infanterie-Regiments Nr. 84 nach Beendigung der diesjährigen Herbstübungen von Apenrade nach Haderleben verlegt.

No. 52/9. 88. A. 1.

Bronsfart v. Schellendorff.

Kriegsministerium.

Berlin den 25. August 1888.

Nr. 208.

Wischstriche zu den Schußwaffen.

In Abänderung des Punktes 5 des Erlasses vom 23. März d. J. Nr. 320/3. 88. A. 2. wird bestimmt, daß die nötig werdenden Ersatz-Wischstriche seitens der Truppen nicht aus der Artillerie-Werkstatt zu Spandau, sondern aus den nach dem Verlaufs-Preisverzeichnis zu den Handwaffen zuständigen Artillerie-Depots käuflich zu entnehmen sind.

No. 533/8. 88. A. 2.

Bronsfart v. Schellendorff.

Kriegsministerium.

Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 26. August 1888.

Nr. 209.

Berichtigung des Reglements über die Organisation der Feldgendarmarie vom 15. August 1872.

Im §. 9 des obenbezeichneten Reglements sind die Worte „Leibbinde nebst“ in der zweiten und dritten Zeile zu streichen.

Eine bezügliche Lektur ist nicht zu erwarten.

No. 158/8. 88. A. 3.

v. Blume.

Kriegsministerium.

Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 5. September 1888.

Nr. 210.

Reiseweg für in die Unteroffizier-Vorschule zu Neubreisach einzustellende Zöglinge.

Die in die Unteroffizier-Vorschule Neubreisach einzustellenden Zöglinge, welche aus Frankfurt a. M. die Reise antreten, bz. diesen Ort passieren müssen, fahren von dem Central-Bahnhof daselbst bz. der in Betracht kommenden Station weiter über Schwegingen, Karlsruhe, Freiburg i. Br. nach Neubreisach (Stadt). Dieser Endpunkt gilt auch für die mittelst der Eisenbahn aus anderen Richtungen in Freiburg i. Br. eintreffenden Zöglinge genannter Anstalt.

Dementsprechend sind die bz. Militär-Fahrtscheine auszustellen.

No. 760/8. 88. A. 2.

v. Blume.

Kriegsministerium.

Medizinal-Abtheilung.

Berlin den 5. September 1888.

Nr. 211.

Bekleidungs-Etat für Militär-Krankenwärter.

In Nachstehendem wird der nach Maßgabe der neuen Bekleidungs-Ordnung vom 26. März d. J. — Beilage I — umgearbeitete, vom 1. April d. J. ab gültige Bekleidungs-Etat für Militär-Krankenwärter zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

No. 57/9. 88. M. A.

J. B.

v. Coler.

Nr.	Gegenstände	à		Etagspreis			Tagessatz	
		Meter		im Einzelnen		im Ganzen		
		M.	Pf.	M.	Pf.	M.		Pf.
4	Luchhose 129 cm dunkelblau melirtes Tuch 3 cm ponceau rothes Tuch Nr. II zu den Vorstößen in den Seitennähten 66,5 cm graue Futterleinwand Anfertigungskosten einschließlich für Knöpfe, Schnalle u. f. w.	5	85	7	55	.	.	1 1/4
		5	30	—	16			
		—	48	—	32	8	83	
		—	—	—	80			
5	Mantel 362,5 cm graumelirtes Tuch 1 cm dunkelblaues Tuch Nr. I zu den Kragenpatten 2,5 cm dunkelblaues Tuch Nr. I zu den Schulterklappen 0,5 cm korblumblaues Tuch zu den Vorstößen um die Schulterklappen 220 cm graue Futterleinwand 64 cm blaue Futterleinwand zu Taschen, in den Schößen der Mäntel und zur Kapotte 50 + 14 = 64 cm 33,5 cm gelbe Nummerschnur (Beim Garbeforps fällt die Bezeichnung auf den Schulterklappen weg, beim X, XI, XIV. und XV. Armeekorps statt 33,5 = 66,5 cm gelbe Nummerschnur = 3 Pf.) 1/12 Duzend tombagene Knöpfe à Duzend Anfertigungskosten einschließlich für Falten, Defen	4	55	16	49	.	.	6 1/4
		5	65	—	06			
		5	65	—	14			
		5	45	—	03			
		—	48	1	06			
		—	65	—	42			
		—	05	—	02			
		—	23	—	17	19	52	
		—	—	1	13	2	20	1 1/2
6	Drillichhose	—	—	—	—	1	45	3/4
7	Unterhose	—	—	—	—	—	40	3/4
8	Paltsbinde	—	—	—	—	—	—	5
9	Luchhandschuhe, Paar 15,5 cm graumelirtes Tuch 33,5 cm weißer Wop Anfertigungskosten	4	55	—	71	.	.	
		1	50	—	50			
		—	—	—	13			
		—	—	—	—	1	34	
10	Leberne Stiefel, Paar	—	—	—	—	10	25	1 1/6
11	Kurze leberne Stiefel, Paar	—	—	—	—	7	35	1 1/4
12	Sohlen mit Fiedeln, Paar, zum Verfohlen der Stiefel nach Ablauf der ersten Hälfte ihrer Tragezeit: für das Material Anfertigungskosten	—	—	1	40			
		—	—	—	25			
		—	—	—	—	1	65	
13	Bemde	—	—	—	—	1	75	1/2
14	Leibriemen von schwarz lohgarem Leder mit Schließhaken das messingene Schloß die Säbeltasche von schwarz lohgarem Leder	—	—	1	55			
		—	—	—	40			
		—	—	—	85			
		—	—	—	—	2	80	15
15	Säbeltroddel	—	—	—	—	—	35	3

Leeturen gelangen zur Versendung:

- Nr. 48 bis 50 zur Instruktion betreffend die Seitengewehre der Truppen zu Fuß,
 Nr. 2 und 3 zur Instruktion betreffend die Seitengewehre der Truppen zu Pferde und die Lanze N/A,
 Nr. 1 bis 11 zur Anleitung zu den Instandsetzungen am Gewehr M/71. 84,
 Nr. 27 und 28 zur Instruktion über die Kasernenverwaltung und den Wirtschaftsbetrieb bei der Inspektion
 des Militär-Veterinär-Wesens, der Militär-Apothekenschule und den Lehrschmieden,
 Nr. 29 und 30 zur Militär-Veterinär-Ordnung nebst Anhang,
 Nr. 58 bis 62 zur Vorschrift für die Untersuchung gebrauchter Geschützrohre,
 Nr. 26 bis 36 zum Exerzir-Reglement für die Fuß-Artillerie,
 Nr. 39 bis 46 zur Ausrüstungs-Nachweisung für den Stab eines Feld-Artillerie-Regiments 1c.,
 Nr. 94 bis 107 zur Ausrüstungs-Nachweisung für eine Kolonne des Feld-Munitions-Parks,
 Nr. 15 bis 23 zur Ausrüstungs-Nachweisung für eine Munitions-Fuhrpark-Kolonnie der Belagerungs-Trains,
 Nr. 133 bis 146 zur Ausrüstungs-Nachweisung für eine Artillerie-Munitions-Kolonnie C/73,
 Nr. 145 bis 158 zur Ausrüstungs-Nachweisung für eine Artillerie-Munitions-Kolonnie C/64. 73,
 Nr. 3 bis 9 zur Anleitung für Instandsetzungen an Feldgeschützen,
 Nr. 13 bis 17 zur Anleitung für die Behandlung der Feldgeschütze,
 Nr. 71 bis 80 zur Anleitung für die Bedienung der Festungs- und Belagerungsgeschütze,
 Nr. 22 bis 29 zur Anleitung zur guten Erhaltung der Artillerie-Depot-Bestände bei der Aufbewahrung und
 beim Transport,
 Nr. 96 bis 100 zur Nachweisung der zur Ausrüstung der Laboratorien bei den Artillerie-Depots erforderlichen
 Gerätschaften,
 Nr. 1 zur Vorschrift über Einrichtung und Ausstattung der Militär-Pferdeställe, bedeckten Reitbahnen und
 Beschlagschmieden.

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

22. Jahrgang.

Berlin den 30. September 1888.

Nr. 26.

Gedruckt und in Vertrieb bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 68.

Der vierteljährliche Prämumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 M. 50 ℔. Abonniert kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 68.

Bei Lehtërer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 ℔ berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist. — Die Expedition liefert auch nur auf einer Seite bedruckte, zum Einkleben in die Akten geeignete Exemplare. Derselben sind zum vierteljährlichen Prämumerationspreise von 1 M. 90 ℔ durch die Post oder in direkter Zusendung von der Expedition zu beziehen.

Nr. 212.

Paradeanzug der mit der Ausrüstung M/87 versehenen Fußtruppen. Zuzählung der Kompagnieführer der Fußtruppen zu den berittenen Offizieren.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich:

1. Zum Paradeanzuge der mit der Ausrüstung M/87 versehenen Fußtruppen gehören an Ausrüstungsstücken: der Helm (mit Haarbusch), Tornister, Leibriemen mit Säbeltasche, Säbeltrodel, die zwei vorderen Patronentaschen, die hintere Patronentasche und das Kochgeschirr mit Riemen. Brotbeutel, Feldflasche und Schanzzeug sind nicht anzulegen. Der Mantel ist in der gewöhnlichen Weise flach zusammen- und um die vier Seiten des Tornisters zu legen. Das Kochgeschirr wird entweder querliegend an der oberen Tornisterkante oder senkrecht auf der Klappe hängend getragen, je nachdem die eine oder die andere Trageweise von dem Truppentheile angenommen worden.
2. Die Kompagnieführer der Fußtruppen gehören zu den berittenen Offizieren. Sie haben stets mit Sporen und beim Dienst zu Pferde mit hohen Stiefeln zu erscheinen, legen aber beim Exerciren und bei Felddienstübungen die Schärpe nicht an. Der Offizierornister kommt für die Kompagnieführer in Wegfall. Bei großen Paraden erscheinen die Kompagnieführer zu Fuß und je nach dem Anzuge der Mannschaft in weißen Hosen beziehungsweise in langen Tuchhosekleidern.

Sonnenburg den 23. August 1888.

Wilhelm.

An das Kriegsministerium.

Kriegsministerium.

Berlin den 30. August 1888.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre wird hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht.
No. 655/8. 88. A. 2. Bronsart v. Schellendorff.

Nr. 213.

Aufhebung des §. 28 des Servis-Reglements bz. Serviszählung während des Krieges.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich: Der §. 28 des Servis-Reglements vom 20. Februar 1868 tritt in Folge der inzwischen stattgefundenen anderweiten Festsetzung der Kriegsbefolgungen mit der Maßgabe außer Wirksamkeit, daß im Falle einer Mobilmachung der für das Friedensverhältnis zuständige Servis nur bis zum Eintritt in den Genuß der Kriegsbefolgung zu gewähren ist.

Marmor-Palais den 31. August 1888.

Wilhelm.

Bronsart v. Schellendorff.

An das Kriegsministerium.

Kriegsministerium.

Berlin den 19. September 1888.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre wird hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht und dabei unter Aufhebung des Erlasses vom 19. April 1875 (Armee-Verordnungs-Blatt Seite 89) Folgendes bestimmt:

1. Infolge der obigen Allerhöchsten Ordre ist die Zahlung des Servois an die Selbstmietter sowie der einzelnen Servoisheile an die Dienstwohnungs-Inhaber und die Kasernierten mit dem Eintritt in den Genuß der Kriegsbesoldung einzustellen, bz. sind etwa über diesen Zeitpunkt hinaus bereits gewährte Servoisbeträge wieder einzuziehen.
2. Sofern auf das nach §. 3. 1 des Gesetzes über die Kriegseinstellung vom 13. Juni 1873 (Reichs-Gesetzblatt für 1873 Seite 129) allgemein zuständige Naturalquartier kein Anspruch erhoben und solches demzufolge von der Gemeinde nicht gestellt wird, kann von Einstellung der unter 1 gedachten Servoiszahlungen als die Servoisgebühr nach dem Tarif und den Grundsätzen für das vorübergehende (Natural-) Quartier gewährt werden:
 - a) an die bisherigen Selbstmietter, solange sie in ihrer bisherigen Garnison verbleiben,
 - b) an die in Folge der Mobilmachung in die Armee als Offiziere, Militärärzte und Militärbeamten Eintretenden, sofern und solange sie mit ihrem Truppenteil oder mit ihrer Behörde an ihrem bisherigen Wohnort bleiben und selbstgemietete Wohnungen inne haben,
 - c) an die Verheirateten aller Chargen, sobald sie in der Friedensgarnison wieder eintreffen und, mit ihren Familien vereint, Selbstmietter werden,
 - d) an diejenigen verheirateten Militärpersonen, welche zu ständigen Behörden bz. Militär-Instituten versetzt werden und ihre Familien heranziehen bz. sich selbst einmieten,
 - e) für die nicht im Naturalquartier oder in förmlichen Gebäuden untergebrachten etatsmäßigen Pferde bz. zuständigen Geschäftszimmer der unter a bis d fallenden Offiziere, Ärzte und Militärbeamten.

In allen diesen Fällen kommen für den Zahlungs- und Liquidations-Modus die für das Friedensverhältnis gültigen Vorschriften in Anwendung.
3. Miethentschädigung wird beim Verlassen des Garnison- oder Wohnorts aus Anlaß bz. während des Krieges in keinem Falle gewährt.
4. Mit dem Eintritt der Demobilmachung bz. mit dem Bezuge der Friedensbesoldung sind die Servoiszahlungen allgemein nach den Bestimmungen des Servois-Reglements wieder aufzunehmen.

No. 191/9. 88. B. 4.

Bronsfart v. Schellendorff.

Nr. 214.

Attachierung von Fuß-Artillerie-Bataillonen.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich, daß mit dem 1. Oktober 1888 das Badische Fuß-Artillerie-Bataillon Nr. 14 dem Rheinischen Fuß-Artillerie-Regiment Nr. 8 attachirt wird. Auf die hieraus sich ergebenden Dienstverhältnisse finden die Bestimmungen der Allerhöchsten Ordre vom 11. September 1873 entsprechend Anwendung. Von dem gleichen Zeitpunkte ab ist das Königlich Württembergische Fuß-Artillerie-Bataillon Nr. 13 gemäß der geschlossenen Vereinbarung bei dem Fuß-Artillerie-Regiment Nr. 10 attachirt zu führen. Das Kriegsministerium hat das Weitere zu veranlassen.

Lüterbog den 4. September 1888.

Wilhelm.

An das Kriegsministerium.

Kriegsministerium.

Berlin den 11. September 1888.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre wird zur Kenntniß der Armee gebracht.

No. 252/9. 88. A. 1.

Bronsfart v. Schellendorff.

Nr. 215.

Anwendung des Exerzir-Reglements für die Infanterie auf die Jäger und Schützen.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich, daß das Exerzir-Reglement für die Infanterie vom 1. September 1888 in allen seinen Theilen auch für die Jäger- und Schützen-Bataillone verbindlich wird. Diefelben werden — wie Ich fest vertraue — auch in der neuen Form die alte Tüchtigkeit bewahren. Ihre Fahnen haben sie fortan in gleicher Art zu führen, wie die gesammte Infanterie.

Hauptquartier Münchenberg den 13. September 1888.

Wilhelm.

An das Kriegsministerium.

Kriegsministerium.

Berlin den 27. September 1888.

Vorstehende Allerhöchste Cabinets-Ordre wird hierdurch mit dem Bemerken zur Kenntniß der Armee gebracht, daß mit der Dienstvorschrift: Bestimmungen betreffend die Ausbildung der Jäger und Schützen, vom 18. Juni 1868 nach der Bestimmung des Druckvorschriften-Etats, Vorbemerkungen, letzter Satz, zu versehen ist.

No. 555/9. 88. A. 2.

Bronsart v. Schellendorff.

Nr. 216.

Neuabdruck der Garnisondienst-Instruktion.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag genehmige Ich die beifolgende Garnisondienst-Vorschrift und ermächtige das Kriegsministerium, etwa nothwendig werdende Erläuterungen zu ertheilen sowie erforderlichen Falles Änderungen, insofern sie nicht grundsätzlicher Art sind, zu erlassen.

Hauptquartier Münchenberg den 13. September 1888.

Wilhelm.

Bronsart v. Schellendorff.

An das Kriegsministerium.

Kriegsministerium.

Berlin den 27. September 1888.

Vorstehende Allerhöchste Cabinets-Ordre wird hierdurch mit folgenden Bemerkungen zur Kenntniß der Armee gebracht:

1. Die erforderlichen Abdrücke der Garnisondienst-Vorschrift werden den Generalkommandos etc. unter Umschlag zur Herausgabe zugehen.
2. Auf Seite 23 der Garnisondienst-Instruktion vom 22. November 1883 war vorgeschrieben, daß das Marschschlagen der Wachen vor Seiner Majestät dem Kaiser und Könige und daher auch vor denjenigen königlichen Prinzen, welche einen Rang in der Armee bekleiden, und vor den Feldmarschällen fortzuführen habe. Diese Bestimmung ist in die Garnisondienst-Vorschrift nicht aufgenommen und demzufolge außer Gültigkeit getreten.
3. Die Garnisondienst-Vorschrift erscheint im Verlag der Königlichen Hofbuchhandlung von E. S. Mittler und Sohn, Berlin SW., Kochstraße 68—70, bei unmitttelbarem Bezuge aus der Armee zu dem Preise von M 0,30 geheftet und M 0,50 in Pappband mit Leinwandrücken.

No. 564/9. 88. A. 2.

Bronsart v. Schellendorff.

Nr. 217.

Verlegung des Bezirkskommandos Schivelbein nach Dramburg.

Ich bestimme hierdurch: Das Kommando des Landwehr-Bataillonsbezirks Schivelbein wird am 1. Oktober 1888 nach Dramburg verlegt und nimmt von diesem Zeitpunkt ab genannter Bezirk die entsprechend veränderte Bezeichnung an.

Hauptquartier Müncheberg den 18. September 1888.

Wilhelm.

Bronsart v. Schellendorff.

An das Kriegsministerium.

Kriegsministerium.

Berlin den 23. September 1888.

Vorstehende Allerhöchste Ordre wird hierdurch bekannt gemacht.

No. 618/9. 88. A. 1.

Bronsart v. Schellendorff.

Kriegsministerium.

Berlin den 11. September 1888.

Nr. 218.

Änderung der Geschäftseinteilung bei dem Allgemeinen Kriegs-Departement.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 20. September 1886 (Armee-Verordnungs-Blatt für 1886 Seite 219/221) wird zur Kenntniß der Armee gebracht, daß die Bearbeitung sämtlicher die Munition für die Handfeuerwaffen betreffenden Angelegenheiten von der Artillerie-Abtheilung auf die Infanterie-Abtheilung übergegangen ist.

No. 172/9. 88. K. M.

Bronsart v. Schellendorff.

Kriegsministerium.

Berlin den 12. September 1888.

Nr. 219.

Dislokation der 3. Infanterie-Brigade.

Im Anschluß an die Allerhöchste Kabinetts-Ordre vom 12. April d. J. (Armee-Verordnungs-Blatt Seite 112) haben Seine Majestät der Kaiser und König zu befehlen geruht, daß zum 1. April 1889 der Stab der 3. Infanterie-Brigade von Danzig nach Allenstein verlegt wird.

No. 245/9. 88. A. 1.

Bronsart v. Schellendorff.

Kriegsministerium.

Berlin den 15. September 1888.

Nr. 220.

Behandlung der Dienstwohnungs-Inhaber und der zu Dienstwohnungen unbedingt Berechtigten im Mobilmachungsfalle.

Unter Aufhebung des Erlasses vom 12. April 1881 (Armee-Verordnungs-Blatt Nr. 15 für 1881) wird Nachstehendes bestimmt:

1. Für die mit mobilen Kriegsstellen beliehenen Offiziere, Sanitäts-Offiziere und Beamten der Militär-Verwaltung ruht während der Dauer des mobilen Verhältnisses der Anspruch auf Benutzung der ihnen für ihre Friedensstellen überwiesenen Dienstwohnungen.

Sie erhalten während dieser Zeit in der Kriegsbesoldung zugleich den gesetzlichen Wohnungsgeldzuschuß (§. 7, 1 der Kriegsbesoldungsvorschrift).

Obgleich sie während dieser Zeit in der Kriegsbesoldung befinden, sofern sie es wünschen und soweit nicht bringende dienstliche u. Rückwärts eine anderweitige Verwendung der Wohnungen durchaus erforderlich machen, diese auch während des mobilen Verhältnisses gegen einen Abzug von der Kriegsbesoldung belassen werden, welcher dem in der bisherigen Friedensgarnison für die Benutzung der Dienstwohnung einbehaltenen Wohnungsgeldzuschusse gleichkommt.

2. Auf Beamte mit unbedingtem Anspruch auf Dienstwohnung, welche in mobilen Kriegsstellen verwendet werden, findet die Bestimmung zu 1 mit der Maßgabe Anwendung, daß der Abzug von der Kriegsbesoldung in Höhe desjenigen Wohnungsgeldzuschusses zu bemessen ist, welcher in dem Tarife zum Gesetze vom 30. Juni 1873 für die betreffende Beamten-Klasse festgesetzt ist.
3. Vorstehende Anordnungen finden keine Anwendung auf diejenigen Offiziere, für welche ein gesetzlicher Wohnungsgeldzuschuß überhaupt nicht normirt ist.

No. 532/8. 88. B. 4.

Bronsart v. Schellendorff.

Kriegsministerium.

Berlin den 23. September 1888.

Nr. 221.

Verlegung von Eisenbahn-Linien-Kommissionen.

Am 1. Oktober d. J. wird der Sitz folgender Linien-Kommissionen verlegt:

die Linien-Kommission in Düsseldorf nach	Cöln,
" " " " " " " " " " " " " "	Cassel nach Sachsenhausen,
" " " " " " " " " " " " " "	Sachsenhausen nach Erfurt.

No. 77/9. 88. A. 1.

Bronsart v. Schellendorff.

Kriegsministerium.

Berlin den 27. September 1888.

Nr. 222.

Schießvorschrift für den Train.

Seine Majestät der Kaiser und König haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 15. August d. J. eine „Schießvorschrift für den Train“ zu genehmigen geruht.

Diese Schießvorschrift tritt an die Stelle der „Karabiner-Schieß-Instruktion für die Kavallerie, abgeändert für den Train“ und wird den Kommandobehörden in der dem Druckvorschriften-Etat entsprechenden Anzahl von Abdrücken zugehen.

Die Bestimmungen der Schießvorschrift kommen vom 1. November d. J. ab zur Anwendung.

Bei unmittelbarer Bestellung aus der Armee ist der gefestete Abdruck zu 50 Pf., der kartonnirte zu 65 Pf. von der königlichen Hofbuchhandlung von G. S. Mittler und Sohn, Berlin S.W., Kochstraße 68–70, in deren Verlag die Schießvorschrift erschienen ist, zu beziehen.

No. 179/9. 88. A. 3.

Bronsart v. Schellendorff.

Nr. 223.

Ermächtigung des Dr. Beed zu Buenos Aires zur Ausstellung von Zeugnissen für deutsche Militärpflichtige in Argentinien, Uruguay und Paraguay.

Dem Direktor des deutschen Hospitals Dr. med. Paul Beed zu Buenos Aires ist die Ermächtigung zur Ausstellung der im §. 41, 1^a und 2^a Theil I der Wehrordnung vom 24. September 1875 bezeichneten Zeugnisse über die Untauglichkeit bz. bedingte Tauglichkeit derjenigen militärpflichtigen Deutschen ertheilt worden, welche ihren dauernden Aufenthalt in Argentinien, Uruguay oder Paraguay haben.

Berlin den 31. August 1888.

Der Reichskanzler.
In Vertretung.
v. Boetticher.

Kriegsministerium.

Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 10. September 1888.

Vorstehendes wird hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht.

No. 55/9. 88. A. 1.

v. Blume.

Nr. 224.

Nachtrag zum Verzeichniß derjenigen höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind.

Dem unter der Leitung des Direktors Wichern und des Pastors a. D. Röhrich stehenden Pensionat des Rauhen Hauses zu Horn bei Hamburg ist provisorisch gestattet worden, Zeugnisse über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst auszustellen, und zwar

- a) den Schülern der gymnasialen Abtheilung, wenn dieselben in einer unter Vorsth eines Kommissars der Oberschulbehörde auf Grund der Hamburger Prüfungsordnung für Gymnasien bz. des betr. Lehrplans abzuhaltenden Prüfung die Reife für die Beförderung nach Obersekunda (II. A.) nachgewiesen haben;
- b) den Schülern der obersten Klasse der lateinosen (+) Realabtheilung (höheren Bürgerschule), wenn dieselben in gleicher Weise unter Vorsth eines staatlichen Kommissars die Entlassungsprüfung gemäß den Bestimmungen der Hamburger Prüfungsordnung vom 24. November 1887 bestanden haben.

Gleichzeitig wird der Berechtigung rückwirkende Kraft zu Gunsten derjenigen Schüler verliehen, welche im Februar d. J. die betreffenden Prüfungen bestanden haben.

Berlin den 9. September 1888.

Der Reichskanzler.
In Vertretung.
v. Boetticher.

Kriegsministerium.
Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 19. September 1888.

Vorstehendes wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

No. 566/9. 88. A. 1.

v. Blume.

Nr. 225.

Erlaßchen der Befugniss des Dr. Widdendorf in Lima zur Ausstellung von Zeugnissen für die in Peru ansässigen militärpflichtigen Deutschen.

Die dem Dr. Ernst Widdendorf in Lima durch Bekanntmachung vom 23. August 1877 ertheilte Ermächtigung zur Ausstellung der im §. 41, 1a und b der Wehrordnung bezeichneten Zeugnisse über die Untauglichkeit bz. bedingte Tauglichkeit der in Peru ansässigen militärpflichtigen Deutschen ist erloschen, nachdem Dr. Ernst Widdendorf Lima verlassen hat.

Berlin den 15. September 1888.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage.
Vosse.

Kriegsministerium.
Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 24. September 1888.

Vorstehendes wird hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht.

No. 555/9. 88. A. 1.

S. R.
v. Vossler.

Kriegsministerium.

Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 15. September 1888.

Nr. 226.

Vorläufiger Entwurf einer Dienstvorschrift für die Armee- und Korps-Telegraphen-Abtheilungen,
 Entwurf der Ausrüstungs-Nachweisung für eine Armee-Telegraphen-Abtheilung,
 Entwurf der Ausrüstungs-Nachweisung für eine Korps-Telegraphen-Abtheilung mit sechsöpännigen
 Materialien-Wagen.

Den Kommando-Behörden werden die vorbezeichneten Entwürfe mit Vertheilungsplan unter Umschlag
 überandt werden.

Die bisherige Dienst-Instruktion für die Feld- und Reserve-Feld-Telegraphen-Abtheilungen sowie die
 Ausrüstungs-Nachweisungen für eine Feld- bz. Reserve-Feld-Telegraphen-Abtheilung treten außer Kraft.

Z. B.

No. 169/9. 88. A. 5.

Müller.

Kriegsministerium.

Militär-Ökonomie-Departement.

Berlin den 21. September 1888.

Nr. 227.

Garnison-Verpflegungs-Zuschuß der Garnison Gadersleben für das 3. Vierteljahr 1888.

Der Verpflegungs-Zuschuß, einschließlich des Zuschusses zur Beschaffung eines Frühstücks, beträgt für den
 Garnisonort Gadersleben im 3. Vierteljahr 1888 für den Mann und Tag 11 Pf.

No. 454/9. 88. B. 2.

Rühne.

Kriegsministerium.

Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 23. September 1888.

Nr. 228.

Sonderabdrücke aus dem Exerzir-Reglement für die Infanterie.

Die Königl. Hofbuchhandlung von C. S. Mittler und Sohn, Berlin SW., Kochstraße 68—70, beabsichtigt
 die folgenden Sonderabdrücke aus dem Exerzir-Reglement für die Infanterie herauszugeben:

1. Sonderabdruck aus dem Exerzir-Reglement für die Infanterie. Einleitung;
 Auszug aus dem I. und II. Theil.

Dieser Abdruck enthält die ersten 61 Seiten des Reglements vollständig, ferner aus dem II. Theil
 „das Verhalten des Führers und des Soldaten im Gefecht“ und somit das, was aus dem Gesamtinhalt
 für den Unteroffizier und Soldaten das Wissenswertheste ist.

2. Sonderabdruck des III. Theils aus dem Exerzir-Reglement für die Infanterie.

Dieser Abdruck bringt den vollständigen III. Theil, Seite 143—208, worin die sämmtlichen für die
 Hoboisten und Spielleute beim Exerziren maßgebenden Bestimmungen zusammengefaßt sind. —

Bei regimenter- oder bataillonweise gesammelten und unmittelbar an die genannte Buchhandlung
 zu richtenden Bestellungen beträgt der Preis des Exemplars bei portofreier Zusendung

zu 1.	15 Pf.;	Einzelpreis	20 Pf.
zu 2.	25 Pf.;	„	30 Pf.

No. 521/9. 88. A. 2.

v. Blume.

Kriegsministerium.

Militär-Ökonomie-Departement.

Berlin den 28. September 1888.

Nr. 229.

Garnison-Verpflegungs-Zuschüsse für das 4. Vierteljahr 1888.

Die für das 4. Vierteljahr 1888 bewilligten Garnison-Verpflegungs-Zuschüsse, einschließlich des Zuschusses
 zur Beschaffung eines Frühstücks, betragen für die nachstehend bezeichneten Standorte:

Für die Standorte:	Für Mann u. Lag. Wienig.	Für die Standorte:	Für Mann u. Lag. Wienig.	Für die Standorte:	Für Mann u. Lag. Wienig.	Für die Standorte:	Für Mann u. Lag. Wienig.
Garbeforps.		II. Armees- forps.		Frankfurt a. d. D.	14	Sonderhausen . . .	15
Berlin	14	Anclam	12	Fürstenwalde . . .	13	Stendal	12
Charlottenburg . .	12	Belgard	11	Havelberg	15	Lorgau	14
Wotsdam	15	Bromberg	13	Lüterbog	13	Weißenfels	17
Groß-Lichterfelde .	14	Cöslin	12	Landberg a. d. W.	12	Wittenberg	14
		Colberg	14	Lübben	12	Zerbst	15
I. Armees- forps.		Deutſch-Crone . . .	9	Perleberg	16		
Altenstein	8	Gulm	10	Prenzlau	13	V. Armees- forps.	
Bartenstein	7	Alt-Damm	12	Rathenow	16	Bojanowo	11
Braunsberg	11	Denmin	14	Neu-Ruppin	15	Fraustadt	8
Danzig	11	Gnesen	14	Schwedt a. d. D.	14	Freistadt i. Schlef.	12
Deutſch-Eylau . . .	11	Gollnow	12	Sorau	10	Glogau	12
Goldap	9	Greifswald	12	Spanbau	17	Görlitz	12
Graubenz	12	Inowrazlaw	11	Steglitſ	14	Guhrau	10
Gumbinnen	10	Konitz	11	Waldenberg	11	Girſchberg	14
Insterburg	9	Kaugarb	10	Züllichau	12	Jauer	11
Königsberg i. Pr.	15	Rafenalk	13	IV. Armees- forps.		Koſten	8
Löben	10	Schjwelbin	12	Altenburg	15	Krotſchin	10
Lyd	10	Egllawe	10	Aſcherleben	17	Lauban	11
Margrabowa	9	Schneidemühl . . .	9	Bernburg	16	Liegnitz	12
Marienburg	9	Stargard i. Pomrn.	12	Bitterfeld	15	Liſſa i. P.	10
Marienvorber . . .	14	Stettin	12	Burg	12	Lüben	11
Memel	14	Stolp	9	Deſſau	16	Miſiſch	13
Mewe	12	Stralsund	10	Erfurt	14	Muskau	11
Neustadt i. W. Pr.	8	Strasburg W. Pr.	9	Garbelegen	13	Neutomifchel	9
Ortelsburg	6	Swinemünde	14	Gera	15	Neutowo	12
Oſtode	9	III. Armees- forps.		Greiz	16	Pofen	14
Willa	14	Angermünde	14	Halberſtadt	16	Ravitiſch	10
Raſtenburg	5	Beeskow	14	Halle a. d. S.	15	Sagan	11
Rieſenburg	10	Bernau	13	Langenſalza	13	Samter	10
Rofenberg i. W. Pr.	11	Brandenburg a. d. H.	15	Magdeburg	15	Schrimm	14
Soldau	10	Calau	12	Merſeburg	14	Schroda	12
Stallupönen	7	Cottbus	14	Mühlhauſen i. Eh.	13	Sprottau	9
Preußiſch-Stargardt	11	Croſſen	12	Raumburg a. d. S.	14		
Tiſſit	9	Güſtrin	16	Reuhaldensleben . .	12	VI. Armees- forps.	
Wartenburg	8			Queblinburg	16	Bernſtadt	9
Wehlau	8			Rudolſtadt	13	Deuthen i. D. d. Schf.	11
				Salzwebel	16		
				Sangerhauſen	14		

Für die Standorte:	Für Mann u. Tag.	Für die Standorte:	Für Mann u. Tag.	Für die Standorte:	Für Mann u. Tag.	Für die Standorte:	Für Mann u. Tag.
	Wienn.		Wienn.		Wienn.		Wienn.
Breslau.	13	Lippstadt	16	Hensburg	17	XI. Armeekorps	
Brieg	11	Meißebe	12	Oestemünde	15	einschl. Großherzog.	
Cofel	11	Minden	16	Güstrow	13	Preßische Division.	
Freiburg i. Schlef.	10	Münster	16	Hadersleben	12		
Glatz	11	Neuhaus	13	Hamburg	18	Arossen	12
Gleitwiß	10	Neuß	15	Harburg	22	Babenhäufen	13
Ober-Slogau	10	Paderborn	12	Kiel und Moen	15	Biebrich	13
Grottkau	10	Redlinghausen	12	Lehe u. Cuxhaven	14	Bußbach	12
Kreuzburg	8	Siegen	15	Ludwigslust	12	Carlsbasen	12
Leobschütz	10	Soest	14	Lübeck	21	Cassel	14
Münsterberg	11	Werden	15	Möllen	14	Coburg	14
Namslau	10	Wesfel	20	Neumünster	16	Darmstadt	13
Neiße	11			Neutrelitz	15	Dieß	16
Neustadt i. Ob. Sch.	11			Parchim	13	Eisenach	13
Oels	10			Ratzeburg	16	Erbach i. O.	13
Ohlau	11	VIII. Armeekorps.		Rendsburg	18	Frankfurt a. M.	14
Oppeln	9			Rostod	18	Friedberg	14
Ples	9	Aachen	21	Schleswig	13	Fritslar	13
Ratibor	8	Andernach	14	Schwerin	18	Fulda	13
Reichenbach	12	Bonn	18	Sonderburg	20	Gießen	14
Rybnik	9	Coblenz	18	Stade	13	Gotha	12
Schweidniß	12	Cöln	19	Wandsbeck	17	Hanau	13
Sohrau i. Ob. Sch.	7	Deuß bei Cöln	19	Wismar	13	Hersfeld	14
Strehlen	11	Ehrenbreitstein	18			Hildburghäufen	14
Striegau	11	Engers	16	X. Armeekorps.		Hofgeismar	12
Wohlau	12	Erkelenz	19	Aurich	13	Homburg v. d. Höhe	18
Ziegenhals	9	Eupen	18	Blancenburg	16	Jena	14
		Jülich	20	Braunschweig	16	Mainz	13
		Kirn	13	Celle	16	Marburg	15
VII. Armeekorps.		Neuwied	15	Einbeck	14	Merdingen	12
Barmen	17	Saarbrücken	19	Emden	14	Oberlahnstein	15
Benrath	16	Saarlouis	17	Goslar	16	Offenbach	13
Bielefeld	15	Siegen	18	Göttingen	15	Rotenburg a. d. F.	16
Bodum	14	Trier	20	Hamel	16	Weilburg	17
Büdeburg	16	St. Wendel	23	Hannover	14	Weimar	14
Cleve	18			Hildesheim	14	Wetzlar	13
Detmold	16	IX. Armeekorps		Lingen	12	Wiesbaden	16
Dortmund	15	einschl. Großherzog.		Lüneburg	13	Worms	13
Düsseldorf	18	Medlenb. Konting.		Nienburg a. d. W.	15		
Essen	15			Northeim	13	XII. (Königlich	
Geldern	14	Altona	17	Odenburg	13	Sächsisches)	
Gräfrath	15	Aprenrade	18	Osabrück	14	Armeekorps.	
Hagen	13	Bremen	18	Uelzen	18		
Hamm	13	Bützow	12	Verden	13		
Högter	17	Dömitz	13	Wilhelmshaven	16	Annaberg	16
				Wolfenbüttel	16	Bautzen	16

Für die Standorte:	Für Mann u. Lag. Wienig.	Für die Standorte:	Für Mann u. Lag. Wienig.	Für die Standorte:	Für Mann u. Lag. Wienig.	Für die Standorte:	Für Mann u. Lag. Wienig.
Borna	17	Blauen	16	Heidelberg	16	St. Aoolb	14
Chemnitz	17	Niefa	17	Burg Hohenzollern	19 1/2	Bitfch	16
Döbeln	17	Nochliß	16	Karlsruhe	17	Colmar	15
Dresden	15	Schneeberg	17	Kehl	16	Diedenhofen	16
Frankenberg	15	Walbheim	17	Konftanz	17	Dieuze	15
Freiberg	15	Burgen	15	Lörrach	14	Enfifheim	16
Geithain	15	Zittau	15	Mannheim	17	Falkenberg	16
Glauchau	16	Zwidau	19	Nosbach	14	Hagenau	15
Grimma	15			Neubreitfch	17	Meß	16
Großenhain	14			Offenburg	16	Molsheim	15
Feftung Königstein	21	XIV. Armees- forps.		Raftatt	18	Mülshausen i. G.	16
Laufiß	16			Schwepingen	14	Pfalzburg	18
Leipzig	17			Sigmaringen	17	Saarburg i. Lothr.	20
Leisnig	18	Bruchfal	17	Stodach	16	Saargemünd	15
Marienberg	14	Donaufchingen	16			Schlottftadt	12
Meißen	16	Durlach	15	XV. Armees- forps.		Sträßburg i. G.	15
Nifch	15	Ettlingen	16			Weißenburg	14
Pegau	14	Freiburg i. Baden	16			Zabern	15
Pirna	19	Hedingen	17				

No. 648/D. 88. B. 2.

Kühne.

Kriegsministerium.
Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 25. September 1888.

Nr. 230.

Vorfchrift für die Ausbildung der zu den technifchen Inftituten der Artillerie kommandirten Artillerie-Offiziere.

Obige Vorfchrift ift im Verlage der Königl. Hofbuchhandlung und Hofbuchdruckerei von E. S. Mittler und Sohn, Berlin SW., Kochstraße 68-70 erfchienen und von derfelben bei direkter Beftellung zum Preise von 10 Pfennig für das Exemplar zu beziehen.

No. 502/D. 88. A. G.

J. B.
v. Gopfert.

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

22. Jahrgang.

Berlin den 24. Oktober 1888.

Nr. 27.

Gedruckt und in Vertrieb bei E. S. Mittler & Sohn, königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 68.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 \mathcal{M} . 50 \mathcal{A} . Abonniert kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 68. Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 \mathcal{A} berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist. — Die Expedition liefert auch nur auf einer Seite bedruckte, zum Einkleben in die Alben geeignete Exemplare. Dieselben sind zum vierteljährlichen Pränumerationspreise von 1 \mathcal{M} . 90 \mathcal{A} durch die Post oder in direkter Zusendung von der Expedition zu beziehen.

Nr. 231.

Militär-Eisenbahn.

Auf Ihren gemeinschaftlichen Bericht vom 29. September 1888 will Ich hiermit das anbeifolgende Organisations-Etatut für die Militär-Eisenbahn Berlin—Schiefplatz genehmigen. Auch bestimme Ich, daß der öffentliche Verkehr auf die Strecke Berlin—Zossen der Militär-Eisenbahn ausgedehnt wird, soweit die militärischen Interessen dies zulassen. Sie haben hiernach das Weitere zu veranlassen.

Wien, den 3. Oktober 1888.

Wilhelm.

v. Maybach. Bronsart v. Schellendorff.

An den Minister der öffentlichen Arbeiten und den Kriegsminister.

Organisations-Etatut

für die

Verwaltung und den Betrieb der königlichen Militär-Eisenbahn (Berlin—Schiefplatz).

§. 1.

Leitende und verwaltende Behörde.

Die Militär-Eisenbahn (Berlin—Schiefplatz) wird geleitet und verwaltet von der „königlichen Direktion der Militär-Eisenbahn“, welche in Berlin ihren Sitz hat. Diese Behörde steht unmittelbar unter dem Chef des Generalstabes der Armee, ist aber in Bezug auf die Betriebsführung an die für den Betrieb von Eisenbahnen in Preußen bestehenden Gesetze und Vorschriften und an die Anordnungen der zuständigen Eisenbahn-Aufsichtsbehörden gebunden, insbesondere an alle diejenigen, welche die Sicherung des Betriebes bezwecken. In allen Verwaltungs-Angelegenheiten verfügt als oberste Stelle das Kriegsministerium, welchem auch der bezügliche Verkehr mit dem Ministerium der öffentlichen Arbeiten zufällt.

§. 2.

Zusammensetzung der Direktion.

Direktor der Militär-Eisenbahn ist der Kommandeur des Eisenbahn-Regiments.
Mitglieder der Direktion sind:

- | | |
|---|----------------------------|
| 1 Stabsoffizier (Kommandeur der Betriebs-Abtheilung), | } des Eisenbahn-Regiments. |
| 1 Hauptmann (Chef der Betriebs-Kompagnie), | |
| 1 Lieutenant (Vorstand des Betriebs-Büreaus), | |
| 1 Lieutenant (Maschinenmeister), | |

§. 3.

Ausführendes Personal.

Nach den Anordnungen des Direktors führt die „Betriebs-Abtheilung der Militär-Eisenbahn“ den Betrieb, die bauliche Unterhaltung und ökonomische Verwaltung der Militär-Eisenbahn.
Kommandeur der Betriebs-Abtheilung ist ein Stabsoffizier des Eisenbahn-Regiments.
Zum Personal der Betriebs-Abtheilung gehören:

A. dauernd:

- a) 1 Hauptmann (Chef der Betriebs-Kompagnie) als Betriebs-Inspektor;
- b) 1 Lieutenant als Vorstand des Betriebs-Büreaus;
- c) 1 Lieutenant als Streckenbaumeister, Telegraphen-Inspektor und Vorstand der Depot-Verwaltung;
- d) 1 Lieutenant als Maschinenmeister und Vorstand der Reparatur-Werkstatt;
- e) 1 Zahlmeister zur Verwaltung der Kassen-Angelegenheiten;
- f) das für den laufenden Dienst erforderliche Unterpersonal an Zahlmeister-Aspiranten, Schreibern, Depot-Auffsehern, Wertmeistern zc.;

B. zeitweilig:

die zur Ausübung des Bahndienstes und zur Ausbildung im Betriebe zur Betriebs-Kompagnie kommandirten Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaften des Eisenbahn-Regiments.

§. 4.

Kommandirung des ausführenden Personals.

Der Kommandeur der Betriebs-Abtheilung, ferner der Chef der Betriebs-Kompagnie, der Vorstand des Betriebs-Büreaus sowie der Maschinenmeister der Militär-Eisenbahn werden auf Vorschlag des Kommandeurs des Eisenbahn-Regiments durch den Chef des Generalstabes der Armee mit ihren Dienststellungen betraut und hierdurch zu gleicher Zeit zu Mitgliedern der Direktion ernannt (vergleiche §. 2).

Das übrige Ober- und Unterpersonal der Betriebs-Abtheilung bz. der Betriebs-Kompagnie wird durch den Kommandeur des Eisenbahn-Regiments bestimmt.

§. 5.

Obliegenheiten des Direktors.

Der Direktor leitet und überwacht den gesammten Dienst der Militär-Eisenbahn und erläßt zu diesem Zweck innerhalb der Grenzen seiner Befugnisse bz. unter Zustimmung der vorgeordneten, im §. 1 genannten Behörden die nöthigen Befehle, Dienst-Ordnungen und Vorschriften.

Er leitet den Schriftverkehr der Direktion, vertritt dieselbe nach außen hin, erledigt alle rechtlichen Angelegenheiten der Militär-Eisenbahn und beschäftigt innerhalb seiner Befugnisse die Kontrakte. Er führt ein Dienstiegel mit der Umschrift: „Königliche Direktion der Militär-Eisenbahn — Berlin“.

Auf die Ausbildung der Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaften des Eisenbahn-Regiments im Eisenbahnbetriebsdienste hat er stets besonderes Augenmerk zu richten und die Erreichung dieses Hauptzweckes mit allen Mitteln anzustreben.

Die Vertretung des Direktors in Behinderungsfällen von voraussichtlich nur kurzer Dauer erfolgt durch den Kommandeur der Betriebs-Abtheilung (vergl. §. 6); bei längerer Abwesenheit des Direktors dagegen wird derselbe durch denjenigen Stabsoffizier vertreten, welchem die Vertretung des Kommandeurs des Eisenbahn-Regiments obliegt.

§. 6.

Obliegenheiten des Kommandeurs der Betriebs-Abtheilung.

Der Kommandeur der Betriebs-Abtheilung leitet nach den ihm durch den Direktor erteilten Befehlen und Weisungen den gesammten Dienst der ihm unterstellten Abtheilung.

Er erledigt innerhalb seiner Befugniß alle den Betrieb und die Verwaltung der Militär-Eisenbahn betreffenden laufenden Angelegenheiten, leitet selbständig den Schriftverkehr der Betriebs-Abtheilung mit anderen, gleichgestellten Eisenbahn-Behörden, Lieferanten, dem die Bahn benutzenden Publikum u. s. w. und führt hierzu ein Dienstiegel mit der Umschrift: „Königlich Preussische Militär-Eisenbahn Berlin — Schießplatz. Betriebs-Abtheilung.“ Er trägt in Sonderheit die Verantwortung für die stete Sicherheit, Ordnung und Wirtschaftlichkeit des Betriebes sowie für die militärische Disziplin des gesammten, zur Betriebs-Abtheilung dauernd oder zeitweilig gehörigen Personals, über welches ihm die Strafbefugniß eines Bataillons-Kommandeurs zusteht.

Die Vertretung des Betriebs-Kommandeurs in Behinderungs-Fällen befehlt der Direktor b), dessen Stellvertreter.

§. 7.

Obliegenheiten des Chefs der Betriebs-Kompagnie.

Der Chef der Betriebs-Kompagnie leitet und überwacht als Betriebs-Inspektor den gesammten äußeren Dienst. Derselbe hat über die Offiziere und Mannschaften der Betriebs-Kompagnie die Disziplinarstrafgewalt eines Kompagnie-Chefs.

§. 8.

Dienst-Ordnung.

Der Dienst der Betriebs-Abtheilung, der Betriebs-Kompagnie und des gesammten Betriebs-Personals (§. 3 A und B) im Einzelnen wird durch eine besondere durch den Chef des Generalstabes der Armee zu erlassende Dienstordnung geregelt.

§. 9.

Kassen-Verwaltung.

Die Verwaltung der Kasse der Militär-Eisenbahn erfolgt durch eine Kassen-Kommission, welche zusammengesetzt ist: aus dem Kommandeur der Betriebs-Abtheilung, dem Lieutenant, welcher dem Betriebs-Büreau vorsteht, und dem Zahlmeister. Sie führt den Namen:

„Kassen-Kommission der Militär-Eisenbahn (Berlin — Schießplatz)“
und das Dienstiegel der Betriebs-Abtheilung.

Die Verwaltung erfolgt nach den Grundsätzen des Reglements über das Kassennwesen der Truppen und den von der vorgeordneten Militärbehörde erlassenen, besonderen Bestimmungen.

Kriegsministerium.

Berlin den 20. Oktober 1888.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre und deren Anlage werden hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht.

No. 461/10. 88. A. 1.

Bronsart v. Schellendorff.

Kriegsministerium.

Berlin den 30. September 1888.

Nr. 232.

Veränderungs-Nachweisung Nr. 8 zum Namentlichen Verzeichniß

der ernannten und gewählten Beisitzer bz. Stellvertreter der Schiedsgerichte im Bereiche der Preussischen Seevesverwaltung. (Nr. 13 Seite 161/168 Armee-Verordnungs-Blatt für 1886.)

Spez. Nr.	Bezirk	Sitz	Der Beisitzer		Der Stellvertreter		
	des Schiedsgerichts		Name und Amts-Charakter bz. Beschäftigung	Wohnort	Name und Amts-Charakter bz. Beschäftigung	Wohnort	
2	I. Armeekorps	Danzig	2. Beisitzer Wie bisher		1. Stellvertreter Wie bisher		
					2. Stellvertreter Lazareth-Inspektor Schulz		Danzig
3	II. Armeekorps	Stettin	2. Beisitzer Garnison- Bauinspektor Zeidler	Stettin	1. Stellvertreter Wie bisher		
					2. Stellvertreter Wie bisher		
4	III. Armeekorps	Spanbau	1. Beisitzer Wie bisher		1. Stellvertreter Wie bisher		
					2. Stellvertreter Ingenieur Reinbrecht in der Artillerie-Werkstatt		Spanbau
			2. Beisitzer Wie bisher		1. Stellvertreter Chemiker Dr. Bergmann im Feuerwerks- Laboratorium		Spanbau
					2. Stellvertreter Wie bisher		
8	VII. Armeekorps	Münster i. W.	2. Beisitzer Wie bisher		1. Stellvertreter Wie bisher		
					2. Stellvertreter Proviantants-Kontroleur auf Probe Petri		Münster i. W.
10	IX. Armeekorps	Altona	3. Beisitzer Wie bisher		1. Stellvertreter Wie bisher		
					2. Stellvertreter Fehlt zur Zeit		

Vorstehende Veränderungs-Nachweisung wird hiermit bekannt gemacht.

No. 787/8. 88. A. G.

Bronzart v. Schellendorff.

Nr. 233.

Anwendung des Giro-Verkehrs der Reichsbank bei den Truppen- u. Kasfen.

Zeit einiger Zeit ist bei verschiedenen Truppentheilen, militärischen Instituten und Lokalbehörden der Militärverwaltung versuchsweise die Anwendung des Giro-Verkehrs für das Zahlungsmessen erfolgt. Nach den hier vorliegenden Berichten der betreffenden Truppentheile u. erscheint dieses Verfahren geeignet, eine Beschränkung der Baarzahlungen aus den Truppen- u. Kasfen bz. eine Verminderung der baaren Geldbestände in denselben herbeizuführen und dadurch auch den Kasfen-Kommissions-Mitgliedern (Kasfen-Verwaltern) ihre Verantwortlichkeit zu erleichtern.

Es empfiehlt sich deshalb, dem gedachten Verfahren eine weitere Ausdehnung zu geben.

Im Wege des Giro-Verkehrs der Reichsbank erfolgt die Begleichung von Zahlungen mittelst Checks, welche nach Maßgabe der vom Kaiserlichen Reichsbank-Direktorium erlassenen, am Schlusse enthaltenen Bestimmungen für den Giro-Verkehr der Reichsbank von den betreffenden Kasfen-Kommissionen bz. Kasfen-Verwaltern auszustellen bleiben.

Demgemäß wird hierdurch gestattet, daß zunächst diejenigen Truppentheile, Institute und Lokalbehörden der Militärverwaltung, welche sich mit einer Reichsbankhauptstelle oder Reichsbankstelle an einem und demselben Orte oder in der Nähe des letzteren befinden, unter entsprechender Mitwirkung der betreffenden Intendanturen, die Eröffnung eines Giro-Kontos bei der örtlichen Reichsbankhauptstelle oder Reichsbankstelle beantragen und sich namentlich zur Begleichung der Forderungen von Lieferanten u. der Checks als Zahlungsmittel bedienen.

Die Anwendung von Checks bleibt zwar eine vollkommen freiwillige, es empfiehlt sich jedoch auf dieses Verfahren geeigneten Falls zu rüchichtigen. Bei denjenigen Lieferanten u., welche außerhalb wohnen und nicht Giro-Konten-Inhaber sind, wurde allerdings in Betracht kommen, daß denselben durch das Checkverfahren Kosten erwachsen.

Mit dem Kaiserlichen Reichsbank-Direktorium ist nun eine Vereinbarung dahin getroffen worden, daß sich die Mitglieder der Kasfen-Kommissionen der beteiligten Truppentheile und militärischen Institute bz. die mit den Kassengeschäften betrauten Beamten der beteiligten Lokal-Verwaltungen mit den ersten Vorstandsbeamten der betreffenden Bananstalten zuvörderst persönlich ins Einvernehmen setzen sollen, um sich über die Formen des Verkehrs zu verständigen.

Ferner ist seitens des Reichsbank-Direktoriums von der Haltung eines bestimmten Minimal-Guthabens auf den Giro-Konten der Militärverwaltung abgesehen worden. Die Vertreter der letzteren haben jedoch dafür Sorge zu tragen, daß dem Konto von Seiten der Reichsbankhauptkasse bz. der General-Militärkasse oder der betreffenden Korps-Zahlungsstelle stets soviel überwiesen wird, als zur Honorirung der von dem Konten-Inhaber jeweils ausgestellten Checks erforderlich ist. Behufs Förderung des Checkverfahrens hat sich das genannte Direktorium zugleich mit der Eröffnung von Giro-Konten bei der Reichsbank für die beteiligten Korps-Zahlungsstellen einverstanden erklärt.

Eine Aenderung des bisherigen Verkehrs zwischen den Militärbehörden und den Zahlungsstellen tritt durch das in Anwendung zu bringende Checkverfahren nicht ein.

Seitens der Korps-Intendanturen sind bis zum 1. April künftigen Jahres dem Militär-Defonomie-Departement Nachweisungen derjenigen Truppentheile u. einzulegen, welche die Eröffnung von Giro-Konten bei den bezeichneten Bananstalten beantragt haben. Ebenso bleibt in Zukunft hinsichtlich der im Laufe eines Etatsjahres in erwähnter Beziehung eingetretenen Veränderungen nach Ablauf desselben seitens der Intendanturen Anzeige zu erstatten.

No. 126/8. 88. B. 1.

Bronsfart v. Schellendorff.

a. Bestimmungen

für den Giro-Verkehr der Reichsbank.

1. Die Anträge auf Eröffnung eines Kontos sind an diejenige Reichsbankhauptstelle oder Reichsbankstelle zu richten, zu deren Bezirk der Antragsteller seinem Wohnsitz gehört.
2. Wird der Antrag genehmigt, so erhält der Antragsteller außer den nöthigen Formularen ein Konto-Gegenbuch, in welches alle von ihm oder für ihn baar oder durch Berechnung eingehenden Gelber eingetragen werden. Weitere Bescheinigungen werden von der Reichsbank nicht ertheilt.

3. Baare Einschüsse, bei der Reichsbank zahlbare Checks und Wechsel, desgleichen diskontirte Wechsel und erhaltene Lombard-Darlehen werden dem Giro-Konto sofort gut geschrieben.

4. Die der Reichsbank zum Intasso übergebenen Checks, Wechsel, Anweisungen, Rechnungen und sonstigen Papiere müssen quittirt sein und mit einem speziellen Verzeichnisse eingereicht werden, zu welchem die Bank die Formulare liefert. Auf den letzteren ist die Zeit, bis wann die Ablieferung der Papiere an die Bank erfolgen muß, für jede Reichsbankanstalt genau angegeben.

Der Gesamtbetrag der in dem Verzeichnisse angegebenen Intasso-Papiere wird in dem Konto-Gegenbuch vor der Linie sofort eingetragen. Die definitive Gutschrift erfolgt erst nach Eingang, in der Regel aber noch an dem zur Einziehung bestimmten Tage.

Unbezahlt geliebene Papiere erhält der Konto-Inhaber gegen seine Quittung spätestens am Vormittage des auf den Einziehungstag folgenden Werttages zurück. Auf die Protestierung der Wechsel läßt sich die Bank nicht ein. *)

5. Die Einkassirung von Effekten zc. übernimmt die Reichsbank nur an den besonders bekannt zu machenden Orten, an welchen sich ein Bedürfniß dafür geltend macht.

Die Effekten zc. sind der Bank mit speziellem Verzeichnisse zu übergeben. Jedes Paket muß versiegelt und mit dem Namen des Einlieferers, dem Namen des Empfängers und mit dem nach dem Verzeichnisse dafür zu erhebenden Gelbbetrage versehen sein.

Die Verrechnung der Beträge erfolgt nach den Bestimmungen in Absatz 2 der Nr. 4.

6. Ueber sein Guthaben kann der Konto-Inhaber in beliebigen Theilbeträgen jederzeit verfügen, aber, abgesehen von den Bestimmungen unter Nr. 8, nur durch Checks auf Formularen, welche ihm die Bank geliefert hat. Verfügungen anderer Art werden nicht honorirt. **)

Baare Abhebungen erfolgen durch weiße Checks, welche auf eine bestimmte Person oder Firma mit dem Zusätze „oder Ueberbringer“ lauten. Die Bank zahlt den Betrag an den Ueberbringer ohne Legitimationsprüfung, auch wenn der Check an eine bestimmte Person girirt ist. ***)

Soll der Check nur zur Verrechnung mit der Reichsbank oder einem Konto-Inhaber benutzt werden, so muß er gekreuzt, d. h. auf der Vorderseite mit dem quer über den Text geschriebenen oder gedruckten Vermerke versehen werden: „Nur zur Verrechnung“. In diesem Falle darf die Bank den Betrag nicht baar auszahlen.

Zu Uebertragungen auf Konten an demselben oder an einem anderen Bankplatze sind die rothen Check-Formulare bestimmt. Sie müssen auf den Namen ausgefüllt werden und sind nicht übertragbar. †)

7. Die Check-Formulare werden jedem Konto-Inhaber nach Bedarf in Heften von mindestens 50 Stück gegen Quittung von der Bank geliefert. Er ist verpflichtet, die Formulare sorgfältig aufzubewahren, und trägt alle Folgen und Nachtheile, welche aus dem Verluste oder sonstigen Abhandenkommen dieser Formulare entstehen möchten, wenn er nicht die sein Konto führende Bankanstalt rechtzeitig von dem Abhandenkommen schriftlich benachrichtigt hat, um die Zahlung an einen Unberechtigten zu verhindern.

Ebenso ist der Konto-Inhaber der Bank dafür verantwortlich, wenn er die in den Check-Formularen offen gelassenen Stellen nicht so ausfüllt, daß eine Fälschung unmöglich ist, oder wenn er von der auf der rechten Seite der weißen Checks befindlichen Zahlenreihe nicht diejenigen Zahlen vor der Ausgabe abtrennt, welche den Betrag des Checks übersteigen. Checks, welche geschriebene Zusätze zwischen den vorgedruckten Zeilen enthalten, werden zurückgewiesen.

*) Auf Intasso-Papiere, welche unbezahlt bleiben, ist von dem Einlieferer eine Gebühr von 20 Pfennig für das Stück zu entrichten.

**) Es wird empfohlen, die Checks vor der Ausgabe mit dem Firmenstempel zu versehen.

***) Für die Einlösung weißer Checks auf die Reichsbank, welche einer Bankanstalt von außerhalb zugehen oder welche bei einer anderen Bankanstalt, als bei derjenigen, welche das betreffende Konto führt, zur Zahlung präsentirt werden, sowie für das Intasso von Checks auf Mitglieder auswärtiger Abrechnungsstellen wird eine Provision von 1/5 pro Tausend, mindestens 50 Pfennig für das Stück, erhoben.

†) Werden solche für einen anderen Bankplatz bestimmte Checks nach 4 bis 4 1/2 Uhr Nachmittags eingeliefert, so ist für jede Ueberweisung eine Gebühr von 0.50 Mark, nach 4 1/2 bis 5 Uhr von 1 Mark zu entrichten.

Auf jede Ueberweisung nach außerhalb, welche auf den Wunsch des Einlieferers des rothen Checks besuhs Beschränkung sofort mittelst besonderen Abweises erfolgen soll, ist außer der Porto-Vergütung eine Gebühr von 1 Mark zu zahlen.

Für jede zurückgezogene Ueberweisung wird eine Gebühr von 1 Mark erhoben.

Matulierte Ched-Formulare sind, mit dem Firmen-Stempel oder mit dem Namen des Konto-Inhabers versehen, an die Bank zurückzuliefern.

8. Wechsel, aus welchen ein Konto-Inhaber zu einer Zahlung verpflichtet ist*), sind bei der Reichsbank oder einem anderen Bankhause, welches mit der Reichsbank in täglicher Abrechnung steht, zahlbar zu machen und rechtzeitig zu avisiren. Ein Verzeichniß dieser Bankhäuser ist in dem Giro-Komtoir aufgelegt.***) Im Besitze der Reichsbank befindliche Wechsel, welche weder bei ihr noch einem der in diesem Verzeichnisse genannten Bankhäuser zahlbar gemacht oder nicht rechtzeitig avisirt sind, müssen baar bezahlt werden.

9. Eingelöste Papiere werden dem Konto-Inhaber gegen Empfangsbcheinigung ausgeliefert. Verfügt der Konto-Inhaber über mehr, als sein Guthaben beträgt, so lehnt die Bank nicht bloß die Zahlung ab, sondern behält sich auch vor, den Verkehr mit ihm sofort gänzlich abzubrechen. Verfügt er über sein ganzes Guthaben, so drückt er damit die Absicht aus, sein Konto zu schließen. Beim Schließen des Kontos sind mit der letzten Abhebung sämtliche restirenden Ched-Formulare an die Bank zurückzuliefern.

10. Die Giro-Gelber werden von der Bank spesenfrei verwaltet, aber nicht verzinst.
11. Die Konto-Gegenbücher sind möglichst oft, mindestens aber monatlich einmal, zur Eintragung der Posten vorzulegen.***)

Jährlich am 7. Juli und 31. Dezember werden sämtliche Konten abgeschlossen und der Saldo aufs Neue vorgetragen.

12. Die Reichsbank erwartet, daß die Konto-Inhaber von den ihnen vorstehend unter Nr. 4 und 8 eingeräumten Befugnissen regelmäßig Gebrauch machen, die Giro-Einrichtung aber nur für sich selbst oder für andere Konto-Inhaber, nicht für dritte Personen benutzen und ein der Mithaltung entsprechendes baares Guthaben halten werden. Sie behält sich das Recht vor, den Vertrag ohne Weiteres durch schriftliche Benachrichtigung aufzuheben, wenn dieser Erwartung nicht entsprochen wird, oder wenn sie aus anderen Gründen die Aufhebung für angemessen erachtet.

Außerdem können die vorstehenden Bestimmungen nach 14 Tage vorhergegangener öffentlicher Ankündigung in den nach §. 30 des Reichsbankstatuts bestimmten Blättern jederzeit abgeändert werden.

13. Vor Eröffnung des Kontos hat sich der Konto-Inhaber mit diesen Bestimmungen durch Vollziehung eines Druckemplars derselben einverstanden zu erklären. Die Unterschriften der übrigen Personen, welche als Geschäftstheilhaber oder sonst zur Zeichnung des Namens oder der Firma des Konto-Inhabers berechtigt sind, müssen bei der Bank niedergelegt werden. Für Prokuristen oder Bevollmächtigte sind außerdem besondere Vollmachten nach den bei der Reichsbank eingeführten Formularen niederzulegen. Alle der Reichsbank mitgetheilten Unterschriften und Vollmachten bleiben so lange gültig, bis der das Konto führenden Bankanstalt schriftlich von dem Erlöschen Anzeige gemacht worden ist.

Die vorstehenden Bestimmungen für den Giro-Verkehr der Reichsbank sind zunächst für das Giro-Komtoir der Reichshauptbank und die dem Reichsbank-Direktorium unmittelbar untergeordneten Bankanstalten erlassen, demnachst auf die von zwei Beamten verwalteten Unteranstalten ausgedehnt und finden fortan auch auf die nur von einem Beamten verwalteten Unteranstalten an Bankplätzen mit folgenden Beschränkungen Anwendung:

1. Anträge auf Eröffnung eines Kontos sind an die Unteranstalt zu richten, welche dasselbe führen soll.
2. Von baaren Einzahlungen, welche bei einer Unteranstalt geleistet werden, hat der Konto-Inhaber der vorgesetzten Bankanstalt unverzüglich Mittheilung zu machen.
3. Giro-Übertragungen auf Grund rother Cheds werden nur in Beträgen von 3000 bis 50 000 Mark der Bestimmungsanstalt direkt avisirt.
4. Zum Inkasso übernehmen die Unteranstalten weder Wechsel noch andere Papiere.

*) Auch bei einem Konto-Inhaber domicilirten Wechsel können zur Zahlung bei der Bankanstalt, welche sein Giro-Konto führt, angemien werden. Zu diesem Behufe ist dem üblichen Domizilvermerk („Zahlbar in X. bei Herrn Y.“) hinzuuzufügen: „durch dessen Giro-Konto bei der Reichsbank.“

**) Die betreffenden Firmen sind auch in dem gedruckten Verzeichniß der Inhaber von Giro-Konten mit einem Stern bezeichnet.

***) Die Eintragungen der Kredit-Posten erfolgen durch die Beamten der Reichsbank. Die Debet-Seite kann der Konto-Inhaber selbst führen und die Summationen bewirken.

5. Baare Abhebungen gegen Checks können bei den Unteranstalten nur soweit, als deren Bestände dies gestatten, bei der vorgelegten Bankanstalt aber unbedingt erfolgen. Wünscht der Konto-Inhaber die Einlösung eines weissen Checks bei der vorgelegten Bankanstalt, so hat er denselben der Unteranstalt zuvor behufs der nöthigen Buchung zum Abstempeln vorzulegen.
6. Personen, welche ein Giro-Konto bei einer Unteranstalt haben, können ihre Wechsel auch bei der dieser Unteranstalt vorgelegten Bankanstalt oder bei einem mit dieser in täglicher Abrechnung stehenden Banthause zahlbar machen.
7. Bei Unteranstalten sind die Konto-Gegenbücher am 31. Dezember und am 7. jedes Monats — mit Ausnahme des 7. Januar — zur Uebersendung an die vorgelegte Bankanstalt behufs Eintragung der Posten einzureichen.
8. Die Vollmachten (vergl. Ziffer 13 der obigen Bestimmungen) sind sowohl bei der Unteranstalt, als bei der dieser vorgelegten Bankanstalt niederzulegen.

b. Verzeichniß

fämmtlicher vom Reichsbank-Direktorium zu Berlin mittelbar oder unmittelbar abhängigen Zweiganstalten.

Anmerkung: Vergl. Absatz hinter den Bestimmungen unter Ziffer 1 bis 13 am Schluß.

Zur Beachtung.

1. Bankpläze sind die im nachstehenden Verzeichnisse nicht durch Sterne bezeichneten Orte, an welchen und auf welche Wechsel angekauft werden, und bei denen der Giro-Verkehr eingeführt ist.
2. Die mit einem Stern bezeichneten Orte sind nicht Bankpläze; es werden daselbst aber nicht nur Lombard-Geschäfte gemacht, sondern auch Wechsel auf Bankpläze gekauft.
3. An den mit zwei Sternen bezeichneten Orten werden ausschließlich Lombard-Geschäfte gemacht.
4. Die durch fette Schrift bezeichneten Orte sind solche, an welchen die Noten der nach der Bestimmung in §. 45 des Bankgesetzes befähigten Banken in Zahlung genommen werden.

		<u>reffortirt von:</u>
1	Nachen	Reichsbankstelle
*2	Allenburg	Reichsbanknebenstelle
3	Allenstein	Reichsbanknebenstelle
4	Allenburg	Reichsbanknebenstelle
*5	Anclam	Reichsbanknebenstelle
6	Afcherleben	Reichsbanknebenstelle
7	Augsburg	Reichsbankstelle
8	Bamberg	Reichsbanknebenstelle
9	Barmen	Reichsbanknebenstelle
*10	Bartenstein	Reichsbanknebenstelle
**11	Barth	Reichsbank-Waarendepot
12	Bauhen	Reichsbanknebenstelle
13	Belgard	Reichsbanknebenstelle
14	Bernburg	Reichsbanknebenstelle
15	Beuthen	Reichsbanknebenstelle
16	Bielefeld	Reichsbankstelle
**17	Bischofsburg	Reichsbank-Waarendepot
18	Bockolt	Reichsbanknebenstelle
19	Bochum	Reichsbanknebenstelle
20	Brandenburg a. S.	Reichsbanknebenstelle
*21	Braunsberg	Reichsbanknebenstelle
22	Braunschweig	Reichsbankstelle
23	Bremen	Reichsbankhauptstelle
24	Breslau	Reichsbankhauptstelle
		Königsberg.
		Königsberg.
		Gera.
		Stettin.
		Magdeburg.
		Nürnberg.
		Elberfeld.
		Königsberg.
		Stralsund.
		Dresden.
		Stettin.
		Magdeburg.
		Meißen.
		Königsberg.
		Minster i. W.
		Dortmund.
		Berlin.
		Königsberg.

referiert von:

25	Brieg	Reichsbanknebenstelle	Breslau.
26	Bromberg	Reichsbankstelle	
27	Bruchsal	Reichsbanknebenstelle	Karlsruhe.
*28	Bütow	Reichsbanknebenstelle	Stolp.
**29	Cammin	Reichsbankf-Waarendepot	Stettin.
30	Cassel	Reichsbankstelle	
31	Chemnitz	Reichsbankstelle	
32	Coblenz	Reichsbankstelle	
33	Cöln	Reichsbankhauptstelle	
**34	Cörlin	Reichsbankf-Waarendepot	Stettin.
35	Cöslin	Reichsbankkommanbite	Stolp.
36	Colberg	Reichsbanknebenstelle	Stettin.
37	Cottbus	Reichsbankstelle	
38	Crefeld	Reichsbankstelle	
39	Crimmitschau	Reichsbanknebenstelle	Chemnitz.
*40	Culm	Reichsbanknebenstelle	Danzig.
41	Cüstrin	Reichsbanknebenstelle	Landenberg a. W.
42	Danzig	Reichsbankhauptstelle	
43	Darmstadt	Reichsbanknebenstelle	Mainz.
**44	Demmin	Reichsbankf-Waarendepot	Stralsund.
**45	Deutsch-Cyrlau	Reichsbankf-Waarendepot	Elbing.
46	Dillenburger	Reichsbanknebenstelle	Siegen.
47	Dortmund	Reichsbankhauptstelle	
48	Dresden	Reichsbankstelle	
49	Düren	Reichsbanknebenstelle	Cöln.
50	Düsseldorf	Reichsbankstelle	
51	Duisburg	Reichsbanknebenstelle	Düsseldorf.
52	Eisenach	Reichsbanknebenstelle	Erfurt.
53	Elberfeld	Reichsbankstelle	
54	Elbing	Reichsbankstelle	
55	Emden	Reichsbankstelle	
56	Erfurt	Reichsbankstelle	
57	Eschwege	Reichsbanknebenstelle	Cassel.
58	Essen	Reichsbankstelle	
59	Eupen	Reichsbanknebenstelle	Aachen.
60	Finstervalde	Reichsbanknebenstelle	Cottbus.
**61	Fischhausen	Reichsbankf-Waarendepot	Königsberg.
**62	Flatau	Reichsbankf-Waarendepot	Bromberg.
63	Flensburg	Reichsbankstelle	
64	Forst	Reichsbanknebenstelle	Cottbus.
65	Frankfurt a. M.	Reichsbankhauptstelle	
66	Frankfurt a. O.	Reichsbankstelle	
67	Freiburg i. Breisg.	Reichsbanknebenstelle	Karlsruhe.
**68	Friedland i. Ostpr.	Reichsbankf-Waarendepot	Königsberg.
69	Fürth	Reichsbanknebenstelle	Nürnberg.
70	Gelsenkirchen	Reichsbanknebenstelle	
71	Gera	Reichsbankstelle	
72	Gießen	Reichsbanknebenstelle	
73	M.-Glabbach	Reichsbanknebenstelle	Essen.
			Frankfurt a. M.
			Crefeld.

		referirt von:
74	Meißen	Reichsbankstelle
75	Olgau	Reichsbankstelle
76	Onesien	Reichsbanknebenstelle
77	Pöppingen	Reichsbanknebenstelle
78	Pörlitz	Reichsbankstelle
79	Pörlitz	Reichsbanknebenstelle
*80	Goldap	Reichsbanknebenstelle
81	Graubenz	Reichsbankstelle
82	Greifswald	Reichsbanknebenstelle
83	Greiz	Reichsbanknebenstelle
84	Grünberg	Reichsbanknebenstelle
85	Guben	Reichsbanknebenstelle
86	Gumbinnen	Reichsbanknebenstelle
87	Hagen	Reichsbanknebenstelle
88	Halberstadt	Reichsbanknebenstelle
89	Halle a. S.	Reichsbankstelle
90	Hamburg (Altona)	Reichsbankhauptstelle
91	Hamm	Reichsbanknebenstelle
92	Hanau	Reichsbanknebenstelle
93	Hannover (Linde v. Hann.)	Reichsbankhauptstelle
94	Harburg	Reichsbanknebenstelle
95	Heidelberg	Reichsbanknebenstelle
96	Heilbronn	Reichsbanknebenstelle
*97	Heilsberg	Reichsbank-Waarendepot
98	Hersford	Reichsbanknebenstelle
99	Hildesheim	Reichsbanknebenstelle
100	Hirschberg i. Schl.	Reichsbanknebenstelle
101	Hof i. B.	Reichsbanknebenstelle
102	Inowrazlaw	Reichsbanknebenstelle
103	Insterburg	Reichsbankcommandite
104	Iferlohn	Reichsbanknebenstelle
**105	Jarmen	Reichsbank-Waarendepot
106	Kaiserslautern	Reichsbanknebenstelle
107	Karlshufe	Reichsbankstelle
108	Kaufbeuren	Reichsbanknebenstelle
109	Kempten	Reichsbanknebenstelle
110	Kiel	Reichsbankstelle
111	Königsberg i. Pr.	Reichsbankhauptstelle
*112	Königsberg R. M.	Reichsbank-Waarendepot
*113	Konitz	Reichsbanknebenstelle
114	Konstanz	Reichsbanknebenstelle
115	Kreuznach	Reichsbanknebenstelle
116	Krottschin	Reichsbanknebenstelle
*117	Labiau	Reichsbanknebenstelle
118	Lahr	Reichsbanknebenstelle
119	Landau	Reichsbanknebenstelle
120	Landeshut i. Schl.	Reichsbanknebenstelle
121	Landesberg a. W.	Reichsbankstelle
122	Lauenburg i. Pom.	Reichsbanknebenstelle
123	Leipzig	Reichsbankhauptstelle
		Pofen.
		Stuttgart.
		Cassel.
		Königsberg.
		Stralsund.
		Oera.
		Olgau.
		Cottbus.
		Königsberg.
		Dortmund.
		Magdeburg.
		Münster i. W.
		Franfurt a. M.
		Hamburg.
		Mannheim.
		Stuttgart.
		Königsberg.
		Bielefeld.
		Hannover.
		Leignitz.
		Chemnitz.
		Bromberg.
		Königsberg.
		Dortmund.
		Stettin.
		Mannheim.
		Augsburg.
		Augsburg.
		Stettin.
		Bromberg.
		Karlshufe.
		Coblenz.
		Pofen.
		Königsberg.
		Karlshufe.
		Mannheim.
		Leignitz.
		Stolp.

reßortirt von:

124	Bennep	Reichsbanknebenstelle	Elberfeld.
125	Biegenß	Reichsbankstelle	
126	Bimburg a. Sahn	Reichsbanknebenstelle	Coblenz.
127	Bindau	Reichsbanknebenstelle	Mugßburg.
128	Biffa	Reichsbanknebenstelle	Posen.
129	Börrach	Reichsbanknebenstelle	Karlsruhe.
130	Ludwigshafen a. Rh.	Reichsbanknebenstelle	Mannheim.
131	Bübed	Reichsbankstelle	
132	Büdenßcheib	Reichsbanknebenstelle	Dortmund.
133	Byd	Reichsbanknebenstelle	Königsberg.
134	Magdeburg	Reichsbankhauptstelle	
135	Magß	Reichsbankstelle	
136	Mannheim	Reichsbankhauptstelle	
*137	Marienburg	Reichsbanknebenstelle	Elbing.
138	Marienwerder	Regierungs-Hauptftaffe	Danzig.
139	Meerane	Reichsbanknebenstelle	Ghemniß.
140	Memel	Reichsbankstelle	
141	Meß	Reichsbankstelle	
142	Minden	Reichsbankstelle	
**143	Mühlhaußen i. Pr.	Reichsbank-Waarendepot	Elbing.
144	Mühlhaußen i. Rh.	Reichsbanknebenstelle	Erfurt.
145	Mühlhaußen i. Elßaß	Reichsbankstelle	
146	Mülheim a. Ruhr	Reichsbanknebenstelle	Elßen.
147	München	Reichsbankhauptstelle	
148	Münfter i. W.	Reichsbankstelle	
149	Raumburg a. S.	Reichsbanknebenstelle	Halle a. S.
150	Reiffe	Reichsbanknebenstelle	Breßlau.
*151	Reubrandenburg	Reichsbank-Waarendepot	Bübed.
152	Reumünfter	Reichsbanknebenstelle	Kiel.
153	Reuß	Reichsbanknebenstelle	Cöln.
154	Reußtadt a. Saardt	Reichsbanknebenstelle	Mannheim.
*155	Reu-Stettin	Reichsbanknebenstelle	Stettin.
156	Reuwiß (Heddesdorf)	Reichsbanknebenstelle	Coblenz.
157	Rordhaußen	Reichsbankstelle	
158	Rürnberg	Reichsbankstelle	
159	Offenbach	Reichsbanknebenstelle	Frankfurt a. M.
160	Oßnabrück	Reichsbankstelle	
*161	Oßterode	Reichsbanknebenstelle	Elbing.
162	Oßtrowo	Reichsbanknebenstelle	Posen.
163	Paberborn	Reichsbanknebenstelle	Münfter i. W.
*164	Pafenkalk	Reichsbank-Waarendepot	Stettin.
165	Paffau	Reichsbanknebenstelle	München.
166	Pforzheim	Reichsbanknebenstelle	Karlsruhe.
*167	Pillfalle	Reichsbanknebenstelle	Ziffi.
168	Pirmafens	Reichsbanknebenstelle	Mannheim.
169	Plauen i. Voigtl.	Reichsbanknebenstelle	Ghemniß.
170	Plößen	Reichsbanknebenstelle	Posen.
171	Pößned	Reichsbanknebenstelle	Gera.
172	Polen	Reichsbankhauptstelle	
173	Prenzlau	Reichsbanknebenstelle	Stettin.

			reßortirt von:
174	Queblinburg	Reichsbanknebenstelle	Magdeburg.
175	Rastenburg	Reichsbanknebenstelle	Königsberg.
176	Ratibor	Reichsbanknebenstelle	Gleiwitz.
177	Ramisch	Reichsbanknebenstelle	Pofen.
178	Regensburg	Reichsbanknebenstelle	München.
179	Reichenbach i. Schfl.	Reichsbanknebenstelle	Breslau.
180	Reichenbach i. Voigtl.	Reichsbanknebenstelle	Gemniß.
181	Remscheid	Reichsbanknebenstelle	Eberfeld.
182	Reutlingen	Reichsbanknebenstelle	Stuttgart.
183	Rheydt	Reichsbanknebenstelle	Erfeld.
184	Rostock	Reichsbanknebenstelle	Püßk.
*185	Rügenwalde	Reichsbanknebenstelle	Stolp.
*186	Ruß	Reichsbanknebenstelle	Memel.
**187	Saalfeld	Reichsbank-Waarendepot	Elbing.
188	Saarbrücken (St. Johann a. Saar)	Reichsbanknebenstelle	Reg.
189	Sagan	Reichsbanknebenstelle	Glogau.
**190	Schuppenbeil	Reichsbank-Waarendepot	Königsberg.
*191	Schirwindt	Reichsbanknebenstelle	Liflit.
**192	Schlave	Reichsbank-Waarendepot	Stolp.
193	Schneidemühl	Reichsbanknebenstelle	Pofen.
194	Schwedt a. D.	Reichsbanknebenstelle	Stettin.
195	Schwelm	Reichsbanknebenstelle	Eberfeld.
196	Schwiebus	Reichsbanknebenstelle	Frankfurt a. D.
197	Siegen	Reichsbankstelle	
198	Solingen	Reichsbanknebenstelle	Cöln.
199	Sommerfeld	Reichsbanknebenstelle	Glogau.
200	Sorau	Reichsbanknebenstelle	Görlik.
201	Speyer	Reichsbanknebenstelle	Mannheim.
202	Spremberg	Reichsbanknebenstelle	Cottbus.
**203	Stallupönen	Reichsbank-Waarendepot	Königsberg.
204	Stargard i. Pomn.	Reichsbanknebenstelle	Stettin.
**205	St.-Stargardt	Reichsbank-Waarendepot	Danzig.
206	Stettin	Reichsbankhauptstelle	
207	Stolp	Reichsbankstelle	
208	Stralsund	Reichsbankstelle	
209	Strasbourg i. Elf.	Reichsbankhauptstelle	
210	Stuttgart	Reichsbankhauptstelle	
211	Suhl	Reichsbanknebenstelle	Erfurt.
**212	Tapiau	Reichsbank-Waarendepot	Königsberg.
213	Thorn	Reichsbankstelle	
214	Liflit	Reichsbankstelle	
**215	Treptow a. L.	Reichsbank-Waarendepot	Stettin.
216	Trier	Regierungs-Hauptkaffe	Reg.
217	Ulm (Neu-Ulm)	Reichsbanknebenstelle	Stuttgart.
**218	Waren	Reichsbank-Waarendepot	Püßk.
*219	Wchlau	Reichsbanknebenstelle	Königsberg.
220	Wefel	Reichsbanknebenstelle	Düßeldorf.
221	Wepfhar	Reichsbanknebenstelle	Coblenz.
222	Wiesbaden	Reichsbanknebenstelle	Frankfurt a. M.

		ressortirt von:	
223	Witten a. Ruhr	Reichsbanknebenstelle	Dortmund.
*224	Wolgast	Reichsbanknebenstelle	Stralsund.
**225	Wongrowitz	Reichsbank-Baarendepot	Posen.
226	Worms	Reichsbanknebenstelle	Mainz.
**227	Wronke	Reichsbank-Baarendepot	Posen.
228	Würzburg	Reichsbanknebenstelle	Mürnberg.
229	Zeitz	Reichsbanknebenstelle	Gera.
230	Zittau	Reichsbanknebenstelle	Dresden.
231	Zweibrücken	Reichsbanknebenstelle	Mannheim.
232	Zwidau	Reichsbanknebenstelle	Chemnitz.

Kriegsministerium.

Berlin den 5. Oktober 1888.

Nr. 234.

Aenderung der Landwehr-Bezirks-Einteilung des X. Armeekorps.

Am 1. Oktober 1888 ist der Kreis Neustadt a. R. (Regierungsbezirk Hannover) vom Landwehrbataillonsbezirk Hannover zum Landwehrbataillonsbezirk Rienburg und der Kreis Rintelm (Regierungsbezirk Cassel) vom Landwehrbataillonsbezirk Rienburg zum Landwehrbataillonsbezirk Hannover übergetreten.

No. 144/10. 88. A. 1.

J. A.
v. Blume.

Kriegsministerium.

Berlin den 9. Oktober 1888.

Nr. 235.

Nachrichten, betreffend die Anstellung der mit Aussicht auf Anstellung im Civildienst verabschiedeten Offiziere.

Es werden Nachrichten, betreffend die Anstellung von verabschiedeten Offizieren im Civildienst, welchen die Aussicht hierzu Allerhöchsten Orts verliehen worden ist, zur Ausgabe gelangen.

Diese Nachrichten sind beim Truppentheile jedem betreffenden auscheidenden Offizier zur Kenntniß vorzulegen. Die Bezirkskommandos haben den bereits ausgeschiedenen Offizieren auf Wunsch jederzeit die Einsicht der Nachrichten zu gestatten.

Von der königlichen Hofbuchhandlung von C. S. Mittler und Sohn — Berlin SW., Kochstraße 68—70 — können die Nachrichten bei unmittelbarer Bestellung aus der Armee zum Preise von 5 Pfennig bezogen werden.

No. 75/10. 88. C. 3.

Bronsart v. Schellendorff.

Kriegsministerium.

Berlin den 12. Oktober 1888.

Nr. 236.

Uebernahme der bei Behörden der Reichs- und Staatsverwaltung angestellten Personen in die Heeresverwaltung.

Behörden der Heeresverwaltung, welche einen bei einer anderen Behörde der Reichs- oder Staatsverwaltung angestellten oder beschäftigten Beamten oder Nichtbeamten anzunehmen beabsichtigen, haben in Betreff des Zeitpunkts der Uebernahme des Bewerbers entweder selbst mit der vorgelegten Behörde des letzteren eine Vereinbarung zu treffen, oder dem Bewerber aufzugeben, seinerseits den Nachweis zu erbringen, daß seine vorgelegte Dienstbehörde mit seiner Entlassung aus dem bisherigen Dienstverhältniß zu dem gegebenen Zeitpunkt einverstanden ist.

Arbeiter dürfen auf Grund eines Entlassungsscheines angenommen werden.

No. 106/10. 88. C. 3.

Bronsart v. Schellendorff.

Kriegsministerium.

Berlin den 18. Oktober 1888.

Nr. 237.

Preisvertheilung.

Von den für das Modell eines Armeesattelk's unter dem 26. April 1887 No. 242/4. 87. A. 3 ausgeworfenen Preisen ist

der erste Preis von 6000 *M.* dem Modell Nr. 1859,
 der zweite Preis von 3000 *M.* je zur Hälfte
 den Modellen Nr. $\frac{1}{1000}$, $\frac{2}{1000}$, $\frac{3}{1000}$ einerseits,
 dem Modell Nr. 76 305 andererseits,

zuerkannt worden, da diese letzteren gleich gut erschienen sind.

Die nicht prämiirten Modelle, insoweit sie den Einsendern nicht bereits zurückerhoben sind, stehen gemäß Nr. V der Bekanntmachung vom 26. April 1887 zur Verfügung der Einsender, welche sich wegen der Auslieferung unter Angabe ihrer Adresse und der Modell-Nummer an die Kavallerie-Abtheilung des Kriegsministeriums wenden wollen.

Die Rücksendung erfolgt auf Kosten der Einsender.

No. 60/10. 88. A. 3.

Bronfart v. Schellenborff.

Kriegsministerium.
 Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 13. Oktober 1888.

Nr. 238.

Preisstarif II über Fabrikate der Artillerie-Werkstätten (Ausrüstungsstücke für Kavallerie).

Es ist ein Preisstarif II über Fabrikate der Artillerie-Werkstätten (Ausrüstungsstücke für Kavallerie) neu aufgestellt worden. Derselbe wird den Kavallerie-Regimentern bz. den Korps-Bekleidungsämtern durch Vermittelung der königlichen Generalkommandos in je einem Exemplar bz. in je vier Exemplaren zugehen.

No. 314/10. 88. A. 6.

v. Blume.

Kriegsministerium.
 Medizinal-Abtheilung.

Berlin den 16. Oktober 1888.

Nr. 239.

Termin für die Beförderungs- bz. Verabschiedungs-Vorschläge von Apothekern des Beurlaubtenstandes. Beförderungs- bz. Verabschiedungs-Vorschläge von Apothekern des Beurlaubtenstandes sind in Zukunft nicht mehr monatlich, sondern vierteljährlich der Medizinal-Abtheilung vorzulegen.

No. 851/10. 88. M. A.

J. B.
v. Coler.

Kriegsministerium.
 Militär-Oekonomie-Departement.

Berlin den 18. Oktober 1888.

Nr. 240.

Eisenbahnbeförderung von Militärpersonen und Militärtransporten mit Schnell- u. Zügen.

Nachstehendes Verzeichniß derjenigen Schnell- u. Züge, mit welchen Militärpersonen und Militärtransporte für die Dauer des mit dem 1. d. M. in Kraft getretenen Winterfahrplans auf Militärbillets befördert werden können, wird mit dem Bemerkten zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß das im diesjährigen Armeeverordnungs-Blatt Seite 146/149 abgedruckte bezügliche Verzeichniß hierdurch außer Kraft tritt.

No. 282/10. 88. B. 3.

Rühne.

Verzeichnis derjenigen Schnell- u. Züge, mit welchen Militärpersonen und Militärtransporte vom 1. Oktober 1888 ab auf Militärbillets befördert werden können.

Bahn- verwaltung	Bezeichnung und Nummer des Zuges nach dem Kursbuch	B a h n s t r e c k e		B e m e r k u n g e n (namentlich über die zulässige Stärke)
		Anfangsstation und Abfahrtszeit	Endstation und Ankunftszeit	
1. Großherzog- lich Badische Staats- Eisenbahn.	Gilzug Nr. 3	Mannheim	Heidelberg 10 ²⁵ B.	} 2 Wchfn.
	" " 2	Heidelberg	Mannheim 12 ⁴⁵ A.	
	" " 6	Heidelberg	Mannheim 9 ¹⁰ A.	
	" " 6	Basel	Offenburg 5 ²⁵ A.	
	" " 55	Heidelberg	Würzburg 4 ¹⁸ A.	
	" " 54	Würzburg	Heidelberg 3 ⁰ A.	
	" " 170	Karlsruhe	Mühlacker 3 ⁴⁵ A.	
	" " 245	Offenburg	Singen 1 ⁴² A.	
	" " 19	Offenburg	Singen 5 ⁵⁰ A.	
	" " 246	Singen	Zimmendingen	
	" " 20	Singen	Offenburg 9 ⁵⁰ A.	
	" " 28	Rehl	Appenweier 12 ⁴⁸ A.	
	" " 30	Rehl	Appenweier 10 ¹ A.	
	" " 33	Appenweier	Rehl 4 ⁴⁰ A.	
" " 202	Waldbüh	Basel 8 ⁵⁸ B.		
Die Beförderung größerer Transporte mit diesen Zügen unterliegt der besonderen Vereinbarung von Fall zu Fall.				
Die Beförderung mit Schnellzügen zu obigen Tariffäßen bleibt ausgeschlossen.				
2. Kaiserliche Reichs-Eisen- bahn in Elsaß- Lothringen.	Schnellzug 35	Meß	9 ⁵⁷ B. Driedenhofen 10 ³⁹ B.	} bis zu 10 Mann.
	" " 38	Novéant	4 ⁴⁰ B. Meß	
	" " 39	Meß	2 ⁰ A. Novéant 2 ¹ A. *)	
	" " 41	Forbach	10 ²¹ A. Meß 11 ¹ A.	
	" " 41	Meß	12 ¹ B. Novéant 12 ²² B. *)	
Die Kaiserliche Reichsbahn will in dringenden Fällen die Beförderung von Militär- personen bis zu 10 Mann mittelst der Schnellzüge auf Militärbillets oder Militärfa- hrein gestatten, behält sich jedoch die Genehmigung für jeden Einzelfall vor.				
3. Großherzog- lich Olden- burgische Eisenbahn.	Schnellzug 8	Oldenburg	Bremen 12 ¹⁵ A.	} bis zu 50 Mann.
	" " 7	Bremen	Oldenburg 6 ⁵ A.	

*) Die im Reichskursbuch angegebenen abweichenden Zeiten sind Abfahrtszeiten.



Bahn- verwaltung	Bezeichnung und Nummer des Zuges nach dem Kursbuch	B a h n s t r e c k e		B e m e r k u n g e n (namentlich über die zulässige Stärke)
		Anfangsstation und Abfahrtszeit	Endstation und Ankunftszeit	
4. Königlich Preussische Staats- und unter Staats- verwaltung stehende Bahnen:				
a) Königl. Eisenbahn- Direktion Altona.	Schnellzug 12	Hlensburg 12 ¹⁷ U.	Lingleff 12 ⁴⁰ U.	Auf jedermaligen besonderen Antrag können bis zu 15 Mann auf Militärabteil mit Schnellzug 12 von Hlensburg bis Lingleff beiderlei werden, sofern dieselben mit Zug 82 von Guben her in Hlensburg eingetroffen und mit Schnellzug 164 nach Lohrben bestimmt sind. Bei allen anderen Schnellzügen ist solche Beibehaltung ausgeschlossen.
b) Königl. Eisenbahn- Direktion Berlin.	Schnellzug 5*) =: 6*)	Berlin Schlef. Bahnh. 3 ¹⁰ U. Breslau D. S. Bahnh. 2 ⁴⁵ U.	Breslau D. Schl. Bahnh. 10 ³⁰ U. Berlin Schlef. Bhf. 8 ⁵⁹ U.	
*) Zug 5 darf auf der Stadtbahn nur von solchen Mannschaften benutzt werden, welche mit demselben über Berlin, Schlef. Bhf., hinausgehen, Zug 6 nur von solchen Mannschaften, welche mit demselben in Berlin, Schlef. Bhf., eingetroffen sind.				
	Schnellzug 404	Stettin 8 ²⁰ U.	Berlin Stettiner Bahnh. 11 ¹⁰ U.	bis zu 40 Mann. für Transporte bis zu 40 Mann, sofern dieselben an demselben Tage von Stettin über Strasburg hinausgehen.
	= 403	Berlin Stettiner Bahnh. 4 ³⁰ U.	Stettin 7 ²⁸ U.	
	= 496	Stettin 10 ³¹ U.	Strasburg 12 ⁴¹ U.	
	= 497	Strasburg 2 ³⁶ U.	Stettin 4 ³³ U.	
	= 201	Guben 1 ³³ U.	Wosen 5 ⁴⁴ U.	
	= 202	Wosen 10 ³¹ U.	Guben 1 ⁵² U.	
	= 402	Stargard i. P. 2 ¹⁷ U.	Stettin 3 ³⁰ U.	
c) Königl. Eisenbahn- Direktion Breslau.	Schnellzug 1001	Stettin Bbhf. 2 ¹⁹ U.	Breslau Frbrg. Bhf. 11 ¹⁰ U.	Militär-Kommando auf Militärabteilchen (Requisitionsfchein) bis auf Militärabteilungen (Militärabteile) unter gleichzeitiger Flotierung der Warfchroute bis zu 20 Mann für den Zug.
	= 1002	Breslau Frbrg. Bhf. 10 ²³ U.	Stettin Bbhf. 6 ¹¹ U.	
	1203	Kreuz 3 ¹ U.	Breslau D. Schl. Bhf. 8 ⁴² U.	
	1402	Sagan 3 ⁵⁴ U.	Lissa i. P. 6 ²² U.	
	1403	Lissa i. P. 6 ²² U.	Handorf 8 ⁵⁰ U.	



Bahn- verwaltung	Bezeichnung und Nummer des Zuges nach dem Kursbuch	B a h n s t r e c k e		B e m e r k u n g e n (namentlich über die zulässige Stärke)
		Anfangsstation und Abfahrtszeit	Endstation und Ankunftszeit	
d) Königliche Eisenbahn- Direktion Bromberg.	Schnellzug 121	Stargard i. P. 12 ²⁷ A.	Danzig S. Th. 7 ⁰⁸ A.	50 Mann, jedoch nur dann, wenn dieselben bei dem Eisen- bahn-Vertriebs-Amt Stettin rechtzeitig angemeldet werden.
	" 122	Danzig S. Th. 7 ¹¹ A.	Stargardi. P. 2 ²⁷ A.	
	" 131	Belgard 2 ²⁷ A.	Colberg 3 ²⁴ A.	
	" 132	Colberg 11 ¹⁶ A.	Belgard 12 ²⁵ A.	
e) Königliche Eisenbahn- Direktion Köln (rechts- rheinisch).	Schnellzug 151	Emden 5 ²⁵ A.	Soest 11 ⁴⁸ A.	bis zu 30 Mann.
	" 152	Soest 5 ⁴⁷ A.	Emden 11 ²⁵ A.	
f) Königliche Eisenbahn- Direktion Köln (links- rheinisch).	Schnellzug 1	Köln C. B. 5 ⁴⁰ A.	Verbesthal 7 ³⁰ A.	bis zu 20 Mann. } Nur für solche Kommandirte, deren solche Be- förderung im dienstlichen Interesse liegt.
	" 291	Coblenz Mos. Bhf. 11 ¹⁸ A.	Diedenhofen 3 ³⁰ A.	
	" 292	Diedenhofen 12 ²⁵ A.	Coblenz Mos. Bhf. 4 ⁵² A.	
	" 290	Diedenhofen 6 ¹⁵ A.	Coblenz Mos. Bhf. 10 ¹⁶ A.	
	" 293	Coblenz Mos. Bhf. 8 ²⁰ A.	Trier r. U. 10 ¹⁵ A.	
g) Königliche Eisenbahn- Direktion Erfurt.	Schnellzug 101	Fallenberg 10 ²³ A.	Rohlfurt 12 ²⁰ A.	4 Wagenachfen. Größere Transporte sind nur nach vorheriger besonderer Vereinbarung zulässig.
	" 104	Rohlfurt 12 ²⁷ A.	Fallenberg 4 ⁴⁸ A.	
	" 111	Halle 13 ²⁰ A.	Guben 6 ⁴⁰ A.	
	" 112	Guben 2 ²⁵ A.	Halle 7 ²⁰ A.	
	" 121	Leipzig 1 ⁰⁹ A.	Eilenburg 2 ³⁰ A.	
	" 122	Eilenburg 6 ⁴ A.	Leipzig 6 ⁴⁰ A.	
	" 141	Cottbus 5 ⁴⁵ A.	Sorau 6 ⁵⁹ A.	
	" 142	Sorau 1 ⁴⁸ A.	Cottbus 2 ²⁸ A.	
	Beschleunigter Personenzug 66	Zerbst 3 ⁴⁰ A.	Bitterfeld 4 ⁴⁸ A.	

5. Königlich
Sächsische
Staats-
Eisen-
bahnen.
- Einzelne reisende Offiziere, welche mit Militärfahrtschein versehen sind, können in der II. Klasse der Eil- und Kurierzüge befördert werden, wenn sie auf die betreffende Strecke ein Personenzugbillet IV. Klasse, auf Strecken, auf welchen es solche nicht giebt, ein Personenbillet III. Klasse lösen. Lautet der Militärfahrtschein ausdrücklich auf Eil- oder Kurierzüge, so bedarf es einer Nachlösung nicht.
 - Einzelne reisende Militärpersonen, welche nicht Offizierrang haben, werden mit Eil- und Kurierzügen nur dann befördert, wenn diese Beförderung im Militärfahrtschein ausdrücklich verlangt wird. Nachlösung eines Billets findet solchenfalls nicht statt.

Bahn- verwaltung	Bezeichnung und Nummer des Zuges nach dem Kurzbuch	B a h n s t r e c k e		Bemerkungen (namentlich über die zulässige Stärke)
		Anfangsstation und Abfahrtszeit	Endstation und Ankunftszeit	
6. Hessische Ludwigs- Eisenbahn.	Schnellzug 58	Mainz C. B. 427 M.	Frankfurt a. M. Hpt. B. 514 M.	} 40 Mann Je nach den obwaltenden Verkehrsverhältnissen können auch noch größere Transporte zugelassen werden; es bleibt bann aber besondere Ver- einbarung für jeden einzelnen Fall vorbehalten.
	" 43	Frankfurt a. M. Hpt. B. 218 M.	Mainz C. B. 254 M.	
	" 53	" 95 M.	" 945 M.	
	" 54	Mainz C. B. 912 M.	Frankfurt a. M. Hpt. B. 101 M.	
7. Lübed- Blücher- Hamburger Eisenbahn.	Schnellzug 15	Lübed 63 M.	Hamburg 719 M.	} nur für Offiziere gültig.
	" 12	Hamburg 830 M.	Lübed 910 M.	
8. Mecklen- burgische Friedrichs- Franz- Eisenbahn.	In den Fällen, wo in Pasewalk mit gemischten, an den Schnellzug 496/2 an- schließenden Zügen Militärpersonen eintreffen, werden dieselben mit dem Schnell- zug 2 auf Militärbillets weiter befördert.			
9. Pfälzische Eisenbahn.	Ludwigschafener Zeiten.			
	Beschleunigter Personenzug 10	Worms 1014 M.	Ludwigschafen 1046 M.	} 40 Mann Mit diesen Zügen, welche Wagen III. Klasse nur in be- deutendster Anzahl führen, können Militärpersonen Ver- sicherung finden, wenn ge- ben nur für die III. Klasse gültigen Militärbillets noch die teilweisigen, auf 20 % der einfachen Billets bere- chneten Ergänzungsbillets ausgelöst werden. Je nach den obwaltenden Verkehrsverhältnissen können auch größere Transporte zugelassen werden; es bleibt bann aber besondere Ver- einbarung für jeden einzelnen Fall vorbehalten.
	Schnellzug 10	Ludwigschafen 1055 M.	Neustadt a. S. 1139 M.	
	" 26/122	Worms 1054 M.	Weißenburg 118 M.	
	" 121/1	Weißenburg 220 M.	Worms 440 M.	
	" 255	Zweibrücken 762 M.	Bermerstheim 107 M.	
	" 260	Bermerstheim 320 M.	Zweibrücken 544 M.	
" 88	Ludwigschafen 924 M.	Lauterburg 1059 M.		
" 105	Lauterburg 641 M.	Ludwigschafen 816 M.		

Kriegsministerium.
Medizinal-Abtheilung.

Berlin den 18. Oktober 1888.

Nr. 241.

Gewährung eines Entlassungszuges an Militärkrankenwärter.

Zur Behebung von Zweifeln wird darauf aufmerksam gemacht, daß für die Gewährung eines Entlassungs-
anzuges an Militärkrankenwärter die Bestimmungen des §. 10 der Bekleidungs-Ordnung maßgebend sind.

S. B.
v. Coler.

1176,9. 88. M. A.

Kriegsministerium.
Anstellungs-Abtheilung.

Berlin den 19. Oktober 1888.

Nr. 242.

Wiederholung der Meldungen der in den Bewerberverzeichnissen der Behörden aufgeführten
Militäranwälter.

Unter Hinweis auf §. 15 der Anstellungsgrundsätze wird darauf aufmerksam gemacht, daß zur Vermeidung der Streichung der in den Bewerberverzeichnissen der Behörden aufgeführten Militäranwälter die Wiederholung der Meldung derselben bis zum 1. Dezember d. J. bei der betreffenden Behörde eingehen muß.

No. 280/10. 88. C. 3.

Krofizius.

Texturen gelangen zur Versendung:

- Nr. 1 bis 8 zur Schießvorschrift für die Infanterie,
 Nr. 1 bis 4 zur Schießvorschrift für die Jäger und Schützen,
 Nr. 25 bis 36 zur Instruktion für das Infanteriegewehr M/71. 84 nebst zugehöriger Munition,
 zur Zeichnung vom „Train-Material. XII. Werkzeug für den Notharzt. Blatt 1 und 2“,
 Nr. 3 bis 42 zum Waffen-Reparatur-Preisverzeichnis für die königlichen Artillerie-Depots,
 Nr. 43 bis 45 zur Vorschrift für die Verwaltung der Artillerie-Depots,
 Nr. 7 zu den Gebühren-Nachweisungen (Beihft zur Kriegs-Befoldungs-Vorschrift),
 Nr. 72 - 74 zum Reglement über die Naturalverpflegung der Truppen im Frieden.



Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

22. Jahrgang.

Berlin den 17. November 1888.

Nr. 28.

Gedruckt und in Vertrieb bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 68.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 M. 50 S. Abonniert kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 68. Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 S. berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist. — Die Expedition liefert auch nur auf einer Seite bedruckte, zum Einleiben in die Ästen geeignete Exemplare. Dieselben sind zum vierteljährlichen Pränumerationspreise von 1 M. 50 S. durch die Post oder in direkter Zusendung von der Expedition zu beziehen.

Nr. 243.

Nationalbank für Veteranen.

Auf Ihren Bericht vom 24. September 1888 will Ich das Protektorat über die Stiftung „Nationalbank für Veteranen“ übernehmen und bestimme, daß die Verwaltung dieser Stiftung nach dem anliegenden, hierdurch bestätigten Grundgesetz vom 24. Juni 1888 geführt wird. rc.

Münchtag den 8. Oktober 1888.

Wilhelm.

Bronsart v. Schellendorff. Herrfurth.

An den Kriegsminister und den Minister des Innern.

Kriegsministerium.

Berlin den 22. Oktober 1888.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre wird hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht mit dem Bemerken, daß nach Inhalt des Grundgesetzes die Verwaltung der gedachten Stiftung nunmehr bei dem Departement für das Invalidenwesen erfolgt.

Das neue Grundgesetz wird den beteiligten Truppentheilen und Verwaltungsorganen demnächst zugehen.

No. 940/10. 88. C. 2.

Bronsart v. Schellendorff.

Nr. 244.

Veränderung in der Dislokation des 2. Hessischen Fusaren-Regiments Nr. 14.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich, daß die 2. Eskadron des 2. Hessischen Fusaren-Regiments Nr. 14 am 1. Oktober 1889 von Rotenburg an der Fulda nach Cassel verlegt wird.

Schloß Blankenburg den 25. Oktober 1888.

Wilhelm.

Bronsart v. Schellendorff.

An das Kriegsministerium.

Kriegsministerium.

Berlin den 8. November 1888.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre wird hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht.

No. 707/10. 88. A. 1.

Bronsart v. Schellendorff.

Kriegsministerium.

Berlin den 4. November 1888.

Nr. 245.

Wiederbesetzung des katholischen Feldpropsteiamts.

Nachdem die Stelle des katholischen Feldpropstes der Armee wieder besetzt worden ist, treten die während der Balanz derselben für die Verhältnisse des katholischen Militär-Kirchenwesens maßgebend gemessenen Bestimmungen, insbesondere der Erlaß vom 7. August 1886 — No. 136/8. A. 2. —, außer Kraft.

No. 562/10. 88. C. 3.

Bronsart v. Schellendorff.

Kriegsministerium.

Berlin den 1. November 1888.

Nr. 246.

Wegfall der Verweisung der Beamten auf den früher geleisteten Dienst.

Nachdem nunmehr sämtliche Beamte der Militärverwaltung den Dienst auf nach der Formel der Verordnung vom 6. Mai 1867 geleistet haben, hat künftig eine Verweisung auf den früher geleisteten Dienst, wie solche durch die Allerhöchste Ordre vom 10. Februar 1835 bei dem Eintritt der Beamten in ein anderes Amt vorgeschrieben war, nicht mehr stattzufinden.

No. 432/10. 88. K. M.

Bronsart v. Schellendorff.

Kriegsministerium.

Berlin den 4. November 1888.

Nr. 247.

Feststellung von Gehalts- u. Gehältnissen bei Erhöhung bz. Verminderung im Laufe eines Monats.

In Fällen, in welchen eine feststehende Zahlung im Laufe des Monats erhöht bz. vermindert wird, ohne daß zugleich ein Wechsel in der Person des Empfängers eintritt, hat die Feststellung der Gehältnisse in der Weise stattzufinden, daß dem bisherigen monatlichen Betrage der für den bezüglichen Monatsabschnitt zu berechnende Mehr- bz. Minderbetrag zugerechnet bz. abgerechnet wird. Bei der Ermittlung des Mehr- bz. Minderbetrages kommt der Erlaß vom 19. März 1874 — Armee-Verordnungs-Blatt Seite 56 — zur Anwendung dergestalt, daß für jeden der in den Monatsabschnitt fallenden Tage $\frac{1}{30}$ des Betrages, um welchen sich die Monatsrate erhöht bz. vermindert, zum Ansatz gebracht wird. Zur Erläuterung dient folgendes Beispiel:

Eine Fuhrkostenentschädigung von 300 *M* jährlich (25 *M* monatlich) wird in Folge Erweiterung des räumlichen Wirkungskreises des Empfängers auf 420 *M* jährlich (35 *M* monatlich) vom 16. Oktober ab erhöht. Hiernach berechnet sich die für den Monat Oktober zu gewährende Entschädigung wie folgt:

Bisheriger Monatsbetrag	25 <i>M</i>
hierzu für 16 Tage (vom 16. bis 31. Oktober) nach dem Einheitsfusse	5,33 <i>M</i>
von $\frac{10}{30}$ <i>M</i> für den Tag	5,33 <i>M</i>
	Summe 30,33 <i>M</i>

No. 125/10. 88. B. 1.

Bronsart v. Schellendorff.

Kriegsministerium.

Berlin den 4. November 1888.

Nr. 248.

Besetzung von zwei Freistellen bei der Königlich Landeschule Pforta.

Zu Ostern 1889 sind voraussichtlich zwei zur Verfügung des Kriegsministeriums stehende Freistellen bei der Königlich Landeschule Pforta neu zu besetzen.

Etwaige Bewerbungen sind bis zum 10. Januar l. J. an die Infanterie-Abtheilung im Kriegsministerium (portofrei) einzusenden.

Sinnsföhllich der beizufügenden Anmeldebapriere wird auf den Kriegsministeriellen Erlaß vom 19. April 1887 (Armee-Verordnungs-Blatt Seite 121) Bezug genommen.

No. 686/10. 88. A. 2.

Bronsart v. Schellendorff.

Kriegsministerium.

Berlin den 7. November 1888.

Nr. 249.

Dienst-Fahrplan der Militär-Eisenbahn.

Der nachstehende Dienst-Fahrplan der Militär-Eisenbahn wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.
No. 144/11. 88. K. M. Bronsart v. Schellendorff.

Dienst-Fahrplan

für die

Königliche Militär-Eisenbahn

vom 1. November 1888 ab.

Berliner Zeit.

Entfernung km	Gemischter Zug. Nr. 1 II. u. III. Kl.		Güterzug (mit Personen- beförderung bis Zossen). Nr. 301 III. Kl.		Personen- Zug. Nr. 3 II. u. III. Kl.		Stationen	Personen- Zug. Nr. 2 II. u. III. Kl.		Güterzug (mit Personen- beförderung von Zossen ab). Nr. 302 III. Kl.		Gemischter Zug. Nr. 4 II. u. III. Kl.	
	Anf.	Abf.	Anf.	Abf.	Anf.	Abf.		Anf.	Abf.	Anf.	Abf.	Anf.	Abf.
0,0	—	6 0	—	11 00	—	3 20	↕ Schießplatz ↕	9 15	—	2 15	—	7 00	—
5,5	6 09	6 12	11 12	11 18	3 18	3 29	↕ Sperenberg ↕	9 06	9 07	2 09	2 15	6 45	6 51
2,5	6 18	6 21	11 25	11 35	3 31	3 35	↕ Clausdorf ↕	9 00	9 01	1 52	2 02	6 32	6 30
2,5	×6 28	×6 27	×11 42	×11 45	—	—	↕ Bude 10* ↕	—	—	×1 43	×1 45	×6 28	×6 27
4,5	6 34	6 37	11 55	12 10	3 45	3 47	↕ Zossen ↕	8 49	8 50	1 20	1 25	6 13	6 20
8,5	6 50	6 51	12 28	12 29	3 58	3 59	↕ Rangsdorf* ↕	8 36	8 37	1 01	1 02	5 59	6 00
7,5	7 02	7 08	12 45	12 47	4 09	4 10	↕ Mahlow ↕	8 25	8 26	12 43	12 45	5 47	5 49
7,5	7 14	7 15	1 03	1 04	4 20	4 21	↕ Marienfelde* ↕	8 14	8 15	12 26	12 27	5 35	5 36
7,0	7 25	—	1 20	—	4 30	—	↕ Berlin ↕	—	8 05	—	12 10	—	5 25

× Die Züge 1, 4, 301 und 302 halten nur im Bedarfsfalle.

* Für den Privat-Personenverkehr nicht Haltestelle.

Die Nachtzeiten von 6 Uhr Abends (6 00) bis 5 Uhr 59 Min. Morgens sind durch Unterstreichen der Minutenziffern gekennzeichnet.

Berlin den 1. Oktober 1888.

Königliche Direktion der Militär-Eisenbahn.

Kriegsministerium.

Berlin den 11. November 1888.

Nr. 250.

Ranglisten-Veränderungs-Nachweisungen für Dezember 1888.

Die Ranglisten-Veränderungs-Nachweisungen für Dezember d. J. sind bereits am 2. (statt am 15.) Januar f. J. der Geheimen Kriegs-Kanzlei einzusenden.

No. 184/11. 88. A. 1.

Bronsfart v. Schellendorff.

Kriegsministerium.

Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 24. Oktober 1888.

Nr. 251.

Abänderung der Anweisung für die Verbindung von Lieferungen und Leistungen im Bereiche des Festungs-Bauwesens.

Seite 26 §. 29 Ziffer 6, letzter Absatz, sind zu streichen die Worte:

„des nach Beendigung der Lieferung etwa einzuziehenden“

und am Schluß dieses Absatzes hinzuzufügen:

„Rißt sich der Betrag des Wertstempels beim Vertragschluß auch annähernd nicht feststellen, so ist die Verwendung dieses Stempels bis nach Erfüllung des Vertrages auszusetzen und im letzteren ein entsprechender Vermerk zu machen.“

Die Ausgabe von Lektüren findet in Rücksicht auf die Geringfügigkeit der Abänderung nicht statt.

S. B.

No. 329/10. 88. A. 5.

Verhards.

Kriegsministerium.

Militär-Ökonomie-Departement.

Berlin den 28. Oktober 1888.

Nr. 252.

Kartuschen für Karabiner-Munition.

Mit Bezug auf den Erlaß vom 23. März 1888 No. 320/3. A. 2. wird bestimmt, daß die seither zur Unterbringung des Entladestocktheils dienenden, nunmehr entbehrlichen Oesen und Strippen an den Kartuschen für Karabiner-Munition beseitigt werden.

No. 372/10. 88. B. 3.

Kühne.

Kriegsministerium.

Militär-Ökonomie-Departement.

Berlin den 29. Oktober 1888.

Nr. 253.

Wohnungsgeldzuschuß für die Offiziere des Ingenieur- und Pioniercorps.

Der Wohnungsgeldzuschuß ist zu zahlen und zu verrechnen:

- a) durch die Pionier-Bataillone für die ihnen zugehörigen Offiziere,
- b) durch diejenigen Anstalten und Behörden, welche mit eigenen Kassen versehen sind, für die bei ihnen befindlichen Offiziere des Ingenieur- und Pioniercorps. Ausgenommen hiervon sind die zum Besuche der Kriegsakademie und der vereinigten Artillerie- und Ingenieurschule kommandirten Offiziere, für welche das bisherige Zahlungsverfahren anwendbar bleibt.

No. 332/9. 88. B. 3.

Kühne.

Kriegsministerium.
Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 2. November 1888.

Nr. 254.

Meldung nach Berlin beurlaubter Offiziere.

Im Anschluß an §. 27 der Garnisondienst-Vorschrift vom 13. September 1888 hat das Gouvernement zu Berlin unterm 18. Oktober 1888 Folgendes bestimmt:

„Nach Berlin beurlaubte Offiziere auswärtiger Garnisonen sind nur zu einmaliger persönlicher Meldung bei Gouverneur und Kommandant — zu Beginn ihres Aufenthalts — verpflichtet. Die Meldung ist unter allen Umständen in die in den Geschäftsräumen des Gouvernements und der Kommandantur ausliegenden Meldebücher unter Aufführung der Wohnung einzutragen.“

Dies wird hierdurch mit dem Bemerken zur Kenntniß der Armee gebracht, daß im eigenen Interesse der betreffenden Offiziere deutliche Schrift, besonders des Namens, geboten ist.

No. 595/10. 88. A. 2.

v. Blume.

Kriegsministerium.
Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 8. November 1888.

Nr. 255.

Abänderung zu dem „Entwurf“ Schießregeln für die Feld-Artillerie. — Berlin 1883. —

Seite 6 Zeile 7 v. o. statt „Sechszehnte!“ sehe „Theilrich“. Ebenba Zeile 3 v. o. ist „*)“ und die zugehörige Anmerkung am unteren Rande der Seite zu streichen.

Die Ausgabe einer bezüglichen Lektur findet nicht statt.

No. 737/10. 88. A. 4.

v. Blume.

Kriegsministerium.
Departement für das Invalidenwesen.

Berlin den 13. November 1888.

Nr. 256.

Anstellung als Konstabler bei der Freien und Hansestadt Hamburg.

Unter Bezugnahme auf die im Armeo-Verordnungs-Blatt für 1888 Seite 154 veröffentlichte Bekanntmachung vom 9. Juli 1888 wird zur Kenntniß gebracht, daß fortan in das Konstablercorps der Freien und Hansestadt Hamburg nur die Einstellung von Unteroffizieren stattfinden wird, welche mindestens 9 Jahre im Heere oder in der Marine aktiv gedient haben.

Die Anstellungsgefuche von Unteroffizieren mit einer kürzeren Dienstzeit können daher nicht berücksichtigt werden.

No. 235/11. 88. C. 3.

v. Grolman.

Kriegsministerium.
Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 15. November 1888.

Nr. 257.

Aufhebung von Tarifpreisen und Neuausgabe eines Preisverzeichnisses.

Im Anschluß an die Bekanntmachung vom 12. April d. S. (Nr. 95 Seite 102 des Armeo-Verordnungs-Blattes) wird der Preistarif über Fabrikate zc. der Geschützgießerei zu Spanbau bz. der Geschosfabrik zu Siegburg vom April 1886 (ausgegeben durch Bekanntmachung vom 22. März 1886) hiermit aufgehoben.

Ein vom 1. d. M. ab gültiges Preisverzeichnis für die bezeichneten Fabrikate ist im Druck begriffen und wird nach Fertigstellung den betreffenden Behörden und Truppen in der erforderlichen Anzahl mittelst Umschlags zugehen.

No. 174/11. 88. A. 6.

v. Blume.

Bekanntmachung der Lebensversicherungs-Anstalt für die Armee und Marine.

Wir bringen hierdurch Folgendes zur Kenntniß der Armee und Marine:

I.

In der außerordentlichen General-Versammlung vom 12. Juni d. J. wurden die folgenden Aenderungen des Statuts der Anstalt beschloffen:

1. Der erste Absatz des §. 16 des Statuts lautet hinfort:

Der Abschluß von Versicherungen findet am ersten Tage jedes Kalender-Quartals, also am 1. Januar, 1. April, 1. Juli, 1. Oktober, statt und wird hierüber auf Grund der Antragspapiere, welche bis spätestens am 10. des vorhergehenden Monats bei der Direktion eingelaufen sein müssen, eine Police von der Direktion ausgefertigt, welche den schriftlichen Vertrag zwischen dem Versicherten und der Anstalt bildet.

2. Der §. 17 des Statuts lautet fortan:

Die Versicherungssumme wird fällig, wenn der Tod des Versicherten nach Beginn des Tages erfolgt, von dem die Police datirt ist, und der Versicherte um vorgenannten Zeitpunkt gesund war.

In den Aufnahme-Terminen jedoch, welche einer Kriegserklärung von oder an Deutschland, oder einer Mobilmachung folgen, findet die Aufnahme nur so statt, daß der Anspruch auf die Versicherungssumme erst erworben wird, wenn seit der Aufnahme ein Jahr — die Gefährszeit — verlossen ist. Diese Aufnahme-form bleibt bestehen, bis der Verwaltungsrath die Rückkehr zum Friedensverhältnis anordnet.

3. Beim §. 18 des Statuts wird nach dem ersten Absatz eingeschaltet:

Der Verwaltungsrath hat die Befugniß, mit Zustimmung des Herrn Kriegsministers für die schon längere Zeit gegen periodische Zahlungen Versicherten nach einem gewissen tarifmäßig festzustellenden, von Datum der Police ab zu rechnenden Zeitraum Ermäßigungen der Prämie nach bestimmten, ebenfalls tarifmäßig festzusetzenden Prozentsätzen eintreten zu lassen.

Bei den gegen einmalige Prämie Versicherten finden entsprechende und ebenso festzustellende Erhöhungen des versicherten Kapitals statt.

4. Der §. 21 des Statuts erhält am Schluß folgenden Zusatz:

Sämmtlüche mit Pension in den Ruhestand getretenen Versicherten sind berechtigt, die Umwandlung ihrer Policen in prämiensfreie unter entsprechender Reduktion des Kapitals zu fordern. Es wird in diesem Falle bei Berechnung der Prämien-Reserve nicht wie sonst nur die Nettoprämie, sondern die Gesamtprämie zu Grunde gelegt.

Diese Statuten-Aenderungen sind mittelst Cabinets-Ordre vom 10. August 1888 Allerhöchst genehmigt worden und treten von jetzt ab in Kraft.

II.

Auf Grund des Zusatzes beim §. 18 des Statuts hat der Verwaltungsrath der Anstalt beschloffen:

1. bei den Versicherungen mit lebenslänglicher Prämienzahlung sowie bei denen mit Prämienzahlung bis zum 50., 55. und 60. Lebensjahre von dem aus der umstehenden Tabelle I ersichtlichen Versicherungsjahre ab eine Prämien-Ermäßigung von 33 $\frac{1}{2}$ pCt.,
2. bei den Versicherungen mit einmaliger Prämienzahlung nach der umstehenden Tabelle II eine Erhöhung der Versicherungssumme

vom 1. Januar 1889 ab (und zwar mit Beginn des betreffenden neuen Versicherungsjahres) eintreten zu lassen. Dieser Beschluß hat unterm 6. November d. J. die Zustimmung Sr. Excellenz des Herrn Kriegsministers erhalten.

Die Direktion ist mit der Ausführung dieser Beschlüsse beauftragt worden.

v. GroIman,

Generallieutenant und Direktor des Departements für das Invalidenwesen im Kriegsministerium, Vorsitzender.

Tabelle I.

Ermäßigung der Prämien um 3 1/2 Prozent.

a) Versicherungen mit lebenslänglicher Prämienzahlung		b) Versicherungen mit abgekürzter Prämienzahlung bis zum 60. Lebensjahre		c) Versicherungen mit abgekürzter Prämienzahlung bis zum 55. Lebensjahre		d) Versicherungen mit abgekürzter Prämienzahlung bis zum 50. Lebensjahre	
Alter beim Eintritt Jahre:	Die Ermäßigung erfolgt nach Ablauf von Versicherungsjahren:	Alter beim Eintritt Jahre:	Die Ermäßigung erfolgt nach Ablauf von Versicherungsjahren:	Alter beim Eintritt Jahre:	Die Ermäßigung erfolgt nach Ablauf von Versicherungsjahren:	Alter beim Eintritt Jahre:	Die Ermäßigung erfolgt nach Ablauf von Versicherungsjahren:
20—29	21	20—28	13	20	13	20 u. 21	12
30—42	20	29—35	12	21—28	12	22—25	11
43—47	19	36 u. 37	11	29—32	11	26—28	10
48—50	18	38—40	10	33—35	10	29—31	9
51—54	17	41 u. 42	9	36 u. 37	9	32 u. 33	8
55—57	16	43 u. 44	8	38 u. 39	8	34 u. 35	7
58—60	15	45 u. 46	7	40 u. 41	7	36 u. 37	6
		47 u. 48	6	42	6	38 u. 39	5
		49	5	43 u. 44	5	40	4
		50	4	45	4		

Tabelle II.

Erhöhung der Versicherungssumme bei Versicherungen mit einmaliger Prämienzahlung.

Alter beim Eintritt Jahre:	Die Versicherungssumme erhöht sich, wenn der Tod des Versicherten erfolgt nach:								Bemerkungen
	10	20	30	40	50	60	70	80	
Versicherungsjahren, für jede 500 Mark um Mark:									
20	—	—	—	50	71	100	141	200	Auf Grund dieser Tabelle werden alle zwischen dem angegebenen Eintritts-Alter und der Versicherungsbauer liegenden Werte berechnet.
30	—	—	27	44	63	89	126	—	
40	—	—	28	39	55	78	—	—	
50	—	16	23	32	46	—	—	—	
60	—	17	24	34	—	—	—	—	



Nr. 259.

Gebührnisse der Militärärnwärter.

Die nach §. 39 des Geldverpflegungs-Reglements für das Preussische Heer im Frieden aus Anlaß ihrer Civilverforgung kommandirten oder beurlaubten Militärärnwärter sowie die nach §. 39a Ziffer 2 desselben Reglements beurlaubten Oberjäger der Klasse A haben neben den Groß-Belleidungsstücken nach §. 6, 3 und §. 7, 3 der Belleidungsordnung seit dem 1. April 1888 auch Anspruch auf Klein-Belleidungsstücke bz. Klein-Belleidungsgeld und Belleidungszuschuß.
No. 217/11. 88. B. 3.

Kühne.

Lektturen gelangen zur Verfeudung:

- Nr. 1 bis 8 zur Ausrüstungs-Nachweisung für die Feld-Intendantur eines Armeekorps,
 Nr. 1 zur Ausrüstungs-Nachweisung für die Feld-Intendantur einer Division bz. bei dem Kommandeur der Feld-Artillerie eines Armeekorps,
 Nr. 1 bis 13 zur Ausrüstungs-Nachweisung für das Feld-Haupt-Proviantamt eines Armeekorps,
 Nr. 1 bis 4 zur Ausrüstungs-Nachweisung für das Feld-Proviantamt einer Division bz. bei dem Kommandeur der Feld-Artillerie eines Armeekorps,
 Nr. 37 bis 42 zum Exerzir-Reglement für die Fuß-Artillerie,
 Nr. 18 bis 35 zur Anleitung für die Behandlung der Feldgeschütze,
 Nr. 81 bis 94 zur Anleitung für die Bedienung der Festungs- und Belagerungsgeschütze,
 Nr. 22 bis 32 zu „die 3 cm Revolver-Kanone der Land-Artillerie und ihre Munition nebst Vorschriften über Behandlung und Instandhaltung“,
 Nr. 1 bis 13 zur Ausrüstungs-Nachweisung für eine Reserve-Batterie C/64/73,
 Nr. 1 bis 32 zur Ausrüstungs-Nachweisung für eine Infanterie-Munitions-Kolonne C/59/69,
 Nr. 147 bis 181 zur Ausrüstungs-Nachweisung für eine Artillerie-Munitions-Kolonne C/73,
 Nr. 159 bis 190 zur Ausrüstungs-Nachweisung für eine Artillerie-Munitions-Kolonne C/64/73,
 Nr. 54 bis 61 zur Ausrüstungs-Nachweisung für den Stab eines Feld-Artillerie-Regiments 1c.,
 Nr. 108 bis 127 zur Ausrüstungs-Nachweisung für eine Kolonne des Feld-Munitions-Parks,
 Nr. 17 bis 25 zur Vorschrift für die Verwaltung des Materials der Feld-Artillerie 1c.,
 Nr. 1 bis 3 zur Vorschrift für die Verwaltung des Uebungsgeräths der Fuß-Artillerie 1c.,
 Nr. 5 zum Entwurf einer Vorschrift über das Fertigmachen der Patronen für die 3,7 cm Revolver-Kanone der Land-Artillerie und das Wiederherstellen beschossener 3,7 cm Patronenhülsen,
 Nr. 32 bis 39 zum Entwurf eines Reglements zur Bedienung, Behandlung und Handhabung der 3,7 cm Revolver-Kanone der Land-Artillerie,
 Nr. 1 bis 8 zum I. Theil der Ausrüstungs-Nachweisung für die Laboratorien bei den Artillerie-Depots — Geräthe zur Anfertigung 1c. der Artillerie-Munition,
 Nr. 2 bis 16 zu den Grundätzen für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamten-Stellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militärärnwärtern,
 Nr. 1 bis 4 zur Militär-Strafvollstreckungs-Vorschrift,
 Nr. 18 bis 23 zur Dienstvorschrift für die Arbeiter-Abtheilungen.

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

22. Jahrgang.

Berlin den 30. November 1888.

Nr. 29.

Gedruckt und in Vertrieb bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 68.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 \mathcal{M} 50 \mathcal{S} . Abonniert kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 68. Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 \mathcal{S} berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist. — Die Expedition liefert auch nur auf einer Seite bedruckte, zum Einleiben in die Alben geeignete Exemplare. Dieselben sind zum vierteljährlichen Pränumerationspreise von 1 \mathcal{M} . 90 \mathcal{S} durch die Post oder in direkter Zusendung von der Expedition zu beziehen.

Nr. 260.

Verlegung der Bezirkskommandos Wesel, Kirn und Weilburg nach Mülheim an der Ruhr bz. Kreuznach und Limburg.

Ich bestimme hierdurch:

Es werden verlegt das Kommando des Landwehr-Bataillons-Bezirks Wesel am 1. Januar 1889 nach Mülheim an der Ruhr, die Kommandos der Landwehr-Bataillons-Bezirke Kirn und Weilburg am 1. April 1889 nach Kreuznach bz. Limburg. Von den gleichen Zeitpunkten ab nehmen genannte Bezirke die entsprechend veränderte Bezeichnung an.

Marmor-Palais den 19. November 1888.

Wilhelm.

Bronsart v. Schellendorff.

An das Kriegsministerium.

Kriegsministerium.

Berlin den 28. November 1888.

Vorstehende Allerhöchste Ordre wird hierdurch bekannt gemacht.

No. 603/11. 88. A. 1.

Bronsart v. Schellendorff.

Nr. 261.

Herausgabe der Wehrordnung.

Auf Ihren Bericht vom 21. November d. J. will Ich unter Aufhebung aller entgegenstehenden Bestimmungen, namentlich der Deutschen Wehrordnung vom 28. September 1875 und der vorläufigen Ausführungsbestimmungen zu dem Befehle, betreffend Aenderungen der Wehrpflicht, vom 11. Februar d. J., der anbei folgenden Deutschen Wehrordnung Meine Genehmigung erteilen.

Berlin den 22. November 1888.

Wilhelm.

v. Boetticher.

An den Reichskanzler.

Kriegsministerium.

Berlin den 28. November 1888.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre wird hierdurch mit folgenden Bemerkungen zur Kenntniß der Armee gebracht:

1. Die erforderlichen Abdrücke der Wehrordnung werden den Generalkommandos zc. unter Umschlag zur Verausgabung zugehen.
2. Die unter dem 12. Juni 1888 No. 98/6. 88. A. 1 übersandten Entwürfe der Wehrordnung sind zu vernichten.
3. Die Wehrordnung erscheint im Verlag der Königlichen Hofbuchhandlung von E. S. Mittler und Sohn, Berlin SW., Kochstraße 68–70, bei unmittelbarem Bezuge aus der Armee zu dem Preise von *M* 1,25 geheftet, *M* 1,50 in Pappband mit Leinwandrücken und *M* 1,65 in ganz Leinen gebunden.

No. 647/11. 88. A. 1.

Bronsfart v. Schellendorff.

Nr. 262.

Herausgabe der Heerordnung.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag genehmige Ich unter Aufhebung aller entgegenstehenden Bestimmungen — namentlich der Heerordnung vom 28. September 1875 — zur militärischen Ergänzung der von Mir unter dem heutigen Tage genehmigten Wehrordnung die beifolgende Heerordnung. Ich ermächtige das Kriegsministerium, etwa nothwendig werdende Erläuterungen zu ertheilen sowie erforderlichen Falles Aenderungen, insofern sie nicht grundsätzlicher Art sind, zu erlassen.

Berlin den 22. November 1888.

Wilhelm.

Bronsfart v. Schellendorff.

An das Kriegsministerium.

Kriegsministerium.

Berlin den 28. November 1888.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre wird hierdurch mit folgenden Bemerkungen zur Kenntniß der Armee gebracht:

1. Die erforderlichen Abdrücke der Heerordnung werden den Generalkommandos zc. unter Umschlag zur Verausgabung zugehen.
2. Exemplare eines gemeinschaftlichen Sachregisters zur Wehr- und Heerordnung werden nachfolgen.
3. Die unter dem 12. Juni 1888 No. 98/6. 88. A. 1 übersandten Entwürfe der Heerordnung sind zu vernichten.
4. Mannschaften des Beurlaubtenstandes der Kavallerie, welche zu Uebungen bei der Feldartillerie behufs Ausbildung als Fahrer von Munitionskolonnen eingezogen waren, sind nachträglich zum Beurlaubtenstand der Feldartillerie überzuführen (Heerordnung §. 40, 7).
5. Die in die Pässe der Mannschaften des Beurlaubtenstandes aufzunehmenden Muster für schriftliche Meldungen (vergl. Heerordnung Seite 142 bis 145) sind bei jeder sich bietenden Gelegenheit, bei Meldungen, Einberufungen zc. und in sonst geeigneter Weise auszugeben; auch haben hierbei Bekehrungen über die in den Bestimmungen für die Mannschaften des Beurlaubtenstandes eingetretenen Aenderungen zu erfolgen.

Die für die vorerwähnten Muster sowie für die erste Niederlegung von Formularen bei den Ortsvorständen (vergl. Anmerkung zu Wehrordnung §. 114, 1a und Heerordnung §. 39, 6 vierter Absatz) entstehenden einmaligen Kosten sind bei Kapitel 5 Titel 61^o für 1888/89 zur Erstattung zu liquidiren. Den Umfang der ersten Niederlegung der Formulare haben die Generalkommandos zu bestimmen.

6. Die zur Unterscheidung der Waffengattungen zc. der Garde auf den Deckeln der Militärpässe und Ueberweisungsnationale angeordneten farbigen Striche (vergl. Anmerkung 1 zu Muster 6 Heerordnung) sind, soweit alter Bestand aufgebraucht wird, vor Benutzung anzubringen.

Die in den Händen der Mannschaften befindlichen Militärpässe sind bei jeder sich bietenden Gelegenheit entsprechend zu vervollständigen; dagegen ist der farbige Strich bei den im Gebrauch befindlichen Ueberweisungsationalen alsbald anzubringen.

7. Noch vorhandene Bestände an Formularen, bei welchen durch die Muster der Heerordnung nur geringe Abweichungen eingetreten sind, können nach entsprechender Berichtigung aufgebraucht werden.
8. Die Heerordnung erscheint im Verlag der Königlichen Hofbuchhandlung von C. S. Mittler und Sohn, Berlin SW., Kochstraße 68—70, bei unmittelbarem Bezuge aus der Armee zu dem Preise von M. 1,25 gebestet, M. 1,50 in Pappband mit Leinwandrücken und M. 1,65 in ganz Leinen gebunden.

No. 604/11. 88. A. 1.

Bronsart v. Schellendorff.

Kriegsministerium.

Berlin den 17. November 1888.

Nr. 263.

Schnelle Mittheilung von Bersehungs-Verfügungen.

In Folge eines Einzelfalles sieht sich das Kriegsministerium zu der Bestimmung veranlaßt, daß Bersehungs-Verfügungen den Bersehten stets mit thunlichster Beschleunigung bekannt zu geben sind.

No. 419/9. 88. B. 3.

Bronsart v. Schellendorff.

Kriegsministerium.

Berlin den 20. November 1888.

Nr. 264.

Veränderungs-Nachweisung Nr. 9 zum Namentlichen Verzeichniß

der ernannten und gewählten Beisizer bz. Stellvertreter der Schiedsgerichte im Bereiche der Preussischen Heeresverwaltung. (Nr. 13 Seite 161/168 Armee-Verordnungs-Blatt für 1886.)

Nbr. Nr.	Bezirk des Schiedsgerichts	Siz	Der Beisizer		Der Stellvertreter	
			Name und Amts- Charakter bz. Beschäftigung	Wohnort	Name und Amts- Charakter bz. Beschäftigung	Wohnort
8	VII. Armeekorps	Münster i. W.	2. Beisizer Garnison- Bauinspektor Rettig	Münster i. W.	1. Stellvertreter Wie bisher	
					2. Stellvertreter Wie bisher	
12	XI. Armeekorps	Frankfurt a. M.	1. Beisizer Wie bisher		1. Stellvertreter Wie bisher	
					2. Stellvertreter Garnison-Verwaltungs- Ober-Inspektor Köhler	Frankfurt a. M.
14	XV. Armeekorps	Strasburg i. E.	1. Beisizer Garnison- Bauinspektor Beyer	Strasburg i. E.	1. Stellvertreter Wie bisher	
			2. Beisizer Wie bisher		2. Stellvertreter Wie bisher	
					1. Stellvertreter Wie bisher	
					2. Stellvertreter Garnison-Verwaltungs- Direktor Hüther	Strasburg i. E.

Vorstehende Veränderungs-Nachweisung wird hiermit bekannt gemacht.

No. 225/10. 88. A. 6.

Bronsart v. Schellendorff.

Kriegsministerium.
Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 17. November 1888.

Nr. 265.

Ausrüstungs-Nachweisung für den Oberbefehlshaber einer Armee, für die Feld-Intendantur einer Armee, für die Stabswache und Proviant-Kolonne eines Armee-Oberkommandos, für einen Etappen-Inspektor, für die Feld-Intendantur einer Etappen-Inspektion, für die Train-Kolonne eines Lazareth-Reserve-Depots, für die Feld-Intendantur einer Militär-Eisenbahn-Direktion, für ein Ersatz-Pferde-Depot und für ein Central-Pferde-Depot.

Den Kommandobehörden werden die vorbezeichneten Ausrüstungs-Nachweisungen mit Verteilungsplan unter Umschlag übersandt werden.

Die im Druckvorschriften-Glat unter A. 3 Nr. 37 bis 39, 41, 42 und 44 bis 46 aufgeführten Ausrüstungs-Nachweisungen treten außer Kraft.

No. 174/11. 88. A. 3.

v. Blume.

Kriegsministerium.
Militär-Ökonomie-Departement.

Berlin den 18. November 1888.

Nr. 266.

Berechnung von Postkosten.

Die Postkosten, welche bei den Bezirkskommandos durch Ermittlungen im Auslande nach dem Verbleiben kontrolpflichtiger Personen entstehen, sind vom nächsten Etatsjahre ab beim Kapitel 34 Titel 2 des Militäretats zu verrechnen.

No. 466/10. 88. B. 3.

Rühne.

Kriegsministerium.
Militär-Ökonomie-Departement.

Berlin den 20. November 1888.

Nr. 267.

Garnison-Verpflegungszuschuß für Dramburg für das 4. Vierteljahr 1888.

Der Verpflegungszuschuß, einschließlich des Zuschusses zur Beschaffung eines Frühstücks, beträgt für den Garnisonort Dramburg im 4. Vierteljahre 1888 für den Mann und Tag 9 Pf.

No. 427/11. 88. B. 2.

Rühne.

Kriegsministerium.
Militär-Ökonomie-Departement.

Berlin den 23. November 1888.

Nr. 268.

Eisenbahnbeförderung von Militärpersonen und Militärtransporten mit Schnell- u. Zügen.

Das im diesjährigen Armee-Berordnungs-Blatt unter Nr. 240 veröffentlichte Verzeichniß wird auf Seite 212 unter b) Königl. Eisenbahn-Direktion Berlin, am Schluß, wie folgt vervollständigt:

Eggenfurt 401	Stettin 1115 B.	Stargard i. P. 1133 B.	für Transporte bis zu 40 Mann, sofern dieselben von Stettin über Stargard hinaus und mit sofort anschließendem Schnellzuge*) weitergehen.
---------------	-----------------	------------------------	---

*) f. S. 213 unter d) Königl. Eisenbahn-Direktion Bromberg Schnellzuge 121.

No. 357/11. 88. B. 3.

Rühne.

Kriegsministerium.
Medizinal-Abtheilung.

Berlin den 24. November 1888.

Nr. 269.

Vertheilung von Zeichnungen des Medizin- und Bandagenkastens nebst einem Verzeichniß der etatsmäßigen Standgefäße dieses Kastens.

Den Kommandobehörden werden Zeichnungen des Medizin- und Bandagenkastens (je 2 Blatt) nebst einem Verzeichniß der etatsmäßigen Standgefäße dieses Kastens mit Verteilungsplan unter Umschlag übersandt werden.

Die älteren Zeichnungen treten außer Kraft.

Das Verzeichniß der Standgefäße wird auch im Verlage der königlichen Hofbuchhandlung von E. S. Mittler und Sohn, Berlin SW., Kochstraße 68–70 zum Preise von 10 Pf. für das geheftete Exemplar vorrätzig gehalten.

J. B.
v. Coler.

No. 1000/11. 88. M. A.

Kriegsministerium.
Militär-Defonomie-Departement.

Berlin den 26. November 1888.

Nr. 270.

Mehrkosten der Begleitkommandos von Rekruten. zc. Transporten.

Der den Familien der Unteroffiziere aus Anlaß von Rekruten-, Referaristen- zc. und Arrestanten-Transporten zahlbare Löhnungszuschuß von täglich 50 Pf. ist im Sinne des Erlasses vom 2. April 1879 — Armeeverordnungs-Blatt Seite 101 — beim Kapitel 31 des Militäretats zu verrechnen.

Von einer Fondsausgleichung für die rückliegende Zeit ist abzusehen.

No. 276/11. 88. B. 3.

Kühne.

Kriegsministerium.
Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 27. November 1888.

Nr. 271.

Ausgabe der Schußtafel Nr. 18 für „Schußtafel-Sammelhefte“.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 7. September 1887 No. 663/8. 87. A. 4. — Armeeverordnungs-Blatt für 1887 Nr. 24 — wird hierdurch mitgeteilt, daß die Schußtafel Nr. 18 für „Schußtafel-Sammelhefte“ im Druck erschienen ist und den Kommandobehörden zc. in der nach dem Druckvorschriften-Etat erforderlichen Zahl unter Umschlag zugehen wird.

No. 649/11. 88. A. 4.

v. Blume.



Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

22. Jahrgang.

Berlin den 24. Dezember 1888.

Nr. 30.

Gedruckt und in Vertrieb bei E. S. Mittler & Sohn, königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 68.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 M. 50 J. Abonniert kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 68. Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 J. berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist. — Die Expedition liefert auch nur auf einer Seite bedruckte, zum Einleben in die Alben geeignete Exemplare. Dieselben sind zum vierteljährlichen Pränumerationspreise von 1 M. 90 J. durch die Post oder in direkter Zusendung von der Expedition zu beziehen.

Nr. 272.

Anlegung von Trauer für den verewigten Großherzoglich Hessischen General der Kavallerie Prinzen Alexander von Hessen und bei Rhein Großherzogliche Hoheit.

Ich habe Seiner königlichen Hoheit dem Großherzoge von Hessen und bei Rhein überlassen, die Trauer für das 2. Großherzoglich Hessische Infanterie-Regiment (Großherzog) Nr. 116 zu Ehren des verewigten Chefs des Regiments, des Großherzoglich Hessischen Generals der Kavallerie Prinzen Alexander von Hessen und bei Rhein Großherzogliche Hoheit, festzusetzen und hat das Generalkommando hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin den 15. Dezember 1888.

Wilhelm.

An das Generalkommando des XI. Armeecorps.

Ich bestimme hierdurch, daß die Offiziere des Schleswig-Holsteinischen Dragoner-Regiments Nr. 13 zu Ehren des verewigten Chefs des Regiments, des Großherzoglich Hessischen Generals der Kavallerie Prinzen Alexander von Hessen und bei Rhein Großherzogliche Hoheit, 5 Tage Trauer-Flor um den linken Unterarm anzulegen haben und daß eine Deputation des Regiments, bestehend aus dem Regimentskommandeur, 1 Rittmeister und 1 Lieutenant, sich zur Beisehung des Verewigten nach Darmstadt begiebt.

Berlin den 15. Dezember 1888.

Wilhelm.

An das Generalkommando des XV. Armeecorps.

Kriegsministerium.

Berlin den 20. Dezember 1888.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordres werden hierdurch mit dem Hinzufügen der Armee bekannt gemacht, daß Seine königliche Hoheit der Großherzog von Hessen und bei Rhein die Trauer für die Offiziere des 2. Großherzoglich Hessischen Infanterie-Regiments (Großherzog) Nr. 116 auf 5 Tage festgesetzt hat.

No. 497/12. 88. A. 1.

Bronsart v. Schellendorff.

Kriegsministerium.

Berlin den 7. Dezember 1888.

Nr. 273.

Termine für die Portepeefährichs- und Offiziers-Prüfungen im Jahre 1889.

Mit Bezug auf §. 2 der Bestimmungen über den Geschäftsgang der Ober-Militär-Examinations-Kommission bei den Prüfungen zum Portepeefährich und zum Offizier vom 11. März 1880 wird hierdurch bekannt gemacht, daß im Jahre 1889 bei einer hinreichenden Zahl von Anmeldungen außer in den Monaten April, Mai, September, Oktober und November nur noch in der ersten Hälfte des Januar sowie in der zweiten Hälfte des März und August Prüfungen stattfinden werden.

No. 126/12. 88. A. 2.

Bronsfart v. Schellendorff.

Kriegsministerium.

Berlin den 7. Dezember 1888.

Nr. 274.

Ueberführung der von ansteckenden Krankheiten befallenen Angehörigen der in Kasernen wohnenden Unterbeamten der Garnison-Verwaltung in Civilfrankenhäuser.

Der Erlass vom 15. Dezember 1886 No. 788/10. 86. M. A. (Armee-Verordnungs-Blatt Seite 250), betreffend die Ueberführung der von ansteckenden Krankheiten befallenen Angehörigen kaserntirter Unteroffiziere u. f. w. in Civilfrankenhäuser, wird hiermit auch auf die Angehörigen der in den Kasernen wohnenden Unterbeamten der Garnison-Verwaltung ausgebeht.

Zur Bestreitung der entstehenden Kosten sind den betreffenden Beamten auf ihren Antrag aus den den Korps-Intendanturen beim Titel 7 des Kapitele 27 des Reichshaushalts-Etats zur Verfügung stehenden Geldmitteln entsprechende Unterstüzungen zu gewähren.

No. 1290/8. 88. M. A.

Bronsfart v. Schellendorff.

Kriegsministerium.

Berlin den 21. Dezember 1888.

Nr. 275.

Sanitätsbericht über die Deutsche Heere im Kriege gegen Frankreich 1870/71.

Der 3. Band (Spezieller Theil, II. Abtheilung) des Sanitätsberichts über die Deutsche Heere im Kriege gegen Frankreich 1870/71 wird nebst einem Vertheilungsplan mittelst Umschlags versandt werden. Der Band ist bei der königlichen Hofbuchhandlung von E. S. Mittler und Sohn, Berlin SW., Kochstraße 68—70 zum Ladenpreise von 32 M. 50 Pf. käuflich. Die Offiziere, Sanitätsoffiziere und Beamten des Deutschen Heeres können denselben durch Vermittelung der Medizinal-Abtheilung zum ermäßigten Preise von 25 M. 50 Pf. beziehen.

No. 782/12. 88. M. A.

Bronsfart v. Schellendorff.

Kriegsministerium.
Central-Abtheilung.

Berlin den 29. November 1888.

Nr. 276.

Preise für Briefsigelmarken.

Nach Mittheilung der Reichsdruckerei sind die Preise für Briefsigelmarken — unter Abänderung der dem Armee-Verordnungs-Blatt Nr. 25 für 1881 beiliegenden Preisliste — anderweit festgesetzt worden und betragen:

bei Bestellungen von mehr als 1000 Stück:

2 M. für je 1000,

bei Bestellungen von nur 1000 Stück und darunter:

mindestens 3 M.

No. 509/11. 88. K. M.

v. Fund.

Kriegsministerium.
Militär-Ökonomie-Departement.

Berlin den 1. Dezember 1888.

Nr. 277.

Entfernungen zur Berechnung der Umzugskosten.

Untenstehend wird eine Nachweisung der anderweit festgestellten direkten Entfernungen zur Berechnung der Umzugskosten mit dem Hinzufügen veröffentlicht, daß der Kilometerzeiger hiernach zu berichtigen ist.
No. 396/11. 88. B. 3.

Rühne.

Nachweisung

der direkten Entfernungen zwischen einzelnen Garnisonen zur Berechnung der Umzugskosten.

von	nach	km	von	nach	km
Karlsruhe	Marburg	225	Darmstadt	Stargard i. Pom.	678
"	Wuppach	178	Berlin	Sameln	309
Freiburg i. Baden	"	315	"	Bonn	582
Hersfeld	Rotenburg a. d. Fulda	90	Brieg	Düffelborsf	865
Reg.	Odenburg	583	Dinabru'd	"	163
Cöln	Emden	316	Marburg	Torgau	370
Weißenburg	"	608	Fürstenwalde	Minden	380
Diebenhofen	Saarbrüden	73	Hüdeburg	Custrin	406
Mainz	Wiesbaden	9	"	Deis	654
Darmstadt	Hof-Weidmar	229	Glogau	Mainz	699
Mainz	"	230	Gnesen	Krotoschin	97
Glogau	Rastatt	774			

Kriegsministerium.
Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 7. Dezember 1888.

Nr. 278.

Ausgabe von Schußtafeln für „Schußtafel-Sammelhefte“.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 7. September 1887 No. 663/8. 87. A. 4. — Armeecorrespondenz-Blatt für 1887 Nr. 24 — wird hierdurch mitgetheilt, daß die Schußtafeln Nr. 4 und 5 für „Schußtafel-Sammelhefte“ im Druck erschienen sind und den Kommandobehörden zc. in der nach dem Druckvorschriften-Etat erforderlichen Zahl unter Umschlag zugehen werden.
No. 223/12. 88. A. 4.

v. Blume.

Kriegsministerium.
Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 8. Dezember 1888.

Nr. 279.

Waffen-Reparatur-Preis-Verzeichniß für die königlichen Artillerie-Depots.

Das vorgenannte Preis-Verzeichniß wird von der königlichen Hofbuchhandlung von E. S. Mittler und Sohn, Berlin SW., Kochstraße 68–70, vorrätig gehalten und ist von dort, einschließlich der Lektüren 1 bis 42, bei direct aus der Armeecorrespondenz-Blatt eingehenden Bestellungen zum Preise von 90 Pfennig für das brochirte und 1 M 10 Pf. für das kartonnirte Exemplar (Pappband mit Leinwandbrüden) zu beziehen.
No. 104/12. 88. A. 2.

v. Blume.

Kriegsministerium.
Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 10. Dezember 1888.

Nr. 280.

Ausgabe einer neuen Ausrüstungs-Nachweisung.

Der Feldgeräth-Etat für eine Eisenbahn-Bau-Kompagnie wird außer Kraft gesetzt und gelangt an Stelle desselben die „Ausrüstungs-Nachweisung für Eisenbahn-Formationen“ in der erforderlichen Anzahl von Exemplaren an die Kommandobehörden zc. unter Umschlag zur Vertheilung.
No. 239/12. 88. A. 1.
v. Blume.

Kriegsministerium.
Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 16. Dezember 1888.

Nr. 281.

Ausrüstungs-Nachweisung für die Patronenwagen einer Kavallerie-Division.

Den Kommandobehörden wird die vorbezeichnete Ausrüstungs-Nachweisung, welche an Stelle der im Druckvorschriften-Etat unter A. 3 No. 20 aufgeführten tritt, mit Vertheilungsplan unter Umschlag überfandt werden.
No. 172/12. 88. A. 3.
v. Blume.

Kriegsministerium.
Departement für das Invalidenwesen.

Berlin den 19. Dezember 1888.

Nr. 282.

Anträge auf Weiterbewilligung von Pensions-Kompetenzen.

Der kriegsministerielle Erlass vom 11. November 1873 Nr. 640/11. D. f. J. A. (Armee-Verordnungs-Blatt 1873 Nr. 284 Seite 264) wird dahin ergänzt, daß diejenigen Offiziere und Sanitäts-Offiziere, welche dem Beurlaubtenstande angehören, etwaige Anträge um Fortgewährung von temporär angewiesenen Pensions-Kompetenzen — nach Maßgabe des §. 51, 2 der Verordnung vom 22. November 1888 — auf dem Dienstwege bei dem Departement für das Invalidenwesen zur Vorlage zu bringen haben.
No. 501/12. 88. C. 1.
v. Grolman.

Kriegsministerium.
Departement für das Invalidenwesen.

Berlin den 21. Dezember 1888.

Nr. 283.

Informatorische Beschäftigung der Militär-Anwärter in Unterbeamtenstellen der Justizverwaltung und bei den General-Kommissionen.

Von den beteiligten Herren Ressort-Chefs ist es nicht für geboten erachtet, die Zulassung eines Militär-Anwärters zum Unterbeamtendienste in der Justizverwaltung oder bei einer General-Kommission von einer der Probeleistung vorhergehenden informatorischen Beschäftigung des Anwärters in diesem Dienste abhängig zu machen.

Eine Kommandirung der Militär-Anwärter zur informatorischen Beschäftigung in den genannten Dienstzweigen hat daher fortan nicht mehr stattzufinden.

No. 234/12. 88. C. 3.

v. Grolman.

Nr. 284.

Normpreis für Brot und Fourage sowie Vergütungspreis der Nationen für nicht vorhandene etatsmäßige Offizierpferde und für aus Preussischen Magazinen an die Landgendarmarie verabreichte Nationen sowie an Kadetten-Anstalten verabreichten Roggen für das I. Halbjahr 1889.

Im dem Zeitraum vom 1. Januar bis Ende Juni 1889 gelten:

- a) Als Normpreise für Brot und Fourage (vergl. §§. 8, 63, 118, 119, 124, 128, 129 und 131 des Friedens-Naturalverpflegungs-Reglements):

	Für die tägliche		Für die monatliche						Für einzelne Fourageheile							
	leichte	schwere	leichte	mittlere	leichte Garde-Kavallerie	schwere	für 50 kg Hafer		für 50 kg Heu		für 50 kg Stroh					
	Brotportion		Fourageration													
	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.		
I. Preuß. Armee und die unterpreussische Verwaltung stehenden Kontingente. . . .	13,3	17,7	31	—	32	50	33	—	34	—	7	40	3	44	2	69
	53 Pf. für 1 Brot zu 3 kg															
II. XII. (Königl. Sächsisches) Armee-corps. . . .	12,7	17	32	40	34	20	—	—	35	70	7	67	4	31	2	48
	51 Pf. für 1 Brot zu 3 kg															

- b) Als Vergütungspreis der Nationen für nicht vorhandene etatsmäßige Offizierpferde (vergl. §. 125 des Friedens-Naturalverpflegungs-Reglements):

I. Preussische Armee und die unter Preussischer Verwaltung stehenden Kontingente 28 M für die Monatsration,

II. XII. (Königlich Sächsisches) Armee-corps 28 M für die Monatsration.

- c) Als Vergütungspreis für die aus Preussischen Magazinen an die Landgendarmarie verabreichten Nationen 32 M. für die Monatsration.

- d) Als Vergütungspreis für den aus Preussischen Magazinen an Kadettenanstalten verabreichten Roggen 8 M 19 Pf. für 50 kg.

Rühne.



Nr. 255.

Vorräthighaltung von Formularen.

Berlin SW. den 4. Dezember 1888.

Die Formulare zu Militärfahrscheinen für das Kriegsverhältniß (Armee-Verordnungs-Blatt für 1888 Nr. 10 Seite 68) werden fortan in der Reichsdruckerei auch auf rothem Papier, und zwar unter den nachbezeichneten Nummern der Preisliste vorräthig gehalten werden:

- A. Nr. 376 zum Preise von 3 *M* 30 *Pf.* für je 100 Bogen nach Muster A.;
 A. Nr. 377 zum Preise von 2 *M* 80 *Pf.* für je 100 Bogen nach Muster B.

Direktion der Reichsdruckerei.

Texturen gelangen zur Versendung:

- Nr. 23 bis 33 zur Instruktion, betreffend den Kavallerie-Karabiner M/71,
 Nr. 32 bis 102 zur Vorschrift für die Instandhaltung der Waffen bei den Truppen,
 Nr. 1 bis 10 zur Anleitung zu den Instandsetzungen an den Schußwaffen M/71,
 Nr. 8 und 9 zu dem Verkaufs-Preisverzeichnis zu den Handwaffen,
 Nr. 4 bis 21 zur Bekleidungsordnung,
 Nr. 13 bis 21 zur Bekleidungs- und Ausrüstungs-Nachweisung.

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

22. Jahrgang.

Berlin den 30. Dezember 1888.

Nr. 31.

Gedruckt und in Vertrieb bei E. S. Mittler & Sohn, Königl. Hofbuchhandlung, Kochstraße 68.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 M. 50 A. Abonirt kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 68. Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 A. berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist. — Die Expedition liefert auch nur auf einer Seite bedruckte, zum Einleben in die Alben geeignete Exemplare. Dieselben sind zum vierteljährlichen Pränumerationspreise von 1 M. 90 A. durch die Post oder in direkter Zusendung von der Expedition zu beziehen.

Nr. 286.

Befehl der Kommandirung von Offizieren der Jäger-Bataillone x. zur Infanterie.

Die durch die Ordre vom 27. Januar 1853 und 11. Juli 1878 angeordnete Kommandirung von Offizieren der Jäger-Bataillone beziehungsweise des Garde-Schützen-Bataillons zur Infanterie findet in Zukunft nicht mehr statt. Die gegenwärtig kommandirten Offiziere sind aber in diesem Kommando bis zum Ablaufe desselben zu belassen.

Berlin den 22. Dezember 1888.

Wilhelm.

An das Kriegsministerium.

Kriegsministerium.

Berlin den 29. Dezember 1888.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre wird hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht.

No. 610/12. 88. A. 2.

Bronsart v. Schellendorff.

Nr. 287.

Marchverpflegungsbewältigung für 1889.

Auf Grund der Vorschriften im §. 9 Ziffer 2 des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 (Reichs-Gesetzblatt S. 52) ist der Betrag der für die Naturalverpflegung zu gewährenden Vergütung für das Jahr 1889 dahin festgestellt worden, daß an Vergütung für Mann und Tag zu gewähren ist:

	mit Brot	ohne Brot
a) für die volle Tageskost	80 Pf.	65 Pf.
b) für die Mittagskost	40 "	35 "
c) für die Abendkost	25 "	20 "
d) für die Morgenkost	15 "	10 "

Berlin den 20. Dezember 1888.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

v. Voetticher.



Kriegsministerium.

Berlin den 23. Dezember 1888.

Vorstehendes wird zur Kenntniß der Armee gebracht.

No. 661/12. 88. B. 2.

Bronsart v. Schellendorff.

Kriegsministerium.

Berlin den 25. Dezember 1888.

Nr. 288.

Abänderung des Vermerks für Kalkulatur-Atteste.

Das Kriegsministerium bestimmt, daß im Geschäftsbereiche der Militärverwaltung statt des im Abschnitt 3 des Erlasses vom 19. Februar 1873 — *Armee-Verordnungs-Blatt* Seite 42 — für Kalkulatur-Atteste vorgeschriebenen und im Abschnitt 4 und 5 dafelbst in Bezug genommenen Vermerks „Revidirt“ künftig das Wort „Geprüft“ zur Anwendung zu bringen ist.

Es wird hierbei bemerkt, daß der veränderte Vermerk das durch die bisherige Form ausgedrückte An-erkenntniß vollständig zu umfassen hat.

No. 61/11. 88. B. 1.

Bronsart v. Schellendorff.

Nr. 289.

Nachtrag zu dem Verzeichniß der höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind.

Im Verfolg der Bekanntmachung vom 6. Juni d. J. wird hierunter ein Nachtrags-Verzeichniß solcher höheren Lehranstalten veröffentlicht, welche zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind.

Nachtrags-Verzeichniß

solcher höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind.

A. Lehranstalten, bei welchen der einjährige, erfolgreiche Besuch der zweiten Klasse zur Darlegung der wissenschaftlichen Befähigung erforderlich ist.

a. Gymnasien.

I. Königreich Preußen.

Provinz Brandenburg.

Das Gymnasium zu Prenzlau (bisher unter A. a. I. 62 des Verzeichnisses vom 6. Juni d. J.).

Provinz Sachsen.

Das König Wilhelms-Gymnasium zu Magdeburg.

Anmerkung: Anerkennung mit rückwirkender Kraft bis zum Ostertermin 1887.

II. Elsaß-Lothringen.

Das bischöfliche Gymnasium bei St. Stephan zu Straßburg i. E. (Früher „Privat-Gymnasium bei St. Stephan des Dr. M. Fuß“, Verzeichniß vom 29. April 1887, XI.).

C. Lehranstalten, bei welchen das Bestehen der Entlassungsprüfung zur Darlegung der wissenschaftlichen Befähigung erforderlich ist.

a. Öffentliche.

aa. Höhere Bürgerschulen.

Königreich Preußen.

Provinz Westpreußen.

† Die höhere Bürgerschule zu Graudenz.

Anmerkung: Anerkennung mit rückwirkender Kraft bis zum Oftertermin 1888.

†) Die Schule hat keinen obligatorischen Unterricht im Latein.

Das Real-Gymnasium zu Prenzlau (A. b. I. 25. des Verzeichnisses vom 6. Juni d. J.) und die Ober-
Realschule zu Coblenz (A. c. I. 10 a. a. D.) sind eingegangen. Ferner ist die dem Erziehungs-
und Unterrichts-Institut des Professors Dr. Brindmeier zu Ballenstedt (C. b. VI. a. a. D.)
seiner Zeit verliehene Militärberechtigung wegen veränderter Organisation der Anstalt erloschen.

Berlin den 6. Dezember 1888.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

v. Boetticher.

Den nachbezeichneten Lehranstalten

- †1. der höheren Privat-Bürgerschule unter der Leitung des Diaconus G. Lentz zu Gnadenfrei (Schlesien),
- †2. der katholischen Knaben-Unterrichts- und Erziehungs-Anstalt¹⁾ des Dr. Christian Joseph Jonas (früher Gerhard Loben) zu Kemperhof bei Coblenz (Verzeichniß vom 6. Juni d. J., I. 5) und
3. der progymnasialen und der † höheren Bürgerschul-Abtheilung des Erziehungs-Instituts des Dr. Franz Knidenberg (früher S. Knidenberg sen.) zu Telgte (I. 8. a. a. D.)

ist provisorisch gestattet worden, Zeugnisse über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst denjenigen ihrer Schüler zu ertheilen, welche eine auf Grund eines von der Aufsichtsbehörde genehmigten Reglements in Gegenwart eines Regierungs-Kommissars abzuhaltende Entlassungsprüfung wohl bestanden haben.

Gleichzeitig wird der verliehenen Berechtigung rückwirkende Kraft zu Gunsten derjenigen Zöglinge beigelegt, welche an der unter Ziffer 1 aufgeführten Anstalt und an der höheren Bürgerschul-Abtheilung der unter Ziffer 3 vermerkten Anstalt zu Ostern 1888 die Entlassungsprüfung bestanden haben.

Ferner ist dem unter der Leitung des Direktors Wichern und des Pastors a. D. Köhricht stehenden Pensionat des Rauhen Hauses zu Horn bei Hamburg (Befanntmachung vom 9. September d. J.) noch außerdem die Bezeichnung „Paulinum“ beigelegt worden.

Berlin den 6. Dezember 1888.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

v. Boetticher.

Kriegsministerium.
Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 22. Dezember 1888.

Vorstehende Bekanntmachungen werden hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.
No. 574/12. 88. A. 1. v. Blume.

Kriegsministerium.
Departement für das Invalidenwesen.

Berlin den 19. Dezember 1888.

Nr. 290.
Wohltätigkeit.

Aus der von den Fabrikbesitzern F. W. Ahmann & Söhne in Lüdenstede im Jahre 1871 bargebrachten patriotischen Gabe im Betrage von 3000 *M* sind der Bestimmung der Ober zufolge für das Jahr 1889 nachbenannten Invaliden aus dem Feldzuge 1870/71 und zwar:

1. George Josepeit in Gr. Lenkningen bei Ober-Eicheln,
2. Eugen Giese ehem. Unteroffizier in Luchel,
3. Gottfried Paulisch in Spremberg, Georgenstr. 8,
4. Julius Konneburger in Zeitz, Langestr. 7,
5. Martin Kowaczyl in Fabianow, Kreis Ostrowo,
6. Jacob Kusnia in Cosel, Königstr. 47,
7. Joseph Babberg in Dortmund, Union-Vorstadt C. Straße 31,
8. Johann Urig in Saarlödingen, Kreis Saarlouis,
9. Heinrich Friedrich Werner in Malente bei Orensalmühlen,
10. Christian Reisdete in Ellensen bei Marloldendorf,
11. Wilhelm Kirchhoff in Dünschede, Kreis Olpe,

Unterstützungen von je 15 *M* zugewendet worden.

Die Militär-Pensionskasse hier selbst ist angewiesen, diese Geldgeschenke den 11 voraufgeführten Empfängern, welche von der in Rede stehenden Bewilligung durch die betreffenden Bezirkskommandos auf Grund dieser Bekanntmachung zu benachrichtigen sind, portofrei zu übersenden.

No. 869/12. 88. C. 2. v. Grolman.

Kriegsministerium.
Militär-Ökonomie-Departement.

Berlin den 27. Dezember 1888.

Nr. 291.

Garnison-Verpflegungs-Zuschüsse für das 1. Vierteljahr 1889.

Die für das 1. Vierteljahr 1889 bewilligten Garnison-Verpflegungs-Zuschüsse, einschließlich des Zuschusses zur Beschaffung eines Frühstücks, betragen für die nachstehend bezeichneten Standorte:

Für die Standorte:	Für Mann u. Lag. Wienig.	Für die Standorte:	Für Mann u. Lag. Wienig.	Für die Standorte:	Für Mann u. Lag. Wienig.	Für die Standorte:	Für Mann u. Lag. Wienig.
Garbeforps.		II. Armees- forps.		Frankfurt a. d. O.	14	Sondershausen .	15
Berlin	14			Fürstenwalde . . .	12	Stendal	12
Charlottenburg . .	13			Havelberg	16	Torgau	14
Potsdam	15			Jüterbog	13	üterfels	17
Groß-Nichtersfelde.	14			Landsherg a. d. W.	12	Wittenberg	13
				Lübben	11	Zerbst	15
				Perleberg	16		
I. Armees- forps.				Prenzlau	13	V. Armees- forps.	
Allenstein	9	Anclam	12	Rathenow	16	Bojanowo	11
Bartenstein	8	Belgard	11	Neu-Ruppin	15	Fraustadt	8
Braunsberg	11	Bromberg	13	Schwedt a. d. O.	13	Freistadt i. Schlef.	12
Danzig	13	Cöslin	13	Sorau	10	Glogau	12
Deutscli-eylau . . .	11	Colberg	14	Spanbau	17	Görlitz	12
Goldap	9	Deutsch-Grone . . .	9	Steglich	14	Guhrau	10
Graubenz	13	Culm	10	Wolzenberg	11	Hirschberg	14
Gumbinnen	10	Alt-Damm	12	Züllichau	11	Lauer	12
Insterburg	9	Demmin	14			Rosten	8
Königsberg i. Pr.	16	Dramburg	8	IV. Armees- forps.		Strotoschin	11
Löben	10	Gnesen	14	Altenburg	15	Tauban	11
Lyd	9	Gollnow	12	Aischerleben	18	Tiegnitz	12
Marggrabowa	9	Greifswald	12	Bernburg	15	Wissa i. P.	10
Marienburg	9	Inowrazlaw	10	Bitterfeld	15	Witten	12
Marienwerder	15	König	11	Burg	17	Sagan	14
Memel	14	Raugard	11	Deßau	13	Ramitzsch	10
Mewe	13	Rafemalt	13	Erfurt	14	Schim	12
Neustadt i. W. Pr.	9	Schlame	11	Gardelegen	13	Samter	10
Ortelsburg	6	Schneidemühl . . .	10	Gera	15	Schrimm	14
Osterode	10	Stargard i. Pomm.	12	Greiz	16	Schroda	12
Pillau	16	Stettin	13	Halberstadt	17	Sprottau	13
Rastenburg	7	Stolp	9	Halle a. d. S.	14		
Riesenburg	10	Stralsund	11	Langerfalsa	13	VI. Armees- forps.	
Rosenberg i. W. Pr.	10	Strasburg W. Pr.	9	Magdeburg	15		
Soldau	11	Swinemünde	15	Merseburg	13		
Stallupönen	7	Thorn	14	Mühlhausen i. Th.	13		
Preußisch-Stargardt	11			Raumburg a. d. S.	13		
Lilfit	9	III. Armees- forps.		Neuhaldensleben . .	17		
Marienburg	8	Angermünde	15	Quedlinburg	13		
Weslau	8	Beeskow	14	Rudolstadt	13		
		Bernau	14	Salzwehel	16		
		Brandenburg a. d. H.	15	Sangerhausen	15		
		Calau	12			Bernstadt	10
		Cottbus	14			Beuthen i. Ob. Schl.	11
		Erfurt	12				
		Salzwehel	12				
		Sültrin	16				

Für die Standorte:	Für Mann u. Lag. Wienig.	Für die Standorte:	Für Mann u. Lag. Wienig.	Für die Standorte:	Für Mann u. Lag. Wienig.	Für die Standorte:	Für Mann u. Lag. Wienig.
Breslau	13	Pippstadt	16	Hensburg	18	XI. Armeekorps	
Brig	11	Reckebe	12	Oeckemünde	14	einschl. Großherzog.	
Cöfel	11	Rinden	17	Oüstrow	14	Hessische Division.	
Freiburg i. Schlef.	11	Rühlheim a. d. R.	15	Paberleben	18		
Glaz	12	Rünster	16	Hamburg	19	Krossen	12
Gleiwitz	10	Reuhaus	14	Harburg	23	Babenhausen	13
Ober-Slogau	10	Reuß	16	Kiel und Ploen	16	Biebrich	13
Grortfau	10	Raderborn	13	Lehe u. Cuxhaven	13	Buthach	12
Kreuzburg	8	Redlinghausen	12	Ludwigslust	13	Carlshafen	14
Leobschütz	11	Siegen	15	Lübeck	21	Cassel	15
Münsterberg	11	Soest	14	Mölln	16	Coburg	14
Ramslau	10	Werden	16	Neumünster	17	Darmstadt	15
Reiße	10	Wefel	21	Neustrelitz	14	Diez	15
Reustadt i. Ob. Sch.	12			Parchim	14	Eisenach	13
Retz	11			Raheburg	16	Erbach i. O.	13
Dhlau	12	VIII. Armeekorps.		Rendsburg	19	Frankfurt a. M.	14
Oppeln	9	Wachen	21	Rostock	14	Friebberg	14
Wleß	10	Wadernach	14	Schleswig	18	Frißlar	14
Ratibor	9	Bonn	18	Schwerin	17	Fulda	13
Reichenbach	12	Coblentz	17	Sonderburg	21	Gießen	15
Rybnik	9	Cöln	18	Stade	14	Göttha	13
Schweidnitz	12	Deutz bei Cöln	18	Wandsbeck	18	Hanau	13
Sohrau i. Ob. Sch.	8	Ehrenbreitstein	17	Wismar	12	Hersfeld	15
Streflen	11	Engers	16	X. Armeekorps.		Hildburghausen	13
Striegan	12	Erkelenz	19	Aurich	13	Hofgeismar	14
Wohlau	12	Eupen	19	Blantenburg	16	Homburg v. d. Höhe . .	18
Ziegenhals	9	Fulda	20	Braunschweig	16	Jena	14
		Kün	13	Celle	17	Mainz	13
VII. Armeekorps.		Neuwied	15	Einbeck	16	Marburg	13
Barmen	18	Saarbrücken	19	Emden	15	Meiningen	13
Bennrath	16	Saarlouis	17	Goslar	16	Oberlahnstein	14
Bielefeld	17	Siegenburg	18	Göttingen	15	Offenbach	13
Bodum	14	St. Wendel	23	Hannover	15	Rotenburg a. d. F. . . .	16
Büdeburg	16			Hamel	16	Weilburg	16
Cleve	18	IX. Armeekorps		Hannover	15	Weimar	13
Detmold	17	einschl. Großherzog.		Hildesheim	15	Wetzlar	13
Dortmund	15	Medlenb. Konting.		Lingen	13	Wiesbaden	16
Düsseldorf	18	Altona	18	Lüneburg	13	Worms	14
Essen	16	Openerade	18	Rienburg a. d. W.	16		
Geldern	14	Bremen	18	Northeim	13	XII. (Königlich	
Gräfrath	15	Verden	18	Olbenburg	14	Sächsisches)	
Hagen	12	Wolfsenbüttel	14	Dänabrück	14	Armeekorps.	
Hamm	13			Nelzen	18		
Höxter	17			Verden	14	Annaberg	16
				Wilhelmshaven	16	Bauhen	16
				Wolfsenbüttel	17		

Für die Standorte:	Für Mann u. Lag. Wienig.	Für die Standorte:	Für Mann u. Lag. Wienig.	Für die Standorte:	Für Mann u. Lag. Wienig.	Für die Standorte:	Für Mann u. Lag. Wienig.
Borna	18	Blauen	16	Heidelberg	16	St. Avoold	15
Chemnitz	16	Riesa	17	Burg Hohenzollern	18 1/2	Bitfch	16
Döbeln	17	Rochlitz	16	Karlstruße	18	Colmar	15
Dresden	15	Schneeberg	17	Kehl	16	Diedenhöfen	16
Frankenbergr	14	Waldheim	17	Konstanz	17	Dieuze	16
Freiberg	15	Wurzen	16	Lörrach	14	Ensisheim	16
Geithain	16	Zittau	16	Mannheim	17	Falkenberg	15
Glauchau	16	Zwickau	19	Mosbach	14	Dagenau	15
Grimma	15			Neudreifach	18	Meß	16
Großenhain	14			Offenburg	14	Molsheim	16
Festung Königstein	21	XIV. Armees-		Rastatt	17	Mülhausen i. E. . . .	16
Kaufzig	16	corp. s.		Schweizingen	15	Wfalzburg	18
Leipzig	15			Sigmaringen	16	Saarburg i. Lothr. . . .	20
Leisnig	18	Bruchsal	16	Stodach	15	Saargemünd	15
Marienbergr	16	Donauwörth	16			Schleifstadt	12
Meißen	16	Durlach	15	XV. Armees-		Strasburg i. E. . . .	15
Mifchitz	15	Ettlingen	16	corp. s.		Weifenburg	14
Pegau	16	Freiburg i. Baden	16			Zabern	15
Pirna	19	Heddingen	16	Altkirch	16		

No. 743/12. 88. B. 2.

Rühne.



Alphabetisches Sachregister

zum

Armee-Verordnungs-Blatt für 1888.

Abschießen für die Nichtanoniere der Feld- und Fußartillerie. 112.

Abschließende der Unteroffiziere und Gemeinen des 2. Leib-Fußaren-Regiments Kaiserin Nr. 2 mit dem Namenszuge Ihrer Majestät der Kaiserin und Königin Friedrich. 125.

Abschlüsse für Hauptleute, Rittmeister und Subalternoffiziere — ausß. der Fußarenoffiziere. Neue Proben derselben. 158. 164.

Aerztliches Sanitätsmaterial. Berichtigung des Preisverzeichnisses für — —. 93.

Aktive Militärdienstzeit ehemaliger hannoverscher Soldaten. Ermittlung derselben. 129.

Allerhöchster Gnadenerlass vom 19. April 1888. 103. Erläuterung der Ausführungsbestimmungen zu demselben. 138. 169.

Allgemeines Kriegs-Departement. Aenderung der Geschäftseintheilung bei demselben. 190.

Amtskautionen. Unzulässigkeit der Anlegung der Gehaltsabhängigen kautionspflichtiger Beamter in Sparkassenbüchern. 19.

Anleitung für die Behandlung der Feldgeschütze. Ausgabe derselben. 24.

— für Zustandsetzungen an Feldgeschützen. Ausgabe derselben. 33.

— für die Verbindung von Lieferungen und Leistungen im Bereiche des Festungs-Bauwesens. Abänderung derselben. 220.

Anmeldung der Gen darmerie-Erpfendanten. 99.

Annußerung. Ergänzungen für die Zusammenstellung derjenigen Bestimmungen, welche in Bezug auf die Militärverhältnisse Anzunehmender zu beachten sind. 22.

Anstehende Krankheiten. Ueberführung der von — — befallenen Angehörigen der in Kasernen wohnenden Unterbeamten der Garnisonverwaltung in Zivilkrankenhäuser. 232.

Anstellung als Konstabler bei der Polizeibehörde der Freien und Hansestadt Hamburg. 94. 154.

Anstellung als Oberarzt bei den Remonte-depôts. Aenderung um — — — —. 165.

— der mit Aussicht auf Anstellung im Civildienst verabschiedeten Offiziere. Ausgabe und Verkaufspreis von Nachrichten, betreffend die — — — —. 209.

— verabschiedeter Offiziere als Garnisonverwaltungsbeamte. Ausgabe der Bestimmungen über die — — — —. 93.

— verabschiedeter Offiziere als Lazarethbeamte bz. als Rentant beim medizinisch-chirurgischen Friedrich-Wilhelms-Institut. Ausgabe von Bestimmungen über die — — — —. 142.

— von Militärärzten bei Privat-Eisenbahnen. 25.

Apotheker des Beurlaubtenstandes. Termin für die Beförderung: bz. Verabschiedungsvorschläge von — — — —. 210.

Arbeitskolonnen. Uebungen der — — im Etatsjahre 1888/89. Beilage zu Nr. 8 S. 19. 34.

Argentinien. Ermächtigung des Dr. Beck zu Buenos Aires zur Ausstellung von Zeugnissen für deutsche Militärpflichtige in —. 191.

Armeebefehl aus Anlaß des Hinscheidens Sr. Majestät des Kaisers und Königs Friedrich III. 133.

Armeeeintheilung. Aenderung der —. 106. 126. 154.

Armeeetat. Preisverteilung für das Modell eines —. 210.

Artilleriedepôts. Auflösung der — — in Cuzhaven und Sonderburg. 48.

— . Waffenreparatur-Preisverzeichnis für die königlichen —. Verkaufspreis desselben. 233.

Artillerie - Schießplätze etc. Berichtigung der Bestimmungen über die Benutzung der — —. Aenderung der Bestimmungen über die Benutzung der — —. 115.

Artillerie - Schießschule. Erhöhung des Etats an Offizieren bei der — — um 1 Hauptmann I. Klasse (als

Lehrer) und 1 Premier-Lieutenant (als 2. Adjutanten) durch den Etat für 1888/89. 59.

Krillierrie - Werkstätten. Aufhebung der Preise der Sattlerfabrikate der ——. 75. Abänderung des Preistarifs über Fabrikate der ——. 165. Neuaufstellung des Preistarifs II über Fabrikate der — (Ausrüstungsstücke für Kavallerie). 210.

Krillierewerkstatt zu Spandau. Aufschrist der Frachtbriefe bei Sendungen an die ——. 171.

Attachierung von Fußartillerie-Bataillonen. 188.

Kaufenthal im Auslande. Bestimmungen für die Mannschaften des Beurlaubtenstandes in Bezug auf den ——. Beilage zu Nr. 2 S. 90. 94.

Kaufenthalswechsel. Bestimmungen für die Mannschaften des Beurlaubtenstandes in Bezug auf den ——. Beilage zu Nr. 2 S. 90.

Auflösung der Krillierdepots in Cuxhaven und Sonderburg. 48.

— der Garde-Invalidentompanie und der Provinzial-Invalidentompanien. 60.

— der Fortifikation zu Straßburg. 170.

Aufträgen des rößtälischen Personals in das höhere Gehalt bz. die höhere Bismung. Regelung desselben durch die Inspektion des Militär-Veterinärwesens. 61.

Ausbildung der Ersatzreservisten. Bestimmungen für die ——. Beilage zu Nr. 8 S. 7. 23.

— der zu den technischen Insinuten der Artillerie kommandirten Krillieroffiziere. Verkaufspreis der Vorschrist für dieselbe. 196.

Aushebungsgeschäft. Theilnahme von Stabsoffizieren des Gardekorps am — im Jahre 1888. 19.

Ausland. Bestimmungen für die Mannschaften des Beurlaubtenstandes in Bezug auf den Kaufenthal im —. Beilage zu Nr. 2 S. 90. 94.

Befehl, betreffend die Zurückförderung der Hinterbliebenen von im — angefallenen Reichsbeamten und Personen des Soldatenstandes, vom 1. April 1888. 107.

Ausrüstungsnachweisung für ein Sanitätsbataillon. Ausgabe derselben. 164.

Ausrüstungsnachweisungen für eine Infanterie-Munitionskolonne C/69/69 mit Patronenwagen C/69 und Verwaltungsfahrzeugen C/69, ein Haupt-Munitionsdepot. Ausgabe derselben. 155.

den Oberbefehlshaber einer Armee, die Feld-Intendantur einer Armee, die Stabswache und Proviantkolonne eines Armeekorps, einen Ober-Kommandos, einen Stabs-Inspekteur, die Feld-Intendantur einer Stabs-Inspektion, die Trainkolonne eines Kavallerie-Regiments, die Feld-Intendantur einer Militär-Eisenbahn-Direktion, ein Ersatz-Werdepot, ein Central-Werdepot. Ausgabe derselben. 228.

Eisenbahn-Formationen, die Patronenwagen einer Kavallerie-Division. Ausgabe derselben. 234.

eine Armee-Telegraphenabtheilung,

eine Korps-Telegraphenabtheilung mit sechspännigen Materialwagen.

Ausgabe von Entwürfen zu denselben. 193.

ein Infanterie- oder Jäger- (Schügen-) Bataillon, ausgerüstet mit 4 zweispännigen Kompanie-Patronenwagen C/87, ein Infanterie-Bataillon, ausgerüstet mit einem sechspännigen Bataillons-Patronenwagen, ein Kavallerie-Regiment.

Abänderung derselben. 101.

Ausrüstungsnachweisungen. Abänderung der — mit Eskadron-Pferdeartzeileisten C/87. 51.

Waben. Trauer um den vereinigten Prinzen Ludwig Wilhelm von —. 41.

Wankreise der Garnison: Bauverwaltung. Veränderungen in den ——. 50.

Wankreise Straßburg I und II. Veränderungen in denselben. 159.

Wau- und betrieblende Behörden für mehrere Eisenbahnlinien. Bestimmung derselben. 126.

Weförderung der Unteroffiziere zum Hofrath. 119.

von Genarmen zu Wieselwebern bz. Wieselwebern bei Ueberweisung zur Landwehr. 154.

Wegleitkommandos von Rekruten: z. Transperten. Berechnung der Wefkosten der ——. 220.

Wesitzer der Schiedsgerichte im Bereiche der Preussischen Heeresverwaltung. Veränderungsnachweisung Nr. 5 zum namentlichen Verzeichniß der ernannten und gewählten ——. 20.

Veränderungsnachweisung Nr. 6 wie vor. 87.

„ „ 7 „ 168.

„ „ 8 „ 200.

„ „ 9 „ 227.

Wefleidungsämter, Korps: — f. Korps-Wefleidungsämter.

Wefleidungsstats. Ausgabe der vom 1. April 1888 ab gültigen —. 123.

Wefleidungsstats für die Militärärzter-Abtheilungen. 174.

die Militärkrankenwärter. 184.

Wefleidungsordnung, erster Theil. Ausgabe und Verkaufspreis derselben. 63.

Wefleidungs- und Ausrüstungsnachweisung. Ausgabe derselben. 63.

Weflagerungsübung. Abhaltung einer — bei Graubenz im Jahre 1888. 37.

Wefnennung, veranberete, Königlich Preussischer Truppenheife. 69. 195. 168. 167.

Königlich Bayerischer, Königlich Sächsischer und Königlich Württembergischer Truppenheife. 87.

Königlich Bayerischer und Königlich Württembergischer Truppenheife. 158.

Wefnennung, anderweite, des Garnisonortes Darmstadt (Wefnungen). 114.

Wefrechnung der Eisenbahn-Fahr- und Frachtgelder für Militärtransporte. 92.

Berichte über die Führung ic. der der Armee überwiesenen Militärschüler des Potsdamer Militär-Waisenhaus. 169.

Berittene Offiziere. Festsetzung, daß die Kompagnieführer der Fußtruppen zu den — — — gehören. 187.

Berlin. Eisenbahnbeförderung eines entlassener Mannschaften durch — — — 171.

Bedienung nach — beurlaubter Offiziere. 221.

Beziehungen über die Proportionen und Bourage sowie über Willkuren und Bivalfabedürfnisse. Vorräthigkeit und Preise der abgeänderten Formulare zu — — — 171.

Beschwerden über die Beschaffenheit der an die Truppen im Jahre 1887 verabreichten Naturalien. 57.

Betriebsabtheilung der Militär-Eisenbahn. Ob- liegenheiten des Kommandeurs der — — — 199.

Betriebsämter der Staats-Eisenbahnverwaltung. Anderweite Abgrenzung der Geschäftsbezirke einzelner — — — 88.

Betriebskompagnie der Militär-Eisenbahn. Ob- liegenheiten des Chefs der — — — 199.

Beurlaubtenstand. Anderweite Bestimmungen für die Mannschaften des — — — Beilage zu Nr. 2 S. 89.

Uebungen des — — — im Etatsjahre 1888/89. 49 und Beilage zu Nr. 8.

Uebungsformationen und Uebungsorte des — — — 1888/89. Beilage zu Nr. 8. S. 12.

Beurlaubungsbesugnisse der Vorstände der Korps- Bekleidungsämter und der mit Leitung der Werkstätten beauftragten Offiziere. 60.

Bewaffung des Regiments der Garde des Corps und sämtlicher Kavallerie-Regimenter mit dem Karabiner M/71. 119.

Bewerbung um Anstellung als Oberarzt bei den Remontedepots. 165.

Bezirkskommandos. Stempeln der Handwaffen für die — — — 144.

Stempeln der Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke für das Personal der — — — 165.

Bezirksoffiziere. Zutritt von 7 inactiven Offizieren als diensthühende — — — zu den Bezirkskommandos. Ob- liegenheiten, Uniform und Disziplinarkraftgewalt der- selben. 59. 61.

Biet. Abgabe und Preis des alten — — — 171.

Braunshweig. Feier des Todeslages des Herzogs Leopold von — — — 129.

Briefmarken. Preise derselben. 232.

Bruksteuer bei den Verden. Ergebnisse der in Folge der Preisaufgabe über die — — — — eingegangenen Abhandlungen. 122.

Central-Direktorium der Vermessungen. Dienst- bezeichnung des für das Bureau desselben etatsmäßigen Stabsoffiziers als Direktionsmitglied. 60.

Chef des I. Garde-Feldartillerie-Regiments. Er- klärung Sr. Majestät des Kaisers und König zum — — — — 174.

Civilbeamte. Bestimmungen über die Behandlung der bei einer Mobilmachung zum Militärdienst einberufenen — — — 135.

Civildienstliche Beschäftigung in der Garnison. Führung der kommandirten und beurlaubten Militär- anwärter in den Sparrorten bei — — — — 29.

Cuzhaven. Auflösung des Artilleriedepots in — — — 48.

Dampfbohrer in Menageschen. 115.

Darmstadt (Befestigung). Anderweite Benennung des Garnisonortes — — — 114.

Departement für das Invalidenwesen im Kriegs- ministerium. Direktor desselben. Zulassung eines Hauptmanns II. Klasse als Adjutant. 59. Nations- anpruch desselben. 61.

Dienstausweisung für die Korps-Bekleidungsämter. Aus- gabe und Verkaufspreis des Entwurfs zu derselben. 75.

Dienstauszeichnungen. Verteilung von — — — an die bei den Invalidenhäusern und Invaliden-Kompagnien an- gestellten Zeitnehmer der Feldzüge von 1864, 1866 und 1870/71. 47.

Dienstzeit. Wegfall der Verweisung der Beamten auf den früher geleisteten — — — 218.

Dienstordnung für die Kriegsakademie. Ausgabe und Verkaufspreis derselben. 113. 122.

Dienstvorschrift für die Armee- und Korps-Tele- graphenabtheilungen. Ausgabe eines vorläufigen Entwurfs zu derselben. 193.

Dienstweg für Geseude von Militärgeistlichen und Küstern. 38.

Dienstwohnungszuhaber. Behandlung der — — — und der zu Dienstwohnungen unbedingt Berechtigten im Mobilnachungsgasse. 190.

Dienstzulage. Festsetzung der etatsmäßigen — — — für Hauptleute und Lieutenanten bei Kommandos von sechs- monatlicher und kürzerer Dauer. 60. Ergänzung dieser Zulage bis zur Höhe des Betrages der Kommando- zulage. 60. 61.

Dienze. Verlegung der Stadt — — — aus der IV. in die III. Serovistasse. 170.

Disposition. Anderweite besondere Bestimmungen für die zur — — — der Truppenfelle beurlaubten Mannschaften. Be- lage zu Nr. 2 S. 96.

Disziplinarkraftgewalt der diensthühenden Bezirksoffiziere. 60.

der Vorstände der Korps-Bekleidungsämter und der mit Leitung der Werkstätten beauftragten Offiziere. 60.

des Kommandeurs der Betriebsabtheilung und des Chefs der Betriebskompagnie der Militär-Eisenbahn. 199.

Druckvorschriften-Etat. Ausgabe eines neuen — — — 62.

Ehrenpreise für hervorragende Schießleistungen bei der Infanterie, den Unteroffizierskorps sowie den Jägern und Schützen. 119.

Elsaß-Lothringen. Weiterzahlung der den Unter- offizieren der Besatzung von — — — seither gewährten Zulage. 62.

Einjährig: freiwilliger Militärdienst. Bekanntmachung eines Verzeichnisses derjenigen höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den — — — — — n — — — — — be-
rechtigt sind. 152 und Beilage zu Nr. 20. Nachträge zu dem gedachten Verzeichniß. 192. 238.
Einstellung der Rekruten 1888/89. 31.
Eintheilung der Truppen des I. und II. Armecorps. Veränderungen in derselben. 112.
Eisenbahnförderung einzeln entlassener Mannschaften durch Berlin. 171.
Eisenbahn: Fahr- und Frachtgelde für Militärtransporte. Berechnung derselben. 92.
Eisenbahnordnung, Militär: —. Ausgabe und Verkaufspreis des III. Theils der — —. 53.
Eisenbahnverwaltung, Staats: —. Anderweite Abgrenzung der Geschäftsbezirke einzelner Betriebsämter der — —. 88.
Eisenbahnen, Staats: —. Uebersichtskarte der Verwaltungsbezirke der Preussischen — —. Bezugspreis derselben. 142.
Entfernungen zwischen einzelnen Garnisonen zur Berechnung der Umzugskosten. 233.
Entlassung der Reservisten 1888/89. 31.
Entlassungsanjug. Gewährung eines — — — — — an Militärkrankenwärter. 214.
Epaulettes. Festsetzung, daß — bis auf Weiteres nicht anzulegen sind. 99. Festsetzung, daß die —, mit Ausnahme seitens der Offiziere der Infanterie-Regimenter, nur zur Gala, zum Parade- und zum Gesellschaftsanzuge anzulegen sind. 158.
Erfas der Wittwen- und Waisengeldbeiträge von Angehörigen der Reichs-Civilverwaltung, des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine. Gesetz, betreffend den — — — — — vom 5. März 1888 nebst Ausführungsbestimmungen. 63.
Errichtung eines Präfil-Artilleriedepots des Artillerie-depots zu Saarlouis in Trier. 48.
Erfasbedarfs-Übersichten. Anstellung derselben für 1888/89. 32.
Erfasreserve. Anderweite Bestimmungen bezüglich der —. Beilage zu Nr. 2 S. 6. 18. 19. 26. 95. 96.
Erfasreserve-Paß. Anderweites Muster zu einem — —. Beilage zu Nr. 2 S. 31.
Erfasreserve-Wolfe. Anderweites Muster zur — —. Beilage zu Nr. 2 S. 123.
Erfasreservisten. Anderweites Muster zu einem Ueberweisungsnationale für —. Beilage zu Nr. 2 S. 127.
Bestimmungen für die Ausbildung der —. Beilage zu Nr. 2 S. 7. 23. Umfang der Übungen der — im Etatsjahre 1888/89. Beilage zu Nr. 8 S. 4. 28.
Erzieher. Erhöhung der Zahl der als — zum Kadetten-corps kommandirten Lieutenants. 60.
Erzjäger-Regiment für die Infanterie. Ausgabe und Verkaufspreis desselben. 173. Verkaufspreis von Sonderabdrücken aus dem Regiment. 193. Anwendung des Reglements auf die Jäger und Schützen. 189.

Fabrikate der Artillerie-Werkstätten. Abänderung des Preistarifs über — — — —. 165. Neuauflage des Preistarifs II über — — — — (Ausrüstungsstücke für Kavallerie). 210.
Fabrikate zc. der Geschützgießerei zu Spandau 53. der Geschützfabrik zu Siegburg. Aufhebung des Preistarifs und Ausgabe eines neuen Preisverzeichnisses über — — — —. 221.
Fahnenstriebe. Gewährung eines Löhnungszuschusses von 20 M. monatlich an — nach 9jähriger aktiver Dienstzeit. 61.
Feier des Todeslages des Herzogs Leopold von Braunschweig. 129.
Feldartillerie. Vorschrift für die Verwaltung des Materials der —. Neuausgabe und Verkaufspreis derselben. 19.
Feldflasche. Preisvertheilung für das Modell einer —. 145.
Feldgen darmerie. Reglement über die Organisation der —. Verichtigung desselben. 183.
Feldgeschütze. Anleitung für die Behandlung der —. Ausgabe derselben. 24. Anleitung für Instandsetzungen an —. Ausgabe derselben. 33.
Feldproprietar, katolisches. Wiederbesetzung desselben. 218.
Fernrohre. Vorschrift für die Behandlung und Revision der —. Abänderung des Entwurfs dieser Vorschrift. 72.
Feuerwerks-Laboratorium. Aufsertraffung der in dem Preistarif des — — — — enthaltenen Preise der Fabrikate aus Kupfer, Zinn, Zink und deren Legirungen. 102.
Feuerwerks-Personal. Erhöhung des Etats an Offizieren bei dem — — — — um 1 Feuerwerkslieutenant durch den Etat für 1888/89. 59.
Filia-Artilleriedepot. Umwandlung des — — — in Stabe in ein selbständiges Artilleriedepot und Errichtung eines — — — des Artilleriedepots zu Saarlouis in Trier. 48.
Formations- u. Veränderungen aus Anlaß des Etats für 1888/89. 59.
Formulare. Vorrathhaltung und Preise der — zu den in Folge des Gesetzes, betreffend Veränderungen der Wehrpflicht, vom 11. Februar 1888 neu vorgeschriebenen Scheinen, Listen u. 33.
den neuen Soldbüchern für Gehalts- und Löhnungsempfänger. 76.
Militärschneisen für das Friedensverhältniß. 102.
Marschrouen für Kriegsverhältniß. 155. 169.
den durch die Kriegs-Verordnungsvorschrift vorgeschriebenen Nachweisungen, Einübungen, Beschreibungen zc. 166.
den abgeänderten Bestimmungen über Proportionen, Feuers, Aftualien, Winkelsbedürfnisse. 171.
Militärschneisen für das Kriegsverhältniß. 68. 236.
zehntägigen Rapporten für Etappenkommandanturen. 236.
Fortifikation zu Straßburg. Aufflösung derselben. 170.
Frachtbriefe. Anweisung derselben bei Sendungen an die Artilleriewerkstätten und an die Geschützgießerei zu Spandau. 171.
Freistellen bei der königlichen Landeschule Pforla. Befetzung derselben. 121. 218.

Freiwillige Dienstleistungen von Offizieren des Beurlaubtenstandes bei Linien-Truppenteilen im Etatsjahre 1888/89. Beilage zu Nr. 8 S. 21.

— inaktiver Offiziere, welche für den Fall einer Mobilmachung als Kompanieführer der Infanterie, Jäger, Fußartillerie und Pioniere bestimmt sind, bei Linien-Truppenteilen. 127.

Friedrich III. Armeebefehl aus Anlaß des Hinscheidens Seiner Majestät des Kaisers und Königs —. 133. Trauer um des verewigten Kaisers und Königs — Majestät. 134. Verwendung von schwarzem Siegelstah zum Verschluß von Dienstscheiben zc. aus Veranlassung des Hinscheidens Seiner Majestät des Kaisers und Königs —. 134.

Führung zc. der Patronenwagen. Dauer der Kommandos von Infanterie zc. Unteroffizieren und Gefreiten behufs Unterweisung in der —. 49.

Fürsorge für die Wittwen und Waisen von Angehörigen des Reichsheeres und der kaiserlichen Marine. Nachtragsbestimmungen zur Ausführung des Gesetzes vom 17. Juni 1887, betreffend die —. 139.

Fußartillerie. Einführung des Signalhörns als Signalinstrument der —. 162. Vorschriften für die Vermahlung des Uebungsgeräths der —. Ausgabe und Verkaufspreis derselben. 170.

Fußartillerie-Regimenter. Instrumentirung der Musikkapellen der —. 162. Benennung der Stabsfornisten und Hornisten der — als Stabsjoboisten und Hoboisten. 162.

Gardeforps. Theilnahme von Stabsoffizieren des — am Aushebungsgeschäft im Jahre 1888. 19.

Garnisonarztstelle in Frankfurt a. M. Uebertagung derselben als Gehaltsstelle auf das Garnisonlazareth I Berlin. 60.

Garnison-Bauordnung. Ausgabe und Verkaufspreis des Entwurfs einer —. 71.

Garnisonbauten. Vereinfachung und Kostenersparniß bei —. 163.

Garnison-Bauwesen. Bestimmungen zur Ordnung des —s. 70. Einwirkung der Generalkommandos auf das —. 70. Bezeichnung der Bauentwürfe, Kostenanschläge und Baurechnungen, welche der Prüfung und Feststellung durch das Kriegsministerium bedürfen. 71. Garnisondienst-Instruktion. Ausgabe und Verkaufspreis eines Neuabdrucks der —. 189.

Garnison-Verpflegungszufüsse für Trier und St. Wendel im 1. Vierteljahr 1888. 26. das 2. Vierteljahr 1888. 72.

Havelberg im 2. Vierteljahr 1888. 130. das 3. Vierteljahr 1888. 149.

Sondersleben im 3. Vierteljahr 1888. 193.

das 4. Vierteljahr 1888. 193.

Dransburg im 4. Vierteljahr 1888. 228.

das 1. Vierteljahr 1889. 240.

Gebäudesteuer. Grund- und —. Freistellung erwerbender Dienstgrundstücke von der —. 127.

Gehalts- zc. Gehaltsziffer bei Erhöhung bz. Verminderung im Laufe eines Monats. 218.

Genarmen. Beförderung von — zu Wajfeldwebern bz. Wajnachtmessern bei Ueberweisung zur Landwehr. 164. Genarmenrie-Expeditanten. Anmeldung der —. 99.

General-Inspektion der Fußartillerie. Auftheilung eines Hauptmanns II. Klasse als 4. Adjutant zu der —. 59.

Generalkommissionen. Festsetzung, daß eine Kommandirung von Militärämtern zur informativsten Beschäftigung in Unterbeamtenstellen bei den — nicht mehr statzu finden hat. 234.

Generallstab. Erhöhung des Etats an Offizieren bei dem — (Nebenetat) um 1 Hauptmann II. Klasse durch den Etat für 1888/89. 59.

Generallstabsstiftung. Ueberweisung des Reingewinns aus den nach Erlaß des Gesetzes vom 12. Juli 1884 erschienenen und noch erscheinenden kriegerischen Werken des großen Generallstabs. 121.

Generallstabs-Uebungsreisen im Jahre 1888. 118. Geschäftseinteilung bei dem Allgemeinen Kriegs-Departement. Aenderung derselben. 190.

Geschäftsbriefe. Auserkassirung der in dem Preistarif bei den desiratskommandos I und II Leipzig. 68. Geschäftsbriefe. Auserkassirung der in dem Preistarif bei den entfallenen Preije der Fabrikate aus Kupfer, Zinn, Zink und deren Legirungen. 102.

Geschäftsbriefe. Auserkassirung der in dem Preistarif bei den entfallenen Preije der Fabrikate aus Kupfer, Zinn, Zink und deren Legirungen. 102. Aufschriß der Frachtbriefe bei Sendungen an die —. 171.

Geschäftsbücherei. Auserkassirung der in dem Preistarif und Ausgabe eines neuen Preisverzeichnis über Fabrikate zc. der —. 221.

Geschäftsbücherei. Auserkassirung der in dem Preistarif und Ausgabe eines neuen Preisverzeichnis über Fabrikate zc. der —. 221.

Gesuche von Militärgeistlichen und Küstern. Dienstweg für dieselben. 38.

Gewehr-Prüfungskommission. Formation der — für 1888. 1. 2. 6. 13. Giroverkehr der Reichsbank. Anwendung desselben bei den Truppen zc. Kassen. 201.

Gnabenerlaß, Allerhöchster, vom 19. April 1888. 103. Erläuterung der Ausführungsbestimmungen zu denselben. 138. 169.

Grund- und Gebäudesteuer. Freistellung erwerbender Dienstgrundstücke von der —. 127.

Hamburg. Anstellung als Konstabler bei der Polizeibehörde der Freien und Hansestadt —. 94. 164.

Handwaffen. Stempeln der — für die desiratskommandos. 144.

Handwerksmeister der Truppen. Höhe der festen Zulage derselben. 63.

Hannoversche Soldaten. Ermittlung der pensionfähigen aktiven Militärdienstzeit ehemaliger — zc. 129. Hauptquartier Sr. Majestät des Kaisers und Königs. Zusammenfassung derselben. 157.

Heerordnung. Ausgabe und Verkaufspreis derselben. 226.

Hessen und bei Rhein. Trauer für den verewigten Prinzen Alexander von — — —, 231.
 Hohe Stiefel. Anlegen — r — seitens der Offiziere der Fußtruppen. 126. Desgl. seitens der Generalität sowie der Offiziere des Kriegsmünsteriums, des Generalstabes und der Adjutantur. 145.
 Hornisten, Stab- — bj. —. Benennung der — — bj. — der Infanterie-Regimenter als Stabshornisten bj. Hornisten. 162.

Jäger und Schützen. Anwendung des Exercir-Reglements für die Infanterie auf die — — —, 189.
 Japan. Ermächtigung des Marinestabes Dr. Kessel in Yokohama zur Ausstellung von Zeugnissen für deutsche Militärpflichtige in —, 130.
 Infanterie. Exercir-Reglement für die —. Ausgabe und Verkaufspreis desselben. 173. Verkaufspreise von Sonderabdrücken aus dem Reglement. 193. Anwendung des Reglements auf die Jäger und Schützen. 189.
 Informationskurse für Eskadronschefs der Kavallerie und Stabsoffiziere und Kompagnieschefs der Infanterie zc. bei der Militär-Schießschule. 1. 2.
 Informativische Beschäftigung. Festsetzung, daß eine Kommandirung von Militärärzten zur — n — in Unterbeamtenstellen der Justizverwaltung und bei den Generalkommissionen nicht mehr statzufinden hat. 234.
 Ingenieure- und Pionierkorps. Zahlung und Berechnung des Wohnungsgeldzuschusses für die Offiziere des — — —, 220.
 Inspektion der Militär-Zeographie. Aufzettelung eines Lieutenants als Adjutanten. 69. Nationsanspruch des letzteren. 61.
 Instandsetzungen an Feldgeschützen. Anleitung für — — —, Ausgabe derselben. 33.
 Instruktion, betreffend den Kavallerie-Karabiner M/71 nebst zugehöriger Munition. Verkaufspreis des Neuabdrucks dieser Instruktion. 165.
 — betreffend das Verfahren bei Anmeldung und Prüfung der Versorgungsansprüche invalider Mannschaften vom Feldwebel zc. abwärts vom 26. Juni 1877. Abänderung des 3. und 4. Absatzes des § 47 dieser Instruktion. 129. Hinweis darauf, daß die Abänderung des § 47 dieser Instruktion auch zu §. 130 der Ausgabe des Gesetzes, betreffend die Pensionierung zc. der Militärpersonen des Reichsheeres zc. gehört. 164.
 Instruktion der Musikkapellen der Pionier-Batalione und der Infanterie-Regimenter. 162.
 Invalidenkassen. Lösungssätze für Feldwebel, Sergeanten, Unteroffiziere und Gemeine der — — —, 60.
 Invalidenhaus zu Berlin. Erhöhung des Gehalts für zwei Kompagnieschefs bei dem — — —, 60.
 Invalidenhaus zu Stolp. Uebertritt desselben von der 4. zur 3. Division. 167.
 Invalidenkompagnie. Garde- und Provinzial- — n. Auflösung derselben. 60.
 Justizverwaltung. Festsetzung, daß eine Kommandirung von Militärärzten zur informativischen Beschäftigung in Unterbeamtenstellen der — nicht mehr statzufinden hat. 234.

Kadettenanstalten. Vergütungspreis für aus Preussischen Magazinen an — verabreichten Roggen für das 2. Halbjahr 1888. 143. Desgl. für das 1. Halbjahr 1889. 235.
 Kadettenkorps. Erhöhung der Zahl der Zöglinge und der als Erziehervorstand dienenden Lieutenants. 60. Änderungen in der Organisation des —, 118.
 Kalkulaturatteste. Abänderung des Vermerks für —, 238.
 Kantinewesen. Hinweis darauf, daß die Militärverwaltung zu dem Handésgeschäft unter der Firma „Central-Kantineanstalt für die Armee“ in keinen Beziehungen steht. 24.
 Karabinerfucral. Einführung einer neuen Probe des — a. 49.
 Kartuschen für Karabinermunition. Abänderung derselben durch Beseitigung der Defen und Strippen zur Unterbringung des Entlastestockheils. 220.
 Kasernenveraltungen für die mit der Rechnungsführung über Garnisonbauten betrauten Beamten. Erniedrigung derselben bis zur Gesamthöhe von 1/5 der Baukosten. 71.
 Kasernenverwaltung der Militär-Eisenbahn. 199.
 Katholische Feldpropsteiamt. Wiederbesetzung desselben. 218.
 Kauf- und Lieferungsverträge. Stempel zu denselben. 66.
 Kaufmännern der Beamten der Korps-Besoldungsdämter. 161.
 Kavallerie. Schießvorschrift für die —. Ausgabe und Verkaufspreis derselben. 22.
 Kavallerie-Karabiner M/71. Instruktion, betreffend den — — — nebst zugehöriger Munition. Verkaufspreis des Neuabdrucks dieser Instruktion. 165.
 Kavallerieübungen. Abhaltung besonderer — beim Garbekorps und III. Armeekorps im Jahre 1888. 37.
 Kavallerie-Übungsreisen. Abhaltung von — — im Jahre 1888. 37. 38.
 Kilometerzeiger. Verichtigung desselben. 233.
 Kommandant des Hauptquartiers Sr. Majestät des Kaisers und Königs. 167.
 Kommandirungen zur Militär-Schießschule. 1. 3. 7.
 : Gewehr-Prüfungskommission. 1. 6. 13.
 zum Lehr-Infanterie-Batalion. 28.
 Kommandirung von Offizieren der Jäger zc. Batalione zur Infanterie. Wegfall derselben. 237.
 — von Militärärzten zur informativischen Beschäftigung. Festsetzung, daß eine — — — in Unterbeamtenstellen der Justizverwaltung und bei den Generalkommissionen nicht mehr statzufinden hat. 234.
 Kommando von Offizieren der Artillerie behufs technischer Ausbildung zu den technischen Instituten der Artillerie. Beginn und Dauer dieses Kommandos. 60.
 Kommandos von 6 monatlicher und kürzerer Dauer. Festsetzung der eklamägen Dienstzulage für Hauptleute und Lieutenants bei — — — — —, 60.
 Ergänzung dieser Zulage bis zur Höhe des Betrages der Kommandozulage. 60. 61.
 Kompagnieführer der Fußtruppen. Festsetzung, daß dieselben zu den berittenen Offizieren gehören. 187.



Konstabler bei der Polizeibehörde der Freien und Hansestadt Hamburg. Anstellung als — — — — — 94, 154.

Kontrollversammlungen. Bestimmungen für die Mannschaften an —. Beilage zu Nr. 2 S. 92, 94.

Korps-Befeldigungsämter. Erchtigung, Zweck und Stellung der — — — — — 60. Urlaubs- und Strafbefugnisse der Posthäute der — — — — — und der mit Beurlaubung der Verletzteten beauftragten Offiziere. 60. Dienstentlohnung für die — — — — — Ausgabe und Verkaufspreis des Entwurfs zu derselben. 75. Rationen der Beamten der — — — — — 161.

Korps-Arztärzte. Erhöhung des Gehalts der ältesten 7 — — — — — 61.

Kranfentlöfung für Militärgefingene des Unteroffizierstandes. Wegfall des Anspruchs auf dieselbe. 142.

Kranfenträger-Ordnung. Ausgabe und Verkaufspreis derselben. 27.

Kriegsakademie. Dienstordnung für die —. Ausgabe und Verkaufspreis derselben. 113, 122.

Kriegs-Befolndungsvorfrist. Vorräthigkeit der in der — — — — — vorgeschriebenen Formulare. 166.

Kriegsfeuerwerkerei. Ausgabe des 2., 6. und 10. Abschnitts des 1. Theils der — — — — — 33. Desgl. des 2. Abschnitts des Anfangs. 39. Desgl. des 5. Abschnitts des Anfangs. 67.

Kriegsleistungen. Verordnung, betreffend Abänderung und Ergänzung der Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetze über die — — — — — 107.

Kriegsministerium. Erhöhung des Etat an Offizieren bei dem — — — — — um 2 Abtheilungsoberst, 1 Stabsarzt, 1 Hauptmann I. Klasse und 2 inaktive Offiziere durch den Etat für 1888/89. 59. Zulassung eines Hauptmanns II. Klasse als Adjutanten des Direktors des Departements für das Invalidenwesen im — — — — — 69. Rationsanspruch des Adjutanten. 61.

Kriegs-Sanitätsordnung. Ausgabe von Nachträgen zur — — — — — 165.

Kriegs-Versorgungsvorfrist. Ausgabe eines Nachtrags zur — — — — — 162.

Kronprinz-Stiftung. Uebnahme des Protektorats durch Seine Majestät den Kaiser und König. 163.

Kürass. Wegfall derselben in der selbstmännlichen Ausrüstung des Regiments der Garde du Corps und sämtlicher Kürassier-Regimenter. 119.

Kürer. Dienstweg für Gelohne von Militärgeistlichen und — — — — — 38.

Landgenbarmerie. Vergütungspreis für aus Preussischen Magazinen an die — — — — — verabreichte Rationen für das 2. Halbjahr 1888. 143. Desgl. für das 1. Halbjahr 1889. 235.

Landsturm. Anderweite Bestimmungen in Bezug auf den — — — — — Beilage zu Nr. 2 S. 11, 17, 19.

Landsturm-Schein. Anderweites Muster zu einem — — — — — Beilage zu Nr. 2 S. 47.

Landwehr. Umfang der Uebungen der Reserve und — — — — — im Etatsjahre 1888/89. Beilage zu Nr. 8 S. 3, 18, 26.

Landwehr I. und II. Aufgebots. Anderweite Bestimmungen bezüglich der — — — — — Beilage zu Nr. 2 S. 3, 17, 23, 25, 29.

Landwehr-Bezirkseintheilung. Feststellung einer neuen — — — — — Beilage zu Nr. 2 S. 20, 28, 51.

— — — — — des K. Armeekorps. Aenderung derselben. 209.

Lazaretaufnahme inaktiver Mannschaften. Uebertragung der Entscheidung über dieselbe auf die General-Commandos. 101.

Lazarethgeschäften des Beurlaubtenstandes. Uebungen derselben in den Garnisonlazarethen im Etatsjahre 1888/89. Beilage zu Nr. 8 S. 18, 22.

Lebensversicherungsanstalt für die Armee und Marine. Einladung zur 16. ordentlichen Generalversammlung. 116. Abänderung der §§ 16, 17, 18 und 21 des Statuts der — — — — — 222.

Leberpreise. 26, 40, 58, 76, 115.

Lehranstalten, höhere, welche zur Ausbildung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind. Bekanntmachung eines Verzeichnisses dieser Anstalten. 152 und Beilage zu Nr. 20. Nachträge zu den gedachten Verzeichnissen. 192, 238.

Lehr-Infanterie-Bataillon. Zusammenfassung und Zusammenritt im Jahre 1888. 28. Adresse für Verleibungs- u. Gegenstände, welche den — — — — — Kommandanten zuzusenden sind. 94. Durchführung des — — — — — auf die etatsmäßige Stammkompanie. 170.

Lehrkurse bei der Militär-Schießschule. 1, 4, 9.

Leipzig. Geschäfteintheilung bei den Bezirkskommandos I und II — — — — — 68.

Loosnummern u. Verichtigung der tabellarischen Uebersicht der bei der Loosung im Jahre 1887 gezogenen höchsten — — — — — 114.

Magazindienst. Uebungen von Unteroffizieren und Gemeinen des Beurlaubtenstandes zur Ausbildung im — — — — — Beilage zu Nr. 8 S. 18.

Marine-Ersatzreserve. Anderweite Bestimmungen bezüglich der — — — — — Beilage zu Nr. 2 S. 9, 10, 19.

Marine-Ersatzreserve-Paß. Anderweites Muster zu einem — — — — — Beilage zu Nr. 2 S. 39.

Marfchroufen für Kriegsverhältnisse. Vorräthigkeit und Preis der Formulare zu — — — — — 165, 169.

Marfchverpflegung-Vergütung für 1889. 237.

Medizin- und Bandagenkasten. Ausgabe von Zeichnungen des — — — — — nebst einem Verzeichnis der etatsmäßigen Bestandteile dieses Kastens. 269.

Mehrkosten der Begleitkommandos von Neguten: u. Transporten. Berechnung derselben. 229.

Neubung nach Berlin beurlaubter Offiziere. 221.

Neubungen. Bestimmungen für die Mannschaften des Beurlaubtenstandes in Bezug auf die zu erstellenden — — — — — Beilage zu Nr. 2 S. 90.

Renage-Zuchtführer. Unergeltliche Gewährung einer Renageportion an die — — — — — 28.

Riethensfähigung für verfehete ferwisberechtigte Militärbeamte 144.

Militärwärter. Führung der Kommandirten und Beurlaubten — in den Rapporten bei civildienstlicher Beschäftigung in der Garnison. 29. Anspruch der auswärts ihrer Einverleibung Kommandirten oder Beurlaubten — auf Klein-Bekleidungsstücke bz. Klein-Bekleidungsgehd und Bekleidungsfußsch. 224.

Militärwäcker. Abtheilungen. Bekleidungsatz für die — — 174.

Militär-Wüchsenmacher. Vorkchrift für die Prüfung von — — und Waffenrevisoren. Ausgabe und Verkaufspreis derselben. 30.

Militär-Eisenbahn. Organisationsstatut für die Verwaltung und den Betrieb der Königlich — (Berlin-Schießplatz). 197. Dienstfahrplan der — — vom 1. Juni 1888 ab. 127. Desgl. vom 1. November 1888 ab. 219.

Militär-Eisenbahnordnung. Ausgabe und Verkaufspreis des III. Theils der — —. 53.

Militärfahrtscheine. Preise der durch die Militär-Eisenbahnordnung vorgegebenen Formulare zu — für das Kriegsverhältnis. 68. 236.

— Preise der Formulare zu — für das Friedensverhältnis. 102.

Militärgeistliche. Dienstweg für Gesuche von — und Rüstern. 38.

Militär-Hinterbliebenengesetz. Nachtragsbestimmungen zur Ausführung des — — vom 17. Juni 1887. 139.

Militärkrankenwärter. Bekleidungsatz für die — —. 184. Gewährung von Entlassungsbauzinsen an —. 214.

Militärmusikler. Einrichtung eines Unterstützungsfonds für deutsche —. 48.

Militärpark. Anderweitiges Muster zu einem —. Beilage zu Nr. 2 S. 99.

Militär-Reinstitut. Für das — — gelten hinsichtlich der Verwendung der allgemeinen Unkosten und des Dinerfonds fernerhin die für die Kavallerie-Regimenter getroffenen Bestimmungen. 62.

Militär-Schießschule. Formation der — — für 1888. 1. Informationskurse für Eskadronschefs der Kavallerie und Stabsoffiziere und Kompaniechefs der Infanterie etc. bei der — — 1. 2. Erhöhung des Etats an Offizieren bei der — — um einen Hauptmann II. Klasse durch den Etat für 1888/89. 59.

Militär-Schüler des Potsdamer Militär-Waisenhauses. Erstellung von Berichten über die Führung etc. der der Armee überwiesenen — — — —. 169.

Militär-Strafvollstreckungs-Vorkrift. Ausgabe und Verkaufspreis der — — — —. 71.

Militärtarif. Anwendung desselben unter Beachtung des §. 37, 6 (Schlußsatz) der Friedens-Transport-Ordnung. 159.

Militär-Telegraphie. Inspektion der — —. Zuthellung eines Lieutenants als Adjutanten. 69. Nationsanspruch des letzteren. 61.

Militär-Telegraphenschule. Nationsgebührenliste des Direktors der — — — —. 62.

Militärtransporte. Berechnung der Eisenbahn-Fahrt- und Frachgeber für — —. 92.

Mobilmachung. Bestimmungen über die Behandlung der bei einer — — zum Militärdienst einberufenen Civilbeamten. 135.

Munitionsgegenstände. Preise der aus den Artillerie-depôts zu beziehenden —. 93.

Musikkapellen der Pionier-Battalione und der Fuß-artillerie-Regimenter. Instrumentierung derselben. 162.

Musterungs-Instruktion. Abänderung derselben. 115.

Nachrichten, betreffend die Anstellung der mit Aussicht auf Anstellung im Civildienst verabschiedeten Offiziere. Ausgabe und Verkaufspreis derselben. 209.

Nationalbank für Veteranen. Uebnahme des Pro-tectorats über die Stiftung — — — durch S. Majestät den Kaiser und König und Uebergang der Verwaltung der Stiftung auf das Departement für das Invaliden-wesen. 217.

Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden. Ausgabe und Verkaufspreis eines besonderen Abdrucks des Gesetzes über die — — — — — vom 13. Februar 1875 mit den durch das Gesetz vom 21. Juni 1887 erfolgten Abänderungen nebst Instruktion zur Ausführung dieses Gesetzes vom 30. August 1887 und Ausführungsbestimmungen. 25.

Neubreislag. Unteroffizier-vorschule zu —. Er-richtung und Uniform der etatsmäßigen Mannschaft der — — — —. 77.

Neubreislag. Reiseweg für in die Unteroffizier-vorschule zu — einzustellende Jöglinge. 183.

Normpreis für Brot und Bourage für das 2. Halbjahr 1888. 143. „ „ „ „ „ „ 1. „ 1889. 235.

Oberfahnen-schmiede. Gewährung eines Pöhnungs-zuschusses von 20 M. monatlich an — nach 9-jähriger aktiver Dienstzeit. 61.

Oberhaupt bei den Remonte-depôts. Bewerbung um Anstellung als — — — —. 165.

Oberhärzte. Erhöhung des Gehalts der ältesten 52 — — — —. 61.

Offiziersaspiranten des Beurlaubtenlandes. Heranziehung derselben zu Uebungen im Etatsjahre 1888/89. Beilage zu Nr. 8 S. 18.

Offiziers-Prüfungen. Vorlesefähigkeit; und — — im Jahre 1889. Termine für dieselben. 232.

Organisation des Rabattenkorps. Änderungen in derselben. 118.

Parabeanzug der mit der Ausrüstung M/87 versehenen Fußtruppen 187.

Paraguay. Ermächtigung des Dr. Beck zu Buenos Ayres zur Ausstellung von Zeugnissen für deutsche Militärschlichtige in — — — —. 191.

Patriotische Gaben. Bewilligungen an Invaliden bz. Veteranen und Inhaber des Militär-Grenzezeichens aus — — — —. 38. 54. 55. 56. 240.

Patronenwagen. Dauer der Kommandos von Infanterie- etc. Unteroffizieren und Gemeinen bezugs Unterweisung in der Führung etc. der — — — —. 49.

Pensionirgebührnisse. Vorlage der Anträge auf Weiterbewilligung von — n. 234.

Peru. Erlöschen der Befugnis des Dr. Widdendorff in Lima zur Ausstellung von Zeugnissen für die in — anständigen deutschen Militärpflichtigen. 192.

Porta. Befehung von Freistellen bei der königlichen Landesbesuche —. 121. 218.

Pioniere. Verfügungsummen zum Zweck kriegsgemäher Verwendung der — bei den Herbstübungen. 38.

Pionier-Palaifone. Instrumentirung der Musikkapellen der — —. 162.

Pontonicübung. Abhaltung einer — auf der Weichsel, zwischen Thorn und Graudenz, im Jahre 1888. 37.

Porteplatzrichtichs und Offiziers-Prüfungen im Jahre 1889. Termine für dieselben. 232.

Portofreien für Ermittlungen im Auslande nach dem Verbleiben kontrolpflichtiger Personen. 228.

Potsdamisches Militär-Waisenhaus. Erhaltung von Berichten über die Führung u. d. der Armees überweisen Militärschüler des — n — eo. 169.

Preisaufrage über die Brust- und Knochenaussuche bei den Pferden. Ergebnisse der eingegangenen Abhandlungen. 122.

Preisvertheilung für das Mobel einer Feldkassette. 145. Desgl. für das Mobel eines Armeekastells. 210.

Preiszeichen der Offiziere und Unteroffiziere (Oberjäger) der Infanterie der Unteroffizierschulen sowie der Jäger und Schützen. 119.

Privat-Eisenbahnen. Anstellung von Militärärzten bei — —. 25.

Proviandamts-Personal. Ausgabe von Bestimmungen über die künftige Ergänzung desselben. 101.

Prüfung von Militär-Büchsenmachern und Waffenrevisoren. Vorschrist für die — — — —. Ausgabe und Verkaufspreis derselben. 30.

Pulverfabrik bei Hanau. Ausschrist der Frachtbriefe bei Sendungen an die — — —. 131.

Quartierleistungsgesetz. Ausgabe und Verkaufspreis eines besonderen Abdrucks des Gesetzes vom 21. Juni 1887, betreffend Abänderung b. Ergänzung des — es vom 25. Juni 1868 nebst den hierzu vom Kriegsministerium ergangenen erläuternden Bestimmungen. 25.

Ranglisten für die Offiziere u. d. des Beurlaubtenlandes für das Jahr 1888. Spätere Vorlage derselben und Aenderung des Rufsers zu §. 4 der Landwehrordnung. 113.

Ranglisten-Veränderungsnachweisungen für Dezember 1888. Einreichung derselben zum 2. Januar 1889. 220.

Rapporte für Etappenkommandanturen. Preise der durch die Kriegs-Etappenordnung vorgeschriebenen Formulare zu zehnjährigen — n — —. 68.

Regelung des Auftrags des rothärzlichen Personals in das höhere Gehalt b. die höhere Lösung durch die Inspektion des Militär-Veterinärwesens. 61.

Reglement über die Organisation der Feldgen-darmrie. Berichtigung desselben. 183.

Reisen. Bestimmungen für die Mannschaften des Beurlaubtenlandes in Bezug auf —. Beilage zu Nr. 2, S. 90.

Reiseweg für in die Unteroffizierschule zu Neubreisach einzufellende Jöglinge. 183.

Rekrutirung der Armees für 1888/89. 31.

Rekruten. Einstellung der — 1888/89. 31.

Remonte- und Ankaufskommissionen. Verminderung der Zahl der Präsides von — — durch den Etat für 1888/89. 59.

Reserve. Umfang der Übungen der — und Landwehr im Etatsjahre 1888/89. Beilage zu Nr. 8, S. 3, 18, 26.

Reservisten. Entlassung der — 1888/89. 31.

Richtkanoniere der Feld- und Fußartillerie. Absehung für dieselben. 112.

Roggen. Vergütungspreis für aus Preussischen Magazinen an Kadettenanstalten verabreichten — für das II. Halbjahre 1888. 143. Desgl. für das I. Halbjahre 1889. 235.

Rothärzt. Aenderung der Unteroffizierschule —. 119.

Rothärzte. Erhöhung des Gehalts der ältesten 7 Rothärzte — und der ältesten 52 Ober- sowie Festsetzung der Lösungshöhe der —. 61. Regelung des Auftrags in das höhere Gehalt b. in die höhere Lösung durch die Inspektion des Militär-Veterinärwesens. 61.

Rothausfuche bei den Pferden. Ergebnisse der in Folge der Preisaufrage über die — — — — eingegangenen Abhandlungen. 122.

Rückverlegung von Offizieren und Sanitätsoffizieren der Landwehr II. Aufgebots in das I. Aufgebots. 126.

Sanitätsbericht über die deutsche Heere im Kriege gegen Frankreich 1870-71. Ausgabe und Verkaufspreis des 3. Bandes (Spezieller Theil, I. Abtheilung) sowie des 5. Bandes. 33. Desgl. des 3. Bandes (Spezieller Theil, II. Abtheilung). 232.

Sanitätsdienst. Übungen von Unteroffizieren und Gemeinen des Beurlaubtenlandes beufßig Ansbildung im —. Beilage zu Nr. 8 S. 18.

Sanitätsmaterial. Berichtigung des Preisverzeichnis für ärztliches —. 93.

Sattler. Ausgabe der Zeichnung eines Werkzeugkastens für —. 51.

Servisreglement. Aufhebung des § 28 des — b. Serviszahlung während des Krieges. 187.

Schiedsgerichte im Bereiche der Preussischen Heeresverwaltung. Veränderungsnachweisung Nr. 5 zum namentlichen Verzeichnis der ernannten und gewählten Richter der — — — —. 20.

Veränderungsnachweisung Nr. 6 wie vor. 87.

„	7	168.
„	8	200.
„	9	227.

Schiedsleistungen. Ehrenpreise für hervorragende — bei der Infanterie, den Unteroffizierschulen sowie den Jägern und Schützen. 119.

Schießregeln für die Feldartillerie. Abänderung des Entwurfs der — — —. 221.

- Schießpreise** (Denkmünzen). Verwendung derselben zu einem spätern Zeitpunkt, als am 1. August. 159.
- Schießvorschrift** für die Kavallerie. Ausgabe und Verkaufspreis derselben. 22.
- für den Train. Ausgabe und Verkaufspreis derselben. 191.
- Schneidemeister** der Truppen. Höhe der festen Zulage derselben. 63.
- Shnell- u. Züge**. Eisenbahnbeförderung von Militärpersonen und Militärtransporten mit — n. 145. 210. 228.
- Schuhmachermeister** der Truppen. Höhe der festen Zulage derselben. 63.
- Schulstafeln**. Berichtigung von —. 129.
- Schulstafel-Sammelhäfte**. Ausgabe der Schulstafeln Nr. 10, 11, 15 und 20 für —. 170. Deogl. der Schulstafel Nr. 18 für —. 229. Deogl. der Schulstafeln Nr. 4 und 5. 233.
- Seewehr**. Anderweite Bestimmungen bezüglich der —. Beilage zu Nr. 2 S. 9. 10.
- Siegellack**. Verwendung von Schwarzem — zum Verschluss der Dienstschreiben aus Veranlassung des Hinscheidens Sr. Majestät des Kaisers und Königs Wilhelms I. 43. Deogl. aus Veranlassung des Hinscheidens Sr. Majestät des Kaisers und Königs Friedrichs III. 134.
- Signalthorn**. Einführung desselben als Signalinstrument der Fußartillerie. 162.
- Signalinstrument** der Fußartillerie. 162.
- Signaltrumpeten** der Kavallerie, der Feldartillerie und des Trains. Umstimmung derselben auf den neuen Normalton. 158.
- Soldat**. Inhalt der — und Vorrückhaltung des Kriegsdienstes an — n. 30 Preis der — für Gefakts- und Wahnungsempfänger. 76.
- Sonderburg**. Auflösung des Artilleriedepots in —. 48.
- Speiditionsdienst**. Uebungen von Unteroffizieren und Gemeinen des Verurlaubtenstandes bezugs Ausbildung in —. Beilage zu Nr. 8 S. 18.
- Stade**. Umwandlung des Jüsilat-Artilleriedepots zu — in ein selbständiges Artilleriedepot. 48.
- Stelmacher**. Ausgabe der Zeichnung eines Wertzeugkastens für —. 131.
- Stempel** zu Kauf- und Lieferungsverträgen. 66.
- Stempeln** der Handwaffen für die Bezirkskommandos. 144. Deogl. der Befestigungs- und Ausrustungsstufe für das Personal der Bezirkskommandos. 165.
- Stolz**. Invalidenhaus zu —. Uebertritt desselben von der 4. zur 3. Division. 167.
- Straf- und Steckbriefs**. Nachrichten. Größe der Formulare zu den Strafnachrichten. 54.
- Stralsund**. Auflösung der Fortifikation zu —. 170.

- Tabellarische Uebersicht** der bei der Losung im Jahre 1887 gezogenen höchsten Losnummern u. Berichtigung derselben. 114.
- Technische Ausbildung**. Beginn und Dauer des Kommandos von Offizieren der Artillerie bezugs — z. u. den technischen Instituten der Artillerie. 60.
- Technische Institute** der Artillerie. Vorschritt für die Ausbildung der zu den — n. — — kommandirten Artillerieoffiziere. Verkaufspreis derselben. 196.

- Telegraphenabtheilungen**, Armee- und Korps —. Ausgabe des vorläufigen Entwurfs einer Dienstvorschrift für dieselben. 193. Ausgabe von Entwürfen zu Ausrüstungsnachweisungen für dieselben. 193.
- Todesstag** des Herzogs Leopold von Braunschweig. Feier desselben. 129.
- Train**. Schießvorschrift für den —. Ausgabe und Verkaufspreis derselben. 191.
- Trainmaterial**. Ausgabe von Zeichnungen von —. 30. Ergänzung der Zeichnungen von — durch die Zeichnung eines Wertzeugkastens für Sattler. 51. Deogl. für Stelmacher. 131.
- Trauer**. Anlegung von — für des vereinigten Kaisers und Königs Wilhelms I. Majestät. 45. 53.
- für des vereinigten Kaisers und Königs Friedrichs III. Majestät. 134.
- Verwendung** von schwarzem Siegellack zum Verschluss von Dienstschreiben aus Veranlassung des Hinscheidens Sr. Majestät des Kaisers und Königs Wilhelms I. 43. Deogl. aus Veranlassung des Hinscheidens Sr. Majestät des Kaisers und Königs Friedrichs III. 134.
- für den vereinigten Prinzen Ludwig Wilhelm von Baden. 41.
- für den vereinigten Prinzen Alexander von Hessen und bei Rhein. 231.
- Trier**. Eröffnung eines Jüsilat-Artilleriedepots des Artilleriedepots zu Saarlotzen in —. 48.
- Truppenübungen**, größte, im Jahre 1888. 37.

- Uebernahme** der bei Behörden der Reichs- und Staatsverwaltung angestellten Personen in die Seeresverwaltung. 209.
- Uebersichtskarte** der Verwaltungsbezirke der Preussischen Staatseisenbahnen. Verkaufspreis derselben. 142.
- Ueberweisungs**. Nationale. Anderweites Muster zu einem —. Beilage zu Nr. 2 S. 111. Deogl. zu einem — für Erprobungsreifen. Beilage zu Nr. 2 S. 127.
- Uebungen**. Bestimmungen für die Mannschaften des Verurlaubtenstandes in Bezug auf die Verpflichtung zu —. Beilage zu Nr. 2 S. 93. 94.
- Uebungen** des Verurlaubtenstandes im Etatsjahre 1888/89. 49 und Beilage zu Nr. 8.
- Uebungen** von Offizieren des Verurlaubtenstandes der Kavallerie (bz. Feldartillerie), welche zur Abgabe als Kommandeure und Zugführer von Munitionskolonnen bestimmt sind, bei Feldartillerie-Regimentern. Beilage zu Nr. 8 S. 22. 35.
- inaktiver Offiziere, welche für den Fall einer Mobilmachung als Kompagnieführer der Infanterie, Jäger, Fußartillerie und Pioniere bestimmt sind, bei Linien- Truppenheiten. 127.
- Uebungsgeräth** der Fußartillerie. Vorschritt für die Verwendung des — s. —. Ausgabe und Verkaufspreis derselben. 170.
- Uebungsformationen** und Uebungsorte des Verurlaubtenstandes für 1888/89. Beilage zu Nr. 8 S. 12. Abgaben des Friedensstandes an die Uebungsformationen. Beilage zu Nr. 8 S. 14. 30.

Umwandlung des Füsill-Ärtilleriedepots zu Stabe in ein selbständiges Ärtilleriedepot. 48.
 Umzugskosten. Entfernung zwischen einzelnen Garnisonen zur Berechnung der —. 233.
 Unterbeamtenstellen der Justizverwaltung und bei den Generalkommissionen. Festlegung, daß eine Kommandirung von Militärämtern zur informativen Beschäftigung in — — — — — nicht mehr statufinden hat. 234.
 Unteroffizierschulen. Nachrichten für diejenigen Freiwilligen, welche in die — eingestellt zu werden wünschen. 82. Bestimmungen für die Anmeldungen zu den —. 83.
 Unteroffizierschulen. Grundbestimmungen für die —. 77. Nachrichten für diejenigen jungen Leute, welche in die — einzutreten wünschen. 80. Bestimmungen für die Anmeldungen zu den —. 83.
 Unteroffizierschule zu Neubreisach. Errichtung und Uniform der etatsmäßigen Mannschaf der —. 77. Keisezug für in die — — einzustellende Jöglinge. 183.
 Unterstellung, veränderte, von Infanterie-Truppen-theilen unter Generalkommandos. 157.
 Unterstempelung der Urlaubspässe x. 29.
 Unterstützung von Familien in den Dienst eingetretener Mannschaften. Gesetz, betreffend die — — — vom 28. Februar 1888. 97.
 Unterstützungsfonds für deutsche Militärmusiker. Einrichtung eines — — — — —. 48.
 Urugung. Ermächtigung des Dr. Weed zu Buenos Aires zur Ausstellung von Zeugnissen für deutsche Militärschlichte in —. 191.
 Urlaubspässe x. Unterstempelung derselben. 29.

Veränderte Benennung königlich Preussischer Truppen-theile. 69, 135, 153, 167.
 — — — — — königlich Bayerischer, königlich Sächsischer und königlich Württembergischer Truppentheile. 87.
 — — — — — königlich Bayerischer und königlich Württembergischer Truppentheile. 159.
Veränderte Unterstellung von Infanterie-Truppen-theilen unter Generalkommandos. 157.
Verbindung von Lieferungen und Leistungen im Bereiche des Festungs-Bauwesens. Abänderung der Anleihe zur — — — — —. 220.
Vereinfachung und Kostenersparniß bei Garnisonbauten. 163.
Vergütungspreis der Rationen für nicht vorhandene etatsmäßige Offizierpferde für das 2. Halbjahr 1888. 143. Desgl. für das 1. Halbjahr 1889. 235.
Vermächtnisse Sr. Majestät des hochseligen Kaisers und König Wilhelm I. Genehmigung zur Annahme und Verwendung derselben. 117.
Verlegung des Infanterie-Regiments Nr. 132 von Olaz nach Strahburg, des 1. Rheinischen Infanterie-Regiments Nr. 25 von Strahburg nach Kastell, des 1. Oberhessischen Infanterie-Regiments Nr. 22 von Kastell nach Olaz. 67.

der 1. reisenden Batterie Hessischen Feldartillerie-Regiments Nr. 11 von Fulda nach Cassel. 67.
 des 11. Bataillons Schleswiger Infanterie-Regiments Nr. 84 von Apenrade nach Sönderleben. 183.
 des Stabes der 3. Infanterie-Brigade von Danzig nach Allenstein. 190.
 des 3. Ostpreussischen Grenadier-Regiments Nr. 4 nach Allenstein und Ortelburg, des 7. Ostpreussischen Infanterie-Regiments Nr. 44 nach Deutsch-Euplau und Soltau, des Ostpreussischen Jäger-Bataillons Nr. 1 nach Osterode, des Rheinisch-Westfälischen Dragoner-Regiments Nr. 3 nach Bromberg, des Pommerischen Dragoner-Regiments Nr. 11, des Ostpreussischen Ulanen-Regiments Nr. 8 nach Lyd. 112.
 der 2. Eskadron 2. Hessischen Jüßaren-Regiments Nr. 14 von Nolenburg nach Cassel. 217.
 des Bezirkskommandos Hr. Holland nach Braunsberg. 28.
 des Bezirkskommandos Schivelbein nach Dramburg. 190.
 der Bezirkskommandos Wesel nach Mülheim a. d. R., Arn nach Kreuznach, Weiburg nach Linburg. 225.
 von Eisenbahn-Linien-Kommissionen. 191.
Verpflegungszuschüsse, Garnison. — f. Garnison-Verpflegungszuschüsse.
 Verpflegungsvorschrift, Kriegs-. — Ausgabe eines Nachtrags zur —. 153.
 Verpflegungsvorschriften. Schleimige Bekanntschaft derselben. 227.
Verwaltungsdiens. Uebungen von Unteroffizieren und Gemeinen des Beurlaubenslandes zur Ausbildung im —. Beilage zu Nr. 8. 18.
Vorschrift für die Ausbildung der zu den technischen Instituten der Ärtillerie kommandirten Ärtillerieoffiziere. Verkaufspreis derselben. 196.
 für die Behandlung und Revision der Fernrohre. Abänderung des Entwurfs der — — — — —. 72.
 für die Prüfung von Militär-Buchsenmachern und Maschinenrevisoren. Ausgabe und Verkaufspreis derselben. 30.
 für die Verwaltung des Materials der Feldartillerie. Neuausgabe und Verkaufspreis derselben. 19.
 für die Verwaltung des Uebungsgeräths der Fußartillerie. Ausgabe und Verkaufspreis derselben. 170.

Wachmeisterstellen bei mobilen Trainformationen. Uebungen von Meistern der Kavallerie als Aspiranten für — — — — —. Beilage zu Nr. 8 S. 19. 23.
Waffen-Zuspeizung 1886/87. Ausgabe der allgemeinen Bemerkungen des Inspektionen der Waffen bei den Truppen. 122.
Waffenreparatur-Preisverzeichnis für die königlichen Ärtilleriedepots. Verkaufspreis desselben. 233.
Waffenrevisoren. Vorschrift für die Prüfung von Militär-Buchsenmachern und —. Ausgabe und Verkaufspreis derselben. 30.
Wallmeister. Bewilligung einer Gehaltserhöhung von 54 R. jährlich für — an Stelle des bisher zuständigen Brotes. 61.

- Verordnung. Ausgabe und Verkaufspreis derselben. 225.
- Wesentlich. Gesetz, betreffend Aenderungen der —, vom 11. Februar 1888 sowie vorläufige Ausführungs- und militärische Ergänzungs-Bestimmungen zu denselben. Ausgabe und Verkaufspreis. 27 und Beilage zu Nr. 2. Aenderung der —. Beilage zu Nr. 2 S. 3. Ergänzungs-Bestimmungen des Chefs der Admiralität zu dem bezeichneten Gesetze. Ausgabe derselben. 27. Preisverzeichnis der in Folge des bezeichneten Gesetzes neu angefertigten Formulare. 33.
- Weiterbewilligung von Pensionsgebühren. Vorlage der Anträge auf — — —. 234.
- Werkzeugkasten für Sattler. Ausgabe der Zeichnung eines — — —. 51.
- Wiederholung der Meldungen der in den Bewerberverzeichnissen der Behörden aufgeführten Militäranoärter. 215.
- Wilhelm I. Trauer um des verewigten Kaisers und Königs — — Majestät. 45. 53. Verwendung von schwarzem Siegelack zum Verschluss von Dienstschriften zc. aus Veranlassung des Hinscheidens Sr. Majestät des Kaisers und Königs — —. 43.
- Wischstriche zu den Schutzkassen. Käufliche Beschaffung der Erfabr. — — — —. 183.
- Wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst. Bekanntmachung eines Verzeichnisses derjenigen höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung von Zeugnissen über die — — — — berechtigt sind. 152 und Beilage zu Nr. 20.
- Nachträge zu dem gedachten Verzeichniß. 192. 238.
- Willen- und Waisengeldbeiträge bei der Beförderung der Offiziere und während der Probezeitleistung in Beamtenstellen. 19.
- Witwen- und Waisengeldbeiträge von Angehörigen der Reichs-Civilverwaltung, des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine. Gesetz, betreffend den Erlaß der — — — — vom 5. März 1888 nebst Ausführungsbestimmungen. 63.
- Witwen und Waisen von Angehörigen des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine. Nachtragsbestimmungen zur Ausführung des Gesetzes vom 17. Juni 1887, betreffend die Fürsorge für die — — — —. 139.
- Wohnungsgeldzuschuß für die Offiziere des Ingenieur- und Pionierkorps. Zahlung und Verrechnung desselben. 220.
- Zahlmeisteraspiranten des Beurlaubtenstandes. Uebungen derselben im Etatsjahre 1888/89. Beilage zu Nr. 8 S. 18.
- Zeichnungen vom Trainmaterial. Ausgabe von — — —. 30.
- Ausgabe einer den Werkzeugkasten für Sattler darstellenden Zeichnung. 51.
- Desgl. einer den Werkzeugkasten für Steinhauer darstellenden Zeichnung. 131.
- Zeugniswechsel. Bewilligung einer Gehaltserhöhung von 54 M. jährlich an Stelle des bisher zuständigen Brotes. 61.
- Behandlung der — nach den Grundätzen für Offiziere auch hinsichtlich des Gaubengehalts bei der Pensionierung nach dem Militär-Pensionsgesetze sowie bei Dienst-suspension und Arrest. 62.
- Zeughausbüchsenmacher. Bewilligung einer Gehaltserhöhung von 54 M. jährlich für — an Stelle des bisher zuständigen Brotes. 61.
- Zeugergewanten. Bewilligung einer Gehaltserhöhung von 54 M. jährlich für — an Stelle des bisher zuständigen Brotes. 61.
- Zurückbeförderung der Sinterbienen von im Auslande angestellten Reichsbeamten und Personen des Soldatenstandes. Gesetz, betreffend die — — — — vom 1. April 1888. 107.

